Asozialität und Kriminalität

Eine kriminologische Untersuchung
an zwei Gruppen von Asozialen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
des Fachbereiches Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

JOSEF KÜRZINGER
aus Geisenfeldwinden

1970

aku-Fotodruck Bamberg

Asozialität und Kriminalität

Eine kriminologische Untersuchung
an zwei Gruppen von Asozialen

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
des Fachbereiches Rechtswissenschaft
der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

JOSEF KÜRZINGER
aus Geisenfeldwinden

1970

aku-Fotodruck Bamberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Robert Scheyhing

1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Hans Göppinger

2. Berichterstatter: Professor Dr. Karl Peters

Tag der mündlichen Prüfung: 30. April 1970

Inhaltsverzeichnis I

Literaturverzeichnis XXII

Einführung 1

A. Der Begriff der Asozialität 2

1. Die Möglichkeiten einer Begriffsbestimmung 2

2. Die Schwierigkeiten einer Begriffsbestimmung 2

2.1 Verschiedenheit der Ausgangspunkte 2

2.2 Wertgebundenheit des Begriffes 5

2.3 Kulturgebundenheit des Begriffes 6

2.4 Zeitgebundenheit des Begriffes 6

2.5 Grenzbegriff des Sozialverhaltens 7

3. Die bisherigen Definitionsversuche 8

3.1 Umfang 8

3.2 Art 8

3.3 Grundsätzliches 10

3.4 Bisherige Versuche im einzelnen 11

3.41 Abstrakte Definitionsversuche 11

3.411 Konflikt Individuum - Gesellschaft 12

3.412 Gesellschaft und Norm als Voraussetzungen 13

3.4121 Gesellschaft 13

3.4122 Norm 14

3.413 Charakter der Normverletzung 14

3.414 Bedingen der Normverletzung 15

3.4141 Bloße Normverletzung ausreichend 15

3.4142 Gesellschaftsgefährdende Normverletzung erforderlich 16

3.415 Der Normverletzer 17

3.4151 Geistige Verfassung des Normverletzers 17

3.4152 Körperliche Verfassung des Normverletzers 19

3.416 Dauer der Konfliktssituation 21

3.417 Beispiel eines Definitionsversuches 22

3.42 Konkrete Begriffsbestimmung 22

3.421 Eigenschaften der Asozialen 23

3.422 Einzelne Gruppen von Asozialen 25

3.423 Beispiel eines Definitionsversuches 27

3.43 Mischformen einer Begriffsbestimmung 28

3.431 Asozialer als Gemeinschaftsunfähiger (KRANZ) 28

3.432 Asozialer als erblich Unbrauchbarer (ENGBROCKS) 28

3.433 Asozialer als bindungsloser Mensch (TRESS) 29

4. Die Einteilung der Asozialen nach Gruppen 29

4.1 Gruppeneinteilung nach der Schwere der Asozialität 30

4.11 Kern-, Schicht- und Randasoziale 30

4.12 Leichtasoziale 31

4.2 Gruppeneinteilung nach der Dauer der Asozialität 31

4.21 Dauer- und Zustandsasoziale 31

4.22 Gewohnheitsasoziale, Rückfallsasoziale, Gelegenheitsasoziale 31

4.23 Verhaltensasoziale 32

4.3 Gruppeneinteilung nach der Ursache der Asozialität 32

4.31 Zufalls- und Affektasoziale 32

4.32 Geborener Asozialer 33

4.4 Gruppeneinteilung nach der Art der Asozialität 33

4.41 Vorbedachtsasoziale 33

4.42 Passive Asoziale 33

4.43 Aktive Asoziale 33

5. Ersatz des Begriffes Asozialität 34

5.1 Die Gemeinschaftsunfähigkeit (KRANZ) 34

5.2 Hilfsausdrücke 37

6. Die Abgrenzungsversuche mit Begriffen verwandter Bedeutung 38

6.1 Asozial - dissozial 38

6.2 Asozial - unsozial 39

6.3 Asozial - verwahrlost 40

6.4 Asozial - antisozial 44

6.5 Asozial - kriminell 46

7. Kritik der bisherigen Definitionsversuche 48

7.1 Grundsätzliches 48

7.2 Einzelne Aspekte 50

7.21 Die bloße Worterklärung 50

7.22 Die Wertgebundenheit des Begriffes 51

7.23 Die These von der Vererblichkeit 52

7.24 Die Verwendung von Hilfsbegriffen 55

7.25 Die Abgrenzungsversuche durch ähnliche Begriffe 55

7.3 Die Art der Begriffserklärung 58

7.4 Eigener Definitionsvorschlag 58

B. Der Umfang der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Problem der Asozialität 60

1. Allgemeine Übersicht 60

1.1 Die Zeit bis 1933 60

1.2 Die Zeit von 1933 bis 1945 62

1.3 Die Zeit nach 1945 62

2. Die Art der bisherigen Veröffentlichungen 62

2.1 Form 62

2.2 Inhalt 65

3. Die wissenschaftliche Diskussion im einzelnen 71

3.1 Vorbemerkung 71

3.2 Die Zeit bis 1933 72

3.3 Die Zeit von 1933 bis 1945 76

3.31 Grundsätzliches 76

3.32 Die einzelnen Arbeiten 86

3.321 Empirische Arbeiten 87

3.3211 Größere Untersuchungen 87

3.3212 Dissertationen 91

3.3213 Kleinere Untersuchungen 94

3.322 Die quasi-empirischen Arbeiten 95

3.323 Sonstige Veröffentlichungen 100

3.4 Die Zeit nach 1945 101

3.5 Zusammenfassung 104

C. Das Bild der Asozialen in der Literatur 106
1. Vorbemerkung 106
2. Die Persönlichkeit der Asozialen 108
2.1 Grundsätzliches 108
2.2 Die physische Verfassung der Asozialen 110
2.21 Grundsätzliches 110
2.211 Körperfehler 111
2.212 Krankheiten 111
2.3 Die psychische Verfassung der Asozialen 113
2.31 Grundsätzliches 113
2.311 Einzelne besondere Aspekte 114
2.3111 Intelligenz 114
2.3112 Psychopathie 115
2.3113 Schwachsinn 116
2.3114 Geisteskrankheit 118
2.32 Der Charakter der Asozialen im besonderen 119
2.321 Allgemeines 119
2.322 Grundsätzliches Verhältnis zu Ethik und Moral 121
2.323 Grundsätzliches Verhältnis zu den Normen 122
2.324 Grundsätzliches Verhältnis zur Ehre 122
2.325 Einzelne Charaktereigenschaften 123
3. Die Lebensbewährung der Asozialen 125
3.1 Grundsätzliches zur Problematik 126
3.2 Das Triebleben der Asozialen 128
3.21 Grundsätzliches 128
3.22 Die Sexualität im besonderen 129

3.3 Die Erziehbarkeit der Asozialen 129

3.4 Das Verhalten der Asozialen im Familienkreis 131

3.41 Allgemeines zum Familienverhalten 131

3.42 Die Ehen der Asozialen 132

3.421 Grundsätzliches 133

3.422 Einzelne bedeutsame Aspekte 134

3.4221 Beständigkeit der Ehen 134

3.4222 Die Wahl der Ehepartner 134

3.4223 Fruchtbarkeit der Ehen 135

3.43 Die Unehelichkeit bei den Asozialen 137

3.5 Schulverhalten 138

3.6 Berufsverhalten 139

3.7 Sozialauffälliges Verhalten nichtkrimineller Art 140

3.71 Verwahrlosung 140

3.72 Prostitution 141

3.73 Alkoholismus 142

3.8 Die Kriminalität 144

3.81 Grundsätzliches 144

3.82 Umfang der Kriminalität 145

3.83 Art der Kriminalität 146

4. Die Genese der Asozialität 148

5. Zusammenfassende Schlußbemerkung 149

D. Die eigene Untersuchung 151

1. Das Ziel der Untersuchung 151

2. Die Auswahl der Probanden 152

2.1 Grundsätzliches 152

2.2 Auswahl der Probanden der Gruppe S 153

2.3 Auswahl der Probanden der Gruppe N 154

3. Die Methode der Untersuchung 157

4. Die Erstellung von Fragebogen und Karteikarten 159

4.1 Karteikarten zur Feststellung der Kriminalität 159

4.2 Fragebogen zur Feststellung der Kriminalität 159

5. Sammlung des Materials 161

6. Auswertung des Materials 161

I. Die Untersuchungsgruppe S 162

1. Die Ergebnisse der allgemeinen Untersuchung 162

1.01 Allgemeines 162

1.02 Altersgliederung 162

1.03 Familienstand 164

1.04 Örtliche Herkunft 168

1.041 Größe des Geburtsortes 169

1.042 Die geographische Lage des Geburtsortes 170

1.05 Unehelichkeit 173

1.06 Die Kriminalität der Gruppe 173

1.061 Allgemeine Übersicht 173

1.0611 Begriffserklärungen 173

1.0612 Anzahl der Vorbestraften 174

1.0613 Gerichtlich Vorbestrafte nach Deliktsgruppen 176

1.0614 Anzahl der Verurteilungen in den letzten zehn Jahren 177

1.062 Die Art der Kriminalität 181
1.0621 Die Verbrechen 181
1.0622 Die Vergehen 183
1.06221 Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsvergehen) 183
1.06222 Verkehrsvergehen 186
1.06223 Vergehen gegen andere Gesetze 187
1.0623 Die Übertretungen 187
1.0624 Die Anzahl der Täter 188
1.063 Die Vollendung der Straftaten 191
1.064 Die Formen der Täterschaft 191
1.065 Die Straftaten im einzelnen 192
1.0651 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung 193
1.06511 Widerstand gegen die Staatsgewalt 193
1.06512 Hausfriedensbruch 193
1.06513 Falschaussage 194
1.06514 Falsche Anschuldigung 194
1.0652 Sittlichkeitsdelikte 195
1.06521 Unzucht mit Abhängigen 195
1.06522 Gewaltunzucht 195
1.06523 Unzucht mit einem Kinde 196
1.06524 Schwere Kuppelei 197
1.06525 Kuppelei 197
1.0653 Delikte gegen die Person 197
1.06531 Delikte gegen die körperliche Integrität 197

1.065311 Totschlag 197

1.065312 Gefährliche Körperverletzung 199

1.065313 Einfache Körperverletzung 200

1.065314 Fahrlässige Körperverletzung 200

1.06532 Delikte gegen die Ehre 201

1.065321 Beleidigung 201

1.065322 Üble Nachrede 202

1.06533 Verletzung der Unterhaltspflicht 202

1.0654 Vermögensdelikte 204

1.06541 Sachbeschädigung 204

1.06542 Zueignungsdelikte 204

1.065421 Diebstahl 204

1.065422 Schwerer Diebstahl 208

1.065423 Notentwendung 209

1.065424 Unbefugter Fahrzeuggebrauch 209

1.065425 Fischwilderei 210

1.065426 Hehlerei 210

1.065427 Unterschlagung 210

1.065428 Betrug 211

1.06543 Urkundenfälschung 214

1.0655 Sonstige Delikte nach dem StGB 215

1.0656 Verkehrsvergehen 216

1.06561 Verkehrsvergehen nach dem StGB 216

1.065611 Unfallflucht 216

1.065612 Trunkenheit im Verkehr 216

1.06562 Verkehrsvergehen nach dem StVG 216

1.065621 Führen von nicht zugelassenen Fahrzeugen 216

1.065622 Fahren ohne Fahrerlaubnis 217

1.0657 Zoll- und Steuervergehen 220

1.0658 Sonstige, außerhalb des StGB geregelte Vergehen 223

1.0659 Die Übertretungen 223

1.06591 Nach dem StGB 223

1.06592 Verkehrsübertretungen 224

1.07 Die Rückfälligkeit der Vorbestraften 224

1.071 Allgemeines 224

1.072 Die Rückfallintervalle im allgemeinen 226

1.073 Die Rückfallintervalle zwischen den einzelnen Verurteilungen 227

1.08 Die verhängten Strafen 229

1.081 Allgemeine Übersicht 229

1.082 Die Strafen im einzelnen 230

1.0821 Die Geldstrafen 230

1.0822 Die Freiheitsstrafen 232

1.08221 Die Gefängnis- und Jugendstrafen 232

1.08222 Die Haft- und Arreststrafen 233

1.09 Der Aufenthalt im Freiheitsentzug 233

1.091 Allgemeines 233

1.092 Dauer des Freiheitsentzuges 234

1.10 Die Untersuchungshaft 235

1.11 Das Alter der Pb. bei der Verurteilung 235

1.111 Allgemeine Übersicht 236

1.112 Die Verurteilungen der letzten zehn Jahre 237

1.113 Die Verurteilungen wegen einzelner Delikte 240

1.12 Unehelichkeit und Kriminalität 241

1.13 Örtliche Herkunft und Kriminalität 242

1.14 Art und Häufigkeit der Kriminalität 244

1.15 Die Deliktskombinationen 247

2. Die Ergebnisse der Aktenuntersuchung 249

2.01 Das Strafverfahren 250

2.011 Allgemeines 250

2.012 Form der Verurteilung 251

2.013 Instanz der rechtskräftigen Entscheidungen 252

2.014 Identität zwischen Anklage und Verurteilung 252

2.02 Die einzelne Straftat 253

2.021 Einzelakt und fortgesetzte Handlung 253

2.0211 Anzahl der Teilakte 254

2.0212 Intervalle zwischen Beginn und Ende der Teilakte 254

2.022 Einzelheiten zur Tat 255

2.0221 Die Tatzeit 255

2.02211 Das Jahr 255

2.02212 Der Monat 256
2.02213 Der Kalendertag 257
2.02214 Der Wochentag 258
2.02215 Die Tageszeit 259
2.0222 Der Tatort 260
2.02221 Name 260
2.02222 Geographische Lage 261
2.02223 Größe 262
2.02224 Identität zwischen Tat- und Wohnort 262
2.0223 Vorliegen eines festen Wohnsitzes 263
2.0224 Lage des Wohnsitzes 263
2.0225 Der spezifische Tatort 264
2.03 Die persönlichen Verhältnisse der Täter 267
2.031 Arbeitsverhältnisse 267
2.0311 Art 267
2.0312 Dauer 267
2.032 Einkommensverhältnisse 268
2.033 Familienstand 269
2.034 Familienbindung 270
2.04 Alkoholeinfluß zur Tatzeit 270
2.05 Beteiligung anderer an der Tat 271
2.06 Die Tatopfer 274
2.061 Tatopfer der Gesamtgruppe 274
2.062 Tatopfer der männl. Pb. 275
2.0621 Verhältnis zum Täter 275
2.0622 Geschlecht 276

2.0623 Alter 276
2.0624 Delikt und Geschlecht 277
2.0625 Schaden 277
2.06251 Finanzieller Schaden 277
2.06252 Sonstiger Schaden. 278
2.06253 Erbeutete Gegenstände 279
2.0626 Schadenswiedergutmachung 279
2.063 Die Opfer der weibl. Pb. 279
2.0631 Verhältnis zur Täterin 280
2.0632 Geschlecht 280
2.0633 Alter 280
2.0634 Delikt und Geschlecht 281
2.0635 Schaden 281
2.06351 Finanzieller Schaden 281
2.06352 Sonstiger Schaden 282
2.06353 Erbeutete Gegenstände 282
2.0636 Schadenswiedergutmachung 283
2.07 Die Stellung der Pb. zu ihren Taten 283
2.071 Die männl. Pb. 284
2.072 Die weibl. Pb. 285
2.08 Die Tataufdeckung 285
2.081 Die männl. Pb. 286
2.082 Die weibl. Pb. 287
2.09 Die Tatanzeige 287
2.091 Die männl. Pb. 288
2.092 Die weibl. Pb. 289
2.10 Bedeutsame Intervalle 290

2.101 Intervalle zwischen zwei Straftaten 290
2.102 Intervalle zwischen Tatzeit und erstinstanzlicher Verurteilung 291
2.103 Intervalle zwischen Tataufdeckung und erstinstanzlicher Verurteilung 291
2.11 Identität von Strafantrag und Strafe 292
2.12 Anzahl der Pb. vor Gericht 293
2.13 Das Auftreten von Verteidigern 294
2.14 Die eingestellten Verfahren 294
2.141 Anzahl der Straftaten 294
2.142 Einzelne Delikte 295
2.143 Deliktsgruppen 296
2.144 Tatopfer 297
2.15 Freisprüche 297

II. Die Untersuchungsgruppe N 298
1. Zusammensetzung der Gruppe 298
1.1 Altersgliederung 298
1.2 Familienstand 298
1.3 Örtliche Herkunft 300
1.31 Größe des Geburtsortes 300
1.32 Geographische Lage des Geburtsortes 300
2. Der Beruf der Pb. 301
3. Die Unehelichkeit der Pb. 302
4. Die Kriminalität der Pb. 302
4.01 Anzahl der Vorbestraften 302
4.02 Anzahl der Verurteilten 303
4.021 Allgemeines 303
4.022 Anzahl der Verurteilungen in den letzten zehn Jahren (1958 bis 1967) 305

4.03 Die Art der Kriminalität 306

4.031 Die Verbrechen 306

4.032 Die Vergehen 307

4.0321 Die Vergehen nach dem StGB (ohne Verkehrsvergehen) 307

4.0322 Die Verkehrsvergehen 311

4.0323 Vergehen gegen das Paßgesetz 311

4.0324 Militärvergehen 311

4.0325 Zoll- und Steuervergehen 312

4.0326 Sonstige Vergehen 312

4.033 Die Übertretungen 312

4.0331 Die häufigsten Übertretungen nach dem StGB 312

4.0332 Übertretungen nach dem PAG 312

4.0333 Verkehrsübertretungen 313

4.0334 Sonstige Übertretungen 313

4.034 Vollendung der Taten 313

4.035 Formen der Täterschaft 313

4.04 Die Straftaten im einzelnen 313

4.041 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung 315

4.04101 Hausfriedensbruch 315

4.04102 Ausweislosigkeit 316

4.04103 Obdachlosigkeit 317

4.04104 Landstreicherei 317

4.04105 Bettelei 318

4.04106 Verübung groben Unfugs 318

4.04107 Paßvergehen 319
4.04108 Zoll- und Steuervergehen 319
4.04109 Widerstand gegen die Staatsgewalt 320
4.04110 Falsche Namensangabe 320
4.04111 Militärvergehen 321
4.04112 Vortäuschen einer Straftat 321
4.04113 Falsche Anschuldigung 321
4.04114 Verbreiten von Falschgeld 322
4.04115 Gefangenenmeuterei 322
4.04116 Falschaussage 322
4.04117 Amtsanmaßung 322
4.04118 Teilnahme am Glücksspiel 322
4.04119 Mittelbare Falschbeurkundung 322
4.042 Sittlichkeitsdelikte 323
4.0421 Unzucht zwischen Männern 323
4.0422 Unzucht mit minderjährigen männlichen Personen 323
4.0423 Unzucht mit Kindern 324
4.0424 Erregung geschlechtlichen Ärgernisses 324
4.0425 Gewaltunzucht 324
4.0426 Schändung 325
4.043 Delikte gegen die Person 325
4.0431 Delikte gegen die körperliche Integrität 325
4.04311 Gefährliche Körperverletzung 325
4.04312 Vorsätzliche Körperverletzung 326

4.04313	Fahrlässige Körperverletzung	326
4.0432	Delikte gegen die Ehre	327
4.04321	Beleidigung	327
4.04322	Üble Nachrede	327
4.04323	Verleumdung	328
4.0433	Delikte gegen die freie Willensbetätigung	328
4.04331	Nötigung	328
4.04332	Bedrohung	328
4.0434	Unterhaltspflichtsverletzung	328
4.0435	Doppelehe	329
4.044	Vermögensdelikte	329
4.0441	Sachbeschädigung	329
4.04411	Einfache Sachbeschädigung	329
4.04412	Gemeinschädliche Sachbeschädigung	330
4.0442	Zueignungsdelikte	330
4.04421	Diebstahl	330
4.044211	Einfacher Diebstahl	330
4.044212	Schwerer Diebstahl	331
4.044213	Diebstahl im Rückfall	332
4.044214	Verwandtendiebstahl	333
4.04422	Unterschlagung	333
4.04423	Genußmittelentwendung	333
4.04424	Raub	334
4.04425	Automatenmißbrauch	334
4.04426	Betrug	335

4.04427 Betrug im Rückfall 336
4.0443 Unbefugter Kraftfahrzeug-gebrauch 336
4.0444 Sachhehlerei 337
4.0445 Untreue 337
4.0446 Urkundenfälschung 338
4.045 Sonstige Vergehen nach dem StGB 338
4.046 Verkehrsdelikte 339
4.0461 Die Vergehen 339
4.04611 Die Vergehen nach dem StGB 339
4.046111 Trunkenheit im Verkehr 339
4.046112 Unfallflucht 339
4.04612 Die Vergehen nach dem StVG 340
4.046121 Fahren ohne Fahrerlaubnis 340
4.046122 Überladung 340
4.0462 Die Übertretungen 341
4.047 Die übrigen Vergehen 341
4.048 Die übrigen Übertretungen 342
4.05 Delikte und Anzahl der Verurteilungen 343
4.051 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung 343
4.052 Sittlichkeitsdelikte 344
4.053 Delikte gegen die Person 345
4.054 Vermögensdelikte 346
4.055 Verkehrsdelikte 347
4.056 Die sonstigen Delikte 347
4.06 Die verhängten Strafen 348
4.061 Allgemeines 348

4.062 Die Strafen im einzelnen 349
4.0621 Die Geldstrafen 349
4.0622 Die Freiheitsstrafen 349
4.06221 Zuchthausstrafen 349
4.06222 Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafe) 349
4.06223 Haftstrafen 349
4.06224 Dauerarrest 349
4.06225 Freizeitarrest 350
4.0623 Nebenstrafen und Maßnahmen 350
4.07 Die Rückfälligkeit 350
4.071 Häufigkeit des Rückfalls 351
4.072 Rückfallsintervalle 351
4.08 Die Untersuchungshaft 353
4.09 Das Alter bei der Verurteilung 354
4.091 Allgemeines 354
4.092 Alter bei den Verurteilungen der letzten zehn Jahre (1958 bis 1967) 355
4.093 Das Alter bei den einzelnen Delikten 357
4.10 Örtliche Herkunft und Kriminalität 359
4.11 Aufenthalt im Freiheitsentzug 360
4.111 Häufigkeit 360
4.112 Dauer 361
4.12 Art und Häufigkeit der Kriminalität 363
4.13 Die Deliktskombinationen 365
4.131 Allgemeines 365
4.132 Die Delikte im einzelnen 366
4.14 Die Mobilität der Kriminalität 368

E. Würdigung der Untersuchungsergebnisse 370

1.01 Vorbemerkung 370

1.02 Die Kriminalitätsbelastung 370

1.03 Die Art der Kriminalität 377

1.031 Deliktsgruppen allgemein 377

1.032 Deliktsgruppen und kriminelle Belastung 386

1.04 Die einzelnen Delikte 384

1.05 Die Schwere der Kriminalität 388

1.0501 Zur Meßbarkeit der Schwere der Kriminalität 388

1.0502 Die Dreiteilung der Straftaten 389

1.0503 Die Strafen 390

1.0504 Die Rückfallintervalle 392

1.0505 Die Interlokalität der Kriminalität 393

1.0506 Der entstandene Schaden 395

1.0507 Fortsetzungszusammenhang bei den Taten 395

1.0508 Das Tatopfer 396

1.0509 Die Aggressivität der Kriminalität 397

1.0510 Die Gewohnheitsverbrecher 399

1.06 Der Alkoholeinfluß 399

1.07 Das Alter bei der Kriminalität 401

1.071 Allgemeines 401

1.072 Die einzelnen Delikte 402

1.08 Die Tatbeteiligung Dritter 405

1.09 Tatmotive 405

1.10 Familienstand 406

F. Grenzen der Untersuchung 409

1. Die Methode 409

2. Die Auswahl des Untersuchungsgutes 411

3. Die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse 411

G. Schlußbemerkungen 414

1. Zusammenfassende Beschreibung der Arbeit 414

2. Kriminalpolitische Überlegungen 418

Literaturverzeichnis

AICHHORN, August	Verwahrloste Jugend. (Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung) 4. Auflage, Bonn und Stuttgart 1957
ALBRECHT, Alfred	Die Bekämpfung der Asozialität. Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band. Rechtsvergleichende Arbeiten. Bonn 1954, S. 229 - 237
AMMANN, Walther	Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts. Diss. Heidelberg 1940
derselbe	Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 13 (1937/38), S. 4 - 12
ANDREES, Irmgard	Untersuchungen über eine asoziale Sippe in Münster (Westf.). Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A. 5 (1939/40), S. 81 - 101
ARNOLD, H.	"Asozialen" - Fürsorge. Städthehygiene, Uelzen/Hamburg. 17 (1966), S. 3 - 5
derselbe	Der Circulus vitiosus des Asozialenproblems. Gesundheitsfürsorge, Stuttgart. 7 (1957/58), S. 183 - 184
derselbe	Geburtenkontrolle bei sogenannten Asozialen. Städtehygiene, Uelzen/Hamburg. 17 (1966), S. 39
derselbe	Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen. Städtehygiene, Freiburg im Breisgau. 5 (1954), S. 190 - 191
BALSSEN, Meinhard	Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität. Diss. Hamburg 1940
BAUER, Fritz	Das Verbrechen und die Gesellschaft. München und Basel 1957
BAUMANN, Jürgen u.a. (Herausgeber)	Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1966
BAUMGARTEN	Die Bewahrung asozialer Personen. Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg. Stuttgart. N.F. 79 (1926), S. 91 - 97

BEHR-PINNOW	Kosten der Asozialen und die Möglichkeit einer Verminderung. Die Umschau. Frankfurt am Main. 34 (1930), S. 1041 - 1044
BLECH, Helmut Otto	Das Asozialenproblem in der Fürsorge. Diss. Köln 1939
BLUME, Otto	Die Obdachlosen in Köln. Göttingen 1960
BOCK, Wilhelm	Der sozialauffällige, nichtseßhafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart. Diss. Hamburg 1952
BOCKELMANN, Paul	Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin. 75 (1963), S. 372 - 392
BONHOEFFER, Karl	Ein Beitrag zur Kenntnis des großstädtischen Bettel- und Vagantentums. (Vagabondentum). Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 21 (1901), S. 1 - 65
BORGMANN, Grete	Slums-Clearing. Aus der Sorge für die sogenannten Asozialen in England. Caritas, Freiburg im Breisgau. 51 (1950), S. 193 - 194
BRANDSTÄTTER, Heinrich	Unterbringung asozialer Familien in Klein- und Mittelstädten. Der Städtetag, Stuttgart. N.F. 6 (1953), S. 55 - 56
BRAUN, Kurt und WEISS, Stefan	Der asoziale Tuberkulosekranke. Der Landarzt, Stuttgart. 37 (1961), S. 1300 - 1304
BRAUNECK, Anne-Eva	Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig? Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Köln, Berlin, Bonn und München. 46 (1963), S. 193 - 201
BRESGEN	Der derzeitige Stand des Problems der "Gemeinschaftsunfähigen". Vierteljahresschrift der Fürsorge für Suchtkranke, Berlin. 1943, S. 31 - 32
BRETHNER, Frithjof	Das Asozialenproblem. Neues Volk, Berlin. 8 (1940), S. 6 - 8
derselbe	Klarheit über die Asozialen. Völkischer Wille, Dortmund. 8 (1940), Nr. 17/18

BUERSCHAPER, Hans	Die Arbeitsscheu und ihre forensische Bedeutung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg. 22 (1931), S. 391 - 401
DIRKSEN, E.	Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Wien und Berlin. 1 (1924/25), S. 89 - 128 und 129 - 142
derselbe	Asoziale Familien. Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Berlin. 1 (1926), S. 11 - 16
DUBITSCHER, Fred	Das Asozialenproblem. Der praktische Arzt, Leipzig. 36 (1939), S. 87 - 88
derselbe	Asoziale Sippen. Leipzig 1942
derselbe	Asozialität und Unfruchtbarmachung. Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 99 - 110
derselbe	Grundsätzliches zum Asozialenproblem. Bericht über den 1. Internationalen Kongreß für Heilpädagogik, Zürich. Zürich 1939, S. 304 - 313
DYK, Anton	Zur Asozialenfrage. Ärzteblatt für die deutsche Ostmark, Wien. 2 (1939), S. 292
EISENHAUER, K.	Betreuung Gemeinschaftsstörender in Hannover. Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover. 13 (1961), S. 87 - 89
EISERHARDT, Hilde	Die fürsorgerische Bewahrung asozialer Personen. Monatsschrift Deutscher Ärztinnen. Mitteilungsblatt des Bundes Deutscher Ärztinnen, Berlin. 4 (1928), S. 136 - 142
ENGBROCKS, Julius	Über die Beziehungen zwischen "Angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes z.V.e.N. und Asozialität. Diss. Bonn 1940
ETTWEIN	Die Behandlung der Asozialen in Stuttgart im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 12 (1936/37), S. 234 - 237

EXNER, Franz	Kriminalbiologie. Hamburg 1944
derselbe	Kriminologie. Berlin, Göttingen und Heidelberg 1949
EYDT, Alfred	Gibt es ein Asozialenproblem in der Schule? Der Biologe. Monatsschrift des Reichsbundes für Biologie und des Sachgebietes Biologie des NSLB, München und Berlin. 8 (1939), S. 310 - 314
EYLAU, H. V.	Die Sippe Schüller. Ein Schulfall erblicher asozialer Veranlagung. Wochenblatt der Landesbauernschaft Schleswig-Holstein. 1938, S. 14 - 15
FALK, Herbert	Maßnahmen gegen Asoziale in der Kriegsopferversorgung. Kriegsopferversorgung, München. 4 (1955), S. 108 - 110 und 121 - 122
FASSBENDER, Martin	Vom Strandgut des Lebens und seiner Bergung. 2. Auflage. Leutesdorf am Rhein 1929
FEIGE, O.	Der asoziale Mensch. Petrusblatt, Berlin. 6 (1950), S. 3 - 4
FETSCHER, R.	Die Erforschung Asozialer. Die Umschau, Frankfurt am Main. 30 (1926), S. 448 - 449
FINGER, Otto	Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, Dresden. 1937, S. 225-226
derselbe	Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, Stuttgart. 90 (1937), S. 211 - 212
derselbe	Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Die deutsche Sonderschule, Leipzig. 5 (1938), S. 62 - 64
derselbe	Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Neues Volk, Leipzig. 5 (1937), S. 19 - 20
derselbe	Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen. Diss. Giessen 1937

FISCHER-DEFOY	Die Kinder asozialer Mädchen. Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. 17 (1925), S. 264 - 265
FREYENFRIED	Das Asozialenproblem in der Fürsorge. Die Rheinprovinz, Düsseldorf. 16 (1940), S. 206 - 209
GEERDS, Friedrich	Die Kriminalität als soziale und wissenschaftliche Problematik. Recht und Staat. Heft 315/316. Tübingen 1965
GERL	Geschichte des Kampfes gegen Asoziale. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 5 (1938), S. 427 - 431
GÖBBELS, Hans	Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947
GOEKEN, Anna	Wie steht es mit der Asozialenfürsorge? Caritas, Freiburg im Breisgau. 51 (1950), S. 161 - 166
GÖPPINGER, Hans E.	Die Bedeutung der Psychopathologie für die Kriminologie. Psychopathologie heute. Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. jur. h.c. Kurt Schneider zum 75. Geburtstag gewidmet. Herausgegeben von Heinrich Kranz. Stuttgart 1962, S. 316 - 321
derselbe	Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller. Die Justiz, Stuttgart. 14 (1965), S. 278 - 284
derselbe	Die gegenwärtige Situation der Kriminologie. Recht und Staat. Heft 288/289. Tübingen 1964
derselbe	Kriminologie als interdisziplinäre Wissenschaft. Kriminalbiologische Gegenwartsfragen. Heft 7. Stuttgart 1966, S. 1 - 14
derselbe	Probleme interdisziplinärer Forschung in der Kriminologie. Tübinger Festschrift für Eduard Kern. Tübingen 1968, S. 201 - 222
GRAEMER	Die Bewahrungskolonie . Die Gemeinde, München. 3 (1935), S. 210 - 211

GREGOR, Adalbert	Rassenhygiene und Jugendfürsorge. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Leipzig und Berlin. 13 (1921), S. 37 - 55
derselbe und VOIGTLÄNDER, Else	Charakterstruktur verwahrloster Kinder und Jugendlicher. Zeitschrift für angewandte Psychologie. Beiheft 31. 1922
VON GROTE, Ilse	Asozialenproblem und Jugendfürsorge. Deutsche Jugendhilfe, Berlin. 31 (1939/40), S. 309 - 312
GROTJAHN, Alfred	Soziale Pathologie. Berlin 1912
GRUHLE, Hans W.	Unterbringung der Asozialen in Heilanstalten, Trinkerheilstätten und Arbeitshäuser. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt, Jena. 52 (1936), S. 30 - 51
HAECKEL	Bewahrung asozialer Minderjähriger. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 19 (1938), S. 198 - 200
HAECKEL, H.	Bewahrung Asozialer nach geltendem und gefordertem Recht. Deutsche Justiz, Berlin. 98 (1936), S. 1724 - 1729
HARMS	Unterbringung asozialer Familien in Kassel. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 23 (1942), S. 77
HARTMANN	Erhebungen zur Frage des Bedürfnisses nach einer Bewahrung Asozialer. Zentralblatt für Jugendrecht. 17 (1925/26), S. 169 - 173
HAUFFE	Der Alkoholismus und die Ausmerzung Asozialer und Psychopathen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 5 (1939/40), S. 175 - 178
HEINEN, Bert	Die Asozialen sind auch Menschen! Unsere Jugend, München. 5 (1953), S. 257 - 261

HERRMANN, U.	Ursache, Umfang und Wesen der Nichtseßhaftigkeit. Dargestellt aufgrund einer soziologischen Untersuchung an 150 Männern der Nichtseßhaften- und Gefährdetenhilfe in den Herzogsägmühler Heimen mit dem Versuch, Möglichkeiten der Hilfe darzustellen, wie sie sich von der Arbeiterkolonie her ergeben. Unterobland o.J. (vervielfältigt)
HESSE, Otto	Asoziale Familien. Kölner Zeitschrift für Soziologie, Köln und Opladen. 5 (1952/53), S. 333 - 341
HETZER, Hildegard	Sexualleben und Interessenkreis pubertierender Mädchen. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, 30 (1929), S. 448 - 453
HEYNACHER, M.	Die Bewahrung Asozialer. Blätter des Deutschen Roten Kreuzes (Wohlfahrt und Sozialhygiene), Berlin. 4 (1925), S. 39 - 41
HILDEN, Hellmut	Begriff, Formen und Ursachen der Asozialität. Diss. Düsseldorf 1949 (maschinenschriftlich)
VON HIPPEL, Robert	Zur Vagabundenfrage. Berlin 1902
HÖPLER, E.	Wirtschaftslage, Bildung, Kriminalität. Archiv für Kriminologie (Kriminalanthropologie und Kriminalistik), Leipzig. 76 (1924), S. 81- 109
HOFF, Hans	Die psychologischen Wurzeln der Asozialität. Der Landarzt. Zeitschrift für alle praktischen Ärzte, Stuttgart. 37 (1961), S. 1289 - 1294
HOLL, Heinrich	Erbcharakterkundliche Untersuchungen krimineller Sippen.Diss. Freiburg im Breisgau 1939
ILLCHMANN-CHRIST, A.	Die Dissozialität der männlichen 18- bis 21-jährigen Täter aus kriminalätiologischer und kriminalistischer Perspektive. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Köln und Berlin. 36 (1953), S. 65-109
ISEMANN, K.	Lebenslauf eines asozialen Jugendlichen. Zeitschrift für Kinderforschung, Berlin. 37 (1930), S. 283 - 299

JACOBSOHN, Hans	Asozialität als psychopathologisches Phänomen. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Berlin. 26 (1928), S. 112 - 115
JAEGER, J.	Zur Frage der Versorgung asozialer Personen. Der Abolitionist, Berlin. 24 (1925), S. 4
JANZ, Hans-Werner	Psychopathologische Reaktionen der Kriegs- und Nachkriegszeit (Fragen und Beiträge). Fortschritte der Neurologie, Psychiatrie und ihrer Grenzgebiete, Stuttgart. 17 (1949), S. 264 - 293
JOCHEM, Ruth	Erbhygienische Untersuchungen an 102 in Notwohnungen untergebrachten Familien der Stadt Münster i.W. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 32 (1938), S. 516 - 530
JÜRGENS, Hans Wilhelm	Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem. Stuttgart 1961
derselbe	Zum Problem der asozialen Großfamilie. Ärztliche Mitteilungen (Deutsches Ärzteblatt), Köln. 46 (1961), S. 384 - 386
KAUFMANN, Hilde	Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig. Juristenzeitung, Tübingen. 17 (1962), S. 193 - 199
KEMMER, Franz	Asoziale Elemente und das Strafrecht. Blätter für öffentliche Fürsorge und soziale Versicherung. 11 (1926), S. 4 - 5
KIHN, B.	Zur Frage der Unterbringung asozialer Kranker. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe B, Leipzig. 3 (1937/38), S. 415 - 420
KLIPP	Unverhältnismäßig hohe Geldmittel für Asoziale? (Wie lange noch?). Das junge Deutschland, Berlin. 31 (1937), S. 388 - 391
KLOSE, Alfred	Erbcharakterkundliche Untersuchungen an kriminellen Sippen. Diss. Halle 1940

KNIEP, Gerhard	Die Behandlung "Asozialer". Berliner kommunale Mitteilungen, Berlin. 9 (1938), S. 223 - 225
KNOLL, August M.	Der a-soziale Mensch als "natürliche" Erscheinung. Wissenschaft und Weltbild, Wien. 14 (1961), S. 197 - 200
KNORR, Wolfgang	Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung. Volk und Rasse, 13 (1938), S. 179 - 183
derselbe	Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem. Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag. München und Berlin 1939, S. 122 - 130
derselbe	Die Kinderreichen in Leipzig. Heidelberg und Berlin 1936
derselbe	Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien. Berlin 1939
derselbe	Ein Wort zur Klärung! Kinderreiche Vollfamilie - asoziale Großfamilie. Volk und Rasse, Münster. 13 (1938), S. 414 - 415
KRANZ, H. W.	Der derzeitige Stand des Problems der "Gemeinschaftsunfähigen". Deutsches Ärzteblatt, Berlin. 72 (1942), S. 285 - 287
derselbe	Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". 1. Teil, 2. Auflage, Giessen 1940
derselbe	Das Problem der "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 7 (1940), S. 61 - 66
derselbe	Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems. Forschungen und Fortschritte, Berlin. 18 (1942), S. 199 - 202
derselbe	Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 9 (1942), S. 217 - 221

derselbe und S. KOLLER	Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". Teil 2 und 3. Giessen 1941
KRONFELD, Arthur	Asozialität. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1933, S. 54- 63
KUIPER, P.C.	Über klinische psychiatrische Aspekte anti- und asozialer Verhaltensweisen. Folia psychiatrica, Amsterdam. 62 (1959), S. 115 - 135
KURSAWE, K.H.,	Gedanken zur Eingliederung Asozialer durch Maßnahmen der offenen Fürsorge. Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover. 11 (1959), S. 66 - 68
LANGE, Johann	Untersuchungen in einem Elendsquartier. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 24 (1930), S.299 - 306
LANGE, Richard	Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform. Karlsruhe 1960
LANGENBACH, Wilhelm	Die Gefahr der Asozialen. Volk und Rasse, 14 (1939), S. 15 - 19
LANYAR, Franz	Verhinderung des Mißbrauches sozialer Einrichtungen durch Asoziale. Mitteilungen der österreichischen Sanitätsverwaltung, Wien. 62 (1961), S. 213 - 216
LECHLER, Karl Ludwig	Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen. Deutsches Ärzteblatt, Berlin. 70 (1940), S. 293 - 297
derselbe	Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen. Ärzteblatt für die deutsche Ostmark, Wien. 3 (1939), S. 178 ff. und 193 - 197
LEFERENZ, Heinz	Die Aufgaben einer modernen Kriminologie. Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 76. Karlsruhe 1967
LEHMANN, Henni	Zum Problem eines Verwahrungsgesetzes. Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Jena. 34 (1925), Spalte 545 - 547
LEMME, Hansjoachim	Der Asoziale. Volk und Rasse, 14 (1939), S. 36 - 38

LENZ, Adolf	Grundriß der Kriminalbiologie. Wien 1927
LOEBICH	Die Bewahrung asozialer Personen vom fürsorgerischen Standpunkt. Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Stuttgart. N.F. 79 (1926), S. 106 - 110
LOEWENSTEIN, Georg	Formulierungen des Kreises asozialer Personen in Entwürfen in deutschen und ausländischen Gesetzen. Archiv für soziale Hygiene und Demographie, 2 (1927), S. 394 - 398
LUND, David	Über die Ursachen der Jugendasozialität. Uppsala 1918
MAIER, Hans W.	Verwahrungsgesetz. Entwurf und Begründung. Schriften des Deutschen Ausschusses für Gefährdetenfürsorge. Nr. 1, Karlsruhe 1921
MAILÄNDER	Die Behandlung der Asozialen. Die Landgemeinde, Ausgabe D (Württemberg), Stuttgart. 69 (1940), S. 161 - 162
derselbe	Maßnahmen gegenüber sozialschwierigen und asozialen Personen. Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, Stuttgart. 92 (1939), S. 72- 73
MEIXNER, Robert	Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen. Diss. Erlangen 1936
MERGEN, Armand	Die Kriminologie. Berlin und Frankfurt am Main 1967
derselbe	Die Wissenschaft vom Verbrechen. Hamburg 1961
METZGER, Richard	Arbeitshaus für unverbesserliche Asoziale? Neue Juristische Wochenschrift, München. 17 (1964), S. 1709 - 1710
MEZGER, Edmund	Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft, Halle. 50 (1934), S. 39 - 51
derselbe	Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt? Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 81- 97

derselbe	Kriminologie. Ein Studienbuch. München und Berlin 1951
MIDDENDORFF, Wolf	Soziologie des Verbrechens. Erscheinungen und Wandlungen des asozialen Verhaltens. Düsseldorf und Köln 1959
MITSCHERLICH, Alexander	Aktuelles zum Problem der Verwahrlosung. Psyche. Tiefenpsychologie und Menschenkunde in Forschung und Praxis, Heidelberg. 1 (1947), S. 103 - 118
MITTERMAIER, Wolfgang	Die Bewahrung Asozialer. Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Bern. 45 (1931), S. 33 - 46
MOOS, W.	Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat. Die Polizei, Berlin. 34 (1937), S. 48 - 52
derselbe	Der Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat. Die Gemeinde, München. 4 (1936), S. 692 - 695
MÖNKEMÖLLER	Die Verwahrung Asozialer. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg. 16 (1925), S. 277 - 308
MUCHOW, H.H.	Ver-wahr-losung. Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart. 110 (1963), S. 249
MÜLLER	Die Asozialen in der Fürsorgeerziehung. Die Rheinprovinz, Düsseldorf. 14 (1938), S. 314 - 318
MÜLLER, Rudolf und PREISER, Friedrich	Wie sollten unverbesserliche Asoziale nach künftigem Recht verwahrt werden? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin. 79 (1967), S. 304 - 331
MUTHESIUS	Die Bewahrung Asozialer - eine einheitliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Reich und Länder, Stuttgart und Berlin. 11 (1937), S. 169 - 174
NEUBERT, Kurt	Das heutige Erscheinungsbild der Gefährdeten. Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover. 13 (1961), S. 34 - 35 und 51 - 54
NEUBURGER, Hugo	Der Begriff der Asozialität und ihr Nachweis an Hand von praktischen Beispielen. Diss. München 1947 (maschinenschriftlich)

VON NEUREITER	Erforschung der Asozialen. Ärzteblatt für Mitteldeutschland, 1938, S. 168
derselbe	Die Stellung der Asozialen. Ärzteblatt für das Sudentenland, Aussig. 1939, S. 146
NIEDENTHAL, R.	Eine Verbrechersippe. Ein Beitrag zur Frage der Vererbung asozialer verbrecherischer Neigungen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 3 (1937/38), S. 965 - 973
NOESEN, Roger	Arbeit, Beruf und asoziales Verhalten. Kriminologie morgen. Kriminologische Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft. Band 14, Hamburg 1964, S. 119 - 130
PETERS, Karl Gustav	Um die Seele des Asozialen. Freiburg im Breisgau 1926
derselbe	Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen. Caritas, Freiburg im Breisgau. N.F. 5 (1926), S. 193 - 199
PFAUL, Berthold	Rassenkundliches über eine Asozialengruppe. Volk und Rasse, 15 (1940), S. 20 - 33
PIETZSCH	Wie aus Asozialen ein brauchbares Glied der Menschheit wurde. Zeitschrift für Behandlung Anormaler, 52 (1932), S. 136
PLACHETSKY, Herwig	Asozialität und Asoziale. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 4 (1938/39), S. 676 - 680
PRINZING	Soziale Faktoren der Kriminalität. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Berlin. 22 (1902) S. 551 - 588
RAETHER	Behandlung und Verwahrung krimineller und asozialer psychisch abnormer Personen. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, 1963, S. 415 - 419
RECHENBACH, Horst	Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage. Berlin 1940

REILAND	Die Asozialen als völkischer Gefahrenherd. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 13 (1937/38), S. 660 - 662
RIEDEL, Hermann	Jugendwohlfahrtsgesetz. Kommentar. Berlin 1963
derselbe	Zum Verwahrlosungsbegriff des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart. 110 (1963), S. 250 - 252
RITTER, R.	Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen. Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Leipzig. 5 (1941), S. 137 - 155
derselbe	Primitivität und Kriminalität. Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, München und Berlin. 31 (1940), S. 197 - 210
ROTHSCHILD, F.	Bekämpfung beginnender Verwahrlosung. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, Heidelberg. 9 (1913), S. 283 - 296
SASSE	Maß der Unterstützung für asoziale Personen usw. Blätter für Wohlfahrtspflege, Dresden. 4 (1927/28), S. 100 - 104
SAUER, Wilhelm	Kriminalsoziologie. Berlin 1933
derselbe	Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Berlin 1950
SCHAFFSTEIN, Friedrich	Die Behandlung der Gemeinlästigen und der kleinkriminellen Rezidivisten als kriminalpolitisches Problem. Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag. Herausgegeben von Paul BOCKELMANN, Arthur KAUFMANN und Ulrich KLUG. Frankfurt/Main 1969, S. 644 - 662
SCHMIDEBERG, Melitta	Zur Psychoanalyse asozialer Kinder und Jugendlicher. Internationale Zeitschrift für Psychoanalyse, Wien. 18 (1932), S. 474 - 527
SCHERER, Albert	Asoziale und Arbeitshaus. Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege. 61, S. 117 - 118

SCHÖLLGEN, Werner	Asozial - antisozial: Recht und Grenzen des Schuldprinzips in der Strafrechtsreform. Lebendiger Realismus. Festschrift für Johannes Thyssen. Herausgegeben von Klaus HARTMANN in Verbindung mit Hans WAGNER. Bonn 1962, S. 227 - 247
SCHOL, Herbert	Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen. Diss. Giessen 1937
SCHOLL, Robert	Zum Verwahrlosungsbegriff des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Blätter der Wohlfahrtspflege, Stuttgart. 110 (1963), S. 252 - 255
SCHRÖDER, E. A.	Beitrag zur Erfassung der Asozialen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 3 (1937/38), S. 486 - 488
SCHWARZ, H.	Perodizität im Asozialen. Allgemeines statistisches Archiv, Jena. 24 (1934/35), S. 9 - 20
SPELMEYER	Der Kampf gegen das Asozialentum. Der Wanderer, Münster. 55 (1938), S. 68 - 71
derselbe	Der Kampf gegen das Asozialentum auf fürsorgerechtlicher Grundlage. Der Wanderer, Münster. 56 (1939), S. 27 - 30
STAEMMLER, M.	Das Problem der erbkranken und der asozialen Familien und ihre Behandlung. Volk und Rasse, München und Berlin. 13 (1938), S. 37 - 44
STATISTISCHES BUNDESAMT (Wiesbaden) (Herausgeber)	Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege. 1960. 1961. 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. Stuttgart und Mainz 1962. 1963. 1964. 1965. 1966. 1967. 1968
STATISTISCHES BUNDESAMT (Wiesbaden) (Herausgeber)	Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland. 1962. 1966. 1968. 1969. Stuttgart und Mainz 1962. 1966. 1968. 1969

STEIGERTAHL,G.	Bekämpfung asozialer Elemente durch die Nachhaftstrafe. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft, Halle an der Saale. 41 (1925), S. 93 - 103
derselbe	Die gemeinlästigen Leute. Asoziale, Sozialschwierige und Gefährdete. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Berlin. 38 (1955), S. 1 - 26
derselbe	Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft, Halle an der Saale. 51 (1935), S. 18 - 31
STIELER, Georg	Vom Wesen der Verwahrlosung. Caritas, Freiburg/Breisgau. 53 (1952), S. 115 - 120
STRACKE, Karl	Der Asoziale als Objekt der öffentlichen Fürsorge. Zeitschrift für das Fürsorgewesen, Hannover. 2 (1950), S. 170 - 172
STRANSKY, Erwin	Der kriminelle Asoziale im Aspekt des Gerichtspsychiaters. Der Landarzt, Stuttgart. 37 (1961), S. 1295 - 1299
STROBL, Wilhelm	Zum Begriff des Asozialen. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 13 (1937/38), S. 529 - 530
STUMPFL, Friedrich	Asozialität. Handwörterbuch der Kriminologie. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Berlin 1966, S. 62-75
SZAJKOWSKI	Behandlung der Asozialen in der Fürsorge. Die Rheinprovinz, Düsseldorf. 11 (1935), S. 840 - 845
THOMAS, K.	Asoziale Jugendliche. Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, Göttingen. 5 (1956), S. 188 - 189
THUMS	Asoziale Sippen. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Stuttgart. 68 (1942), S. 921

TIMMERMANN	Erziehung wurzellos gewordener Volksgenossen. Die Gemeinde, München. 6 (1938), S. 12 - 13
TRESS, Josef	Die Asozialenfrage. Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg. 72 (1941/42), S. 163 - 210
derselbe	Die Asozialenfrage der Nachkriegszeit. Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg-Baden, Stuttgart. 96 (1949), S. 52 - 55
TROSCHKE	Die Reformbedürftigkeit der Behandlung asozialer Personen vom Standpunkt der Sozialpädagogik. Der Wanderer, Bethel. 43 (1926), S. 225 ff.
derselbe	Die Reformbedürftigkeit der Behandlung asozialer Personen vom Standpunkt der Volkswirtschaft. Der Wanderer, Bethel. 40 (1923), S. 18 - 21 und 33 - 38
ULBRICH, Martin	Die Not der Asozialen und ihre Abwehr. Der Geisteskampf der Gegenwart, Gütersloh. 59 (1923), S. 122 - 125
VILLINGER, Werner	Aktuelle Probleme kindlicher und jugendlicher Asozialität. Deutsche Medizinische Wochenschrift, Stuttgart. 74 (1949), S. 1098 - 1100
derselbe	Aktuelle Probleme kindlicher und jugendlicher Asozialität. Zeitschrift für Sozialhygiene, Berlin. 1 (1949), S. 66
VOGEL, Norbert	Die Sippe Delta. Ziel und Weg. Zeitschrift des NS-Deutschen Ärztebundes e.V., München. 7 (1937), S. 85 - 91, 110 - 121 und 147 - 156
WAGNER-JAUREGG, Julius	Die Arbeitsscheu. Archiv für Kriminologie. 74 (1922), S. 104 - 119
WALTHER, Andreas	Neue Wege zur Großstadtsanierung. Stuttgart 1936
WALTHER, Erich	Bewahrung und Verwahrung. Eine verschiedenartige Stellungnahme zur Asozialität. Diss. Frankfurt am Main 1928

WEBER, A.	Über Verwahrlosung. Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie, Basel. 125 (1953), S. 731 - 744
WEBER, Liselotte	Asoziale organisieren sich wieder. Begegnung. Zeitschrift für Kultur und Geistesleben, Koblenz. 8 (1953), S. 288 - 289
WENZEL, Eberhard	Über die Vorstellungen der Asozialen vom Leben innerhalb der Gesellschaft. Diss. Düsseldorf 1954 (maschinenschriftlich)
WERBER, E.K.	Asozialenbehandlung bei der Polizei. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 2 (1926/27), S. 287 - 292 und 346 - 354
derselbe	Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei. Deutsches Polizei-Archiv, Lübeck. 6 (1927), S. 7 - 9
WESSEL, Helene	Bewahrung nicht Verwahrlosung. Eine eugenische und fürsorgerische Notwendigkeit. Geilenkirchen 1934
WETZEL, Otto	Die "Asozialenkolonie". Ein Großstadtproblem: wohin mit den Asozialen? Die Gemeinde, München. 3 (1935), S. 35 - 37
WETZEL	Die Bewahrung asozialer Personen vom ärztlichen Standpunkt. Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Stuttgart. N.F. 79 (1926), S. 105 - 106
WINKLER, Konrad	Die Nichtseßhaften. Caritas, Freiburg im Breisgau. 64 (1963), S. 65 - 72
ZARNCKE, Lilly	Zur Unterbringung asozialer Familien. Frankfurt am Main 1941
ZELLER, Wilfried	Asozialität und Kriminalität Jugendlicher in konstitutions-biologischer Sicht. Recht der Jugend, Berlin. 7 (1959), S. 33 - 37
derselbe	Entwicklungsbiologische Untersuchungen an asozialen Jugendlichen. Der Weg zur Seele, Göttingen. 5 (1953), S. 257 - 262

Asoziale kommen ins Lager. SBZ-Archiv, Köln. 12 (1961), S. 325

Der asoziale Mensch. Das Reich, Berlin. 1941, Heft 47, S. 11

Das Aufspüren der asozialen Großfamilie, eine Aufgabe der "ausschaltenden Erbpflege". Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 20 (1939), S. 261 - 262

Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin). Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 19 (1938), S. 163 f.

Beratungen des Sonderausschusses "Strafrecht" in der 4. Wahlperiode Deutscher Bundestag, Bonn o.J.

Das Bewahrungsgesetz im System der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt am Main, Heft 3, 1925

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1960 mit Begründung. Bonn 1960

Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962. Deutscher Bundestag. 4. Wahlperiode. Drucksache IV/650. Bonn o.J.

Die Gefahr der Asozialen. Ärzteblatt für Rheinland, Wuppertal-Barmen. 1939, S. 255 - 256

Die Gefahr der Asozialen. Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt, Kiel. 14 (1939), S. 99 - 100

Die Gemeinschaft der Asozialen. Christ und Welt, Stuttgart. 4 (1951), Nr. 40, S. 12

Konstitution und Entwicklung asozialer Jugendlicher. Wege zum Menschen, Göttingen. 7 (1955), S. 177 - 179

Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer. Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 20 (1939), S. 90 f.

Materialien zur Strafrechtsreform. 2. Band. Rechtsvergleichende Arbeiten. Bonn 1954

Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission.
1. Band. Grundsatzfragen. 1. bis 13. Sitzung. Bonn 1956
2. Band. Allgemeiner Teil. 14. bis 25. Sitzung. Bonn 1958
3. Band. Allgemeiner Teil. 26. bis 37. Sitzung. Bonn 1958
4. Band. Allgemeiner Teil. 38. bis 52. Sitzung. Bonn 1958
5. Band. Allgemeine Fragen zum Besonderen Teil. 53. bis 58. Sitzung. Bonn 1958
8. Band. Besonderer Teil. 76. bis 90. Sitzung. Bonn 1959
9. Band. Besonderer Teil. 91.bis 103. Sitzung. Bonn 1959

Wesen und Begriff des "Asozialen". Versicherungswissenschaft und Versicherungspraxis, Schliersee. 2 (1948), S. 336 - 337

Wohlfahrtspflege und Asozialenbekämpfung. Ärzteblatt für Mitteldeutschland. 1939, S. 270

Zum Begriff der asozialen Mutter. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 20 (1939), S. 158 - 160

Zur Geschichte einer asozialen Familie. Bericht vom Leiter eines städtischen Sozialamtes. Familie und Volk, Zeitschrift für Genealogie und Bevölkerungskunde, Göttingen. 3 (1954), S. 41 - 42

Zur Herkunft der Asozialen. Soziale Praxis. 47 (1938), S. 1459

Zur Unterbringung asozialer Familien. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 22 (1941), S. 213 - 214

Die den Tabellen 9, 25 a, 45, 61 a, 70 bis 73 und 83 zugrunde gelegten bzw. in ihnen wiedergegebenen Daten über die Bevölkerung sind entnommen:

1. Die Daten über die strafmündige Bevölkerung:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Herausgeber), Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege. 1960. Stuttgart und Mainz 1962, S. 8

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1961. Stuttgart und Mainz 1963, S. 31

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1962. Stuttgart und Mainz, 1964, S. 25

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1963. Stuttgart und Mainz 1965, S. 29

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1964. Stuttgart und Mainz 1966, S. 27

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1965. Stuttgart und Mainz 1967, S. 27

dasselbe,

Bevölkerung und Kultur. Reihe 9. Rechtspflege 1966. Stuttgart und Mainz 1968, S. 27

2. Die Daten über die altersmäßige Zusammensetzung der Verurteilten:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Herausgeber), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1962. Stuttgart und Mainz 1962, S. 127

dasselbe,

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1966. Stuttgart und Mainz 1966, S. 133

dasselbe,

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1968. Stuttgart und Mainz 1968, S. 112

3. Die Daten über die Verurteiltenziffern:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Herausgeber), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1961. Stuttgart und Mainz 1961, S. 126

dasselbe,

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1968. Stuttgart und Mainz 1968, S. 109

dasselbe,

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1969. Stuttgart und Mainz 1969, S. 106

4. Die Daten über den Familienstand:

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden (Herausgeber), Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1967. Stuttgart und Mainz 1967, S. 40

Einführung

Aus dem weiten Bereich sozialauffälligen Verhaltens hat nicht zu Unrecht die Kriminalität als seine schwerste Erscheinungsform besondere Beachtung gefunden. Vor allem ihre Erforschung erstrebt die Kriminologie. Seit man aber, freilich frühzeitig schon, den engen Bereich des nur Kriminellen als Gegenstand der Kriminologie verlassen hat[1] und vor allem auch auf das normwidrige Verhalten des Individuums abstellte, haben sozialauffällige Verhaltensweisen ein stärkeres Interesse gefunden. In diesem Zusammenhang verdienen besonders die Verhältnisse bei den per se nicht kriminellen Außenseitern vermehrte Aufmerksamkeit.
In der folgenden Untersuchung soll die Problematik der Asozialität, die eine Form des Außenseitertums darstellt, vor allem in ihrem Verhältnis zur Kriminalität behandelt werden. Für eine Auseinandersetzung gerade mit den Asozialen läßt sich ein weiterer Grund anführen. Ihr Abweichen von der Norm des sozialüblichen bzw. sozialgeforderten Verhaltens ist (im Gegensatz zu den Gegebenheiten bei anderen Auffälligen) umfassend, gleichsam total. Das Verhalten Asozialer, das den Normerwartungen der Gesellschaft in großem Umfang widerspricht, ist nicht nur punktuell normwidrig, es erfaßt vielmehr den Menschen geradezu in seiner Gesamtheit. Asozialität ist ein Lebensstil, eine Form der "Lebensbewältigung" überhaupt. Dies ist - und zwar praktisch auf allen sozialerheblichen Gebieten - ein entscheidender Unterschied zu anderem abweichenden Verhalten. Damit grenzt sich die Asozialität auch deutlich von diesem ab.

---

1) Vgl. dazu GÖPPINGER, H., Erforschung der Zusammenhänge der Kriminalität und Erprobung neuer Methoden zur Behandlung Krimineller, S. 279, wo gefordert wird, daß es sich die Kriminologie zum Anliegen machen solle, aus empirischer Sicht alles zu erforschen, was mit der Persönlichkeit des Rechtsbrechers und ihren Verhältnissen in Verbindung mit ihrem von der Rechtsordnung bzw. Sozialordnung mißbilligtem Verhalten zusammenhänge. Darüber hinaus sei aber auch das Vorfeld des Verbrechens von größtem Interesse.

In der vorliegenden Arbeit soll vor allem dargestellt werden, wie sich die Kriminalität der Asozialen äußert. Damit wird ein Vergleich mit der (allgemeinen) Kriminalität der Bevölkerung ermöglicht. Aus Platzgründen kann aber kein ins Einzelne gehender Vergleich der Kriminalität beider Populationen wiedergegeben werden. Nur dort, wo es zu ihrer Kennzeichnung unabweisbar war, wurde der Vergleich mit den Verhältnissen bei den untersuchten Gruppen durchgeführt.

Eine Erläuterung bedarf auch die Tatsache, daß fast lediglich deutschsprachige Literatur zur Asozialität Verwendung gefunden hat. Asozialität ist, darauf wurde bereits verwiesen, ein Phänomen des Außenseitertums. Als solches ist sie in ihren Ausformungen primär an eine vorgegebene Gesellschaft gebunden. Zwar kennen selbstverständlich auch nichtdeutsche Gesellschaften die Erscheinungsformen der "deutschen" Asozialität[1], doch erfolgt ihre wissenschaftliche Behandlung - soweit ersichtlich - in aller Regel nicht unter der Bezeichnung des "asozialen" Verhaltens. Für diese Abhandlung, die sich speziell mit der Asozialität beschäftigt und damit nicht allgemein die Problematik des Außenseiters im Auge hat, schien es vertretbar, allein diese Ausprägungsform zu berücksichtigen und auf eine generelle Erörterung des gesamten Themenkreises zu verzichten.

---

1) Zur strafrechtlichen Behandlung einzelner Erscheinungsformen der Asozialität im Ausland vgl. ALBRECHT, A., Die Bekämpfung der Asozialität, S. 229 ff.

A. Der Begriff der Asozialität

1. Die Möglichkeiten einer Begriffsbestimmung

Wenn die soziale Erscheinung der Asozialität ihrem Inhalt nach erklärt werden soll, kann dies zumindest auf dreifache Weise geschehen: die Begriffe "asozial" und "Asozialer" und schließlich auch der Begriff "Asozialität" selbst können definiert werden. Hierbei beschreibt der Begriff "asozial" die Eigenschaften einer Person, der Begriff "Asozialer" den Träger dieser Eigenschaften und die "Asozialität" das Sozialphänomen unmittelbar. Durch entsprechende Anwendung dieser drei Begriffe läßt sich dann diese soziale Erscheinung deutlich genug kennzeichnen. Deshalb soll im folgenden - vor allem bei der Darstellung der bisherigen Definitionsversuche - nicht getrennt nach den drei Begriffen vorgegangen werden, denn durch die entsprechende Übertragung der einzelnen Definitionen in die jeweiligen beiden Parallelbegriffe läßt sich ohne Schwierigkeit die gleiche Bezugsebene herstellen. Dies soll ein Beispiel verdeutlichen: wird festgestellt, daß der Landstreicher ein Asozialer ist, so folgt hieraus, daß 1. landstreichen asozial und 2. Landstreicherei ein Phänomen ist, das der Asozialität (auch) zugeordnet ist. Da in dieser Weise in allen denkbaren Fällen verfahren werden kann, erübrigt sich eine Trennung der Darstellung nach den drei Begriffen; sie würde die Wiedergabe komplizieren, ohne in der Sache selbst einen Gewinn zu bringen.

2. Die Schwierigkeiten einer Begriffsbestimmung

2.1 Verschiedenheit der Ausgangspunkte

Der Begriff "asozial" ist, nicht zuletzt auch wegen der Vielfalt der Bereiche, in denen er eine Rolle spielt, auf verschiedenen Ebenen definierbar und auch tatsächlich definiert worden. Er kann nicht nur, was er primär ist, die Definition

eines bestimmten Verhältnisses eines Individuums zur Gesamtheit der sozialen Verhaltensnormen sein, sondern auch etwa lediglich Ausschnitte aus diesem Gesamtbereich betreffen und daher beispielsweise allein für juristische, fürsorgerische, wohlfahrtspflegerische oder ähnliche Zwecke sinnvoll definiert werden, und so eine einschränkende, zumeist auch simplifizierende Fachbezogenheit erhalten. Das erschwert eine alle Gesichtspunkte erfassende, allgemeingültige Begriffsbestimmung, weil zum Teil für diese Definitionen bewußt und zielgerichtet nur bestimmte, für den Einzelfall zutreffende, Teilaspekte herausgenommen werden, die aber, für sich allein betrachtet, den Begriff selbst verfälschen. Das aber darf eine allgemein geltende Definition gerade nicht. Sie muß vielmehr versuchen, eine generelle Begriffsbestimmung zu geben. Daß dies keineswegs einfach ist, wird sich zeigen.

Der Begriff "asozial", um die Jahrhundertwende zuerst durch die psychiatrische Literatur in die Diskussion eingeführt[1], ist praktisch bis heute nicht abschließend und unanfechtbar definiert worden[2]; verschiedentlich ist sogar in Zweifel gezogen worden, daß der Begriff abschließend und allgemeingültig definiert werden kann. Das hat, worauf bereits kurz verwiesen wurde und noch näher einzugehen sein wird, verschiedene Gründe. Im wesentlichen dürfte es daran liegen, daß in der Regel bisher praktisch nur mit ad-hoc-Definitionen des Asozialen, die zumeist durchaus das Phänomen unter dem jeweils relevanten Gesichtspunkt richtig beschrieben, gearbeitet wurde und man so versuchte, der erkannten Schwierigkeit zu entgehen, die mit der Bestimmung eines derart komplexen Begriffes des sozialen Verhaltens verbunden ist. Dieses Vorgehen hat dazu geführt, daß man in der Praxis glaubte, auf eine exakte Definition verzichten zu können.

---

1) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 2; KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 11; STROBL, W., Zum Begriff des Asozialen, S. 529

2) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 1 und 158; REILAND, Die Asozialen als völkischer Gefahrenherd, S. 662; STROBL, W., a.a.O., S. 530

2.2 Wertgebundenheit des Begriffes

Einer der Hauptgründe für die Schwierigkeit der Begriffsbestimmung[1] ist in der Wertgebundenheit des Begriffes, die eine dauernd gültige, genaue und objektive Einstufung des Sozialverhaltens äußerst erschwert[2], wenn nicht gar unmöglich macht, eine relativ gültige Definition[3] für die meisten vorkommenden Fälle zwar erlaubt, doch dabei auch strengste Orientierung an die vorgefundenen Sozialnormen verlangt, zu suchen. In der Theorie ist es durchaus und ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich, festzustellen, ob eine bestimmte Verhaltensweise der sozialen Wertnorm, die in einer Gesellschaft Gültigkeit hat, entspricht oder nicht. Dazu bedarf es lediglich einer Subsumtion des gegebenen Sachverhaltes unter die fragliche Norm. In vielen Bereichen dürfte in der Tat eine solche Subsumtion auch ohne größere Schwierigkeiten möglich sein; dort nämlich, wo die einzelnen Sozialnormen außerhalb jeden Streites der allgemeinen Anerkennung ihrer Verbindlichkeit liegen. So einfach liegen aber die Fälle gerade dort, wo es sich um Grenzbereiche des Sozialverhaltens handelt, in aller Regel nicht. Die Asozialität, oder genauer gesagt, die Lebens- und Verhaltensform, in der sie sich äußert, gehört zu einem Teil in den Grenzbereich solcher Sozialnormen. Eng verbunden damit ist die weltanschauliche Fixierung[4] des Begriffes als einer Ausprägung seiner Wertgebundenheit. Entsprechend der Auffassung, die man von Möglichkeit und Weg der sozialen Selbstverwirklichung des einzelnen Menschen hat, wird die Meinung darüber, was als normgerecht oder schon normwidrig zu gelten hat, geformt sein.

---

1) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 137

2) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 384; NEUBURGER, H., Der Begriff der Asozialität und ihr Nachweis an Hand von praktischen Beispielen, S. 3

3) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

4) KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218

2.3 Kulturgebundenheit des Begriffes

Diese Wertgebundenheit des Begriffes korrespondiert mit dem Wandel, der sich in der jeweiligen Kulturepoche, in der er definiert wird, vollzieht. Asozialität ist ja (negative) Klassifizierung eines bestimmten sozialen Verhaltens[1]. Als solches ist es, auch bei grundlegend "gleichbleibender" Kultur (etwa in der sogenannten christlich-abendländischen), also bei im Prinzip unveränderten Kulturwerten, einem steten Wandel unterworfen. Die Einstufung verschiedener Formen des Sozialverhaltens als von der Gesellschaft erwünscht oder unerwünscht ist daher dauernden Änderungen, die sich in unterschiedlichem Ausmaß zeigen können, aber dennoch fortwährend und sichtbar vollziehen, unterworfen[2]. So ist es nur natürlich, daß der Begriff des Asozialen verschiedener Kulturepochen - ganz zu schweigen von verschiedenen Kulturen - gemessen an dem realen Erscheinungsbild eben dieser Asozialität, nicht derselbe ist, und daß er auch innerhalb einer einzigen Kulturepoche einem steten Wandel unterworfen ist, sich also ständig umformt[3].

2.4 Zeitgebundenheit des Begriffes

Geradezu zwangsläufig damit verbunden ist die Zeitunterworfenheit der Auffassung darüber, was als asozial zu gelten hat. Das ergibt sich einmal notwendigerweise aus der Gebundenheit an Kulturepochen, die sich nur in der Zeit verwirklichen können, wird aber auch zuweilen sichtbar in viel kürzeren geschichtlichen Zeiträumen, wie etwa - für die jüngste Vergangenheit - im Deutschland des "Dritten Reiches". Man wird diese Zeit, so erschreckend sie auch bis dahin als unangefochten und unanfechtbar geltenden Werten eine Absage

---

1) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 9; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

2) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität, S. 209

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 29

erteilte, kaum als zu einer anderen Kulturepoche gehörend bezeichnen können, und doch hat sie sich zum Teil (zumindest offiziell) so bei den Wertungen des sozialen Verhaltens verirrt, daß 1940 AMMANN in seiner Dissertation[1] schreiben konnte, asozial sei derjenige, der nicht nationalsozialistisch sei oder sein könne[2]. Zwar war damit der Begriff nur in die jeweilige, von Staats wegen herrschende Ideologie umgesetzt und damit sicherlich auch unwissenschaftlich simplifiziert worden; die Tatsache, daß diese Definition des Begriffes aber immerhin noch "sinnvoll" (im Sinne der Möglichkeit einer Beschreibung der Bewertung eines sozialen Verhaltens zu einer bestimmten Zeit) war, läßt deutlich werden, wie sehr der Begriff des Asozialen von der Zeit geformt und durch sie Wandlungen unterworfen ist.

2.5 Grenzbegriff des Sozialverhaltens

Ist - wie wir gesehen haben - Sozialverhalten, oder richtiger, die Bewertung eines solchen Verhaltens, nicht statisch, sondern immer dynamisch, so folgt hieraus zwangsläufig, daß sich die Trennungslinie zwischen sozial (noch) tragbaren und (schon) unerträglichen Handlungsweisen häufig auch für einen fixierten Zeitpunkt in einer bestimmten Kulturphase nicht mit Sicherheit bestimmen läßt[3] und damit die Asozialität zu einem Grenzbegriff[4] wird. Das muß nicht nur seinen Grund darin haben, daß auch innerhalb eines vorgegebenen Kulturkreises sich keine unangefochtenen, von allen akzeptierten Auffassungen gebildet haben - man nehme als Muster etwa die sich heute in der Westlichen Welt vollziehende "Sexuelle Revolution" -, dies kann auch dann der Fall sein, wenn sich zwar in den Grundentscheidungen Einigkeit zeigt, die Grenzziehung aber zwischen "sozialen" und "asozialen" Handlungsformen in den Einzelfällen nicht identisch vorgenommen wird.

---

1) AMMANN, Walther, Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts. Diss. Heidelberg 1940

2) AMMANN, W., a.a.O., S. 5

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 2; JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 107

4) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 167

3. Die bisherigen Definitionsversuche

3.1 Umfang

Die Definitionsversuche, die sich in der Literatur für die Begriffe "asozial", "Asozialität" und "Asoziale" finden lassen, sind sehr zahlreich. Fast jeder Autor, der sich mit der Problematik der Asozialität beschäftigte, hat versucht, den Gegenstand zunächst zu umreißen. Das ist nicht zuletzt deshalb notwendig (gewesen), weil der Begriff bisher nie endgültig definiert worden ist[1] und es schon deswegen angebracht war, den Leser genau davon zu unterrichten, was der Autor selbst unter der Asozialität verstand.
Die wenigsten Begriffserklärungen finden sich in der Zeit vor 1933. Dies ist damit zu erklären, daß man erst während des "Dritten Reiches" damit begann, der Asozialität vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Soweit ersichtlich, ist die erste Definition des Begriffes "asozial" in der einschlägigen Spezialliteratur 1925 bei MÖNKEMÖLLER als Zitat aus ASCHAFFENBURG zu finden[2]. Die Intensität und Häufigkeit der Diskussion steigt dann nach 1933 geradezu sprunghaft an, verliert aber, entsprechend der nachlassenden Beschäftigung mit dem Themenkreis, nach 1945 wieder an Bedeutung. Nur noch vereinzelt, wenn auch in größeren und fundierteren wissenschaftlichen Arbeiten wird nach dem 2. Weltkrieg das Asozialenproblem wieder behandelt und der Begriff zu klären versucht.

3.2 Art

Die Art der Begriffserläuterung war bereits durch die zweifache Möglichkeit, die sich für eine Definition anbot, vorgezeichnet. Tatsächlich hat die Praxis beide Möglichkeiten, wenn auch verschieden häufig, wahrgenommen. Grundsätzlich bot sich ja ein doppelter Weg an, den Begriff zu erklären: Möglich war einmal die Definition jenes Zustandes, den wir

---

1) Vgl. etwa GÖBBELS, H., a.a.O., S. 189
2) MÖNKEMÖLLER, Die Verwahrung Asozialer, S. 282

als Asozialität bezeichnen. Zum anderen konnte man die betreffenden Personen, also die Asozialen selbst, mittels ihrer Handlungsweisen definieren. Beide Möglichkeiten wurden auch genutzt, wobei, zählt man die einigermaßen bedeutsamen Definitionsversuche zusammen, sich ergibt, daß die Definition des asozialen Menschen etwa doppelt so häufig zu finden ist als die Definition dessen, was unter "asozial" bzw. "Asozialität" zu verstehen ist. Das hatte wohl vor allem rein praktische Gründe: um der Anschaulichkeit willen sollte möglichst auf Abstrakta verzichtet werden. Dies zeigt sich deutlicher, wenn wir die Definitionsversuche danach trennen, ob sie ihren Gegenstand abstrakt, konkret oder in einer "Mischung" aus abstrakten und konkreten Beschreibungen erklären. Wie sich dies praktisch auswirkte, soll an einem Beispiel erklärt werden. Abstrakt ist eine Definition zu nennen, die, wie z.B. jene von SCHOL[1] so lautet: "Asozial ist jeder, der ohne Not gegen berechtigte Forderungen der Volksgemeinschaft verstößt". Das Phänomen Asozialität wird hier völlig unanschaulich, abstrakt, erklärt. Als Muster einer konkreten Definition soll BAUMGARTEN angeführt werden, der als Asoziale "gemeingefährliche Verbrecher, Bettler und Vagabunden"[2] bezeichnet. Von konkreter Definition ist hierbei deshalb zu sprechen, weil ohne nähere Kennzeichnung seines Verhaltens ein bestimmter Sozialabweichler als Asozialer bezeichnet ist.
Eine Mischform aus beiden Definitionsarten, die allerdings äußerst selten zu finden ist, stellt etwa die Definition von TRESS[3], die den folgenden Wortlaut hat, dar: "Asozialität ist eine Störung der lebendigen und organischen Wechselbeziehung zwischen den beiden natürlichen Polen Persönlichkeit und Gemeinschaft. Der asoziale Mensch ist der Einzelmensch, dem die Gesellschaft nicht zur Gemeinschaft geworden ist, der Mensch ohne stärkere und tiefere seelische Bindungen an die natürlichen Gemeinschaften der Familie, des Berufs, der

---

1) SCHOL, H., Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen, S. 6

2) BAUMGARTEN, Die Bewahrung asozialer Personen, S. 92

3) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

Heimat und des Volkes". Bei dieser Begriffserklärung werden, über die bloß abstrakten Erläuterungsversuche hinaus, auch deutliche konkrete Bezugspunkte (Beruf, Familie, Heimat) eingeführt und so ein rein abstrakter Charakter vermieden, ohne aber die Erscheinung selbst lediglich konkret zu erklären.

3.3 Grundsätzliches

Bei der Darstellung der bisherigen Definitionsversuche der Asozialität würde es naheliegen, die Begriffsbestimmungen gleichsam der Reihe nach aufzuführen (was im großen Ausmaß vor allem ein Zitieren der einzelnen Definitionen bedeuten würde) und dann die sich deckenden Erläuterungen herauszuarbeiten. Dieser Weg soll hier nicht gegangen werden. Dafür lassen sich zwei Gründe nennen: der erste liegt in dem uneinheitlichen Charakter - und vor allem der weitgehend fehlenden Bezugnahme auf andere bisherige Definitionen - der vorliegenden Erklärungsversuche. Bei einem Begriff, der, wenn auch häufig inhaltlich sich überschneidend, fast von jedem Autor erneut und größtenteils unter neuen Gesichtspunkten erklärt wird, ohne sich dabei in der Regel mit den bereits vorliegenden Definitionsversuchen näher auseinanderzusetzen, hat es wenig Sinn, lediglich die einzelnen Meinungen zitierend wiederzugeben. Hinzu kommt, daß sich erst in einer Analyse der bisherigen Erklärungsversuche eine Übersicht über ihren Sinngehalt gewinnen läßt. Erst nach Vorliegen einer detaillierten Zergliederung der einzelnen Begriffserklärungen kann eine kritische Auseinandersetzung mit ihnen erreicht werden. Im folgenden Teil soll deshalb der Versuch einer Analyse der bisherigen Begriffsbestimmungen unternommen werden.

3.4 Bisherige Versuche im einzelnen

3.41 Abstrakte Definitionsversuche

Seit 1926/27 finden sich in der Literatur Versuche, den Begriff der Asozialität abstrakt zu erklären. Die bedeutendsten dieser Erklärungsversuche stammen von (in Klammer jeweils das Jahr ihrer Veröffentlichung): WERBER (1926/27)[1], WALTHER (1928)[2], STEIGERTAHL (1935)[3], FINGER (1937)[4], MUTHESIUS (1937)[5], DUBITSCHER (1938)[6], BLECH (1939)[7], LECHLER (1940)[8], KRANZ (1940)[9], RITTER (1941)[10], GÖBBELS (1947)[11], HILDEN (1949)[12] und JÜRGENS (1961)[13]. Daneben

---

1) WERBER, E.K., Asozialenbehandlung bei der Polizei, S. 288

2) WALTHER, A.,Neue Wege zur Großstadtsanierung, S. 8; WALTHER, E.,Bewahrung und Verwahrung. Eine verschiedenartige Stellungnahme zur Asozialität, S. 6 und 12

3) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und für die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 29

4) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 211

5) MUTHESIUS, Die Bewahrung Asozialer - eine einheitliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung, S. 83

6) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

7) BLECH, H.O., Das Asozialenproblem in der Fürsorge, S. 11 und 13

8) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

9) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

10) RITTER, R. Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 153

11) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119 und 199

12) HILDEN, H., Begriff, Formen und Ursachen der Asozialität, S. 7

13) JÜRGENS, H.W., Zum Begriff der asozialen Großfamilie, S. 384

haben MEZGER (1934)[1], SZAJKOWSKI (1935)[2], SCHOL (1937)[3], KNIEP (1938)[4], BALSSEN (1940)[5], STRACKE (1955)[6], ARNOLD (1957/58)[7] und LANYAR (1961)[8] kürzere und in der Regel auch nur sehr globale abstrakte Begriffserläuterungen gegeben.

3.411 Konflikt Individuum - Gesellschaft

Asozialität ist, darüber besteht Einigkeit, der Versuch einer sozialen Konfliktslösung, der in seiner Art nicht der von der Gesellschaft erwarteten und geforderten Bewältigung entspricht. Als Konfliktsverhalten hat sie notwendigerweise zur Voraussetzung, daß ihr ein Spannungsverhältnis zugrunde liegt. Dieses beruht auf der konfliktreichen Konstellation Einzelner - Gesellschaft, also auf dem Verhältnis des Individuums zu der aus einer Mehrheit von Individuen bestehenden Gesellschaft. "Der Begriff Asozialität", schreibt GÖBBELS[9], "muß deshalb innerhalb der Bipolarität zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft als den beiden aufeinander angewiesenen Polen einer Sozialgesinnung seine spezifische Prägung erhalten"[10]. Asozialität sei letztlich nichts anderes als eine Störung der lebendigen und naturgemäßen Wechselbeziehung zwischen Persönlichkeit und Gemeinschaft[11], also das Verhalten eines Einzelnen, das der Gemeinschaft "die Erfüllung des vorgenommenen gemeinsamen Zweckes stört oder überhaupt unmöglich macht"[12].

---

1) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39

2) SZAJKOWSKI, Behandlung der Asozialen in der Fürsorge, S. 840

3) SCHOL, H., a.a.O., S. 6 und 23

4) KNIEP, G., Die Behandlung "Asozialer", S. 224

5) BALSSEN, M., Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität, S. 9

6) STRACKE, K., Der Asoziale als Objekt der öffentlichen Fürsorge, S. 170

7) ARNOLD, H., Der Circulus vitiosus des Asozialenproblems, S. 183

8) LANYAR, F. Verhinderung des Mißbrauchs sozialer Einrichtungen durch Asoziale, S. 213

9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119; ähnlich auch WALTHER, E., a.a.O., S. 6

11) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119

12) LANYAR, F., a.a.O., S. 213

Vor dem Hintergrund dieser Konfliktssituation erst hellt sich das Problem der Asozialität ganz auf.

3.412 Gesellschaft und Norm als Voraussetzungen

Sieht man das Wesen der Asozialität in einem solchen Konflikt, so bedarf es keiner besonderen Erwähnung, daß Voraussetzung für die Möglichkeit zu Kontroversen ein doppeltes ist: eine bestehende Gesellschaft und die Möglichkeit eines Konfliktes mit ihr, also das Vorliegen sozialer Normen für das Verhalten der einzelnen Mitglieder dieser Gemeinschaft.

3.4121 Gesellschaft

Asoziales Verhalten ist nur möglich, wenn eine "Sozialität", ein "Gemeinschaftsgebilde" vorhanden ist[1]. Diese Erkenntnis zieht sich durch alle bisherigen Definitionen. So berufen sich auf die Gesellschaft als Ausgangspunkt einer Begriffserklärung vor allem WALTHER[2], SZAJKOWSKI[3], BALSSEN[4], LANYAR[5] und JÜRGENS[6], während, der Zeit entsprechend, MEZGER[7], SCHOL[8],

---

1) WALTHER, E., a.a.O., S. 6
2) WALTHER, E., a.a.O., S. 6
3) SZAJKOWSKI, a.a.O., S. 840
4) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9
5) LANYAR, F., a.a.O., S. 213
6) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 384
7) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39
8) SCHOL, H., a.a.O., S. 23

MUTHESIUS[1], KNIEP[2], DUBITSCHER[3], BLECH[4], KRANZ[5] und RITTER[6] von "Volksgemeinschaft" sprechen.

3.4122 Norm

Eine Gesellschaft ohne Sozialregeln ist nicht vorstellbar. Die Forschungen der Ethnologie haben zum Teil kompliziert konstruierte Verhaltensnormen auch in primitiven Kulturen erwiesen. Die Störung dieser Ordnung durch ein Individuum ist Begriffsbestandteil der Asozialität. Allerdings ist anzumerken, daß nicht jede Störung der Sozialordnung als "asoziales" Verhalten bewertet werden kann. Die Asozialität ist aus der Gesamtheit der möglichen Verletzungen sozialer Normen nur ein Teilbereich.

3.413 Charakter der Normverletzung

Bezüglich des Charakters der Normenverletzung, der gefordert wird, um das Vorliegen von Asozialität zu bejahen, kann unterschieden werden zwischen Bedingungen, die hinsichtlich der verletzten Norm und solche, die beim Normenverletzer vorliegen müssen.

---

1) MUTHESIUS, a.a.O., S. 172

2) KNIEP, G., a.a.O., S. 224

3) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

4) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

6) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 153

3.414 Bedingungen der Normverletzung

3.4141 Bloße Normverletzung ausreichend

BALSSEN[1], BLECH[2], FINGER[3], HILDEN[4], KRANZ[5], MEZGER[6], WALTHER[7] und WERBER[8] verweisen in ihren Begriffserklärungen nur ganz allgemein auf das Vorliegen von Normverletzungen. Für WERBER[9] sind Asoziale Personen, die sich "außerhalb der für die Societas notwendigen Ordnung befinden"; WALTHER[10] sieht im Begriff der Asozialität enthalten, daß "sie sich gegen die Gesellschaft i.w.S. richtet", während MEZGER[11] davon spricht, daß asozial im weitesten Wortsinne in einem Staat jeder einzelne sei, der der Eingliederung in die staatliche Volksgemeinschaft widerstrebe. Für FINGER[12] zeigt sich die Asozialität als Verhaltensweise, "die den Forderungen der herrschenden sozialen Ordnung nicht genügt oder ihr widerspricht", eine Formulierung, an die jene von BLECH[13], daß Asozialität nichts anderes sei als ein erhebliches Abweichen von einem Normalzustand, deutlich erinnert. BALSSEN[14] er-

1) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9
2) BLECH, H.O., a.a.O., S. 13
3) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19
4) HILDEN, H., a.a.O., S. 7
5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10
6) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39
7) WALTHER, E., a.a.O., S. 12
8) WERBER, E.K., Asozialenbehandlung bei der Polizei, S. 288
9) WERBER, E.K., a.a.O., S. 288
10) WALTHER, E., a.a.O., S. 12
11) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39
12) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19
13) BLECH, H.O., a.a.O., S. 13
14) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9

blickt in den Asozialen "im wahrsten Sinne des Wortes" Menschen, die nicht fähig seien, sich der Gemeinschaft einzuordnen, während KRANZ[1] die Asozialen als Menschen definiert, denen das Gefühl für ein geordnetes Gemeinschaftsleben fehle und die eine Einordnung in die Gesamtheit u. U. sogar bewußt ablehnten. Hierbei sei daran zu denken, daß man neben der "Lebensbewährung" selbstverständlich auch die außerberufliche soziale Einordnungsfähigkeit zu berücksichtigen habe[2]. HILDEN[3] endlich glaubt, zusammenfassend formulieren zu können, daß beim Asozialen das innere Verständnis für die allgemein gültigen Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantierten, fehle oder daß diese Normen nicht anerkannt oder aber auch abgelehnt würden.

3.4142 Gesellschaftsgefährdende Normverletzung erforderlich

Über die bloße Normverletzung durch den Asozialen hinaus fordern MUTHESIUS[4] und GÖBBELS[5] eine Störung der Gesellschaft durch diese Normverletzung, während ASCHAFFENBURG[6], BLECH[7], DUBITSCHER[8], RITTER[9] und (fakultativ) GÖBBELS[10] die Schädigung der Gesellschaft durch nicht normgerechtes Verhalten in ihre Begriffsbestimmungen aufgenommen haben. Den Umstand, daß die asoziale Verhaltensweise "unnütz" für die Gesellschaft sei, lassen DUBITSCHER[11] und SCHOL[12] für ihre Bejahung genügen.

---

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

2) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 10

3) HILDEN, H., a.a.O., S. 7

4) MUTHESIUS, a.a.O., S. 172; ebenso: Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119

6) WALTHER, E., a.a.O., S. 6; Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

8) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S.306

9) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 153

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 198

11) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

12) SCHOL, H., a.a.O., S. 23

3.415 Der Normverletzer

Neben den eben genannten Voraussetzungen, die bezüglich der verletzten sozialen Norm vorliegen müssen, um von Asozialität sprechen zu können, werden in einzelnen Definitionen auch Bedingungen genannt, die hinsichtlich des Normverletzers selbst gefordert werden. Diese Kriterien lassen sich einteilen in solche der geistigen und körperlichen Verfassung der Asozialen und der Dauer ihres normwidrigen Verhaltens.

3.4151 Geistige Verfassung des Normverletzers

Vorauszuschicken bei der Darstellung des geforderten geistigen Zustandes des Normverletzers ist, daß allen diesbezüglichen Äußerungen ein durchgehendes Konzept fehlt. Die einzelnen Autoren haben offensichtlich alle jene Aspekte, die sie für bedeutsam hielten, ausgewählt, ohne dabei aber systematisch zu verfahren. So bleibt nur Bruchstückhaftes an Aussagegehalt, ohne daß sich deutliche Konturen einzelner Muster eines geistigen (oder auch körperlichen) Zustandes finden ließen, sieht man einmal davon ab, daß manchen Autoren Psychopathen bzw. Geisteskranke sowie überhaupt körperlich Kranke als Asoziale gelten.
STEIGERTAHL[1] sieht in dem Begriff vom asozialen Menschen einen "Hilfsausdruck", unter dem krankhafte, willensschwache oder charakterlich schwierige Elemente zusammengefaßt würden. Für FINGER[2] ist der Asoziale immer "der asoziale Charakter", eine Definition, die LECHLER[3] übernimmt, wenn er feststellt, daß der Begriff asozial heute (d.i. 1940) nur noch im Sinne anlagemäßig bedingter charakterlicher Minderwertigkeit gebraucht werden dürfe. Für FINGER bedeutet asozialer Charakter,

---

1) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 29

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1937), S. 211

3) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

daß maßgeblich für die Bewertung einer Handlungsweise als "asozial" die Bewertung des Täters, "seines Charakters" und erst dann die der Tat selbst ist[1]. So meint auch JÜRGENS[2], der Asoziale gebe ohne verläßliche ethische Grundsätze jeder Versuchung nach und lege auch auf Respektabilität keinen Wert. Nach einer anderen Definition[3] muß sich der Asoziale in einem Zustand geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit befinden[4]. Bei den Asozialen, die überwiegend spätreife Menschen seien[5], stelle die Asozialität nichts anderes dar als ein erhebliches Abweichen von einem Normalzustand, den der einzelne in geistiger und ethischer Hinsicht erreichen müsse[6], um als vollwertiges Glied der Gemeinschaft anerkannt werden zu können[7]. Dem Asozialen, der im Grunde der nicht gemeinschaftsbezogene Mensch sei[8], fehlt es nach GÖBBELS[9] an der tieferen seelischen Bindung an die Werte der natürlichen Gemeinschaft. Aufgrund seiner inneren Wesenheit könne oder wolle er sich nicht in die biologisch-sittliche Ordnung des Gemeinwesens als der arbeitsteiligen Lebensgemeinschaft eingliedern[10]. Es fehle dem Asozialen das innere Verständnis für die allgemeingültigen Normen, die erst ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantierten, oder aber er anerkenne diese Normen nicht oder lehne sie "sogar"

---

1) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1937), S. 211

2) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 384

3) Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

4) FALK, H., Maßnahmen gegen Asoziale in der Kriegsopferversorgung, S. 108; Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

5) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

6) BLECH, H.O., a.a.O., S. 13

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 13

8) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119

9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 199

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 199

ab[1]. Für PETERS[2] ist die Asozialität ein Abgleiten von einer ethisch einwandfreien Lebensführung durch die Gleichgültigkeit gegenüber Ansprüchen ernster Lebenshaltung, durch Beherrschtwerden von schädlichen Trieben und Charaktermängeln.

3.4152 Körperliche Verfassung des Normverletzers

Die Beschreibung der körperlichen Mängel, die bei einem Menschen vorzuliegen haben, um seine Asozialität bejahen zu können, ist ebenfalls nicht in ein geschlossenes System zu bringen. Mit den hier anzuführenden körperlichen Mängeln sind nicht etwa jene gemeint, die in bisherigen Untersuchungen an Asozialen gefunden wurden. Hier sind vielmehr nur die körperlichen Auffälligkeiten und Fehler angesprochen, die Asoziale ex definitione haben, also nach Ansicht etlicher Autoren notwendigerweise zum Begriff des Asozialen gehören. Daß diese Begriffsbestimmungen aber letztlich mit bereits entdeckten körperlichen Mängeln Asozialer zusammenhängen, ist offenkundig: Ergebnisse der Untersuchungen an Asozialen haben dazu geführt, danach auch den Kreis derer, die man als "Asoziale" einstufte, zu bestimmen.
Ohne näher zu erläutern, was genau mit der Aussage gemeint ist, sprechen verschiedene Autoren[3] davon, daß der Asoziale nicht im Sinne der Gemeinschaft handeln "könne" (WALTHER)[4], sich nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen "könne" (FALK)[5], ein "Unvermögen" zeige, sich als selbständiges oder

---

1) HILDEN, H., a.a.O., S. 7

2) PETERS zitiert bei HILDEN, H., a.a.O., S. 4

3) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101; FALK, H., a.a.O., S. 108; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 198 f; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10; Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

4) WALTHER, E., a.a.O., S. 6

5) FALK, H., a.a.O., S. 108; Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

nutzbringendes Mitglied der Volksgemeinschaft einzugliedern (DUBITSCHER)[1], oder aber von Menschen, die nicht fähig seien, sich der Gemeinschaft einzuordnen (BALSSEN)[2]. GÖBBELS[3] spricht gleichfalls von einem "Unvermögen" des Asozialen, sich einzugliedern. Bei allen diesen Feststellungen, die einen auf den ersten Blick unwillkürlich an die Vorstellung eines "geborenen Asozialen", ähnlich dem LOMBROSOschen "uomo delinquente nato"[4], die an anderer Stelle in der Tat vertreten wurde[5], erinnern, wird besonderer Wert gelegt auf die beim Asozialen offenbar als gegeben betrachtete Unfähigkeit, sozial anders handeln zu "können" als er es tatsächlich tut. Es ist hier nicht der Ort, das Problem der Willensfreiheit - denn um dieses handelt es sich im Grunde - zu untersuchen, zumal es wegen seiner empirischen Unlösbarkeit für die Kriminologie nicht von entscheidender Bedeutung ist[6] und auch von den Autoren, die sich mit der Asozialität beschäftigt haben, nicht näher erörtert wurde. Kurz auf diesen Umstand war aber deswegen zu verweisen, weil etwa auch LECHLER[7]

---

1) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 198 f.

4) Vgl. dazu JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 145

5) Die Existenz "geborener" Asozialer behaupten z.B. RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139 und TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 202. Abgelehnt wird sie etwa von JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 145 und GÖBBELS, H., a.a.O., S. 150 und 164

6) Die Bedeutung des Problems der Willensfreiheit für die Kriminologie hat in jüngster Zeit in Deutschland vor allem BOCKELMANN, P., Willensfreiheit und Zurechnungsfähigkeit, BRAUNECK, A.-E., Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig, KAUFMANN, H., Was läßt die Kriminologie vom Strafrecht übrig und LANGE, R., Wandlungen in den kriminologischen Grundlagen der Strafrechtsreform, beschäftigt.

7) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

die Asozialität als "Erbübel" bezeichnet, die streng zu trennen sei von allen Zuständen, die vorwiegend durch äußere Einflüsse, wie beispielsweise Not, Unglück, Verführung und Heimatlosigkeit, herbeigeführt würden.
STEIGERTAHL betont[1] ganz allgemein die Krankhaftigkeit der Asozialen und weist auf ihren Zustand körperlicher Unzulänglichkeit hin[2]. BLECH erinnert daran[3], daß Asozialität (neben anderem) nichts als ein erhebliches Abweichen von einem Normalzustand, den der Einzelne auch in körperlicher Hinsicht erreichen müsse, darstelle. Nach RITTER[4] wäre "sozialbiologisch betrachtet" asozial, "wer mangels rechtschaffener Artung, d.h. infolge einer angeborenen Schwäche des Arbeits- und Gemeinsinns, des Rechts- und Ordnungssinns sich als nichtsnutzes oder gemeinschädigendes Glied der Volksgemeinschaft erweist".

3.416 Dauer der Konfliktssituation

Hinsichtlich der Dauer, die für die Abweichung vom "normalen" Zustand gefordert wird, spricht eine Definition[5] von einem "nicht nur vorübergehenden Zustand", während DUBITSCHER[6] von "voraussichtlich dauerndem Unvermögen" der Eingliederung ausgeht. Für KRANZ[7] muß das Unvermögen der Eingliederung "längere Zeit" oder "das ganze Leben lang" anhalten. Daraus ist zu folgern, daß diese Autoren eine nur transitorische Asozialität verneinen. Asozialität ist für sie eine Zustandserscheinung.

---

1) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 29

2) FALK, H., a.a.O., S. 108; Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

3) BLECH, H.O., a.a.O., S. 13

4) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 153

5) Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin), S. 164

6) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

7) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

3.417 Beispiel eines Definitionsversuches

Als Beispiel des Wortlautes einer abstrakten Definition der Asozialität sei die von GÖBBELS[1] gebrauchte Begriffsbestimmung angeführt. Sie hat den Vorteil, daß sie - zeitlich jedenfalls - auf viele Definitionsversuche zurückgreifen kann - sie entstand 1947 - und auch die wohl klarste und übersichtlichste Erklärung gibt. Sie vermittelt, gleichsam eine aus den anderen Begriffserläuterungen entstandene "Generaldefinition" wiedergebend, zudem einen zusammenfassenden Überblick über die bisherigen Definitionen, die in ihrer Mehrzahl während der Zeit des "Dritten Reiches" entstanden sind.
GÖBBELS formuliert wie folgt[2]:

"Asozial ist, wer auf Grund seiner inneren Struktur wiederholt durch Verwirklichung gemeinschaftsabträglicher Tatbestände die berechtigten Belange der Gemeinschaft als solcher und/oder der in ihr zusammengeschlossenen Glieder durch sein Verhalten nachhaltig stört oder schädigt und so durch sein Unvermögen, den Mindestanforderungen der Gemeinschaft an sein persönliches und soziales Verhalten zu genügen, beweist, daß er auf Grund seiner inneren Wesenheit sich nicht in die biologisch-sittliche Ordnung des Gemeinwesens als der arbeitsteiligen Lebensgemeinschaft eingliedern will oder kann".

3.42 Konkrete Begriffsbestimmung

Die Definition dessen, was in concreto in der Literatur als asozial bzw. Asozialität betrachtet wird, läßt sich im großen und ganzen in zwei Gruppen einteilen: einmal in die nähere Beschreibung aller Umstände und Zustände, die im Einzelfall beim Vorliegen der sozialen Erscheinung "Asozialität" als gegeben betrachtet werden und zum anderen in die einzelnen Personengruppen, die als Asoziale bzw. deren Verhalten als asozial zu gelten haben.

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 119 und 198 f.
2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 198

Wenn im folgenden Teil, gleichsam als Konzentrat, die verschiedenen Eigenschaften, die als den Asozialen kennzeichnend genannt wurden, wiedergegeben werden, so könnte der Eindruck entstehen, als handle es sich dabei um einen bewußt zusammengesuchten "Negativkatalog", der weniger in der Lage ist, das Phänomen der Asozialität zu erklären, als vielmehr die Frage nach der geistigen Haltung der Definitoren aufzuwerfen. In der Tat ist - das wird noch zu zeigen sein - die Diskussion über die Asozialen alles andere als sachlich geführt worden. An sich bereits ein Thema, das emotionalen Ausfüllungen leicht zugänglich ist, begann die verstärkte Beschäftigung mit ihm erst nach 1933, zu einer Zeit also, die nicht gerade dadurch gekennzeichnet ist, sich mit sozialen Erscheinungen von Minderheiten sachlich auseinanderzusetzen. Wenn dennoch auf eine ausführliche Darstellung auch dieser Begriffserklärungen nicht verzichtet werden soll, so deswegen, weil eine fruchtbare Diskussion über den Asozialenbegriff dies notwendig macht. Alle bisherigen Versuche, mögen sie auch auf heute nicht mehr vertretbaren Wertentscheidungen beruhen, haben trotzdem noch Bedeutung, selbst wenn diese allein darin läge, zu zeigen, daß man sich vor einer emotionalen Betrachtungsweise bei dafür so anfälligen Themenkreisen hüten muß. Hier zeigt sich geradezu exemplarisch, wie sehr wertbesetzte Begriffe weltanschaulichen und zeitlichen Strömungen unterworfen sind.

3.421 Eigenschaften der Asozialen

Als Eigenschaften, die bei Asozialen vorzufinden sind bzw. einen Menschen zum Asozialen werden lassen, sind in der Literatur angeführt:
Asoziale hemmen oder schädigen den Fortbestand der Gesellschaft, sie belasten sie mit Kosten[1], deshalb sind sie "als untragbar aus der Volksgemeinschaft" auszuscheiden[2]. Ihre querulatorischen Neigungen, die sie fortgesetzt mit den Straf-

---

1) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282
2) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

gesetzen, der Polizei und den Behörden in Konflikt geraten lassen[1], sind für sie kennzeichnend. Schmarotzend macht der Asoziale von den sozialen Einrichtungen Gebrauch[2], ist geschlechtlich ausschweifend und hemmungslos[3], trunk- und verschwendungssüchtig[4]. Unwirtschaftlichkeit[5], Pflichtvergessenheit, bösartige Gesinnung und erzieherisches Unvermögen, das ihn nicht fähig sein läßt, ein geordnetes Familienleben aufzubauen[6] und seine Kinder ohne Mithilfe anderer zu nützlichen Volksgenossen zu erziehen[7], zeichen die Asozialen, die sich in die selbstverständliche Ordnung nicht einfügen wollen oder können[8], der Pflicht zur Arbeit sich entziehen[9] - wie sie jede Arbeit und Leistung schroff ablehnen[10] - und die Sorge für ihren Unterhalt der Allgemeinheit überlassen, aus[11]. Sozial und völkisch gesehen Dauerversager[12], sind sie, gekennzeichnet durch persönliche Liederlichkeit und Störungspsychopathien[13], eine Gefahr für die Volksgemeinschaft[14] und Taugenichtse[15].

---

1) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; DYK, A., Zur Asozialenfrage, S. 292; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194

2) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194

3) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

4) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

5) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

6) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

7) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

8) Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

9) Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

10) DYK, A., a.a.O., S. 292

11) Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

12) KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218

13) KNORR, W., Die Kinderreichen in Leipzig, S. 42

14) KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218

15) REILAND, a.a.O., S. 661

3.422 Einzelne Gruppen von Asozialen

In der Literatur sind häufig ganze Listen von Personengruppen erstellt worden, die als Asoziale zu gelten hätten. Da diese Listen keinem System einzuordnen und auch sinnvoll in kein zur Erklärung des Begriffes "Asozialer" brauchbares Bild zu bringen sind, seien hier enumerativ alle Personengruppen aufgeführt, die - per definitionem - nach der Literatur als Asoziale zu gelten haben.

Es sind dies (in alphabetischer Reihenfolge):

Arbeitsscheue[1], Arbeitsverweigerer[2], Berufsarbeitslose[3], Berufsverbrecher[4], Betrüger[5], Bettler[6], Diebe[7], Dirnen[8], Epileptiker[9], Geisteskranke[10], Geistesschwache[11], Gewerbs-

---

1) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 15; ARNOLD, H., Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen, S. 190; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194; WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7; Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

2) Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

3) ARNOLD, H., Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen, S. 190

4) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

5) KNORR, W., Die Kinderreichen in Leipzig, S. 42; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

6) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 16; BAUMGARTEN, a.a.O., S. 92; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 178; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7

7) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

8) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

9) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; WALTHER, E., a.a.O., S. 8

10) BAUMGARTEN, a.a.O., S. 92; KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

11) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1926), S. 11; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

unzüchtige[1], Hochstapler[2], Landfahrer[3], Landstreicher[4], Nichtseßhafte[5], Obdachlose[6], Rentenneurotiker[7], Schmarotzer[8], Schwachsinnige[9], Staatsgegner[10], Strichjungen[11], Taubstumme[12], Taugenichtse[13], Trinker[14], Tuberkulosekranke[15],

---

1) WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7

2) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194

3) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

4) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 15; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7

5) STUMPFL, F., Asozialität, S. 62; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210; Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

6) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 16; WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7

7) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 14

8) ARNOLD, H., Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen, S. 190; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

9) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 14; DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1926), S. 11

10) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 5

11) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

12) WALTHER, E., a.a.O., S. 8

13) REILAND, a.a.O., S. 660

14) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 14; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; KNORR, W., Die Kinderreichen in Leipzig, S. 42; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer, S. 91

15) WALTHER, E., a.a.O., S. 9

Unterstützungsjäger[1], Vagabunden[2], Verbrecher[3], Verkrüppelte[4], Widersetzliche[5], chronische Wohlfahrtsempfänger[6], Zigeuner[7] und Zuhälter[8].

3.423 Beispiel eines Definitionsversuches

Als Beispiel einer konkreten Begriffsbestimmung sei hingewiesen auf die schon 1925 bei MÖNKEMÖLLER[9] zitierte Definition von ASCHAFFENBURG, die folgenden Wortlaut hat[10]:

"(Asoziale Personen sind)

1. solche, die die Gesellschaft belasten, indem für sie Kosten oder Kraft aufgewendet werden müssen, die vielleicht anderweitig zweckmäßiger verwendet werden können und die auch vom Standpunkt der Eugenik aus als belastend anzusehen sind
2. solche, die die Gesellschaft schädigen, jugendlich Unreife, Bettler und Landstreicher, Dirnen, Trinker, viele Epileptiker, Geistesschwache und Geisteskranke sowie das kleinere und mittlere Verbrechertum
3. solche, die ihr gefährlich sind. Hierher gehören vor allem eine große Zahl von Epileptikern und Geisteskranken sowie die schweren Gewohnheits- und besonders die Berufsverbrecher."

---

1) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

2) BAUMGARTEN, a.a.O., S. 92

3) BAUMGARTEN, a.a.O., S. 92; KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

4) WALTHER, E., a.a.O., S. 8

5) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 14

6) ARNOLD, H., Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen, S. 190; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

7) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 17

8) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

9) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

10) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

3.43 Mischformen einer Begriffsbestimmung

Von den Versuchen, eine Definition der Asozialität mittels sowohl abstrakter als auch konkreter Angaben über das Sozialverhalten des einzelnen Individuums zu erlangen, sind die von KRANZ[1], ENGBROCKS[2] und TRESS[3] die bedeutendsten.

3.431 Asozialer als Gemeinschaftsunfähiger (KRANZ)

Nach KRANZ[4] handelt es sich bei den Asozialen um gemeinschaftsunfähige Elemente[5], die sich in keine Ordnung fügen, der Gemeinschaft gleichgültig oder ablehnend gegenüberstehen, andauernd mit den Strafgesetzen in Konflikt kommen, sich um jede regelmäßige Arbeit drücken und die Unterstützungen der öffentlichen Fürsorge dabei als reguläres Einkommen ansehen, auf das sie Anspruch zu haben glauben. Bei den Asozialen würden sich die gemeinschaftswidrigen Tendenzen gehäuft zeigen und sie immer wieder in ihrer Gemeinschaftsunfähigkeit und -feindlichkeit erweisen. Zu ihnen gehörten auch diejenigen, die, ohne selbst straffällig zu werden, als "Schlacken und Ausscheidungsprodukte der menschlichen Gesellschaft und Zivilisation" bezeichnet werden müßten[6].

3.432 Asozialer als erblich Unbrauchbarer (ENGBROCKS)

Laut ENGBROCKS[7] sind die Asozialen, die in ihrem biologischen und psychologischen Aufbau eine uneinheitliche Menschen-

---

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

2) ENGBROCKS, J., Über die Beziehungen zwischen "Angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes z.V.e.N. und Asozialität. Dargestellt an einer Sippe, S. 5

3) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

4) Die Gefahr der Asozialen (Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt), S. 99

5) Auf den von KRANZ in die Diskussion gebrachten Begriff der "Gemeinschaftsunfähigkeit", der nach den KRANZschen Vorstellungen den Begriff der Asozialität hätte ablösen sollen, wird noch näher einzugehen sein. KRANZ betrachtet "gemeinschaftsunfähig" und "asozial" als zwei identische Begriffe

6) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

7) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 5

gruppe darstellten, Personen, die "ohne die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu erfüllen, ihrer ganzen erblichen Veranlagung nach für die Gemeinschaftsbildung unbrauchbar sind und die auch keine gemeinschaftsfähige Nachkommenschaft erwarten lassen".

3.433 Asozialer als bindungsloser Mensch (TRESS)

Für TRESS[1] ist der Asoziale der Einzelmensch, dem die Gesellschaft nicht zur Gemeinschaft geworden ist, der Mensch ohne stärkere und tiefere seelische Bindung an die natürlichen Gemeinschaften der Familie, des Berufs, der Heimat und des Volks. Dabei sei der asoziale Mensch im wesentlichen dasselbe wie der nichtseßhafte Mensch[2].

4. Die Einteilung der Asozialen nach Gruppen

Die Erkenntnis, daß die Asozialität ein umfassendes, dabei aber keineswegs auch einheitliches soziales Phänomen ist, hat dazu geführt, daß über eine bloße Begriffsbestimmung des Asozialen hinaus versucht worden ist - in der Hauptsache von GÖBBELS[3] - unter verschiedenen Blickwinkeln die Asozialen selbst zu klassifizieren und einzugruppieren.
Im folgenden Teil werden diese einzelnen Gruppierungen kurz angeführt. Da einunddieselbe Gruppe unter verschiedenen Gesichtspunkten gesehen werden kann, wäre es zuweilen nicht zu vermeiden, daß bei einer Aufstellung nach Sachgruppen eine Untergruppe mehrmals erscheinen müßte. Hierauf ist jedoch wegen der geringen theoretischen (und auch praktischen) Bedeutung, die man diesen Einteilungen beimessen muß, verzichtet worden. Die einzelne Untergruppe ist nur dort angeführt, wo sie sich mit der vorgenommenen Kennzeichnung der Sachgruppe am weitesten deckt.

---

1) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

2) TRESS, J., a.a.O., S. 210

3) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

4.1 Gruppeneinteilung nach der Schwere der Asozialität

4.11 Kern-, Schicht- und Randasoziale

GÖBBELS schlägt vor[1], bei der Einteilung der Asozialen im Hinblick auf das Ergriffensein der einzelnen Persönlichkeitsschichten des Asozialen - der Schwere nach fallend - von Kernasozialen[2], Schichtasozialen und Randasozialen[3] zu sprechen[4]. Den Kernasozialen, den GÖBBELS einteilt in den aktiv Asozialen (s.u.) und den Artfremden[5], der der "geborene Asoziale" sei, kennzeichne ein in seiner Persönlichkeit begründeter Hang zu gemeinschaftswidrigem Verhalten, der durch Dauer und Intensität seiner bisherigen Asozialität erwiesen sei und auch weiterhin ein solches Verhalten erwarten lasse. Dieser, die ganze Lebensführung begleitende und durchziehende Hang scheide den "Gewohnheitsasozialen" vom "Gelegenheitsasozialen"; bei jenem sei die asoziale Haltung Ausdruck seiner dauernden Eigenart, die demzufolge auch bei einem Wechsel der äußeren Verhältnisse eine wesentliche Änderung in Tun und Lassen nicht erwarten lasse[6].

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 58

2) Den Ausdruck "Kernasozialer" hat GÖBBELS selbst geprägt; er ist in der Literatur sonst nicht aufgetaucht. Allerdings hat bereits 1939 DUBITSCHER, F., Das Asozialenproblem, S. 88, von einer "Kerngruppe der asozialen Persönlichkeiten" gesprochen. Mit diesem Ausdruck wollte DUBITSCHER aber nicht, wie GÖBBELS, das Erfaßtsein des einzelnen von asozialen Eigenschaften beschreiben, sondern vielmehr die Gruppe Asozialer, die sich "unter allen Umständen" asozial verhalte. Vgl. auch DUBITSCHER, F., Das Asozialenproblem, a.a.O. und denselben, Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 310

3) Hierzu zählt GÖBBELS, H., a.a.O., S. 58 die "Gelegenheitsasozialen"

4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 58

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59

6) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 214; beachte aber die dortige S. 164, wo GÖBBELS davon spricht, daß es im Grund falsch sei, von einem "geborenen" Asozialen zu sprechen, weil damit lediglich zum Ausdruck gebracht werden solle, daß dieses Individuum von Anfang an mit einer Entwicklungstendenz ausgestattet sei, die in ihm wohl Charaktereigenschaften zur Entwicklung kommen lassen werde, die ihren Träger mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit in das asoziale Fahrwasser abgleiten ließen

4.12 Leichtasoziale

DUBITSCHER[1] spricht, als Gegenstück zu der "Kerngruppe der asozialen Persönlichkeiten", von einer Gruppe Asozialer, die "anlagemäßig" Leichtasoziale seien, die aber - im Gegensatz zu der vorgenannten Gruppe - teilweise resozialisiert werden könne. Eine nähere Erläuterung des Begriffes "Leichtasozialer" wird von DUBITSCHER aber nicht gegeben.

4.2 Gruppeneinteilung nach der Dauer der Asozialität

4.21 Dauer- und Zustandsasoziale

Unter die Dauer-[2] und Zustandsasozialen[3] zählt GÖBBELS[4] die "anlagebedingten Asozialen". Eine Erklärung des Begriffes, die über die bereits in der Wortprägung zum Ausdruck kommende Zeitbezogenheit hinausgeht, fehlt.

4.22 Gewohnheitsasoziale, Rückfallsasoziale, Gelegenheitsasoziale

Nach dem "inneren Zusammenhang zwischen dem Asozialen und seinem Verhalten" trennt - der Dauer des Zustandes nach - GÖBBELS Asoziale in Gewohnheits-, Rückfalls- und Gelegenheitsasoziale[5].

---

1) DUBITSCHER, F., Das Asozialenproblem, S. 87

2) Der Begriff "Dauerasozialer" erscheint erstmals 1941 bei KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 55, wird dort aber nicht erläutert. Es ist lediglich vermerkt, daß die meisten Umwelteinflüsse nicht so stark seien, daß sie für sich allein einen Menschen zum Dauerasozialen machen könnten.

3) Der Begriff "Zustandsasoziale" wird auch von JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 153, gebraucht

4) Wenn bei den Eingruppierungen immer wieder der Name GÖBBELS' auftaucht, so deshalb, weil er bisher als einziger eine systematische Einteilung der Asozialen vorgenommen und hierbei eine Vielzahl von einzelnen "Typen" geschaffen hat. Trotz des Verdienstes eines solchen Versuches der schärferen Klassifizierung muß aber bezweifelt werden, ob diese Katalogisierung mehr ist als eine rein theoretische, wenn auch logisch einwandfreie Aufteilung nach Einzelmerkmalen

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 56

Für die "Gewohnheitsasozialität" seien oft weniger positive verbrecherische Neigungen als vorwiegend negative Eigenschaften charakteristisch; ihr typischer Vertreter sei der Landstreicher[1].
Die "Rückfallsasozialität" bezeichne nicht lediglich die Wiederholung asozialen Handelns, sondern verlange begrifflich als Ursprung gleiche oder mindestens verwandte psychische Beweggründe[2].
Unter "Gelegenheitsasozialität" werde man einen wesentlichen Teil asozialen Verhaltens unter Alkoholeinfluß einzureihen haben. Mangel an Überlegung und schnelles Erliegen gegenüber Versuchungen seien hervorstechende Merkmale des Gelegenheitsasozialen[3].

4.23 Verhaltensasoziale

JÜRGENS[4] prägte den Begriff "Verhaltensasozialer", der allerdings bei ihm über eine Wortbeschreibung hinaus keine Erklärung findet.

4.3 Gruppeneinteilung nach der Ursache der Asozialität

4.31 Zufalls- und Affektasoziale

Als "Zufallsasozialer" kann nach GÖBBELS[5] bezeichnet werden, wer lediglich durch Fahrlässigkeit und ohne dahingehende Absicht zu einem asozialen Verhalten gelange, z.B. der Brandstifter durch ein achtlos weggeworfenes Zündholz.
Beim "Affektasozialen" fehlt es nach GÖBBELS[6] an einer

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57
2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57
3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57
4) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 153
5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57
6) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57

Schädigungsabsicht gegenüber der Mitwelt und den Gemeinschaftsbelangen. Im Augenblick des Aktes lasse er sich, durch die leidenschaftliche Erregung der klaren Überlegung beraubt, zu einem asozialen Verhalten hinreißen.

4.32 Geborener Asozialer

Als eine "Gattung für sich" bezeichnet RITTER[1] den geborenen Asozialen, zu dessen Wesen es gehöre, unbekümmert und durchaus "eins mit sich selbst" in den Tag hineinzuleben[2].

4.4 Gruppeneinteilung nach der Art der Asozialität

4.41 Vorbedachtsasoziale

Vorbedachtsasoziale nennt GÖBBELS[3] den Antisozialen, der bewußt und gewollt auf eine Schädigung der Gemeinschaftsbelange ausgeht und für dessen Handeln das ruhige und überlegte Planen Voraussetzung ist.

4.42 Passive Asoziale

Nach GÖBBELS[4] fallen Arbeitsscheue, Betteln, Landstreicherei, Prostitution u.a. unter den Begriff der "passiven Asozialität".

4.43 Aktive Asoziale

Den Ausdruck "aktive Asozialität" brachte ebenfalls GÖBBELS in die Diskussion[5]. Er versteht darunter "Tatbestände wie

---

1) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 140; BOCK, W., Der sozialauffällige, nichtsesshafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart, S. 110 und 125, spricht von "asozial veranlagten" Menschen

2) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 140

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 57

4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 52

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 52

Totschlag, Exzesse, Kinderschändung, Eigentumsvergehen u.s.w."[1]. Auch "die Gemeinschaftsschädlinge auf dem Boden der Sozialversicherungsgesetze" werde man zu den aktiven Asozialen zu zählen haben[2].

5. Der Ersatz des Begriffes Asozialität

Im Schrifttum finden sich eine Unzahl von Begriffserklärungen der Asozialität, die mittels eines anderen Ausdruckes für dieses Sozialverhalten versuchen, ihr Wesen zu umreißen. Neben den im folgenden Teil nur summarisch genannten Ausdrücken hat vor allem die von KRANZ mit dem Ziel, dadurch den Begriff Asozialität selbst zu ersetzen[3], eingeführte Bezeichnung "Gemeinschaftsunfähigkeit[4] Bedeutung gewonnen.

5.1 Die Gemeinschaftsunfähigkeit (KRANZ)

KRANZ definiert die Gemeinschaftsunfähigkeit[5] als die Unfähigkeit einer Person nach ihrer Gesamtpersönlichkeit, den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft an ihr persönliches, soziales und völkisches Verhalten zu genügen.

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 52

2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 52

3) Er selbst weist in KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 218, auf diese Tatsache hin

4) Die Gleichordnung der Begriffe Gemeinschaftsunfähigkeit und Asozialität wird auch von GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59 und NEUBURGER, H., a.a.O., S. 2 betont.
Der Begriff "Gemeinschaftsunfähigkeit" ist in der Literatur übernommen worden von:
BLECH, H.O., a.a.O., S. 25; D K, A., a.a.O., S. 292; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 7, 20 und 50; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 2; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

5) KRANZ, H.W., Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 199

Die einzelnen Mindestanforderungen, die zu stellen seien, sind folgende[1]: "Als Mindestanforderungen sind anzusehen:

1. an das persönliche Verhalten: die Pflichten zur Wahrung der Ehre, zur Arbeit und anlagemäßigen Leistung und Lebenserhaltung
2. an das soziale Verhalten: die Pflichten zur Achtung der Ehre, der Person und des Eigentums des anderen Volksgenossen
3. an das völkische Verhalten: die Pflichten zur Erhaltung und Sicherung von Ehre, Bestand und Leistung des eigenen Volkes."

Es lag im Zuge der Zeit, daß KRANZ diese an sich schon an nationalsozialistischen Ideen orientierte Definition noch um einen speziell nazistischen Zusatz erweitert:
"Jeder Volksgenosse muß die Pflichten an sein persönliches, soziales und völkisches Verhalten in dem Maße erfüllen, in dem es ihm nach nationalsozialistischen Grundsätzen entsprechend seinen körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann."[2]

KRANZ versteht unter dieser ziemlich weitreichenden Definition aber nicht nur jene Menschen, die nach (wohl überwiegendem) Inhalt der anderen Definitionen als asozial gelten, sondern erweitert die Gruppe allgemein um die Kriminellen, denn er unterteilt die "große Gruppe" der Gemeinschaftsunfähigen in "Gemeinschaftsuntüchtige" (nicht kriminell Auffällige) und in "Gemeinschaftsfeindliche", die Kriminelle oder Verbrecher seien[3].

---

1) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 199

2) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S.16

3) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10; derselbe, Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 199; auch für BLECH, H.O., a.a.O., S. 25, sind die Gemeinschaftsunfähigen Kriminelle, die freilich meistens nur Delikte geringfügiger Art begingen, und deren Gefährlichkeit deshalb in der hohen Zahl der kleinen Vergehen liege

GÖBBELS teilt die Gruppierung der "Gemeinschaftsunfähigen" in die aktiven und die artfremden ein[1], die er in der Gruppe der Kernasozialen zusammengefaßt sieht[2].
Die Einteilung von KRANZ hat schon bald, auch während des "Dritten Reiches", Kritik erfahren. So bemerkte bereits 1941 RITTER[3], gemeinschaftsunfähig dürfte begrifflich zu eng sein, da man nicht von allen Asozialen sagen könne, sie seien stets und zu jeder Zeit und in jeder Beziehung zur Gemeinschaftsbildung unfähig[4]. Dieser Einwand ist von TRESS (1941/42), der eine absolute Gemeinschaftsunfähigkeit bei Asozialen ablehnt, aufgenommen worden[5]. Jede Asozialität, auch die der geborenen Asozialen, könne dadurch beseitigt werden, daß den persönlichen Belangen, insbesondere der psychologischen Eigenart des gefährdeten Einzelmenschen von seiten der Gemeinschaft ein kluges und großzügiges Verständnis entgegengebracht werde[6]; eine Bemerkung, deren Mut erst dann richtig einzuschätzen ist, wenn man berücksichtigt, daß zu dieser Zeit von verschiedenen Autoren die Ausrottung[7] und Ausmerzung[8] der Asozialen gefordert wurde und LECHLER[9] den Begriff asozial 1940 nur noch im Sinne von "anlagemäßig bedingter, charakterlicher Minderwertigkeit bzw. noch schärfer gesagt, ererbter Gemeinschaftsunfähigkeit" gebraucht sehen wollte[10], da LECHLER im Asozialen einen (rein) erbbiologischen Begriff sieht[11].

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59

2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59

3) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139

4) RITTER, R. a.a.O., S. 139

5) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

6) TRESS, J., a.a.O., S. 210

7) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

8) DYK, A., a.a.O., S. 292; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

9) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

10) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 179

11) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

Einschränkung findet der Begriff der Gemeinschaftsunfähigkeit auch bei DYK[1], für den die Gemeinschaftsunfähigen nur eine von drei Gruppen der Asozialen darstellen. Als die beiden anderen führt er die Leistungsschwachen und Gemeinschaftsfeindlichen an[2].

5.2 Hilfsausdrücke

Mit einer Vielzahl von "Hilfsausdrücken" ist die "grundlegende" Sozialeinstellung der Asozialen beschrieben worden. So wurden die Asozialen bezeichnet als: gemeinschaftsabträglich[3], gemeinschaftsbelastend[4], gemeinschaftsentfremdet[5], gemeinschaftsfeindlich[6], gemeinschaftsfremd[7], gemeinschaftslos[8], gemeinschaftswidrig[9], gemeinschaftsstörend[10], gemeinschaftsuntauglich[11], gesellschaftsschädlich[12], gemeingefährlich[13] und gemeinschädlich[14].

---

1) DYK, A., a.a.O., S. 292

2) DYK, A., a.a.O., S. 292

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 193 und 195

4) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 296; STROBL, W., a.a.O., S. 530

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 141

6) DYK, A., a.a.O., S. 292; KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 122

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 135 und 193; HARMS, Unterbringung asozialer Familien in Kassel, S. 77; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 140 f.; TRESS, J., Die Asozialenfrage,S.207

8) EXNER, F., Kriminalbiologie, S. 305

9) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 150 und 162

10) FALK, H., a.a.O., S. 108; KURSAWE, K.H., Gedanken zur Eingliederung Asozialer durch Maßnahmen der offenen Fürsorge, S. 66; WENZEL, E., Über die Vorstellungen der Asozialen vom Leben innerhalb der Gesellschaft, S. 9

11) EYDT, A., Gibt es ein Asozialenproblem in der Schule, S. 310

12) Vgl. STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

13) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 52

14) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

6. Die Abgrenzungsversuche mit Begriffen verwandter Bedeutung

Ein begrifflich so umfassendes Gebiet wie es die Asozialität ist, bot sich geradezu an, mit der Abgrenzung zu anderen Begriffen ähnlicher Art eine genaue Definition zu versuchen. Diesem Vorgehen lag zum Teil die Vorstellung zugrunde, daß sich die Konturen verwandter Begriffe am ehesten bei einer Konfrontation ähnlicher Begriffe abzeichneten und diese Gegenüberstellung deshalb besonders geeignet sei, eine Begriffsbildung zu erleichtern.

6.1 Asozial - dissozial

Gelegentlich[1] taucht im Schrifttum der Begriff "dissozial" auf. Der Gebrauch dieses Ausdruckes ist allerdings sehr uneinheitlich. Während STROBL[2] bemerkt, der Begriff, der vor allem in Österreich gebräuchlich sei, sei gleichbedeutend mit dem Wort "asozial", sieht WENZEL[3] in der Dissozialität lediglich einen Unterfall der Asozialität, die er neben Verwahrlosung und Kriminalität zur Asozialität zählt. Nach WALTHER[4] ist der Ausdruck "dissozial" "mit Nutzen verwendbar für Menschen, die auf die Zerstörung von Gemeinschaft ausgehen". Er schränkt diese Aussage allerdings in dem Sinne ein, daß der Asoziale nicht dissozial zu sein brauche in dem Sinne, daß er, und sei es auch nur unbewußt, auf die Störung und Zerstörung des Gemeinschaftslebens ausgehe[5]. Für LECHLER[6] sind die sozialbiologisch Zweifelhaften bzw. Gemeinschaftsunfähigen "dissozial".

---

1) Vgl. LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 296; STROBL, W., a.a.O., S. 529; WALTHER, A., a.a.O., S. 8; WENZEL, E., a.a.O., S. 240

2) STROBL, W., a.a.O., S. 529

3) WENZEL, E., a.a.O., S. 9

4) WALTHER, A., a.a.O., S. 8

5) WALTHER, A., a.a.O., S. 8

6) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 296

6.2 Asozial - unsozial

Die Unterscheidung zwischen "asozial" und "unsozial", die von STAEMMLER[1] als "völlig falsch" abgelehnt, von LECHLER[2] hingegen als "selbstverständlich" bezeichnet wird, ist von BRETHNER[3] geradezu zu einem "System" ausgebaut. Allerdings empfindet er selbst die Unterschiede zwischen beiden Kategorien sozialen Verhaltens nicht so sehr bedeutsam, da die Handlungen Asozialer von denen Unsozialer ihrem Wesen nach nicht so verschieden seien, daß es nötig sei, sie auch sprachlich zu unterscheiden; deshalb bezeichne man sie in beiden Fällen als "unsozial"[4]. Nach BRETHNER[5] stellen sich die Unterschiede zwischen "asozial" und "unsozial" im einzelnen so dar: Während der Asoziale, ein Begriff der Erbbiologie[6], der Gemeinschaftsunfähige sei[7], sei der Unsoziale, ein der Soziologie zuzurechnender Begriff[8], gemeinschaftsfeindlich[9]. Das Handeln des Asozialen, das passiv sei, als eines "Menschentyps", sei bestimmt durch Person, Familie, Sippe und Verhaltensweise; beim Unsozialen, der ein Handlungstyp sei, sei das - aktive - Handeln nur von Person und Tat bestimmt.

---

1) STAEMMLER, M., Das Problem der erbkranken und der asozialen Familien und ihre Behandlung, S. 39

2) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

3) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

4) Diese Bemerkung steht aber in einem gewissen Widerspruch zu BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen, wo er schreibt: "Streng zu unterscheiden vom Asozialen ist der unsozial Handelnde"

5) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

6) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

7) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

8) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

9) BRETHNER,F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

Mit einer unterdurchschnittlichen persönlichen Leistungsfähigkeit ausgestattet, sei der Asoziale unfähig zu sozialem Verhalten[1], unproduktiv[2] und unerziehbar[3]; der Unsoziale besitze eine durchschnittliche bzw. überdurchschnittliche persönliche Leistungsfähigkeit, sei produktiv, fähig zu sozialem Verhalten[4] und erziehbar[5].

6.3 Asozial - verwahrlost

Die Versuche, die Asozialität begrifflich in Relation zur Verwahrlosung zu bringen[6], vorgenommen vor allem von BLECH[7], FALK[8], FINGER[9], GÖBBELS[10], GREGOR[11], LECHLER[12],

---

1) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

2) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

3) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

4) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

5) BRETHNER, F., a.a.O., S. 6; zustimmend LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294; einschränkend aber BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen, wo es heißt, der Unsoziale müsse als erziehbar gelten, falls seine unsoziale Handlung von ihm nicht wiederholt werde und somit kaum anlagebedingt sein könne

6) Nach RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 137, hat spät erst der Begriff der Asozialität in die wissenschaftliche Erörterung Eingang gefunden und wurde dabei vor allem auch auf "Verwahrloste" angewendet

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

8) FALK, H., a.a.O., S. 108

9) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 40 und 53

11) GREGOR, A., Rassenhygiene und Jugendfürsorge, S. 44

12) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 179

PETERS[1], RITTER[2], STEIGERTAHL[3], TRESS[4] und WENZEL[5], nicht anerkannt aber offensichtlich von VILLINGER[6], haben nicht dazu beigetragen, beide Begriffe deutlicher zu erläutern. Dies liegt vor allem daran, daß man sich nicht darüber einigen konnte, in welchem Verhältnis beide Phänomene zueinander tatsächlich stehen.

WENZEL[7] sieht in der Asozialität (als dem Oberbegriff) einen Sammelbegriff für Verwahrlosung, Dissozialität und Kriminalität, während bei BLECH[8], FALK[9] und GÖBBELS die Verwahrlosung als mit der Asozialität identisch gesehen wird. Es sei, schreibt etwa GÖBBELS[10], scharf zu trennen zwischen der anlagebedingten und der umweltbedingten Asozialität, die in erster Linie die Verwahrlosten umfasse. STRACKE[11] hält in "besonderer Weise" für asozial, wer verwahrlost sei oder zu verwahrlosen drohe. Demgegenüber lehnen LECHLER[12] und RITTER[13] eine derartige Begriffsidentität ab. Wenn der Begriff

---

1) PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen, S. 194

2) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 137, 139 und 141

3) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 29

4) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 163

5) WENZEL, E., a.a.O., S. 9

6) VILLINGER, W., Aktuelle Probleme kindlicher und jugendlicher Asozialität, S. 1100

7) WENZEL, E., a.a.O., S. 9

8) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

9) FALK, H., a.a.O., S. 108

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 53

11) STRACKE, K., a.a.O., S. 170

12) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 179

13) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 141

asozial wissenschaftlich exakt und praktisch brauchbar sein solle, dürfe er heute (1939) nur noch im Sinne ererbter Gemeinschaftsunfähigkeit gebraucht werden. Unter "verwahrlost" könne aber nur ein Umweltschicksal verstanden werden (LECHLER)[1], deshalb seien "asozial" und "verwahrlost" gegensätzliche Begriffe (LECHLER)[2]. Eine, wenn schon nicht Identität, so doch zumindest gleichzeitige Präsenz beider Erscheinungen wird von PETERS[3], STEIGERTAHL[4] und TRESS[5] angenommen. GREGOR[6] meint, Verwahrlosung sei eine Art "asozialen Handelns"; nach FINGER[7] ist Verwahrlosung ein "Delikt" der Asozialen.

Auch eine Heranziehung des Verwahrlosungsbegriffes des Jugendwohlfahrtsrechts (vgl. § 64 JWG) vermag zu einer deutlicheren Differenzierung der Begriffe hier nicht beizutragen. Abgesehen einmal davon, daß der Begriff selbst in der geführten Diskussion nicht unangefochten geblieben ist[8] und gewichtige Stimmen - wenn auch vergeblich[9] - für seine Streichung aus dem JWG eintraten[10], ist er allein auf Kinder und

---

1) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 179

2) LECHLER, K.L., a.a.O., S. 179

3) Für PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen, S. 194, sind die Asozialen verwahrlost

4) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 5 f.

5) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210, spricht von der Schwierigkeit, beim asozialen Menschen den Grad seiner Verwahrlosung festzustellen

6) GREGOR, A., a.a.O., S. 44

7) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

8) Vgl. zum Begriff der Asozialität etwa MUCHOW, H.H., Verwahr-los-ung, S. 249; RIEDEL, H., Zum Verwahrlosungsbegriff des Jugendwohlfahrtsgesetzes, S. 250 f.; SCHOLL, R., Zum Verwahrlosungsbegriff des Jugendwohlfahrtsgesetzes, S. 252 ff.

9) SCHOLL, R., a.a.O., S. 252

10) SCHOLL, R., a.a.O., S. 252

Jugendliche zugeschnitten[1]. Er berücksichtigt die Frage der Verwahrlosung Erwachsener nicht. Dem im JWG verwendeten, aber dort nicht definierten Begriff der Verwahrlosung kommt es vor allem auf die Kennzeichnung des fehlgeschlagenen Erziehungsprozesses an. So bezeichnet etwa RIEDEL[2] die Verwahrlosung als einen dem Erziehungsziel (zu ergänzen: des Minderjährigen) entgegengesetzten Entwicklungsbegriff oder, anders formuliert: "Verwahrlosung ist ein Zustand von einiger Dauer mit erheblichem d.h. eine Maßnahme der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich machenden Sinken des geistigen, sittlichen oder körperlichen Zustandes des Kindes unter den Durchschnitt, der bei einem Minderjährigen unter den gleichen Verhältnissen als Ergebnis einer sonst ordnungsgemäßen Erziehung erreicht wird."[3] Auch andere Begriffserklärungen[4] nehmen, vom Ziel ihrer Kommentierung her gesehen folgerichtig, lediglich die Aspekte der Verwahrlosung bei Kindern und Jugendlichen zum Ausgangspunkt. Zwar scheint gelegentlich auch die Problematik der Verwahrlosung Erwachsener auf[5], doch bleibt sie am Rande. Insgesamt gesehen kann daher für eine allgemeine Abgrenzung der Begriffe der Asozialität und Verwahrlosung eine jugendrechtliche Betrachtungsweise nicht erfolgreich sein.

---

1) Vgl. hierzu etwa RIEDEL, H., Jugendwohlfahrtsgesetz, § 55 Randnote 5

2) RIEDEL, H., a.a.O., § 55 Randnote 5

3) RIEDEL, H., a.a.O., § 55 Randnote 5

4) Vgl. die oben erwähnten Definitionen von MUCHOW, H.H. und SCHOLL, R. sowie etwa WEBER, A., Über Verwahrlosung, S. 731 ff.

5) Etwa bei STIELER, G., Vom Wesen der Verwahrlosung, S. 115 ff. (besonders S. 118)

6.4 Asozial - antisozial

Über die Frage, ob sich die Begriffe "asozial" und "antisozial" decken, besteht gleichfalls keine Einigkeit. Für die Mehrzahl der Autoren[1] sind beide Begriffe zwar nicht identisch, doch vertritt eine größere Anzahl[2] die Meinung, beide Begriffe entsprächen einander völlig. Unentschieden ist die Meinung von RITTER[3] und TRESS[4], widersprüchlich die von GÖBBELS[5].

STAEMMLER[6] sieht die Antisozialen (Verbrecher) neben den "Schmarotzern" als zweite Untergruppe der Asozialen, während nach MEZGER[7] es zwar verschiedene Abstufungen unter den Asozialen gibt, man jedoch beim Asozialen vorwiegend und hauptsächlich an den Antisozialen im Sinne des eigentlichen, aktiven Gesellschaftsfeindes, des Verbrechers im engeren Wortsinne, denke. Für STROBL[8] bezeichnet das Wort "antisozial" ebenfalls den "aktiveren Typ des Asozialen", eine Ansicht, die dem Sinne nach ENGBROCKS[9] übernimmt, wenn er von "allen Schattierungen asozialen Verhaltens", angefangen von

---

1) BOCK, W., a.a.O., S. 1; EXNER, F., Kriminalbiologie, S. 338; GERL, Geschichte des Kampfes gegen Asoziale, S. 427; KRONFELD, A., Asozialität, S. 54; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194; SCHERER, A., Asoziale und Arbeitshaus, S. 117; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62; WERBER, E.K., Asozialenbehandlung bei der Polizei, S. 288

2) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 24; MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39; STROBL, W., a.a.O., S. 529

3) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138

4) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 182

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 134

6) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39

7) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39

8) STROBL, W., a.a.O., S. 529

9) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 24

der leichten Form der Eingliederungsunfähigkeit bis zur krassen Antisozialität spricht. Laut BOCK[1] stehen "an der Grenze zu den antisozialen Kriminellen die sogenannten Asozialen".

Soweit die Identität der Begriffe asozial-antisozial verneint wird, ist dabei hauptsächlich auf die Art des gegen die Gesellschaft gerichteten Sozialverhaltens abgestellt[2]. Das begriffliche Verhältnis von Asozialität zu Antisozialität[3] sei eigentlich dasjenige der Unter-/Überordnung: der Antisoziale handle aktiv gesellschaftswidrig, indem er gegen die Rechtsnormen der Gesellschaftsordnung als deren Feind verstoße[4]. Der Asoziale sei zwar dem gesellschaftlichen Prozeß ausgegliedert; es liege aber nicht in seinem Wesen, dauernd und grob gegen die Rechtsnormen der gesellschaftlichen Ordnung zu verstoßen. Er störe die soziale Ordnung nicht durch aktives Tun, sondern passiv[5] durch seine bloße Existenz; nicht Feind, sondern Last der gesellschaftlichen Ordnung sei er[6]. Aus dieser Sicht resultieren etwa auch die Feststellungen SCHERERs[7], der Asoziale sei nicht gerade feindlich, antisozial gegen die Gesellschaft eingestellt und die in dieselbe Richtung zielende Bemerkung von GÖBBELS[8], der allein kennzeichnende Unterschied zwischen "asozial" und "antisozial" könne nur auf der inneren Tatseite, also in der grundsätzlichen, abstrakten Einstellung zur Gemeinschaft und zum konkreten Verhalten liegen[9], obwohl das Verhältnis Aso-

---

1) BOCK, W., a.a.O., S. 1

2) Ohne nähere Erläuterung sprechen sich GERL, a.a.O., S. 427, SPELMEYER, Der Kampf gegen das Asozialentum auf fürsorgerischer Grundlage, S. 27 und WERBER, E.K., Asozialenbehandlung bei der Polizei, S. 288, hierfür aus

3) KRONFELD, A., a.a.O., S. 54, setzt sie der Kriminalität gleich

4) KRONFELD, A., a.a.O., S. 54

5) Der Unterschied "aktiv"/"passiv" wird auch von RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138, STROBL, W., a.a.O., S. 529 und STUMPFL, F., a.a.O., S. 62 betont

6) KRONFELD, A., a.a.O., S. 54

7) SCHERER, A., a.a.O., S. 117

8) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 134

9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 134

zialität/Antisozialität kein sich ausschließendes sei[1]. Nach GÖBBELS[2] bedarf das "bewußte und gewollte, lediglich auf das Ziel der Schädigung der Gemeinschaft durch Verletzung fremden geschützten Rechtsgutes ausgerichtete Handeln des Antisozialen" einer anderen Bewertung als die auf dem Boden einer konstitutionellen Willensschwäche erwachsene Asozialität, obgleich nicht selten der äußere Tatbestand in wesentlichen Punkten einen gewissen Gleichklang aufweise.

6.5 Asozial - kriminell

Bei einer Wiedergabe der Abgrenzungsversuche asozial/kriminell ergeben sich insofern Schwierigkeiten, als manche Autoren nicht scharf (genug) unterscheiden zwischen der Beziehung der Asozialität zur Kriminalität in begrifflicher Hinsicht und der tatsächlichen Belastung der Asozialen mit kriminellen Handlungen, die ja den selbst Kriminellen als solchen kennzeichnet. Wenn etwa BOCK[3] schreibt, der typische Asoziale sei nicht kriminell im eigentlichen Sinne[4], so ist dies doppeldeutig: damit kann ein Faktum, also ein Ergebnis empirischer Forschung oder aber auch nur eine Begriffsbestimmung wiedergegeben sein.
Eine völlige Identität der Begriffe asozial und kriminell

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 134, eine Ansicht, die TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 182, teilt, wenn er von einem vorhandenen fließenden Übergang zwischen Asozialen und Antisozialen spricht

2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 136

3) BOCK, W., a.a.O., S. 16. Eindeutiger aber schon die Aussage von KRONFELD, A., a.a.O., S. 54, der Asoziale laufe beziehungslos neben der Kriminalität her und sei wesensmäßig akriminell. Hier wird wohl eine "Tatsache" wiedergegeben

4) Genauso STUMPFL, F., a.a.O., S. 63. Nach TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 166, gibt es Asoziale, die zu "gerissen" seien, um öfters straffällig zu werden. BLECH, H.O., a.a.O., S. 14, meint, die Asozialen kämen zwar oft mit den Strafgesetzen in Konflikt, ohne aber "eigentliche Verbrecher" zu sein

wird angenommen von MEZGER[1], STUMPFL[2] und WALTHER[3]. Eine Anzahl anderer Autoren[4] zählen zwar die Kriminellen ebenfalls zu den Asozialen[5], doch bilden diese bei ihnen nur eine von mehreren "Untergruppen" der Asozialen. So teilt etwa KRANZ[6] die Gemeinschaftsunfähigen in Nichtkriminelle und Kriminelle ein. Nach WENZEL[7] fällt die Kriminalität unter den Sammelbegriff der Asozialität; für KRANZ/KOLLER[8] ist sie eine "Sonderprägung" des gemeinschaftsunfähigen Verhaltens. GÖBBELS[9] verweist darauf, daß die Kriminalität lediglich ein Ausschnitt aus einer allgemein-asozialen Haltung und der Verbrecher nichts anderes als die aktivste und daher nach außen hin ausgeprägteste Erscheinungsform des Asozialen sei. Das Vorliegen von Kriminalität sei aber nicht unbedingt zum Vorhandensein der Asozialität nötig[10].

Abgelehnt wird ohne nähere Erläuterung von FINGER[11], JÜRGENS[12] und TRESS[13] die Auffassung, asozial und kriminell seien identische Begriffe.

---

1) MEZGER, E., Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt, S. 81 und 83
2) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62, allerdings mit der Einschränkung, daß Asoziale überhaupt nur derjenige Teil der Nichtseßhaften sei, der nach seiner Lebensführung gemäß § 361 Ziff. 3 bis 5, 7 und 8 StGB bestraft werden könne. Nach demselben, S. 63, entwickelt sich aber der jugendliche typische Asoziale späterhin nicht zu einem "Verbrecher"
3) WALTHER, E., a.a.O., S. 13 und 38
4) ASCHAFFENBURG, zit. bei MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; BAUMGARTEN, a.a.O., S. 92; BEHR-PINNOW, Kosten der Asozialen und die Möglichkeit einer Verminderung, S. 1042 f.; KRANZ, H.W., Das Problem des "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes, S. 63; derselbe, Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 199; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 10; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39; und MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 278, der im Verbrechen die "verhängnisvollste Äußerungsform des Asozialismus" sieht
5) Nach BOCK, W., a.a.O., S. 1, stehen die "sogenannten Asozialen" an der Grenze zu den antisozialen Kriminellen
6) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10
7) WENZEL, E., a.a.O., S. 9
8) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 44
9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 241
10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 233
11) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227
12) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 68
13) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 200

7. Kritik der bisherigen Definitionsversuche

Die bisherigen Definitionsversuche sind noch keiner umfassenden, analysierenden Kritik unterzogen worden. Zwar wurde schon frühzeitig die große Komplexität und Deutungsmöglichkeit des Begriffes erkannt, doch ist immer versucht worden, diesem Umstand durch Erweiterung bzw. Einschränkung vorgefundener Begriffsbestimmungen Rechnung zu tragen. Den Begriff von Grund auf neu zu durchdenken, wurde nicht unternommen[1]. Soll aber der Begriff heute praktikabel definiert werden, wird es sich nicht vermeiden lassen, seine grundsätzliche Problematik zu erörtern. Erst wenn über diese Grundlagen Klarheit besteht, kann darangegangen werden, eine allgemeine oder aber u. U. auch lediglich eine Ressortdefinition zu formulieren. Wenn im folgenden versucht wird, Kritik an den bisherigen Definitionen zu üben, so soll dies so geschehen, daß die für eine brauchbare Begriffsbestimmung notwendigen Kriterien aufgezeigt werden. Ein derartiges Vorgehen erleichtert es, die Kritik mit dem Versuch einer eigenen Begriffserklärung zu verbinden.

7.1 Grundsätzliches

Die meisten Autoren haben nicht verkannt, daß Ausgangspunkt der sozialen Wertung ein Zweifaches ist: eine Gesellschaft und ein ihr eigenes soziales Normengefüge. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, so ist es schlechterdings nicht möglich, von einem abweichenden Sozialverhalten eines Mitgliedes einer Gemeinschaft zu sprechen. Jede Definition des Begriffes Asozialität hat von dieser Grundvoraussetzung, der Erkenntnis des Spannungsverhältnisses Einzelindividuum - Gesellschaft auszugehen.

---

1) Es soll und darf nicht verkannt werden, daß die Arbeit von GÖBBELS durchaus in diesem Sinne angelegt ist und ohne Zweifel Bedeutung für sich beanspruchen kann, doch ist auch GÖBBELS der Versuchung erlegen, um eines möglichst genauen Bildes der "Asozialentypen" wegen eine Systematik aufzubauen, die wegen eines Zerfalls in Einzelaspekte das Gesamtphänomen "Asozialität" aus den Augen verliert

Aus dem Umstand, daß der Begriff des Asozialen dem Wandel von Werten, Zeit und Kultur unterworfen ist und damit insoweit nicht als "unveränderlich" verstanden werden kann, ergeben sich weitere Folgerungen. Ein soziales Phänomen kann, soll es "abstrakt" beschrieben werden, nur innerhalb eines gegebenen Bezugsrahmens, nie aus sich selbst, also "an sich", erklärt werden. Der Begriff des Asozialen läßt sich daher nur durch Verweisung auf schon vorgefundenes Sozialverhalten definieren. Sucht man dagegen einen "konkreten" Begriff des Asozialen, dann ist zu beachten, daß diese Definitionsart bereits ihrem Wesen nach der zeitlichen Veränderung unterworfen ist; dies deswegen, weil sie ein zu einem bestimmten Zeitpunkt sozial abweichendes Verhalten zum Maßstab wählt. Die Qualifizierung (konkreter) Verhaltensweisen als "asozial" unterliegt freilich dem Wandel derart, daß sie für spätere Zeitpunkte nicht selten völlig unbrauchbar ist. Das sei an zwei Beispielen kurz erläutert.

AMMANN[1] hat 1940 definiert, asozial sei, wer nicht nationalsozialistisch sei oder sein könne. Eine solche Definition - unabhängig von ihrer inhaltlichen Fragwürdigkeit - ist geradezu exemplarisch für eine unbrauchbare Begriffsbestimmung, weil sie allein in der Zeit verständliche (ideologische) Wertungen zum Ausgangspunkt nimmt. Aber auch jene Begriffserklärung, die eine konkrete Einordnung eines Menschen - etwa eines Geisteskranken, Taubstummen, Landfahrers oder Obdachlosen - als "asozial" vornimmt, unterliegt derselben Gefahr: derselbe Verhaltenstypus - wenn man ihn so nennen will - bleibt im Laufe der Zeit in seiner sozialen Bewertung nicht gleich. Die Behauptung, allein wegen seiner Geisteskrankheit sei ein Mensch "asozial", mag schon zu der Zeit, als sie aufgestellt wurde, unrichtig gewesen sein; daß heute keine Rede davon ist, solche Kranke als Asoziale zu bezeichnen, bedarf einer näheren Ausführung wohl nicht.

---

1) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 5

Es ist zu folgern, daß eine enummerative Aufzählung von Personengruppen als "Asoziale" nur sehr beschränkt zur Definition brauchbar ist, mag auch der Grad der Brauchbarkeit variieren. Die Möglichkeit eines Bewertungswandels muß der Definition bereits immanent sein.

7.2 Einzelne Aspekte

7.21 Die bloße Worterklärung

Nun wäre es an sich einfach, den Begriff "asozial" allein aus nicht sozialem oder unsozialem Verhalten zu erklären, wie dies durch eine Gleichstellung etwa der Begriffe "asozial"/"unsozial" tatsächlich erfolgt ist. Indes zeigt die nähere Betrachtung, daß diese Sichtweise nicht richtig sein kann, weil sie lediglich einen kleinen Teil sozialer Erscheinungen aus einem ganzen Bündel von Sozialphänomenen herausnimmt. Wenn etwa gesagt wird, asozial sei gleich unsozial, so wird verkannt, daß es sich hier um eine Gleichstellung zweier Begriffe, die auf verschiedenen Ebenen liegen, handelt. Der Begriff des Unsozialen verlangt, richtig gesehen, immer den Bezug auf den sozialen Wert einer einzelnen Handlung: er gibt gleichsam die Klassifizierung eines sozialen "Erfolgs" und damit auch eines sozialen Wertes (oder besser: Unwertes) wieder. Der Begriff des Asozialen hingegen spiegelt eine Haltung zur allgemeinen Sozialität wieder, ohne auf einzelne Handlungen als solche primär abzustellen. "Asozial" ist die Beschreibung eines Zustandes sozialen Verhaltens, der sicherlich auch der (negativen) Wertung unterliegt, der aber nicht von einer gesellschaftsschädlichen Handlung als solcher abhängig ist. Unsozial vermag auch der "Sozialste" zu handeln; dazu genügt die "einmalige Tat". Um aber sagen zu können, jemand sei asozial, muß ein bestimmter sozialabweichender Zustand vorliegen. Die Integration des sozialabweichenden Verhaltens in den "Lebensstil" des "Asozialen" gehört begrifflich zur Asozialität. Mit bloßen Anwendungen von "Wortkategorien" gleicher oder ähnlicher Bedeutung ist der Begriff nicht zu klären.

Die Gebundenheit des Begriffes an das oben angeführte "Zustandsverhalten" bedingt ein weiteres. Das asoziale Handeln muß auch als solches von der Gesellschaft erkannt und empfunden werden. Diese Behauptung scheint auf den ersten Blick deswegen nicht logisch zu sein und auch nicht weiter zu führen, weil damit gleichsam der Begriff mittels desselben Begriffes erklärt erscheint.
Die Beantwortbarkeit der Frage, was asozial ist, setzt die Klärung dessen, was so empfunden wird, voraus. Man hat sich an einem bereits vorgefundenen Leitbild des Begriffes zu orientieren, um den Begriff selbst definieren zu können. Diese Feststellung ist nur dann widersprüchlich, wenn als Maßstab eine Gesellschaft gleichsam in ihrem Zustand "Null" verwendet wird. Eine Gesellschaft, die das Phänomen der Asozialität noch nicht "erlebt" hat, kann keine Vorstellung davon haben und deshalb bestimmte Wertvorstellungen nicht vermitteln. Freilich haben wir es dabei, strenggenommen, mit zwei Begriffen des Asozialen zu tun: einmal mit dem Begriff dessen, was als asozial gilt (in der Meinung der Gesellschaft) und andererseits mit dem, was asozial ist (nach den objektiven Sozialnormen der Gesellschaft). Nur in der Relation beider Begriffe wird eine gültige Definition des Begriffes zu finden sein. Dies ist nur zum Teil bisher richtig gesehen worden. Notwendig aber ist es, diese Vermischung zwischen objektiven und subjektiven Betrachtungsweisen der Asozialität zu beachten, um die Interaktion beider für die Begriffsbestimmung richtig zu werten. Asozialität ist also ein soziales Werturteil, das nicht allein von der tatsächlichen Übereinstimmung des Geschehens mit den objektiven Sozialnormen der Majorität einer Gemeinschaft abhängt.

7.22 Die Wertgebundenheit des Begriffes

Da Asozialität ein der Wertung unterliegendes Sozialverhalten beschreibt, ist es besonders wichtig, sich selbst bei Definitionsversuchen jeder Wertung zu enthalten. Gegen diese Forderung ist in der Vergangenheit vielfach und ernst-

haft verstoßen worden. Wer bereits von "Artfremden"[1], vom "Ausschuß"[2] und von "Bazillenstreuern"[3], von "Exixtenzen"[4], "Fremdkörpern"[5], "Parasiten"[6], "Schädlingen"[7], "Schlacken"[8], "Schmarotzern"[9], "Taugenichtsen"[10], vom "Untermenschen-

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59

2) WETZEL, O., Die "Asozialenkolonie". Ein Großstadtproblem: wohin mit den Asozialen, S. 35. WETZEL schreibt an dieser Stelle wörtlich: "Bisher haben wir den menschlichen Ausschuß in einer Ecke zusammengekehrt, ohne ihn aber ordnungsgemäß abzuschließen und zu versorgen. Die Hausfrau hat es nun aber leicht, sie kann den Kehricht ausleeren und wegschaffen lassen. Anders ist es beim menschlichen Ausschuß, den wir nicht einfach beseitigen können"

3) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 17

4) EYLAU, H.V., Die Sippe Schüller. Ein Schulfall erblicher asozialer Veranlagung, S. 15; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 226, spricht von der allmählichen "Reinigung des Volkskörpers von ihrer schädigenden Existenz"; gemeint sind dabei die Asozialen

5) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 90

6) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 279: "Vertreter des sozialen Parasitentums"

7) LANGENBACH, W., Die Gefahr der Asozialen, S. 19; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 178

8) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10 ("Schlacken und Ausscheidungsprodukt der menschlichen Gesellschaft"); derselbe, Das Problem der "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes, S. 63

9) BOCK, a.a.O., S. 4; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; EXNER, F., Kriminalbiologie, S. 338; KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 122; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294; MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 40; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39

10) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139

tum"[1] und von "Volksschädlingen"[2] spricht, um so die Asozialen zu beschreiben, wertet nicht mehr innerhalb eines gegebenen Sozialgefüges, sondern mobilisiert, nur scheinbar rational begründet, auf der Grundlage einer wissenschaftsfernen, weil nicht um objektive Erforschung bemühten Darstellung, lediglich Emotionen. Dieses Verfahren ist am wenigsten geeignet, das komplizierte Phänomen zu erklären. Wohin solche Voreingenommenheit - auch und gerade in der Wissenschaft - führen kann und auch tatsächlich, etwa zu Zeiten des "Dritten Reiches" geführt hat, wird deutlich, wenn später die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung an der Asozialität darzulegen sind.

7.23 Die These von der Vererblichkeit

In inhaltlichem Zusammenhang hierzu gehört auch ein schwerwiegender Fehler bei den Definitionen etwa des "Dritten Reiches", nämlich die Formel von der "Vererblichkeit" der Asozialität. In der Praxis macht eine solche Begriffserklärung eine Arbeit mit ihr streng genommen unmöglich. Mit der Forderung der Berücksichtigung der angeblichen Erblichkeit der Asozialität, was immer man darunter verstehen will, etwa die wohl unmöglich vererbbaren "Handlungen", die die Asozialität ausdrücken oder aber die konstitutionelle Bereitschaft hierzu, die keineswegs bisher bewiesen wurde[3], wird in die Definition ein Bestandteil aufgenommen, der weder positiv noch negativ verifizierbar ist. Bei dieser Behauptung handelt

---

1) AMMANN, Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie, S. 5; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7 f.; derselbe, Klarheit über die Asozialen; KNORR, W., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 122 und 127; derselbe, Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 7 und 49 f.; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 69; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

2) MOOS, W., Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat (1937), S. 48

3) Vgl. dazu AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 11; FETSCHER, R., Die Erforschung Asozialer, S. 448

es sich praktisch um eine Übertragung der LOMBROSOschen Lehre vom "geborenen Verbrecher", die nie eine Bestätigung gefunden hat noch je wird finden können, weil sie auf einen monokausalen Erklärungsversuch der Verursachung sozialen Fehlverhaltens aufbaut. Diese Erklärungsweise kann heute - zumindest hinsichtlich der Bedeutung der Vererbung - als von der Wissenschaft aufgegeben angesehen werden[1].

Aber es ist ein weiterer Einwand anzubringen. Asozialität beschreibt - wie bereits ausgeführt - ein soziales Verhaltensmuster, also die Form einer "Antwort" des Individuums auf seine soziale Umwelt. Wie diese Antwort ausfällt, sich also das soziale Verhalten des Einzelmenschen gestaltet, hängt nicht zuletzt auch von seinem physischen und psychischen Zustand ab, aber es hängt eben nicht nur davon ab, es ist diesem Zustand nicht geradezu kongruent. Eine Anzahl anderer Faktoren (Form der Gesellschaft, ihre Normen usw.) haben daneben wenigstens ähnlich wichtige Bedeutung. Es ist nicht angebracht, die geistige und körperliche Verfassung allein begrifflich in die Definition des sozialen Verhaltens, das auf einer anderen Ebene liegt, aufzunehmen.
Mit diesen Ausführungen soll nicht bestritten werden, daß als Ergebnis einer empirischen Untersuchung sich (theoretisch) ergeben könnte, das Verhalten, das sich als "asozial" darstellt, habe seine Grundlage in einer vererbten Konstitution. Ein derartiges Ergebnis würde lediglich die Ursache des Verhaltens benennen, nicht aber die Genesis der Verhaltensform in den Begriff integrieren. Versuche, die anlagemäßige Bedingtheit der Asozialität in die Definition selbst aufzunehmen, müssen als untauglich, weil fehlerhaft, bezeichnet werden.

---

1) Allgemein wird heute eine Interaktion zwischen Anlage und Umwelt anerkannt

7.24 Die Verwendung von Hilfsbegriffen

Die verschiedenen angewendeten Hilfsausdrücke sind für eine exakte Definition nur von geringem Wert. Entweder haben sie, nur mit anderen Worten, den Begriff "asozial" selbst beschrieben, dann haben sie, außer der möglicherweise neuen, besonderen Beleuchtung des Themenkreises "asozial" zu seiner grundsätzlichen Klärung nicht beigetragen, oder aber sie gaben lediglich Teilaspekte des Gesamtphänomens wieder, dann waren sie auch nicht geeignet, den Begriff des Asozialen als Ganzes zu definieren.
Soweit der Begriff "asozial" durch ein in seiner Bedeutung identisches Wort ersetzt wurde[1], konnte dies zu seiner Erhellung nichts beitragen. Der sachliche Gewinn einer solchen Verfahrensweise liegt lediglich darin, bestimmte Teilgesichtspunkte des Gesamtkomplexes deutlicher werden zu lassen. Selbst die Summe so gewonnener Teilaspekte würde kein Gesamtbild ergeben, abgesehen einmal davon, daß die bisherigen Ersatzbegriffe schon quantitativ nicht zahlreich genug sind.

7.25 Die Abgrenzungsversuche durch ähnliche Begriffe

Grundsätzlich ist nichts gegen den Versuch einzuwenden, zur Verdeutlichung eines Begriffes diesen mit anderen ähnlichen Begriffen zu konfrontieren und dann einer vergleichenden Analyse zu unterziehen. Doch zeigt ein solches Verfahren in der Praxis bald seine Grenzen. Die Arbeitstechnik darf nämlich nicht dazu führen, andere, gleichfalls noch relativ ungeklärte oder aber umstrittene Begriffe zur Abgrenzung zu verwenden, wie es verschiedentlich geschehen ist[2], weil

---

1) Dies wird hinsichtlich der Ausdrücke "gemeinschaftswidrig", "gemeinschaftsstörend" und "gemeinschaftsuntauglich" zu bejahen sein

2) Vgl. dazu etwa BLECH, H.O., a.a.O., S. 11; ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 24; FALK, H., a.a.O., S. 108; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 53; MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39; STROBL, W., a.a.O., S. 529; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

damit der Begriff selbst noch diffuser wird. Auch muß man sich davor hüten, ähnliche Begriffe so zu verwenden, als seien sie inhaltsidentisch. Es ist beispielsweise, zieht man die sonstige Literatur zu Rate, einfach nicht vertretbar, wenn etwa STAEMMLER[1] den Begriff "unsozial", GÖBBELS[2], BLECH[3] und FALK[4] den Begriff "verwahrlost", STAEMMLER[5], MEZGER[6] und STROBL[7] sowie ENGBROCKS[8] den Begriff "antisozial" und schließlich WALTHER[9], MEZGER[10] und STUMPFL[11] den Begriff "kriminell" mit "asozial" gleichsetzen.

Daß die Begriffe "kriminell" und "verwahrlost" nicht mit dem Begriff "asozial" identisch sind, kann kaum bestritten werden: der Begriff der Kriminalität ist immer an eine Strafnorm gebunden, während das Urteil "asozial" eine soziale Verhaltensweise schlechthin beschreibt. Unverständlich bleibt darüber hinaus die Definition von STUMPFL[12], weil hier für das (rein) soziale Phänomen der Asozialität die lediglich normativ bedingte Strafbarkeit bestimmter Handlungen als Kriterium für das Vorliegen der Asozialität verwendet wird. Damit wird der Begriff des Asozialen vollkommen zum normativen Formalbegriff abgewertet. Nach STUMPFL[13] würde es im Belieben des Gesetz-

---

1) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39
2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 53
3) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11
4) FALK, H., a.a.O., S. 108
5) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39
6) MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39
7) STROBL, W., a.a.O., S. 529
8) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 24
9) WALTHER, E., a.a.O., S. 13 und 38
10) MEZGER, E., Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt, S. 81 und 83
11) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62
12) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62
13) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

gebers stehen, neue Gruppen von "Asozialen" geradezu zu schaffen. Daß dies im Prinzip für die Kriminalität nicht falsch ist, da ja der Gesetzgeber - in den gezogenen Grenzen freilich - bestimmen kann, was kriminell ist und was nicht, kann nicht dazu führen, diesen Umstand analog auf die Asozialität zu übertragen. Es ist bereits darauf verwiesen worden, daß Asozialität ein "Lebensstil" ist; das ist die Kriminalität als solche in der Regel gerade nicht. Bei ihr handelt es sich im allgemeinen um den einzelnen Akt, um das einzelne Verbrechen. Das Unwerturteil "kriminell" trifft zuerst die einzelne Handlung, während "asozial" die Bewertung einer Lebensführung ist, die sich durchaus nicht aus einer Summe krimineller Handlungen ergeben muß.

Auch der Begriff der Verwahrlosung ist ein anderer. Er meint die Beschreibung eines Zustandes körperlicher und geistiger (teils auch moralischer) Verkommenheit eines Menschen. Sie braucht bei den Asozialen nicht notwendig vorzuliegen, da sie nicht Bestandteil des Begriffes selbst ist.

Der Begriff "antisozial" schließlich ist nur innerhalb einer Wertskala sozialwidrigen Verhaltens anwendbar. In diesem Sinne verwendet hat er aber nicht die Bedeutung, die üblicherweise der Begriff des Asozialen[1] hat. Zurecht ist betont worden[2], daß im Begriff des Antisozialen bereits per definitionem das aktiv gegen die Gesellschaft gerichtete Tun

---

1) Wovon er die schwächere Form ist. So richtig gesehen von BOCK, W., a.a.O., S. 1; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101; KRONFELD, A., a.a.O., S. 54; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 194; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62. Ähnlich auch STROBL, W., a.a.O., S. 529

2) Vgl. GÖBBELS, H., a.a.O., S. 136; KRONFELD, A., a.a.O., S. 54; MEZGER, E., Der Asoziale im nationalsozialistischen Staat, S. 39; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; STROBL, W., a.a.O., S. 529; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

enthalten ist. Zur Asozialität aber gehört ein gewisses "laissez-faire", ein soziales "Dahinschleifenlassen", ohne die bewußte Absicht freilich, die Gesellschaftsordnung entscheidend zu stören. Nicht zu Unrecht bemerkt SZAJKOWSKI[1], Asozialität bedeute "neben der Gesellschaft stehen".

7.3 Die Art einer Begriffserklärung

Es wird davon auszugehen sein, daß keine allein "richtige" Antwort auf die Frage, wie die Definition des Begriffes "asozial" auszusehen hat, gegeben werden kann. Es läßt sich aber sagen, welche Voraussetzungen eine brauchbare Begriffserklärung mindestens wird erfüllen müssen. Im einzelnen wird folgendes zu verlangen sein:

Die Begriffsbestimmung muß generalisierend, abstrakt, losgelöst von augenblicklich herrschenden Wertvorstellungen, diese jedoch allgemein berücksichtigend und das soziale Urteil der Mehrheit der Gesellschaft über die Handlungsweise enthaltend, sein.

7.4 Eigener Definitionsvorschlag

Wenn nun versucht wird, den vielen bisherigen Definitionen eine neue hinzuzufügen, so nicht deshalb, weil es notwendig erschiene, durch Neuformulierung die Vielfalt der bestehenden Begriffserklärung zu erweitern, sondern vor allem deswegen, um klarzustellen, in welchem Sinne der Begriff "asozial" im weiteren Verlauf dieser Arbeit Verwendung finden soll. Dabei ist darauf zu verweisen, daß der folgende Definitionsversuch auch nur einer von vielen möglichen und sicherlich in seiner Ausgestaltung anfechtbar ist. Bei seiner Formulierung ist aber versucht worden, die Einwendungen, die sich gegen die bisherigen Begriffserklärungen ergeben haben, zu berücksichtigen und deren erkannte Schwächen zu vermeiden.

---

1) SZAJKOWSKI, a.a.O., S. 840

Zur Definition des Begriffes "asozial" wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Asozial ist, wer sich in einer Gesellschaft, deren Mitglied er ist, zu der in ihr herrschenden und von ihrer überwiegenden Mehrheit anerkannten und praktizierten Form des sozialen Verhaltens in einem umfangreichen Ausmaß dauernd oder doch über einen längeren Zeitraum hinweg in Widerspruch setzt und aufgrund dieses Widerspruches in seiner Lebensweise erheblich von der der Mehrheit im von dieser negativ bewerteten Sinne abweicht und diese Abweichung auch als sozialstörend empfunden wird, ohne daß dadurch gleichzeitig Rechtsnormen verletzt werden müßten."

B. Der Umfang der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Problem der Asozialität

1. Allgemeine Übersicht

1.1 Die Zeit bis 1933

Der Stand der wissenschaftlichen Diskussion der Probleme der Asozialität ist noch relativ leicht überschaubar, weil die Auseinandersetzung mit dieser Erscheinung erst verhältnismäßig spät begonnen hat. Es ist bereits kurz darauf verwiesen worden, daß die erstmalige Verwendung des Ausdruckes "asozial" in der psychiatrischen Literatur[1] zu Beginn dieses Jahrhunderts zu finden ist. Die ausführliche Beschäftigung mit der Asozialität begann - nun aber fast nur außerhalb des Bereiches der Psychiatrie, ja der Medizin überhaupt - erst Mitte der Zwanziger Jahre. Zwar hatte David LUND bereits im Jahre 1918 in Uppsala eine in deutscher Sprache abgefaßte Dissertation "Über die Ursachen der Jugendasozialität" vorgelegt[2], doch unterscheidet diese Arbeit, die kriminalpsychologische und soziale Untersuchungen unter Einbeziehung von Familienforschungen in Schweden beinhaltet, nicht zwischen Verwahrlosung, Asozialität und Kriminalität, so wie auch in ihr der Begriff der Asozialität ohne nähere Erläuterung beiden anderen Begriffen gleichgestellt wird[3].

Die - soweit ersichtlich - erste Veröffentlichung über Asozialität im eigentlichen Sinne im deutschen Sprachraum stellt der Aufsatz "Asoziale Familien" von E. DIRKSEN[4] dar (1926), in dem sich, freilich immer noch nicht frei von den

---

1) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 2; KRANZ, H.W. und S. Koller, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 11; STROBL, W., a.a.O., S. 529

2) LUND, D., Über die Ursachen der Jugendasozialität, Uppsala 1918

3) Vgl. dazu LUND, D., Über die Ursachen der Jugendasozialität, S. 1 - 14

4) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Zeitschrift für Volksaufwartung und Erbkunde, Berlin. 1 (1926), S. 11 - 16

bis dahin üblichen Beschreibungen von den "Chroniken" der Verbrecherfamilien, erstmals ein Autor mit dem Themenkreis der Asozialität unmittelbar auseinandersetzt. Bereits vorher waren allerdings Arbeiten von DIRKSEN (1924/25)[1] selbst, HARTMANN (1925/26)[2], JAEGER (1925)[3], MAIER (1921)[4], MÖNKEMÖLLER (1925)[5], STEIGERTAHL (1925)[6], TROSCHKE (1923)[7] und ULBRICH (1923)[8] über einige die Asozialität berührenden Teilaspekte erschienen, die sich aber entweder vor allem mit der mittels Gesetz angestrebten (damals meist Bewahrung genannten) Verwahrung von Asozialen befaßten (so etwa die oben genannten Arbeiten von HARTMANN, MAIER, MÖNKEMÖLLER und STEIGERTAHL) oder sich aber ganz allgemein mit dem Personenkreis der lästigen Sozialauffälligen beschäftigten (z.B. DIRKSEN, JAEGER, TROSCHKE und ULBRICH in den oben angeführten Veröffentlichungen).
Insgesamt stellen die vor 1933 veröffentlichten Spezialbeiträge zur Asozialität etwa ein Fünftel der (bis 1968) rund 200 erschienenen Veröffentlichungen im deutschen Sprachraum dar.

---

1) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Wien und Berlin. 1 (1924/25), S. 89 - 128 und 129 - 142

2) HARTMANN, Erhebungen zur Frage des Bedürfnisses nach einer Bewahrung Asozialer. Zentralblatt für Jugendrecht. 17 (1925/26), S. 169 - 173

3) JAEGER, J., Zur Frage der Versorgung asozialer Personen. Der Abolitionist. 24 (1925), S. 4 ff.

4) MAIER, H.W., Verwahrungsgesetz. Entwurf und Begründung. Karlsruhe 1921

5) MÖNKEMÖLLER, Die Verwahrung Asozialer. MSchrKrim. 16 (1925), S. 277 - 308

6) STEIGERTAHL, G., Bekämpfung asozialer Elemente durch die Nachhaftstrafe. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft Halle an der Saale. 41 (1925), S. 93 - 103

7) TROSCHKE, Die Reformbedürftigkeit der Behandlung asozialer Personen vom Standpunkt der Volkswirtschaft. Der Wanderer, Bethel. 40 (1923), S. 18 - 21 und 33 - 38

8) ULBRICH, Die Not der Asozialen und ihre Abwehr. Der Geisteskampf der Gegenwart, Gütersloh. 59 (1923), S. 122 - 125

1.2 Die Zeit von 1933 bis 1945

Nach der Machtübernahme durch die NSDAP setzte die Beschäftigung mit der Asozialität und den Asozialen nach einer kurzen Anlaufzeit mit Vehemenz in Deutschland ein. So ist es nicht verwunderlich, daß der Hauptteil des Schrifttums (nach der Zahl der Veröffentlichungen), nämlich etwa drei Fünftel, während der rund 12 Jahre des "Dritten Reiches" entstanden ist. In den Jahren von 1933 bis 1936 ist die Zahl der Veröffentlichungen relativ gering, sie steigt aber von 1936 bis 1939 sprunghaft an - so hatte die Anzahl der Veröffentlichungen im Jahre 1939 ungefähr den vierfachen Anteil des Jahres 1933 erreicht -, fällt aber ab 1940 ziemlich schnell wieder ab. In den Jahren nach 1942 erscheinen nur noch ganz vereinzelt Publikationen. So konnten für das Jahr 1943 nur noch zwei Veröffentlichungen, für 1944 noch eine einzige und für 1945 keine mehr gefunden werden.

1.3 Die Zeit nach 1945

Nach dem Krieg erschien die erste Arbeit zum Thema Asozialität bereits im Jahre 1947[1]. Die Anzahl der Veröffentlichungen erreichte im Jahre 1961 mit etwa einem Viertel der seit 1945 erschienenen Arbeiten einen neuen Höhepunkt. In letzter Zeit allerdings sind Veröffentlichungen zur Asozialität nur noch sehr vereinzelt erschienen.

2. Die Art der bisherigen Veröffentlichungen

2.1 Form

Bei den meisten der etwas über 220 verwerteten Veröffentlichungen handelt es sich um mehr oder weniger umfangreiche, in der Regel kürzere, Aufsätze. Nur in sieben Fällen wurde - in Form von Monographien - die Darstellung des Themas in

1) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947. Diese Arbeit war allerdings bereits während des "Dritten Reiches" in erster Fassung erarbeitet worden, vgl. dortige S. 11

Buchform vorgelegt. Es sind dies die Arbeiten von DUBITSCHER[1], GÖBBELS[2], JÜRGENS[3], KNORR[4], KRANZ bzw. KRANZ/KOLLER (zwei Arbeiten)[5] und RECHENBACH[6].

Unberücksichtigt blieben bei dieser Aufstellung die - teilweise nur maschinenschriftlich vorliegenden bzw. in Broschürenform erschienenen - Dissertationen von AMMANN[7], BALSSEN[8], BLECH[9], BOCK[10], ENGBROCKS[11], FINGER[12],

---

1) DUBITSCHER, F., Asoziale Sippen, Leipzig 1942

2) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

3) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem. Stuttgart 1961

4) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien. Berlin 1939

5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Lösung des sog. "Asozialenproblems". 1. Teil, 2. Auflage. Giessen 1940 und derselbe und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Lösung des sog. "Asozialenproblems". Teil 2 und 3. Giessen 1941

6) RECHENBACH, H., Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage. Berlin 1940. Daneben liegen mit FASSBENDER, M., Vom Strandgut des Lebens und seiner Bergung, 2. Auflage. Leutesdorf/Rhein 1929 und PETERS, K.G., Um die Seele des Asozialen. Freiburg im Breisgau 1926 zwei seelsorgerische Bücher zu diesem Themenkreis vor.

7) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts. Diss. Heidelberg 1940

8) BALSSEN, M., Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität. Diss. Hamburg 1940

9) BLECH, H.O., Das Asozialenproblem in der Fürsorge. Diss. Köln 1939

10) BOCK, W., Der sozialauffällige, nichtseßhafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart. Diss. Hamburg 1952

11) ENGBROCKS, J., Über die Beziehungen zwischen "Angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes z.V.e.N. und Asozialität. Dargestellt an einer Sippe. Diss. Bonn 1940

12) FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen. Diss. Giessen 1937

HILDEN[1], HOLL[2], KLOSE[3], NEUBURGER[4], SCHOL[5], WALTHER[6] und WENZEL[7].

Unter den zahlreichen Veröffentlichungen sind nur wenige empirische Arbeiten. Bei einer Durchsicht aller angefallenen Veröffentlichungen können höchstens 25, also ein gutes Zehntel, als empirisch angesprochen werden, wobei noch außer acht gelassen ist, daß viele von ihnen diese Bezeichnung eigentlich nicht verdienten, da sie bei Auswahl und Darstellung des Stoffes so sehr von (nationalsozialistischer) Ideologie beeinflußt sind, daß von der Wiedergabe wertfrei gefundener Ergebnisse schwerlich gesprochen werden kann. Dies gilt für nahezu sämtliche Veröffentlichungen des "Dritten Reiches", wenn es auch hier einige Ausnahmen gibt[8]. Die übrigen Arbeiten sind geisteswissenschaftlich oder geben aus anderen Untersuchungen bekannte Daten - meist ideologisch verzerrt - wieder.

---

1) HILDEN, H., Begriff, Formen und Ursachen der Asozialität. Diss. Düsseldorf 1949 (maschinenschriftlich)

2) HOLL, H., Erbcharakterkundliche Untersuchungen krimineller Sippen. Diss. Freiburg im Breisgau 1939

3) KLOSE, A., Charakterkundliche Untersuchungen an kriminellen Sippen. Diss. Halle 1940

4) NEUBURGER, H., Der Begriff der Asozialität und ihr Nachweis an Hand von praktischen Beispielen. Diss. München 1944 (maschinenschriftlich)

5) SCHOL, H., Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen. Diss. Giessen 1937

6) WALTHER, E., Bewahrung und Verwahrung. Eine verschiedenartige Stellungnahme zur Asozialität. Diss. Frankfurt am Main 1928

7) WENZEL, E., Über die Vorstellungen der Asozialen vom Leben innerhalb der Gesellschaft. Diss. Düsseldorf 1954 (maschinenschriftlich)

8) Etwa TRESS, J., Die Asozialenfrage. Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg. 72 (1941/42), S. 163 - 210

2.2 Inhalt

Wenn nun in einem Überblick kurz versucht werden soll, die einzelnen Themenkreise, mit denen sich die Veröffentlichungen über die Asozialität beschäftigen, wiederzugeben, so kann dies nicht in Form einer ausführlicheren Analyse des Inhalts der Publikationen geschehen, weil dies den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würde. Was im einzelnen an relevanten bisherigen Forschungsergebnissen aufzuzeigen ist, soll später bei ihrer gedrängten Wiedergabe und der Darstellung des Bildes der Asozialen im Schrifttum näher beleuchtet werden. Soweit sich bei der Wiedergabe der eigenen Untersuchungsergebnisse die Notwendigkeit (und auch Möglichkeit) ergibt, auf bereits vorliegende Daten einzugehen, wird dies dort geschehen. Hier soll nur kurz versucht werden, und dies nur hinsichtlich der Hauptgesichtspunkte, die Themenkreise der Veröffentlichungen nach Sachgruppen zu ordnen und wiederzugeben. Vielfach ergibt sich bereits aus dem Titel einer Veröffentlichung ihr wesentlicher Inhalt. Insofern ermöglicht die Durchsicht des Literaturverzeichnisses, das (fast) vollständig das erschienene Schrifttum wiedergibt, eine grobe Orientierung.

Eine Anzahl der Veröffentlichungen beschäftigt sich hauptsächlich mit der Klärung des Begriffes Asozialität und der Einteilung der verschiedenen Gruppen der Asozialen. Hiervon ist das umfassendste Werk das von GÖBBELS[1]. Daneben stehen als wichtigste andere Veröffentlichungen jene von

---

1) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

BRETHNER[1], DYK[2], DUBITSCHER[3], FINGER[4], JÜRGENS[5], KRANZ[6], LECHLER[7], RITTER[8], STROBL[9], STUMPFL[10] und WALTHER[11].

---

1) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem. Neues Volk, Berlin. 8 (1940), S. 6 - 8

2) DYK, A., Zur Asozialenfrage. Ärzteblatt für die deutsche Ostmark, Wien. 2 (1939), S. 292

3) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung. Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 99 - 110

4) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, Dresden. (1937), S. 225 - 226
derselbe, Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg. 90 (1937), S. 211 - 212
derselbe, Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Neues Volk, Leipzig. 5 (1937), S. 19 - 20
derselbe, Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Die deutsche Sonderschule, Leipzig. 5 (1938), S. 62 - 64

5) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie. Ärztliche Mitteilungen (Deutsches Ärzteblatt), Köln. 46 (1961), S. 384 - 386

6) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". 1. Teil. 2. Auflage. Giessen 1940
derselbe, Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems. Forschungen und Fortschritte, Berlin. 18 (1942), S. 199 - 202
derselbe, Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 9 (1942), S. 217 - 221

7) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen. Deutsches Ärzteblatt, Berlin. 70 (1940), S. 293 - 297

8) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen. Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Leipzig. 5 (1941), S. 137 - 155

9) STROBL, W., Zum Begriff des Asozialen. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 13 (1937/38), S. 529 - 530

10) STUMPFL, F., Asozialität. Handwörterbuch der Kriminologie. 2., völlig neu bearbeitete Auflage. Berlin 1966. S. 62-75

11) WALTHER, A., Neue Wege zur Großstadtsanierung, Stuttgart 1936

In sehr vielen Publikationen spielt die Phänomenologie der Asozialität, also die Beschreibung ihrer Erscheinungsform, eine bedeutende Rolle. Verständlicherweise haben sich hierzu viele Stimmen geäußert, umfaßt doch die Breite der Thematik Gegenstände wie die körperliche und geistige Verfassung der Asozialen, Umfang und Art ihrer Kriminalität, Partnerwahl und Ehe, Fruchtbarkeit und Kinderzahl, um nur einige zu nennen. Zu den wichtigsten empirischen Veröffentlichungen zur Phänomenologie sind zu zählen die Arbeiten von DUBITSCHER[1], FINGER[2], JÜRGENS[3], KNORR[4], KRANZ[5] und RECHENBACH[6]. Erwähnenswert von den weniger umfangreichen Publikationen sind auch die von ANDREES[7], DIRKSEN[8], FINGER[9]

---

1) DUBITSCHER, F., Asoziale Sippen. Leipzig 1942
derselbe, Grundsätzliches zum Asozialenproblem. Bericht über den 1. Internationalen Kongreß für Heilpädagogik. Zürich 1939, S. 304 - 313

2) FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen. Diss. Giessen 1937

3) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem. Stuttgart 1961

4) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem. Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag. München und Berlin 1939, S. 122 - 130

5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". 1. Teil. 2. Auflage. Giessen 1940

6) RECHENBACH, H., Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage. Berlin 1940

7) ANDREES, I., Untersuchungen über eine asoziale Sippe in Münster (Westf.). Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A. 5 (1939/40), S. 81 - 101

8) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 1 (1924/25), S. 89 - 128 und 129 - 142

9) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, Dresden. 1937, S. 225 - 226
derselbe, Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg. 90 (1937), S. 211 - 212
derselbe, Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Neues Volk, Leipzig. 5 (1937), S. 19 - 20
derselbe, Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Die deutsche Sonderschule, Leipzig. 5 (1938), S. 62 - 64

HILDEN[1)], JOCHEM[2)], KRONFELD[3)], LANGE[4)], NIEDENTHAL[5)], SCHOL[6)], STROBL[7)] und TRESS[8)].

Neben der Phänomenologie sind es - bedingt durch weltanschauliche Einengung der Forschung vor allem auf die Probleme der Vererbbarkeit der Asozialität - in der Hauptsache die Fragen der Erbbiologie, Erb- und Rassenpflege, der Bevölkerungspolitik und der Bekämpfung der Asozialität, die erörtert werden. Zu diesem Themenkreis liegen im einzelnen Veröffentlichungen vor allem von BRETHNER[9)], DUBITSCHER[10)], ENGBROCKS[11)], FINGER[12)], GERL[13)], KNORR[14)],

---

1) HILDEN, H., Begriff, Formen und Ursachen der Asozialität. Diss. Düsseldorf. 1949 (maschinenschriftlich)

2) JOCHEM, R., Erbhygienische Untersuchungen an 102 in Notwohnungen untergebrachten Familien der Stadt Münster i.W. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 32 (1938), S. 516 - 530

3) KRONFELD, A., Asozialität. Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1933, S. 54 - 63

4) LANGE, J., Untersuchungen in einem Elendsquartier. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 24 (1930), S. 299 - 306

5) NIEDENTHAL, R., Eine Verbrechersippe. Ein Beitrag zur Frage der Vererbung asozialer verbrecherischer Neigungen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 3 (1937/38), S. 965 - 973

6) SCHOL, H., Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen. Diss. Giessen 1937

7) STROBL, W., Zum Begriff des Asozialen. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Berlin. 13 (1937/38), S. 529 - 530

8) TRESS, J., Die Asozialenfrage. Blätter für Gefängniskunde. 72 (1941/42), S. 163 - 210

9) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem. Neues Volk, Berlin. 8 (1940), S. 6 - 8

10) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung. Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 99 - 110

11) ENGBROCKS, J., Über die Beziehungen zwischen "Angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes z.V.e.N. und Asozialität. Dargestellt an einer Sippe. Diss. Bonn 1940

12) FINGER, O., Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Die deutsche Sonderschule, Leipzig. 5 (1938), S. 62 - 64

13) GERL, Geschichte des Kampfes gegen Asoziale. Nationalsozialistischer Volksdienst. 5 (1938), S. 427 - 431

14) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien. Berlin 1939

KRANZ[1], LECHLER[2], MEZGER[3], MOOS[4], PFAUL[5], RITTER[6] und STAEMMLER[7] vor.

Ein weiterer wichtiger Gegenstand war zu Beginn der Diskussion über Asoziale die Möglichkeit ihrer Bewahrung und Fürsorge. Etwa ein Fünftel aller Veröffentlichungen sind mit dieser Materie befaßt. Unter diesen Publikationen sind als die wichtigsten zu nennen die von BLECH[8], BOCK[9], MAIER[10],

---

1) KRANZ, H.W., Das Problem der "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 7 (1940), S. 61 - 66
derselbe, Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 9 (1942), S. 217 - 221
derselbe und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". Teil 2 und 3. Giessen 1941

2) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen. Ärzteblatt für die deutsche Ostmark. 3 (1939), S. 178 ff. und 193 - 197

3) MEZGER, E., Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt. Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 81 - 97

4) MOOS, W., Der Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat. Die Gemeinde. 4 (1936), S. 692 - 695

5) PFAUL, B., Rassenkundliches über eine Asozialengruppe. Volk und Rasse. 15 (1940), S. 20 - 23

6) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen. Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Leipzig. 5 (1941), S. 137 - 155

7) STAEMMLER, M., Das Problem der erbkranken und der asozialen Familien und ihre Behandlung. Volk und Rasse, München und Berlin. 13 (1938), S. 37 - 44

8) BLECH, H.O., Das Asozialenproblem in der Fürsorge. Diss. Köln 1939

9) BOCK, W., Der sozialauffällige, nichtseßhafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart. Diss. Hamburg 1952

10) MAIER, H.W., Verwahrungsgesetz. Entwurf und Begründung Schriften des Deutschen Ausschusses für Gefährdetenfürsorge. Nr. 1. Karlsruhe 1921

MÖNKEMÖLLER[1], MUTHESIUS[2], WALTHER[3], WESSEL[4], WETZEL[5] und ZARNCKE[6].

Es ist nahezu selbstverständlich, daß neben den genannten Hauptgruppen der in der Literatur zu findenden Themenkreise auch andere, meist nur in vereinzelten Publikationen auftauchende Fragen behandelt werden. So finden sich etwa Stellungnahmen religiöser Ausrichtung zur Asozialität[7], neben psychiatrischen[8] und psychoanalytischen[9] Deutungen, um einige zu nennen.

---

1) MÖNKEMÖLLER, Die Verwahrung Asozialer. MSchrKrim. 16 (1925), S. 277 - 308

2) MUTHESIUS, Die Bewahrung Asozialer - eine einheitliche Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Reich und Länder, Stuttgart und Berlin. 11 (1937), S. 169 - 174

3) WALTHER, E., Bewahrung und Verwahrung. Eine verschiedenartige Stellungnahme zur Asozialität. Diss. Frankfurt am Main 1928

4) WESSEL. H., Bewahrung - nicht Verwahrlosung. Eine eugenische und fürsorgerische Notwendigkeit. Geilenkirchen 1934

5) WETZEL, O., Die "Asozialenkolonie". Ein Großstadtproblem: wohin mit den Asozialen. Die Gemeinde. 3 (1935), S. 35 - 37

6) ZARNCKE, L., Zur Unterbringung asozialer Familien. Frankfurt am Main 1941

7) FASSBENDER, M., Vom Strandgut des Lebens und seiner Bergung. 2. Auflage. Leutesdorf/Rhein 1929
FEIGE, O., Der asoziale Mensch. Petrusblatt, Berlin. 6 (1950), S. 3 - 4
GOEKEN, A., Wie steht es mit der Asozialenfürsorge? Caritas, Freiburg im Breisgau. 51 (1950), S. 161 - 166
PETERS, K.G., Um die Seele des Asozialen. Freiburg im Breisgau 1926
SCHÖLLGEN, W., Asozial - antisozial: Recht und Grenzen in der Strafrechtsreform. Lebendiger Realismus. Festschrift für Johannes Thyssen. Bonn 1962, S. 227 - 247
SPELMEYER, Der Kampf gegen das Asozialentum. Der Wanderer, Münster. 55 (1938), S. 68 - 71

8) KUIPER, P.C., Über klinische psychiatrische Aspekte anti- und asozialer Verhaltensweisen. Folia psychiatrica, Amsterdam. 62 (1959), S. 115 - 135

9) HOFF, H., Die psychologischen Wurzeln der Asozialität. Der Landarzt. Zeitschrift für alle praktischen Ärzte, Stuttgart. 37 (1961), S. 1289 - 1294
SCHMIDEBERG, M., Zur Psychoanalyse asozialer Kinder und Jugendlicher. Internationale Zeitschrift für Psychoanalyse, Wien. 18 (1932), S. 474 - 527

3. Die wissenschaftliche Diskussion im einzelnen

3.1 Vorbemerkung

Betrachtet man die wissenschaftliche Diskussion hinsichtlich ihres Inhalts, so wird deutlich, daß drei sich klar voneinander unterscheidende Phasen der Behandlung des Asozialenproblems, deren zeitliche Zäsuren charakteristisch genannt werden können, erkennbar sind. Die erste Phase beginnt mit den Anfängen der Auseinandersetzung mit der Asozialität und bricht 1932 ab. Der zweite Abschnitt, in dem bisher der größte Teil der Forschung betrieben wurde und der dem Umfange nach der bedeutendste ist, ohne dies allerdings auch in der Qualität zu sein, erstreckt sich von 1933 bis 1945, wobei die Diskussion bereits 1942 merklich abebbt. In der dritten Phase, die das Jahr 1945 zum Anfangspunkt hat und mit einer umfangreichen Arbeit von GÖBBELS[1] eingeleitet wurde, befinden wir uns derzeit. Alle drei Zeitabschnitte sind auch inhaltlich deutlich voneinander abgegrenzt. Die Auseinandersetzung mit der Asozialität begann in den Zwanziger Jahren mit der Frage nach ihrer sozialen Bewältigung, ein naheliegendes Problem, wenn man die wirtschaftliche Not dieser Zeit in Erwägung zieht. Das "Dritte Reich", ideologisiert durch eine Rassenlehre, suchte und fand in den Asozialen, in denen es "Artfremde" vermutete[2], das Objekt vor allem erbbiologischer Überlegungen. Das Deutschland der Nachkriegszeit endlich, erneut mit wirtschaftlichen Sorgen belastet, sah die Problematik anfangs vor allem in der Wirtschaftlichkeit, um aber auch, vereinzelt nur, aber in den wichtigsten Stimmen, die Fragwürdigkeit der Forschungen des "Dritten Reiches" zu erkennen und nach einer neuen, objektiven Erforschung des Themenkreises zu streben, ohne bisher freilich dabei größere Fortschritte erzielt zu haben.

---

1) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

2) Erstaunlicherweise taucht der Begriff der "Artfremden" aber noch bei GÖBBELS, H., a.a.O., S. 59, auf

Dies gilt aber für alle drei Zeitabschnitte; mit der Asozialität beschäftigte man sich eigentlich immer erst dann ernsthaft, wenn eine solche Auseinandersetzung unausweichlich schien, was auch im Einzelfall der Anstoß dazu war, etwa die wirtschaftliche Belastung oder eine Rassen- und Erbideologie eines neuen politischen Regimes. Gleichsam zweckfrei, um der Asozialität selbst, also um der Ergründung der sozialen Erscheinung willen, ist nur sehr vereinzelt geforscht worden. Das hat sich nicht allein bei den verschiedenen Teilfragen, die behandelt wurden, niedergeschlagen, sondern auch in der Art, wie die Diskussion geführt wurde, bemerkbar gemacht. Wer ein Gebiet rein aus pragmatischen oder ideologischen Gründen sieht, läuft weit eher Gefahr, sich bei seinen Forschungen ein erwartetes oder erhofftes Ergebnis zu "beschaffen", und sei es nur in der (unbewußten) Fehldeutung der gefundenen Fakten. Gerade der entscheidende Abschnitt der Asozialenforschung, nämlich die Zeit des "Dritten Reiches", ist dadurch gekennzeichnet. Daran trägt die gesamte nachfolgende Forschung im Grunde heute noch: sie ist gezwungen, die damaligen Ergebnisse schon deswegen in Zweifel zu ziehen, weil deren Ausgangspunkt so sehr ideologisch vorgeformt war, daß sie selbst dann, wenn sie "einleuchten", vor diesem Hintergrund gesehen werden müssen. Erst nach einer näheren Prüfung auf ihre Zuverlässigkeit wird man die einzelnen Daten unbedenklich verwerten dürfen. Hierauf ist bei der Verwendung des bisherigen Materials Rücksicht zu nehmen, um einer zu großen Sorglosigkeit bei der Übernahme einzelner Ergebnisse - gelegentlich wohl richtiger: Thesen - vorzubeugen.

3.2 Die Zeit bis 1933

Die Zeit bis 1933 ist für die Erforschung der Asozialität nicht sehr fruchtbar gewesen, sieht man einmal von dem sicherlich nicht zu unterschätzenden Umstand, daß die Problematik als ein eigenständiges Thema überhaupt der wissen-

schaftlichen Erörterung zugeführt wurde, ab. Die eigentliche (empirische) Forschung steht noch ganz an ihrem Anfang. Praktisch liegt eine (rein) empirische Untersuchung erst in dem 1930 erschienenen Beitrag von J. LANGE "Untersuchungen in einem Elendsquartier"[1] vor, in dem die Ergebnisse einer Untersuchung des Autors an etwa 50 Familien eines Barackenlagers in München wiedergegeben sind[2]. Diese Untersuchung, rein phänomenologisch angelegt, gibt u.a. Vorstrafen, Kinderzahl und Häufigkeit der Kindersterblichkeit der Gruppe wieder[3]. LANGE selbst bezeichnet sein Untersuchungsmaterial als "eine recht große Gruppe asozialer und antisozialer Psychopathen"[4].

Bereits vorher, 1928, hatte H. JACOBSOHN[5] die Symptome der Asozialität, mit der Betonung ihrer Analyse durch die Tiefenpsychologie, an Hand eines Materials der Anstalt Rummelsberg, die aus einem Arbeitshaus und einem Hospital bestand[6], als "psychopathologisches Phänomen des Individuums"[7] untersucht. JACOBSOHN[8] sah dabei die Asozialität als eine besondere Neurosenform innerhalb der Gesellschaft, als "Charakterneurose", an.
Vier Jahre danach, 1932, nahm M. SCHMIDEBERG[9] eine psychoanalytische Deutung der Asozialität bei Kindern und Jugendlichen vor, wobei die Autorin allerdings nur sechs Patienten

---

1) LANGE, J., Untersuchungen in einem Elendsquartier. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 24 (1930), S. 299 - 306

2) LANGE, J., a.a.O., S. 299

3) LANGE, J., a.a.O., S. 300 f.

4) LANGE, J., a.a.O., S. 300 f.

5) JACOBSOHN, H., Asozialität als psychopathologisches Phänomen. Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. 26 (1928), S. 112 - 115

6) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 112

7) JACOBSOHN, H., a.a.O., S 112

8) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 112

9) SCHMIDEBERG, M., Zur Psychoanalyse asozialer Kinder und Jugendlicher. Internationale Zeitschrift für Psychoanalyse, Wien. 18 (1932), S. 474 - 527

im Alter zwischen 6 1/2 und 20 Jahren zur Verfügung hatte[1]. Bei dieser Veröffentlichung wird nicht klar ersichtlich, ob die Autorin den Begriff des Asozialen nicht sehr weit faßt, im Sinne einer Einbeziehung auch der Verwahrlosung.

Nicht erweislich, aber doch sehr wahrscheinlich ist, daß der eigentliche Anstoß zur näheren Erforschung der Asozialität von den bereits sehr früh erschienenen Darstellungen der Kriminalität von "Verbrechersippen"[2] ausging, durch sie zumindest aber stark gefördert wurde. Vermutlich weil es sich bei diesen Untersuchungen in ihrer Mehrzahl um fremdsprachige Veröffentlichungen handelt - auch die infragestehenden Familien waren in aller Regel nichtdeutsche - sind erst durch DIRKSEN[3] die Fallschilderungen im deutschen Sprachraum als ein Problem für die Asozialenforschung näher bekanntgeworden. In einem 1924/25 erschienenen Aufsatz[4] schildert er die Schicksale von 13 "asozialen Geschlechtern[5]", neun amerikanischen (unter ihnen Kiernan, Ismael, Dack, Kallikak, Hill-Folk, Rufer, Nam und Jukes), einem schwedischen (Pehr), einem Schweizer (Zero) und zwei deutschen (Markus, Victoria) und gibt die "Familienchroniken" wieder, ein Verfahren, das sich zwar wissenschaftlich als im Ergebnis wenig nutzbringen erweist, weil es ohne

---

1) SCHMIDEBERG, M., a.a.O., S. 474

2) Zu diesen Veröffentlichungen gehören etwa:
DAVENPORT, C.B. und F.H. DANIELSON, The Hill Folk, New York 1912
DAVENPORT, C.B. und A.H. ESTABROOK, The Nam Family New York 1912
DUGDALE, R.L., The Jukes, New York 1884
ESTABROOK, A.H., The Jukes in 1915. Washington 1916
FINLAYSON, A.Wendt, The Dack Family. 1916
JÖRGER, J., Die Familie Zero. Archiv für Rassenforschung und Gesellschaftsbiologie. 2 (1905), Heft 4

3) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 1 (1924/25), S. 89 - 128 und 129 - 142
derselbe, Asoziale Familien. Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Berlin. 1 (1926), S. 11 - 16

4) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Deutsche Zeitschrift für öffentliche Gesundheitspflege. 1 (1924/25), S. 89 - 128 und 129 - 142

5) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 92

Systematik und Koordination einfach Faktum an Faktum reiht, doch andererseits ein ziemlich genaues Bild von dem Sozialverhalten der Betroffenen gibt. 1926 hat DIRKSEN in einem zweiten Aufsatz[1] nochmals im Rahmen einer schon deutlicher ins Allgemeine zielenden Arbeit als Beispiel für die asozialen Familien erneut die Familien Victoria, Markus und Kallikak dargestellt[2].

Neben der nun beginnenden Forschung an Asozialen standen die Vorschläge für eine als notwendig empfundene Ver- und Bewahrung asozialer Personen im Vordergrund: vor allem das angestrebte - aber nie erreichte - Bewahrungsgesetz war Gegenstand langer Diskussionen[3]. Aber auch die allgemein

---

1) DIRKSEN, E., Asoziale Familien. Zeitschrift für Volksaufartung und Erbkunde, Berlin. 1 (1926), S. 11 - 16

2) In diesem Zusammenhang wäre auch der Aufsatz von FETSCHER, R., Die Erforschung Asozialer. Die Umschau. Frankfurt am Main. 30 (1926), S. 448 - 449, zu nennen, in dem aber der Begriff "asozial" gleich "kriminell" gesetzt und der im übrigen unergiebig ist. Es ist überhaupt bemerkenswert, wie spät erst man sich um eine exakte Abgrenzung des Asozialen vom Kriminellen bemühte. Ähnliche Definitionsmißverständnisse finden sich in diesem Zeitabschnitt etwa auch bei BEHR-PINNOW, Kosten der Asozialen und die Möglichkeit einer Verminderung. Die Umschau, Frankfurt am Main. 3 (1930), S. 1041 - 1044 und PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen. Caritas, Freiburg im Breisgau. 5 (1926), S. 193 - 199, der sogar Waisen und Blinde zu den Asozialen zählt (vgl. dort auf S. 194)

3) Hierher gehören vor allem die Veröffentlichungen von
MAIER, H.W., Verwahrungsgesetz. Entwurf und Begründung. Schriften des Deutschen Ausschusses für Gefährdetenfürsorge. Nr. 1. Karlsruhe 1921
MÖNKEMÖLLER, Die Verwahrung Asozialer. MSchrKrim. 16 (1925), S. 277 - 308
REILAND, Die Asozialen als völkischer Gefahrenherd. Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege. 13, S. 660 - 662
WALTHER, E., Bewahrung und Verwahrung. Eine verschiedenartige Stellungnahme zur Asozialität. Diss. Frankfurt am Main 1928

"menschliche" Seite der Asozialität wurde in Aufsätzen[1] beleuchtet, wie überhaupt die Probleme der Versorgung Asozialer in den damaligen Veröffentlichungen einen größeren Raum einnehmen[2].

3.3 Die Zeit von 1933 bis 1945

3.31 Grundsätzliches

Man wird, um den wissenschaftlichen Rang der Erforschung des Asozialenproblems richtig bewerten zu können, nicht daran vorbeikommen, den geistesgeschichtlichen Hintergrund, vor dem sich die Forschung abgespielt hat, näher zu beleuchten. Dies erscheint weniger deswegen erforderlich, weil sonst ein Faktor, der bei der Betrachtung eines Abschnittes wissenschaftlichen Forschens immer Berücksichtigung finden sollte, außer acht gelassen würde, sondern deshalb, weil der tatsächliche Stand der wissenschaftlichen Forschung gerade beim Asozialenproblem nicht richtig gesehen werden kann, wenn ein solcher Hinweis unterbleibt. Zu schnell überträgt man die heute - jedenfalls in der Kriminologie unbestrittene - Anerkennung der Notwendigkeit einer wertfreien Feststellung von Daten[3] auf den Wissenschaftsbetrieb während des "Dritten Reiches". Dann aber unterliegt man dem

---

1) Vgl. etwa LOEBICH, Die Bewahrung asozialer Personen vom fürsorgerischen Standpunkt. Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg, Stuttgart. 79 (1926), S. 106 - 110 und PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen. Caritas, Freiburg im Breisgau. N.F. 5 (1926), S. 193 - 199

2) Vgl. hierzu JAEGER, J., Zur Frage der Versorgung asozialer Personen. Der Abolitionist. 24 (1925), S. 4 ff. und TROSCHKE, Die Reformbedürftigkeit der Behandlung asozialer Personen vom Standpunkt der Sozialpädagogik. Der Wanderer, Bethel. 43 (1926), S. 225 ff.

3) Hierbei soll nicht die z.T. noch vertretene Auffassung der Kriminologie als einer (auch) wertenden Disziplin gemeint sein, denn auch deren Vertreter verkennen nicht, daß unvoreingenommen das wirkliche Geschehen, soweit überhaupt erfaßbar, empirisch festzustellen ist.

Mißverständnis, auch zu dieser Zeit sei die Kriminologie, wenigstens soweit es auf die Untersuchung von Fakten ankam, objektiv vorgegangen. Es ist heute nicht mehr nachprüfbar, ob jene Ergebnisse, die die Wissenschaftler veröffentlichten, von ihnen selbst für zutreffend gehalten wurden; dies wird man aber grundsätzlich wohl unterstellen können. Doch damit löst sich das eigentliche Problem nicht: auch die Veröffentlichungen, in denen guten Glaubens Wissenschaftler subjektive (Wert-) Urteile als objektive Erkenntnisse wiedergeben, nützen der Wissenschaft nicht. Gerade bei den Publikationen des "Dritten Reiches" wird diese Problematik relevant. Wenn im folgenden eine genauere Darstellung der in den Veröffentlichungen zu findenden Vorurteile gebracht wird, so auch nicht deswegen, um heute den Autoren einen - in vielen Fällen verdienten - moralischen Tadel zu erteilen, sondern deshalb, weil es unerläßlich zu sein scheint, das geistige Klima, das bei einem - dem Umfang nach sehr bedeutenden - Teil der Asozialenforschung herrschte, darzulegen. Um einem möglichen Mißverständnis vorzubeugen: nicht von allen Arbeiten des "Dritten Reiches" läßt sich behaupten, ihr Konnex zum nationalsozialistischen Gedankengut sei offenkundig. Neben einigen Arbeiten, die in Details sogar offizieller Anschauung widersprechen[1)], stehen Arbeiten, die eine Orientierung an die damalige Staatsideologie nicht erkennen lassen. Auf der anderen Seite ist es aber so, daß gerade die wichtigsten Arbeiten (hinsichtlich des untersuchten Personenkreises, des Umfanges und der Gewichtung der Untersuchung) deutlich nationalsozialistische Prägung aufweisen. Hier empfiehlt es sich, sehr behutsam mit der Annahme zu sein, die mitgeteilten Ergebnisse seien immer auch objektiv.

Schon bei der Darstellung der Wertgebundenheit des Begriffes "asozial" (A 2.2) ist auf verschiedene abschätzige Bezeichungen für die Asozialen hingewiesen worden. Hierauf

---

1) Z.B. TRESS, J., Die Asozialenfrage

wird nochmals kurz einzugehen sein, weil sich die Geisteshaltung, mit der man teilweise an die Untersuchung der Asozialen ging, vor allem hier deutlich zeigt. Es scheint kennzeichnend, daß - soweit ersichtlich - nicht weniger als 18 verschiedene Autoren sich nicht davon abhalten ließen, zuerst die zu Untersuchenden mit Werturteilen (teils sehr übler Art), wie "Untermenschentum"[1] und "Volksschädlinge"[2] zu belegen, bevor noch überhaupt unangreifbare Fakten über den betroffenen Personenkreis vorlagen. Wenn DIRKSEN[3], ohne sich freilich diese Ausdrucksweise selbst zu eigen zu machen, davon spricht, daß die ganze Gruppe der Asozialen als ein Fremdkörper "in dem Gesamtorganismus der menschlichen Gesellschaft, als ein Pfahl im Fleisch empfunden wird", dann hat er zumindest für einen großen Teil der Autoren recht, die in den Asozialen gelegentlich nur "Schlacken und Ausscheidungsprodukte der menschlichen Gesellschaft und Zivilisation" sahen, wie etwa KRANZ[4], oder aber "unproduktive Schmarotzer"[5] und"Ballastexistenzen"[6]. Die Feststellung, Asoziale seien "Schmarotzer"[7], war in der gegebenen Situa-

---

1) AMMANN, W., Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie, S. 5; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7 f.; derselbe, Klarheit über die Asozialen; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 49 f.; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 150

2) MOOS, W., Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat (1937), S. 48

3) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 90

4) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

5) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

6) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294; "Der heutige Staat", schreibt REILAND, a.a.O., S. 662, "und die nationalsozialistische Volksgemeinschaft empfinden die Asozialen als einen Krebsschaden. Es ist an der Zeit, ihn zum Segen des ganzen Volkskörpers soweit als möglich auszubrennen"

7) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; EXNER, F., Kriminalbiologie, S. 338; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 138; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39 ff.

tion ebensowenig einer nüchternen Betrachtung förderlich wie etwa die Behauptung, man habe im Asozialen den "biologischen Bolschewisten" (KRANZ)[1] zu sehen, der als menschlicher "Ausschuß" (WETZEL)[2] "auszuschalten"[3] oder "auszuscheiden" (AMMANN)[4] sei.

Der Weg, der von dieser Herabwürdigung der Asozialen zur Forderung nach energischen Maßnahmen führte, war nicht weit; und er wurde vielfach auch gegangen. So propagierte man schließlich die Ausrottung[5] und Ausmerze[6] der Asozialen als Mittel ihrer Bekämpfung. Der Geist, in dem solche Forderungen wurzelten, sei an zwei, wie es scheinen will, hierfür exemplarischen Zitaten aus jener Zeit aufgezeigt.

Im Jahre 1935 schrieb WETZEL[7]: "Bisher haben wir den menschlichen Ausschuß in einer Ecke zusammengekehrt, ohne ihn aber ordnungsgemäß abzuschließen und zu versorgen. Die Hausfrau hat es nun leicht, sie kann den Kehrricht ausleeren und wegschaffen lassen. Anders ist es beim menschlichen Ausschuß, den wir nicht einfach beseitigen können."

LECHLER[8] hoffte im Jahre 1939 auf eine umfassende Lösung

---

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10; BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen, wo er vom "biologischen Untermenschentum" spricht

2) WETZEL, O., Die "Asozialen-Kolonie". Ein Großstadtproblem: wohin mit den Asozialen? S. 35

3) Die Gefahr der Asozialen (Ärzteblatt für Rheinland. 1939), S. 256

4) AMMANN, Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie, S. 5

5) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8; KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 129; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

6) DYK, A., a.a.O., S. 292; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

7) WETZEL, O., Die "Asozialen-Kolonie". Ein Großstadtproblem: wohin mit den Asozialen, S. 35

8) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

des Asozialenproblems: "Möge sich nach dem Kriege die Bekämpfung bzw. Ausrottung des Untermenschentums durch zielbewußte Maßnahmen als eine weitere Großtat den anderen, schon vollbrachten würdig anreihen! Spätere Geschlechter werden das Deutschland Adolf Hitlers segnen, wenn es gelingen sollte, hier eine Bresche zu brechen". Dies gelang, glücklicherweise, nicht[1]. Die Vorstellungen, etwa von FINGER[2], "die Bewahrung der Volksgemeinschaft vor dem Eindringen und der Ausbreitung sozial untauglicher Elemente, die allmähliche Reinigung des Volkskörpers von ihrer schädigenden Existenz und ihre Verminderung auf ein erträgliches und unvermeidliches Mindestmaß" als einem "bedeutenden Aufgabengebiet einer Kulturnation" wurden nicht mehr - wie wohl anzunehmen ist: unheilvolle - Wirklichkeit. Die Asozialen, laut LECHLER[3] ein weniger "schlimmes Element als die Juden", kamen in der Regel - soweit sie nicht unter das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fielen - einigermaßen heil durch die Zeit des "Dritten Reiches". Es muß zur Verdeutlichung angeführt werden, daß BRETHNER[4] und KNORR[5] die "Ausrottung" der Asozialen, ebenso wie LECHLER[6] die "Ausmerze" durch Sterilisierung herbeigeführt sehen wollten; von einer physischen Vernichtung ist an keiner Stelle der Veröffentlichungen die Rede, auch nicht in verschleierter Form.

---

1) BOCK, W., a.a.O., S. 91, spricht allerdings davon, daß das nationalsozialistische Regime sich die Lösung des Asozialenproblems sehr einfach gemacht habe. Dem Staat unliebsame Personen seien ins KZ gesteckt worden. Dies wird zutreffen. Planmäßige Aktionen gegenAsoziale sind aber nicht bekannt geworden.

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 226

3) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 178

4) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8

5) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 129

6) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197

Die Intoleranz gegenüber den Asozialen war nicht zuletzt in der von manchen Autoren geradezu als Dogma empfundenen Überzeugung, daß die Asozialen kraft ihrer Erbmasse zur Asozialität "veranlagt" seien, begründet. Nun ist die Idee einer (angeborenen) "Veranlagung" zur Asozialität weder überhaupt noch in ihrer spezifischen Ausprägung im "Dritten Reich" neu gewesen[1]. Dem Grunde nach war dies, wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, eine Wiederbesinnung auf LOMBROSO. Daß sie gerade in einer der Erbbiologie geradezu verfallenen Staatsideologie wieder zum Vorschein kam, kann nicht verwundern. Aber auch eine andere Tatsache mag dabei mitgespielt haben. Wie schon kurz erwähnt, hat die Darstellung der Asozialität mit einer Auseinandersetzung über die Familienchroniken verschiedener Verbrechersippen begonnen. Das verführte dazu, die "ewige Wiederkehr" der Asozialität bzw. des Verbrechens selbst als in der Vererbung verursacht zu sehen[2]. Auf diese Tatsache hatte schon 1926 FETSCHER[3] hingewiesen, der seinerseits aber die hieraus abgeleitete Auffassung von der Vererbung der asozialen Anlagen als "nichts stichhaltig" bezeichnete[4]. Tatsächlich übersieht die von FETSCHER kritisierte Auffassung die oft äußerst ungünstige soziale Umwelt der Betroffenen fast völlig. Dieser Umstand wurde von FINGER[5] auch gesehen. Er versucht, das Problem dadurch zu lösen, daß er darauf verweist, die Umwelt ihrerseits vermöge in hohem Maße Ausdruck einer erbbedingten Eigenart des Individuums zu sein. Immer wieder habe man gesehen, wie die Sippenangehörigen sich ihr Milieu

---

1) So hatten bereits 1921 GREGOR, A., a.a.O., S. 44 und 1923 TROSCHKE, Die Reformbedürftigkeit der Behandlung asozialer Personen vom Standpunkt der Volkswirtschaft, S. 21, gemeint, Asozialität sei weitgehend in der Erbanlage begründet

2) Besonders deutlich wird diese Argumentation bei EYLAU, H.V., a.a.O., S. 15, wenn er meint, an Hand des Stammbaumes einer Sippe von ausgesprochen asozialen Menschen, an Hand des Lebenslaufes und der Bilder ihrer Glieder werde mit überzeugender Eindringlichkeit vor Augen geführt, "wie ausschließlich der Ablauf menschlichen Daseins bestimmt wird von der Erbmasse aus dem Blute der Vorfahren"

3) FETSCHER, R., a.a.O., S. 448

4) FETSCHER, R., a.a.O., S. 448

5) FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeuenrmischlingssippen, S. 59

selbst gewählt und gestaltet hätten, wie sie es sich immer wieder als das ihnen gemäße Betätigungsfeld suchten und wie nun diese so geschaffenen Lebensbedingungen wiederum, gleichsam in einem endlosen circulus vitiosus, aufs neue die Entfaltung jener erblichen Entwicklungskräfte in ihrem Sinne förderten und in gegenseitiger Bedingtheit sich ergänzten und summierten. So bedinge, fährt FINGER[1] fort, die Konstanz eines bestimmten Erbcharakters naturnotwendig auch eine weitgehende Konstanz der Umwelt. Gegen diese in sich logische Argumentation läßt sich freilich Entscheidendes einwenden: Wenn die Asozialen - zugegebenermaßen - in einer (schlechten) Umwelt leben, so bleibt immer noch nachzuweisen, daß sie sich dort aufgrund ihrer Anlage, sozusagen also "zwangsweise", befinden. Den Beweis, oder auch nur den Versuch hierfür, ist FINGER schuldig geblieben.
Zwar war man sich der Problematik der Auffassung von der (schwer festzustellenden) Vererbbarkeit der Asozialität durchaus bewußt[2], doch hatte diese Anschauung sich bald Bahn gebrochen und beeinflußte, wie besonders bei FINGER, KRANZ, LECHLER und RITTER deutlich wird, die Publikationen erheblich. In aller Regel geben diese Autoren die Bewiesenheit der Vererbung und der anlagemäßigen Bedingtheit der Asozialität als Ergebnisse ihrer Forschung aus, doch zeigt ein genauer Blick auf die einzelnen Daten, wie methodisch unsauber dabei gearbeitet wird. Daß durchaus vorgefaßte Meinungen Paten dieser wissenschaftlichen "Erkenntnisse"

---

1) FINGER, O., a.a.O., S. 59

2) Auch KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 33, gibt zu, daß jede Anlage durch Umwelteinflüsse ausgelöst, gefördert oder auch gehemmt werden könne, kommt aber zu dem - empirisch gesehen seltsamen - Schluß, daß ein Fehlen der Anlage "noch keineswegs bewiesen ist, wenn wir sie erscheinungsbildlich vielleicht nicht feststellen können", eine Absage an jede saubere empirische Forschung zugunsten einer Metaphysik der Genese der Asozialität! Auch FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227, meint, es dürfe nicht übersehen werden, "in wie hohem Maße gerade die Umwelt vom asozialen Charakter selbstgewählt und selbstgeprägt" sei

waren, zeigt duetlich eine Bemerkung von FINGER[1], in der es heißt, dem biologischen Denken der nationalsozialistischen Volkspflege sei es vorbehalten geblieben, in der "Asozialenfrage" das biologische Problem[2] in seiner ganzen Schwere zu erkennen und aus seiner Würdigung ganz neuartige Forderungen zu ziehen. Wenn freilich, so wird zu folgern sein, die Erkenntnis der Asozialenfrage als biologisches und vor allem - wie noch zu zeigen sein wird - erbbiologisches Problem erst durch das "nationalsozialistische Denken" kam, dann hatten die nationalsozialistischen Wissenschaftler nur noch die Begründungen für die Richtigkeit dieser"geisteswissenschaftlichen" Überlegung nachzureichen; manche von ihnen taten es auch. In eine ähnliche Richtung zielen etwa die Ausführungen von BALSSEN[3], in denen er sich dagegen wehrt, aus der - auch von ihm als richtig bezeichneten - Tatsache, daß der größte Teil der Asozialen aus der niedrigsten Schicht hervorgehe, den Beweis für eine Milieubedingtheit der Asozialität zu folgern. Eine solche Argumentation vergesse, meint BALSSEN[4], daß Asoziale in jeder Bevölkerungsschicht auftauchten[5], daß aber eben dieser Asoziale aufgrund seiner Veranlagung auf der Standesleiter von Stufe zu Stufe falle, bis er zwangsläufig die unterste Schicht erreicht habe, aus der seine Nachkommen als vermeintliche Umweltgeschädigte, in Wirlichkeit aber als mit der erblichen Veranlagung ihres Erzeugers belastete Asoziale hervorgingen. Diese Äußerungen von BALSSEN zei-

---

1) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 226

2) Biologisch begreifen das Asozialenproblem auch BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen; KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 123; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 16 und 74; derselbe, Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 217; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139

3) BALSSEN, M., a.a.O., S. 5

4) BALSSEN, M., a.a.O., S. 5

5) Eine Feststellung, die man stark in Zweifel wird ziehen müssen

gen neben einem von ihm nicht bewiesenen Erklärungsversuch für die Erblichkeit der Asozialität auch klar, daß man sich auf weiten Strecken durchaus der wissenschaftlichen Fragwürdigkeit dieser Theorie bewußt war[1], es trotzdem aber nicht unterlassen konnte oder wollte, die ermittelten Ergebnisse immer wieder in das vorhandene Schema zu pressen.

Als die engagiertesten Vertreter der These von der Vererbung der Asozialität und damit der vererbten Anlage hierzu dürfen wohl LECHLER[2], RITTER[3], FINGER[4], BALSSEN[5], KNORR[6],

---

1) Ein deutliches und wohl auch bezeichnendes Beispiel bietet KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 38, wenn er ausführt, es sei sehr schwer und bei dem von ihm eingeschlagenen Weg "selbstverständlich unmöglich", zu sagen, welche Anlagen es seien, die zu asozialem Verhalten disponierten oder führten. Wahrscheinlich werde es so sein, daß eine ganze Reihe von Teilanlagen verschiedenster Art vorhanden sein müßten, um (durch diese oder jene Umwelteinwirkungen ausgelöst) das Erscheinungsbild des gemeinschaftsunfähigen Menschen auszumachen. Die Feststellung von KRANZ ist deswegen etwas verwunderlich, weil sie - anders gelesen - bedeutet, wir wüßten zwar, daß es eine Veranlagung zur Asozialität gäbe - vgl. dazu KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 129, wo es heißt: "Eindeutig sind asoziale Eigenschaften vererbbar" -, aber wollten wir sie feststellen, fänden wir sie nicht. BRETHNER, F., der selbst nie von eigenen Untersuchungen berichtet, glaubt sogar aussagen zu können - BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8 - daß "der Anlagenkomplex der Gemeinschaftsunfähigkeit wahrscheinlich dominant vererbt wird", eine Auffassung, die von KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 50, geteilt wird.

2) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

3) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139. Vgl. aber die dortige S. 139, wo RITTER von einer "verhältnismäßig kleinen Gruppe von asozialen Psychopathen" spricht, die nicht zur großen Gruppe der geborenen Asozialen gehöre

4) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

5) BALSSEN, M., a.a.O., S. 18

6) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 123

NEUBURGER[1], EYDT[2], DYK[3], BRETHNER[4] und RECHENBACH[5] gelten. KRANZ hat sein Bekenntnis zur Vererblichkeit der Asozialität zwar immer wieder ausgesprochen, doch gelegentlich auch - widersprüchlich - relativiert. Ausgehend von der Annahme, die erblichen Anlagen seien beim Zustandekommen des asozialen Verhaltens das Primäre[6], könne man doch vermuten, daß ein Teil der Gemeinschaftsunfähigen umweltgeschädigt sei[7]. Differenzierter äußert sich DUBITSCHER[8], der meint, es werde heute (d.i. 1939) kaum jemand eine asoziale Verhaltensweise lediglich einer Anlage oder einer Umweltwirkung zuschreiben. Wohl immer handle es sich um die Reaktion einer Anlage auf die Umwelt. Diese Anlage-Umwelt-Theorie ist auch von STROBL[9], KNIEP[10], TRESS[11],

---

1) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 3

2) EYDT, A., a.a.O., S. 310

3) DYK, A., a.a.O., S. 292

4) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7

5) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 73. Nach ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 23, ist Asozialität "in den meisten Fällen erbbedingt", eine Auffassung, die von PFAUL, Rassenkundliches über eine Asozialengruppe, S. 20 und STAEMMLER, M., a.a.O., S. 41 geteilt wird. Auch MÜLLER, Die Asozialen in der Fürsorgeerziehung, S. 317, spricht von einer "asozialen Anlage"

6) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 49; ja "in den meisten Fällen" (KRANZ, H.W. und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 9) eine "überragende Rolle" spielte (KRANZ, H.W., Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems; derselbe und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 129). Dieser Feststellung scheint KRANZ aber selbst zu widersprechen, wenn er ganz allgemein von einer Vererblichkeit der Asozialität spricht. Vgl. hierzu: KRANZ, H.W., Der derzeitige Stand des Problems der "Gemeinschaftsunfähigen", S. 285; derselbe, Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 200; derselbe, Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 219; derselbe und S. KOLLER, a.a.O., S. 129

7) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 16

8) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 308

9) STROBL, W., a.a.O., S. 530

10) KNIEP, G., a.a.O., S. 224: "Die Asozialität hat vielfältige Gründe"

11) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 166, 202 und 210. TRESS unterscheidet offensichtlich zwischen "geborenen" und "nicht geborenen" Asozialen

LEMME[1] und - widersprüchlich - von FINGER[2], jeweils mehr oder weniger modifiziert, vertreten worden. Nach AMMANN[3] sind äußere Umstände oft allein die Ursache der Asozialität. Ob die Asozialität vererbt werde, könne heute (1940) noch nicht gesagt werden[4], das ganze Gebiet sei noch "ziemlich dunkel und unerforscht"[5].

3.32 Die einzelnen Arbeiten

3.321 Empirische Arbeiten

Die empirischen Arbeiten während der Zeit des "Dritten Reiches" lassen sich in drei große Gruppen einteilen: in die umfangsreichen Untersuchungen, die Dissertationen, die allerdings nur teilweise empirisch ausgerichtet waren und die umfangsmäßig kleineren Untersuchungen, deren Ergebnisse meist in Form von Aufsätzen publiziert wurden.

---

1) LEMME, H., Der Asoziale, S. 36; dort allerdings unklar

2) FINGER, O., Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63; widersprüchlich, denn an anderer Stelle (derselbe, Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 47) schreibt er, die Vererbbarkeit der Asozialität sei gegeben. Die marxistische Milieutheorie müßte hier - gemeint ist: bei der Frage, warum unter ungünstigen sozialen Bedingungen Abkömmlinge einer Asozialen mit einem Nicht-Asozialen selbst nicht asozial würden - als Erklärungsversuch scheitern, während dem biologisch Denkenden diese Tatsache nicht nur nicht verwunderlich, sondern als zwingende Notwendigkeit erscheinen müßte. Das Dasein des Einzelnen innerhalb einer Gemeinschaft werde zu einer unaufhörlichen Auseinandersetzung seiner erbbedingten Anlagen mit den Kräften der Umwelt (vgl. FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung, Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1937, S. 211), aber eine Besserung der Asozialen sei nicht möglich, weil in ihm "Charakterdefekte, die zutiefst im Erbanlagenbestand verankert" seien, wirksam würden (FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung, Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937, S. 227).

3) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 13

4) AMMANN, W., a.a.O., S. 11

5) AMMANN, W., a.a.O., S. 11

3.3211 Größere Untersuchungen

Die an Umfang und Bedeutung wichtigste Untersuchung wurde von H.W. KRANZ mit seinem zweibändigen Werk "Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. Asozialenproblems" 1940 und 1941 vorgelegt. Am zweiten Band arbeitete S. KOLLER mit; aber auch dieser Band trägt unverkennbar die Handschrift KRANZ'. KRANZ stellt in dem Buch die Ergebnisse seiner umfangreichen Erhebungen an insgesamt 198 Sippen Asozialer, die zusammen 4502 Personen umfassen[1], dar. Der Personenkreis stammt aus einer Stadt und einem Landkreis[2] mit einer Wohnbevölkerung von rund 100.000 Menschen[3]. Nach einer umfangreichen Auseinandersetzung mit Begriff und Charakteristik der Asozialen[4] und einer Gesamtübersicht seines Materials[5], schildert KRANZ u.a. Berufsbild[6], soziale Bewährung[7], Umwelt, Anlage[8], Partnerwahl, soziale Prognose[9], Fruchtbarkeit[10] und wirtschaftliche Belastung der Gesellschaft durch die Asozialen[11] sowie das Verhältnis der Asozialen zu den Erbkrankheiten[12]. Erörterungen über "rassenhygienische und bevölkerungspolitische Folgerungen und Forderungen"[13] beschließen den rund achtzigseitigen ersten Band.

---

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen und praktischen Lösung des sog. "Asozialenproblems". 1. Teil. 2. Auflage. Giessen 1940

2) Offenbar in Hessen; vgl. KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 59

3) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 23

4) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 9

5) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 23

6) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 24

7) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 33

8) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 39

9) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 49

10) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 55

11) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 64

12) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 65

13) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 66

Der zweite Band, in dem das dem ersten Band zugrundeliegende Sippenmaterial wesentlich erweitert ist[1], nun sind 282 Sippen mit insgesamt 5790 Personen in die Untersuchung einbezogen[2], setzt sich die Arbeit vor allem mit erbbiologischen Fragen auseinander und breitet eine große Anzahl statistischer Einzelangaben aus. Besondere Persönlichkeit der Asozialen[3], erbliche Grundlage der Gemeinschaftsunfähigkeit[4], Umwelt[5], Sippenbild[6], Gattenwahl[7], Fruchtbarkeit[8], soziale Herkunft und individuelle Lebensbewährung[9] der Untersuchten werden ausführlich behandelt. Gesteigerter Wert wird dabei auf die Feststellungen über uneheliche Geburten[10], Alter der Eltern[11], Zeitpunkt des Verlustes der Eltern[12], Ehescheidungen[13], Familiengröße[14] und Trunksucht[15] gelegt. Das etwas über 160 Seiten umfassende Buch schließt mit einem Entwurf eines "Gesetzes über die Aberkennung der völkischen Ehrenrechte zum Schutz der Volksgemeinschaft"[16]. In der Hauptsache handelt es sich bei diesem Buch um eine Phänomenologie der Asozialität, wenngleich der Autor bestrebt ist, auch ätiologische Probleme zu erörtern und zu lösen.

---

1) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 7
2) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S.61
3) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 27
4) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 36
5) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 55
6) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 66
7) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 4
8) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 77
9) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 81
10) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 114
11) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 117
12) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 119
13) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 123
14) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 125
15) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 127
16) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 160

H. RECHENBACH veröffentlichte 1940 unter dem Titel "Moordorf" einen 94-seitigen "Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage" der gleichnamigen Kolonie im Kreis Aurich[1], die als eine in der Hauptsache von Asozialen bewohnte Siedlung, die bereits 1766 gegründet worden war, galt[2]. Der Autor bezeichnet seine Untersuchungen, die bis ins Jahr 1935 zurückgehen[3], selbst auch als einen Beitrag zum Asozialenproblem[4]. In die Arbeit RECHENBACHs sind sämtliche 2553 Einwohner Moordorfs (Stand: 1935)[5], die sich auf 553 Familien verteilen[6], einbezogen. Im einzelnen untersucht der Autor die "biologischen Verhältnisse" in Moordorf[7], wobei er vor allem Bevölkerungsbewegung[8] und das Erbbild Moordorfs[9] näher darstellt. Unter den einzelnen Teilaspekten, mit denen sich RECHENBACH beschäftigt, sind u.a.: Fruchtbarkeit[10], Unehelichkeit[11], Alkoholismus[12], Kriminalität[13], Schwachsinn, Epilepsie, Psychopathie und erbliche körperliche Mißbildungen[14]. Am Beispiel einer Moordorfer Sippe geht RECHENBACH den Fragen nach Herkunft der Ehepartner[15], Kinderzahl der Sippe[16], deren geistige Minderwertigkeit[17], Kriminalität[18] und biologischer Wertigkeit[19] nach.

---

1) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 24
2) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 5
3) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 5
4) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 5
5) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 37
6) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 26
7) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 59 ff.
8) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 59 ff.
9) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 69 f.
10) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 63 ff. und 87 ff.
11) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 67
12) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 71 ff.
13) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 74 ff.
14) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 76 ff.
15) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 89 f.
16) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 90
17) RECHENBACH, H.,a.a.O., S. 90
18) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 91
19) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 91

Die Arbeit RECHENBACHs ist nahezu rein phänomenologisch aufgebaut, wenngleich sie auch versucht, die Genesis der Asozialität (erbbiologisch) zu lösen. Hierzu, wie allgemein zu den erbbiologischen Betrachtungen in Arbeiten des "Dritten Reiches", ist festzustellen, daß die Überprüfung der Stichhaltigkeit dieser Aussagen nicht möglich ist, weil bereits vom Methodischen her ein Zugang zu einer kritischen Würdigung praktisch ausgeschlossen ist. Die in den Arbeiten auftauchenden Klassifizierungen der Asozialen erscheinen dem unbefangenen Leser als bloße Wertentscheidungen, deren "Richtigkeit" oder "Unrichtigkeit" sich schlechterdings nicht nachprüfen läßt, da es an jeder Definition der verwendeten Begriffe fehlt.

1937 waren als medizinische Dissertation von O. FINGER "Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen" - Umfang 67 Seiten - erschienen, eine Aktenuntersuchung an 202 Personen[1]. Die Arbeit, die zu einem sehr umfangreichen Teil lediglich eine Beschreibung der Sippen in Form der üblichen Verbrecherchroniken enthält[2], setzt sich mit dem auch später für die Arbeiten des "Dritten Reiches" bestimmend gewordenen Themen auseinander: Vererbung der Asozialität[3], Kriminalität[4], Gattenwahl[5] und Fruchtbarkeit[6] der Asozialen.

1939 erschien, von W. KNORR verfaßt, eine "Vergleichende erbbiologische Untersuchung an drei asozialen Großfamilien", eine rund 50 Seiten starke Broschüre, in der die Ergebnisse

---

1) FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 11
2) FINGER, O., a.a.O., S. 13 ff.
3) FINGER, O., a.a.O., S. 47
4) FINGER, O., a.a.O., S. 55
5) FINGER, O., a.a.O., S. 57
6) FINGER, O., a.a.O., S. 61

einer Untersuchung an drei Bremer asozialen Familien[1] dargestellt sind. Die Probanden waren aufgrund der damaligen § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28.3.1933 von der Behörde in eine geschlossene Wohnfürsorgeanstalt eingewiesen worden[2]. Sie sind - wie KNORR besonders anmerkt[3] - nicht durch einzelne Straftaten auffällig geworden[4], sondern durch ihre allgemeine Unfähigkeit, sich nutzbringend in das Leben der Gemeinschaft einzuordnen[5]. KNORR beschränkt sich in dieser Arbeit, genauso wie FINGER, auf die "aus den Akten gewonnenen Erkenntnisse"[6]. In der Hauptsache reine Beschreibung des (äußeren) Sozialverhaltens der drei Sippen Asozialer, schließt KNORR die Untersuchung mit erbbiologischen Betrachtungen[7], die in der Aussage, Asozialität sei erblich, gipfeln[8].

3.3212 Dissertationen

Von den insgesamt neun während der Zeit von 1933 bis 1945 zum Problemkreis "Asozialität" verfaßten Dissertationen sind die von HOLL[9], KLOSE[10] und MEIXNER[11] kaum verwertbar. Während HOLL und KLOSE praktisch nur Fallgeschichten

---

1) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 8 f., 12, 21 und 34

2) KNORR, W., a.a.O., S. 12, 21 und 34

3) KNORR, W., a.a.O., S. 8

4) KNORR, W., a.a.O., S. 8

5) KNORR, W., a.a.O., S. 8

6) KNORR, W., a.a.O., S. 9

7) KNORR, W., a.a.O., S. 46

8) KNORR, W., a.a.O., S. 46

9) HOLL, H., Erbcharakterkundliche Untersuchungen krimineller Sippen. Diss. Freiburg im Breisgau 1939

10) KLOSE, A., Erbcharakterkundliche Untersuchungen an kriminellen Sippen. Diss. Halle 1940

11) MEIXNER, R., Das Arbeitshaus in der Gegenwart und in der Zukunft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Asozialen. Diss. Erlangen 1936

bringen, berichtet MEIXNER Allgemeines zur Problematik von zu Arbeitshaus verurteilten Bettlern und Vagabunden.

H. SCHOL[1] legte 1937 in einer fast dreißigseitigen (medizinischen) Dissertation die Ergebnisse seiner "Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen" vor. Ausgangsmaterial dieser Arbeit bilden Personen, die jahrelang Wohlfahrtsunterstützung bezogen hatten[2]. Dabei werden 54 Probanden und deren Sippen, soweit dies dem Autor möglich war[3], zum "Gegenstand psychiatrischer Erwägungen" gemacht[4]. Eine zentrale Stellung in der Untersuchung nimmt die Arbeitsscheu ein[5], die in Relation zu Kriminalität und Schwachsinn gebracht wird[6]. SCHOL schließt seine Arbeit mit einem Abschnitt über die "Bekämpfung der Asozialen durch Rassenhygiene und Absonderung"[7].

Im Jahre 1940 erschien J. ENGBROCKS[8] Untersuchung "Über die Beziehungen zwischen "angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und Asozialität". Dargestellt wird dies am Beispiel einer Sippe, die, wie der Autor schreibt[9], eine Menschengruppe ist,

---

1) SCHOL, H., Untersuchungen an Persönlichkeit und Sippe der Asozialen der Stadt Giessen. Diss. Giessen 1937

2) SCHOL, H., a.a.O., S. 5

3) SCHOL, H., a.a.O., S. 7

4) SCHOL, H., a.a.O., S. 5

5) SCHOL, H., a.a.O., S. 5

6) SCHOL, H., a.a.O., S. 7

7) SCHOL, H., a.a.O., S. 5

8) ENGBROCKS, J., Über die Beziehungen zwischen "Angeborenem Schwachsinn" i.S. des Gesetzes z.V.e.N. und Asozialität. Dargestellt an einer Sippe. Diss. Bonn 1940

9) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 5

"die, ohne die Voraussetzungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses zu erfüllen, ihrer ganzen erblichen Veranlagung nach für die Gemeinschaftsbildung unbrauchbar ist und auch keine gemeinschaftsfähige Nachkommenschaft erwarten läßt". Die Gruppe werde üblicherweise unter dem Begriff der Asozialen zusammengefaßt[1]. Der Hauptakzent der Arbeit liegt auf der Untersuchung des Schwachsinns, doch behandelt ENGBROCKS auch Fragen der Kriminalität und des sonstigen sozialen Verhaltens.
Offensichtlich um zum großen Teil identisches Probandenmaterial mit dem der Untersuchung von RECHENBACH[2] handelt es sich bei M. BALSSENs[3] "Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität", einer medizinischen Dissertation aus dem Jahre 1940, die Untersuchungsergebnisse in einem "Dorfe M."[4] im Kreis Aurich/Ostfriesland wiedergibt[5] und hierbei vor allem aus der Kriminalität der Bewohner auf die Erbbedingtheit der Asozialität schließt[6].

In einer nur maschinenschriftlich vorliegenden Arbeit von H. NEUBURGER[7], einer medizinischen Dissertation aus dem Jahre 1944, werden vor allem Untersuchungen an einer Belegschaft einer größeren Sicherungsanstalt, und zwar an 720 Personen, angestellt[8] und dabei zahlreiche Fallgeschichten wiedergegeben[9].

---

1) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 5

2) RECHENBACH, H., Moordorf. Ein Beitrag zur Siedlungsgeschichte und zur sozialen Frage. Berlin 1940

3) BALSSEN, M., Beitrag zur Frage der Erblichkeit der Asozialität. Diss. Hamburg 1940

4) BALSSEN, M., a.a.O., S. 5

5) BALSSEN, M., a.a.O., S. 5

6) BALSSEN, M., a.a.O., S. 18

7) NEUBURGER, H., Der Begriff der Asozialität und ihr Nachweis an Hand von praktischen Beispielen. Diss. München 1944

8) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 16

9) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 16 ff.

3.3213 Kleinere Untersuchungen

R. NIEDENTHAL[1] schildert in seinem Aufsatz die Lebensläufe einer Verbrechersippe von 84 Erwachsenen und 24 Kindern[2] und berücksichtigt vor allem deren Kriminalität.
Die Fruchtbarkeit der Asozialen, untersucht an 258 Leipziger Asozialensippen, ist das Thema eines 1938 erschienenen Aufsatzes von W. KNORR[3].
R. JOCHEMs[4] erbhygienische Untersuchungen in Münster/Westfalen an 102 in Notwohnungen untergebrachten Familien, in die 98 Männer und 101 Frauen, die alle älter als 19 Jahre waren, einbezogen sind[5], beschäftigt sich hauptsächlich mit Fragen der Unehelichkeit, Fruchtbarkeit und Kindersterblichkeit[6].
I. ANDREES'[7] ebenfalls an einer asozialen Sippe in Münster[8] vorgenommene Untersuchung aus dem Jahre 1939/40 erfaßt einen aus 320 Personen bestehenden Familienkreis[9]. Die Arbeit erbringt nur sehr spärliches empirisches Material zu Berufsverhalten, Kriminalität, Schulverhalten und Alkoholismus[10].

---

1) NIEDENTHAL, R., Eine Verbrechersippe. Ein Beitrag zur Frage der Vererbung asozialer verbrecherischer Neigungen. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A, Leipzig. 3 (1937/38), S. 965 - 973

2) NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 970

3) KNORR, W., Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung. Volk und Rasse. 13 (1938), S. 179 - 183

4) JOCHEM, R., Erbhygienische Untersuchungen an 102 in Notwohnungen untergebrachten Familien der Stadt Münster i.W. Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. 32 (1938), S. 516 - 530

5) JOCHEM, R., a.a.O., S. 521

6) JOCHEM, R., a.a.O., S. 523 f.

7) ANDREES, I., Untersuchungen über eine asoziale Sippe in Münster (Westf.). Der öffentliche Gesundheitsdienst, Teilausgabe A. 5 (1939/40), S. 81 - 101

8) ANDREES, I., a.a.O., S. 81

9) ANDREES, I., a.a.O., S. 82

10) ANDREES, I., a.a.O., S. 82 f.

W. LANGENBACH[1] publizierte in seinem 1939 veröffentlichten Aufsatz die Ergebnisse einer Untersuchung an einer asozialen Familiengruppe einer westdeutschen Mittelstadt. Die Arbeit besteht in der Hauptsache aus einer Schilderung des Sozialverhaltens in der damals üblichen Form der unsystematischen Aneinanderreihung einzelner Fakten, wie beispielsweise der Kriminalität und des Alkoholismus.

Eine "rassenkundliche Vergleichsuntersuchung", deren Ergebnisse allerdings praktisch unverwertbar sind, führte B. PFAUL[2] 1940 an einer Gruppe Asozialer des Arbeitshauses Dresden-Leuten einerseits und SA-Männern aus Leipzig andererseits, durch.

3.322 Die quasi-empirischen Arbeiten

Zur Klassifizierung einer Gruppe von Veröffentlichungen soll hier die Bezeichnung "quasi-empirische" Arbeiten verwendet werden. Das bedarf einer näheren Erläuterung. An anderer Stelle ist bereits darauf verwiesen worden, wie sehr das Bild der Asozialen geprägt war von ideologischen Vorstellungen, die als Grundlage der Deutung festgestellter Fakten, vor allem auf dem Gebiete der Ätiologie, dienten. Auf derart gewonnene "Erkenntnisse" wurde teilweise das damalige "Wissen" über die Asozialität aufgebaut. Wenn die folgenden Arbeiten als "quasie-empirisch" bezeichnet werden, so deshalb, weil sie, ohne konkrete Ergebnisse einzelner Untersuchungen wiederzugeben, die Erkenntnisse der Autoren, die diese durch ihr Studium an Asozialen gewonnen hatten, beeinflußt allerdings durch vorgeprägte "Leitbilder", widerspiegeln. Auf diese Weise konnte zwar ein empirisch gesichertes Bild der Asozialen nicht entstehen, aber doch wenigstens ein hieran orientiertes Abbild. Befangen von ideologischen Vorstellungen, bewegte

---

1) LANGENBACH, W., Die Gefahr der Asozialen. Volk und Rasse. 14 (1939), S. 15 - 19

2) PFAUL, B., Rassenkundliches über eine Asozialengruppe. Volk und Rasse. 15 (1940), S. 20 - 23

sich in manchen Punkten - besonders etwa bei der Frage der Vererbbarkeit - die Forschung im Kreise, weil man die angeblich "marxistische" Theorie[1] vom Einfluß der Umwelt bei der Entstehung der Asozialität ablehnte und dann - zwangsläufig - bei dem gewählten Untersuchungsgut, bei dem die einzelnen Personen immer auch miteinander verwandt waren und in der Regel zur gleichen sozialen Umwelt gehörten, zum Ergebnis kam, Asozialität müsse erblich sein, eine logisch nicht angreifbare Folgerung durchaus, wenn die Prämisse von der Einflußlosigkeit der Umwelt stimmt. Hierfür aber lagen - und man kann auch sagen, liegen bis heute - keine gesicherten Erkenntnisse vor. Die Argumentation der verschiedenen Wissenschaftler zur Genese der Asozialität mußte deshalb notwendigerweise empirisch unzureichend, "quasi-empirisch" sein.

F. DUBITSCHER legte in einem 1939 publizierten Aufsatz[2] seine grundsätzlichen Ansichten über die Asozialität dar, die er vor allem aus der Durchsicht von rund 10.000 Wohlfahrts-, Fürsorge- und Gerichtsakten gewonnen hatte[3] und die er mit einem "Lösungsvorschlag" für die "anlagemäßigen Asozialen", den er in ihrer Unfruchtbarmachung sieht[4], beschließt. Die Unfruchtbarmachung der Asozialen hatte ihn bereits ein Jahr zuvor beschäftigt[5]. In diesem Aufsatz ging er vor allem auch auf die Erfahrungen der Erbgesundheitsgerichte mit Asozialen ein[6].

---

1) FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 47

2) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem. Bericht über den 1. Internationalen Kongreß für Heilpädagogik. Zürich 1939, S. 304 - 313

3) DUBITSCHER, F., a.a.O., S. 305

4) DUBITSCHER, F., a.a.O., S. 313

5) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung. Mitteilungen der kriminalbiologischen Gesellschaft, Graz. 5 (1938), S. 99 - 110

6) DUBITSCHER, F., a.a.O., S. 102

O. FINGER, Mitarbeiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP[1], hat in vier, unter dem gleichen Titel[2] erschienenen und inhaltsidentischen Aufsätzen in verschiedenen Zeitschriften das Asozialenproblem in "medizinisch-biologischer Beleuchtung" behandelt[3]. Der Aufsatz zeichnet sich durch eine deutliche Tendenz zur Verallgemeinerung und Verabsolutierung einzelner Ergebnisse aus und gibt stark schematisierte Vorstellungen über die Asozialen wieder.

Ähnlich wie zuvor FINGER, stellte W. KNORR 1939 grundsätzliche Erörterungen zum Asozialenproblem an[4], ohne freilich, ebenso wie FINGER, mehr als ein Kompendium der gängigen Vorstellung über die Asozialen zu bieten.

H.W. KRANZ, Gauamtsleiter und Direktor des Universitätsinstituts für Erb- und Rassenpflege in Giessen[5], sah neben programmatischen Veröffentlichungen zur Lösung des Asozialenproblems[6] das Problem im Zusammenhang mit dem "Aufartungsprozeß des deutschen Volkes"[7], wobei der Autor

---

1) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 226

2) "Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung"

3) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung. Veröffentlicht in:
Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937, S. 225 - 226
Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1937, S. 211 - 212
Die deutsche Sonderschule, 1938, S. 62 - 64
Neues Volk, 1937, S. 19 - 20

4) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem. Kultur und Rasse. Otto Reche zum 60. Geburtstag. München und Berlin 1939, S. 122 - 130

5) KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 217

6) KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 9 (1942), S. 217 - 221

7) KRANZ, H.W., Das Problem der "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes. Nationalsozialistischer Volksdienst, Berlin. 7 (1940), S. 61 - 66

die Grenzen, die einem ernsthaften Wissenschaftler gesetzt sind, weit überschritt. KRANZ preist in der zuletzt genannten Publikation den Krieg als "die allerbeste Möglichkeit, das Einsatz- und Leistungsvermögen des einzelnen, d.h. seine soziale Wertigkeit kennenzulernen und entscheidend zu beurteilen[1]". Zu blankem Zynismus wechselnd, fährt KRANZ wörtlich fort[2]: "So sehe ich im Krieg gewissermaßen eine besonders günstige Gelegenheit und Möglichkeit einer notwendigen Wertung des einzelnen".
Sein 1942 veröffentlichter Bericht über seine bereits 1940/41 vorgelegte Großuntersuchung[3] hatte nichts Neues mehr gebracht, sondern bestand lediglich in einer kurzen zusammenfassenden Auswahl hauptsächlich sozialer Daten, die bereits sämtlich in seinem Buche veröffentlicht worden waren. In dem im gleichen Jahr erschienenen Aufsatz über den (damaligen) Stand des Asozialenproblems[4] wiederholt KRANZ seine schon bisher vertretenen Hauptthesen, wobei er vor allem die erbbiologische Betrachtungsweise verstärkt hervorhebt[5].

K.L. LECHLER, Gauamtsleiter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP[6], stellte in einem zweimal an verschiedenen Orten veröffentlichten Aufsatz[7] über "Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen" gleichsam die parteiamtliche Sicht der Asozialenfrage vor. Dieser Aufsatz bot ebensowenig Neues wie ein 1940 publizierter Aufsatz von F. BRETHNER, ebenfalls einem Mitarbeiter des Rassenpolitischen

---

1) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 62 f.

2) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 62 f.

3) KRANZ, H.W., Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems. Forschungen und Fortschritte, Berlin. 18 (1942), S. 199 - 202

4) KRANZ, H.W., Der derzeitige Stand des Problems der "Gemeinschaftsunfähigen". Deutsches Ärzteblatt, Berlin. 72 (1942), S. 285 - 287

5) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 285

6) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 178

7) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen. In: Ärzteblatt für die deutsche Ostmark. 3 (1939), S. 178 ff. und 193 - 197 sowie Deutsches Ärzteblatt. 70 (1940), S. 293 - 297

Amtes der NSDAP[1], über das Asozialenproblem[2]: beide Arbeiten sind wissenschaftlich höchst zweifelhafte, ideologisierende Publikationen, die ihre Parteilichkeit nicht nur nicht verbergen, sondern sich noch ausdrücklich auf sie berufen[3].
Weit sachlicher gab sich ein Aufsatz von R. RITTER[4], in dem zwar auch deutliche nationalsozialistische Tendenzen nicht zu verkennen sind, der aber in weit größerem Maße einer nüchternen Darstellung des Themenkreises zuneigt, als man dies bei anderen Darstellungen bemerken konnte. Neue Erkenntnisse vermittelt allerdings auch er nicht (mehr). Die Monotonie, mit der bisherige Ergebnisse, die zum Teil bereits zu Klischees geworden waren, vorgebracht werden, wirkt geradezu ermüdend.

Wohltuend von den zuletzt genannten Veröffentlichungen hat sich J. TRESS'[5] grundlegender Aufsatz (Umfang über 45 Seiten) über die Asozialenfrage (1941/42) ab: TRESS versucht in spürbar objektiver Weise - was einige formelle Konzessionen an die herrschende Ideologie nicht ausschließt - den damaligen Stand der Forschung - wenig genug, was an gesicherten Ergebnissen vorlag - mit den notwendigen Begriffserklärungen zu diskutieren[6]. Deutlich unternimmt es TRESS, die Konsequenzen der herrschenden Ideologie von dem geborenen Asozialen zu umgehen, wenn er etwa schreibt, auch aus einem geborenen Asozialen könne die Gesellschaft einen sozialintegrierten Menschen machen[7], wenn sich die Gesellschaft nur um ihn bemühe.

---

1) BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen

2) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem. Neues Volk, Berlin. 8 (1940), S. 6 - 8

3) Vgl. etwa BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8

4) RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen. Fortschritte der Erbpathologie, Rassenhygiene und ihrer Grenzgebiete, Leipzig. 5 (1941), S. 137 - 155

5) TRESS, J., Die Asozialenfrage. Blätter für Gefängniskunde, Heidelberg. 72 (1941/42), S. 163 - 210

6) Neu, weil zuvor im "Dritten Reich" nicht so vertreten, ist die Meinung von TRESS, der asoziale Mensch sei im wesentlichen der nichtseßhafte Mensch. Die Schilderung in der damaligen Literatur geht in der Regel von seßhaften Asozialen aus und beschäftigt sich z.T. sogar ausführlich mit Unterbringungsmöglichkeiten für stationäre Asoziale

7) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 210

3.323 Sonstige Veröffentlichungen

Die übrigen Veröffentlichungen während der Zeit des "Dritten Reiches" sind einer Anzahl von Teilaspekten gewidmet. Hervorgehoben unter den behandelten Themen seien etwa die Frage der Bewahrung Asozialer[1], ja die der Bekämpfung der Asozialität überhaupt[2] und die Behandlung des Asozialenproblems in den Gemeinden[3]. Der wissenschaftliche Wert dieser Publikationen ist in aller Regel unerheblich.

---

1) STEIGERTAHL. G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft Halle. 51 (1935), S. 18 - 31

WESSEL, H., Bewahrung - nicht Verwahrlosung. Eine eugenische und fürsorgerische Notwendigkeit, Geilenkirchen 1934

ZARNCKE, L., Zur Unterbringung asozialer Familien. Frankfurt am Main 1941

Kriminalpolizeiliche Vorbeugungshaft als Mittel zur Bewahrung Asozialer. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 20 (1939), S. 90 f.

2) GERL, Geschichte des Kampfes gegen Asoziale. Nationalsozialistischer Volksdienst. 5 (1938), S. 427 - 431

MOOS, W., Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat. Die Polizei, Berlin. 34 (1937), S. 48 - 52

derselbe, Der Kampf gegen die Asozialen im nationalsozialistischen Staat. Die Gemeinde. 4 (1936), S. 692 - 695

Behandlung der Asozialen (Regelung für die Stadt Berlin). Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 19 (1938), S. 163 f.

Wohlfahrtspflege und Asozialenbekämpfung. Ärzteblatt für Mitteldeutschland. 1939, S. 270

3) GRAEMER, Die "Bewahrungskolonie". Die Gemeinde. 3 (1935), S. 210 - 211

HARMS, Unterbringung asozialer Familien in Kassel. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für die öffentliche und private Fürsorge, Berlin. 23 (1942), S. 77

TIMMERMANN, Erziehung wurzellos gewordener Volksgenossen. Die Gemeinde, München. 6 (1938), S. 12 - 13

WETZEL, O., Die "Asozialenkolonie". Die Gemeinde. 3 (1935), S. 35 - 37

3.4 Die Zeit nach 1945

Die Asozialität als Gegenstand wissenschaftlicher Erörterung und Forschung hat nach 1945 nur sehr gelegentlich Beachtung gefunden. An empirischen Arbeiten liegen praktisch nur die Untersuchungen von H.J. JÜRGENS[1] und die Dissertation von W. BOCK[2] vor[3]. Als einzige bedeutende theoretische Arbeit ist das bereits 1947 erschienene Buch von H. GÖBBELS[4] zu nennen.

H. J. JÜRGENS hat 1961 eine vor allem biologisch ausgerichtete Untersuchung in seinem Buch "Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem"[5] vorgelegt. Das Werk stellt die bisher umfassendste, um Objektivität bemühte empirische Arbeit zum Asozialenproblem dar[6]. Als Untersuchungsgut dienen JÜRGENS einmal 443 vollständige Kieler asoziale Familien, wobei größtenteils über drei Generationen erfaßt wurden, zum anderen werden weitere 814 Einzelpersonen hinzugezogen[7].

---

1) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem. Stuttgart 1961
derselbe, Zum Problem der asozialen Großfamilie. Ärztliche Mitteilungen (Deutsches Ärzteblatt), Köln. 46 (1961), S. 384 - 386

2) BOCK, W., Der sozialauffällige, nichtseßhafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart. Diss. Hamburg 1952

3) Wie nach den Titeln der Dissertationen von HILDEN, H., Begriff, Formen und Ursachen der Asozialität und WENZEL, E., Über die Vorstellungen der Asozialen vom Leben innerhalb der Gesellschaft zu schließen wäre, sollten sich auch diese mit dem Asozialenproblem beschäftigen. Das trifft aber nicht zu. Während HILDEN unter dem Stichwort "Asozialität" vor allem die Kriminalität Jugendlicher behandelt, beschäftigt sich WENZEL mit der Kriminalität allgemein, die er der Asozialität gleichsetzt

4) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

5) In seinem ebenfalls 1961 erschienenen Aufsatz "Zum Problem der asozialen Großfamilie" hat er einen Aspekt dieser Untersuchung, die Familienverhältnisse, dargestellt

6) In ihrer Bedeutung wird diese Untersuchung allenfalls von der KRANZ/KOLLERschen übertroffen

7) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 29

Im einzelnen untersucht der Autor das Aussehen des asozialen Sippenverbandes[1], das generative Verhalten[2] und Fragen zur Anthropologie der Asozialen[3]. Es folgen Ausführungen zur Bedeutung des Schwachsinns bei Asozialen[4], ihrer regionalen Herkunft[5] und schließlich sozialbiologische Daten[6].

W. BOCKs Dissertation[7], die mit der Gleichsetzung des (nur) Nichtseßhaften mit dem Asozialen[8] den Personenkreis einengt[9], leidet vor allem daran, daß teilweise Aussagen in der Arbeit enthalten sind, die der Autor selbst nicht empirisch verifizieren konnte. Zudem hatte der Autor sein Arbeitsgut allein aus Arbeitshäusern gewonnen[10]. Neben dem empirischen Teil enthält die Dissertation umfangreiche juristische Erörterungen.

Als bislang bedeutendste grundlegend-theoretische Veröffentlichung zum Asozialenproblem darf wohl H. GÖBBELS "Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität"[11],

---

1) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 30 ff.
2) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 40 ff.
3) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 61 ff.
4) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 108 ff.
5) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 111 ff.
6) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 129 ff.
7) BOCK, W., Der sozialauffällige, nichtseßhafte Mensch als rechtliche, sozialpädagogische und fürsorgerische Aufgabe der Gegenwart. Diss. Hamburg 1952
8) BOCK, W., a.a.O., S. 3
9) Noch einengender, wenn er meint (BOCK, W., a.a.O., S. 2 und 132), (alles) asoziale Verhalten sei im geltenden Recht mit Strafe belegt
10) BOCK, W., a.a.O., S. 21
11) GÖBBELS, H., Die Asozialen. Über Wesen und Begriff der Asozialität. Hamburg 1947

im Jahre 1947 erschienen, gelten. Das Werk, dessen erste Fassung während des zweiten Weltkrieges fertiggestellt wurde, legt, die bisherigen Ergebnisse grundsätzlicher Art zusammenfassend, neu konzipiert fundamentale Probleme der Asozialenfrage dar. Das Verdienst, eine solche theoretische Abhandlung anzubieten, ist auch nicht dadurch geschmälert, daß der Autor teilweise in seiner Darstellung zu relativ abstrakten Klassifizierungen übergeht und so über weite Strecken zwar zu einem formallogischen System der Asozialität gelangt, dabei aber die nicht immer vermiedene Gefahr läuft, sich von der Wirklichkeit der Vielfalt der asozialen Erscheinungsformen dazu bringen zu lassen, ein weitläufiges System von Kategorisierungen zu entwerfen. Trotz dieser Schwäche des Buches ist das Verdienst, die Asozialenfrage erstmals umfassend behandelt zu haben, nicht als gering einzuschätzen, wenngleich, wofür der Autor selbst wenig kann, auch er sich der Gefahr nicht ganz entzog, ideologisch determinierte oder doch "zurechtgebogene" Ergebnisse des "Dritten Reiches" als Unterlage seiner Darstellung zu verwenden.

Die übrigen (Aufsatz-) Veröffentlichungen erschöpfen sich in aller Regel in Versuchen, eine praktische Bewältigung des Asozialenproblems aufzuzeigen, ohne eigentlich wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln. Die Qualität dieser Publikationen ist allgemein den praktischen Bedürfnissen, aus denen sie sich herleiten, angemessen; wissenschaftlich relevant sind sie in den wenigsten Fällen.

3.5 Zusammenfassung

Wenn man, zusammenfassend, wissenschaftliche Bedeutung und Aussagewert des bisherigen Schrifttums bewertet, so kann man nicht umhin, festzustellen, daß im allgemeinen die Diskussion auf nicht sehr hohem Niveau geführt wurde und noch relativ wenige gesicherte Erkenntnisse brachte. Der Grund hierfür mag vor allem darin zu suchen sein, daß an das Asozialenproblem in aller Regel mit praktischen Erwägungen und Zielsetzungen herangegangen wurde. Vielen Autoren ging es - aus ihrer Sicht verständlich - keineswegs darum, einen wissenschaftlichen Beitrag zu leisten. Oftmals war Zweck einer Veröffentlichung einfach, ein als dringend erkanntes Problem in der Praxis einer Lösung zuzuführen; dazu bedurfte es, nach Meinung vieler Autoren, keiner tiefergehenden grundsätzlichen wissenschaftlichen Erörterungen. Daneben war man sich aber wohl auch in vielen Fällen der Tragweite des Problemes als Symptom sozialer Fehlanpassung nicht bewußt. Asoziale gab es seit Menschengedenken; die Abwehrversuche der Gesellschaft sind zahlreich. LOEBICH[1)] berichtet von einer solchen "Problemlösung":

"Am Ausgang des Mittelalters verfügte die Stadtordnung von Augsburg, daß jedes Jahr zwischen dem Gallustag am 16. Oktober und dem Tag Simons und Judä am 28. Oktober, also vor dem Einbruch des Winters, die "schädlichen Leute" unter dem Anschlagen der Sturmglocke auszutreiben seien mit der Weisung, in drei Jahren nicht wieder zu kommen; wer vorher wieder kam, sollte an den Pranger gestellt, gebrandmarkt und wieder ausgetrieben werden."

Natürlich war man auch in diesem Jahrhundert über die Asozialität nicht "froh"; aber fast ausnahmslos glaubte man, die Lösung des Problems entweder in der Strenge oder

---

1) LOEBICH, Die Bewahrung asozialer Personen vom fürsorgerischen Standpunkt, S. 106

in Erziehungsmaßnahmen gefunden zu haben. Da die Not nicht die grundsätzliche Erforschung des Problems gebot, machte man aus ihr auch keine Tugend. Als später, zur Zeit des "Dritten Reiches", in der Asozialenfrage ein gesellschaftspolitisches Problem gesehen wurde, war es die ideologische Verblendung, die die Chance empirischer Forschungsarbeit in aller Regel nicht nur scheitern, sondern erst gar nicht aufkommen ließ. Daher kam man schließlich auch über eine Anzahl aneinandergereihter Fakten nicht zu einer Betrachtung des Gesamtkomplexes. So war die sich bietende Chance vertan worden, ehe sie ernsthaft zur Diskussion stand. Nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft endlich wurde das Asozialenproblem nur zögernd wieder weiter verfolgt, wenn überhaupt davon gesprochen werden kann, daß die Diskussion in Gang gekommen ist. Zwar ist die Konfrontation mit den Asozialen in der Praxis geblieben - sie ist, da sie in unserer Gesellschaft leben, praktisch unvermeidbar -, die Frage nach dem Woher und Wohin stellte sich die Wissenschaft aber nur selten und zögernd. Bedeutung behielt die Asozialität so vor allem für die Praxis, für die tägliche (fürsorgerische) Arbeit. Dabei würde jede Beschäftigung mit der Asozialität - auch wenn es "lediglich" um ihre praktische "Bewältigung" ginge - wohl erst eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit ihr fordern. Sie unterblieb bis heute.

C. Das Bild der Asozialen in der Literatur

1. Vorbemerkung

Wenn im folgenden Abschnitt, auf das wesentlichste beschränkt, das Bild der Asozialen, das durch die bisherige Literatur gezeichnet worden ist, dargestellt werden soll, so ist bereits eingangs auf einen Umstand, der, wie es scheint, einen fühlbaren Nachteil der bisherigen Forschung beinhaltet, hinzuweisen. Eine Analyse der bis jetzt vorgenommenen Darstellung der Asozialen zeigt, daß fast nur die negativen Züge dieser Erscheinung Aufmerksamkeit erregt haben. Das ist an sich nicht verwunderlich: ausgehend von der Tatsache, daß Asoziale allein schon durch ihr sozialstörendes Verhalten den "geregelten" Ablauf des gesellschaftlichen Zusammenlebens beeinträchtigen, lag es nahe, sich (nur) dieser Störungen anzunehmen, also weniger eine Phänomenologie der Asozialität zu liefern, als vielmehr den Versuch einer Pathologie derselben zu unternehmen. Der Asoziale interessierte im Grunde nur als Abweicher von der gesellschaftlich geforderten Verhaltensnorm; deswegen wurde das Vorkommen solcher Abweichungen eher notiert als anderes, vielleicht sozialunauffälliges Verhalten. Daß im großen und ganzen auf diese Weise geforscht wurde, läßt sich an Hand des Schrifttums nachweisen. Nur wenn man diesen Umstand der Beschränkung auf bestimmte Fakten richtig sieht, wird man nicht dem Fehlschluß erliegen, es habe zwar eine viel umfassendere Erforschung des sozialen Verhaltens Asozialer gegeben, doch veröffentlicht seien eben nur die Ergebnisse über abweichendes Verhalten. Für eine solche Annahme besteht kein Grund. Worüber in Veröffentlichungen nichts zu finden ist, da darf angenommen werden, daß auch keine Ergebnisse vorliegen. Mag hier in der Regel gelten, daß bei jenen Fakten, seien sie nun gesellschaftspolitisch gesehen positiv oder negativ zu bewerten, davon ausgegangen werden kann, dieselben Umstände wie bei der Durch-

schnittsbevölkerung lägen vor, so ist dies doch nicht das gesicherte Ergebnis der Forschung, sondern nur eine, freilich wahrscheinliche, Annahme. Wenn also das Bild der Asozialen des Schrifttums nachgezeichnet wird, so ist immer zu bedenken, daß aus dem weiten Gebiet der Asozialität nur bestimmte Sektoren herausgegriffen und untersucht worden sind. Über die Beschaffenheit anderer Umstände, insbesondere, ob sie den der Durchschnittsbevölkerung entsprechen oder gar in Einzelfällen positivere Züge zeigen, ist uns nichts Sicheres bekannt. Hier steht die wissenschaftliche Forschung nicht erst am Anfang; hier hat sie überhaupt noch nicht begonnen.

Ein Zweites ist zu beachten. Wenn nun, gleichsam wie in einen "Negativkatalog", nur auf - wie bereits erwähnt - sozial abträgliche Aspekte bei den Asozialen verwiesen wird, so darf nicht übersehen werden, daß das gezeichnete Bild insofern die Aussagen der Literatur"verzerrt", als es eine konzentrierte Zusammenfassung von weitverstreuten Einzelaussagen bietet und möglicherweise erst durch diese Geschlossenheit ein so negatives Bild der Asozialen entsteht. Tatsächlich ist es so, daß in den einzelnen Publikationen immer nur bestimmte Gesichtspunkte herausgegriffen und jeweils schon dort - in vielen Fällen jedenfalls - zu einem "kleinen Bild" der Asozialen gestaltet wurden. Betrachtet man diese Darstellungen, die nur summarisch wiedergeben, wie sich die Erscheinung des Asozialen dem jeweiligen Betrachter darbot, so wird man keineswegs immer zu so negativen Gesamtaussagen gelangen, weil manche der Aspekte nur streiflichtartig berührt sind. Im folgenden Teil aber wird versucht, alle Einzelaussagen zu bündeln, um so einen Gesamtüberblick zu erhalten. Dabei muß notwendig alles Negative der Einzelmeinungen vollständig aufgeführt und damit das von der Literatur gezeichnete Bild, negativ verstärkt, geboten werden. Zweck dieser Darstellung ist nicht (so sehr), ein Bild des Asozialen, fein abgewogen und jede Nuance aus-

balancierend, wiederzugeben, sondern das Bild der Asozialen in der Literatur zu liefern, ein Unternehmen, das wegen der Inkongruenz der einzelnen Beiträge sehr schwierig ist.

2. Die Persönlichkeit der Asozialen

2.1 Grundsätzliches

Die Darstellungen der asozialen Persönlichkeit in der Literatur ist von zwei Grundaussagen beherrscht: zum einen von der Annahme, daß die Asozialität einer Person zutiefst mit der gesamten Persönlichkeit des Betreffenden zusammenhänge[1], und zum anderen, daß diese Gesamtpersönlichkeit gekennzeichnet sei von einer "Minderwertigkeit", sei diese nun geistiger[2], sozialer[3], erblicher[4] oder allgemein anlagemäßiger[5] Art. Nach KRANZ/KOLLER[6] ist das asoziale Verhalten aber nicht als eine einzelne, im Aufbau der Persönlichkeit isoliert vorhandene Eigenschaft, die man, als "echte" Eigenschaft herausgegriffen, für sich betrachten könne, zu sehen, ein Hinweis, der auch bei JÜRGENS[7] zu finden ist, der schreibt, daß es immer die Gesamtpersönlichkeit eines Asozialen sei, die versage und niemals allein die eine oder andere Minderwertigkeit. Der Ganzheit der Persönlichkeit,

---

1) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 306; JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 26; KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 52; DUBITSCHER, a.a.O., weist aber ausdrücklich darauf hin, daß nicht in allen Fällen einer asozialen Verhaltensweise eine asoziale Persönlichkeit zugrunde liege.

2) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; MÜLLER, a.a.O., S. 315; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 195

4) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197; STAEMMLER, M., a.a.O., S. 41

5) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 285

6) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 52

7) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 26

fahren KRANZ/KOLLER[1] fort, täte man Gewalt an, wollte man das ganze soziale Verhalten herausgelöst untersuchen. Es sei die gesamte Persönlichkeit, Triebe, Charakter, Temperament und Intellekt in ihrer unlösbaren Verknüpfung, die das soziale Verhalten eines Menschen bestimmten[2]. Die starke Betonung der Persönlichkeitsbedingtheit der Asozialität geht so weit, daß DUBITSCHER[3] meint, die asoziale Persönlichkeit werde nicht asozial , weil die Gesellschaftsstruktur sich ändere, sondern sie sei asozial unter allen Umständen, eine Ansicht, die deutlich an die These von der Erbbedingtheit der Asozialität und dem völligen Fehlen einer Beeinflußbarkeit, etwa durch die Umwelt, erinnert. Die asoziale Persönlichkeit sei durch ein "zu wenig" oder ein "zuviel" an Persönlichkeitseigenschaften auf die Dauer unfähig, sich Gesellschaftsnormen anzupassen, oder es fehle - trotz ausreichender Intelligenz - das Verständnis für allgemeingültige Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantierten, oder diese Normen würden von den Asozialen sogar abgelehnt[4]. Die Minderwertigkeit der Asozialen soll es vor allem sein, die sie asozial sein bzw. werden läßt. In vielen Fällen sei Asozialität nur eine Teilerscheinung allgemeiner geistiger Minderwertigkeit[5]. Nach DYK[6] ist das ganze Asozialenproblem überhaupt als ein "Teilproblem der Minderwertigenfrage" aufzufassen, eine Ansicht, die von TRESS[7] nicht

---

1) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 52

2) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 52

3) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 306

4) DUBITSCHER, F., a.a.O., S. 306

5) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39. Die geistige Minderwertigkeit betonen auch MÜLLER, a.a.O., S. 315 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf STAEMMLER und MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

6) DYK, A., a.a.O., S. 292

7) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 174. Nach TRESS sind moralische Minderwertigkeit, kriminelle Gefährlichkeit und soziales Versagen grundverschiedene Begriffe. Viele sozial Unerziehbare seien weder moralisch minderwertig noch kriminell gefährlich

ohne Grund in Zweifel gezogen wird. Die soziale Minderwertigkeit, betont GÖBBELS[1], könne sich auf ein in sich abgeschlossenes Gebiet ohne weitere wesentliche Bedeutung beziehen, sie könne als sozialer Defekt lediglich umschriebene Gebiete des praktischen Lebens berühren, ohne die soziale Brauchbarkeit des Individuums in der sozialen Gesamtwertung im ganzen in Frage zu stellen. Auch NEUBURGER[2] hat diese Aussage von der Bedeutung der Persönlichkeit des Asozialen relativiert, allerdings in anderer Weise als etwa TRESS. NEUBURGER meint[3], daß zwar einerseits die asoziale Persönlichkeit die Summe und das Zusammenspiel von Eigenschaften sei, die in der Persönlichkeit verankert lägen und auf die die Umwelt nur einen geringen Einfluß habe, daß aber andererseits die asoziale Persönlichkeit auch das Ergebnis einer organischen Dauerschädigung durch äußere Einflüsse darstellen könne.

2.2 Die physische Verfassung der Asozialen

2.21 Grundsätzliches

Die Aussagen, die sich über den körperlichen Zustand der Asozialen finden lassen, sind, mehr noch als in anderen Bereichen, sehr global gehalten, wobei aber nicht verkannt werden soll, daß die vorhandenen Einzeldaten wegen der ihnen fehlenden Allgemeingültigkeit nicht als brauchbare Beschreibung gelten können. Generell wird als Ergebnis der einzelnen Aufzählungen körperlicher Fehler und Krankheiten davon auszugehen sein, daß überwiegend die Meinung vertreten wird, die Asozialen seien bereits durch körperliche Auffälligkeiten gekennzeichnet.

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 195
2) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 6
3) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 6

2.211 Körperfehler

Während JÜRGENS[1] 1961 zu dem Ergebnis kommt, daß keine durchgängige Häufung von körperlichen Stigmata bei den Asozialen zu finden sei, ist die bisher vertretene Auffassung in der Regel vom Gegenteil ausgegangen. Nach STUMPFL[2] ist die körperliche Beschaffenheit der Asozialen durch besondere Häufung von Fehlern und Defekten gekennzeichnet. Kräftige, gut gebaute, gesunde Individuen seien unter Asozialen sehr selten[3]. Auch BLECH[4] hat darauf verwiesen, daß die Asozialen mit körperlichen Mängeln behaftet seien.

2.212 Krankheiten

Wenn hier von den Krankheiten der Asozialen gesprochen wird, so soll nicht die Asozialität selbst als Krankheit, die sie nach Meinung einiger Autoren darstellt[5], angesprochen sein, sondern vielmehr der Gesundheitszustand der Asozialen, einmal abgesehen von der Tatsache, daß diese Menschen sozial auffällig sind. Ausgeklammert werden sollen daher auch jene Stimmen, die das Vorhandensein einer bestimmten Krankheit zur Voraussetzung des Vorliegens der Asozialität machen[6].

---

1) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 87

2) STUMPFL, F., a.a.O., S. 64

3) STUMPFL, F., a.a.O., S. 64

4) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15

5) Asozialität als eigenständige Krankheit sieht etwa auf psychoanalytischer Sicht JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 115. Ablehnend: KIHN, B., Zur Frage der Unterbringung asozialer Kranker, S. 415; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 8; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 179

6) So etwa HILDEN, H., a.a.O., S. 29, der als Gründe für die Asozialität u.a. nennt: äußere Schädigungen, Hirnprozesse aufgrund chronischer Enzephalitis, Schädeltrauma etc. Krankheit als Ursache für die Asozialität betrachten ferner: DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 89; KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 280 und 282; PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen, S. 194; RÜMKE, zitiert bei PLACHETSKY, Asozialität und Asoziale, S. 677; WALTHER, E., a.a.O.,S.8

Die Auffassung darüber, ob bei Asozialen (gehäuft) Krankheiten vorliegen, ist geteilt: sie wird bejaht etwa von BLECH[1], der meint, die höhere Krankheits- und Sterblichkeitsanfälligkeit der Asozialen sei, bedingt vor allem durch ihre oft schwächliche geistige und körperliche Konstitution sowie ihr unstetes Leben, nicht zu unterschätzen[2] und streng verneint etwa von BRETHNER[3], der feststellt, das Gros der Asozialen werde der Erbarzt als körperlich und geistig gesund bezeichnen müssen[4]. Die empirischen Befunde, die zu diesem Fragenkreis von KNORR[5] mitgeteilt werden, scheinen allerdings mehr für die Richtigkeit der Annahme einer Belastung der Asozialen mit Krankheiten zu sprechen. So hat KNORR gefunden[6], daß in einer asozialen Sippe Erbkrankheiten, insbesondere Schwachsinn und körperliche Mißbildungen, häufiger auftraten als in der Durchschnittsbevölkerung und berichtet an anderer Stelle[7] vom schlechten Gesundheitszustand der Asozialen.

---

1) BLECH, H.O., a.a.O., S. 25

2) Im Ergebnis auch bejaht von STAEMMLER, M., a.a.O., S. 40

3) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8

4) Ablehnend auch LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940),S. 294, der meint, Asozialität habe mit erblichen oder nicht erblichen Krankheiten unmittelbar nichts zu schaffen. Es sei, schreibt er (LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen, 1939, S. 179) höchst verderblich gewesen, gemeinschaftsunfähige Menschen als irgendwie krank zu bezeichnen, zumal sie es gar nicht seien.
In einem mit "W.K." gezeichneten Artikel, "Die Gefahr der Asozialen" (Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt), S. 99 - der mutmaßlich von KNORR, W. verfaßt ist - wird festgestellt, daß bei einer Reihe von Asozialen sich überhaupt keine medizinische bzw. psychiatrische Diagnose stellen lasse. Diese Gruppe der Asozialen sei medizinisch gesehen kerngesund

5) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 20

6) KNORR, W., a.a.O., S. 20

7) KNORR, W., a.a.O., S. 23 f.

2.3 Die psychische Verfassung der Asozialen

2.31 Grundsätzliches

Nach dem hauptsächlich durch das Schrifttum vermittelten Bild von den Asozialen handelt es sich bei ihnen um passive[1], antriebsarme[2], primitive[3], stimmungslabile[4] und oberflächliche[5] Individuen, die zudem gekennzeichnet sind durch Anspruchslosigkeit[6], fehlende Selbständigkeit in ihrem Handeln[7], mangelnde Sublimierungsfähigkeit[8] und eine schlechte Gemütsqualifikation[9]. Von Natur aus[10] passiv, lägen ihnen - die sie gekennzeichnet seien durch mangelnde Beständigkeit[11] - aktive Angriffe auf wertvolle Rechtsgüter fremder Personen nicht[12] oder seien jedenfalls sehr selten. Allerdings reicht das Merkmal der Passivität bei Asozialen zu ihrer Kennzeichnung nach TRESS[13] nicht aus:

---

1) So BLECH, H.O., a.a.O., S. 14 und 25; BOCK, W., a.a.O., S. 15 und 52; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 280; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62 und mit Einschränkungen BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 40 und 140.

3) RITTER, R., Primitivität und Kriminalität, S. 197, der in Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 151, von "primitiver Geistesverfassung" spricht

4) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

5) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

6) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11

8) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 115

9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 224

10) Dies wird vor allem von FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63, betont

11) STUMPFL, F., a.a.O., S. 65

12) BLECH, H.O., a.a.O., S. 14 und 25; BOCK, W., a.a.O., S. 15

13) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 200

es dürfte weitgehend von Umwelt und Zufall abhängen, ob aus gewissen psychischen Mängeln nur Asozialität oder aber Kriminalität erwachse. Die bei den Asozialen vorhandene Antriebsarmut und Passivität bewirke, daß das asoziale Verhalten weniger in einem vermehrten fehlerhaften Antrieb seinen Ursprung habe, als vielmehr in einem Mangel oder einer Unterentwicklung eingebauter Hemmungen[1]. Der Lebensuntauglichkeit und arbeitsmäßigen Unbrauchbarkeit des antriebsstumpfen "Versagers" auf der einen Seite stehe auf der anderen Seite die Neigung des oberflächlichen, unbeständigen Asozialen zu alkoholischer oder sexueller Verwahrlosung gegenüber[2].

2.311 Einzelne besondere Aspekte

Weniger die allgemeinen Aspekte des psychischen Zustandes sind es gewesen, die in der Literatur verstärkte Aufmerksamkeit gefunden haben, als vielmehr ausgewählte Kriterien, wie vor allem Intelligenz, Schwachsinn und Psychopathie der Asozialen.

2.3111 Intelligenz

Die Meinungen über die Intelligenz streifen diese Problematik eigentlich nur flüchtig; sie sind allenfalls geeignet, schlaglichtartig auftauchende Fragen zu umreißen, nicht aber, sie zu erhellen. Die Frage nach der Intelligenz der Asozialen wurde vor allem am Beispiel der jugendlichen Asozialen, und dabei besonders im Zusammenhang mit dem Hilfsschulbesuch Asozialer näher behandelt. Darauf wird ausführlicher in anderem Zusammenhang zurückzukommen sein. Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf die Feststellung von EYDT[3], daß asoziale Kinder durchaus nicht "dumm" im land-

---

1) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 140
2) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 140
3) EYDT, A., a.a.O., S. 312

läufigen Sinne seien[1]. Nach BALSSEN[2] fehlen dem Asozialen, der triebhaft und ohne Überlegung handle, in den meisten Fällen auch die nötige Intelligenz (aber auch der Mut), um einen großen (kriminellen) "Schlag" auszuführen. PFAUL[3], offensichtlich in dieselbe Richtung wie THOMAS[4] weisend, meint, das, was den Asozialen zum Asozialen stemple, sei nicht irgendein bestimmtes Einzelmerkmal, wie etwa der Mangel an Intelligenz, sondern ein charakterlicher Mangel, der ein Versagen in der gesamten Lebensführung des Asozialen herbeiführe.

2.3112 Psychopathie

Die Frage, ob es sich bei den Asozialen (immer) um Psychopathen handelt, ist zwar breit, aber nicht gründlich diskutiert worden. Bis auf eine Ausnahme (LECHLER)[5] sind alle Autoren der Meinung, wenigstens teilweise fänden sich bei den Asozialen Psychopathie[6] oder doch psychopathische Züge[7].

---

1) THOMAS, K., Asoziale Jugendliche, S. 189, bemerkte bei asozialen Jugendlichen neben charakterlichen Störungen auch intellektuelle Minderleistungen in weitem Umfang. Allerdings sei die Störung der Gesamtpersönlichkeit weit umfassender.

2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7

3) PFAUL, B., a.a.O., S. 22

4) THOMAS, K., a.a.O., S. 187

5) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294. Aber selbst LECHLER räumt ein, daß zwischen Asozialität und Psychopathie "nur Berührungspunkte", wenngleich "mannigfaltige", bestünden. Unklar ist die Haltung von RITTER. Er schreibt, neben einer großen Gruppe von geborenen Asozialen (die er offenbar nicht zu den Psychopathen zählt), sei die Gruppe der asozialen "Psychopathen" noch verhältnismäßig klein (RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 139).

6) BALSSEN, M., a.a.O., S. 4; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 20; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 216; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 7

7) MÜLLER, a.a.O., S. 315, spricht von Psychopathen "aller Schattierungen", wobei wohl weniger die einzelnen Gruppen der Asozialen gemeint sein dürften als vielmehr die verschiedenen Ausprägungen der Asozialität, also asoziale Züge

Die Auffassung, Asozialität sei der Psychopathie überhaupt gleichzusetzen, findet sich nur bei JACOBSOHN[1], der die Asozialität psychoanalytisch zu erklären versucht.

Nach FINGER[2] bietet der Asoziale häufig das Bild des haltlosen, willenlosen oder gemütlosen Psychopathen, bei dem nicht selten in der Blutsverwandtschaft echte erbliche Geisteskrankheiten gefunden würden. Die asozialen Psychopathen[3] stellten einen großen Teil der asozialen Schmarotzer, der Bettler, Vagabunden und Prostituierten dar[4]. GÖBBELS[5] berichtet, daß unter den asozialen Schwächlingen der Typus des zycloiden Psychopathen überwiege; unter den asozialen sei es der des schizoiden Psychopathen mit allen Abstufungen der Gefühlskälte. KNORR[6] weist ausdrücklich auf die Gruppe der "Störungspsychopathen" hin, die eine besonders große Rolle im Rahmen der Kinderreichen spielten und für die Gemeinschaft eine Bedrohung darstellten.

3.3113 Schwachsinn

Soweit die Autoren zu der Frage Stellung nehmen, ob bei den Asozialen (häufiger) Schwachsinn vorkomme, ist ihre Antwort

---

1) Nach JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 112, ist die Asozialität als psychopathologisches Phänomen des Individuums zu betrachten. Sie entspreche einer psychopathologischen Haltung, für die beim Betreffenden eine entsprechende konstitutionelle Grundlage vorhanden sein müsse. Die Asozialen als psychopathologisches Phänomen seien nicht in der Lage, ihr Schicksal selbständig zu leiten (JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 114)

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63

3) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 40, nennt sie die "Haltlosen"

4) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 40

5) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 88

6) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 33 f.

bis auf eine Ausnahme[1] bejahend[2]. Allerdings wird nicht generell die Ansicht vertreten, der Asoziale müsse in jedem Falle schwachsinnig sein[3], sondern lediglich die Feststellung getroffen, daß jedenfalls bei einem größeren[4]

---

1) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 128 und derselbe, Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 48, ist der Auffassung, daß der "typische Gemeinschaftsunfähige", wie er uns in den Sippen entgegentrete, nicht schwachsinnig sei. Allerdings hat KNORR bei seinen Untersuchungen auch Schwachsinn unter Asozialen festgestellt und an anderer Stelle (KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 7) geäußert, ein Teil der Asozialen sei schwachsinnig. Dies muß freilich der eben zitierten Behauptung nicht widersprechen. Es kann keine Frage sein, daß unter Asozialen (auch) Schwachsinnige zu finden sind. Diese Selbstverständlichkeit bedarf keiner näheren Erörterung. Interessant ist lediglich die Tatsache, ob er "charakteristisch" für den Asozialen ist, oder, statistisch ausgedrückt, ob sein Vorkommen bei den Asozialen im Vergleich zu dem bei Nichtasozialen (deutlich) höher oder niedriger ist

2) HILDEN, H., a.a.O., S. 27, hält den Schwachsinn sogar für eine der Ursachen der Asozialität. Nach ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 20, ist in einer Sippe, in der der Schwachsinn gehäuft vorkommt, auch immer eine Ansammlung von "asozialen Elementen" nachweisbar. Auch nach STAEMMLER, M., a.a.O., S. 41, führt Schwachsinn zur Asozialität

3) So vor allem LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 296, nach dem es "sehr wahrscheinlich" ist, daß der Asoziale nicht schwachsinnig zu sein brauche

4) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 40, meint zur Anzahl der Schwachsinnigen unter Asozialen, man übertreibe wohl kaum, wenn man sage, im Durchschnitt seien 30 % Schwachsinnige unter ihnen zu finden. JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 15, warnt aber davor, den Einfluß des Schwachsinns auf die Asozialität, dem er durchaus Bedeutung beimißt, zu überschätzen, wie es vielfach geschehen sei. Nach MÜLLER, a.a.O., S. 315, findet man unter den Asozialen "viele, die an angeborenem Schwachsinn" mehr oder minder größeren Grades leiden. DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 94, berichtet von 5 % Schwachsinnigen bei der Familie Pehr. Zweifelnd aber GÖBBELS, H., a.a.O., S. 224:schwachsinnig oder beschränkt seien die meisten (jugendlichen) Asozialen keineswegs

Teil[1] der Asozialen Schwachsinn vorliege. Nach KRONFELD[2] werden die Formen des angeborenen Schwachsinns, insbesondere der Mittelgruppe, also der Imbezillität, asozial, weil ihnen die geistigen und willentlichen Voraussetzungen selbständiger planvoller Initiative und Stellungsnahme, Schwung und Ausdauer fehlten, die zur sozialen Lebensgestaltung im einzelnen erfordert würden.

2.3114 Geisteskrankheit

Kontrovers ist auch, ob Asoziale in der Regel Geisteskranke sind. Während nach einer Meinung[3] Geisteskranke schon per definitionem asozial sein sollen[4], lehnt eine andere[5] dies strikt ab: Geisteskranke seien nicht schon als solche asozial[6]. KNORR[7] hält den "typischen" Asozialen nicht für geisteskrank.

---

1) Ein Teil der Asozialen ist schwachsinnig nach: BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8; ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 19; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 7 und SCHOL, H., a.a.O., S. 9 und 15
Außer den bereits genannten Autoren bejahen das Vorliegen von Schwachsinn bei Asozialen auch KRONFELD, A., a.a.O., S. 56 und STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39 und 41. NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8, spricht von "Beschränktheit", womit er offenbar Schwachsinn, wenn auch leichteren Grades, im Auge hat

2) KRONFELD, A., a.a.O., S. 56

3) BEHR-PINNOW, a.a.O., S. 1041 ff.

4) BEHR-PINNOW, a.a.O.; DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1926), S. 11; MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282; STROBL, W., a.a.O., S. 530

5) AMMANN, W., Die Asozialen und ihre Behandlung, eine Aufgabe des öffentlichen Rechts, S. 10; BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg, 1937), S. 211

6) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; doch gibt es nach BOCK, W., a.a.O., S. 41, "asoziale Geisteskranke"

7) KNORR, W., Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 128

2.32 Der Charakter der Asozialen im besonderen

Vermehrte Beachtung hat der "Charakter" der Asozialen, also der Inbegriff ihres Persönlichkeitsgefüges, im Schrifttum gefunden. Die Aussagen hierüber, nahezu sämtlich während des "Dritten Reiches" verfaßt, tragen deutlich den Stempel dieser Zeit. Einer Zeit, der es so sehr auf die "Artung" einer Person ankam, auf ihr Verhalten gegenüber der Volksgemeinschaft, konnte kaum an den Charaktereigenschaften der Asozialen vorbeigehen; waren es doch gerade die Eigenheiten der Asozialen, die man in ihrem "schlechten Charakter" verwurzelt sah, die das Empfinden der "offiziellen" Volksmehrheit störten. So verwundert es nicht, wenn - geradezu katalogisiert - die einzelnen negativen Charaktereigenschaften in der Literatur, man möchte fast meinen: vollständig, aufgezählt sind. Wie weit freilich diese Eigenschaften wirklich "charakteristisch", also den Asozialen "arteigen" sind, ist eine Frage, die nicht in der Literatur diskutiert wurde. Mutmaßlich stellte sie sich einem mit Vorurteilen belasteten Autor überhaupt nicht.

2.321 Allgemeines

Obwohl eine größere Anzahl der Autoren eine direkte Beziehung zwischen Charaktermängeln und Asozialität feststellte[1], waren es vor allem FINGER[2], PFAUL[3], STAEMM-

---

1) So neben den im folgenden Genannten auch KRANZ, H.W., Sozialbiologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 166, für den "einige Bilder asozialen Verhaltens" in das Gebiet der Charakterologie gehören. Nach GÖBBELS, H., a.a.O., S. 149, ist erst nach Erforschung der charakterlichen Möglichkeiten im allgemeinen eine Begriffsbestimmung der Asozialität möglich. GREGOR, A., a.a.O., S. 44, der an dieser Stelle zwar von "Verwahrlosung" spricht, aber die Erscheinung der Asozialität meint, sowie DYK, A., a.a.O., S. 292, und KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66, sind ebenfalls zu nennen.

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19

3) PFAUL, B., a.a.O., S. 22

LER[1], BRETHNER[2] und LECHLER[3], die die charakterliche Bedingtheit der Asozialität stark in den Vordergrund rückten, ja sogar teilweise, wie LECHLER[4], so weit gingen zu sagen, der Begriff "asozial" dürfe nur noch im Sinne anlagemäßig bedingter, charakterlicher Minderwertigkeit gebraucht werden[5]. Was den Asozialen zum Asozialen stemple, schreibt PFAUL[6], sei nicht irgendein bestimmtes Einzelmerkmal, wie etwa Mangel an Intelligenz oder handwerklicher Geschicklichkeit, sondern das Versagen in der gesamten Lebensführung, das in erster Linie auf charakterliche Mängel zurückgehe. Der asoziale Mensch versage in der Gemeinschaft aufgrund seines erblichen charakterlichen Defektes, der sich in einem offensichtlichen Mangel an Persönlichkeitswerten ausdrücke (BRETHNER)[7]. Nicht auf einmalige Entgleisungen, auf einmalige - selbst nicht immer auf wiederholte - Verstöße komme es beim Asozialen an, sondern auf den Grundzug, das eigentliche Fundament des Charakters, aus dem die Einzelhandlungen sich dann zwangsläufig ergäben[8].

---

1) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39, nennt die Asozialen "charakterlich Kranke"

2) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 8

3) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

4) LECHLER, K.L., a.a.O., S. 294

5) Für FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19, ist der Asoziale nach der Begriffsbestimmung, die er für "empfehlenswert" hält, immer der "asoziale Charakter"

6) PFAUL, B., a.a.O., S. 22

7) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6

8) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 39

2.322 Grundsätzliches Verhältnis zu Ethik und Moral

BLECH, DUBITSCHER und FINGER sind es vor allem, die den Asozialen einen Mangel an ethischen und moralischen Grundsätzen vorwerfen. Der Asoziale glaube nur Rechte und Ansprüche an die Gemeinschaft zu haben und wolle dauernd von ihr mit Lebensgütern versorgt werden, ohne selbst an deren Produktion teilzunehmen. Pflichten kenne er nicht, überall trete er als hemmungsloser Egoist in Erscheinung, der dem Volk nur materiellen und ethischen Schaden zufüge[1]. Zwanglos ließen sich zwei große Gruppen von Asozialen unterscheiden: eine sei durch ein Fehlen allgemeingültiger ethischer Wertvorstellungen und durch Passivität gekennzeichnet, während bei der anderen Gruppe zwar tatsächlich diese vorhanden, aber diese Asozialen trotzdem durch eine Aktivität im unerwünschten, unethischen Sinne gekennzeichnet seien[2]. Bezeichnend für den Asozialen sei nicht etwa seine Bösartigkeit; der vorhandene Zustand könne auch durch die Entfaltung von Eigenschaften des Asozialen in der ethischen Wertsphäre, die der normalen Verhaltensweise entgegengesetzt sei, begründet sein[3]. Die soziale Ordnung und ihre Forderungen seien dem Asozialen nicht so sehr etwas Feindseliges als vielmehr Lästiges, weil ihm eben die ethischen Grundwerte etwas Unbegreifliches seien[4].

---

1) BLECH, H.O., a.a.O., S. 26

2) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

3) DUBITSCHER, F., a.a.O., S. 101

4) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63, der darauf verweist, daß der Asoziale "unempfindlich" sei. GREGOR, A., a.a.O., S. 51, spricht von einer Einsichtslosigkeit in unerlaubtes Tun, von Oberflächlichkeit von Reue und Vorsätzen

2.323 Grundsätzliches Verhältnis zu den Normen

Nach DUBITSCHER[1] fehlt es dem Asozialen am Verständnis für allgemeingültige Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantierten, oder aber er lehne diese Normen "sogar" ab. Diese Feststellung wird von NEUBURGER[2] fast wörtlich übernommen, aber um den Zusatz erweitert, daß dieses Verständnis nicht ganz zu fehlen bräuchte, vielmehr komme es auch vor, daß lediglich eine Unzulänglichkeit, dieses innere Verständnis zu vollziehen, vorliege. Neben der Ablehnung der entsprechenden Normen, von denen DUBITSCHER[3] spricht, komme auch deren Nichtanerkennung als Alternative hinzu[4]. "Der asoziale Kriminelle kennt zwar die sozialen Normen, sie werden von ihm aber nicht anerkannt, da er sich gewissermaßen sein eigenes soziales Weltbild geschaffen hat" (HILDEN)[5].

2.324 Grundsätzliches Verhältnis zur Ehre

Die Meinungen über das Ehrgefühl der Asozialen, die sich bei BOCK[6], DUBITSCHER[7], FINGER[8], KNORR[9] und KRANZ[10] finden lassen, bestehen lediglich in der lakonischen Feststellung, beim Asozialen sei ein mangelndes Ehrgefühl an-

---

1) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101

2) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 7

3) DUBITSCHER, F., Grundsätzliches zum Asozialenproblem, S. 306

4) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 7

5) HILDEN, H., a.a.O., S. 22

6) BOCK, W., a.a.O., S. 4

7) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105

8) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

9) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 48

10) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 17

zutreffen. Lediglich KRANZ[1] erläutert kurz seine Auffassung: in ihrem teilweise hemmungslosen Sichgehenlassen zeigten die Asozialen eine deutliche Unempfindlichkeit gegen den Begriff der Ehre[2].

2.325 Einzelne Charaktereigenschaften

Die den Asozialen zugeschriebenen (negativen) Charaktereigenschaften, nur solche lassen sich im Schrifttum finden, sieht man von dem wohl positiv aufzufassenden Merkmal der Anspruchslosigkeit[3] einmal ab, sind zahlreich und werden in der Regel ohne weitere Kommentierung angeführt. So hat man im einzelnen folgendes festgestellt: Die Asozialen hätten kein Empfinden für Recht und Unrecht[4], für Treue, Wahrhaftigkeit und Ordnung[5], seien brutal[6], egozentrisch[7], nicht fähig zur Einordnung in die Gemeinschaft[8], empfindungslos[9], gefühllos[10], geltungsbedürftig[11], gemütlos[12], ge-

1) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 17

2) KRANZ, H.W., a.a.O.,; so auch FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen. 1937), S. 227: "Der Asoziale ist unempfindlich gegen jeglichen Appell an Ehre..."

3) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 20

4) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 17; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

5) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

6) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 26; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105

8) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 207

9) BOCK, W., a.a.O., S. 4; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 227; HILDEN, H., a.a.O., S. 8

11) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 62

12) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 142; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 62

nußsüchtig[1], gewissenlos[2], gleichgültig allen moralischen Forderungen gegenüber[3], hemmungslos[4], ohne Kameradschaftlichkeit[5], leichtsinnig[6], lügenhaft[7], mutlos[8], ohne Willen zur Pflichterfüllung[9], roh[10], schamlos[11], sittenlos[12], treulos[13], überempfindlich[14], unbeherrscht[15], unstet[16],

---

1) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 12

2) BOCK, W., a.a.O., S. 4; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 17

3) GREGOR, A., a.a.O., S. 51

4) BLECH, H.O., a.a.O., S. 25; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 7

5) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 9

6) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 139 f.; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

7) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

8) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7

9) BLECH, H.O., a.a.O., S. 26; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 48; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 7

10) DYK, A., a.a.O., S. 292; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

11) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8 und 14

12) BOCK, W., a.a.O., S. 4

13) BOCK, W., a.a.O., S. 4

14) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 88

15) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

16) BLECH, H.O., a.a.O., S. 25; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 139 f.; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8; NIEDENTHAL, R., Eine Verbrechersippe, S. 972; RITTER, R., Primitivität und Kriminalität, S. 197; derselbe, Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 151

unverträglich[1], unzuverlässig[2], verantwortungslos[3], verführbar[4] und willensschwach[5].
Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß sich aus diesen einzelnen Charaktereigenschaften eine abschließende Vorstellung über "den" Charakter der Asozialen nicht gewinnen läßt. Hier vor allem, wenn auch nicht nur, macht sich der Nachteil einer selektiv arbeitenden und mit Vorurteilen behafteten Forschung besonders negativ bemerkbar. Allerdings wird man sagen müssen, daß sowohl die damals verwendeten Methoden als auch die Ziele der Forschung ein näheres Eingehen auf diese Fragenbereiche nicht ermöglichten und auch kaum als besonders notwendig erscheinen ließen. Somit bleibt festzuhalten, daß trotz der wissenschaftlichen Befassung mit der Charakterstruktur der Asozialen in grossem Umfang gerade dieses Gebiet bisher zu den am wenigsten erforschten zählt.

3. Die Lebensbewährung der Asozialen

Was in dem folgenden Abschnitt an Aussagen über Schul-, Berufs- und Familienverhalten, ja überhaupt sozialrelevantem Verhalten angeführt ist, kann unter dem Stichwort "Lebensbewährung" abgehandelt werden. Mit dieser Bezeichnung soll nicht nur eine Beziehung dieser Fakten zur Integration der sozialen Persönlichkeit in die sie umgebende soziale Welt hergestellt, sondern auch deutlich gemacht werden, in welcher Weise und in welchem Umfang das Verhalten der Asozialen dem Anspruch genügt, der von der Gesellschaft an das Individuum gestellt wird, um sagen zu können, es habe sich im Leben "bewährt", oder, anders aus-

---

1) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

2) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

3) BOCK, W., a.a.O., S. 3; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 139 f.

5) BOCK, W., a.a.O., S. 15; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 139 f. und 204; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62 und 65

gedrückt, sein Sozialverhalten sei vom gesellschaftlich geforderten Standard nicht negativ abgewichen. "Lebensbewährung" so verstanden ist das soziale Verhalten des Einzelnen, das dem von der Gemeinschaft geforderten entspricht. "Bewährt" hat sich jenes Individuum, dessen Sozialverhalten sich im Rahmen der sozial geforderten Normen bewegt, nicht bewährt jener Mensch, der, und sei es auch nur auf Teilgebieten, diese Grenzen überschreitet.

3.1 Grundsätzliches zur Problematik

Ob sich ein Mensch im Leben bewährt oder nicht, hängt sicherlich von einer Vielzahl von Faktoren ab. Unverkennbar aber sind es besonders zwei Umstände, die eine Lebensbewährung prägen: die Lebenshaltung des Menschen allgemein und seine Stellung zur Gemeinschaft. Beide Bereiche können nicht voneinander getrennt werden, denn das soziale Leben des einzelnen vollzieht sich notwendig in der Gemeinschaft und wird nicht nur von dieser, sondern auch von der Haltung des Menschen selbst zum (sozialen) Leben bestimmt.
JACOBSOHN[1] hat, aus psychoanalytischer Sicht, die Lebenshaltung des Asozialen zu beschreiben versucht. Er kommt zu dem Ergebnis, der Asoziale sei geprägt von einer inhaltslosen, widerspruchsvollen Lebenshaltung. Durch konstitutionelle und ätiologisch bedingte Momente verursacht, habe es der asoziale Typ weder zur Sublimierungs- noch zur Anpassungsfähigkeit gebracht[2]. Er steigere diese Schwierigkeiten durch seine inadäquate Lebenshaltung in einem unheilvollen Zirkel[3]. Sein Bemühen gehe dahin, den Triebansprüchen auf kürzestem und primitivstem, also unkulturellem Weg eine möglichst große Befriedigung zu verschaffen[4].

---

1) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 113
2) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 115
3) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 115
4) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 115

Für FINGER[1] ist es das widerstandslose Unterliegen, das hemmungslose Sichgehenlassen und die damit erklärbare Bevorzugung primitivster, weil bequemster und verantwortungsfreiester Lebensformen, die den Asozialen regelmäßig in die tiefsten Tiefen des gesellschaftlichen Abschaumes hinabsinken ließen. WETZEL[2] spricht dem Asozialen jede Fähigkeit zur Selbsterhaltung und zu einer geordneten Lebensführung ab. Die Tatsache, daß er den Ansprüchen des Gemeinschaftslebens nicht genüge, bedürfe keiner näheren Erörterung, gehöre dies doch eigentlich schon zum Begriff des Asozialen selbst[3]. Ob nun die Asozialen, wie ENGBROCKS[4] meint, ihrer ganzen erblichen Veranlagung nach für die Gemeinschaftsbildung unbrauchbar sind, oder, wie JÜRGENS[5] schreibt, sich den Forderungen und Notwendigkeiten eines geordneten Gemeinschaftslebens (nur) nicht fügen, besagt letztlich wenig, zeigt sich doch nach FALK[6], daß die Asozialen wegen dauernder körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht willens oder fähig sind, sich in das freie Gemeinschaftsleben einzuordnen[7].

---

1) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

2) WETZEL, O., Die "Asozialenkolonie", S. 35

3) So etwa für viele: KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 10

4) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 5

5) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 384

6) FALK, H., a.a.O., S. 108

7) FALK, H., a.a.O. Eine recht ähnliche Formulierung zur Klärung des Begriffes Asozialer verwendet auch DUBITSCHER. Er schreibt in derselbe, Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 101, als Asoziale würden Menschen bezeichnet, die ein voraussichtlich dauerndes Unvermögen zeigten, sich als selbständige oder nutzbringende Mitglieder der Volksgemeinschaft einzugliedern, denen die allgemeingültigen Normen, die ein geordnetes Gemeinschaftsleben in Familie und Staat garantierten, fehlten oder die sie ablehnten

3.2 Das Triebleben der Asozialen

3.21 Grundsätzliches

Die Feststellung, der Asoziale sei triebhaft, die von DUBITSCHER[1] und NEUBURGER[2] stammt, findet sich auch in den Ausführungen von SCHMIDEBERG[3]. SCHMIDEBERG, aus psychoanalytischer Sicht berichtend, kommt zu dem Ergebnis, für den Asozialen sei das imperative Bedürfnis nach sofortiger Triebbefriedigung und die Unfähigkeit, auf Lust zu verzichten, charakteristisch[4]. Dieser von den Asozialen unbeherrschbare Drang nach Lust dürfte ursprünglich durch konstitutionell gegebene, vermutlich von Anbeginn bestehende Unfähigkeit, Spannung zu ertragen, bedingt sein. Die Unfähigkeit allein aber könne auch andererseits zu dem entgegengesetzten Ergebnis, nämlich zu einer übermäßigen Triebhemmung, führen[5]. Was die Asozialen kennzeichne, schreibt STUMPFL[6], liege mehr im Bereich der inneren Haltung im Sinne dauernder Überwertigkeiten als im Bereich primärer Trieb- und Instinktanomalien. Diese Überwertigkeiten seien letztlich komplexhafte ("unbewußte") Verbiegungen des normalen Beziehungserfassens und der Urteilskraft, damit im wesentlichen Verbiegungen allgemein-menschlicher kategorialer Verhaltensdispositionen[7].

---

1) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105

2) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 8

3) SCHMIDEBERG, M., Zur Psychoanalyse asozialer Kinder und Jugendlicher. Internationale Zeitschrift für Psychoanalyse, Wien. 18 (1932), S. 474 - 527

4) SCHMIDEBERG, M., a.a.O., S. 512

5) SCHMIDEBERG, M., a.a.O., S. 512

6) STUMPFL, F., a.a.O., S. 65

7) STUMPFL, F., a.a.O., unter Hinweis auf W. KELLER

3.22 Die Sexualität im besonderen

In der vita sexualis der Asozialen haben verschiedene Autoren eine große Triebhaftigkeit[1], ein hemmungsloses Sichgehenlassen[2], ja eine allgemeine Neigung zu sexueller Verwahrlosung[3] festgestellt. NEUBURGER[4] berichtet, die sittlichen Begriffe asozialer Sippen seien besonders im Verhältnis gegenüber dem anderen Geschlecht verändert[5]. Häufig wechselnder Geschlechtsverkehr[6] und Schamlosigkeit in sexuellen Dingen seien besonders verbreitet. Eltern würden den Geschlechtsverkehr vor ihren Kindern ausüben und den ihrer Tochter mit deren Liebhaber in der eigenen Wohnung dulden. Zwischen Vater und Tochter oder zwischen Geschwistern käme Blutschande vor; Frau und Tochter würden zur Prostitution angestiftet. In erhöhtem Maße beginne die Ausübung des Geschlechtsverkehrs schon vom 15. Lebensjahr an[7]. Nach GÖBBELS[8] findet sich bei der Mehrzahl der asozialen Trinker eine gewisse sexuelle Verwahrlosung. PLACHETSKY[9] glaubt, daß beim asozialen Mann generell "die Sexualität in irgendeiner Richtung" abwegig sei.

3.3 Die Erziehbarkeit der Asozialen

Die Frage, ob der Asoziale als erziehbar für ein normgerechtes Sozialverhalten zu gelten habe, hat von unserer heutigen Warte aus sicherlich nicht die Bedeutung, die ihr

---

1) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 7

2) HESSE, O., Asoziale Familien, S. 336
KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 44

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 40 und 249

4) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

5) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

6) HESSE, O., a.a.O., S. 336; JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 39 und 139; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

7) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

8) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 44

9) PLACHETSKY, H., a.a.O., S. 678

während der Zeit des "Dritten Reiches" zukam, hing doch gerade auch von der Beantwortung dieser Frage die Art der Behandlung des Asozialenproblems ab. So ist es nicht verwunderlich, daß gerade die größten Gegner der Asozialen, jene, die am schärfsten "durchgreifen" wollten, die Asozialen für unerziehbar hielten[1] und deshalb im allgemeinen auch solche Maßnahmen anstrebten, die dieser Prämisse zugrunde lagen. Aber selbst schon während des "Dritten Reiches" ist die These von der Unerziehbarkeit Asozialer nicht einhellig vertreten worden. So wandte sich v. GROTE[2] gegen die "unter Laien" häufig anzutreffende Meinung, der Asoziale sei immer auch erbminderwertig und erzieherische Maßnahmen schon deshalb bei ihm nutzlos[3]. Eine derartige Anschauung sei "heute noch eine große Erschwerung für die Jugendfürsorge und für eine ärztlich-pädagogische Behandlung des Asozialenproblems"[4]. Tatsächlich hatte bereits früher MÖNKEMÖLLER[5] gemeint, nicht selten sei eine erzieherische Einwirkung bei Asozialen über das 21. Lebensjahr hinaus noch recht gut, eine Ansicht, die später von BOCK[6] geteilt wurde, der meint, als wichtigstes Erziehungsmittel habe man die Arbeit zu betrachten[7]. Auch WETZEL[8] ist der Auffassung, daß es falsch sei, anzunehmen, die Asozialen seien von Grunde auf so minderwertig, daß sie nicht durch Erziehung doch noch zu einem einigermaßen erträglichen

---

1) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 6; derselbe, Klarheit über die Asozialen; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294 und AMMANN, Erfahrungsbericht über die Heidelberger Asozialen-Kolonie, S. 5, der allerdings einschränkt, eine "große Gruppe" Asozialer sei unerziehbar

2) von GROTE, I., Asozialenproblem und Jugendfürsorge, S. 311

3) von GROTE, I., a.a.O., S. 311

4) von GROTE, I., a.a.O., S. 311

5) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 278

6) BOCK, W., a.a.O., S. 127

7) BOCK, W., a.a.O., S. 146

8) WETZEL, O., Die "Asozialenkolonie". Ein Großstadproblem: wohin mit den Asozialen, S. 35

Lebenswandel und zu praktischer Arbeitsleistung gebracht werden könnten. Zweifel, ob die asozialen männlichen Jugendlichen Aussicht auf Erziehungserfolg böten, hat aber MÜLLER[1] angemeldet.

3.4 Das Verhalten der Asozialen im Familienkreis

Dem Familienverhalten der Asozialen wird man nicht nur dann vermehrte Beachtung schenken müssen, wenn man die Auffassung vertritt, die Familie sei Voraussetzung für den Aufbau einer Gemeinschaft überhaupt und ohne sie sei die Bildung eines Staatsverbandes schlechterdings nicht möglich. Bedeutsam für die Haltung des Asozialen zur Gemeinschaft ist bereits, wie er sich in dem unmittelbaren, ihn umgebenden Lebenskreis, der Familie, als der "Gemeinschaft im kleinen", verhält. Daher wird bei der Betrachtung des Asozialen gerade auch das Familienverhalten einen besonderen Rang einnehmen müssen.

3.41 Allgemeines zum Familienverhalten

Ob die Aussage, die Asozialen hätten wenig Familiensinn[2], einer Meinung, der auch widersprochen wurde[3], richtig ist, kann nicht entschieden werden. Nach den Ergebnissen einiger Untersuchungen[4] wird man aber davon auszugehen haben, daß es sehr schwierig ist, von Angehörigen asozialer Familien

---

1) MÜLLER, a.a.O., S. 314

2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 5; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11 Andererseits hat aber JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 384, es als eine nicht zu bestreitende Tatsache bezeichnet, daß zum typischen Bild des seßhaften Asozialen in Deutschland die Familie gehöre (vgl. auch derselbe, Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 44)

3) GOEKEN, A., Wie steht es mit der Asozialen-Fürsorge, S. 165; der Zusammenhalt der schwierigen Familie sei stärker als man denke

4) JOCHEM, R., Erbhygienische Untersuchungen an 102 in Notwohnungen untergebrachten Familien in der Stadt Münster i.W., S. 520; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11; SCHOL, H., a.a.O., S. 14

nähere Auskünfte über die eigenen, auch engere Verwandtschaft zu erhalten, da den Befragten oft die Informationen fehlen. So konnten bei der Untersuchung von JOCHEM[1] nur 24 von 73 Familien, also rund ein Drittel, der Autorin brauchbare Auskünfte über ihre Familienverhältnisse machen. Die Unkenntnis der übrigen Asozialen über die eigene Verwandtschaft sei "geradezu erschreckend" gewesen[2]. Zum größten Teil seien diese Asozialen nicht einmal in der Lage gewesen, die Anzahl der eigenen Geschwister anzugeben. Von den Eltern hätten sie noch die Namen gewußt; Geburtsort und Geburtstag seien nicht zu erfahren gewesen[3]. Auch NEUBURGER[4] und SCHOL[5] berichten, daß Asoziale weder über ihre eigene Person noch über die nächsten Angehörigen Bescheid wüßten. NEUBURGER[6] führt dies auf eine Interesselosigkeit der Betreffenden zurück.
Dieser "Uninteressiertheit" der Asozialen an der nächsten Familie[7] steht andererseits die Erscheinung der asozialen Großfamilie gegenüber. Bei ihr handelt es sich nach JÜRGENS[8] primär um einen Zusammenschluß auf sozialer Ebene, der sich aus Resten verschiedener biologischer Verbände etablieren könne, weniger aber um die Bildung geschlossener Familienkreise.

3.42 Die Ehen der Asozialen

Es ist kaum verwunderlich, daß in einer Zeit, die dem biologischen Moment besondere Bedeutung beimaß, sich auch die

---

1) JOCHEM, R., a.a.O., S. 520
2) JOCHEM, R., a.a.O., S. 520
3) JOCHEM, R., a.a.O., S. 520
4) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11
5) SCHOL, H., a.a.O., S. 14
6) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11
7) NEUBURGER, H., a.a.O.; SCHOL, H., a.a.O., S. 14
8) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 386

Ehe besonderer Beachtung erfreute. Dies gilt auch für die Darstellung der Ehe Asozialer in der Literatur, die besonders zur Zeit des "Dritten Reiches" gepflegt wurde, ohne aber - wie so oft - tiefer in die Probleme einzudringen.

3.421 Grundsätzliches

Allgemein hat man der Ehe Asozialer vor allem wegen ihrer durchschnittlich größeren Häufigkeit, ihrer erhöhten Kinderzahl, der Partnerwahl und der angeblichen Vererbung der asozialen Verhaltensmuster besondere Aufmerksamkeit geschenkt und wegen des sich zeigenden negativen Bildes auch gefordert, Asoziale vom Eheschluß überhaupt fernzuhalten oder aber wenigstens sie zu sterilisieren[1].

Das Heiratsalter bzw. der Beginn der Nachkommenszeugung liege bei den Asozialen wesentlich früher als beim Durchschnitt der Bevölkerung[2]. Allerdings sei auf der anderen Seite der Asoziale nicht sehr frei in der Wahl seines Partners: es sei eine regelmäßige, auch für die Asozialen zutreffende Erscheinung, daß mit dem Absinken der sozialen Schicht eine Verengung des Heiratskreises einhergehe[3]. Die Übersicht über die Verteilung der Heiratsentfernungen der Asozialen ergebe, daß sich das Problem des geografischen Konnubiums auf die Weise löse, daß auf der einen Seite Verbindungen auf engstem Raum, auf der anderen Seite Fernheiraten anzutreffen seien[4].

---

1) SCHOL, H., a.a.O., S. 24

2) KNORR, W., Die Fruchtbarkeit der Asozialen und die der Durchschnittsbevölkerung, S. 182

3) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 118

4) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 119

3.422 Einzelne bedeutsame Aspekte

3.4221 Beständigkeit der Ehen

Die Ehen Asozialer scheinen nicht sehr beständig zu sein. Neben der Feststellung, daß Ehebruch "an der Tagesordnung" sei[1], finden sich auch Hinweise für gerichtlich bestrafte Ehebrüche[2]. Die Häufigkeit der Ehescheidungen unter Asozialen wird als "auffallend" (groß)[3] bezeichnet. Die Ergebnisse einer Untersuchung von KRANZ/KOLLER[4] gehen dahin: beziehe man die Zahl der Scheidungen auf die bestehenden Ehen gleicher Art seines Untersuchungsgutes, so erhalte man das Ergebnis, daß von den Ehen zweier gemeinschaftsunfähiger Partner mehr als jede vierte Ehe geschieden werde, von den Ehen eines gemeinschaftsunfähigen Partners etwa jede siebte und von den Ehen zweier gemeinschaftsfähiger Partner nur fast jede dreißigste. Diese Unterschiede sind nach KRANZ/KOLLER[5] statistisch gesichert.

3.4222 Die Wahl der Ehepartner

Im Schrifttum wird einhellig die Meinung vertreten, daß sich die Partnerwahl in den Ehen Asozialer nach dem Grundsatz "Gleich und Gleich gesellt sich gern" vollzieht[6]. Die asozialen Ehepartner entsprächen einander in ihrer Minderwer-

---

1) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 12 und 14

2) HESSE, O., a.a.O., S. 340

3) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

4) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 124

5) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 124

6) BALSSEN, M., a.a.O., S. 16; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7; FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 57; JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 27; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 40 und 63; derselbe, Das Problem der "Gemeinschaftsunfähigen" im Aufartungsprozeß unseres Volkes, S. 64; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1939), S. 197; RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 148

tigkeit[1], sozialen Gleichartigkeit[2], in der gleichen Veranlagung[3] und in ihrem Milieu[4]. Mit unheimlicher Instinktsicherheit finde der Asoziale den ihm ebenbürtigen Partner[5]. Die Asozialen zögen sich bei der Eheschliessung geradezu an und fänden sich in den gegenseitigen Strebungen[6]. Für sie, die fast nur unter sich heirateten, weil sie Parias seien[7], gelte die "biologische Partnerregel"[8].

3.4223 Fruchtbarkeit der Ehen

Man könnte fast sagen, die Behauptung, die Fruchtbarkeit der Asozialen sei bei weitem größer als die der Durchschnittsbevölkerung[9], habe den Rang eines Mythos angenom-

---

1) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 41

2) KRANZ, H.W., Sozial-biologische Forschungsergebnisse auf dem Gebiete des Asozialenproblems, S. 201; derselbe und S. KOLLER, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 87

3) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 20; derselbe, Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 129

4) DYK, A., a.a.O., S. 292

5) PLACHETSKY, H., a.a.O., S. 679

6) NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971

7) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 135

8) BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7; KRANZ, H.W., Weg und Ziel bei der Lösung des Problems der Gemeinschaftsunfähigen, S. 219

9) Daß die Fruchtbarkeit der Asozialen erheblich über der der Durchschnittsbevölkerung liege, haben vor allem BRETHNER, F., Klarheit über die Asozialen; DYK, A., a.a.O., S. 292; EYDT, A., a.a.O., S. 310; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 61; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 297; PLACHETSKY, a.a.O., S. 679 und RITTER, R., Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen, S. 148, gemeint. Weniger deutlich eine erhöhte Fruchtbarkeit behauptend, aber auch die große Anzahl von Kindern bei Asozialen hervorhebend:
BALSSEN, M., a.a.O., S. 12; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7; EYLAU, H.V., a.a.O., S. 15; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 20 und KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 41

men. Zwar hat es auch an Gegenstimmen[1] nicht gefehlt, doch ist vielfach ein durchgehender Trend zur kritiklosen Projezierung einiger Untersuchungsergebnisse über die Kinderzahl Asozialer auf die Gesamtheit der Asozialen festzustellen. JÜRGENS[2] hat für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg nachgewiesen, daß "die auf Grund früherer Untersuchungen und auch durch das äußere Bild entstandene Annahme von der Überfruchtbarkeit der Asozialen für die gegenwärtigen Verhältnisse in Stadt- und Landbezirken Schleswig-Holsteins nicht mehr zutreffend ist". Die verbreitete, aber falsche Vorstellung von der sehr starken Vermehrung der Asozialen sei zum sehr großen Teil in der Verwendung von Erhebungen nur an sehr fruchtbaren Familien begründet[3]. Allerdings, schränkt JÜRGENS[4] ein, Fälle, bei denen die Fruchtbarkeitsperiode in einer Ehe bzw. bei einer Frau voll ausgenutzt werde, so daß 15 bis 23 Geburten erfolgten, seien in der Stadt nur mehr bei Asozialen anzutreffen. Trotz der höheren Kinderzahl der fruchtbaren asozialen Familien liege die Gesamtvermehrung der asozialen Population eher unter der der sozialen[5]. Ein überdurchschnittlich großer

---

1) Schon FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 61, der selbst aber annahm, daß immer wieder die hohe Fruchtbarkeit der Asozialen zu erkennen sei (vgl. derselbe, Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung, Neues Volk 1937, S. 20), hat darauf verwiesen, daß im Grunde niemals ein exakter Beweis für die erhöhte Fruchtbarkeit Asozialer erbracht worden sei. Gegen das Vorliegen von erhöhter Fruchtbarkeit hat sich JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 385, ausgesprochen

2) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 53

3) JÜRGENS, H.W., Zum Problem der asozialen Großfamilie, S. 385

4) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 284

5) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 385; KNORR hatte 1939 gemeint (derselbe, Grundsätzliche Bemerkungen zum Asozialenproblem, S. 127), es müsse damit gerechnet werden, daß "das asoziale Untermenschentum sich heute in geometrischer Reihe" vermehre.

Teil der asozialen Männer bleibe kinderlos[1]; auch bei den asozialen Frauen ließe sich ein Sinken der Fruchtbarkeit feststellen[2]. Das Ergebnis sei, daß die asozialen Frauen zwar auch heute noch im Vergleich zur übrigen Bevölkerung eine etwas erhöhte Vermehrung aufwiesen, aber die Kinderzahl der asozialen Männer unter dem Bevölkerungsdurchschnitt liege[3].

3.43 Die Unehelichkeit bei den Asozialen

Durchgehend ist in der Literatur neben der Überzeugung von der großen Fruchtbarkeit auch die Meinung zu finden, bei den Asozialen lägen viele uneheliche Geburten vor[4]. Nach HESSE[5] sind uneheliche und außereheliche Geburten "an der Gewohnheit". Soweit Untersuchungen, allerdings mit verschieden großer Anzahl von Probanden, Zahlen angeben, schwankt der mitgeteilte Prozentsatz Unehelicher erheblich. So haben KRANZ[6] 5,5 %, SCHOL[7] rund 10 %, LANGE[8] 23,2 %, KRANZ/KOLLER[9] 20 % und NIEDENTHAL[10] etwas über 20 % Uneheliche unter den von ihnen jeweils untersuchten Asozialen gefunden. Über die Verbrecherfamilien Victoria und Zero berichtet DIRKSEN[11], bei der ersten habe man 27 % und bei der letzten 20 % Uneheliche festgestellt.

---

1) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 53

2) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 57

3) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 149

4) BOCK, W., a.a.O., S. 9; BRETHNER, F., Das Asozialenproblem, S. 7; HESSE, O., a.a.O., S. 336

5) HESSE, O., a.a.O., S. 336

6) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 36

7) SCHOL, H., a.a.O., S. 9

8) LANGE, J., a.a.O., S. 522 f., der 138 Kinder in seine Statistik aufgenommen hatte

9) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 114.
Diese Zahl bezieht sich auf die Kinder von 1111 erwachsenen weiblichen Probanden

10) NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971. Bezugszahl sind hier 108 Probanden

11) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 97 und 100

3.5 Schulverhalten

Einhellig wird die Auffassung vertreten, den Asozialen kennzeichne bereits in der Schule ein schlechtes Verhalten[1]. Schon hier werde er auffällig[2]. Schulschwänzen käme häufiger vor[3]. Besonders die Leistungen der Schüler ließen zu wünschen übrig[4]: so komme es, daß der Prozentsatz der Hilfsschüler sehr hoch sei[5]. JÜRGENS[6] hat in seinem Untersuchungsmaterial rund 40 % Hilfsschüler unter asozialen Jugendlichen beider Geschlechter gefunden. ZARNCKE[7] hält etwa die Hälfte aller asozialen Kinder für nicht im Stande, dem Unterricht an der Normalschule zu folgen, während THOMAS[8] die Zahl der Hilfsschüler unter den asozialen Jugendlichen nur mit 10 bis 12 % angibt. Allerdings hat, wohl zu Recht, WALTHER[9] schon 1936 darauf verwiesen, daß die Erhebungen über Hilfsschüler mit Vorsicht zu benutzen seien, da die verschiedenen ausgewählten Schulen und Lehrer verschiedene Begriffe über die Mindestanforderungen für das Fortkommen in der Volksschule hätten und daß Eltern aus wohlhabenden, aber auch mittelständischen Schichten oft einen Weg fänden, die Überweisung ihres Kindes an eine Hilfsschule, die nach der öffentlichen Meinung auf das Erbgut der Eltern Rückschlüsse zulasse, zu vermeiden.

---

1) GREGOR, A., a.a.O., S. 51; HILDEN, H., a.a.O., S. 8

2) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 15

3) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 12 und 17; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 224

4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 224; HESSE, O., a.a.O., S. 337; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 48

5) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 108; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 24 und 38; SCHOL, H., a.a.O., S. 9

6) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 108

7) ZARNCKE, L., Zur Unterbringung asozialer Familien, S. 11

8) THOMAS, K., a.a.O., S. 189

9) WALTHER, A., a.a.O., S. 21

3.6 Berufsverhalten

Der Schlüssel zur Beschreibung des Arbeitsverhaltens der Asozialen ist nach Ansicht einer sehr großen Zahl von Autoren[1] ihre Arbeitsscheu; ja, sie sei für sie neben ihrer Angst vor jeder geregelten Tätigkeit überhaupt charakteristisch[2]. Anstatt einer geregelten Arbeit nachzugehen, säßen die asozialen Männer in gemütlicher Unterhaltung (im Lager) zusammen, während die Frauen unordentlich umherliefen und ihren Tratsch abhielten[3]. Arbeitsmäßig sei der Asoziale unbrauchbar[4]; er sei arbeitsunwillig[5], drücke sich um jede regelmäßige Arbeit[6], sei auch dauernd arbeitslos[7] und bei der Arbeit selbst unzuverlässig[8], kurz, seine Einstellung zur Arbeit sei meist ausgesprochen negativ[9]. Beruflich lasse sich feststellen, daß der Asoziale häufig als Gelegenheitsarbeiter[10], Schausteller und

---

1) Das Vorliegen von Arbeitsscheu betonen: ARNOLD, H., Zur Problematik der Belegung von Barackenlagern mit Asozialen, S. 190; BALSSEN, M., a.a.O., S. 5; BOCK, W., a.a.O., S. 4; DYK, A., a.a.O., S. 292; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19; HESSE, O., a.a.O., S. 339; HILDEN, H., a.a.O., S. 10; KNIEP, G., a.a.O., S. 224; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 14 und 37; KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 9 und PLACHETSKY, a.a.O., S. 678

2) BALSSEN, a.a.O., S. 5; PLACHETSKY, a.a.O., S. 678, bezeichnet die Arbeitsscheu der Asozialen geradezu als "Kardinalsymptom der Asozialität"

3) SCHOL, H., a.a.O., S. 19

4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 40; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 173

5) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 39; KNIEP, G., a.a.O., S. 224

6) HILDEN, H., a.a.O., S. 10; Die Gefahr der Asozialen (Schleswig-Holsteinische Blätter für Volkswohlfahrt), S. 255

7) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105

8) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11

9) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 11

10) HILDEN, H., a.a.O., S. 10; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 28

Hausierer[1] beschäftigt sei. Die Anzahl der ungelernten Arbeiter wird als sehr groß bezeichnet[2]. So fand JOCHEM[3] bei Untersuchungen rund 40 % und RECHENBACH[4] rund 50 % ungelernte Arbeiter, wie überhaupt die Asozialen berufsmäßig der einfachsten Schicht angehörten[5]. Viele scheiterten beim Erlernen eines Berufes[6], wie bei ihnen auch ein berufliches Abgleiten festgestellt werden könne[7]. Die Ausübung eines Berufes, bei dem es auf regelmäßige, fleißige und sorgfältige Leistungen ankomme, werde vermieden[8]. Andererseits könne im kriminellen Sektor der Asozialität der Beruf leicht die Projektionsfläche sein, auf der sich das asoziale Verhalten abzeichne[9]. Die vom Asozialen im Beruf erworbenen Fachkenntnisse und Fertigkeiten könnten von ihm zur Begehung strafbarer Handlungen ausgenutzt und mißbraucht werden[10].

3.7 Sozialauffälliges Verhalten nichtkrimineller Art

3.71 Verwahrlosung

Ob die Asozialen auch verwahrlost seien, darüber besteht, soweit im Schrifttum Äußerungen vorliegen, bis auf eine Ausnahme Einigkeit: die Frage wird bejaht. Vertreten wird

---

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 28

2) Nach BOCK, W., a.a.O., S. 10, gehören die Asozialen berufsmäßig der einfachsten sozialen Schicht an

3) JOCHEM, R., a.a.O., S. 521

4) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 37

5) BOCK, W., a.a.O., S. 10

6) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 39

7) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105

8) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 147

9) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 230 f.

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 231

diese Ansicht von BLECH[1], FINGER[2], GÖBBELS[3], GREGOR[4], STEIGERTAHL[5] und TRESS[6]. Lediglich LECHLER[7] weist mit der Begründung, "asozial" und "verwahrlost" seien zwei gegensätzliche Begriffe, diese Meinung zurück.

3.72 Prostitution

Eine enge Verbindung zwischen einem "zügellosen Sexualleben" und der Prostitution sieht HESSE[8] bei asozialen Mädchen und Frauen: meist würden sie schon in frühen Jahren als öffentliche oder geheime Dirnen gelten. Auch JÜRGENS[9] hatte gefunden, daß es fast zum regelmäßigen Entwicklungsgang eines asozialen Mädchens gehöre, zumindest vor seiner Eheschließung hwG zu betreiben. Über das Vorliegen von Prostitution bei ihrem Untersuchungsgut haben auch ENGBROCKS[10], HILDEN[11], LANGENBACH[12], KNORR[13] und

---

1) BLECH, H.O., a.a.O., S. 11, bei dem begrifflich zu den Asozialen u.a. auch die Verwahrlosten zählen

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 38 und 53

4) GREGOR, A., a.a.O., S. 44. Er setzt asoziales Handeln der Verwahrlosung gleich

5) STEIGERTAHL, G., Rückgewinnung der Asozialen, besonders der Strafentlassenen für die Volksgemeinschaft und die fürsorgerische Bewahrung der Unerziehbaren, S. 29

6) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 165 und 167

7) LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 294

8) HESSE, O., a.a.O., S. 336

9) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 139

10) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 14 f. und 17

11) HILDEN, H., a.a.O., S. 10 und 23

12) LANGENBACH, W., a.a.O., S. 16

13) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13 - 15 und 36

SCHOL[1] berichtet. DYK[2], FINGER[3], HESSE[4], KURSAWE[5], PLACHETSKY[6], NEUBURGER[7], STAEMMLER[8] und WERBER[9] nehmen ebenfalls das Vorkommen von (weiblicher) Prostitution unter Asozialen an.

3.73 Alkoholismus

Nach Meinung vieler Autoren ist die wohl am häufigsten unter Asozialen anzutreffende besondere Sozialauffälligkeit nichtkrimineller Art der Alkoholismus. Nach einhelliger Ansicht spielt der Alkohol eine große Rolle[10]: "König Alkohol" sei einer der größten Freunde der Asozialen (BLECH)[11]. Nicht nur die Männer seien vielfach dem Trunke verfallen, auch zahlreiche Frauen würden überdurchschnittliche Mengen Alkohol zu sich nehmen[12]. Der Alkohol rangiere bei den Asozialen "ganz oben" in der Liste ihrer Lebensnotwendigkeiten[13]. Sein gewohnheitsmäßiger Genuß, insbesondere der in Form von Schnapskonsum, sei eine Begleiterscheinung des sozialen Niedergangs, sofern dieser durch andere Ursachen bedingt sei; manchmal aber auch selbst seine Ursache,

---

1) SCHOL, H., a.a.O., S. 11

2) DYK, A., a.a.O., S. 392

3) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227

4) HESSE, O., a.a.O., S. 340

5) KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66

6) PLACHETSKY, H., a.a.O., S. 678

7) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 10

8) STAEMMLER, M., a.a.O., S. 40

9) WERBER, E.K., Asozialenbehandlung Minderjähriger und Arbeitsunfähiger bei der Polizei, S. 7

10) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 43; JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 114; KRONFELD, A., a.a.O., S. 57; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 13; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 204; ZARNCKE, L., a.a.O., S. 11

11) BLECH, H.O., a.a.O., S. 25

12) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9

13) ARNOLD, H., Der Circulus vitiosus des Asozialenproblems, S. 184

weil er bei labilen Persönlichkeiten den Ausschlag für die ganze Entwicklung gebe[1]. Eine große Anzahl von Alkoholikern zeigt sich auch in den Untersuchungsergebnissen: so hat etwa KRANZ[2] in seinem Untersuchungsgut 4,7 % Trinker gefunden, HESSE[3] spricht von "vielen Trinkern" und ANDREES[4] hat "guten Zuspruch für Alkohol" ermittelt. In weiteren Untersuchungen von BALSSEN[5], BOCK[6], DIRKSEN[7], DUBITSCHER[8], ENGBROCKS[9], HILDEN[10], JOCHEM[11], KNORR[12], KRANZ[13], LANGENBACH[14] und SCHOL[15] ist die bedeutsame Rolle des Alkohols im Leben der Asozialen gleichfalls nachgewiesen worden.

---

1) STUMPFL, F., a.a.O., S. 64 f.; ähnlich auch GÖBBELS, H., a.a.O., S. 43: man könne im Zweifel sein, ob der Asoziale aufgrund seiner Trunksucht sekundär asozial werde, oder ob die Asozialität die primäre Begründung für seine Trunksucht abgebe

2) KRANZ, H.W, Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 32

3) HESSE, O., a.a.O., S. 339

4) ANDREES, I., a.a.O., S. 83

5) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9

6) BOCK, W., a.a.O., S. 24

7) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 96 f.

8) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103 und 106

9) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 18 f.

10) HILDEN, H., a.a.O., S. 10 und 22

11) JOCHEM, R., a.a.O., S. 527

12) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13, 17, 21, 25 und 35

13) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 127

14) LANGENBACH, W., a.a.O., S. 15

15) SCHOL, H., a.a.O., S. 11 und 21

3.8 Die Kriminalität

Wenn im folgenden Abschnitt kurz auf die Kriminalität der Asozialen, wie sie sich in der bisherigen Literatur darstellt, eingegangen wird, so deshalb, um den Überblick abzurunden. Da im empirischen Teil der vorliegenden Arbeit ausführlich die Kriminalität der untersuchten Gruppen abgehandelt wird, wäre es unzweckmäßig, bereits an dieser Stelle in aller Breite die Kriminalität der Asozialen zu erörtern. Um Wiederholungen möglichst zu vermeiden, sollen hier nur die Grundzüge der Angaben über die Kriminalität der Asozialen im Schrifttum wiedergegeben werden.

3.81 Grundsätzliches

Allgemein besteht Einigkeit darüber, daß der Asoziale nicht dem Verbrecher gleichgestellt werden dürfe[1], daß der typische Asoziale also nicht kriminell im eigentlichen Sinne sei[2]. Ihm fehle, im Gegensatz zum eigentlichen Kriminellen, "der Mut zum Wagnis"[3]. Deutlich unterscheide sich der Typ seines Charakters, wenn auch nur gradmäßig, von der explosiblen, triebstarken Aktivität des Kriminellen[4]. Nur selten finde man daher in Kreisen der Asozialen Verbrecher größeren Stils[5]. Ja, es gäbe sogar Asoziale, die zu gerissen seien, um überhaupt kriminell zu werden[6]. Im Persönlichkeitsbild der meisten bleibe die Gesetzesübertretung an sich immer etwas Zufälliges[7]. Die Tatsache, daß der

---

1) BLECH, H.O., a.a.O., S. 14; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 15; LECHLER, K.L., Erkennung und Ausmerze der Gemeinschaftsunfähigen (1940), S. 296; MEZGER, E., Inwieweit werden durch Sterilisierungsmaßnahmen Asoziale erfaßt, S. 96; PETERS, K.G., Vorbeugende Erziehungsarbeit an den Asozialen, S. 194

2) BOCK, W., a.a.O., S. 16; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

3) STUMPFL, F., a.a.O., S. 73

4) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19

5) FINGER, O., a.a.O., S. 19

6) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 166

7) TRESS, J., a.a.O., S. 166

Asoziale nicht als Verbrecher gesehen wird, bedeutet nicht, daß die Auffassung vertreten wird, er lasse sich nicht auch Verletzungen der Strafgesetze zuschulden kommen. Offenbar meinen verschiedene Autoren mit "Verbrechen" nicht die (im untechnischen Sinne zu verstehende) strafbare Handlung, sondern setzen einen "qualifizierten" Verbrechensbegriff voraus[1]. Nicht die Tatsache, daß überhaupt eine Strafnorm vom Asozialen verletzt wird, ist demnach für die Frage, ob die Autoren ihn als Verbrecher bezeichnen entscheidend, sondern allein, welche Gewichtung diese Normverletzung hat, Dabei wurde verschiedentlich festgestellt, bei den Straftaten der Asozialen handle es sich um qualitativ "mindere" Kriminalität[2].

3.82 Umfang der Kriminalität

Die Angaben über den Umfang der Kriminalität schwanken erheblich[3]. Während etwa TRESS[4] die Kriminalität der asozialen Schwächlinge als gering bezeichnet, halten andere Autoren die Kriminalitätsbelastung Asozialer für bedeutend. So finden sich in den Untersuchungen folgende Anteile von straffällig gewordenen Asozialen:
Fast ein Drittel (KRANZ)[5], 37 % bei Männern (JÜRGENS)[6], 30 % bei Frauen (JÜRGENS)[7], 58 % bei Männern (KRANZ/KOLLER)[8], 17 % bei Frauen (KRANZ/KOLLER)[9], 65 % insgesamt (SCHOL)[10], min-

---

1) Das läßt sich aus TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 200, im Vergleich zur dortigen S. 166 folgern

2) DYK, A., a.a.O., S. 292; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 41; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

3) Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die Verwendung des Wortes "kriminell" nicht überall mit Sinnidentität geschieht

4) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 203

5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 30

6) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 137

7) JÜRGENS, H.W., a.a.O., S. 137

8) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 63

9) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 63

10) SCHOL, H., a.a.O., S. 7

destens 65 % (LANGE)[1] bzw. "fast alle" (LANGENBACH)[2]. DIRKSEN[3] gibt für asoziale Familien folgende Zahlen wieder: Familie Zero: 7 %, Familie Victoria: 45 %, davon allerdings rund ein Drittel nur mit Arbeitshaus Bestrafte[4]. Nach JACOBSOHN[5] sind die Asozialen in der überwiegenden Mehrzahl vorbestraft, nach NEUBURGER[6] ist die Kriminalität bei der asozialen Bevölkerung im Vergleich zum Durchschnitt "wesentlich höher".

Hinsichtlich der Anzahl der Delikte, die straffällig gewordene Asoziale begehen, wird die Meinung vertreten[7], sie sei sehr zahlreich. Die Vorstrafenregister Asozialer bewiesen, daß die Kriminalität im Lebenslauf der meisten einen breiten Raum einnehme[8].

3.83 Art der Kriminalität

Ausnahmslos wird die Kriminalität der Asozialen als nicht schwerwiegend bezeichnet[9]. Überwiegend Bettelvergehen verübend[10], sei für den Asozialen nicht so sehr das Verbrechertum größeren Stils charakteristisch, als vielmehr eine "chronische Halbkriminalität"[11]. Aktive Angriffe auf wertvolle Rechtsgüter lägen den Asozialen als willensschwa-

---

1) LANGE, J., a.a.O., S. 300

2) LANGENBACH, W., a.a.O., S. 19

3) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 100

4) DIRKSEN, E., a.a.O., S. 97

5) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 113

6) NEUBURGER, H., a.a.O., S. 13

7) STUMPFL, F., a.a.O., S. 63, spricht, ebenso wie HESSE, O., a.a.O., S. 339, von einer großen Anzahl von Vorstrafen. Über 30 Vorstrafen sind nach HESSE keine Seltenheit. Auch BLECH, H.O., a.a.O., S. 25, berichtet von einer "hohen Zahl" kleiner Vergehen

8) TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 200

9) STUMPFL, F., a.a.O., S. 63: "Völlig fremd sind ihnen ausgesprochene Gewaltdelikte"

10) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 41; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

11) WALTHER, A., a.a.O., S. 25

che und passive Naturen nicht[1]. Ihre Delikte trügen alle den Stempel der Schwäche[2]. Betont wird auch die Gleichartigkeit der Delikte, die bei Einzelnen immer wiederkehrten[3].

Für einen großen Teil der Delikte lasse sich eine direkte Beziehung zur Asozialität des Täters herstellen[4]. Nicht zutreffend sei es, daß der Asoziale beziehungslos neben der Kriminalität einherlaufe und damit wesensmäßig akriminell sei[5]. Vielmehr habe er seine eigene und recht spezifische Kriminalität[6]. Diese sei aber nicht getragen von aktiven antisozialen Impulsen und Tendenzen, sondern der eindeutige Ausdruck der passiven und schwächlichen Rolle der Asozialen gegenüber der gesellschaftlichen Forderung, sich klassenmäßig einzuordnen[7]. Wer im geordneten Sozialleben nicht fortzukommen vermöge, der sei schon deswegen zu asozialen und halbkriminellen Verhaltensweisen disponiert[8].

---

1) BLECH, H.O., a.a.O., S. 25; BOCK, W., a.a.O., S. 15. Nach BALSSEN, M., a.a.O., S. 7, ist es für den Asozialen "typisch", daß er sich keiner Kapitalverbrechen schuldig mache

2) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neuse Volk, 1937), S. 19

3) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.

4) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 138

5) KRONFELD, A., a.a.O., S. 54

6) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62

7) KRONFELD, A., a.a.O., S. 54

8) WALTHER, A., a.a.O., S. 6

4. Die Genese der Asozialität

Nach den Ursachen der Asozialität wurde vor allem zur Zeit des "Dritten Reiches" geforscht. Dieses Faktum wird vor allem daran liegen, daß die umfangreichste Beschäftigung mit der Asozialität überhaupt in jene Zeitspanne fällt. Sicherlich war aber auch der ideologische Hintergrund dieser Zeit mitverantwortlich. Wenn hier nochmals kurz auf die Äußerungen zur Genese der Asozialität eingegangen wird, so kann - um Wiederholungen zu vermeiden - auf die bereits an anderer Stelle angeführten Äußerungen zu dem Stichwort "Veranlagung" verwiesen werden. Außerhalb des Zeitabschnittes von 1933 bis 1945 liegen nur sehr wenige Stellungnahmen zum Problem der Genese der Asozialität vor. So hatte etwa 1926 MÖNKEMÖLLER[1] gemeint, die Grundlagen aller Schäden des Asozialismus' seien in einer geistigen Minderwertigkeit des Betreffenden zu sehen, um dann allerdings, dem widersprechend, hinzuzufügen, im Grunde sei es ein "missleiteter" Wille, der bewirke, daß der Asoziale sich asozial verhalte[2]. Für die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg haben sich nur noch - soweit ersichtlich - GÖBBELS, HILDEN und JÜRGENS zur Frage der Genese der Asozialität geäußert. Nach GÖBBELS[3] liegt zumindest bei allen Gewohnheitsasozialen der Ursprung ihres asozialen Verhaltens in Mängeln des Gefühls- und Willenslebens. Damit wird von GÖBBELS wohl die "echte" Asozialität als überwiegend anlagebedingt angesehen. JÜRGENS[4] spricht gleichfalls von einer "genetisch bedingten" Asozialität, die er von einem nur "peristatisch bedingten asozialen Verhalten" nicht asozialer Personen unterscheidet. Vermittelnd ist die von HILDEN[5] vorgetragene Auffassung: sie

---

1) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

2) MÖNKEMÖLLER, a.a.O., S. 282

3) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 227

4) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 4

5) HILDEN, H., a.a.O., S. 26

läuft darauf hinaus, die wechselseitig wirksamen Komponenten von Anlage und Umwelt als Ursache der Asozialität zu begreifen. Unklar bleibt der Standort von KURSAWE[1]. Er bezeichnet die Ursachen für ein asoziales Verhalten als sehr mannigfach. Als deren wesentlichste Gründe führt er an: Charakterschwäche, mangelnde Erziehung, schlechte Gesellschaft, Krankheit und zerrüttete Ehen[2].

Zusammenfassend läßt sich wohl sagen, daß eine allgemein akzeptierte Ansicht zur Genese der Asozialität bisher nicht zu finden ist. Dieser Umstand ist nicht verwunderlich, wenn man etwa die Schwierigkeiten der Kriminologie, die Ursachen des Verbrechens zu ermitteln, betrachtet und zudem die bei weitem weniger umfangreiche Erforschung der Asozialität berücksichtigt.

5. Zusammenfassende Schlußbemerkung

Abschließend läßt sich sagen, daß das Bild der Asozialen im Schrifttum zwar unverkennbar übereinstimmende Züge aufweist, von gesicherten und unangefochtenen Erkenntnissen aber nur sehr beschränkt gesprochen werden kann. Die eklektische Behandlung des Themas, verbunden mit ideologischen Vorurteilen, hat bisher eine wirklich fundierte Erforschung und Darstellung der Asozialität verhindert. Andererseits wäre es aber sicherlich auch nicht richtig, die bisherigen Forschungsergebnisse insgesamt als unbrauchbar zurückzuweisen. Tatsächlich sind nämlich brauchbare Ansätze für eine weitere Forschung gegeben. Freilich steht die Forschung immer noch an ihrem Anfang. Man wird deshalb gut daran tun, mit den heutigen Erkenntnissen und bisherigen Ergeb-

---

1) KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66
2) KURSAWE, K.H., a.a.O., S. 66

nissen, die Arbeit am Problem "Asozialität" erneut aufzunehmen. Dabei ist bescheiden Schritt um Schritt vorzugehen: es kann nicht nach komplizierten Sachverhalten gefragt werden, solange nicht einmal das Erscheinungsbild der Asozialität gesichert ist. Tiefsinnige Betrachtungen zur Genese etwa helfen wenig, wenn nicht bekannt ist, wie sich die Asozialität äußert. Die Art der auffälligen Verhaltensweisen, die Feststellung, Asoziale seien weder an Ehre, Gewissen und Respektabilität interessiert und ihr Lebenswandel sei unstet sowie ähnliche Aussagen, die aus Fallschilderungen gewonnen werden konnten, genügen für eine wirkliche Erforschung als Themenkreise nicht. Die bezugslose Darstellung von "Bildern" sozialen Fehlverhaltens, aneinandergereiht zu einem schillernden "Bilderbogen", helfen der Forschung nicht weiter.
Es ist die methodisch unanfechtbare, systematische Erforschung der Realität des asozialen Verhaltens, die eine wissenschaftliche Bewältigung des Asozialenproblems erfordert, ja erst ermöglicht. Sie steht bisher noch aus.

D. Die eigene Untersuchung

1. Das Ziel der Untersuchung

Als Ziel der Untersuchung kann im wesentlichen ein Zweifaches genannt werden. Einmal soll - soweit ersichtlich erstmals seit 1945 - eine geschlossene "natürliche" Gruppe Asozialer im Hinblick auf ihre Kriminalität untersucht, andererseits durch Hinzunahme von nichtseßhaften asozialen Männern die Möglichkeit eines Vergleiches geschaffen werden. Die nichtseßhaften Asozialen sollen einer auch "schon" asozialen Gruppe, den seßhaften Menschen also, die zwar die Norm des sozial Tragbaren durchbrochen haben, aber doch über weite Strecken, vor allem in ihrem Verhalten, sich der Formen des herkömmlichen gesellschaftlichen Zusammenlebens noch bedienen, gegenübergestellt werden.
Es soll nicht verkannt werden, daß bei einer solchen Einteilung der Frage der Seßhaftigkeit eines Individuums eine überragende Rolle für die Sozialintegration zugedacht wird, die möglicherweise in dieser Schärfe nicht zutreffend ist. Man sollte freilich hierbei nicht übersehen, daß in der heutigen, hochzivilisierten Industriegesellschaft die Tatsache, daß jemand nicht seßhaft ist, eine umfassendere Aussage für seine soziale Integration darstellt als nur das Faktum der Wohnsitzlosigkeit. Mit der Seßhaftigkeit ist eine solche Fülle von sozialen Gegebenheit verknüpft, daß man hier und heute jedenfalls sagen muß, daß ein nichtseßhafter Mensch in sehr hohem Maße sozial desintegriert ist.

Die Untersuchung geht deskriptiv vor. Allerdings schien es notwendig, neben den statistischen Ergebnissen auch Fallgeschichten anzuführen, um so einer allein abstrakten Darstellung, die den Informationswert der Arbeit beschränken könnte, zu entgehen. Die Tatsache etwa, daß ein Proband Gegenstände im Werte von etwa DM 6.-- gestohlen hat und

daher der entsprechende Schaden in der Tabelle als Schadenssumme eingetragen und wiedergegeben ist, besagt zwar, daß es sich offenbar um keine schwerwiegende Tat handelt. Wie die Tat aber "eigentlich" zu werten ist, kann beispielsweise erst der Hinweis ergeben, daß es sich um einen Diebstahl von zehn Romanheften handelt, die der Proband unbedingt lesen wollte. Solche Aussagen ließen sich nun allerdings auch ohne Fallbeschreibungen treffen, indem einfach der (statistische) Fragen- und Antwortenkatalog erweitert würde, doch wäre ein solches Vorgehen oftmals geradezu sinnlos, weil bei Verwendung des statistischen Verfahrens solche Fragestellungen bis auf Einzelfälle immer "leerlaufen" müßten. Hier zwingt also die Seltenheit der festgestellten Tatsache dazu, zur besseren Beschreibung die Fallgeschichte wiederzugeben.

2. Die Auswahl der Probanden

2.1 Grundsätzliches

Bei der Auswahl der beiden zu untersuchenden Gruppen von Asozialen (der seßhaften und der nichtseßhaften) spielten zwei Gesichtspunkte eine besondere Rolle. Einmal sollte möglichst vermieden werden, daß aus der großen Anzahl der dazu geeigneten Probanden Gruppen ohne unkontrollierte und unkontrollierbare Kriterien ausgelesen werden. Zum anderen war es notwendig, Gruppen auszuwählen, bei denen der Zugang zum Material über sie, vor allem also zu ihren Personalien, möglich war. Es liegt auf der Hand, daß bei einem derartigen Ausleseverfahren der Probanden nicht davon gesprochen werden kann, es handle sich bei den beiden Gruppen um Asoziale "schlechthin", also um eine (repräsentative) Auswahl aus allen Asozialen beider Gruppierungen in Deutschland. Eine diesen Anspruch zu Recht erhebende Auswahl hätte sich bei der Beschränktheit sowohl der Arbeits-

möglichkeiten als auch der finanziellen Mittel nicht erreichen lassen. Was daher angestrebt wurde, war eine Unausgelesenheit innerhalb der vorgefundenen Gruppen der Asozialen.

2.2 Auswahl der Probanden der Gruppe S

Da sowohl die erwartete Anzahl der Probanden sowie auch der Zugang zu deren persönlichen Daten als für diese Untersuchung besonders geeignet schienen, wurde als Gruppe S (Seßhafte) die Gesamtzahl der Asozialen, die am 1.8.1966 (Stichtag für die Auswahl) in einem als "Asozialenviertel" bekannten, eigens zum Zweck der Einweisung von sozialauffälligen und sozialschwachen Mietern errichteten Einfachwohnungen, Gebiet der Stadt A (Pseudonym) wohnte und beim Einwohnermeldeamt dieser Stadt auch als dort wohnhaft gemeldet war, zur Untersuchung ausgewählt. Bei den, wie sich später bei Durchsicht der Unterlagen des Einwohnermeldeamtes herausstellte, 157, davon 91 weiblichen und 66 männlichen Personen über 14 Jahre handelte es sich um sämtliche Bewohner des obengenannten "Asozialenviertels", soweit sie nicht Angehörige ausländischer Staaten waren. Diese Abgrenzung sollte verhindern, daß Personen, die sowohl nichtdeutscher Staatsangehörigkeit waren als auch nicht in Deutschland geboren wurden, in die Untersuchung miteinbezogen wurden. Bei dem in Betracht kommenden Personenkreis handelte es sich um einige italienische und griechische Gastarbeiterfamilien, die in der Siedlung wohnten, offenbar deshalb, weil die Stadt diese Wohnungen sonst hätte freistehen lassen müssen. Diese Personen wurden von der Untersuchung ausgeschlossen. Alle sonstigen Personen, also auch die nicht in Deutschland geborenen Staatenlosen, sind in die Untersuchung aufgenommen. Die Begrenzung der Probanden auf die am 1.1.1967 (Stichtag für die Altersbestimmung) über 14 Jahre alten und damit strafmündigen Personen

ergab sich schon aus dem Zweck der Untersuchung. Der - theoretisch mögliche - Versuch, alle Personen (über 7 Jahre) aufzunehmen und so auch die Verletzungen von Strafgesetzen durch unter 14 Jahre alte Personen festzustellen, also die sogenannte Kinderkriminalität, wurde nicht unternommen. Da ausnahmslos alle in dem "Asozialenviertel" lebenden Strafmündigen in die Untersuchung aufgenommen wurden, kann, unter Beachtung dieser Einschränkung, von einer Unausgelesenheit der Untersuchungsgruppe als solcher gesprochen werden.

Mit den 157 Personen wurden auch fast alle als "Asoziale" bekannten und in eigenen Wohngebieten lebenden Personen der Stadt A erfaßt.

Bei der Stadt A handelt es sich um eine südwestdeutsche Industriestadt, die derzeit (Anfang 1969) nahezu 30.000 Einwohner zählt.

2.3 Auswahl der Probanden der Gruppe N

Die Auswahl der Gruppe N (Nichtseßhafte), die aus nichtseßhaften Asozialen besteht, gestaltete sich so, daß aufgrund einer bei einer Dienststelle der Stadt Stuttgart geführten Kartei über männliche Nichtseßhafte, die in der Regel älter als 20 Jahre sind, zu irgendeinem Zeitpunkt im Städtischen Wohnheim für Obdachlose und Nichtseßhafte übernachteten und in diesem Zusammenhang den dortigen Fürsorger aufsuchten, 100 Personen ermittelt wurden. Die Auswahl der (endgültigen) 100 Probanden ging dabei im einzelnen wie folgt vor sich:
Aus der Kartei, die rund 5000 Namen umfassen dürfte, wurden jeweils die ersten 5 Karten, die unter jeden der aufgeführten Buchstaben des Alphabetes nach dem Zunamen des Probanden abgelegt waren (insgesamt 24) und den Vermerk "Nichtseßhaft" trugen, entnommen. Die Berücksichtigung nur von Karten mit dem Vermerk "Nichtseßhaft" ist deswegen von Bedeutung, weil es öfters vorkommt, daß auch Seßhafte im

Heim übernachten. Die Fürsorgerverwaltung des Heimes brachte daher an den Karten jeweils die Vermerke "Nichtseßhaft" und "Nicht nichtseßhaft" an. Ausgewählt wurden die ersten 5 mit "N" bezeichneten Karten, soweit es sich um solche für Deutsche, Staatenlose oder in Deutschland (Grenzen des Deutschen Reiches von 1937) geborene Personen handelte. Auf diese Weise wurden 120 Karten gezogen. Von diesen 120 Karten fanden zur Erstaufstellung (in alphabetischer Reihenfolge) die ersten vier Karten des jeweiligen Buchstabens, also 96, Verwendung. Vom verbleibenden Rest, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge geordnet, wurde ferner die 6., 12., 18. und 24. Karte gezogen und an Hand der auf den Karten festgehaltenen persönlichen Daten nachgeprüft, ob diese Angaben ausreichten, einen Strafregisterauszug der Betreffenden einholen zu können. Bei einer größeren Anzahl erwies sich dies als undurchführbar, da der Geburtsort der Probanden ohne nähere Bezeichnung vermerkt war und deshalb verschiedentlich eine größere Anzahl von Orten in verschiedenen Landgerichtsbezirken - in einem Falle sogar 24 Orte - in Frage kommen konnte. Diese Karten wurden wieder aussortiert und an ihre Stelle von den nun restlichen 20 Karten (wieder alphabetisch geordnet) so viele Karten wie notwendig gesetzt. Auf diese Weise sind dann nochmals 18 Karten der ursprünglich 100 ausgetauscht worden. Im Endergebnis blieben von den gezogenen 120 Karten zwei unbenutzt.

Stichtag für diese Auswahl war der 1.5.1968. Eine Altersbegrenzung war nicht erforderlich, da der in Frage kommende Personenkreis in jedem Fall strafmündig war. Dieser angewandte Auswahlmodus hat zur Folge, daß jeder, der an diesem Stichtag in der Fürsorgerkartei des Städtischen Wohnheims in Stuttgart eingetragen und dort als Nichtseßhafter geführt wurde - er wurde es immer dann, wenn er, wie oben erwähnt, nichtseßhaft war, in dem Heim wenigstens einmal übernachtete und dabei auch den Fürsorger in Anspruch nahm (was er immer dann tun mußte, wenn er mittellos war), als Proband in diese Untersuchung gelangen konnte. Die eigent-

liche Begrenzung lag im wesentlichen nur darin, daß der Proband zu den ersten fünf innerhalb eines bestimmten Buchstabens aufgeführten Personen gehören mußte. Da auch innerhalb der einzelnen Buchstaben die Karten dem Alphabet entsprechend sortiert waren, hatte ein Nichtseßhafter in praxi in aller Regel nur dann die Möglichkeit, in die Untersuchung zu gelangen, wenn der zweite Buchstabe seines Familiennamens ein "a" aufwies. Eine derartige Auswahlmethode ist zwar willkürlich - genauso gut hätten die letzten 5 Karten der Kartei verwendet werden können - aber nicht geeignet, eine methodisch unzulässige Auswahl zu bewirken: daß in aller Regel - von sehr vereinzelten und denkbaren Ausnahmen einmal abgesehen - der Familiennamen als solcher keinen direkten Einfluß auf die Asozialität bzw. Kriminalität einer Person hat,ist offenbar und, soweit ersichtlich, in der kriminologischen Literatur nie bestritten worden. Man wird deshalb davon sprechen können, daß es sich bei den 100 derartig ausgewählten Probanden um eine Gruppe von unausgelesenen Nichtseßhaften handelt. Ob diese Gruppe allerdings für alle Nichtseßhaften der Bundesrepublik repräsentativ ist, ist eine andere Frage. Feststehen dürfte aber, daß sie jedenfalls repräsentativer für alle Nichtseßhaften ist als es etwa die Gruppe S für alle seßhaften Asozialen einer beliebigen Stadt X: die überaus große örtliche Mobilität der Gruppe N, verbunden mit dem Zwang, wenigstens von Zeit zu Zeit Obdachlosenheime aufzusuchen, läßt diese Wahrscheinlichkeit fast zur Gewißheit werden.

3. Die Methode der Untersuchung

Bevor ausführlicher auf die Technik, die bei der Untersuchung angewendet wurde, eingegangen werden soll, scheint es erforderlich, zu der Frage nach der angewendeten Methode Stellung zu nehmen. Ähnlich wie bereits bei der Auswahl der Personenkreise der zu Untersuchenden spielte bei der Frage nach der anzuwendenden Methode sowohl das Ziel der Untersuchung als auch die Möglichkeiten, die für eine derartige Untersuchung aufgrund des vorliegenden Materials gegeben waren, eine ausschlaggebende Rolle. Nachdem Ziel der Untersuchung vor allem auch die vergleichende Darstellung der Kriminalität der Gruppen ist, bot sich das (massen-) statistische Verfahren geradezu an. Dieses Verfahren erlaubt ja gerade, aufgrund festgestellter Einzeldaten der einzelnen Gruppen ausführlichere Vergleiche anzustellen. Es ist offenkundig, daß durch das Erstreben größtmöglicher Vergleichbarkeit statistisch gewonnener Daten gleichzeitig die Anschaulichkeit, wie sie etwa die Einzelfallanalyse bietet, verloren geht. Zwar ist es mit dem statistischen Verfahren - jedenfalls in abstracto - auch möglich, große Teile des üblicherweise nur durch Einzelfallanalyse gewonnenen Ergebnisses zu erhalten, doch ist dies in concreto eine bloße theoretische Möglichkeit, da die Möglichkeit der Erweiterung des (statistisch ausgerichteten) Fragebogens auf nur in Einzelfällen vorkommende Detaildaten nicht zu sinnvoller Arbeit führt. Das soll kurz erläutert werden. Das statistische Verfahren beruht, auf die Ausgangsvorstellung reduziert, darauf, an Hand eines gemeinsamen Fragebogens im Einzelfall festzustellen, ob diese Frage mit "geklärt und ja", "geklärt und nein" oder "ungeklärt" beantwortet werden kann. Eine andere (richtige) Antwortmöglichkeit ist nicht gegeben, vorausgesetzt, die Fragestellung selbst ist korrekt und es ist in der Frage nur nach einem einzigen Faktum gefragt. Nun könnte man mit diesem Verfahren zum

großen Teil alle Fragen, auf die üblicherweise nur in Einzelfallanalysen eingegangen wird, in (statistische) Einzelfragen aufgliedern. Das Ergebnis eines derartigen Versuches der Aufgliederung wäre aber kaum sehr ergiebig, da für eine Unzahl von Fragen in dieser Detaillierung jeweils nur in einem Fall die Antwort "geklärt und ja" zu erwarten ist oder aber sich durchwegs die Antwort "ungeklärt" ergeben würde. Am oben angeführten Beispiel des Diebstahls von Romanheften demonstriert würde dies bedeuten, daß bei allen Diebstählen die Frage gestellt werden müßte, ob Gegenstand Romanhefte gewesen sind. Es ist ersichtlich, daß eine solche, über weite Strecken leerlaufende statistische Erhebung sinnvoll sich nicht durchführen läßt, zudem es äußerst schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich sein dürfte, bereits vor Erhebung der Daten, also bei Erstellung des Fragebogens, eine solche Fragestellung zu konstruieren. Der Ausweg aus diesem Dilemma, entweder nur "grobkörnig" Daten zu bekommen oder eine Unzahl von Fragen leerlaufen zu lassen und damit schließlich auch aus der Vielzahl der Einzeldaten kein "wirkliches" Bild der Kriminalität erstellen zu können, schien der zu sein, die durch das statistische Verfahren erfahrbaren Daten nur so weit zu eruieren, als es nach dem Umfang ihres Vorkommens noch sinnvoll erschien und das Bild der "Wirklichkeit" der Kriminalität so zu erfassen zu versuchen, daß jeweils für einzelne Teilgebiete und -probleme der einzelnen Straftaten kurze Analysen in die Untersuchung eingefügt werden. Im Ergebnis ist damit in der Untersuchung sowohl das (massen-)statistische Verfahren als auch die - freilich beschränkte - Einzelfallanalyse verwendet worden.

4. Die Erstellung von Fragebogen und Karteikarten

4.1 Karteikarten zur Feststellung der Kriminalität

Da sowohl über die Probanden der Gruppe S als auch die der Gruppe N Strafregisterauszüge bzw. Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei als Grundlage für die Ermittlung der Kriminalität beigezogen wurden - über die Probanden der Gruppe N allein diese - mußte versucht werden, in einem Fragebogen möglichst den gesamten Inhalt dieser Eintragungen zu erfassen. Das Ergebnis der Überlegungen war schließlich eine Karteikarte, die neben (allein zur Auswertung) erforderlichen technischen Angaben, wie z.B. fortlaufende Karteikartennummer und Name des Probanden, sämtliche dem Strafregister (bzw. der gerichtlichen Erziehungskartei) unmittelbar und mittelbar zu entnehmenden Daten aufnahm. Zu diesen Angaben zählten im einzelnen: Gerichtsort, Gerichtsart, Datum der Verurteilung, Anzahl der Instanzen, laufende Nummer der Verurteilung laut Strafregistereintrag, verletzte Gesetzesbestimmung, Qualifizierung der Tat (Verbrechen, Vergehen, Übertretung), verhängte Strafe, Ersatzstrafe und/oder Maßnahme, Gewährung einer Strafaussetzung zur Bewährung, Anzahl der Straftaten, die im betreffenden Verfahren abgeurteilt wurden, die Frage, ob Versuch oder Vollendung der Tat vorlag und ob Alleintäter-, Mittäter- oder Gehilfenschaft bzw. Anstiftung zur Tat gegeben war. Schließlich wurde auf den Karteikarten auch vermerkt, ob wegen dieser Verurteilung im Urteil eine erlittene Untersuchungshaft angerechnet und eine ausgesprochene Strafe (Freiheitsstrafe) verbüßt wurde. Aufgrund sämtlicher Strafregistereintragungen beider Gruppen wurden solche Karteikarten angefertigt.

4.2 Fragebogen zur Feststellung der Kriminalität

Daneben wurde für die einzelnen Delikte der Gruppe S, soweit über sie die Strafakten verfügbar waren, ein Fragebogen erstellt, der detaillierte Fragen zur Tat und den damit zu-

sammenhängenden Umständen enthielt. Wegen des größeren Umfangs dieses Bogens wird hier auf eine genaue Wiedergabe seines Inhaltes verzichtet, zumal er sich durch die in der Arbeit wiedergegebenen Daten im großen und ganzen rekonstruieren läßt.

Neben dem technischen Problem bei der Aufstellung des Fragebogens war vor allem das seines erforderlichen bzw. erwünschten Inhalts vor seiner Abfassung zu lösen. Der Bogen wurde schließlich so erstellt, daß seinen Fragestellungen bestimmte Hypothesen oder Theorien über die Kriminalität der Untersuchungsgruppe nicht zugrunde lagen. Einerseits sollte damit ermöglicht werden, ein möglichst umfangreiches Datenmaterial, das nicht bereits durch einen vorherigen Zuschnitt auf formulierte Hypothesen eingeengt sein sollte, zu ermitteln. Andererseits mußte verhindert werden, ein schon vorher geprägtes Bild der Untersuchungsgruppe nur noch der Verifizierung bzw. Falsifizierung zu unterwerfen und so den Rahmen der Untersuchung über bereits untersuchte Aspekte hinaus nicht zu erweitern. Zwar wurde beim Erstellen der einzelnen Fragen der vorhandenen Literatur und ihren Ergebnissen große Aufmerksamkeit geschenkt, doch waren sie nicht (alleinige) Richtschnur. Wenn eben ausgeführt wurde, die Untersuchung sei ohne vorgegebene Hypothesen durchgeführt worden, so soll damit nicht gesagt sein, die Arbeit sei völlig "offen" auf eine reine Datensammlung zugeschnitten. Zwar ist im Fragebogen nicht auf irgendwelche besonderen Hypothesen abgestellt, doch ist er nicht ohne "Vorbewertungen" angelegt. Bestimmte, nach allgemeiner kriminologischer Meinung wichtige Fragestellungen sind aufgenommen worden, weil sich über ein soziales Phänomen - vergleichend - sinnvoll nur dann berichten läßt, wenn herkömmlich untersuchte Fakten, die allgemein als bedeutsam gelten, auch untersucht werden. Allerdings war für die einzelnen Fragestellungen auch der (übliche) Inhalt der Strafakten bestimmend. Es sollte möglichst der gesamte Inhalt, so-

weit er für die Untersuchung sinnvoll sein konnte, ausgewertet werden, um auch erst im Laufe der Arbeit auftauchende Fragen möglichst noch beantworten zu können. Der Inhalt der Strafakten bewirkte freilich eine spürbare Begrenzung der Art und des Umfangs der zu stellenden Fragen: Daten, die ihm nur ganz gelegentlich entnommen werden konnten, wurden außer acht gelassen. Hier muß es bei einem Verweis auf die Einzelfallschilderungen bleiben.

5. Sammlung des Materials

Die beigezogenen Materialien über die untersuchten Gruppen waren im einzelnen folgende:
Für die Gruppe S lagen die Auskünfte des Einwohnermeldeamtes, Akten des für die Stadt A zuständigen Jugendamtes, Strafregisterauszüge von sämtlichen Probanden, Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei der bis 24 Jahre alten Probanden, einige Vormundschaftsakten (meist über die unehelichen Kinder der Probanden), Karteikarten des Jugendamtes mit Notizen über die Probanden, Akten der Kriminalpolizei der Stadt A, Strafakten sowie staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten vor.
Von den Probanden der Gruppe N wurden die Strafregisterauszüge sowie gegebenenfalls die Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei herangezogen.

6. Auswertung des Materials

Das Material wurde dergestalt ausgewertet, daß der Inhalt der verwerteten Unterlagen unmittelbar auf die Karteikarten bzw. Fragebogen übertragen wurde.

I. Die Untersuchungsgruppe S

1. Die Ergebnisse der allgemeinen Untersuchung

1.01 Allgemeines

Die Gruppe S besteht aus 157 über 14 Jahre alten Probanden (im folgenden Text "Pb." abgekürzt). Sie setzt sich aus 66 männlichen und 91 weiblichen Personen zusammen, so daß das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Pb. 1 : 1,38 beträgt, oder anders ausgedrückt, rund 42 % der Pb. männlichen und rund 58 % weiblichen Geschlechts sind.

1.02 Altersgliederung

Der jüngste männliche (im folgenden Text "männl." abgekürzt) Pb. ist 15 Jahre, die jüngste weibliche (im folgenden Text) "weibl." abgekürzt) 14 Jahre alt. Der älteste männl. Pb. ist 75, die älteste weibl. Pb. 83 Jahre alt.
Trennt man die Gesamtgruppe nicht, wie es im folgenden Teil aber aus Gründen der besseren Darstellbarkeit der Einzelergebnisse noch geschehen soll, in die beiden Gruppen der männl. und weibl. Pb., so ergibt sich eine altersmäßige Gliederung der Pb., wie sie - bezogen auf den 1.1.1967 - Tabelle 1 zeigt.

Altersgruppe (in vollendeten Lebensjahren)	Anzahl der Pb. der Altersgruppe absolut	v. Hundert
bis 20 Jahre	28	18
21 bis 29 Jahre	20	13
30 bis 39 Jahre	50	32
40 bis 49 Jahre	19	12
50 bis 59 Jahre	12	7
60 bis 69 Jahre	19	12
70 und mehr Jahre	9	6
Summe:	157	100

Tabelle 1: Das Alter der Pb. (Gesamtgruppe)

Die Tabelle zeigt, daß fast zwei Drittel (genau 63 %) der Pb. zwischen 14 und 39 Jahre alt sind und damit zu Altersgruppen gehören, die in aller Regel am intensivsten an der Kriminalität beteiligt sind. Auffällig ist, daß fast ein Drittel der Pb. (32 %) der Altersgruppe der 30- bis 49jährigen angehören. Diese Zahl könnte darauf hindeuten, daß das soziale Scheitern der Pb. der Gruppe S sich schon verhältnismäßig früh vollzieht. Zwar sehen wir eine gleichstarke (31 %) Gruppe von 14- bis 29jährigen, doch darf nicht übersehen werden, daß es sich zum größten Teil um Ledige handelt, die den (asozialen) Familienverband entweder noch nicht durch Heirat oder aus sonstigen, vornehmlich in ihrem Lebensalter liegenden Gründen verlassen haben.

Da für die Untersuchung eine Aufteilung nach dem Geschlecht der Pb. angebracht ist, werden in der folgenden Tabelle 2 ihre Anteile an den einzelnen Altersgruppen wiedergegeben.

Altersgruppe (in vollendeten Lebensjahren)	Anzahl der männl.Pb.der Altersgruppe		Anzahl der weibl.Pb.der Altersgruppe	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
bis 20 Jahre	11	17	17	19
21 bis 29 Jahre	10	15	10	11
30 bis 39 Jahre	24	36	26	28
40 bis 49 Jahre	7	11	12	13
50 bis 59 Jahre	2	3	10	11
60 bis 69 Jahre	11	17	8	9
70 und mehr Jahre	1	1	8	9
Summe:	66	100	91	100

Tabelle 2: Das Alter der Pb. nach dem Geschlecht

Wie Tabelle 2 zeigt, ist der Anteil der bis 39jährigen bei den männl. Pb. mit 58 % gegenüber einem Anteil von 68 % bei den weibl. Pb. um 10 % niedriger. Bemerkenswert ist, daß der prozentuale Anteil der weibl. Pb. ab dem 30. Lebensjahr konstant fällt, sich dann ab dem 60. Lebensjahr

bei 9 % einpendelt, während zwar bei den männl. Pb. deren Anteil ebenfalls bei den bis 39jährigen seinen Höhepunkt hat, schließlich aber rasch abfällt, um nochmals eine Spitze bei den 60- bis 69jährigen zu erreichen (17 %). Nur noch 1 männl. Pb. ist über 70 Jahre alt (1 %), während es bei den weibl. Pb. noch 8 (9 %) sind. Diese Altersgliederung dürfte sich so erklären lassen: alte Männer werden, falls dies möglich ist, in einem Altersheim untergebracht, alte Frauen behalten offenbar ihre eigene Wohnung bei. Trotz dieser Altersverschiebung sind, zählt man alle über 60 Jahre alten Pb. zusammen, die prozentualen Anteile bei den Männern und Frauen dieser Altersgruppen identisch: jeweils 18 % der Pb. gehören ihnen an.

1.03 Familienstand

Am Stichtag (1.1.1967) waren von den 157 Pb. 48 (bzw. 30 %) ledig, 80 (51 %) verheiratet, 16 (10 %) geschieden und 9 (6 %) verwitwet. Bei 4 Pb. (3 %) war der Familienstand nicht zu klären. Nach dem Geschlecht der Pb. verteilt ergibt sich folgendes:
Bei den 66 männl. Pb. waren 20 (30 %) ledig, 39 (59 %) verheiratet, 5 (8 %) geschieden und 1 (1 %) verwitwet. Von 1 Pb. (1 %) war der Familienstand nicht zu klären.

Von den 91 weibl. Pb. waren 28 (31 %) ledig, 41 (45 %) verheiratet, 11 (12 %) geschieden und 8 (9 %) verwitwet. Von 3 Pb. (3 %) war der Familienstand nicht zu ermitteln.

Obwohl fast ausschließlich die verheirateten Pb. als Ehepaare in der Asozialensiedlung leben, ergibt sich rechnerisch die beachtliche Differenz von 14 % bei männl. und weibl. verheirateten Pb. Der Unterschied beruht vor allem auf der Tatsache, daß bei fast gleicher absoluter Zahl der Pb. - 39 männl. und 41 weibl. verheiratete Pb. - der gegenüber der Anzahl der männl. Pb. größere Anteil der weibl. Pb. das Bild verschiebt.
Allein aus dem prozentualen bzw. absoluten Anteil des Familienstandes der Pb. läßt sich im einzelnen, besonders für

die verschiedenen Altersgruppen, nichts Sinnvolles aussagen. Deshalb wurde in der folgenden Tabelle 3 die Gruppe in 7 einzelne Altersgruppen unterteilt und für jede der Altersgruppen die Einzelergebnisse wiedergegeben.

Altersgruppe (in vollendeten Lebensjahren)	ledig			verheir.			gesch.			verw.			ungekl.		
	i	m	w	i	m	w	i	m	w	i	m	w	i	m	w
	in absoluten Zahlen der Pb.														
bis 20 J.	28	11	17	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21 - 29 J.	10	7	3	8	2	6	2	1	1	-	-	-	-	-	-
30 - 39 J.	6	1	5	40	23	17	3	-	3	-	-	-	1	-	1
40 - 49 J.	1	1	-	15	5	10	2	1	1	1	-	1	-	-	-
50 - 59 J.	-	-	-	4	1	3	6	1	5	1	-	1	1	-	1
60 - 69 J.	1	-	1	12	8	4	3	2	1	2	-	2	1	1	-
70 u.m. J.	2	-	2	1	-	1	-	-	-	5	1	4	1	-	1
Summe:	48	20	28	80	39	41	16	5	11	9	1	8	4	1	3

Tabelle 3: Der Familienstand der Pb. nach Altersgruppen (i=Gruppe insgesamt, m=männl.Pb., w=weibl.Pb.)

Die dieser Aufstellung entsprechenden Prozentzahlen enthält folgende Tabelle 4.

Altersgruppe (in vollendeten Lebensjahren)	ledig			verheir.			gesch.			verw.			ungekl.		
	i	m	w	i	m	w	i	m	w	i	m	w	i	m	w
	in v. H. der Pb.														
bis 20 J.	100	100	100	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21 - 29 J.	50	70	30	40	20	60	10	10	10	-	-	-	-	-	-
30 - 39 J.	12	4	19	80	96	65	6	-	12	-	-	-	2	-	4
40 - 49 J.	5	14	-	79	72	84	11	14	8	5	-	8	-	-	-
50 - 59 J.	-	-	-	33	50	30	50	50	50	9	-	10	8	-	10
60 - 69 J.	5	-	12	63	73	50	16	18	13	11	-	25	5	9	-
70 u.m. J.	22	-	25	11	-	13	-	-	-	56	100	50	11	-	12

Tabelle 4: Der Familienstand der Pb. nach Altersgruppen (i=Gruppe insgesamt, m=männl.Pb., w=weibl. Pb.)

Die Anzahl der Ledigen der Gesamtgruppe sinkt bei den bis zu 59jährigen konstant. Von anfangs (Gruppe der bis 20jährigen) 100 % Ledigen ist sie bei der nächsten Altersgruppe (21- bis 29jährige) bereits auf die Hälfte (50 %) gesunken und erreicht nach 12 % (30- bis 39jährige) und 5 % (40- bis 49jährige) bei den 50- bis 59jährigen den Wert "Null". Bei den 60- bis 69jährigen beginnt sie (mit 5 %) wieder leicht zu steigen und erreicht bei den 70 und mehr Jahre alten Pb. einen Stand von 22 %.
Uneinheitlich ist der prozentuale Anteil der Ledigen unter den männl. Pb. Während von den bis 20jährigen alle ledig sind, sind es von den 21- bis 29jährigen nur noch 70 %. Dieser Prozentsatz fällt bei den 30-bis 39jährigen bis auf 4 % und steigt bei der nächsten Altersgruppe (40- bis 49jährige) wieder auf 14 %. Unter den 50 und mehr Jahre alten Pb. war kein Lediger mehr zu finden.
Bei den weibl. Pb. fällt der Anteil der Ledigen bis zu den bis 39jährigen kontinuierlich bis sich bei den 40- bis 59jährigen überhaupt keine Ledigen mehr finden lassen. Der Anteil steigt bei den 60 und mehr Jahre alten Pb. aber wieder an. Von den 70jährigen und älteren Pb. sind 25 % ledig.

Vor dem 21. Lebensjahr lassen sich bei der Gesamtgruppe Verheiratete nicht feststellen. Von den 21- bis 29jährigen sind 40 % verheiratet, von den 30- bis 39jährigen die doppelte Anzahl: 80 %. Dies ist zugleich auch der prozentuale Höchststand. In der nächsten Altersgruppe (40- bis 49jährige) wird dieser Anteil mit 79 % fast gehalten, fällt aber bei den 50- bis 59jährigen um mehr als die Hälfte auf 33 % ab. Er steigt bei den 60- bis 69jährigen nochmals auf fast das Doppelte des Anteils der vorhergehenden Gruppe (63 %) und beträgt schließlich bei den 70 und mehr Jahre alten Pb. 11 %.
Die männl. Pb. heiraten relativ spät. Von den 21- bis 29jährigen sind nur ein Fünftel verheiratet, von den Pb. der nächsten Altersgruppe (30 bis 39 Jahre) aber bereits nahezu sämtliche (96 %). Der Anteil der Verheirateten fällt dann

bei den 40- bis 59jährigen wieder ab und erreicht bei den 60- bis 69jährigen den Stand der 40- bis 49jährigen (72 bzw. 73 %). Von den 70 und mehr Jahre alten Pb. war keiner verheiratet.
Bei den weibl. Pb. ist das Bild ähnlich, es ist aber um eine Altersgruppe nach oben "verschoben" und erreicht auch nicht die Höhe des Anteils der männl. Pb. Während von den 21- bis 29jährigen weibl. Pb. bereits 60 % verheiratet sind, sind es bei den 30- bis 39jährigen nur 65 %. Erst die 40- bis 49jährigen haben mit 84 % den höchsten Anteil an Verheirateten unter den weibl. Pb. Von den 50- bis 59jährigen sind fast ein Drittel verheiratet, von den 60- bis 69jährigen die Hälfte und von den über 70 Jahre alten Pb. 13 %.

Der Anteil der Geschiedenen der Gesamtgruppe erreicht bei den 50- bis 59jährigen den Höhepunkt mit 50 % aller Pb. dieser Altersgruppe. Ansonsten bewegt sich der Anteil der Geschiedenen, die nur bei den 21- bis 69jährigen zu finden sind, zwischen 6 und 16 %.
Der Anteil der Geschiedenen unter den männl. Pb. liegt zwischen 50 % (50- bis 59jährige) und 10 % (21- bis 29jährige). Unter den 30- bis 39jährigen finden sich keine geschiedenen männl. Pb., ebenso wie unter den bis 20 Jahre alten und über 69 Jahre alten Pb. In der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen ergeben sie 14 %, in der Gruppe der 60- bis 69jährigen 18 % aller männl. Pb. der entsprechenden Altersgruppe.

Ebenso wie bei den männl. Pb. liegt bei den weibl. Pb. der Spitzenanteil der Geschiedenen mit gleichfalls 50 % bei den 50- bis 59jährigen. Ansonsten liegen die Prozentwerte ziemlich gleichförmig zwischen 8 und 13. Geschiedene Frauen lassen sich bei den 21- bis 69jährigen in allen Altersgruppen finden.

Die Zahl der Verwitweten der Gesamtgruppe steigt ab der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen (5%) konstant bis zu den 60- bis 69jährigen (11 %) leicht an und schnellt bei den 70 und mehr Jahre alten Pb. auf 56 %. Im ganzen Untersuchungsmaterial läßt sich nur 1 verwitweter männl. Pb., der über

70 Jahre alt ist, aber 8 verwitwete weibl. Pb. aller Altersstufen über 40 Jahre ermitteln. Bei den weibl. Pb. steigt der Anteil der Verwitweten von 8 % (40- bis 49jährige) bis auf 25 % (60- bis 69jährige) konstant an und erreicht bei der Gruppe der über 69jährigen mit der absoluten Zahl 4 den doppelten Prozentsatz der vorhergehenden Altersgruppe: 50 %.

Bei allen diesen Angaben darf, um die Zahlen richtig zu werten, nicht übersehen werden, daß die absoluten Zahlen, aus denen sie berechnet sind, zum Teil sehr niedrig sind. So kam etwa der sehr hohe Anteil der geschiedenen 50- bis 59jährigen dadurch zustande, daß sich in dieser Altersgruppe nur 12 Pb. befinden, von denen 6, 1 männl. und 5 weibl., geschieden sind. Trotz des Verhältnisses 1:5 ergibt sich für die männl. Pb. dieser Altersgruppe der Prozentsatz von 50, da nur 2 männl. Pb. in diese Gruppe fallen.

1.04 Örtliche Herkunft

Veranlassung, die örtliche Herkunft der Pb. sowohl in bezug auf die Größe als auch die geographische Lage des Geburtsortes festzustellen, bestand aus zwei Gründen. Bezüglich der Größe des Geburtsortes wurde davon ausgegangen, daß zumindest bei einem Großteil der Pb. der Geburtsort identisch ist mit dem Ort, an dem der betreffende Pb. seine Kindheit und Jugendzeit verbracht hat; von 19 Pb., die im Ort A geboren sind, steht dies fest. Da für das soziale Verhalten in den Sozialwissenschaften allgemein und in der Kriminologie im besonderen die Umwelt des Kindes als zumindest relevant für den Gang seiner sozialen Entwicklung angesehen wird, sollte versucht werden, die Möglichkeit für einen späteren Vergleich der Kriminalitätsbelastung der aus verschieden großen Orten stammenden Pb. zu schaffen. Da bei zahlreichen Pb. nicht ermittelt werden konnte, wo sie ihre Kindheit und Jugend verbracht haben, mußte die Untersuchung sich auf den Geburtsort als dem naheliegend-

sten Ersatz hierfür beschränken. Es wird sich ja, vor allem, wenn es sich beim Geburtsort um ein Landgebiet handelt oder um Kleinstädte, in der Regel auch um den Ort, in dem der Pb. Kindheit und Jugend verbracht hat, handeln, da eine eventuelle Gewohnheit, zum Gebären Krankenhäuser aufzusuchen, hier nicht häufig vorliegen kann, da diese Orte - jedenfalls in der infrage kommenden Zeit - sehr häufig keine Krankenhäuser aufwiesen. Die geographische Lage des Geburtsortes zu ermitteln, war deswegen bedeutsam, weil in der Literatur gelegentlich die Tatsache, daß jemand Heimatvertriebener oder Flüchtling ist, als kriminalitätshemmend betrachtet wird. Da unter den Pb. der Gruppe S eine sehr große Anzahl von Personen ist, die ihren Heimat- bzw. Geburtsort durch Kriegseinwirkungen und offensichtlich unfreiwillig verlassen haben, wurde auch die geographische Lage ihres Geburtsortes in der Untersuchung berücksichtigt.

1.041 Größe des Geburtsortes

Die Aufschlüsselung der Größe des Geburtsortes der Pb. hat ergeben, daß mindestens 33 % von ihnen in Landgemeinden, 22 % in Kleinstädten, 19 % in Mittelstädten und 16 % in Großstädten geboren sind. Von 10 % der Pb. konnte die Größe ihres Geburtsortes nicht ermittelt werden. Dies teils deswegen, weil ihr Geburtsort nicht in den Nachschlagewerken aufzufinden war, eine Tatsache, die dafür spricht, daß es sich um kleine Landgemeinden handelte, teils auch, weil mehrere Orte gleichen Namens im gleichen geographischen Gebiet vorhanden waren und zu verschiedenen Ortsgrößenklassen (also z.B. Kleinstadt und Mittelstadt) gehörten.

Bei den männl. Pb. beträgt der Anteil der in Landgebieten Geborenen ein Drittel; die Anzahl der in Kleinstädten, Mittelstädten und Großstädten Geborenen ist ziemlich konstant und schwankt zwischen 18 und 21 %. 8 % der Fälle sind ungeklärt. Das Bild der Größe des Geburtsortes der weibl. Pb. entspricht nahezu dem der Gesamtgruppe: bei den Landgeborenen beträgt der Anteil 33 %, in der Kleinstadt sind 23 %,

in der Mittelstadt 20 % und in der Großstadt 12 % geboren. 12 % der Fälle konnten nicht geklärt werden. Im einzelnen ergibt sich die Verteilung aus der folgenden Tabelle 5.

Größe des Geburtsortes	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Landgemeinde (bis 5000 Ew.)	52	33	22	33	30	33
Kleinstadt (5-20000 Ew.)	34	22	13	20	21	23
Mittelstadt (20-100000 Ew.)	30	19	12	18	18	20
Großstadt (über 100000 Ew.)	25	16	14	21	11	12
ungeklärt	16	10	5	8	11	12
Summe:	157	100	66	100	91	100

Tabelle 5: Die Größe des Geburtsortes der Pb.

1.042 Die geographische Lage des Geburtsortes

Zur geographischen Lage des Geburtsortes ist zu bemerken, daß nicht einmal die Hälfte aller Pb. in dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland, ja nur 69 % in dem Gebiet des ehemaligen Deutschen Reiches (in den Grenzen von 1937) geboren wurden. Mit 31 % im Ausland geborenen Pb. wird man sagen müssen, daß der Anteil der (volksdeutschen) Heimatvertriebenen und Flüchtlinge unter der Gruppe extrem hoch ist. Von den im Ausland Geborenen, bei denen es sich bis auf zwei Personen ausschließlich um Volksdeutsche handelt, befinden sich solche, die in der CSSR (18 % der Gesamtgruppe), in Ungarn (6%), Polen (3 %), der UdSSR, Jugoslawien, Rumänien und Österreich (jeweils 1 %) geboren wurden. Weshalb der Anteil der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geborenen Pb. so hoch ist, läßt sich nur ver-

muten. Wahrscheinlich - und es sprechen für diese Annahme eine Reihe Anzeichen - ist es so, daß einmal die einheimischen (seit jeher in der Stadt A ansässigen) Asozialen, da sie nicht konzentriert in einem Wohngebiet leben, es leichter haben, sich trotz ihres sozial auffälligen Verhaltens eine normale Wohnung zu halten; zum anderen dürfte es asozialen Flüchtlingen und Heimatvertriebenen bedeutend schwerer fallen, sich in die Normalbevölkerung einzugliedern und auf dem privaten Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden. Ihre Eingliederung ist demnach bis heute praktisch gescheitert. Bei der Untersuchung konnte ermittelt werden, daß ein sehr großer Teil der aus dem Ausland und den deutschen Ostgebieten stammenden Pb. seit ihrer Vertreibung bzw. Flucht bei Kriegsende in der Stadt A ansässig ist, und zwar fast ausschließlich als Mieter der Stadt A. Dabei wurden die seinerzeit städtischerseits zugewiesenen Wohnungen schon jeweils mindestens einmal gewechselt, als die Stadt A das jetzige Wohnviertel für Asoziale erbaute, um ein damals von ihnen bewohntes und den Wohnbelangen keineswegs entsprechendes Gebäude, in dem ursprünglich eine Fabrik untergebracht war, zu räumen. Auch als zu dieser Zeit zwangsweise die Auflösung ihrer bisherigen Wohnung durchgeführt wurde, haben es diese Pb. nicht vermocht, oder auch nicht gewollt, sich eine Wohnung auf dem privaten Wohnungsmarkt zu mieten.

Nach dem Geschlecht der Pb. verteilt zeigen sich bezüglich ihrer geographischen Herkunft keine erheblichen Unterschiede. Lediglich der Anteil der in der BRD Geborenen differiert stark: während 36 % von den männl. Pb. in der BRD geboren sind, sind es bei den weibl. Pb. 47 %. Im einzelnen läßt sich aus der folgenden Tabelle 6 die örtliche Herkunft der Pb. ersehen.

Lage des Geburts-ortes	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
BRD	67	43	24	36	43	47
DDR	10	6	6	9	4	4
Berlin	2	1	2	3	-	-
übriges Deutschland (1937)	30	19	13	20	17	19
Zwischen-summe	109	69	45	68	64	70
Ausland: insgesamt	48	31	21	32	27	30
und zwar:						
CSSR	29	18	14	21	15	16
Jugoslawien	1	1	-	-	1	1
Österreich	1	1	-	-	1	1
Polen	5	3	2	3	3	3
Rumänien	1	1	-	-	1	1
Ungarn	9	6	4	6	5	5
UdSSR	2	1	1	2	1	2
Endsumme	157	100	66	100	91	100

Tabelle 6: Die geographische Lage des Geburtsortes der Pb.

1.05 Unehelichkeit

Die Anzahl der Unehelichen unter den Pb. war nicht genau zu ermitteln, da nicht von allen Pb. in Erfahrung gebracht werden konnte, ob sie ehelich oder nichtehelich geboren wurden. Die folgenden Zahlen sind daher Mindestzahlen, wobei allerdings zu bemerken ist, daß die tatsächliche Zahl nicht um vieles höher liegen kann, weil andererseits von nicht in diese Gruppe fallenden Pb. fast in sämtlichen Fällen die Ehelichkeit ihrer Geburt positiv festgestellt werden konnte.
Von den männl. Pb. sind 6 bzw. 9 % und von den weibl. Pb. 10 bzw. 11 % unehelich geboren. Bei diesem Zahlenverhältnist ergibt sich für die Gesamtgruppe ein Anteil von rund 10 % Uneheliche.

1.06 Die Kriminalität der Gruppe

Die Kriminalität der Gruppe S soll auf zweifache Weise dargestellt werden. Einmal werden - wie später auch für die Gruppe N - alle aus den Strafregistern und den gerichtlichen Erziehungskarteien ersichtlichen Daten dargestellt; im zweiten Teil wird dann das Ergebnis der Untersuchungen der Strafakten mitgeteilt.

1.061 Allgemeine Übersicht

1.0611 Begriffserklärungen

Der Begriff der Kriminalität bedarf für die vorliegende Untersuchung einer kurzen Definition. Kriminalität soll hier definiert sein als jede Verletzung eines Gesetzes, die mit einer von einer staatlichen Stelle zu verhängenden Sanktion geahndet wird. Dabei wird nicht vorausgesetzt, daß die verhängte Sanktion eine Strafe im technischen Sinne und die sie verhängende Stelle ein Gericht ist. Strafe ist hierbei jede wegen einer strafbaren Handlung von einer

staatlichen Stelle verhängte Sanktion. Als Vorbestrafter im Sinne der Untersuchung gilt derjenige, der wegen einer strafbaren Handlung von einer staatlichen Stelle mit einer Sanktion belegt worden ist. Diese Definition mußte deswegen gewählt werden, weil einerseits beispielsweise auch die Delikte der Steuerhinterziehung (die von Hauptzollämtern abgerügt wurden) öfters zu finden sind, und andererseits als Vorbestrafte auch jene Jugendlichen und Heranwachsenden bezeichnet werden sollten, die zwar eine strafbare Handlung begangen haben, deswegen aber nicht i.S. des StGB "bestraft" sind, weil die gegen sie verhängte Sanktion keine Strafe im technischen Sinne darstellt.

Dies trifft etwa für die Verwarnung oder den (Dauer-)Arrest nach dem JGG zu.

1.0612 Anzahl der Vorbestraften

Von den 157 Pb. sind nach den Auszügen aus den Strafregistern und gerichtlichen Erziehungskarteien 47, das sind rund 30 %, vorbestraft. Unter den männl. Pb. sind die Vorbestraften mit 31 Pb. (rund 47 %) etwa 2,8 mal zahlreicher als unter den weibl. Pb. Von diesen sind 16 (rund 17 %) vorbestraft.

Von den Vorbestraften der Gesamtgruppe (N = 47) sind 30 % nur wegen einer Tat bestraft, 23 % wegen zwei und 11 % wegen drei Straftaten. 9 % sind wegen vier bzw. fünf strafbaren Handlungen verurteilt worden. Wegen sieben, acht bzw. zehn Straftaten sind je 4 % und wegen sechs, neun bzw. 16 Straftaten je 2 % der Pb. vorbestraft.

32 % der männl. Pb. (N = 31) sind wegen einer, 23 % wegen zwei und je 10 % wegen drei bzw. vier Straftaten verurteilt worden. Je 6,5 % der Pb. wurden wegen 5 bzw. 10 Straftaten und je 3 % wegen sieben, acht, neun bzw. 16 Taten bestraft.
Von den weibl. Pb. (N = 16) sind je 25 % wegen einer bzw. zwei Taten verurteilt worden. Je 12,5 % haben drei bzw. fünf Straftaten begangen; je 6,25 % sind wegen vier, sechs, sieben bzw. acht Straftaten verurteilt. Die genauen Angaben vermittelt die folgende Tabelle 7.

Anzahl der Straftaten	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1 Straftat	14	30	10	32	4	25
2 Straftaten	11	23	7	23	4	25
3 Straftaten	5	11	3	10	2	12
4 Straftaten	4	9	3	10	1	6
5 Straftaten	4	9	2	6	2	12
6 Straftaten	1	2	-	-	1	6
7 Straftaten	2	4	1	3	1	6
8 Straftaten	2	4	1	3	1	6
9 Straftaten	1	2	1	3	-	-
10 Straftaten	2	4	2	6	-	-
16 Straftaten	1	2	1	3	-	-
Summe:	47	100	31	100	16	100

Tabelle 7: Die Anzahl der Straftaten der Pb. nach ihrer Häufigkeit

Bei der Anzahl der Verurteilungen, die gegenüber den Vorbestraften verhängt wurden, besteht im Vergleich zu der Zahl der festgestellten Straftaten kein wesentlicher Unterschied.
Von der Gesamtgruppe (N = 47) sind 38 % einmal, 32 % zweimal und 9 % dreimal verurteilt worden. Je 6,5 % der Pb. sind vier- bzw. sechsmal und je 2 % fünf-, sieben-, acht- bzw. neunmal verurteilt.
45 % der männl. Vorbestraften (N = 31) sind einmal, 29 % zweimal verurteilt worden. Je 6,5 % haben drei bzw. vier Verurteilungen hinter sich. Sechs, sieben, acht bzw. neun Verurteilungen wurden gegen je 3 % der männl. Vorbestraften ausgesprochen.
Von den weibl. Vorbestraften (N = 16) sind 37,5 % zweimal, 25 % einmal und je 12,5 % drei- bzw. sechsmal verurteilt worden. Je 6,25 % haben vier bzw. fünf Verurteilungen hinter sich.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl bei den Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1 Verurteilung	18	38	14	45	4	25
2 Verurteilungen	15	32	9	29	6	37
3 Verurteilungen	4	9	2	6	2	12
4 Verurteilungen	3	6	2	6	1	6
5 Verurteilungen	1	2	-	-	1	6
6 Verurteilungen	3	6	1	3	2	12
7 Verurteilungen	1	2	1	3	-	-
8 Verurteilungen	1	2	1	3	-	-
9 Verurteilungen	1	2	1	3	-	-
Summe:	47	100	31	100	16	100

Tabelle 8: Die Anzahl der Verurteilungen der Pb. nach ihrer Häufigkeit

1.0613 Gerichtlich Vorbestrafte nach Deliktsgruppen

Nicht alle vorbestraften Pb. sind von Gerichten bestraft worden. So sind von der Gesamtgruppe 43 Pb. von Gerichten bestraft, und zwar 29 männl. und 14 weibl. Pb.; 4 Pb., zwei männl. und zwei weibl., sind durch Hauptzollämter vorbestraft.

Da die Zahl der Vorbestraften sich ausnahmslos auf Vorstrafen nach allen drei Deliktsgruppen (Übertretung, Vergehen, Verbrechen) bezieht, soll zur genaueren Kennzeichnung der Vorbestraften eine Einteilung nach der Schwere der Straftaten vorgenommen werden. Bei der Ermittlung der einzelnen Daten wurde jeweils die Anzahl der Pb., die (auch) wegen dieser Gruppe von Straftaten vorbestraft ist, berücksichtigt. Ist also beispielsweise ein Pb. wegen aller drei Deliktsgruppen vorbestraft, so wurde er jeweils zu jeder der drei Gruppen gezählt; er erscheint in der Aufstellung also insgesamt dreimal.

Wegen Verbrechens sind 9 Pb. (6 %) vorbestraft, und zwar acht männl. (12 %) und ein weibl. (1 %). Wegen Vergehens haben 43 Pb. (27 %) eine Vorstrafe. 27 von ihnen (41 %) sind männl. und die restlichen 16 (17 %) weibl. Pb. Zehn Pb. der Gesamtgruppe (6 %) sind wegen Übertretungen bestraft worden: acht männl. (12 %) und zwei weibl. (2 %).

Sechs Pb. (4 %), nämlich fünf männl. (8 %) und ein weibl. (1 %) sind wegen Verbrechen und Vergehen vorbestraft. Wegen Übertretung und Verbrechen wurde ein (männl.) Pb. bestraft, wegen aller drei Deliktsgruppen kein Pb.

Bezieht man die Vergleichszahlen nicht auf die Gesamtzahl aller (157) Pb., sondern allein auf die Vorbestraften, so ergibt sich, daß von diesen wegen Verbrechen 26 % der männl. und 6 % der weibl. Pb., wegen Vergehen 87 % der männl. und 100 % der weibl., und wegen Übertretung 26 % der männl. und 13 % der weibl. Pb. bestraft worden sind.

10614 Anzahl der Verurteilungen in den letzten zehn Jahren

Um für einen späteren Vergleich mit der Gruppe N und der Bevölkerung eine möglichst identische Ausgangslage zu schaffen, wurde die Anzahl der Verurteilungen der Pb. der Gruppe S in den letzten zehn Jahren vor Einholung des Strafregisterauszugs bzw. des Auszuges aus der gerichtlichen Erziehungskartei (soweit dies wegen des Alters der Pb. möglich war) ermittelt. Da die unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister alle Verurteilungen wegen Vergehens und Verbrechens der letzten zehn Jahre enthält, kann, vorausgesetzt, die Register sind lückenlos geführt, genau festgestellt werden, wie umfangreich die Kriminalität der Betroffenen in diesem Zeitabschnitt war, freilich mit einer (im Ergebnis wohl nicht sehr schwerwiegenden) Einschränkung: bei den zwischen 25 und 34 Jahre alten Pb. (Anzahl: 39) trifft dies nur für die Verurteilungen zu, die nach deren 21. Lebensjahr ausgesprochen worden sind, es sei denn, sie wären vor dem 21. Lebensjahr der Pb. nach dem Erwach-

senenstrafrecht erfolgt oder die betreffende Verurteilung hätte auf Jugendstrafe von wenigstens 6 Monaten gelautet. In diesen Fällen war nämlich einerseits die Auskunft aus der gerichtlichen Erziehungskartei nicht mehr zu erhalten und andererseits gab das (allgemeine) Strafregister auch keine Auskunft über solche Verurteilungen. Mit dieser Einschränkung aber ist eine vollständige Erfassung der Kriminalität (soweit sie in Verbrechen und Vergehen besteht) der letzten zehn Jahre möglich gewesen. Da die eben angeführte Einschränkung zu machen ist, kann bei den folgenden Zahlen nur von Mindestzahlen gesprochen werden, wenngleich die "tatsächlichen" Zahlen kaum bedeutend höher liegen dürften. Als Verurteilung wurde jedes einzelne, mit einer Sanktion endende Strafverfahren vor einem Gericht gezählt, soweit im Verfahren (auch) wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt wurde. Dabei wurde es nur als eine Verurteilung gezählt, wenn in einem Verfahren mehrere Straftaten zur Aburteilung kamen. Andererseits sind aber Pb., die in einem Jahr mehrmals verurteilt worden sind, auch entsprechend oft (nach der Anzahl ihrer Verurteilungen) erfaßt. Die folgende Aufstellung ist somit analog der in den Kriminalstatistiken veröffentlichten Angaben über Verurteilungen erstellt worden.

In den einzelnen Jahren haben sich folgende gerichtliche Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen feststellen lassen:

Jahr	Anzahl der Verurteilungen bei den Pb. der Gesamtgruppe	den männl. Pb.	den weibl. Pb.
1957	3	1	2
1958	6	6	-
1959	7	5	2
1960	8	5	3
1961	8	5	3
1962	4	2	2
1963	6	5	1
1964	10	8	2
1965	9	5	4
1966	5	1	4
Summe:	66	43	23

Mit diesen Zahlen allein freilich läßt sich ein tauglicher Vergleich mit anderen Gruppen noch nicht durchführen, denn sie berücksichtigen einen wichtigen Faktor, der zumindest beachtet werden muß, um die Grundlage für eine vergleichende Betrachtung zu schaffen, nicht: die altersmäßige Zusammensetzung der verschiedenen Gruppen. Man hat bei einem Vergleich der Häufigkeit der Verurteilungen verschiedener Gruppen wenigstens insofern eine Identität der Ausgangslage zu schaffen, als jeder Pb. einer Gruppe theoretisch dieselbe Zeit zum Ausspruch von Verurteilungen zur Verfügung haben soll. Um diese Vergleichbarkeit zu erreichen, wurden folgende Berechnungen durchgeführt:
Die Zahlen für die gesamte strafmündige Bevölkerung der BRD wurden - wie in den amtlichen Statistiken - in acht einzelne Altersgruppen aufgeteilt und jeweils (für die Jahre 1957 bis 1966) der Prozentanteil jeder einzelnen Gruppe im betreffenden Jahr, bezogen auf die Gesamtheit, errechnet (a), ebenso wie der prozentuale Anteil der verschiedenen Altersgruppen der Gruppe S (b). Für jede einzelne Altersgruppe wurde für jedes Jahr der Quotient a:b = c ermittelt. "c" ist somit das Vielfache des Anteils der Gesamtbevölkerung einer Altersgruppe eines bestimmten Jahres an Personen dieser Altersgruppe im Vergleich zu deren Anzahl bei der Gruppe S. Nachdem ermittelt worden war, welcher Altersgruppe die einzelnen Verurteilten der Gruppe S in den verschiedenen Jahren angehörten, wurde jeweils die Anzahl der zu einer einzelnen Altersgruppe gehörenden Verurteilten mit der Zahl "c" multipliziert. Dadurch ergab sich die (freilich fiktive) Anzahl der Verurteilungen, die die Gruppe S gehabt hätte, wenn sie dieselbe Altersstruktur wie die Bevölkerung gezeigt hätte. Diese Berechnungen sind für die männl. und die weibl. Pb. getrennt durchgeführt worden. Um das Verfahren zu verdeutlichen, sei ein Beispiel angeführt:
Im Jahr 1957 wurde ein männl. Pb. der Altersgruppe "25- bis 29jährige" verurteilt. Der prozentuale Anteil dieser Altersgruppe betrug bei der männlichen Bevölkerung der BRD 1957 9,9 %, bei der Gruppe S 29,41 %. Der Quotient "c" er-

mittelte sich als aus a:b = 9,90 : 29,41 = 0,30. Diese Zahl "c" mit 1 (Anzahl der Verurteilunge) multipliziert, ergibt die Anzahl der Verurteilungen der männl. Pb. für das Jahr 1957 bei angenommener identischer Altersgliederung der Gruppe im Vergleich zur Bevölkerung.

Die folgende Tabelle 9 gibt die (umgerechneten) Verurteiltenziffern für die einzelnen Jahre wieder.

Jahr	Verurteiltenziffer für die								
	Pb.der Gesamtgruppe			männl. Pb.			weibl. Pb.		
	Pb.	Anzahl der Ver-urt.	Ver.pro 100.000	Pb.	Anzahl der Ver-urt.	Ver.pro 100.000	Pb.	Anzahl der Ver-urt.	Ver.pro 100.000
1957	122	1,214	9950,8	51	0,336	658,8	71	0,878	1236,6
1958	123	3,820	3105,7	52	3,820	7346,1	71	---	---
1959	126	5,113	4057,9	53	3,736	7049,0	73	1,377	1886,3
1960	129	5,325	4127,9	55	3,169	5761,8	74	2,156	2913,5
1961	132	7,323	5547,7	55	3,812	6930,9	76	3,511	4559,7
1962	134	5,395	4026,1	58	2,529	4360,3	77	2,866	3771,0
1963	137	7,535	5500,0	59	6,026	10213,5	78	1,509	1934,6
1964	140	9,872	7051,4	60	8,103	13505,0	80	1,769	2211,2
1965	149	12,942	8685,9	65	6,211	9555,4	84	6,731	8013,1
1966	156	4,887	3132,7	66	0,530	803,0	90	4,357	4811,1

Tabelle 9: Die Anzahl der Verurteilten in den Jahren 1957 bis 1966 (umgerechnete Zahlen)

Da ein Vergleich mit der allgemeinen Statistik nur durchführbar ist, wenn die Bezugszahlen auch auf je 100.000 Personen einer Gruppe umgerechnet sind, wurden die Ergebnisse für die Gruppe S jeweils für 100.000 dieser Gruppe berechnet. War also bei angenommen 150 Pb. in einem Jahr die Anzahl der (umgerechneten) Verurteilungen 2, so ergab sich, daß auf (fiktive) 100.000 Personen rund 1333 Verurteilungen fielen. Der Rechenansatz ist folgender:

Die Anzahl der Verurteilungen (a) verhält sich zu der Anzahl der Strafmündigen der Gruppe (b) wie die (fiktive) Anzahl der Verurteilungen auf je 100.000 Personen der Gruppe (c) zu 100.000 Verurteilten (d), oder anders ausgedrückt: a:b = c:d.

1.062 Die Art der Kriminalität

Bei der Feststellung der Art der Straftaten wurde als Tat jede feststellbare und bestrafte strafbare Handlung gewertet. Zwar ist dadurch für den Vergleich mit der amtlichen Kriminalstatistik die Basis leicht verändert, doch, wie es scheint, nur zur genaueren Feststellung der Kriminalität der Gruppe. Bei der geringen Anzahl der ermittelten Straftaten der Gruppe S (N = 168) würde das Bild verfälscht werden, wenn nicht jede Gesetzesverletzung, auch wenn sie zusammen mit einer anderen in Ideal- oder auch Realkonkurrenz begangen wurde, eigens erfaßt wäre. Die amtliche Kriminalstatistik kann sich wegen der Fülle der anfallenden Gesetzesverletzungen ohne merklichen Einfluß auf das tatsächliche Bild der Straftaten damit zufrieden geben, jede Verurteilung als nur eine Straftat zu zählen; bei dem wenig umfangreichen vorliegenden Material scheint dies nicht vertretbar.

1.0621 Die Verbrechen

Insgesamt wurden 13 Verbrechen registriert; 11 davon sind von männl. und 2 von weibl. Pb. begangen worden. Bei den Verbrechen handelt es sich bei mehr als der Hälfte der Taten um Sittlichkeitsdelikte; fast ein Drittel sind schwere Diebstähle und das verbleibende (eine) Verbrechen ein Totschlagsversuch.

Tabelle 10 zeigt die Verteilung der Verbrechen im einzelnen.

Verletztes Gesetz	Gesamtanzahl		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
§ 174 Nr. 1 StGB (Unzucht m. Abhängig.)	1	7,7	1	9,1	-	-
§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Gewaltunzucht)	3	23,1	3	27,3	-	-
§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Unzucht m. Kindern)	2	15,4	2	18,2	-	-
§ 181 StGB (schwere Kuppelei)	2	15,4	-	-	2	100,0
§ 212 StGB (Totschlag)	1	7,7	1	9,1	-	-
§ 243 StGB (schwerer Diebstahl)	4	30,8	4	36,4	-	-

Tabelle 10: Die Verbrechen der Pb.

Aus der folgenden Tabelle 11 läßt sich die Verteilung der 13 Verbrechen auf die Hauptdeliktsgruppen ablesen.

Deliktsgruppe	Gesamtanzahl		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Gegen Staat und öffentliche Ordnung	-	-	-	-	-	-
Gegen die Sittlichkeit	8	61,5	6	54,5	2	100,0
Gegen Personen	1	7,7	1	9,1	-	-
Gegen das Vermögen	4	30,8	4	36,4	-	-
Sonstige	-	-	-	-	-	-

Tabelle 11: Die Verbrechen nach Deliktsgruppen

1.0622 Die Vergehen

Die 144 Vergehen sollen vorläufig in vier Gruppen eingeteilt werden: in die Vergehen gegen das Strafgesetzbuch (ohne Verkehrsdelikte), in die Verkehrsvergehen (des StGB und StVG), die Zoll- und Steuervergehen und schließlich in alle sonstigen Vergehen, die außerhalb des StGBs geregelt sind.
Mit 80 Taten (dies entspricht einem Anteil von 56 % an den gesamten Vergehen) stehen die Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsdelikte) an erster Stelle. Dieser Gruppe folgen mit 28 Straftaten (19 %) die Verkehrsdelikte, diese dicht gefolgt von 26 Vergehen (17 %) gegen Zoll- und Steuergesetze. Sonstige Vergehen (außerhalb des StGB) konnten 10 (8 %) ermittelt werden.

1.06621 Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsvergehen)

Die ermittelten Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsvergehen) sind der folgenden Tabelle 12 zu entnehmen.

Verletzte Gesetzesbestimmung	Gesamtzahl		Anzahl der Delikte bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
§ 113 (Widerstand gg. die Staatsgewalt)	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 123 (Hausfriedensbruch)	1	1,2	-	-	1	3,4
§ 153 (Falschaussage)	2	2,5	-	-	2	6,9
§ 164 (falsche Anschuldigung	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 170 b (Unterhaltspflichtsverletzung)	5	6,2	2	3,9	3	10,3
§ 180 (Kuppelei)	1	1,2	-	-	1	3,4
§ 185 (Beleidigung)	4	5,0	4	7,8	-	-

Verletzte Gesetzesbestimmung	Gesamtzahl		Anzahl der Delikte bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
§ 186 (üble Nachrede)	3	3,7	1	2,0	2	6,9
§ 223 (vorsätzliche Körperverletzung)	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 223 a (gefährliche Körperverletzung)	5	6,2	5	9,8	-	-
§ 230 (fahrlässige Körperverletzung)	4	5,0	2	3,9	2	6,9
§ 242 (Diebstahl)	22	27,5	14	27,4	8	27,6
§ 246 (Unterschlagung)	3	3,7	3	5,9	-	-
§ 248 a (Notentwendung)	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 248 b (Unbefugter Kfz-Gebrauch)	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 259 (Hehlerei)	2	2,5	1	2,0	1	3,4
§ 263 (Betrug)	15	18,7	9	17,6	6	20,7
§ 267 (Urkundenfälschung)	3	3,7	2	3,9	1	3,4
§ 293 (Fischwilderei)	1	1,2	1	2,0	-	-
§ 303 (Sachbeschädigung)	2	2,5	1	2,0	1	3,4
§ 330 a (Rauschtat)	2	2,5	1	2,0	1	3,4
Summe:	80	100,0	51	100,0	29	100,0

Tabelle 12: Die Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsvergehen) der Pb.

Faßt man wiederum die Vergehen nach den Hauptdeliktsgruppen zusammen, so ergibt sich die aus der folgenden Tabelle 13 zu ersehende Gliederung.

Deliktsgruppe	Gesamtzahl		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Gegen Staat und öffentliche Ordnung	5	6,2	2	3,9	3	10,3
Gegen die Sittlichkeit	1	1,2	-	-	1	3,4
Gegen Personen	22	27,5	15	29,4	7	24,1
Gegen das Vermögen	50	62,5	33	64,7	17	58,6
Sonstige	2	2,5	1	2,0	1	3,4
Summe:	80	100,0	51	100,0	29	100,0

Tabelle 13: Die Vergehen nach dem StGB (ohne Verkehrsvergehen) nach Deliktsgruppen

Unter den Vergehen nach dem StGB (ohne Verkehrsdelikte) haben bei der Gesamtgruppe die Vermögensdelikte mit nahezu zwei Dritteln den höchsten Anteil. Ihnen folgen die Delikte gegen die Person mit nicht ganz einem Viertel. In weitem Abstand folgen dann Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung sowie die Vergehen gegen die Sittlichkeit. Bei den als "sonstige Delikte" bezeichneten Straftaten handelt es sich ausschließlich um Verletzungen des § 330 a StGB (Rauschtat). Auch diese sind zahlenmäßig unbedeutend: 2,5 % der Gesamtheit der Delikte.
Unterschiede in der Häufigkeit der Delikte bei männl. und weibl. Pb. lassen sich, von unbedeutenderen Abweichungen abgesehen, allein bei den Delikten gegen den Staat und die öffentliche Ordnung feststellen. Diese finden sich (prozentual) bei den weibl. Pb. 2,5 mal häufiger als bei den männl. Pb. Für die übrigen Deliktsgruppen sind die Abweichungen der Anteile der männl. von den weibl. Pb. kaum nennenswert. Sie schwanken zwischen 1 und 6 %.

1.06222 Verkehrsvergehen

Mit insgesamt 28 Verkehrsvergehen, das sind 18 % aller festgestellten Vergehen und Verbrechen, nimmt diese Gruppe einen nicht zu breiten Raum ein. Als häufigstes Delikt (19 Taten) kommt Fahren ohne Fahrerlaubnis vor, dem erst mit weitem Abstand (6 Taten) das Fahren mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug folgt. Die übrigen ermittelten Delikte sind nur vereinzelt zu finden: Trunkenheit im Verkehr (2) und Unfallflucht (1).

Die genaue Aufgliederung kann der Tabelle 14 entnommen werden.

Verletzte Gesetzesbestimmung	Gesamtzahl		Anzahl der Delikte bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
§ 142 StGB (Unfallflucht)	1	3,6	-	-	1	14,3
§§ 315, 316 StGB (Trunkenheit im Verkehr)	2	7,1	1	4,8	1	14,3
§ 24 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)	19	67,8	14	66,7	5	71,4
§ 23 Abs. 1 StVG (Fahren eines nicht zugelassenen Fahrzeugs)	6	21,4	6	28,6	-	-
Summe:	28	100,0	21	100,0	7	100,0

Tabelle 14: Die Verkehrsvergehen der Pb.

Nach dem Geschlecht der Pb. aufgeteilt ergibt sich, daß der Anteilsunterschied bei Fahren ohne Fahrerlaubnis unerheblich ist: die Differenz beträgt 4 %. Deutlicher zeigt sich ein Unterschied bei den übrigen Taten. Während über ein Viertel der Verkehrsvergehen der männl. Pb. das Fahren eines Fahrzeuges ohne die erforderliche Zulassung darstellt, kommt dieses Delikt bei den weibl. Pb. überhaupt nicht vor.

Andererseits sind fast 15 % der Taten (absolut freilich nur 1) bei den weibl. Pb. Unfallflucht; dieses Delikt wurde von männl. Pb. nicht begangen. Einen höheren Anteil weisen die weibl. Pb. auch bei den Trunkenheitsvergehen auf; er beträgt fast 15 % gegenüber nur 5 % bei den männl. Pb. Bei der Bewertung aller vorgenannten Zahlen darf aber nicht außer acht bleiben, daß die absoluten Zahlen, auf die sie sich stützen (vor allem bei den weibl. Pb.), sehr niedrig sind. So erscheint etwa jedes Verkehrsvergehen eines weibl. Pb. mit rund 15 % aller begangenen Verkehrsvergehen in der Aufstellung.

1.06223 Vergehen gegen andere Gesetze

An Vergehen, die außerhalb des StGB und des StVG geregelt sind, ließen sich 36 (davon 24 von männl. und 12 von weibl. Pb. begangen) feststellen. Unter ihnen sind Zoll- und Steuervergehen mit 26 Delikten (17 von männl. und 9 von weibl. Pb. begangen) mit 72 % etwa 2,5 mal so zahlreich als die übrigen Gesetzesverletzungen (28 %). Von den übrigen Vergehen sind 7 von männl. und 3 von weibl. Pb. verübt worden. Die Zoll- und Steuervergehen ergeben bei den männl. Pb. 71 % aller dieser Vergehen, bei den weibl. Pb. 75 %. Der Anteil der übrigen derartigen Vergehen beträgt bei den männl. Pb. 29 % und bei den weibl. Pb. 25 %.

1.0623 Die Übertretungen

Die Übertretungen sind zahlenmäßig für die Gesamtkriminalität von geringer Bedeutung. Insgesamt sind 11 Übertretungen (8 von männl. und 3 von weibl. Pb.) bekannt geworden. Von weibl. Pb. wurde je ein Delikt nach § 361 Ziff. 3 StGB (Landstreicherei) und § 361 Ziff. 5 StGB (Müßiggang) begangen. Die Verkehrsübertretungen sind zu zwei Dritteln (6 Taten) Übertretungen nach § 2 StVZO (Trunkenheit im Verkehr); die restlichen 3 Taten sind sonstige Verletzungen von Verkehrsvorschriften. Bei den Verkehrsübertretungen sind 8 Taten (89 %) von männl. und 1 (11 %) von weibl. Pb. be-

gangen worden. Alle 6 Trunkenheitsdelikte wurden von männl. Pb. verübt. Die restlichen 3 Verkehrsübertretungen sind zu zwei Dritteln von männl. Pb. und zu einem Drittel von weibl. Pb. begangen worden.

1.0624 Die Anzahl der Täter

In den bisherigen Statistiken und Einzelausführungen ist jeweils immer die Anzahl der ermittelten Taten aufgeführt. In der folgenden Tabelle 15 soll nun der Anteil der Pb., die wegen eines bestimmten Deliktes (einmal oder öfters) verurteilt worden sind, dargestellt werden. Addiert man die einzelnen Prozentanteile dieser Angaben, so ergibt sich eine Endsumme von weit über 100. Dies rührt daher, daß jeder einzelne Pb. für jede einzelne Deliktsart mitgezählt wurde: Hatte also beispielsweise ein Pb. einen Diebstahl (§ 242 StGB) und einen Betrug (§ 263 StGB) begangen, so wurde er sowohl unter die wegen Diebstahls als auch die wegen Betrugs Verurteilten eingestuft. Als Bezugszahl der einzelnen Delikte ist die jeweilige Gesamtzahl der Pb., also für die Gesamtgruppe 157, für die männl. Pb. 66 und die weibl. Pb. 91 verwendet worden.
Aus Gründen der Raumersparnis sind in der Tabelle bei den einzelnen Taten jeweils nur die Paragraphen der Strafbestimmung angeführt. Um welche Delikte es sich hierbei handelt, kann den vorhergehenden Tabellen entnommen werden.

Verletzte Gesetzesbestimmung	Anzahl der Pb., die wegen dieser Gesetzesverletzung bestraft sind bei					
	der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Verbrechen (sämtliche StGB)						
§ 174 Nr. 1	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 176 I Nr. 1	3	1,9	3	4,5	-	-
§ 176 I Nr. 3	2	1,3	2	3,0	-	-
§ 181	1	0,6	-	-	1	1,1
§ 212	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 243	3	1,9	3	4,5	-	-

Verletzte Gesetzesbestimmung	Anzahl der Pb., die wegen dieser Gesetzesverletzung bestraft sind bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Vergehen (sämtliche StGB) ohne Verkehrsvergehen						
§ 113	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 123	1	0,6	-	-	1	1,1
§ 153	2	1,3	-	-	2	2,2
§ 164	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 170 b	5	3,2	2	3,0	3	3,3
§ 180	1	0,6	-	-	1	1,1
§ 185	3	1,9	3	4,5	-	-
§ 186	3	1,9	1	1,5	2	2,2
§ 223	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 223 a	2	1,3	2	3,0	-	-
§ 230	4	2,5	2	2,0	2	2,2
§ 242	13	8,3	8	12,1	5	5,4
§ 246	2	1,3	2	3,0	-	-
§ 248 a	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 248 b	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 259	2	1,3	1	1,5	1	1,1
§ 263	10	6,4	6	9,1	4	4,4
§ 267	3	1,9	2	3,0	1	1,1
§ 293	1	0,6	1	1,5	-	-
§ 303	2	1,3	1	1,5	1	1,1
§ 330 a	2	1,3	1	1,5	1	1,1
Verkehrsvergehen insgesamt	18	11,5	11	16,7	7	7,7
davon:						
§ 142 StGB	1	0,6	-	-	1	1,1
§§ 315, 316 StGB	2	1,3	1	1,5	1	1,1
§ 24 StVG	13	8,3	8	12,1	5	5,5
§ 23 Abs. 1 StVG	2	1,3	2	3,0	-	-

Verletzte Gesetzesbestimmung	Anzahl der Pb., die wegen dieser Gesetzesverletzung bestraft sind bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Zoll- und Steuervergehen	17	10,8	10	15,1	7	7,7
Sonstige Vergehen	7	4,4	4	6,1	3	3,3
Übertretungen Nach dem StGB	2	1,3	-	-	2	2,2
Verkehrsübertretungen insgesamt:	9	5,7	8	12,1	1	1,1
davon:						
§ 2 StVZO	6	3,8	6	9,1	-	-
Sonstige	3	1,9	2	3,0	1	1,1

Tabelle 15: Die Anzahl der wegen einzelner Delikte bestrafter Pb.

Bei der Gesamtgruppe ist die Gruppe der Pb. die größte, die Zoll-, Steuer- und Verkehrsvergehen begangen haben: jeweils 11 %. In etwas weiterem Abstand folgen die wegen (einfachen) Diebstahls (8 %), Betrugs (6 %) und Verkehrsübertretungen (6 %) Verurteilten. Je 4 % aller Pb. sind wegen Verkehrsübertretung nach § 2 StVZO bzw. wegen sonstiger Vergehen bestraft worden.
Bei den männl. Pb. liegen die Verkehrsvergehen an der Spitze: 17 % aller Pb. sind deswegen vorbestraft. Gefolgt werden diese Straftaten von den Zoll- und Steuervergehen (15 %), von Diebstahl (12 %), Fahren ohne Fahrerlaubnis (12 %), Verkehrsübertretungen (12 %), Betrug (9 %), Trunkenheit im Verkehr (§ 2 StVZO) (9 %) und sonstigen Vergehen (6 %).

Mit jeweils 8 % aller deswegen vorbestraften Pb. liegen die Verkehrsvergehen und die Zoll- und Steuerdelikte an der Spitze bei den Delikten der weibl. Pb. Diesen Delikten folgen mit 5 % der Diebstahl und das Fahren ohne Fahrerlaubnis.
Umgerechnet nur auf die Vorbestraften unter den Pb. ergibt sich folgendes:

Es sind bestraft wegen	von der Gesamtgruppe	von den männl. Pb.	von den weibl. Pb.
Verkehrsvergehen	38 %	35 %	44 %
Zoll- und Steuervergehen	36 %	32 %	44 %
Fahren ohne Fahrerlaubnis	28 %	26 %	31 %
Diebstahls	28 %	26 %	31 %
Betrugs	21 %	19 %	25 %

1.063 Die Vollendung der Straftaten

Eine einzige Tat (Totschlag) der 168 ermittelten Straftaten blieb im Versuchsstadium; die übrigen Taten wurden vollendet.

1.064 Die Formen der Täterschaft

Von den 168 Straftaten der Gesamtgruppe sind 155 (92 %) in Alleintäterschaft und 10 (6 %) in Mittäterschaft nach § 47 StGB begangen worden. 3 Delikte (2 %) stellen Beihilfetaten (§ 49 StGB) dar. Von den 115 von männl. Pb. begangenen Straftaten sind 106 (92 %) in Alleintäterschaft, 8 (7 %) in Mittäterschaft und 1 (1 %) als Beihilfedelikt verübt worden. Bei den 53 Delikten der weibl. Pb. sind mit 49 Taten 92 % in Alleintäterschaft, 2 (4 %) in Mittäterschaft und 2 (4 %) in Gehilfenschaft begangen worden.

1.065 Die Straftaten im einzelnen

Im folgenden Teil werden, aufgeschlüsselt in Deliktsgruppen, die aus den Strafregistern und gerichtlichen Erziehungskarteien ersichtlichen Daten über die Straftaten dargestellt. Es ist einsichtig, daß der Informationswert einer solchen Darstellungsweise nur beschränkt sein kann. Dennoch sollte auf sie nicht verzichtet werden, da auch minder wichtige Einzelinformationen geeignet sind, wenigstens schlaglichtartig die Kriminalität der Gruppe aufzuhellen. Andererseits bestand aber auch eine gewisse Notwendigkeit hierzu, da nicht von allen Delikten der Pb. die Strafakten beigezogen und ausgewertet werden konnten. Eine Wiederholung der Ergebnisse im besonderen Teil der Auswertung der Strafakten ist dadurch vermieden, daß die Fragestellungen dort sich mit den vorliegenden zwar ergänzen, nicht aber entsprechen. In diesem Abschnitt ist eine Trennung der Straftaten nach Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nicht mehr durchgeführt. Die Einordnung der Taten erfolgt unter die jeweilige Deliktsgruppe.
Im allgemeinen finden sich - soweit dies zu ermitteln war - für jedes Delikt bzw. jede Deliktsgruppe die folgenden Angaben:
Anzahl der Delikte,
Anzahl der männl. und weibl. Täter,
Häufigkeit der Begehung desselben Deliktes,
Alter des Täters bei seiner Verurteilung,
Anzahl der Verurteilungen, bei der die Verurteilung wegen dieser Tat erfolgte, wobei als erste Verurteilung die erste feststellbare Verurteilung zählt,
Verhängte Strafen, jedoch nur insoweit, als wegen eines einzigen Deliktes im Urteil bestraft wurde,
Intervall zwischen der jeweiligen und der vorhergehenden Verurteilung.
Soweit aus Strafakten zu entnehmen, ist eine kurze Fallgeschichte angefügt.

Bei Fehlen eines besonderen Vermerkes sind die angeführten Taten in Alleintäterschaft begangen und auch vollendet worden.

1.0651 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung

1.06511 Widerstand gegen die Staatsgewalt

Das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) wurde einmal festgestellt und von einem männl. Pb. begangen. Bei der Verurteilung - seiner zweiten - war der Pb. 21 Jahre alt. Das Gericht verhängte eine Geldstrafe von DM 140.--. Die vorhergehende Verurteilung war in einem Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten erfolgt.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 131 sollte wegen ungebührlichen Benehmens von einem Polizeibeamten zur Feststellung seiner Personalien zur Polizeiwache gebracht werden. Dagegen wehrte er sich, indem er wild um sich schlug und dem Beamten mehrmals mit seinen Schuhen gegen das Schienbein trat. Nach einem diesem Polizeibeamten zuhilfe kommenden Passanten stieß der Pb. ebenfalls und schlug mit der Faust heftig auf ihn ein. Dabei beschimpfte er beide als "Fetzen", "Schmierlappen" und "Lumpen". Bei der anschließenden Autofahrt mit dem Polizeibeamten zur Wache zerkratzte er einem anderen Beamten, der ihn festhielt, das Handgelenk. Als der Pb. endlich in die Arrestzelle verbracht werden sollte, klammerte er sich, um dies zu verhindern, so stark an eine Bank, daß er mit Gewalt davon weggerissen werden mußte, bevor er in die Zelle verbracht werden konnte.

1.06512 Hausfriedensbruch

Das einzige Delikt des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) wurde von einem weibl. Pb. verübt. Bei der Verurteilung - ihrer vierten - war die Pb. 24 Jahre alt. Die vorhergehende Verurteilung war 40 Monate zuvor erfolgt. Es wurde eine Geldstrafe in Höhe von DM 50.-- verhängt.

Fallgeschichte:

Die Pb. Nr. 61 war an einem Tag gegen 5.30 Uhr zusammen mit zwei amerikanischen Soldaten durch ein Fenster in die Wohnung einer Freundin eingestiegen. Die Freundin war zu dieser Zeit nicht zuhause. In der Wohnung kam es anschliessend, wie vorher offensichtlich bereits geplant, zwischen den beiden Soldaten und der Pb. zum Geschlechtsverkehr.

1.06513 Falschaussage

Das Delikt der Falschaussage (§ 153 StGB) wurde zweimal ermittelt. In beiden Fällen handelte es sich um weibl. Täter. Eine Pb. war bei der Verurteilung 22, die andere 27 Jahre alt. Für eine war die Verurteilung die erste, für die andere die zweite. Gegen beide Pb. wurden Gefängnisstrafen verhängt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. In einem Fall lautete die Strafe auf 6 Monate, im anderen auf 6 Monate und 1 Woche. Bei der Pb., die zum zweiten Male verurteilt wurde, lag die vorhergehende Verurteilung 8 Monate zurück.

Fallgeschichten:

Der Vater der Pb. Nr. 9 (Pb. Nr. 72) war vom Schöffengericht wegen fortgesetzter Unzucht mit Abhängigen, teils tateinheitlich mit einem Verbrechen der Unzucht mit einem Kinde, verurteilt worden. In der in dem Verfahren stattfindenden gerichtlichen Voruntersuchung hatte die Pb., um ihren Vater vor Strafe zu schützen, falsch ausgesagt und die Kenntnis der Unzuchtshandlungen bestritten. Bei der späteren Hauptverhandlung gegen ihren Vater, die mit der genannten Verurteilung endete, wiederholte die Pb. die falschen Aussagen.

Gegen den Vater der Pb. Nr. 149, die eine Schwester der Pb. Nr. 9 ist, schwebte ein umfangreiches Strafverfahren wegen Unzucht mit Kindern, teils tateinheitlich mit Unzucht mit Abhängigen, das zu dessen Verurteilung führte. Im Zuge dieses Verfahrens belastete die Pb. ihren Vater auch bei einer richterlichen Vernehmung erheblich. Als es wegen der von ihrer Schwester, der Pb. Nr. 9, gemachten Aussagen vor Gericht zu dem obengenannten Verfahren wegen falscher uneidlicher Aussage kam, bekundete die Pb. in diesem Verfahren unbeeidigt, ihre früheren gerichtlichen Aussagen - im Verfahren gegen ihren Vater - seien nicht richtig gewesen. Tatsächlich aber waren ihre Aussagen im Prozeß gegen ihre Schwester unrichtig gewesen.

1.06514 Falsche Anschuldigung

Ein männl. Pb. ist wegen falscher Anschuldigung (§ 164 StGB) im Alter von 53 Jahren verurteilt worden. Die Verurteilung war seine zweite. Die erste Verurteilung war 40 Monate zuvor erfolgt.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 72 war, nachdem es zwischen einer seiner Töchter und einer anderen Bewohnerin der Asozialensiedlung zum Streit gekommen war, nach Ende des Streites zur Polizeiwache der Stadt A gegangen, um die Polizeistreife zu holen. Die Polizeibeamten lehnten es mit der Begründung, die Streitereien seien bereits beendet, ab, eine Polizeistreife zu schicken. Daraufhin ging der Pb. wieder heim, fand aber bei seiner Ankunft eine neue Streitigkeit vor, diesesmal zwischen einem seiner Schwiegersöhne und einem anderen männl. Bewohner der Siedlung. Der Pb. fuhr in die 4 km entfernte Stadt B, um dort eine Polizeistreife zu holen. Die Polizeibeamten der Stadt B lehnten es jedoch ab, zu kommen und informierten die Polizei der Stadt A. Diese erschien dann auch in der Asozialensiedlung beim Pb. Nr. 72. Dabei erklärte dieser, die Beamten, bei denen er vorher gewesen sei, seien "besoffen" gewesen. Drei Tage danach wurde - wegen eines anderen Vorfalls - wieder eine Polizeistreife zur Siedlung geschickt. Bei dieser Gelegenheit erschien der Pb. ebenfalls und behauptete mehrmals erneut, die Polizeibeamten hätten damals nicht kommen können, weil sie alle "besoffen" gewesen seien. Den gleichen Vorwurf hat der Pb. nochmals in einer Beschwerde bei der Polizei in B zu Protokoll gegeben.

1.0652 Sittlichkeitsdelikte

1.06521 Unzucht mit Abhängigen

Ein männl. Pb. hatte sich wegen eines Verbrechens der Unzucht mit Abhängigen (§ 174 Nr. 1 StGB) strafbar gemacht. Bei der Verurteilung, seiner ersten, war er 50 Jahre alt. Die Gefängnisstrafe, die verhängt wurde, lautete auf 1 Jahr.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 72 nahm an drei seiner Töchter, die alle unter 21 Jahre alt waren, unzüchtige Handlungen vor. Dabei berührte er sie teils über und teils unter dem Büstenhalter an den Brüsten und griff zum Teil auch an den bekleideten Geschlechtsteilen herum.

1.06522 Gewaltunzucht

Wegen je eines Verbrechens der Gewaltunzucht mit einer Frau (§ 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) sind 3 männl. Pb. verurteilt worden. Für sämtliche Täter war es ihre erste Verurteilung. Am Tage der Verurteilung waren die Pb. 16, 18

bzw. 19 Jahre alt. Alle drei Delikte wurden in Mittäterschaft begangen. Das Jugendgericht verhängte unentgeltliche Arbeitsleistung als Auflage.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 109 spielte, teilweise gemeinsam mit seinem damals noch strafunmündigen Bruder, dem Pb. Nr. 111, wiederholt am Geschlechtsteil seiner 12jährigen Schwester herum und übte zweimal mit dieser den Geschlechtsverkehr aus. Beide Pb. fielen später zusammen mit zwei Freunden, unter ihnen der Pb. Nr. 23, über eine 14jährige Schülerin, die auch in der Asozialensiedlung wohnte, her. Gemeinsam hielten sie das Mädchen an Händen und Füßen fest und streiften ihm anschließend den Schlüpfer herunter. Auch der Büstenhalter des Mädchens wurdegelöst. Während das Mädchen - unter heftigem Schreien - erfolglose Gegenwehr übte, spielten die Pb. an den nackten Brüsten und am Geschlechtsteil des Mädchens herum. Dabei erlitt es leichte Verletzungen.

1.06523 Unzucht mit einem Kinde

Wegen Unzucht mit einem Kinde (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB) in je einem Fall wurden zwei männl. Pb. verurteilt. Für beide Pb., die bei der Verurteilung 36 bzw. 50 Jahre alt waren, bedeutete dies ihre erste Verurteilung. Einer der Pb. wurde zu 3 Monaten Gefängnis verurteilt und die - mögliche - Strafaussetzung zur Bewährung nicht erteilt.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 93, der leicht debil und Analphabet ist, ist zwergwüchsig (im Alter von 36 Jahren 138 cm groß). Bei der Tatbegehung war der Pb. landwirtschaftlicher Arbeiter. Die achtjährige Tochter seines Arbeitgebers hatte ihm, als er während der Erntezeit nicht zum Mittagessen vom Felde heimkam, das Essen auf das Feld getragen. Im Beisein des Mädchens aß der Pb. zu Mittag und trank dabei auch etwa einen Liter Apfelmost. In leicht alkoholisierter Stimmung zeigte er dann dem Kind sein erregtes und entblößtes Glied und forderte es auf, dieses anzusehen. Das Kind kam der Aufforderung nach. Zu Berührungen des Pb. oder des Kindes ist es nicht gekommen.

1.06524 Schwere Kuppelei

Ein weibl. Pb. wurde zweimal wegen je eines Verbrechens der schweren Kuppelei (§ 181 Abs. 3 StGB), begangen an ihren Kindern, im Alter von 45 Jahren verurteilt. Im ersten Falle war es für die Pb. die vierte, im anderen die sechste Verurteilung. Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen einmal 1 bis 3 Monate und das andere Mal 13 bis 18 Monate. Von den beiden verhängten Gefängnisstrafen (5 Monate bzw. 10 Monate) wurde die Vollstreckung der ersten zur Bewährung ausgesetzt.

Fallgeschichten:

Die Pb. Nr. 108 war zur Tatzeit Mutter dreier Kinder, zweier Söhne und einer 14jährigen Tochter. An zwei Nächten hatte sie einen 22jährigen Freund zusamen mit ihrer Tochter in ihrer Wohnung im Schlafzimmer nächtigen lassen, während sie selbst mit ihrem Freund in der Küche übernachtete. Während der zweiten Nacht kam es zwischen beiden wiederholt zum Geschlechtsverkehr.

Dieselbe Pb. Nr. 108 nahm über einen Monat lang zwei Dirnen in ihrer Zwei-Zimmerwohnung auf und ließ sie dort nächtigen. Während dieser Zeit ließ sie es an wenigstens drei Nächten zu, daß ihre beiden Söhne (16 und 19 Jahre alt) mit diesen Dirnen gemeinsam in einem Bett übernachteten. Zum Geschlechtsverkehr war es erweislich nicht gekommen.

1.06525 Kuppelei

Dieselbe Pb. wurde auch wegen einfacher Kuppelei (§ 180 StGB) im Alter von 33 Jahren bestraft. Diese Bestrafung bewirkte ihre zweite Verurteilung; die vorhergehende erfolgte 104 Monate zuvor. Das Gericht verhängte neben der Gefängnisstrafe von 4 Monaten eine Geldstrafe von DM 200.--.

1.0653 Delikte gegen die Person

1.06531 Delikte gegen die körperliche Integrität

1.065311 Totschlag

Als schwerstes Delikt gegen die körperliche Integrität eines anderen wurde ein versuchter Totschlag (§ 212 StGB)

eines männl. Pb. festgestellt. Bei Aburteilung war der Pb. 37 Jahre alt. Die Verurteilung war die dritte des Pb., die vorhergehende lag 28 Monate zurück. Das Schwurgericht verhängte 1 Jahr Gefängnis.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 3 war der Meinung, daß sein Arbeitskollege S. sich "mehr als notwendig" mit seiner Frau beschäftige. Am Morgen eines Arbeitstages kam der Pb. von seiner Wohnung, die über einer Schlosserei gelegen war, durch diese Schlosserei, um zu seinem Arbeitsplatz in einem nahegelegenen Schlachthaus zu kommen. In der Schlosserei unterhielt sich während dieser Zeit die Ehefrau des Pb. mit S. Bei dieser Gelegenheit verbot S. dem Pb., künftig durch die Schlosserei zu gehen. Der Pb. entgegnete ihm darauf, er solle doch seine (des Pb.) Frau "vollends heiraten". Darüber war S. so erregt, daß er dem Pb. zwei Schläge ins Gesicht gab. Ohne ein Wort zu sagen oder sich zu wehren, ging der Pb. wieder aus der Schlosserei. Im Verlaufe des Tages trank er dann 6 Flaschen Bier. Kurz bevor am späten Nachmittag Arbeitsschluß war, äußerte der Pb. sinngemäß einem im Schlachthaus Beschäftigten gegenüber, er trinke jetzt noch ein paar Flaschen Bier und dann "gehe ich mit der Axt" nach S. Der Pb. beendete seine Arbeit und fuhr mit einem Fahrrad in eine Gastwirtschaft. Dort trank er weitere 2 Flaschen Bier. Gegen 18.30 Uhr kam er - stark verschmutzt und schwankend - wieder in die Schlosserei. Dort geriet er mit S. aneinander. S. warf den Pb. zu Boden. Die beiden prügelten sich so, daß der Pb., der S. körperlich unterlegen war, im Gesicht blutete. Nachdem sie sich wieder getrennt hatten, verließen beide die Schlosserei und gingen auf den Hof. Der Pb. ging sogleich ins Schlachthaus und kam mit einem etwa 70 cm langen Metzgerbeil wieder heraus, um mit diesem auf S. loszugehen. Nachdem er sich S. auf etwa 10 bis 20 Meter genähert hatte, warf der Pb. mit der Bemerkung "nein, ich habe noch etwas Besseres" das Beil weg. Der Pb. lief in seine Wohnung und holte einen Viehschußapparat, an dem der vordere Teil so verändert war, daß sich das Gerät mit "scharfen" Patronen laden ließ. Der Pb. lud nun den Apparat mit einer scharfen Patrone und ging wieder zu S. in den Hof, um auf ihn zu schießen. S. war in der Zwischenzeit in einen Nebenraum der Schlosserei gegangen. Als S. den Pb. mit dem Schußapparat kommen sah und bemerkte, daß der Pb. diesen auf ihn richtete, ergriff S. einen herumliegenden Gummihammer und schlug mit ihm mit solcher Wucht auf den Kopf des Pb. ein, daß dieser sofort bewußtlos zusammenbrach. Später wurde bei dem Pb., der zur Tatzeit zwischen 1,51 ‰ und 2,05 ‰ Blutalkohol hatte, ein Schädel- und ein Schädelbasisbruch festgestellt. S. wurde im selben Verfahren freigesprochen.

1.065312 Gefährliche Körperverletzung

Das Vergehen der gefährlichen Körperverletzung (§ 223 a StGB) lag bei zwei männl. Pb. vor, die das Vergehen insgesamt fünfmal begangen haben, und zwar ein Pb. einmal und der andere viermal. Bei der Verurteilung wegen der Tat waren die Pb. 19, 20, 21, 21 bzw. 26 Jahre alt. Bei einem Pb. führte die Tat zu dessen erster Verurteilung, in zwei Fällen zur zweiten, einmal zur dritten und einmal zur fünften. Von den vier verhängten Strafen lauteten zwei auf Geldstrafe (DM 75.-- und DM 150.--) und zwei auf Gefängnis (beide zwischen 1 Woche und 1 Monat gelegen). Strafaussetzung zur Bewährung war in einem Falle möglich und ist auch erteilt worden. Die Intervalle zur vorhergehenden Verurteilung waren je einmal: 1 bis 3, 9 bis 12, 13 bis 18 und 49 bis 60 Monate.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 131 war mit einem Bekannten A nachts unterwegs. Da A mit einem anderen Mann, B, Streit suchte, lockte A den B in eine menschenleere Straße und fiel über den Ahnungslosen her, um ihn öfters mit der Faust in das Gesicht und auf den Kopf zu schlagen, bis er schließlich zu Boden fiel. Der Pb. war A mit einem anderen Mann, C, gefolgt. Als C sah, daß der Verletzte auf dem Boden lag und um Hilfe schrie, versetzte der Pb. dem C - für diesen völlig unerwartet - einen so heftigen Schlag gegen die linke Schläfe, daß C zu Boden ging. Hierauf kniete sich der Pb. auf ihn und schlug ihn mit seiner Faust so auf den Mund, daß C verschiedene blutunterlaufene Stellen an der linken Schläfe und im Gesicht erlitt.

Derselbe Pb. Nr. 131 befand sich auf dem Weg zur Nachtschicht, als er einen ihm unbekannten, völlig betrunkenen Mann traf, der ebenso wie der Pb. am Ausschank der Bahnhofswirtschaft in A ein Bier trank. Der Unbekannte fing an, den Pb. zu necken. Der Pb. versuchte, ihn davon abzubringen; als dies nicht gelang, machte er sich zum Gehen auf. In diesem Augenblick sprang der Unbekannte den Pb. unerwartet von hinten an. Der Pb. konnte sich dagegen wehren und seinen Weg wieder fortsetzen. Der Unbekannte griff jedoch den Pb. erneut an. Daraufhin schlug ihn dieser zu Boden und mit beiden Fäusten heftig auf ihn ein. Endlich trat der Pb. dem Angreifer mit dem beschuhten Fuß so ins Gesicht, daß dessen Nasenbein brach.

Der Pb. Nr. 23 pöbelte zusammen mit Freunden auf einem Volksfest vor dem Bierzelt mehrere Gäste an und griff schließlich ohne erkennbaren Grund drei türkische Gastarbeiter an. Bei diesem Angriff wurden zwei Gastarbeiter erheblich verletzt; sie zogen sich Platz-, Riss- und Schürfwunden sowie Schwellungen zu. Dem dritten Gastarbeiter gelang es zu fliehen.

1.065313 Einfache Körperverletzung

Ein männl. Pb. ist wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) im Alter von 32 Jahren zu DM 150.-- Geldstrafe verurteilt worden. Es war seine zweite Verurteilung. Die vorhergehende war 44 Monate zuvor erfolgt.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 15, ein Boxtrainer, erfuhr nach einer Tanzveranstaltung, die er besucht hatte, gegen 24 Uhr von Bekannten, daß es zu einer kleinen Schlägerei zwischen zwei Männern gekommen war. Als er dies hörte, schlug er auf den ihm als schuldigen Täter bezeichneten Mann so heftig ein, daß dieser verletzt zu Boden ging.

1.065314 Fahrlässige Körperverletzung

Im Zusammenhang mit ihrem Verhalten im Straßenverkehr sind zwei männl. und zwei weibl. Pb. wegen je eines Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) bestraft. Die männl. Pb. waren bei der Verurteilung 25 bzw. 36 Jahre alt; die weibl. 25 bzw. 35. Für die männl. Pb. war es deren erste, für beide weibl. Pb. die zweite Verurteilung. Es wurden zwei Geldstrafen (DM 25.-- und DM 150.--) ausgesprochen, davon eine gegen einen männl. Pb. Die Intervalle vor diesen Verurteilungen: bei einer Pb. 25 bis 36 und bei einer anderen über 60 Monate.

Fallgeschichten:

Die Pb. Nr. 96 war als Fußgängerin beim Überschreiten einer Straße durch Unachtsamkeit so in einen Motorroller geraten, daß dessen Fahrer zu Boden fiel und sich verletzte.

Die Pb. Nr. 100 setzte sich nach reichlichem Alkoholgenuß ans Steuer eines nicht ihr gehörenden Wagens und fuhr, ohne einen Führerschein zu haben und fahrtüchtig zu sein, los. Der Überlasser des Fahrzeuges zeigte der Pb. zunächst einige Grundregeln der Bedienung eines Autos. Hierauf drückte die Pb. so heftig aufs Gaspedal, daß der Wagen so schnell anfuhr, daß er bei einer Kurvendurchfahrt in eine Querstraße gezogen wurde. Die Pb. verlor dabei die Herrschaft über das Fahrzeug und prallte schließlich gegen eine Hauswand. Bei diesem Fahrmanöver streifte die Pb. eine Mitbewohnerin der Asozialensiedlung. Diese wurde so schwer verletzt, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte.

Der Pb. Nr. 115, der einen LKW fuhr, wurde in einen Verkehrsunfall verwickelt, an dem er wegen zu hoher Geschwindigkeit mitschuldig war. Bei dem Unfall erlitt einer der Beteiligten nicht unerhebliche Prellungen.

Der Pb. Nr. 117 fuhr mit einem PKW auf regennasser Straße zur Nachtzeit unter Außerachtlassung der notwendigen Sorgfalt so weit zur Straßenmitte, daß er mit dem PKW eines ebenfalls zu weit in der Straßenmitte fahrenden PKW eines anderen Verkehrsteilnehmers zusammenstieß. Dabei erlitten beide Fahrer Platzwunden, Schürfungen und Prellungen.

1.06532 Delikte gegen die Ehre

1.065321 Beleidigung

Die vier festgestellten Vergehen der Beleidigung (§ 185 StGB) wurden von drei männl. Pb. begangen: zwei Pb. begingen je ein, einer zwei Delikte. Die Taten wurden im Alter von 21, 22, 22 und 30 Jahren abgeurteilt. Für zwei Pb. bewirkte die Ahndung der Tat ihre erste Verurteilung, für je einen die dritte bzw. fünfte. Zwei Geldstrafen (DM 120.-- und DM 150.--) wurden verhängt. Das Intervall zur vorigen Verurteilung betrug in einem Fall 9 bis 12, im anderen 37 bis 48 Monate.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 83 stieß die Zimmertüre des im selben Hause der Asozialensiedlung wohnenden M ein und beschädigte dabei die Türe. Während dieses Vorganges beschimpfte er sowohl den M ("Du Hurenbock, Du Krummhax, Du Krummfuß, wenn ich Dich erwische, schlag ich Dich noch tot") als auch M's Ehefrau ("Du Drecksau, Du Hure").

Der Pb. Nr. 131 bezeichnete anläßlich seiner Festnahme durch Polizeibeamte diese als "Fetzen", "Schmierlappen" und "Lumpen".

Der Pb. Nr. 151 rief in leicht angetrunkenem Zustand zwei Polizeibeamten, die in einer den Pb. nicht berührenden Angelegenheit in der Asozialensiedlung zu tun hatten, "Ihr Zigeuner" zu.

1.065322 Üble Nachrede

Wegen übler Nachrede (§ 186 StGB) sind 3 Pb. (zwei weibl. und ein männl.) je einmal vorbestraft. Bei der Verurteilung waren die weibl. Pb. 21 und 55, der männl. Pb. 54 Jahre alt. In einem Falle einer Pb. wurden DM 150.-- Geldstrafe, in einem anderen Falle einer Pb. 2 Wochen Gefängnis (mit Strafaussetzung zur Bewährung) ausgesprochen. Für eine Pb. bewirkte die Bestrafung ihre erste Verurteilung; die letzte Verurteilung des männl. Pb. war vor 37 bis 48, die der Pb. vor 128 Monaten erfolgt.

Fallgeschichte:

Die Pb. Nr. 85 erklärte vom Bürgermeister X der Stadt A zwei Stadtbediensteten gegenüber, als diese aus dienstlichen Gründen sich in der Wohnbaracke der Pb. aufhielten, wörtlich: "Überhaupt, Euer X, das ist einer, der hat sogar Rekruten geschlagen; besoffen war der X in der Y.straße und sieben Weiber waren dabei".

1.06533 Verletzung der Unterhaltspflicht

Das Vergehen der Unterhaltspflichtsverletzung (§ 170 b StGB) wurde fünfmal, und zwar bei zwei männl. und drei weibl. Pb., festgestellt. Die männl. Pb. waren bei der Verurteilung 23 bzw. 28 Jahre, die weibl. Pb. 22, 29 bzw. 42 Jahre alt. Für je einen männl. Pb. und weibl. Pb. bedeutete diese ihre erste Verurteilung, für eine Pb. die dritte bzw. vierte und für einen männl. Pb. die sechste Verurteilung. Sämtliche vier Strafen (je zwei gegen männl. und weibl. Pb.) lauteten auf Gefängnis. Eine weibl. Pb. wurde zu Gefängnis von einer Dauer zwischen 1 Woche und bis zu einem Monat,

zwei männl. Pb. und eine weibl. Pb. zu einer Strafe zwischen 1 Monat und 6 Wochen verurteilt. Die in drei Fällen (bei einem männl. Pb. und zwei weibl. Pb.) mögliche Strafaussetzung zur Bewährung wurde erteilt. Die Intervalle zur vorangehenden Verurteilung: 4 bis 6 Monate bei einem männl. Pb. und über 60 Monate bei zwei weibl. Pb.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 15 hat eine eheliche Tochter. Nach der Scheidung von der Mutter des Kindes wurde er zur Leistung einer vierteljährlichen Unterhaltsrente von DM 120.-- für dieses Kind herangezogen. Der Pb. bezahlte jedoch über einen längeren Zeitraum nicht, obwohl er in Arbeit stand. Der Fürsorgeaufwand des Kreisjugendamtes betrug DM 2984.--.

Die Pb. Nr. 96 lehnte es über zwei Jahre lang ab, Unterhaltszahlungen für ihren ehelichen Sohn, der in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht war und dessen Aufenthaltskosten das Kreisjugendamt trug, Beiträge für den Unterhalt zu leisten, so daß schließlich DM 15.293,02 aus öffentlichen Mitteln aufgewendet werden mußten.

Die Pb. Nr. 105 ist Mutter eines unehelichen Kindes, dessen Vater der Pb. unbekannt ist. Das Kind wurde auf Kosten der öffentlichen Fürsorge in einem Kinderheim untergebracht. Obwohl die Pb. dauernd beschäftigt war, hat sie über Jahre hinweg insgesamt lediglich DM 240.-- zum Unterhalt beigetragen.

Die Pb. Nr. 140 ist Mutter von vier unehelichen Kindern, die von verschiedenen öffentlichen Fürsorgestellen unterhalten werden mußten, da bei keinem der Kinder die Vaterschaft geklärt werden konnte und die Pb., nach Landstreicherart umherziehend, nur gelegentlich arbeitete und zum Unterhalt der Kinder nichts beitrug.

Der Pb. Nr. 151 ist ehelicher Vater einer Tochter. Diese wurde schon kurz nach ihrer Geburt bei der Schwester der Mutter des Kindes untergebracht. Der Pb. leistete für dieses Kind fast keinen Unterhalt, obwohl er sich in der fraglichen Zeit zumeist in Arbeit befand. Der Unterhalt für die Tochter wurde allein von seiner vom Pb. getrennt lebenden Ehefrau, der Kindsmutter, bestritten. Der Unterhaltsrückstand betrug bei der Verurteilung rund DM 960.--.

1.0654 Vermögensdelikte

1. 6541 Sachbeschädigung

Je ein männl. und weibl. Pb. sind wegen je eines Vergehens der einfachen Sachbeschädigung (§ 303 StGB) verurteilt worden. Die Pb. war bei der Verurteilung 28, der männl. Pb. 30 Jahre alt. Für beide Pb. bewirkte sie die fünfte Verurteilung. Die Pb. wurde zu DM 60.-- Geldstrafe verurteilt. Die vorhergehende Verurteilung war beim männl. Pb. zwischen 1 und 3 Monaten, bei der Pb. 39 Monate vorher erfolgt.

Fallgeschichte:

Die Pb. Nr. 61 geriet über ihren Freund, mit dem sie fast zwei Jahre lang in einem eheähnlichen Verhältnis in der Asozialensiedlung zusammenlebte, nach einer heftigen Auseinandersetzung, bei der die Pb. zusammen mit ihrem drei Monate alten Kind von ihrem Freund aus der Wohnung verwiesen wurde, so in Wut , daß sie in ihrer Erregung die Fenster und Türen der Wohnung des Freundes zertrümmerte. Es entstand ein Schaden von rund DM 400.--, den in erster Linie die Stadt A als die Eigentümerin der Gegenstände zu tragen hatte.

1.06542 Zueignungsdelikte

1.065421 Diebstahl

13 Pb. (8 männl. und 5 weibl.) haben zusammen 22 Vergehen des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) begangen. Die Häufigkeit der Delikte bei den einzelnen Pb. gliedert sich wie folgt:

Es wurden vorbestraft:	insgesamt	männl.Pb.	weibl.Pb.
wegen eines Vergehens	9 Pb (69,2%)	6 Pb (75%)	3 Pb (60%)
wegen 2 Vergehen	1 Pb (7,2%)	---	1 Pb (20%)
wegen 3 Vergehen	1 Pb (7,2%)	---	1 Pb (20%)
wegen 4 Vergehen	2 Pb (15,4%)	2 Pb (25%)	---

Die Altersgliederung der Pb. bei der Verurteilung wegen

der Vergehen des Diebstahls sieht wie folgt aus:

Altersgruppe	Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
14 bis 17 J.	1	7,1	2	25,0
18 bis 20 J.	6	42,8	3	37,5
21 bis 24 J.	3	21,4	3	37,5
25 bis 29 J.	2	14,3	-	-
30 bis 39 J.	2	14,3	-	-
Summe:	14	100,0	8	100,0

Angaben darüber, welche Verurteilung jeweils bei den einzelnen Pb. zu einer Verurteilung wegen des Deliktes führte, können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurt.	7	38,9	4	36,4	3	42,8
2. Verurt.	4	22,2	2	18,2	2	28,6
3. Verurt.	3	16,7	1	9,1	2	28,6
4. Verurt.	2	11,1	2	18,2	-	-
7. Verurt.	1	3,5	1	9,1	-	-
8. Verurt.	1	5,5	1	9,1	-	-
Summe:	18	100,0	11	100,0	7	100,0

Die 15 hier zu berücksichtigenden Strafen sind folgende:

Strafart	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Geldstrafe	7	46,7	4	40,0	3	60,0
Gefängnis (incl.Jugendstrafe) und zwar:	5	33,3	4	40,0	1	20,0
bis 1 Monat	1	6,7	1	10,0	-	-
bis 3 Monate	2	13,3	1	10,0	1	20,0
bis 6 Monate	2	13,3	2	20,0	-	-
Jugendarrest	3	20,0	2	20,0	1	20,0

Im einzelnen haben die Geldstrafen bei den männl. Pb. 20,--, 50,--, 100,-- und 120.-- DM, bei den weibl. Pb. 15,--, 75,-- und 100.-- DM betragen.
Bei drei Gefängnisstrafen wäre eine Strafaussetzung zur Bewährung (bei zwei gegen männl. und eine gegen eine weibl. Pb. verhängten Strafen) möglich gewesen; in zwei Fällen (davon je einen eines männl. und weibl. Pb.) wurde diese auch erteilt.
Die Intervalle zwischen der betreffenden und der vorherigen Verurteilung lassen sich der folgenden Aufstellung entnehmen.

Intervall	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurteilung	7	38,9	4	36,4	3	42,8
weniger als 1 Mt	1	5,5	1	9,1	-	-
1 bis 3 Monate	3	16,7	2	18,2	1	14,3
4 bis 6 Monate	1	5,5	1	9,1	-	-
13 bis 18 Monate	2	11,1	-	-	2	28,6
37 bis 48 Monate	2	11,1	1	9,1	1	14,3
49 bis 60 Monate	1	5,5	1	9,1	-	-
über 60 Monate	1	5,5	1	9,1	-	-

Zwei Taten männl. Pb. sind in Mittäterschaft verübt worden.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 34 stahl in einer Zeit von etwas mehr als einem Monat ein Motorrad (Wert DM 300,--), eine Wasserwaage (DM 10,--), ein Herrenfahrrad (DM 60,--), einen Geldbetrag (DM 5,--), ein Paar neue Arbeitsschuhe, 2 Handtücher, ein Taschenmesser, einen älteren und gebrauchten Pullover, eine Aktentasche und ein Paar Halbschuhe (Wert zusammen ca. DM 60,--) sowie zweimal je DM 2.-- aus einer Geldbörse. Die meisten dieser Diebstähle führte er in Bauhütten bzw. an Baustellen aus.

Der Pb. Nr. 38 entwendete aus der Jacke eines seiner Arbeitskollegen einen Zwanzigmarkschein.

Die Pb. Nr. 61, die Mutter von fünf unehelichen Kindern ist, entwendete in einem Heim, in das sie wegen Streunens eingeliefert worden war, aus einem Gemeinschaftsschlafsaal einen Schlüpfer, eine Nagelschere, ein Taschentuch und zwei verschiedene einzelne Strümpfe, die sämtlich anderen Insassen des Heimes gehörten.

Die Pb. Nr. 61 nahm ihrer Arbeitgeberin eine Armbanduhr, die diese in einem Küchenschrank aufbewahrte, weg. Diese Uhr, die DM 80,-- wert war, verkaufte sie anschließend an einen polnischen Staatsangehörigen, dem sie versicherte, die Eigentümerin zu sein.

Die Pb. Nr. 61 nahm auf dem Speicher des Hauses, in dem sie ein Zimmer gemietet hatte, einen dort zum Trocknen aufgehängten Perlonunterrock einer Hausbewohnerin im Werte von etwa DM 21.-- an sich, um ihn anschließend zu tragen, da sie selbst keinen Unterrock besaß und ihr auch zum Kauf das notwendige Geld fehlte.

Der Pb. Nr. 83 holte morgens gegen 5.00 Uhr die Zeitungen ab, die seine Frau dann austrug; auf dem Weg nach Hause kam er an einem Zeitungskiosk vorbei, an dem ein Paket mit 72 verschiedenen Romanheften lag. Da der Pb. ein leidenschaftlicher Romanleser war, nahm er die Hefte mit.

Die Pb. Nr. 86 war bei einer Land- und Gastwirtin in Stellung. Dieser entwendete sie drei Eßbestecke im Werte von etwa 18,-- DM sowie fünf kleine Packungen Zigaretten, die einen Gesamtwert von DM 2,50 hatten.

Der Pb. Nr. 131 nahm eine Fahrradpumpe von einem vor einem Gebäude abgestellten Fahrrad weg.

Der Pb. Nr. 134, der zur Tatzeit in einer Schuhfabrik beschäftigt war, nahm nach und nach etwa 30 bis 40 Rollen Nähfaden, eine große Rolle Bindfaden, zwei Meter schwarzes Gummiband, fünf Paar Schnürsenkel und einen Meter Lederband (Gesamtwert etwa DM 50,--) von seinem Arbeitsplatz mit nach Hause, um diese Gegenstände für sich zu verbrauchen.

Die Pb. Nr. 140 nahm einem im Hause ihrer Mutter wohnenden Arbeiter einen Fünfzigmarkschein weg und kaufte sich dafür Bekleidungsstücke und Lebensmittel.

Die Pb. Nr. 156 entwendete in mindestens drei Fällen aus der Geldbörse einer Bewohnerin des Asozialenviertels, zu der sie häufiger in die Wohnung kam und des öfteren auch deren Kinder betreute und im Haushalt mithalf, mindestens DM 60,--. In einem Falle nahm sie das Geld aus einer Jackentasche, in dem sich der Geldbetrag befand.

Der Pb. Nr. 151 lernte aus beruflichen Gründen zwei Bewohner der Asozialensiedlung näher kennen. Er besuchte sie daraufhin öfters. Während eines dieser Besuche kam ein Kohlenhändler zu einer der Bekannten des Pb. In der Zeit, als diese mit dem Händler verhandelte, schlich der Pb. in das Schlafzimmer und entwendete aus einer darin aufbewahrten Geldbörse einen Hundertmarkschein, den er anschließend ausgab.

Der Pb. Nr. 151 war zur Tatzeit an einer Tankstelle als Gelegenheitsarbeiter beschäftigt. Dabei beschaffte er sich unter Vorwänden von einem Kunden der Tankstelle, mit dem er auch befreundet war, den Schlüssel zu dessen Auto. Der Pb. benutzte den Schlüssel dazu, um aus dem PKW ein Radiogerät, ein Fernglas, ein Fotostativ und eine Badehose zu entwenden. Für das Radiogerät tauschte er bei einer Nachbarin (Bewohnerin des Asozialenviertels) einen Kasten Bier ein. Die restlichen Gegenstände bewahrte er zu Hause auf.

Der Pb. Nr. 151 war zur Tatzeit krank und bekam weder Kranken- noch Krankentaschengeld. Deshalb entschloß er sich, aus Kleidungsstücken von Vereinskameraden Geld zu entwenden. Insgesamt erbeutete er dabei DM 168,60. Das Geld verbrauchte er teils in Gastwirtschaften, teils gab er es daheim beim Vater als Kostgeld ab.

1.065422 Schwerer Diebstahl

Wegen schweren Diebstahls (§ 243 StGB) wurden drei männl. Pb.verurteilt; zwei von ihnen begingen das Delikt einmal, der dritte Pb. zweimal. Bei der Verurteilung, die für zwei Pb. ihre erste und für den anderen die vierte war, sind die Pb. 17, 22, 26 und 26 Jahre alt gewesen. Einmal wurden 2 Monate Gefängnis, in einem anderen Fall ein Freizeitarrest gegen den Täter verhängt. Die in einem Falle mögliche Strafaussetzung zur Bewährung wurde erteilt. Das Intervall zwischen beiden Verurteilungen betrug in einem Fall 1 Monat.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 3, der zur Tatzeit wohnsitzlos war, entwendete zuerst die für einen Einbruch notwendig erachteten Gerätschaften (Zangen, Schraubenzieher) aus einer Schlosserei und führte anschließend mit einem Komplizen einen Einbruch aus. Bei diesem erbeutete er drei lebende Pferde, neun lebende Kaninchen und eine Lederjacke. Die Pferde verkaufte er an einen ahnungslosen Pferdehändler für RM 15000,-- und verbrauchte das Geld bis auf einen Betrag von ca. RM 3980,-- für sich.

Der Pb. Nr. 151 drang in den Abendstunden in einem Gebäude der Asozialensiedlung, in dem er selbst wohnte, in den Kelleranteil einer älteren Mitbewohnerin ein, nachdem er sich vorher durch Aufbrechen einer Kellertüre Zugang verschafft hatte. Der Pb. suchte Bier. Als er in dem erbrochenen Verschlag keines fand, erbrach der die daneben liegende Kellertüre einer anderen Mitbewohnerin des Hauses und holte sich hieraus einen Kasten mit 20 Flaschen Bier im Werte von DM 10,60. Das Bier trank er in den folgenden Tagen bis auf zwei Flaschen allein.

1.065423 Notentwendung

Im Alter von 46 Jahren wurde ein männl. Pb. in erster Verurteilung wegen Notentwendung (§ 248 a StGB) zu DM 30,-- Geldstrafe verurteilt.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 82, der zur Tatzeit erwerbslos war, und seine Ehefrau holten zusammen mit ihrer minderjährigen Tochter aus einem Rosenacker etwa 28 Rosen (Wert ca. 3,-- bis 4,-- DM), um diese zu verkaufen.

1.065424 Unbefugter Fahrzeuggebrauch

31 Jahre alt war ein männl. Pb., als er wegen eines Vergehens des unbefugten Kraftfahrzeuggebrauchs (§ 248 b StGB), 9 Monate nach Verurteilung wegen seines ersten Deliktes, bestraft wurde.

1.065425 Fischwilderei

Ein Vergehen der Fischwilderei (§ 293 StGB) wurde bei einem männl. Pb. ermittelt. Bei der Verurteilung, seiner zweiten, war er 35 Jahre alt. Die vorhergehende Verurteilung lag über 60 Monate zurück. Es wurde eine Geldstrafe von DM 30,-- ausgesprochen.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 3 war zur Tatzeit in einem Flüchtlingslager untergebracht. Er hatte in einem Fluß ohne die notwendige Fischereikarte gefischt und dabei vier Fische gefangen. Diese verzehrte er anschließend selbst.

1.065426 Hehlerei

Je ein männl. und weibl. Pb. sind wegen eines Vergehens der Hehlerei (§ 259 StGB) vorbestraft. Für die weibl. Pb. war es mit 33 Jahren die erste, für den männl. Pb. mit 31 Jahren die zweite Verurteilung. Die vorhergehende Verurteilung des männl. Pb. lag 9 Monate zurück. Die Pb. wurde zur Geldstrafe von DM 35,-- verurteilt.

Fallgeschichte:

Die Pb. Nr. 96 nahm von farbigen amerikanischen Soldaten 13 Stück Rundhölzer, ein Vierkantholz und einen Holzpfosten als Brennholz, das insgesamt einen Wert von DM 30,-- hatte, an. Das Holz war von den Soldaten vorher bei einer Baufirma gestohlen worden.

1.065427 Unterschlagung

Die drei Delikte der Unterschlagung (§ 246 StGB) wurden von zwei männl. Pb. begangen. Bei der Verurteilung waren sie 22, 24 und 24 Jahre alt. Während diese für einen Pb. seine erste Verurteilung war, war es für den anderen die siebte. Das Intervall zur vorigen Verurteilung bei diesem lag bei 13 Monaten. In einem Falle wurde eine Geldstrafe von DM 80,-- verhängt.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 83 hatte ein Fahrrad unter Eigentumsvorbehalt und auf Raten gekauft. Da er wegen Arbeitslosigkeit ohne Einkommen war, verkaufte er dieses Fahrrad für DM 80,-- weiter und verbrauchte das Geld für sich, obwohl er den Restkaufpreis von DM 72,81 noch nicht bezahlt hatte.

Der Pb. Nr. 122 verkaufte die von einem ehemaligen Freund seiner Mutter, K, der mit dieser in einem eheähnlichen Verhältnis lebte, bei einem Streit zurückgelassenen Wohnungseinrichtung. Dabei handelte es sich um einen Kühlschrank, ein Wohnzimmerbüffet, einen Couchtisch, einen Teppich, zwei Sessel und einen Musikschrank. Der Pb. erlöste für diese Gegenstände DM 750,-- in bar. DM 50,-- von diesem Betrag nahm er an sich und verbrauchte sie. Die restlichen DM 700,-- übergab er K, ohne ihm zu sagen, daß er DM 50,-- mehr für die Gegenstände erlöst hatte. K nahm das Geld an, brachte es aber am nächsten Tag zurück zum Pb. mit dem Verlangen, dieser solle ihm die verkauften Gegenstände wieder beschaffen. Der Pb. nahm das Geld erneut in Verwahrung und verbrauchte davon nochmals DM 100,--.

1.065428 Betrug

Bei den 15 Vergehen des Betrugs (§ 263 StGB) waren in neun Fällen männl. und in den restlichen sechs Fällen weibl. Pb. Täter. Unter den zehn Tätern waren sechs männl. und vier weibl. Pb. Vier männl. und zwei weibl. Pb. sind wegen eines, zwei männl. Pb. und ein weibl. wegen zwei und ein weibl. Pb. wegen drei Vergehen des Betrugs verurteilt worden.

Die Altersgliederung der Pb. bei ihrer Verurteilung ergibt folgendes Bild:

Altersgruppe	Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
18 bis 20 Jahre	1	11,1	1	16,7
21 bis 24 Jahre	1	11,1	-	-
25 bis 29 Jahre	2	22,3	3	50,0
30 bis 39 Jahre	3	33,3	-	-
40 bis 49 Jahre	1	11,1	2	33,3
50 bis 59 Jahre	1	11,1	-	-
Summe:	9	100,0	6	100,0

Die Angaben darüber, zu welcher (numerischen) Verurteilung des Pb. die jeweilige Verurteilung führte, können der folgenden Aufstellung entnommen werden.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der Pb. männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurt.	4	28,6	3	33,3	1	20,0
2. Verurt.	5	35,7	3	33,3	2	40,0
3. Verurt.	2	14,3	1	11,1	1	20,0
4. Verurt.	2	14,3	1	11,1	1	20,0
5. Verurt.	1	7,1	1	11,1	-	-
Summe:	14	100,0	9	100,0	5	100,0

Von 11 verhängten Strafen lauteten 6 auf Geldstrafen (5 für männl. und 1 für weibl. Pb.) und 5 auf Gefängnis (3 für männl. und zwei für weibl. Pb.). Die Höhe der Geldstrafen belief sich bei den männl. Pb. auf 35,--, 60,--, 120,--, 150,-- und 200,-- Mark; gegen eine Pb. wurden 40,-- Mark ausgesprochen. Bei drei männl. Pb. und einer Pb. wurde Gefängnis bis zu 1 Monat, bei einem weiteren männl. Pb. eine Gefängnisstrafe von 5 Wochen Dauer verhängt. Bei allen Gefängnisstrafen wurde die mögliche Strafaussetzung zur Bewährung erteilt.

Die Intervalle zwischen der betreffenden und der vorhergehenden Verurteilung lassen sich aus der folgenden Tabelle ersehen:

Intervall	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurteilung	4	28,6	3	33,3	1	20,0
1 bis 3 Monate	3	21,4	2	22,2	1	20,0
4 bis 6 Monate	1	7,1	1	11,1	-	-
7 bis 9 Monate	2	14,3	1	11,1	1	20,0
13 bis 18 Monate	1	7,1	-	-	1	20,0
25 bis 36 Monate	1	7,1	1	11,1	-	-
49 bis 60 Monate	1	7,1	1	11,1	-	-
über 60 Monate	1	7,1	-	-	1	20,0
Summe:	14	100,0	9	100,0	5	100,0

Drei der Taten (zwei von mönnl. Pb. und eine von einer weibl. Pb.) wurden in Mittäterschaft begangen.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 82 kaufte sich ein Paar Gummistiefel zum Preis von DM 26.50. Da er zum Kauf kein Geld hatte, wurde mit dem Verkäufer vereinbart, den Kaufpreis in zwei gleichen Raten in den beiden folgenden Wochen zu bezahlen. Um den Verkäufer zu dieser Vereinbarung zu veranlassen, erklärte ihm der Pb., obwohl er zu dieser Zeit arbeitslos war, er sei bei einer Baufirma beschäftigt. Bis zum Zeitpunkt der Strafanzeige durch den Verkäufer waren lediglich DM 5,-- bezahlt.

Die Pb. Nr. 86 war mit der Bundesbahn mit einer ihrem Sohn zustehenden Bescheinigung für hilfsbedürftige Flüchtlinge zu ermäßigtem Preis gefahren und hatte später eine ihrer Töchter mit einem gleichen Ausweis, der einer anderen Tochter gehörte, auf der Bahn fahren lassen.

Die Pb. Nr. 86 bestellte bei einem Großversandhaus verschiedene Waren (Handtücher, Geschirrtücher, Bettücher, Bettbezüge, Kopfkissen, Reisetasche, Toilettengarnitur, Herrensandaletten) im Werte von DM 218,15 auf Raten. Sie bezahlte bei der Ankunft der Sendung den Nachnahmebetrag, um in den Besitz der Sachen zu gelangen. Den verbliebenen Restkaufpreis von DM 145.-- beglich sie nicht mehr.

Dieselbe Pb. bestellte bei einer anderen Firma für ihren Mann, der zu dieser Zeit arbeitslos war, 1 Paar Halbschuhe zum Preise von DM 16.45. Entgegen der getroffenen Vereinbarung bezahlte sie den Kaufpreis nicht binnen 10 Tagen, sondern nach wiederholten Mahnungen und schließlich erfolgter Strafanzeige nach etwa 8 Monaten.

Der Pb. Nr. 83 kaufte, obwohl sein geringes Einkommen dazu nicht ausreichte, einen Kinderwagen zum Preise von DM 149,60. Beim Kauf zahlte er DM 35,-- an. Der Restbetrag sollte vom Pb. in 3 Monatsraten beglichen werden. Bis zum Erlaß des Strafbefehls hatte der Pb. keine der Raten bezahlt.

Derselbe Pb. Nr. 83 kaufte, zusammen mit seiner Ehefrau, ein Radiogerät, obwohl er zur Tatzeit arbeitslos war und kaum das zum Lebensunterhalt notwendige Geld besaß. Er versprach beim Kauf Zahlung in 3 Monatsraten. Als er sah, daß er diese Raten nicht aufbringen konnte, beauftragte er seinen Sohn, den Apparat dem Verkäufer wieder zurückzugeben. Der Sohn veräußerte das Gerät jedoch anderweitig und verbrauchte das erlöste Geld für sich. Kurze Zeit später kaufte der Pb. und seine Ehefrau, die Pb. Nr. 85, bei einer anderen Firma erneut ein Radiogerät. Vom vereinbarten Kaufpreis von 145.-- DM wurden 30,-- DM anbezahlt; der Rest

sollte in Raten abgegolten werden. Noch bevor das Gerät abbezahlt war, verkauften die Pb. dieses Gerät, das unter Eigentumsvorbehalt erworben war, weiter. Daraufhin kauften sie nach etwa 2 bis 3 Monaten ein drittes Radiogerät bei einer dritten Firma, das DM 238,-- kostete, auf Raten. Auch diesesmal konnten sie die Ratenzahlungen nicht leisten.

Der Pb. Nr. 138 kaufte bei einem Schuhmacher ein Paar Halbschuhe zum Preise von DM 68,-- und bezahlte DM 30,-- an. Den Restkaufpreis, den er zu zahlen versprach, bezahlte er nicht wie vereinbart.

Der Pb. Nr. 151 verkehrte über 5 Monate lang in einer Gastwirtschaft und hatte dort in Raten Zechschulden in Höhe von DM 70,-- gemacht. Jedesmal, wenn er anschreiben ließ, vertröstete er die Inhaber der Gastwirtschaft auf baldige Zahlung, die aber nicht erfolgte.

1.06543 Urkundenfälschung

Je einmal wurde bei zwei männl. und einer weibl. Pb. das Vergehen der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) ermittelt. Bei der Verurteilung waren die männl. Pb. 18 und 33, die Pb. 30 Jahre alt. Für beide männl. Pb. führte sie deren erste, für die Pb. die zweite Verurteilung (Intervall zur vorigen Verurteilung: 100 Monate) herbei. Gegen die Pb. wurden DM 50,-- Geldstrafe verhängt.

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 87 fuhr mit dem Zug von S. nach A. Beim Passieren der Bahnhofssperre zeigte er eine nur einmal gelochte, aber schon ungültig gewordene Rückfahrkarte von S. nach A vor. Nach Aufforderung durch den Schaffner an der Sperre übergab er diesem eine einfache Fahrkarte, die für einen anderen Streckenabschnitt gültig war. Am gleichen Tag löste der Pb. eine Bahnsteigkarte und ging durch die Sperre, um mit dem Zuge nach S zu fahren. Dabei wurde er von einem Bahnbeamten angehalten. Er zeigte diesem eine von einem Automaten ausgedruckte Fahrkarte für die Strecke von A nach Z vor. Da die Lochung der Karte undeutlich war, konnte der Pb. durch Radierung mit dem Finger den Tagesstempel dieser Karte unleserlich machen.

Der Pb. Nr. 141 ließ sich im Jahre 1947 aufgrund eines Stammausweises für Binnenschiffer Schwerarbeiterzulage geben, obwohl er zu dieser Zeit diese Arbeitsstelle bereits verlassen hatte und arbeitslos war. Später kaufte der Pb. von einer nicht identifizierbaren Person eine Lebensmittelkarte. Kurz

danach benutzte er erneut seinen Stammausweis für Binnenschiffer, nachdem er die Einträge über die Gültigkeit des Ausweises durch Radieren und Überschreiben abgeändert hatte, um Lebensmittelkarten in Empfang zu nehmen.

1.0655 Sonstige Delikte nach dem StGB

Als sonstiges Delikt nach dem StGB kommt im Untersuchungsgut nur die Rauschtat (§ 330 a StGB) vor. Je ein männl. und weibl. Pb. sind wegen einer solchen Tat verurteilt worden: die Pb. im Alter von 19, der männl. Pb. im Alter von 64 Jahren. Für beide Pb. war es die erste Verurteilung. Die Strafe gegen den männl. Pb. lautete auf 5 Monate Gefängnis, die zur Bewährung ausgesetzt wurden. Gegen die Pb. wurde eine Geldstrafe in Höhe von DM 100,-- ausgesprochen.

Fallgeschichten:

Die Pb. Nr. 100 war an einem Sonntagnachmittag auf einem deutsch-amerikanischen Sommerfest in P. Während ihres dortigen Aufenthaltes trank sie gemeinsam mit US-Soldaten, die für sie bezahlten, 8 Krüge Bier und 6 Gläschen Steinhäger, so daß sie nahezu sinnlos betrunken wurde. Sie fing an, auf den Tischen des Festzeltes zu tanzen. Als ein Ordner sie davon abbringen wollte und zur Ruhe mahnte, zog die Pb. ihre Schuhe aus und schlug mit einem von ihnen derartig auf den Kopf des Ordners ein, daß der Absatz des Schuhes zerbrach. Als es später der herbeigerufenen Polizei gelang, die Pb. festzunehmen und in den Ortsarrest von A zu verbringen, schlug sie dort eine Fensterscheibe ein.

Der Pb. Nr. 103 bekam nach reichlichem Alkoholgenuß mit seinem Untermieter G Streit. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung erklärte der Pb. dem G, die anderen Mieter des Hauses seien Zuchthäusler. Als G ihn deswegen ermahnte und ihm erklärte, der Pb. solle vorsichtig mit solchen Äußerungen sein, wenn er hierfür nicht einmal Schläge bekommen wolle, geriet der Pb. darüber so in Wut, daß er G mit einer vollen Bierflasche ins Gesicht schlug. Der Schlag war so heftig, daß die Flasche zersprang und G durch die Scherben eine Wunde auf der linken Wange erhielt, die genäht werden mußte. Die Narbe der Wunde war auch nach dem Verheilen deutlich zu sehen und wirkte entstellend.

1.0656 Verkehrsvergehen

1.06561 Verkehrsvergehen nach dem StGB

1.065611 Unfallflucht

Im Alter von 25 Jahren wurde eine Pb. wegen eines Vergehens der Unfallflucht (§ 142 StGB) bestraft. Es war deren zweite Verurteilung. Die vorhergehende war 63 Monate zuvor erfolgt.

1.065612 Trunkenheit im Verkehr

Je ein männl. und weibl. Pb. sind wegen je eines Vergehens der Trunkenheit im Straßenverkehr (§§ 315, 316 StGB) im Alter von 35 Jahren (männl. Pb.) bzw. 25 Jahren (weibl. Pb.) verurteilt worden. Für die Pb. bedeutete die Verurteilung die zweite, für den männl. Pb. die achte. Gegen die Pb. wurden 14 Tage Gefängnis verhängt. Die Intervalle vor der Verurteilung betrugen beim männl. Pb. 13 bis 18 Monate und bei der Pb. 63 Monate.

1.06562 Verkehrsvergehen nach dem StVG

1.065621 Führen von nicht zugelassenen Fahrzeugen

Zwei männl. Pb. sind wegen insgesamt 6 Taten des Führens von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen (§ 23 Abs. 1 StVG) vorbestraft. Einer der Pb. ist zweimal, der andere viermal wegen dieses Deliktes bestraft worden. Bei der Verurteilung waren die Pb. 19, 22, 22, 23, 27 bzw. 29 Jahre alt. In einem Falle bewirkte sie die erste, in zwei Fällen die zweite und in je einem weiteren Fall die fünfte bzw. sechste Verurteilung des betreffenden Pb. Es wurden zwei Geldstrafen verhängt: DM 100,-- und DM 250,--. Die Intervalle zur vorherigen Verurteilung betrugen je einmal 4 bis 6 bzw. 18 bis 24 Monate und zweimal je 25 bis 36 Monate.

Fallgeschichte:

Der männl. Pb. Nr. 122 war an zwei Tagen mit einem PKW umerhgefahren, der nicht zum Verkehr zugelassen war.

1.065622 Fahren ohne Fahrerlaubnis

13 Pb., acht männl. und fünf weibl., sind wegen insgesamt 19 (14 von männl. und 5 von weibl. Pb.) begangenen Verfehen des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 24 StVG) bestraft worden. Zehn Pb. haben diese Tat einmal (je fünf männl. und weibl. Pb.), zwei Pb. (nur männl.) zweimal und ein Pb. (männl.) fünfmal begangen.
Die Altersgliederung der Pb. bei ihrer Verurteilung wegen dieser Taten ergibt folgendes Bild:

Altersgruppe	Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
14 bis 17 Jahre	-	-	2	40,0
18 bis 20 Jahre	4	28,6	-	-
21 bis 24 Jahre	2	14,3	1	20,0
25 bis 29 Jahre	2	14,3	1	20,0
30 bis 39 Jahre	6	42,8	-	-
40 bis 49 Jahre	-	-	1	20,0
Summe:	14	100,0	5	100,0

Die Angaben darüber, zu welcher (numerischen) Verurteilung des Pb. die jeweilige Verurteilung führte, ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		Anzahl der männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurt.	5	27,8	3	23,1	2	40,0
2. Verurt.	6	33,3	4	30,8	2	40,0
3. Verurt.	3	16,7	2	15,4	1	20,0
4. Verurt.	1	5,5	1	7,7	-	-
6. Verurt.	2	11,1	2	15,4	-	-
8. Verurt.	1	5,5	1	7,7	-	-
Summe:	18	100,0	13	100,0	5	100,0

Von 13 Strafen lauteten neun (sechs gegen männl. und drei gegen weibl. Pb.) auf Geldstrafe, drei (sämtlich männl. Pb.) auf Gefängnis. Die Geldstrafen hatten bei den männl. Pb. eine Höhe von 20, 70, 80, 100, 120 und 140 Mark, bei den weibl. Pb. betrugen sie 30, 75 und 120 Mark. Die Dauer der Gefängnisstrafen lagen zwischen einer und drei Wochen. Die in (allen) drei Fällen mögliche Strafaussetzung zur Bewährung wurde nicht erteilt. Eine der Strafen lautete auf Arbeitsauflage.

Für die Intervalle zwischen den Verurteilungen ergibt sich folgendes:

Intervall	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurteilung	5	27,8	3	23,1	2	40,0
1 bis 3 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
4 bis 6 Monate	4	22,2	3	23,1	1	20,0
7 bis 9 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
13 bis 18 Monate	2	11,1	1	7,7	1	20,0
19 bis 24 Monate	2	11,1	2	15,4	-	-
25 bis 36 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
über 60 Monate	2	11,1	1	7,7	1	20,0
Summe:	18	100,0	13	100,0	5	100,0

Fallgeschichten:

Der Pb. Nr. 24 war zur Tatzeit Postfacharbeiter. Während der Arbeitszeit bat er einen Arbeitskollegen, ihm mit einem posteigenen Fahrzeug aus seiner Wohnung Fußballstiefel zu holen. Als der Arbeitskollege dies ablehnte, bestieg der Pb. selbst das Fahrzeug, um damit nach Hause zu fahren. Offensichtlich wegen eines zu dieser Zeit beim Pb. vorliegenden Blutalkohols von 1,86 ‰ stieß er nach wenigen Metern Fahrt mit dem Fahrzeug an eine Hauswand. Der Pb. setzte die Fahrt jedoch fort und fuhr auf Umwegen in seinen Wohnort, wo er einige Zeit ziellos umherfuhr. Nach etwa einer Stunde kehrte er mit dem PKW zurück zur Arbeitsstelle.

Der Pb. Nr. 26 fuhr wiederholt im Stadtgebiet von A mit einem Auto, das weder zugelassen noch haftpflichtversichert und versteuert war, umher.

Der Pb. Nr. 47 fuhr mit seinem Moped auf öffentlichen Strassen. Zu dieser Zeit hatte der Pb. bereits 15 Fahrstunden für einen Führerschein der Klasse III absolviert.

Derselbe Pb. Nr. 47 fuhr später mit einem Moped wieder auf öffentlichen Straßen.

Der Pb. Nr. 57 fuhr mit einem PKW auf einem öffentlichen Feldweg. Er hatte sich dieses Fahrzeug vorher gekauft. Da er noch keinen Führerschein besaß, bat er einen Kollegen, der die Fahrerlaubnis besaß, ihn mit dem Wagen auf diesen Feldweg zu fahren, um dort das Fahren zu erlernen.

Der Pb. Nr. 83 mietete zusammen mit dem Pb. Nr. 122 für fünf Tage einen PKW, mit dem beide dann umherfuhren.

Mit einem Alkoholgehalt von 1,6 ‰ fuhr der männl. Pb. Nr. 83 von seiner Arbeitsstelle mit einem ihm gehörenden VW durch die Stadt L. Infolge des Alkoholgenusses und zu hoher Geschwindigkeit kam er von der Fahrbahn ab und geriet auf seiner Gegenfahrbahn mit einem Tieflader zusammen. Der Wagen des Pb. erlitt Totalschaden; der Pb. selbst wurde verletzt. Auch am anderen Fahrzeug entstand erheblicher Sachschaden.

Die Pb. Nr. 100 war mit einem amerikanischen Soldaten in dessen Auto unterwegs. Als beide ziellos durch die Stadt S fuhren, bat sie den Soldaten, er solle sie selbst fahren lassen. Da der Soldat Zweifel daran äußerte, ob die Pb. auch einen Führerschein habe, erklärte die Pb. ihm wahrheitswidrig, sie sei mit einem Amerikaner verheiratet und würde jeden Tag mit dem Wagen ihres Ehemannes fahren. Daraufhin ließ der Soldat die Pb. an das Steuer des Autos. Nach wenigen Metern Fahrt wurde die Pb. von der Polizei angehalten.

Der Pb. Nr. 113 fuhr nach reichlichem Alkohogenuß - Blutalkoholgehalt kurz nach der Tat: 1,96 ‰ - mit einem PKW eines Arbeitskollegen, den dieser nicht abgeschlossen abgestellt hatte, zusammen mit einem Bekannten in das Vergnügungsviertel der Stadt S. Dort nahm der Pb. erneut Alkohol zu sich. Als er anschließend zur Arbeitsstelle fahren wollte, geriet der Wagen wegen zu hoher Geschwindigkeit ins Schleudern. Diesen Vorgang beobachtete eine Polizeistreife, die den Pb. stellte.

Der Pb. Nr. 122 fuhr mit einem weder zugelassenen noch versicherten und versteuerten Motorrad zusammen mit zwei Freunden, wobei das Gesamtgewicht des Fahrzeuges um 14,2 % überschritten wurde. Das Motorrad hatte sich der Pb. zuvor für DM 50,-- gebraucht gekauft.

Derselbe Pb. Nr. 122 fuhr mit einem Mietwagen, den er zusammen mit einem Freund gemietet hatte, umher. Das Fahrzeug war eigens gemietet worden, um dem Pb. die Möglichkeit zu geben, erstmals Auto zu fahren.

Der nämliche Pb. Nr. 122 fuhr erneut mit einem nicht zugelassenen und nicht versicherten PKW, der einem Bekannten gehörte, umher. Der Führerschein war dem Pb. kurz zuvor entzogen worden.

Die Pb. Nr. 124, die zur Tatzeit einen Schrotthandel betrieb, schleppte mit einem LKW (Schrottfahrzeug) einen nicht fahrbereiten PKW ab, obwohl sie nur den Führerschein der Klasse III besaß. Den PKW hatte sie von einem Amerikaner geschenkt bekommen.

Die Pb. Nr. 156 hielt sich, weil ihre Mutter krank war, bei ihrer Großtante, Frau W, der Mutter des im Verfahren mitangeklagten H.W., auf. Frau W kochte der Mutter der Pb. Mittagessen. Sie schickte dann ihren Sohn, H.W., zusammen mit der Pb. mit dem PKW des H.W. in die Wohnung des Pb. Nr. 122. Nachdem das Mittagessen abgeliefert war, fuhren beide wieder zurück. Auf Wunsch der Pb. ließ H.W. schließlich das Fahrzeug etwa 700 Meter von der Pb. fahren. Die Fahrt wurde abgebrochen, als die Pb. an ein Bushalteschild und schließlich gegen eine Hausmauer fuhr.

1.0657 Zoll- und Steuervergehen

Bei den festgestellten Zoll- und Steuervergehen handelt es sich in der Hauptsache um Vergehen gegen die Abgabenordnung (AbgO). Es kommt vor allem Steuerhinterziehung, aber auch Steuerhehlerei vor. Zu ermitteln war auch ein Vergehen gegen das Kraftfahrzeugsteuergesetz. Insgesamt handelt es sich um 26 Delikte, von denen 17 von männl. und die restlichen neun von weibl. Pb. begangen wurden. Insgesamt sind zehn männl. und sieben weibl. Pb. wegen Zoll- und Steuervergehen bestraft, und zwar zehn Pb. (je fünf männl. und weibl.) wegen eines solchen Deliktes, fünf männl. und zwei weibl. Pb. wegen zweier und je ein männl. und weibl. Pb. wegen dreier derartiger Taten.

Die Altersgliederung der Pb. bei ihrer Verurteilung sah wie folgt aus:

Altersgruppe	Anzahl der männl. Pb.		Anzahl der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.
18 bis 20 Jahre	4	23,5	-	-
21 bis 24 Jahre	2	11,8	2	22,2
25 bis 29 Jahre	3	17,6	3	33,3
30 bis 39 Jahre	5	29,4	2	22,2
40 bis 49 Jahre	3	17,6	2	22,2
Summe:	17	100,0	9	100,0

Die Angaben darüber, zu welcher (numerischen) Verurteilung bei den Pb. die Verurteilung wegen eines Zoll- und Steuervergehens führte, können der nachfolgenden Aufstellung entnommen werden.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Pb. der Gesamtgruppe		männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurt.	7	36,8	4	33,3	3	42,8
2. Verurt.	5	26,3	4	33,3	1	14,3
3. Verurt.	1	5,3	1	8,3	-	-
4. Verurt.	1	5,3	1	8,3	-	-
5. Verurt.	2	1o,5	-	-	2	28,6
6. Verurt.	1	5,3	-	-	1	14,3
7. Verurt.	1	5,3	1	8,3	-	-
9. Verurt.	1	5,3	1	8,3	-	-
Summe:	19	100,0	12	100,0	7	100,0

Es wurden 12 Geldstrafen festgestellt. Die sieben gegen männl. Pb. verhängten Strafen lauteten auf 15, 20, 30, 40, 60, 100 und 150 Mark; die gegen fünf weibl. Pb. ausgesprochenen Strafen auf 15, 20, 50, 60 und 100 Mark.

Die Intervalle zwischen der betreffenden und der vorhergehenden Verurteilung sind aus der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Intervall	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. Verurteilung	7	36,8	4	33,3	3	42,8
1 bis 3 Monate	2	10,5	-	-	2	28,5
4 bis 6 Monate	2	10,5	2	16,7	-	-
10 bis 12 Monate	1	5,3	-	-	1	14,3
13 bis 18 Monate	1	5,3	1	8,4	-	-
19 bis 24 Monate	1	5,3	1	8,4	-	-
25 bis 36 Monate	2	10,5	2	16,7	-	-
37 bis 48 Monate	2	10,5	1	8,4	1	14,3
über 60 Monate	1	5,3	1	8,4	-	-
Summe:	19	100,0	12	100,0	7	100,0

21 Delikte (15 von männl. und sechs von weibl. Pb.) wurden von den Tätern in Alleintäterschaft verübt; zwei Delikte (je eines eines männl. und weibl. Pb.) in Mittäterschaft und drei Taten (eine eines männl. und zwei einer weibl. Pb.) in Gehilfenschaft begangen.

Fallgeschichte:

Der Pb. Nr. 87 kaufte über einen Zeitraum von etwas über einem Jahr mindestens 12.000 Stück unverzollter und unversteuerter amerikanischer Zigaretten von einem Mittelsmann, einem amerikanischen Soldaten, an. Etwa 3200 dieser Zigaretten verbrauchte er selbst; die restlichen verkaufte er hauptsächlich an Arbeitskollegen weiter, ohne sie vorher zu verzollen und zu versteuern. Pro 200 Stück machte er dabei einen Gewinn von DM 1,--. Außerdem hatte dieser Pb., der während der Tatzeit bei den amerikanischen Streitkräften beschäftigt war, insgesamt 800 Stück unverzollter und unversteuerter Zigaretten von Angehörigen der US-Streitkräfte für Dienstleistungen entgegengenommen und diese Zigaretten ebenfalls unversteuert und unverzollt teils selbst verbraucht, teils weiterveräußert. Gegen den Pb. erging ein Steuerhaftungsbescheid in Höhe von DM 2560,--.

1.0658 Sonstige, außerhalb des StGB geregelte Vergehen

Bei den übrigen Vergehen, die außerhalb des StGB geregelt sind, handelt es sich im einzelnen um Vergehen gegen das Gaststättengesetz, Geschlechtskrankheitengesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Pflichtversicherungsgesetz, eine Verordnung über die Ingebrauchnahme von Fahrrädern und eine Verordnung über den Schleichhandel.
4 männl. und 3 weibl. Pb. sind wegen 10 Vergehen vorbestraft. 2 männl. und 3 weibl. Pb. wurden wegen eines, ein männl. Pb. wegen zwei und ebenfalls ein männl. Pb. wegen drei Taten bestraft. Bei der Verurteilung waren die männl. Pb. 18, 19, 23, 24, 27, 27 und 29 Jahre, die weibl. Pb. 23, 27 und 43 Jahre alt. Für drei männl. und eine weibl. Pb. bedeutete die Verurteilung ihre erste, für zwei männl. Pb. und eine weibl. Pb. die zweite, für eine weibl. Pb. die dritte und für einen männl. Pb. die sechste Verurteilung. Von vier Strafen leuteten drei auf Geldstrafe (gegen einen männl. Pb. DM 30,--, gegen zwei weibl. Pb. je DM 50,--) und eine auf Gefängnis von 2 Monaten (gegen eine weibl. Pb.).

Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen:
4 bis 6 Monate in einem Fall (männl. Pb.), 19 bis 24 Monate in einem Fall (männl. Pb.), 25 bis 36 Monate in zwei Fällen (ein männl. und ein weibl. Pb.) und über 60 Monate in einem Fall (weibl. Pb.).

1.0659 Die Übertretungen

1.06591 Nach dem StGB

Nur zwei Übertretungen des StGB wurden bei den Pb. ermittelt: je einmal Landstreicherei (§ 361 Ziff. 3 StGB) und Verwahrlosung (§ 361 Ziff. 5 StGB). Bei den zwei Delikten handelt es sich um die einer Pb., die im Alter von 20 bzw. 29 Jahren deswegen verurteilt wurde. Im ersten Fall war es ihre erste, im zweiten ihre vierte Verurteilung. Die dieser

Verurteilung vorangehende war vor 73 Monaten erfolgt. In einem Fall wurden 7 Tage Haft ausgesprochen.

1.06592 Verkehrsübertretungen

Die neun Verkehrsübertretungen, bei denen es sich bei zwei Drittel um Verletzungen des § 2 StVZO (Trunkenheit im Verkehr) handelt, wurden von acht männl. und einer weibl. Pb. begangen. Bei der Verurteilung waren die männl. Pb. 22, 25, 25, 26, 27, 31, 36 und 40, die Pb. 35 Jahre alt. Für sechs männl. Pb. bedeutete sie die erste, für die Pb. und einen männl. Pb. die zweite und für einen weiteren männl. Pb. die sechste Verurteilung. Von fünf gegen männl. Pb. ausgesprochenen Strafen lautete eine auf Geldstrafe (DM 80,--) und vier auf Haftstrafen. In einem Fall wurde Haft bis zu einer Woche, in drei Fällen Haft mit einer Dauer zwischen einer und zwei Wochen verhängt. Die Strafaussetzung, die bei zwei Haftstrafen möglich gewesen wäre, wurde versagt. Die Intervalle zur vorherigen Verurteilung betrugen im Falle eines männl. Pb. 13 bis 18, einer Pb. 25 bis 36 und eines weiteren männl. Pb. 37 bis 48 Monate.

1.07 Die Rückfälligkeit der Vorbestraften

1.071 Allgemeines

Unter Rückfälligkeit soll hier jede zweite und weitere feststellbare Verurteilung eines Pb. verstanden werden. Von den 47 vorbestraften Pb. der Gesamtgruppe sind 29 Pb. öfter als einmal vorbestraft (62 %), und zwar von den männl. Pb. 17 (55 %) und von den weibl. Pb. 12 (75 %). Die Rückfälligkeit der weibl. im Vergleich zu der der männl. Pb. ist um 1,36 mal größer.

Die Häufigkeit des Rückfalles ergibt sich aus der folgenden Tabelle 16:

Anzahl der der ersten Verurteilung folgenden Verurteilungen	Anzahl der Verurteilungen der Gesamtgruppe		der männl. Pb.		der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1 Verurteilung	15	51,7	9	52,9	6	50,0
2 Verurteilungen	4	13,8	2	11,8	2	16,7
3 Verurteilungen	3	10,3	2	11,8	1	8,3
4 Verurteilungen	1	3,4	-	-	1	8,3
5 Verurteilungen	3	10,3	1	5,9	2	16,7
6 Verurteilungen	1	3,4	1	5,9	-	-
7 Verurteilungen	1	3,4	1	5,9	-	-
8 Verurteilungen	1	3,4	1	5,9	-	-
Summe:	29	100,0	17	100,0	12	100,0

Tabelle 16: Die Häufigkeit der Rückfälle (zweite und weitere Verurteilungen) der vorbestraften Pb.

Von den Rückfälligen der Gesamtgruppe sind 52 % einmal, 14 % zweimal, je 10 % drei- bzw. fünfmal und je 3,5 % vier-, sechs-, sieben- bzw. achtmal rückfällig geworden. Diesem Bild bei der Gesamtgruppe gleicht das der männl. Pb. sehr. Von ihnen sind 53 % einmal, je 12 % zwei- bzw. dreimal, je 5,7 % zwischen fünf- und achtmal rückfällig geworden. Von den weibl. Pb. sind - von den Rückfälligen - die Hälfte nur einmal, je 17 % zwei- bzw. fünfmal und je 8 % drei- bzw. viermal rückfällig geworden.
Schlüsselt man die Rückfälligkeit nach der Anzahl der Straftaten auf, so ergibt sich, daß von den 168 ermittelten Gesetzesverletzungen 62, also rund 37 %, bei der ersten Verurteilung der jeweiligen Pb. abgeurteilt wurden und die restlichen 106, also rund 63 %, bei der zweiten und weiteren Verurteilung. Dieses Ergebnis für die Gesamtgruppe ist fast mit dem für beide Einzelgruppen identisch. Von den 115 Straftaten männl. Pb. wurden 44 (38 %) bei der ersten

Verurteilung und die restlichen 71 (62 %) bei den weiteren Verurteilungen geahndet. Bei den weibl. Pb. sind von den insgesamt 53 Straftaten 18 (34 %) bei der ersten und die restlichen 35 (66 %) bei den weiteren Verurteilungen bestraft worden.

1.072 Die Rückfallintervalle im allgemeinen

Versteht man, korrekterweise, unter Rückfallintervall den Zeitabschnitt zwischen der Begehung zweier Straftaten desselben Pb., die zu seiner Verurteilung geführt haben, so kann im vorliegenden Fall von "eigentlichen" Rückfallintervallen nicht gesprochen werden, denn aus dem Strafregister läßt sich nur ersehen, an welchem Tag ein Pb. verurteilt wurde. Wenn im folgenden Teil also von Rückfallintervallen gesprochen wird, so sind damit die Zeitabschnitte zwischen zwei Verurteilungen desselben Pb. gemeint.

Insgesamt 76 Verurteilungen der Gesamtgruppe der Pb. waren als zweite oder weitere Verurteilung eines einzelnen Pb. feststellbar. Nach der Länge des Intervalls aufgeteilt ergibt sich folgendes: Das am häufigsten vorkommende Intervall ist das mit einer Dauer von über 60 Monaten: in 21,1 %, also rund einem Viertel der Fälle, lag die vorher abgeurteilte Tat mehr als fünf Jahre zurück. Andererseits läßt sich bei fast einem Fünftel der Verurteilungen ein sehr kurzes Intervall ermitteln: in 17,1 % der Fälle erfolgte die vorherige Verurteilung in einem Zeitraum zwischen 1 und 3 Monaten. Die weiteren Intervalle sind: bei 13,2 % der Verurteilungen 37 bis 48 Monate, bei 11,9 % 13 bis 18 Monate und bei 11,8 % 4 bis 6 Monate. Die übrigen Verurteilungsintervalle betragen in 1,3 % der Fälle weniger als einen Monat, in 3,9 % 49 bis 60 Monate.

Die genaue Aufteilung, insbesondere auch für die männl. und weibl. Pb. getrennt, sind aus Tabelle 17 zu ersehen.

Intervall (jeweils volle Monate)	Anzahl der Verurteilungen bei der Gesamtgruppe		der männl. Pb.		der weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
weniger als 1 Monat	1	1,3	1	2,0	-	-
1 bis 3 Monate	13	17,1	8	17,8	5	16,1
4 bis 6 Monate	9	11,8	8	17,8	1	3,2
7 bis 9 Monate	4	5,3	2	4,0	2	6,5
10 bis 12 Monate	2	2,6	1	2,0	1	3,2
13 bis 18 Monate	9	11,8	5	11,1	4	12,9
19 bis 24 Monate	2	2,6	2	4,0	-	-
25 bis 36 Monate	7	9,2	5	11,1	2	6,5
37 bis 48 Monate	10	13,2	6	13,3	4	12,9
49 bis 60 Monate	3	3,9	3	6,0	-	-
über 60 Monate	16	21,1	4	8,9	12	38,7
Summe:	76	100,0	45	100,0	31	100,0

Tabelle 17: Die Intervalle zwischen der zweiten und weiteren Verurteilung eines Pb.

1.073 Die Rückfallintervalle zwischen den einzelnen Verurteilungen

Um zu der Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Rückfälligkeit eines Pb. und den Intervallen zwischen den einzelnen Verurteilungen Stellung nehmen zu können, wurde für die zweiten und weiteren Verurteilungen jeweils die Länge der Intervalle zwischen zwei einander folgenden Verurteilungen errechnet. Daß auch hierbei nicht, wie schon bei der vorhergehenden Berechnung, die Intervalle zwischen den einzelnen abgeurteilten Taten ermittelt werden konnten, ist oben bereits dargelegt. Trotz dieser zeitlichen Verschiebung und der damit verbundenen Minderung der Genauig-

keit der Intervallbestimmung für die Taten selbst schien eine solche Berechnung sinnvoll, weil sie zumindest den Trend der Intervalle der Straftaten aufzeigen kann. Geradezu "klassisch" ist das Bild der Intervalle für die Verurteilungen der weibl. Pb., das allerdings nur 27 umfaßt. Der zeitliche Abstand zwischen den Verurteilungen sinkt bei steigender numerischer Lage der Verurteilungen ständig und relativ schnell. Liegen zwischen der ersten und zweiten Verurteilung der weibl. Pb. im Durchschnitt noch rund 49 Monate, so sinkt dieser Wert zwischen zweiter und dritter Verurteilung auf rund 45 Monate, der zwischen dritter und vierter auf rund 32 Monate und der zwischen vierter und fünfter auf rund 28 Monate. Das Intervall zwischen der fünften und sechsten Verurteilung beträgt nicht mehr ganz 6 1/2 Monate. Für die Gesamtgruppe (ebenso wie für die männl. Pb.) ist diese Minderung der Intervalle nicht festzustellen. Zwar sinken für beide Gruppen die Durchschnittsintervalle zwischen der ersten und vierten Verurteilung konstant, doch steigt das Intervall zwischen der vierten und fünften wieder an, um nochmals abzufallen und dann für das Intervall zwischen der sechsten und siebten Verurteilung erneut anzusteigen. Für die Intervalle zwischen der siebten und den weiteren Verurteilungen sinkt das Intervall wieder stark ab.

Die genaue Darstellung der Intervalle kann der folgenden Tabelle 18 entnommen werden.

Intervall zwischen der ... und der ... Verurteilung	Gesamtgruppe		männl. Pb.		weibl. Pb.	
	Anzahl d.Ver.	Interv. (in Mt.)	Anzahl d.Ver.	Interv. (in Mt.)	Anzahl d.Ver.	Interv. (in Mt.)
1. und 2.	29	45,48	17	43,29	12	48,58
2. und 3.	14	33,35	8	24,75	6	44,83
3. und 4.	10	17,30	6	7,33	4	32,25
4. und 5.	7	23,71	4	20,75	3	27,66
5. und 6.	6	9,66	4	11,25	2	6,50
6. und 7.	3	17,33	3	17,33	-	-
7. und weitere	3	7,00	3	7,00	-	-
Summe:	72		45		27	

Tabelle 18: Die durchschnittlichen Intervalle zwischen zwei einander folgenden Verurteilungen der Pb.

1.08 Die verhängten Strafen

1.081 Allgemeine Übersicht

Während bisher in der Arbeit die verhängten Strafen nur dann angeführt wurden, wenn allein wegen der genannten Gesetz-esverletzung eine Strafe ausgesprochen worden ist, sind im folgenden alle Strafen, die in den Verfahren verhängt worden sind, berücksichtigt. Insgesamt wurden (einschließlich der Bestrafungen durch das HZA) 120 Strafen ermittelt, von denen 76 gegen männl. und 44 gegen weibl. Pb. verhängt wurden. Dabei sind acht Straf- bzw. Sanktionsarten festgestellt worden: Gefängnis, Jugendstrafe, Jugendarrest, Freizeitarrest, Haft, Geldstrafe und Arbeitsauflage.
Von der Gesamtheit der 120 Strafen lauten 52,5 % auf Geldstrafe, 3,3 % sind Arbeitsauflagen. Die verbleibenden 44,2 % bilden die verschiedenen Freiheitsstrafen. Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafe) haben mit 36,7 % der Gesamtstrafen den höchsten Anteil, gefolgt von Haftstrafen (incl. Jugendarrest) mit 5,8 % und - mit 1,7 % - Freizeit-

arreste. Der Unterschied zwischen den Strafarten, die gegen männl. und weibl. Pb. ausgesprochen wurden, ist nicht sehr erheblich. Die bedeutendste Differenz ergibt sich bei der Geld- und Freiheitsstrafe: während von den gegen männl. Pb. verhängten Strafen 48,7 % Geld- und 47,4 % Freiheitsstrafen sind, ist dieses Verhältnis bei den weibl. Pb. 59,1 % (Geldstrafen) zu 38,6 % (Freiheitsstrafen).

Aus Tabelle 19 kann die genaue Verteilung der Strafen ersehen werden.

Strafart	Anzahl der Strafen bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
Geldstrafe	63	52,5	37	48,7	26	59,1
Freiheitsstrafen	53	44,2	36	47,4	17	38,6
davon:						
Gefängnis (incl. Jugendstrafe)	44	36,7	29	38,2	15	34,1
Haft (incl. Jugendarrest)	7	5,8	5	6,6	2	4,5
Freizeitarrest	2	1,7	2	2,6	-	-
Sonstige (Arbeitsauflage)	4	3,3	3	3,9	1	2,3
Summe:	120	100,0	76	100,0	44	100,0

Tabelle 19: Die ausgesprochenen Strafen

1.082 Die Strafen im einzelnen

1.0821 Die Geldstrafen

Mehr als die Hälfte der 63 Geldstrafen, nämlich 36, lauten auf einen Betrag in Höhe von 26 bis 100 Mark, fast ein Viertel (15) liegen zwischen 101 und 150 Mark und die restlichen

rund 25 % verteilen sich auf die Gruppen bis zu 10 Mark (1,7 %), 11 bis 25 Mark (14,3 %), 151 bis 200 Mark (1,6 %) und über 200 Mark (1,6 %).
Bei einem Vergleich der Geldstrafen, die gegen männl. und weibl. Pb. verhängt wurden, zeigt sich deutlich, daß die Strafen gegen die weibl. Pb. in toto bedeutend geringer ausgefallen sind als die gegen männl. Pb. So betragen etwa von den gegen männl. Pb. ausgesprochenen Geldstrafen bis zu einem Betrag von 100 Mark 73 % aller Geldstrafen; bei den weibl. Pb. ergeben sie 88,5 %. Während z.B. bei den männl. Pb. die Kategorie der Geldstrafen zwischen 101 und 150 Mark mit 32,4 % am stärksten ist, ist es bei den weibl. Pb. die Betragsgruppe von 26 bis 50 Mark mit 42,3 % aller Geldstrafen. Strafen mit einem Betrag von über 151 Mark wurden gegen weibl. Pb. nicht verhängt; bei den männl. Pb. ergeben diese Strafen immerhin noch einen Anteil von 3,2 %.

Die detaillierte Verteilung der Strafen läßt sich aus Tabelle 20 ersehen.

Höhe der Strafe in Markbeträgen	Anzahl der Strafen bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
bis 10 Mark	1	1,7	-	-	1	3,9
11 bis 25 Mark	9	14,3	5	13,5	4	15,4
26 bis 50 Mark	18	28,5	7	18,9	11	42,3
51 bis 100 Mark	18	28,5	11	29,7	7	26,9
101 bis 150 Mark	15	23,8	12	32,4	3	11,5
151 bis 200 Mark	1	1,6	1	2,7	-	-
über 200 Mark	1	1,6	1	2,7	-	-
Summe:	63	100,0	37	100,0	26	100,0

Tabelle 20: Die verhängten Geldstrafen

1.0822 Die Freiheitsstrafen

1.08221 Die Gefängnis- und Jugendstrafen

Bei 44 ermittelten Gefängnis- und Jugendstrafen ist die Gruppe der bis zu einem Monat dauernden Strafen mit 36,4 % aller dieser Strafen die größte. Ihr folgen - fast gleich groß - die Gruppe der Strafen zwischen über einem bis zu drei Monaten (27,3 %) und die über drei bis zu sechs Monaten (25 %). Die Anzahl der Strafen über 6 Monate ist gering. Sie beträgt noch 11,3 %. Strafen von über 20 Monaten Dauer konnten nicht festgestellt werden. Deutliche Unterschiede zeigen sich bezüglich der Dauer der gegen männl. und weibl. Pb. verhängten Gefängnis- und Jugendstrafen. Während bei den gegen männl. Pb. ausgesprochenen Strafen die größte Gruppe die der Strafen bis zu einem Monat Dauer bilden (44,8 %), ist bei den gegen weibl. Pb. verhängten Strafen die Gruppe der zwischen 1 und 3 Monaten langen Strafen mit 40 % die größte. Fast identisch ist der Anteil der Strafen mit einer Dauer zwischen über 3 bis zu 6 Monaten: 24,1 % (männl. Pb.) gegenüber 26,6 % (weibl. Pb.). Ein Fünftel der gegen weibl. Pb. ausgesprochenen Strafen hatten eine Länge von bis zu einem Monat, etwas mehr als ein Fünftel der gegen männl. Pb. verhängten Strafen eine solche zwischen über einem Monat bis zu drei Monaten. Die Dauer der Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafen) im einzelnen kann der Tabelle 21 entnommen werden.

Dauer der Strafe	Anzahl der Strafen bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
bis 1 Monat	16	36,4	13	44,8	3	20,0
ü. 1 bis 3 Mt.	12	27,3	6	20,6	6	40,0
ü. 3 bis 6 Mt.	11	25,0	7	24,1	4	26,6
ü. 6 bis 9 Mt.	1	2,2	-	-	1	6,7
ü. 9 bis 12 Mt.	3	6,8	2	7,0	1	6,7
ü. 12 bis 18 Mt.	-	-	-	-	-	-
ü. 18 bis 24 Mt.	1	2,2	1	3,5	-	-
Summe:	44	100,0	29	100,0	15	100,0

Tabelle 21: Die Dauer der Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafen)

1.08222 Die Haft- und Arreststrafen

Insgesamt sieben Haft- und (Jugend-)Arreststrafen konnten festgestellt werden. Fünf wurden gegen männl. und die restlichen zwei gegen weibl. Pb. verhängt. Zwei der Strafen (28,6 %) dauerten bis zu einer Woche, die restlichen fünf (71,4 %) hatten eine Dauer zwischen über einer Woche bis zu einem Monat. Bei den gegen männl. Pb. ausgesprochenen Strafen war eine (20,0 %) bis zu einer Woche und vier (80,0 %) zwischen über einer Woche und bis zu einem Monat lang. Von den gegen weibl. Pb. verhängten Strafen lauteten die eine (50,0 %) auf bis zu einer Woche und die andere (50,0 %) auf eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat.

1.09 Der Aufenthalt im Freiheitsentzug

1.091 Allgemeines

Von den 157 Pb. waren insgesamt 18 Pb. (11,5 %) im Freiheitsentzug, davon je siebenPb. (je 4,5 %) ein- bzw. zweimal und je zwei Pb. (je 1,3 %) drei- bzw. viermal. Bei den männl. Pb. waren fünf (7,5 %) einmal, sechs (9,1 %) zweimal und zwei (3,0 %) viermal in Freiheitsentzug. Zwei (2,2 %) der weibl. Pb. waren einmal, eine (1,1 %) war zwei- und zwei (2,2 %) waren dreimal in Freiheitsentzug. Von den männl. Pb. waren damit mit 13 von 66 Pb. fast 20,0 %, von den weibl. Pb. mit 5 von 91 Pb. fast 5,5 % in Freiheitsentzug. Berechnet man den Anteil der in Freiheitsentzug Gewesenen allein auf jene 18 Pb., die Freiheitsentzug hinter sich haben, so ergibt sich, daß von der Gesamtgruppe (aufgerundet) je 39 % ein- bzw. zweimal und je 11 % drei- bzw. viermal in Freiheitsentzug waren. Von den männl. Pb. waren 39 % ein-, 46 % zwei- und 15 % viermal in Freiheitsentzug. Je 40 % der weibl. Pb. waren ein- bzw. dreimal und 20 % zweimal in Freiheitsentzug.

1.092 Dauer des Freiheitsentzuges

Die Dauer der einzelnen Freiheitsentzüge kann der folgenden Tabelle 22 entnommen werden. In dieser Tabelle ist jeweils nur die Dauer der von den Pb. tatsächlich verbüßten einzelnen Freiheitsentzüge aufgeführt.

Dauer des Freiheits-entzuges	Anzahl der Freiheitsentzüge bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
bis 1 Woche	4	11,4	3	12,0	1	10,0
bis 1 Monat	13	37,1	11	44,0	2	20,0
bis 3 Monate	8	22,8	4	16,0	4	40,0
bis 6 Monate	7	20,0	4	16,0	3	30,0
bis 9 Monate	1	2,8	1	4,0	-	-
bis 12 Monate	1	2,8	1	4,0	-	-
bis 18 Monate	-	-	-	-	-	-
bis 24 Monate	1	2,8	1	4,0	-	-
Summe:	35	100,0	25	100,0	10	100,0

Tabelle 22: Die tatsächliche Dauer der einzelnen Freiheitsentzüge der Pb.

Berechnet man die Zeit, die die einzelnen Pb. in Freiheitsentzug verbracht haben, so ergeben sich die in der folgenden Tabelle 23 genannten Werte. Hierbei ist für jeden der 18 Pb. die Gesamtzeit, die diese in Freiheitsentzug waren, berücksichtigt.

Dauer der Freiheitsentzüge	Anzahl der Freiheitsentzüge bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
bis 1 Woche	-	-	-	-	-	-
bis 1 Monat	4	22,2	4	30,8	-	-
bis 3 Monate	5	27,8	3	23,1	2	40,0
bis 6 Monate	5	27,8	3	23,1	2	40,0
bis 9 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
bis 12 Monate	1	5,5	-	-	1	20,0
bis 18 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
bis 24 Monate	-	-	-	-	-	-
bis 30 Monate	-	-	-	-	-	-
bis 36 Monate	1	5,5	1	7,7	-	-
Summe:	18	100,0	13	100,0	5	100,0

Tabelle 23: Die tatsächliche Dauer der Freiheitsentzüge der Pb.

1.10 Die Untersuchungshaft

Während bei weibl. Pb. nicht festgestellt werden konnte, daß eine von ihnen in Untersuchungshaft war, läßt sich dieser Umstand von mindestens vier männl. Pb. ermitteln. Jeder dieser Pb. war einmal in Untersuchungshaft. Die vorstehenden Angaben über die Untersuchungshaft sind freilich nur Mindestzahlen, da in aller Regel die Verhängung einer Untersuchungshaft nur dann festgestellt werden konnte, wenn deren Anrechnung auf eine Freiheitsstrafe im Urteil ausgesprochen und der Ausspruch ins Strafregister eingetragen wurde.

1.11 Das Alter der Pb. bei der Verurteilung

Bei der Ermittlung des Alters bei der Straftat war als Ausgangspunkt nicht das Alter des Pb. am Tattag festzustellen, sondern lediglich zum Zeitpunkt der Verurteilung. Dieser Tag der Verurteilung ist den folgenden Angaben zugrunde gelegt.

1.111 Allgemeine Übersicht

Für die folgende Darstellung wurde als Straftat jede einzelne Verletzung eines Strafgesetzes berücksichtigt. Als Stichtag ist, wie oben angeführt, der Verurteilungstag verwendet worden.
Von den 157 Vergehen und Verbrechen der Gesamtgruppe sind die meisten (22,9 %) in den Altersgruppen der 25- bis 29jährigen bzw. 30- bis 39jährigen abgeurteilt worden. Dicht folgen diesen mit 22,3 % der Verurteilungen die 21- bis 24jährigen. Bei den 18- bis 20jährigen ließen sich 14,7 %, den 40- bis 49jährigen 8,3 %, den 14- bis 17jährigen noch 4,5 %, den 50- bis 59jährigen 3,8 % und den über 60 Jahre alten Pb. nur noch 0,6 % aller Verurteilungen feststellen.

Bei den männl. Pb. ist die Altersgruppe der 30- bis 39jährigen die zahlenmäßig stärkste mit 26,1 % aller 107 Vergehen und Verbrechen. Ihr folgen mit je 20,6 % der Straftaten die Gruppe der 21- bis 24jährigen bzw. 25- bis 29jährigen. Einen fast gleich hohen Anteil (18,7 %) an Straftaten weisen die 18- bis 20jährigen auf. Die übrigen Altersgruppen fallen demgegenüber stark ab: so haben die 40- bis 49jährigen nur noch 5,6 %, die 50- bis 59jährigen 4,7 %, die 14- bis 17jährigen 2,8 % und die über 60 Jahre alten Pb. nur noch 0,9 % aller Straftaten begangen.

Bei den weibl. Pb. liegen die Altersstufen der 25- bis 29jährigen mit 28,0 % (von 50 Straftaten - Vergehen und Verbrechen -) und der 21- bis 24jährigen (26,0 %) vorne, es folgen mit 16,0 % die 30- bis 39jährigen und mit 14,0 % die 40- bis 49jährigen. Ihnen schließen sich die Gruppen der 14- bis 17jährigen mit 8,0 %, der 18- bis 20jährigen mit 6,0 % und der 50- bis 59jährigen mit 2,0 % aller Vergehen und Verbrechen an. 60 Jahre alte und ältere weibl. Pb. sind nicht mehr verurteilt worden.

Der folgenden Tabelle 24 können die genauen Angaben über die Altersgruppen und deren Vergehen und Verbrechen entnommen werden.

Altersgruppe (jeweils vollendete Lebensjahre)	Anzahl der Vergehen und Verbrechen bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
14 bis 17 Jahre	7	4,5	3	2,8	4	8,0
18 bis 20 Jahre	23	14,7	20	18,7	3	6,0
21 bis 24 Jahre	35	22,3	22	20,6	13	26,0
25 bis 29 Jahre	36	22,9	22	20,6	14	28,0
30 bis 39 Jahre	36	22,9	28	26,1	8	16,0
40 bis 49 Jahre	13	8,3	6	5,6	7	14,0
50 bis 59 Jahre	6	3,8	5	4,7	1	2,0
60 und mehr Jahre	1	0,6	1	0,9	-	-
Summe:	157	100,0	107	100,0	50	100,0

Tabelle 24: Das Alter der Pb. bei der Verurteilung wegen der Vergehen und Verbrechen

1.112 Die Verurteilungen der letzten zehn Jahre

Ebensowenig wie bei der Anzahl der Verurteilungen ein unmittelbarer statistischer Vergleich mit der Bevölkerung möglich ist, weil die Alterszusammensetzung der Gruppe S nicht identisch ist mit der der Gesamtbevölkerung, sagt die Tabelle über die Altersverteilung bei den Delikten wenig darüber aus, ob eine bestimmte Altersgruppe der Gruppe S als solche (also spezifisch ihres Alters wegen) krimineller oder weniger kriminell ist als die entsprechende Gruppe der Bevölkerung. Um dies ermitteln zu können, ist es erforderlich, eine Umrechnung vorzunehmen, die die verschiedenen Alterszusammensetzungen beider Gruppen harmonisiert. Da zwar sämtliche Verurteilungen wegen Vergehen und Verbrechen für die letzten zehn Jahre (1957 bis 1966) für die Gruppe S festgestellt werden konnten, diese aber nicht

sehr zahlreich waren, wurden der größeren Genauigkeit wegen die einzelnen Berechnungen für den Gesamtzeitraum jeweils für jede Altersgruppe als Durchschnittswerte ermittelt.

Die einzelnen Berechnungsvorgänge sind dabei folgende:
Für die Bevölkerung wurde der Anteil der acht einzelnen Altersgruppen (jeweils für jedes einzelne Jahr im Zeitraum von 1957 bis 1966) errechnet und aus den zehn Zahlenwerten für jede Altersstufe der Durchschnittswert errechnet (Zahl "a"). Dann wurde auf die gleiche Weise der (durchschnittliche) Anteil der jeweiligen Altersgruppe an den gerichtlich wegen Vergehen und Verbrechen in den betreffenden Jahren Verurteilten errechnet und hieraus wieder der durchschnittliche Anteil für jedes einzelne Jahr bestimmt (Zahl "b").
Der Quotient "a" : "b" = c ergibt somit das Verhältnis des Bevölkerungsanteils zum Anteil der Kriminellen dieser betreffenden Altersgruppe wieder.
Entsprechend diesen Berechnungen sind auch von der Gruppe S für jedes einzelne Jahr der Durchschnittswert des prozentualen Anteils jeder Altersgruppe (Zahl "d") und auf gleiche Weise der Durchschnittswert des Anteiles der Verurteilten jeder Altersgruppe der Gruppe S bestimmt (Zahl "e") worden und der Quotient "d" : "e" = "f" gebildet. "f" gibt damit ebenfalls das Verhältnis des entsprechenden Altersanteils der Gruppe S zum Anteil der Kriminellen derselben Gruppe wieder.
Ist nun c = 1 bzw. f = 1, so bedeutet dies, daß der (prozentuale) Anteil der Verurteilten der Gruppe genau dem (prozentualen) Anteil dieser Altersgruppe an der jeweiligen Gesamtpopulation entspricht. Ist c bzw. f kleiner als 1, so ist der Anteil der Verurteilten dieser Altersgruppe größer als er der jeweiligen Gesamtpopulation entsprechen würde. Das Vielfache, um das jeweils der Anteil der Verurteilten der Altersgruppe größer ist als es die Anzahl der Gruppe bei der Gesamtpopulation ist, ergibt sich aus dem rezipro-

ken Wert der Zahl c bzw. f. Ist c bzw. f größer als 1, so besagt dies, daß der Anteil der Verurteilten kleiner ist als der Anteil dieser Altersgruppe an der jeweiligen Population. Die Zahl c bzw. f gibt für diesen Fall zugleich an, um wieviel mal dieser Anteil kleiner ist.

Altersgruppe	Durchschnittlicher Anteil in den Jahren 1957-1966 Alterszusammensetzung bei Gesamtpopulation der Bevölkerung (a)	Straffälligen der Bevölkerung (b)	a:b = c
14 bis 17 Jahre	6,852	7,28	0,941
18 bis 20 Jahre	5,751	13,53	0,425
21 bis 24 Jahre	8,078	19,24	0,419
25 bis 29 Jahre	9,223	16,68	0,552
30 bis 39 Jahre	16,893	19,38	0,871
40 bis 49 Jahre	15,000	11,84	1,266
50 bis 59 Jahre	17,332	8,77	1,976
60 Jahre u.m.	20,871	3,28	6,363

Tabelle 25 a: Altersverteilung der Bevölkerung und ihrer Verurteilten (1957 bis 1966)

Altersgruppe	Durchschnittlicher Anteil in den Jahren 1957-1966 Alterszusammensetzung bei Gesamtgruppe S (d)	Straffällige der Gesamtgruppe S (e)	d:e = f
14 bis 17 Jahre	8,441	6,583	1,282
18 bis 20 Jahre	5,037	10,583	0,475
21 bis 24 Jahre	9,486	21,472	0,441
25 bis 29 Jahre	16,463	22,505	0,731
30 bis 39 Jahre	24,963	19,379	1,288
40 bis 49 Jahre	10,462	10,917	0,958
50 bis 59 Jahre	12,934	7,561	1,710
60 Jahre u.m.	12,214	1,000	12,214

Tabelle 25 b: Altersverteilung der Gesamtgruppe S und ihrer Verurteilten (1957 bis 1966)

Vergleicht man den Anteil der Verurteilten in ihrem Verhältnis zum Anteil der jeweiligen Altersgruppen ihrer Bezugspopulation, so ergibt sich das in Tabelle 25 c eingetragene Ergebnis. Dabei bedeutet die Feststellung "größer", daß der entsprechende Anteil an Verurteilten der Altersgruppe größer ist, als er der Alterszusammensetzung entsprechen würde und dementsprechend "kleiner", daß der entsprechende Anteil an Verurteilten kleiner ist, als er der Altersgliederung entsprechen würde.

Altersgruppe	Anteil der Verurteilten bei der Bevölkerung	Gesamtgruppe S
14 bis 17 Jahre	1,06 mal größer	1,28 mal kleiner
18 bis 20 Jahre	2,38 mal größer	2,34 mal größer
21 bis 24 Jahre	2,38 mal größer	2,27 mal größer
25 bis 29 Jahre	1,82 mal größer	1,37 mal größer
30 bis 39 Jahre	1,15 mal größer	1,29 mal kleiner
40 bis 49 Jahre	1,27 mal kleiner	1,04 mal größer
50 bis 59 Jahre	1,98 mal kleiner	1,71 mal kleiner
60 u.m. Jahre	6,36 mal kleiner	12,21 mal kleiner

Tabelle 25 c: Anteil der Verurteilten der Bevölkerung und der Gruppe S im Verhältnis zu den beiden Gruppen

1.113 Die Verurteilungen wegen einzelner Delikte

Das Durchschnittsalter der Pb. bei ihrer Verurteilung wegen der verschiedenen Delikte wurde für die Taten der Gesamtgruppe S nur für neun Delikte ermittelt, da in den anderen Fällen die betreffende Straftat weniger als fünfmal begangen wurde und von einer sinnvollen Errechnung des Durchschnittsalters daher nicht mehr gesprochen werden könnte.

Geordnet nach dem Altersdurchschnitt (in Jahren) ergibt sich für die Gruppe S folgende Aufstellung, wobei in Klammern jeweils die Anzahl der berücksichtigten Taten vermerkt ist:

1. Gefährliche Körperverletzung (5)	21,4 Jahre
2. Diebstahl (22)	21,7 Jahre
3. Fahren eines nicht zugel. Fahrzeugs (6)	23,7 Jahre
4. Fahren ohne Fahrerlaubnis (19)	26,6 Jahre
5. Sonstige Vergehen (10)	27,0 Jahre
6. Unterhaltspflichtsverletzung (5)	28,8 Jahre
7. Verkehrsübertretungen (9)	29,7 Jahre
8. Zoll- und Steuervergehen (26)	30,3 Jahre
9. Betrug (15)	31,5 Jahre

Bei den männl. Pb. hat die gefährliche Körperverletzung (5 Delikte) mit 21,4 Jahren den niedrigsten Durchschnittswert. Ihr folgen Diebstahl (14 Delikte) mit 22,9, Fahren eines nicht zugelassenen Fahrzeugs (6 Delikte) mit 23,7, sonstige Vergehen (7 Delikte) mit 23,8, Fahren ohne Fahrerlaubnis (14 Delikte) mit 27,1, Verkehrsübertretungen (8 Delikte) mit 29,0, Zoll- und Steuervergehen (17 Delikte) mit 29,4 und Betrug (9 Delikte) mit 31,8 Jahren.

Bei den Delikten der weibl. Pb. sind für vier Durchschnittswerte bestimmt worden. Der niedrigste Wert ist mit 19,6 Jahren für acht Delikte des Diebstahls festzustellen; ihm folgt mit 21,0 Jahren und sechs Taten das Fahren ohne Fahrerlaubnis. Betrug mit sechs Taten weist den Durchschnittswert von 31,0 und die Zoll- und Steuervergehen mit neun Taten 32,0 Jahren auf.

1.12 Unehelichkeit und Kriminalität

Wenigstens 16 Pb. der Gesamtgruppe sind unehelich geboren. Von diesen 16 sind sieben, also 43,7 % vorbestraft; von den restlichen 141 Pb. sind es 39, also 27,7 %. Der Unterschied im Anteil der Vorbestraften unehelich Geborenen und der (mutmaßlich) ehelich Geborenen der Gesamtgruppe beträgt somit 16,1 % zuungunsten der unehelich Geborenen.

Von den sechs unehelich geborenen männl. Pb. sind vier, also zwei Drittel, vorbestraft; von den restlichen 60 männl. Pb. sind es 43,3 %. Zehn der 91 weibl. Pb. sind unehelich geboren. Von ihnen sind drei, also 30,0 %, vorbestraft; von den restlichen 81 weibl. Pb. sind 13,6 % vorbestraft.
Die vier straffällig gewordenen unehelich geborenen männl. Pb. haben zusammen sieben Vergehen und Verbrechen begangen. Auf jeden Pb. fallen somit durchschnittlich 1,75 dieser Delikte. Von den vorbestraften 26 Pb., die (mutmaßlich) ehelich geboren sind, wurden 100 Vergehen und Verbrechen verübt, pro Pb. im Durchschnitt also 3,85. Damit haben durchschnittlich die ehelich Geborenen - soweit sie überhaupt straffällig wurden - um 2,2 mal mehr Vergehen und Verbrechen begangen als die unehelich Geborenen.
Bei den weibl. Pb. ist dieser Unterschied nicht so deutlich. Die drei unehelich geborenen Pb. haben zusammen elf Vergehen und Verbrechen - im Durchschnitt also 3,66 pro Pb. - begangen. Die ehelich geborenen Pb. (zehn) dagegen zusammen 39 Vergehen und Verbrechen, durchschnittlich also 3,9 pro Pb. Damit ist ihr Anteil an den Straftaten um 1,06 mal größer als der der unehelich geborenen weibl. Pb.

1.13 Örtliche Herkunft und Kriminalität

Im folgenden Teil wird das Verhältnis der Anzahl der aus Orten verschiedener Größe stammenden Pb. zu den Vorbestraften aus diesen Orten wiedergegeben.
Für die männl. Pb. ergibt sich, daß der Anteil der Vorbestraften, die aus Landgebieten kommen, um 3,3 % niedriger ist als ihr Anteil unter allen Pb. Um 10,3 % höher ist der Anteil der Vorbestraften der in Kleinstädten geborenen Pb. im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtgruppe. Während dieser Anteil bei den in Großstädten Geborenen um 5,5 % höher ist, liegt er bei den aus Mittelstädten Gebürtigen um 11,5 % niedriger.

Tabelle 26 gibt eine genaue Aufstellung über Größe des Geburtsortes und Anteil der Vorbestraften für die männl. Pb. wieder.

Größe des Geburtsortes	Anzahl unter allen Pb.		Anzahl unter vorbestraften Pb.		Differenz zwischen beiden Anteilen in v.H.
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
Landgebiet	22	33,3	9	30,0	3,3
Kleinstadt	13	19,7	9	30,0	10,3
Mittelstadt	12	18,2	2	6,7	11,5
Großstadt	14	21,2	8	26,7	5,5
ungeklärt	5	7,6	2	6,7	0,9
Summe:	66	100,0	30	100,0	

Tabelle 26: Größe des Geburtsortes und Kriminalität (Vergehen und Verbrechen) der männl. Pb.

Bei den weibl. Pb. (vgl. Tabelle 27) zeigt sich, daß der Anteil der landgeborenen Vorbestraften um 14,2 % geringer ist als der Anteil der Landgeborenen der Gesamtgruppe. Bei den in Mittelstädten geborenen weibl. Pb. liegt der Anteil der Vorbestraften gegenüber dem der Gesamtgruppe um 1,1 % niedriger; höher ist er unter den Vorbestraften bei den in Kleinstädten geborenen Pb. um 8,1 % und bei den in Großstädten Geborenen um 6,6 %.

Größe des Geburtsortes	Anzahl unter allen Pb.		Anzahl unter vorbestraften Pb.		Differenz zwischen beiden Anteilen in v.H.
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
Landgebiet	30	32,9	3	18,7	14,2
Kleinstadt	21	23,1	5	31,2	8,1
Mittelstadt	18	19,8	3	18,7	1,1
Großstadt	11	12,1	3	18,7	6,6
ungeklärt	11	12,1	2	12,5	0,4
Summe:	91	100,0	16	100,0	

Tabelle 27: Größe des Geburtsortes und Kriminalität (Vergehen und Verbrechen) der weibl. Pb.

1.14 Art und Häufigkeit der Kriminalität

Um feststellen zu können, ob ein Zusammenhang zwischen den vorkommenden Deliktsgruppen und der Häufigkeit der Straftaten bei den einzelnen Pb. besteht, wurde die durchschnittliche Anzahl der Vergehen und Verbrechen ermittelt und - von dieser Zahl ausgehend - jeweils der zahlenmäßige Anteil der unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich Straffälligen unter den Vorbestraften bestimmt. Dabei sind bei den männl. Pb. aufgenommen:

in die Gruppe I der unterdurchschnittlich Straffälligen (mit ein bis zwei Straftaten) 17 Pb.,
in die Gruppe II der durchschnittlich Straffälligen (mit drei bis fünf Straftaten) 7 Pb. und
in die Gruppe III der überdurchschnittlich Straffälligen (mit sechs und mehr Straftaten) 6 Pb.

Bei 107 Vergehen und Verbrechen von insgesamt 30 Pb. beträgt der Durchschnittswert, der als Ausgangspunkt für die Berechnungen diente, genau 3,57 Straftaten pro Pb.

Es ergab sich folgende Tabelle 28.

Deliktsart	Anzahl der Straftaten bei der Gruppe I absolut	v.H.	Gruppe II absolut	v.H.	Gruppe III absolut	v.H.
1. Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	-	-	1	3,7	1	1,7
2. Straftaten gegen die Sittlichkeit	4	19,0	2	7,4	-	-
3. Straftaten gegen die Person	5	23,8	2	7,4	9	15,2
4. Straftaten gegen das Vermögen	4	19,0	13	48,1	20	33,9
5. Sonstige gegen StGB (§ 330 a)	1	4,8	-	-	-	-

Deliktsart	Anzahl der Straftaten bei der Gruppe I absolut	v.H.	Gruppe II absolut	v.H.	Gruppe III absolut	v.H.
6. Verkehrsdelikte	3	14,3	3	11,1	15	25,4
7. Sonstige (außerhalb des StGB)	4	19,0	6	22,2	14	23,7
Summe:	21	100,0	27	100,0	59	100,0

Tabelle 28: Deliktsart nach der Häufigkeit der Straftaten (Vergehen und Verbrechen) bei den männl. Pb.

Als Ergebnis der Aufstellung fällt auf, daß mit steigender Straffälligkeit die Sittlichkeitsdelikte beträchtlich fallen. Bei den übrigen Deliktsgruppen ist vor allem der hohe Anteil der Delikte gegen die Person bei den unterdurchschnittlich Straffälligen bemerkenswert, bei denen er fast ein Viertel ihrer gesamten Straftaten ergibt. Beachtlich ist auch das Ergebnis insofern, als die meisten Verkehrsvergehen bei den überdurchschnittlich Straffälligen vorkommen (gut ein Viertel aller Delikte dieser Gruppe), während bei der Gesamtgruppe die Verkehrsvergehen nur 18 % ergeben.

Bei den weibl. Pb. wurden die Gruppen I bis III in folgender Zusammensetzung gebildet:

Gruppe I (unterdurchschnittlich Straffällige) vier Pb. mit einer Straftat

Gruppe II (durchschnittlich Straffällige) acht Pb. mit zwei bis vier Straftaten

Gruppe III (überdurchschnittlich Straffällige) vier Pb. mit fünf und mehr Straftaten.

Bei 16 Pb. und einer Gesamtzahl von 50 Vergehen und Verbrechen beträgt der Durchschnittswert pro Pb. 3,12 Taten.

Die Ergebnisse des Vergleiches der vorgefundenen Delikte sind der folgenden Tabelle 29 zu entnehmen.

Deliktsart	Anzahl der Straftaten bei der Gruppe I absolut	v.H.	Gruppe II absolut	v.H.	Gruppe III absolut	v.H.
1. Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	1	25,0	1	5,0	1	3,9
2. Straftaten gegen die Sittlichkeit	-	-	-	-	3	11,5
3. Straftaten gegen die Person	-	-	6	30,0	1	3,9
4. Straftaten gegen das Vermögen	-	-	6	30,0	11	42,3
5. Sonstige gegen StGB (§ 330 a)	-	-	-	-	1	3,9
6. Verkehrs-delikte	1	25,0	3	15,0	3	11,5
7. Sonstige (außerhalb des StGB)	2	50,0	4	20,0	6	23,1
Summe:	4	100,0	20	100,0	26	100,0

Tabelle 29: Deliktsart nach der Häufigkeit der Straftaten (Vergehen und Verbrechen) bei den weibl. Pb.

Bei der Auswertung der Tabelle 29 ist besonders auf die sehr kleinen absoluten Zahlen der Gruppe I (vier Taten) zu verweisen, die es praktisch unmöglich machen, diese Gruppe bei einem Vergleich zu berücksichtigen. Als bemerkenswertes Resultat kann aber festgehalten werden, daß mit steigender Häufigkeit der Straftaten einerseits die Sittlichkeitsdelikte und die Vermögensdelikte ansteigen, die Verkehrsdelikte fast gleich bleiben, andererseits aber die Delikte gegen die Person deutlich abfallen.

1.15 Die Deliktskombinationen

Tabelle 30 ermöglicht einen Vergleich der Häufigkeit der bei den Pb. vorkommenden Deliktsgruppen unter Berücksichtigung nur der Vergehen und Verbrechen. Dabei ist jeweils in den Feldern die Anzahl der Pb. eingetragen, bei denen die angegebene Deliktsgruppen-Kombination vorgefunden wurde. Die Ergebnisse für die männl. Pb. sind auf dem oberen, die für die weibl. auf dem unteren Teil der Tabelle vermerkt.

	Straft. gegen Staat/ öff.Ord.	Straft. gegen Sittl.	Straft. gegen Person	Straft. gegen Vermög.	Straft. gegen § 330a	Straft. gegen Verkehr.	Sonst.
Straft. gegen Staat/ öff.Ord.	xxx	1	2	---	---	---	---
Straft.gg. Sittlichk.	---	xxx	2	---	---	---	---
Straft.gg. Personen	1	---	xxx	3	---	---	---
Straft.gg. d.Vermögen	1	1	2	xxx	---	3	6
§ 330 a StGB	---	---	1	---	xxx	---	---
Verkehrs-vergehen	---	---	1	1	1	xxx	3
Sonstige	---	---	2	4	---	1	xxx

Tabelle 30: Die Kombinationen der Vergehen und Verbrechen der Pb. nach Deliktsgruppen (oberer Teil männl., unterer Teil weibl. Pb.)

Bei den männl. Pb. sind 16 nur wegen einer Deliktsart (nach Gruppen) vorbestraft, und zwar fünf wegen Vermögensdelikte, je drei wegen Delikte gegen die Person bzw. Sittlichkeitsdelikte, je zwei wegen Verkehrsvergehen und sonstigen Delikten (außerhalb des StGB). Ein Pb. ist wegen § 330 a StGB (Rauschtat) verurteilt. Bei jeweils einem Pb. lassen sich die folgenden Kombinationen von Deliktsgruppen feststellen:

Gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Sittlichkeit und Personen,

gegen Staat und öffentliche Ordnung, Personen und das Vermögen,

gegen Personen, das Vermögen und Bestimmungen außerhalb des StGB,

gegen das Vermögen, Verkehrsdelikte und Bestimmungen außerhalb des StGB und

gegen Personen, gegen das Vermögen, Verkehrsdelikte und Bestimmungen außerhalb des StGB.

Bei den weibl. Pb. sind zwei nur wegen Delikte, die außerhalb des StGB geregelt sind und je eine wegen Delikte gegen den Staat und die öffentliche Ordnung bzw. wegen Verkehrsdelikte vorbestraft.

Bei jeweils einer Pb. kommen folgende Kombinationen vor:

Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, gegen das Vermögen und gegen Bestimmungen außerhalb des StGB,

Delikte gegen die Sittlichkeit, das Vermögen und gegen Bestimmungen außerhalb des StGB,

Delikte gegen Personen, das Vermögen und gegen Bestimmungen außerhalb des StGB,

Delikte gegen Personen, Rauschtat (§ 330 a StGB) und Verkehrsdelikte und

Delikte gegen Personen, Verkehrsdelikte und gegen Bestimmungen außerhalb des StGB.

2. Die Ergebnisse der Aktenuntersuchung

Der folgende Teil der Untersuchung stellt die Ergebnisse der Auswertung aller verfügbaren Gerichtsakten über die Delikte der Gruppe S dar. Insgesamt waren von den in den Strafregistern bzw. gerichtlichen Erziehungskarteien aufgeführten Straftaten 21 Akten nicht verfügbar, unter ihnen zehn Akten des Hauptzollamtes. Diese Akten wurden, um der Wahrung des Steuergeheimnisses willen, nicht herausgegeben. Die fehlenden zehn Gerichtsakten waren entweder bereits vernichtet (die älteste Eintragung in einem Strafregister datierte vom Jahre 1942) oder die Akten waren beim betreffenden Amtsgericht nicht mehr aufzufinden. Der Wegfall der Zollakten führte dazu, daß von den insgesamt 26 Zoll- und Steuervergehen nur von sieben Delikten die Akten beigezogen werden konnten. Diese Delikte waren durch Gerichte abgeurteilt worden. Von den insgesamt bei der Gruppe S feststellbaren anderen 142 Delikten lagen von 19, das sind 13,3 %, die Akten nicht vor. Nicht berücksichtigt werden konnten im folgenden Teil der Untersuchung die Akten über folgende Straftaten:

Sieben Delikte (davon eines von einem weibl. Pb. verübt) des einfachen Diebstahls, drei (davon eines von einem weibl. Pb. begangen) Delikte des Betrugs, je ein Delikt der Urkundenfälschung (weibl. Pb.), der einfachen Kuppelei (weibl. Pb.), der gefährlichen Körperverletzung (männl. Pb.), eines Deliktes gegen das StVG (männl. Pb.) sowie einer Übertretung gegen das StGB (weibl. Pb.) und vier Vergehen, die außerhalb des StGB geregelt sind, davon eines von einer weibl. Pb. begangen.
In die Untersuchung konnten schließlich 117 Straftaten, 82 von männl. und 35 von weibl. Pb. begangen, einbezogen werden, einschließlich zweier Delikte der Blutschande, die nicht in der gerichtlichen Erziehungskartei des betreffenden Pb. vermerkt waren.

2.01 Das Strafverfahren

2.011 Allgemeines

Die 117 Straftaten wurden in 86 Verfahren abgeurteilt. Dabei war die rechtskräftig gewordene Entscheidung mit Ausnahme zweier Verfahren die amtsgerichtliche erstinstanzliche Verurteilung. 66 Verfahren (42 gegen männl. und 24 gegen weibl. Pb.) wurden vor dem Einzelrichter des Amtsgerichts, acht Verfahren (vier gegen männl. und drei gegen weibl. sowie ein Verfahren sowohl gegen männl. als auch weibl. Pb.) vom Jugendrichter des Amtsgerichtes abgeurteilt. Insgesamt zehn Verfahren waren bei einem Schöffengericht anhängig, davon fünf Verfahren beim Jugendschöffengericht (drei gegen männl. und zwei gegen weibl. Pb.).

Teilt man die 117 Delikte nach der Art der rechtskräftig gewordenen Verurteilung ein, so ergibt sich, daß 83 Straftaten (58 männl. und 25 weibl. Pb.) von dem Einzelrichter des Amtsgerichtes, 12 (sechs männl. und sechs weibl. Pb.) vom Jugendrichter des Amtsgerichtes, elf (neun männl. und zwei weibl. Pb.) vom Jugendschöffengericht, sieben (sechs männl. und ein weibl. Pb.) vom Schöffengericht des Amtsgerichtes, drei (zwei männl. und ein weibl. Pb.) vor der Jugendkammer und ein (männl. Pb.) vor dem Schwurgericht abgeurteilt wurden.
Insgesamt konnten 18 verschiedene Gerichtsorte für sämtliche Verurteilungen der Straftaten ermittelt werden. Für die männl. Pb. wurden insgesamt zehn verschiedene Gerichtsorte festgestellt. In einem Gerichtsort (demjenigen, zu dem die Stadt A gehört) wurden 37 Verurteilungen durchgeführt (68,5 %). Mit Abstand folgen Gerichte der Stadt S, die von A 11 km entfernt ist, mit neun Verfahren. In einem anderen, ebenfalls in Baden-Württemberg liegenden Ort wurden zwei Verurteilungen vorgenommen. In den restlichen sechs Gerichtsorten ist nur je einmal verurteilt worden. Nach der Anzahl der Straftaten aufgegliedert verschiebt sich dieses Bild nicht wesentlich. 51 der Delikte (62,2 %)

wurden im für A zuständigen Ort des Amtsgerichtes abgeurteilt, 16 im Ort S, je drei Straftaten in den Orten B. und H. (beide Baden-Württemberg), je zwei Delikte in den Orten V. und Cr. (ebenfalls Baden-Württemberg) und je ein Delikt an vier anderen Orten.
Die 30 Verurteilungen der weibl. Pb. geschahen in 19 Fällen (63,3 %) im Orte des für A zuständigen Amtsgerichtes, in zwei Fällen in W. und in je einem Fall an neun verschiedenen weiteren Orten. Nach Straftaten aufgeteilt ergibt sich folgendes:
22 Taten wurden in dem für A zuständigen Amtsgerichtsort, je zwei Taten an vier verschiedenen und je eine Tat an fünf verschiedenen anderen Orten abgeurteilt.
Auf die Gesamtgruppe bezogen bedeutet dies, nach Verfahren geordnet, folgendes:
57 Verfahren sind in dem für A zuständigen Amtsgerichtsort, zehn Verfahren in der 11 km von A entfernten Stadt S, je zwei Verfahren an drei anderen und je ein Verfahren an 13 verschiedenen anderen Orten durchgeführt worden.

Bezogen auf die Anzahl der Straftaten wurden von den 117 Delikten 73 (62,4 %) im für A zuständigen Amtsgerichtsort, 17 (14,5 %) in der Stadt S, je drei (je 2,6 %) in drei verschiedenen Orten, je zwei (je 1,7 %) in fünf verschiedenen Orten und je eines (je 0,8 %) in acht weiteren Orten abgeurteilt.

2.012 Form der Verurteilung

Bei den männl. Pb. wurde in 62,2 % (51 Delikte) der Straftaten die Verurteilung durch Urteil nach einer Hauptverhandlung vorgenommen; in den restlichen 37,8 % (31 Delikte) erging ein rechtskräftig gewordener Strafbefehl. Bei den weibl. Pb. wurden 57,1 % (20) Straftaten durch Urteil und die restlichen 42,9 % (15) durch Strafbefehl abgeurteilt.
Für die Gesamtgruppe ergibt sich, daß von den 117 Delikten 71 (60,7 %) durch Urteil und 39,3 % (46) durch Strafbefehl beahndet wurden.

2.013 Instanz der rechtskräftigen Entscheidungen

Für 77 Straftaten (93,9 %) der männl. Pb. ist die erstinstanzliche Verurteilung rechtskräftig geworden, für die restlichen 6,1 % (fünf) die zweitinstanzliche. Bei den weibl. Pb. liegt die Zahl der erstinstanzlich rechtskräftig verurteilten Taten bei 97,1 % (34); 2,9 % (eine) beträgt sie bei den zweitinstanzlichen Verurteilungen. 94,9 % (111) der Straftaten der Gesamtgruppe sind erstinstanzlich und 5,1 % (sechs) zweitinstanzlich rechtskräftig abgeurteilt.

2.014 Identität zwischen Anklage und Verurteilung

Bei den Delikten der männl. Pb. war bei 93,9 % (77) die rechtliche Bewertung der Tat durch die Staatsanwaltschaft und den Richter identisch, bei den restlichen 6,1 % (fünf) entsprach sie sich nicht. Bei 94,3 % (33) der Straftaten weibl. Pb. stimmte die rechtliche Qualifizierung der Tat in der Anklage mit der nachfolgenden durch das Gericht überein; bei den übrigen 5,7 % (zwei) war diese Übereinstimmung nicht gegeben.
Auf die Gesamtgruppe bezogen war bei 94,0 % (110) der Straftaten eine Identität zwischen rechtlicher Qualifizierung durch Staatsanwaltschaft und Gericht gegeben, bei 6,0 % (sieben) war dies nicht der Fall.

Die rechtliche Bewertung der Delikte, bei denen keine Übereinstimmung im vorgenannten Sinne gegeben war, sah wie folgt aus:
Bei den männl. Pb. wurde dreimal wegen Diebstahls angeklagt und vom Gericht dann zweimal wegen Unterschlagung und einmal wegen unbefugten Kraftfahrzeuggebrauchs bestraft. In einem Falle war wegen schwerer Körperverletzung angeklagt worden; verurteilt wurde der Pb. wegen Rauschtat. Eine Verurteilung wegen einer angeklagten Verkehrsgefährdung unterblieb bei einem Pb. Es kam jedoch zu keinem Freispruch, da das Delikt in Idealkonkurrenz mit einem Vergehen nach dem StVG begangen worden war.

Ein weibl. Pb., wegen fortgesetzten Betruges angeklagt, wurde wegen einer einzigen Tat des Betruges, nicht in Fortsetzungszusammenhang begangen, verurteilt.
Zwei gegen weibl. Pb. gerichtete Verfahren (beide wegen Nötigung bzw. Versuchs hierzu) wurden eingestellt.

2.02 Die einzelne Straftat

2.021 Einzelakt und fortgesetzte Handlung

Von den 117 Taten der Gesamtgruppe wurden 98 Delikte (84,8 %) als Einzelakte und 19 (16,2 %) fortgesetzt handelnd begangen. Bei den männl. Pb. waren 85,4 % (70) der Delikte als Einzelakte und die restlichen 14,6 % (12) als fortgesetzte Taten verübt worden. Für die weibl. Pb. verschiebt sich das Ergebnis etwas zugunsten der in Fortsetzungszusammenhang begangenen Straftaten: 80,0 % (28) sind als Einzelakte, die restlichen 20,0 % (sieben) fortgesetzt handelnd verübt worden.
Fortgesetzt handelnd wurden bei den männl. Pb. folgende Delikte begangen:
Unzucht mit Abhängigen, Unzucht mit einem Kinde, Gewaltunzucht mit einer Frau, Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verletzung des Pflichtversicherungsgesetzes und Zoll- und Steuervergehen.

Von weibl. Pb. wurden fortgesetzt handelnd die nachfolgenden Straftaten verübt:
Unterhaltspflichtsverletzung, Falschaussage, schwere Kuppelei, Diebstahl, Verletzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Gaststättengesetzes.

2.0211 Anzahl der Teilakte

Die Anzahl der von den Pb. begangenen Teilakte eines fortgesetzt handelnd verübten Deliktes konnte nicht für jeden Fall genau ermittelt werden. Eine Aufschlüsselung nach den in den Gerichtsurteilen festgestellten Daten ergibt das in Tabelle 31 festgehaltene Ergebnis.

Anzahl der Teilakte	Anzahl der Straftaten bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
2 Teilakte	6	31,6	4	33,3	2	28,6
3 Teilakte	1	5,3	-	-	1	14,3
4 Teilakte	2	10,5	1	8,3	1	14,3
"mehrere" Teilakte	2	10,5	2	16,7	-	-
"viele" Teilakte	3	15,8	2	16,7	1	14,3
nicht feststellbar	5	26,3	3	25,0	2	28,6
Summe:	19	100,0	12	100,0	7	100,0

Tabelle 31: Die Anzahl der Teilakte bei fortgesetzten Handlungen der Pb.

2.0212 Intervalle zwischen Beginn und Ende der Teilakte

Bei zwei der 12 in Fortsetzungszusammenhang begangenen Straftaten der männl. Pb. konnte das Intervall zwischen Beginn des ersten und Ende des letzten Teilaktes nicht ermittelt werden. Das kürzeste Intervall betrug bei einem Delikt einen halben Tag (Fahren ohne Fahrerlaubnis), das längste in einem Fall drei Jahre (Unzucht mit Abhängigen, zum Teil tateinheitlich mit Unzucht mit Kindern).
Ein Intervall von einem Tag ließ sich bei einem schweren Diebstahl feststellen, zwei Wochen betrug diese Frist bei einem einfachen Diebstahl. Für je einen Betrug bzw. einfachen Diebstahl war das Intervall fünf Monate, für eine Urkundenfälschung sechs Monate lang. Je zwei Jahre als

Zeitraum ergab sich für ein Zoll- und Steuervergehen und zwei Delikte der Unzucht mit Abhängigen. Bei den sieben der von weibl. Pb. in Fortsetzungszusammenhang begangenen Taten konnte von allen das Intervall zwischen erster und letzter Teilhandlung festgestellt werden. Das kürzeste betrug bei einer schweren Kuppelei zwei Wochen, das längste bei einer Unterhaltspflichtsverletzung fünf Jahre. Ein Intervall von drei Wochen ergab sich für eine schwere Kuppelei, einen Monat für einen einfachen Diebstahl und zwei Monate für ein Vergehen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz. Vier Monate betrug das Intervall bei einer Falschaussage und sieben Monate bei einem Vergehen gegen das Gaststättengesetz.

2.022 Einzelheiten zur Tat

2.0221 Die Tatzeit

2.02211 Das Jahr

Die erfaßten Straftaten der Gesamtgruppe verteilen sich auf die Jahre 1946 bis 1966. Dabei sind die in den einzelnen Jahren begangenen Taten ihrer Zahl nach sehr verschieden. Die Anzahl schwankt zwischen einer Tat (1949 und 1956) und 12 Taten (1964).
Im einzelnen ergibt eine Aufteilung nach Jahren folgendes: 12 Straftaten (10,2 % aller erfaßten Taten) wurden 1964, je 11 (je 9,4 %) 1959 und 1963, je 10 (je 8,5 %) 1961 und 1952, 8 (6,8 %) 1960, 7 (6,0 %) 1951, je 6 (je 5,1 %) 1957, 1962 und 1966, 5 (4,3 %) 1953, je 4 (je 3,4 %) 1955, 1958 und 1954, je 3 (je 2,6 %) 1946, 1947 und 1965, 2 (1,7 %) 1950 und je 1 (je 0,8 %) 1956 und 1949 begangen.

Bei den männl. Pb., die Straftaten zwischen 1946 und 1966 verübten, reicht die Anzahl der pro Jahr begangenen Taten von keiner (1949) bis zu 1o Taten (1959). Sie gliedert sich für die einzelnen Jahre wie folgt:

10 Taten (12,2 % aller erfaßten) 1959, je 9 (je 11,0 %) 1952, 1963 und 1964, 7 (8,5 %) 1961, 6 (7,3 %) 1960, je 4 (je 4,9 %) 1951, 1957, 1962, je 3 (je 3,6 %) 1946, 1947, 1955 und 1958, je 2 (je 2,4 %) 1953 und 1954 und je 1 (je 1,2 %) 1950, 1956, 1965 und 1966.

Bei den weibl. Pb., die ihre Straftaten zwischen 1949 und 1966 begingen, liegt die höchste jährliche Zahl bei fünf Delikten (1966) und die niedrigste bei keinem Delikt (1956).

5 Straftaten (14,3 % aller erfaßten) wurden 1966 begangen, je 3 (je 8,6 %) 1951, 1953, 1961 und 1964, je 2 (je 5,7 %) 1954, 1957, 1960, 1962, 1963 und 1965 und je 1 (je 2,8 %) 1949, 1950, 1952, 1955, 1958 und 1959. Für das Jahr 1956 läßt sich kein Delikt feststellen.

2.02212 Der Monat

Verteilt man die 117 Straftaten nach dem Monat, in dem sie verübt wurden - er konnte bei fünf Taten (4,3 %) nicht ermittelt werden - so ergibt sich eine zwar nicht ganz gleichmäßige, aber doch verhältnismäßig kontinuierliche Verteilung über das ganze Jahr hinweg. Lediglich in den Monaten Juli und August zeigt sich eine gewisse Anhäufung der Delikte.

Bei der Gesamtgruppe nehmen die Monate Juli und August mit je 15 Straftaten (je 12,8 % aller 117) den Höchststand in der Monatsverteilung ein. Es folgt mit 12 Taten (10,2 %) der Oktober, diesem folgen mit je 11 (je 9,4 %) die Monate Februar und April. 10 Straftaten (8,5 %) lassen sich für den Monat Dezember, 8 (6,8 %) für den Juni und 9 (7,7 %) für den September ermitteln. Es folgen mit je 6 Taten (je 5,1 %) die Monate Januar und Mai, sodann mit 5 Taten (4,3 %) der November. Die wenigsten Straftaten (4) lassen sich mit 3,4 % im März feststellen.
Bei den Taten der männl. Pb. sind von 4 (4,9 % aus 82) die Monate der Tatbegehung nicht zu ermitteln. Im übrigen verteilt sich die Tatzeit wie folgt: 13 Taten (15,8 %) im

August, 12 (14,6 %) im Juli, je 9 (je 11,0 %) im Oktober und Dezember, 8 (9,7 %) im April, 7 (8,5 %) im September, je 5 (je 6,1 %) im Februar und Juni, je 3 (je 3,6 %) im März und November und je 2 (je 2,4 %) im Januar und Mai.

Bei den weibl. Pb. ist von einer Tat (2,8 %) der Tatmonat nicht bekannt, die übrigen 34 Delikte verteilen sich wie folgt: 6 Straftaten (17,1 % der Gesamtzahl) Februar, je 4 (je 11,4 %) Januar und Mai, je 3 (je 8,6 %) April, Juni, Juli und Oktober, je 2 (je 5,7 %) August, September und November und je 1 (je 2,8 %) März und Dezember.

2.02213 Der Kalendertag

Um zu ermitteln, ob ein bestimmter Kalendertag von den Pb. zur Tatbegehung bevorzugt wurde, ist der Monat jeweils in 6, in der Regel 5 Tage umfassende Zeiträume aufgeteilt und die Anzahl der in diesen Zeiträumen verübten Taten festgestellt worden. Von 25 Taten der Gesamtgruppe (21,4 %) - das sind 13 Taten der männl. Pb. (15,8 %) und 12 Taten der weibl. Pb. (34,3 %) - konnte die Tatzeit nicht kalendermäßig fixiert werden.
Die Ergebnisse der feststellbaren Kalendertage sind der folgenden Tabelle 32 zu entnehmen.

Zeitraum innerhalb eines Monats (Kalendertag)	Anzahl der Taten bei					
	der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1. bis 5.	18	15,4	14	17,1	4	11,4
6. bis 10.	12	10,2	7	8,5	5	14,3
11. bis 15.	12	10,2	10	12,1	2	5,7
16. bis 20.	20	17,1	16	19,5	4	11,4
21. bis 25.	15	12,8	12	14,6	3	8,6
26. bis 31.	15	12,8	10	12,1	5	14,3
unbekannt	25	21,4	13	15,8	11	34,3
Summe:	117	100,0	82	100,0	35	100,0

Tabelle 32: Der Kalendertag der Tatbegehung bei den Pb.

Läßt man bei der Ermittlung der Verteilung nach den Kalendertagen die Taten, bei denen die Angaben nicht ermittelt werden konnten, außer acht und nimmt als Bezugszahl lediglich die für 92 Taten - 69 von männl. und 23 von weibl. Pb. - feststehenden Termine, so ergibt sich, daß bei der Gesamtgruppe mit 21,7 % (20 Taten) die meisten Delikte zwischen dem 16. und dem 20. eines Monats begangen wurden. 19,6 % (18) wurden zwischen dem 1. und 5., je 16,3 % (je 15) zwischen dem 21. und 25. bzw. 26. und Monatsende und je 13,0 % (je 12) zwischen dem 6. und 10. bzw. 11. und 15. Tag eines Monats verübt.
Die Verteilung bei den von männl. Pb. begangenen Delikten lehnt sich - prozentual gesehen - der der Gesamtgruppe stark an. Mit 23,2 % (16) aller Taten ist der 16. bis 20. Kalendertag eines Monats am häufigsten zu finden, dicht mit 20,3 % (14) gefolgt vom Zeitraum zwischen dem 1. und 5. Kalendertag. Für 17,4 % (12) der Taten lag die Begehungszeit zwischen dem 21. und 25., für je 14,5 % (je 10) zwischen dem 11. und 15. bzw. 26. und dem letzten Tag eines Monats. In 10,1 % (7) der Fälle ereignete sich die Tat zwischen dem 6. und 10. Kalendertag.
Bei den von weibl. Pb. verübten Straftaten liegen mit je 21,7 % (je 5) die zwischen 6. und 10. bzw. 26. und Monatsletzten begangenen Taten an der Spitze. Je 17,4 % (je 4) Taten wurden im Zeitraum zwischen dem 1. und 5. bzw. 16. und 20. Tag eines Monats verübt. In 13,0 % (3) der Fälle geschah die Tat zwischen dem 21. und 25. und in 8,7 % (2) zwischen dem 11. und dem 15. Kalendertag.

2.02214 Der Wochentag

Die Feststellung der Wochentage, an denen die Delikte begangen wurden - sie konnte bei insgesamt 27 Taten (23,1 %) nicht vorgenommen werden - zeigt, daß zwar der Sonntag eine gewisse Vorrangstellung als Tattag hat, daß er aber mit 17,1 % (20) aller Delikte nicht sehr hoch über dem Anteil der sonstigen Wochentage liegt. Im einzelnen ergab die

Aufteilung der Tattage bei der Gesamtgruppe folgendes Bild (in Klammern jeweils die prozentualen Anteile, bezogen auf die bekannten Wochentage - 90 -):

Dem Sonntag als Tattag mit 20 bzw. 17,1 % (22,2 %) aller Delikte folgt mit 15 bzw. 12,8 % (16,7 %) der Freitag, dieser dicht gefolgt vom Donnerstag mit 13 bzw. 11,1 % (14,4 %) und Mittwoch mit 12 bzw. 10,2 % (13,3 %). 11 bzw. 9,4 % (12,2 %) der Taten wurden an einem Montag, 10 bzw. 8,5 % (11,1 %) an einem Dienstag und die restlichen 9 bzw. 7,7 % (10,0 %) an einem Samstag begangen.
Von den von männl. Pb. begangenen Delikten konnte bei 14 (17,1 %) der Wochentag der Tatbegehung nicht ermittelt werden. Der am häufigsten vorkommende Wochentag war auch hier der Sonntag mit 14 Taten bzw. 17,1 % (20,6 %) aller Delikte, dicht gefolgt vom Freitag mit 13 bzw. 15,8 % (19,1 %) und Donnerstag mit 11 bzw. 13,4 % (16,2 %). Samstag und Montag haben mit je 8 Taten bzw. 9,7 % (11,8 %) die niedrigste Häufigkeit vor Dienstag und Mittwoch mit je 7 bzw. 8,5 % (10,3 %).
Bei 13 bzw. 37,1 % aller von weibl. Pb. verübten Taten ließ sich der Wochentag nicht feststellen. Der Sonntag war als Tattag mit 6 Delikten bzw. 17,2 % (27,3 %) am häufigsten zu finden, dicht gefolgt mit 5 bzw. 14,3 % (22,7 %) der Taten vom Mittwoch. 3 Delikte bzw. 8,5 % (13,6 %) wurden an einem Montag bzw. Dienstag, je 2 bzw. 5,7 % (9,1 %) an einem Donnerstag bzw. Freitag und 1 Tat bzw. 2,8 % (4,5 %) an einem Samstag begangen.

2.02215 Die Tageszeit

Größere Schwierigkeiten traten bei der Bestimmung der Tageszeit der Tatbegehung auf. Von den 117 Straftaten der Gesamtgruppe ließ sich von 56 bzw. 47,9 % die Tageszeit der Tatbegehung nicht ermitteln. Für die Delikte, bei denen die Tageszeit festgestellt werden konnte, wurden vier Zeitabschnitte gebildet, und zwar 0 bis 6 Uhr, 7 bis 12 Uhr, 13 bis 18 Uhr und 19 bis 24 Uhr, wobei jeweils die vollendete Stunde gezählt ist, so daß etwa Taten, die um

12.45 Uhr begangen wurden, in den Zeitraum "7 bis 12 Uhr" fallen.
Von den 61 feststellbaren Tatzeiten fielen 23 bzw. 19,6 % (das sind von den bekannt gewordenen 37,7 %) in den Zeitabschnitt zwischen 19 und 24 Uhr, 16 bzw. 13,7 % (26,2 %) zwischen 13 und 18 Uhr, 13 bzw. 11,1 % (21,3 %) zwischen 0 und 6 Uhr und die restlichen 9 bzw. 7,7 % (14,7 %) in den Zeitraum zwischen 7 und 12 Uhr.
Von 36 bzw. 42,7 % der von männl. Pb. begangenen Delikte war die Tageszeit ihrer Begehung nicht feststellbar. Mit Abstand die größte Gruppe bilden die 20 Taten bzw. 24,4 % (42,5 %), die zwischen 19 und 24 Uhr begangen wurden. 11 Delikte bzw. 13,4 % (23,4 %) wurden zwischen 13 und 18 Uhr und 10 bzw. 12,2 % (21,3 %) zwischen 0 und 6 Uhr begangen. Die wenigsten Straftaten fallen in die Zeit zwischen 7 und 12 Uhr: 6 bzw. 7,3 % (12,8 %).

Bei den Taten der weibl. Pb. war bei 21 bzw. 60,0 % eine genaue Tatzeit nicht zu ermitteln. Von den feststellbaren Tatzeiten liegt die zwischen 13 und 18 Uhr mit 5 Taten bzw. 14,3 % (35,7 %) an der Spitze; ihr folgen die drei übrigen Zeitabschnitte mit jeweils 3 Taten bzw. 8,6 % (21,4 %).

2.0222 Der Tatort

2.02221 Name

Insgesamt konnten für die 117 Taten der Gesamtgruppe 19 verschiedene Tatorte ermittelt werden. Für 6 (5,1 %) der Delikte ließ sich der Tatort nicht feststellen, bei 3 (2,6 %) ergaben sich verschiedene Tatorte. Am häufigsten kommt die Stadt A selbst als Tatort vor: mit 62 Straftaten bzw. 53,0 % sind mehr als die Hälfte aller Delikte dort begangen worden. Als nächst häufigster Tatort folgt die Stadt S (von A 11 km entfernt) mit 16 Taten bzw. 13,7 %, diese gefolgt von der Stadt L (von A 4 km entfernt) mit 8 Taten bzw. 6,8 %. Die verbleibenden 16 Orte gliedern

sich wie folgt: je 3 Taten in einem Ort, je 2 Taten in vier Orten und je 1 Tat in elf anderen Orten.

Bei den männl. Pb. waren von allen 82 Delikten die Tatorte zu ermitteln. In 45 bzw. 54,9 % der Fälle waren sie in der Stadt A gelegen, in 15 bzw. 18,3 % in der Stadt S und in 7 bzw. 8,5 % in der Stadt L. Im übrigen waren 3 Taten an einem Ort, 2 Taten ebenfalls an einem anderen Ort und je 1 Tat an zehn verschiedenen Orten verübt worden. Insgesamt ergaben sich für die 82 Delikte 15 Tatorte.

Von 6 bzw. 17,1 % der von weibl. Pb. begangenen Taten ließ sich der Tatort nicht ermitteln. Die verbleibenden 29 Taten wurden in 11 verschiedenen Orten verübt, und zwar: 17 bzw. 48,6 % in der Stadt A, je 2 in drei verschiedenen Orten und je 1 in sechs anderen Orten.

2.02222 Geographische Lage

Die geographische Lage des Tatortes konnte bei 9 bzw. 7,7 % aller Taten nicht festgestellt werden. Bei 97 bzw. 82,9 % der Taten der Gesamtgruppe (das entspricht 89,8 % der ermittelten Tatorte) lag der Tatort in Baden-Württemberg, bei 4 bzw. 3,4 % (3,7 %) in Bayern, bei je 3 bzw. 2,6 % (je 2,8 %) in Berlin bzw. Hessen und bei 1 bzw. 0,8 % (0,9 %) in Nordrhein-Westfalen.
Bei den Delikten der männl. Pb. konnte nur in einem Fall bzw. 1,2 % die geographische Lage des Tatortes nicht bestimmt werden. Für 74 Taten bzw. 90,2 % (91,3 % der bekannten Fälle) lag er in Baden-Württemberg, für 3 bzw. 3,6 % (3,7 %) in Berlin und für je 2 bzw. 2,4 % (je 2,5 %) in Bayern bzw. Hessen.
Mit 8 Straftaten bzw. 22,8 % aller von weibl. Pb. begangenen Delikte lag die Aufklärungsmöglichkeit des jeweiligen Tatortes weit unter der Quote der Angaben für männl. Pb. Am häufigsten ließ sich aber auch hier die Stadt A mit 23 Taten bzw. 65,7 % (von den ermittelten 85,2 %) feststellen. 2 Taten bzw. 5,7 % (7,4 %) wurden in Bayern und je 1 Tat bzw. 2,8 % (3,7 %) in Hessen bzw. Nordrhein-Westfalen begangen.

2.02223 Größe

Die Bestimmung der Größe des Tatortes war durch die Häufigkeit der Stadt A als Tatort und Mittelstadt in gewisser Weise schon vorweggenommen. Bei der Gesamtgruppe blieb für 10 Taten (8,5 %) die Größe des Tatortes unbekannt. Mit 71 bzw. 60,7 % (von den bekannten 66,3 %) liegt die Mittelstadt als Tatort weit an der Spitze; ihr folgt mit Abstand und 22 Taten bzw. 18,8 % (20,6 %) die Großstadt und mit 9 Delikten bzw. 7,7 % (8,4 %) die Landgemeinde. Am geringsten ist die Anzahl der in Kleinstädten begangenen Straftaten: mit 5 Delikten erreicht sie lediglich 4,3 % (4,7 %).

Auch bei den Straftaten der männl. Pb., von denen nur bei 2 bzw. 2,4 % die Größe des Tatortes nicht ermittelt werden konnte, sind mehr als die Hälfte, nämlich 52 bzw. 63,4 % (von den festgestellten 65,0 %) in Mittelstädten begangen worden. 21 Taten bzw. 25,6 % (26,5 %) wurden in Großstädten und 6 bzw. 7,3 % (7,5 %) in Landgebieten verübt. Nur eine Tat bzw. 1,2 % (1,2 %) ist in einer Kleinstadt begangen worden.
Das Ergebnis für die Delikte der weibl. Pb. entspricht demjenigen für die männl. Unaufgeklärt blieb die Größe des Tatortes bei 8 Delikten bzw. 22,8 % der gesamten 35 Straftaten. Für 19 Taten bzw. 54,3 % (von den ermittelten 70,4 %) war eine Mittelstadt, für 4 bzw. 11,4 % (14,8 %) eine Kleinstadt, für 3 bzw. 8,6 % (11,1 %) eine Landgemeinde und für 1 Tat bzw. 2,8 % (3,7 %) eine Großstadt Tatort.

2.02224 Identität zwischen Tat- und Wohnort

Bei der Gesamtgruppe konnte für 9 Delikte (7,7 %) eine Feststellung der Identität zwischen Tat- und Wohnort nicht vorgenommen werden. Bei 80 Taten bzw. 68,4 % (von den ermittelten Taten 74,1 %) waren Wohnort und Tatort identisch, bei den restlichen 28 Delikten bzw. 23,9 % (25,9 %) lag diese Identität nicht vor.

Von den 79 bei den männl. Pb. ermittelten Taten (nicht ermittelt für 3 bzw. 3,6 %) war die Identität zwischen den beiden Orten bei 58 Taten bzw. 70,7 % (von den festgestellten 73,4 %) gegeben, während sie bei den restlichen 21 bzw. 25,6 % (26,6 %) fehlte.
Nicht ermittelt werden konnte bei den weibl. Pb. die Tat-/Wohnortsidentität für 6 Delikte bzw. 17,1 %. Bei den übrigen Straftaten lag bei 22 bzw. 62,8 % (von den ermittelten 75,9 %) diese Identität vor, bei den restlichen 7 bzw. 20,0 % (24,1 %) war sie nicht gegeben.

2.0223 Vorliegen eines festen Wohnsitzes

Die Frage, ob die Pb. zur Tatzeit einen festen Wohnsitz hatten oder ob sie wohnsitzlos waren, ließ sich bei den 117 Delikten der Gesamtgruppe für 110 Straftaten klären. Ungeklärt blieb dies somit für 6,0 % der Taten. In 103 bzw. 88,0 % (von den ermittelten 93,6 %) der Fälle hatten die Täter zur Tatzeit einen festen Wohnsitz; bei 7 Taten bzw. 6,0 % (6,4 %) waren sie ohne festen Wohnsitz.

Bei den männl. Pb. (ungeklärt blieb 1 Fall bzw. 1,2 %) hatten bei 75 Taten bzw. 91,5 % (von den ermittelten 92,6 %) einen Wohnsitz, bei 6 bzw. 7,3 % (7,4 %) nicht.

Von 6 bzw. 17,1 % der von weibl. Pb. begangenen Taten konnte nicht ermittelt werden, ob die Pb. zur Tatzeit einen festen Wohnsitz hatten. Von den 29 verbleibenden Delikten hatten in 28 Fällen bzw. 80,0 % (von den festgestellten 96,5 %) die Pb. einen festen Wohnsitz, bei 1 Tat bzw. 2,9 % (3,5 %) war die Pb. wohnsitzlos.

2.0224 Lage des Wohnsitzes

Die Feststellung, ob die Wohnung des Pb. zur Tatzeit in einem Asozialenviertel lag, konnte für 24 Straftaten der Gesamtgruppe (20,5 %) nicht getroffen werden. Bei Begehung von 56 der Taten bzw. 47,9 % (von den ermittelten Taten 60,2 %) lag die Wohnung in einem Asozialenviertel, bei den

restlichen 37 Taten bzw. 31,6 % (39,8 %) ließ sich dies nicht positiv feststellen. Ungeklärt blieb die Lage des Wohnortes für 16 Taten bzw. 19,5 % der männl. Pb. Bei Begehung von 35 Delikten bzw. 42,7 % (von den ermittelten 53,0 %) kann mit Bestimmtheit gesagt werden, daß der Pb. zur Tatzeit in einem Asozialenviertel lebte, bei den restlichen 31 Taten bzw. 37,8 % (47,0 %) war diese Feststellung nicht zu treffen.
Bei 21 Taten bzw. 60,0 % (von den ermittelten Taten 77,8 %) der weibl. Pb. konnte deren Wohnen in einem Asozialenviertel festgestellt werden, für 6 Taten bzw. 17,1 % (22,2 %) ließ sich eine solche Feststellung nicht treffen. Nicht geklärt werden konnten die Verhältnisse bei 8 bzw. 22,8 % der Taten.

2.0225 Der spezifische Tatort

Unter dem spezifischen Tatort soll der Ort der unmittelbaren Tatausführung, also etwa die Straße, das Innere eines Gebäudes und dergleichen verstanden werden. Entfallen mußte für diese Eingruppierung das mehrmals vorkommende Vergehen der Unterhaltspflichtsverletzung. Bei diesem Delikt läßt sich sinnvoll von einem spezifischen Tatort nicht sprechen.

Von den 82 von männl. Pb. verübten Straftaten war bei 9 bzw. 11,0 % der spezifische Tatort entweder nicht aufzuklären oder aber es gab keinen sinnvoll feststellbaren.
Die ermittelten Tatorte lassen sich - grob gesprochen -in zwei Gruppen einteilen: in jene, die innerhalb geschlossener Räumlichkeiten und jene, die außerhalb dieser, also im Freien, liegen. 37 der Taten bzw. 43,9 % (von den ermittelten 50,7 %) wurden in abgeschlossenen Räumlichkeiten und fast genauso viele, nämlich 36 bzw. 43,9 % (49,3 %) im Freien verübt.
An spezifischen Tatorten kamen bei den männl. Pb. im einzelnen bei den verschiedenen Delikten folgende vor:
Auf der Straße wurden neben Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen Beleidigung, Diebstahl, vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung begangen.

Im sonstigen Freien konnte Beleidigung, Betrug, Fischwilderei, vorsätzliche Körperverletzung, unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch, Unzucht mit einem Kinde und Widerstand gegen die Staatsgewalt festgestellt werden.
In der eigenen Wohnung verübten die Pb. Blutschande, schweren Diebstahl, Rauschtat, Unzucht mit Abhängigen und Unzucht mit Kindern.
In sonstigen Wohnungen wurden Beleidigung, Diebstahl, üble Nachrede, Sachbeschädigung und Unzucht mit Kindern begangen.

In einem Ladengeschäft wurde Betrug, in einer Bauhütte Diebstahl, im Autoinnern Beleidigung, vorsätzliche Körperverletzung und Widerstand gegen die Staatsgewalt verübt. In sonstigen Gebäuden verübten die Pb. Beleidigung, Betrug, einfachen, schweren und Verwandtendiebstahl, vorsätzliche Körperverletzung, üble Nachrede, Sachbeschädigung, versuchten Totschlag und Urkundenfälschung.

Bei den weibl. Pb. ergab sich folgendes:
Von den 28 geklärten Tatorten (ungeklärt: 7 Taten bzw. 20,0 %) waren 21 bzw. 60,0 % (von den ermittelten 75,0 %) geschlossene Räumlichkeiten; die restlichen 7 bzw. 20,0 % (25,0 %) freies Gelände. Im einzelnen sind dabei begangen worden:
in der eigenen Wohnung Betrug, einfache und schwere Kuppelei, üble Nachrede, Sachhehlerei und ein Vergehen gegen das Gaststättengesetz,
in der Wohnung des Opfers Diebstahl und Sachbeschädigung,
in sonstigen Wohnungen Diebstahl, Hausfriedensbruch und üble Nachrede,
in einem Bierzelt eine Rauschtat, im Gefängnis eine Falschaussage, in einer Gaststätte ein Vergehen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz, in einem Ladengeschäft Betrug und in sonstigen Gebäuden Diebstahl und Falschaussage.
Neben Vergehen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen wurde auf der Straße fahrlässige Körperverletzung, im sonstigen Freien aber kein Delikt verübt.

Die Verteilung der einzelnen spezifischen Tatorte kann der folgenden Tabelle 33 entnommen werden.

Spezifischer Tatort	Anzahl der Straftaten bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
I. Abgeschlossene Räumlichkeiten						
1. Eigene Wohnung	14	12,0	7	8,5	7	20,0
2. Wohnung des Tatopfers	3	2,6	-	-	3	10,7
3. Sonstige Wohnung	7	6,0	4	4,9	3	10,7
4. Ladengeschäft	6	5,1	5	6,1	1	3,4
5. Gaststätte	1	0,8	-	-	1	3,4
6. Gefängnis	1	0,8	-	-	1	3,4
7. Sonstige Gebäude	20	17,1	16	19,5	4	14,3
8. Bauhütte	4	3,4	4	4,9	-	-
9. Bierzelt	1	0,8	-	-	1	3,4
10. Autoinneres	1	0,8	1	1,2	-	-
II. Im Freien						
1. Straße	36	30,8	29	35,4	7	25,0
2. Sonstiges Gelände	7	6,0	7	8,5	-	-
III. Unbekannt	16	13,7	9	11,0	7	25,0
Summe:	117	100,0	82	100,0	35	100,0

Tabelle 33: Der spezifische Tatort

2.03 Die persönlichen Verhältnisse der Täter

2.031 Arbeitsverhältnisse

2.0311 Art

Bei den männl. Pb. ließen sich deren Arbeitsverhältnisse zur Tatzeit außer für eine Straftat (1,2 %) gänzlich aufklären. Bei der Begehung von 14 (16,5 %) der Taten waren die betreffenden Pb. arbeitslos. Von denen, die zur Tatzeit arbeiteten, wurde am häufigsten als Beruf Hilfsarbeiter angegeben; dies trifft für 35 Straftaten (41,2 %) zu. Maurergeselle konnte als Beruf für 6 Taten (7,1 %) und Rentner für 5 Taten (5,9 %) ermittelt werden. Bei je 3 Delikten (je 3,5 %) wurde Kraftfahrer bzw. kaufmännischer Angestellter und bei je 2 (je 2,3 %) Lehrling bzw. Schlosser als Beruf genannt. Für je eine Tat (je 1,2 %) wurde als Beruf angegeben: Abdecker, Schüler, Elektroschweißer, Raupenfahrer, Elektriker, Gießereiarbeiter, Mechaniker, Glasschleifer, Postfacharbeiter, Kontrolleur und Aushilfsgraphiker.

Bei den weibl. Pb. blieb bei 4 Taten (11,4 %) der Pb.-Beruf zur Tatzeit unbekannt. Bei 8 Taten (22,9 %) waren die Pb. berufslos. Der am häufigsten genannte Beruf ist mit 7 Fällen (20,0 %) der der Hilfsarbeiterin. Der Beruf "Hausfrau" wurde viermal (11,4 %), der der Schülerin und Haushaltshilfe je dreimal (je 8,6 %), Küchenhilfe sowie Gelegenheitsarbeiterin je zweimal (je 5,7 %) ermittelt. Bei je einer Tat (je 2,9 %) war die Pb. zur Tatzeit Bedienerin bzw. Bürohilfe.

2.0312 Dauer

Die Dauer der zur Tatzeit innegehabten Arbeitsverhältnisse ließ sich nur gelegentlich aus den Akten rekonstruieren. Die Angaben hierüber sind so bruchstückhaft, daß sich eine Aussage über das Arbeitsverhalten zur Tatzeit - jedenfalls in-

soweit, als es über nur pauschalierende Urteile hinausgehen soll - nicht machen läßt. Von den 82 Taten der männl. Pb. ließ sich für 65 (79,3 %) die Dauer des Arbeitsverhältnisses entweder nicht feststellen oder ein solches lag überhaupt nicht vor. Die Dauer in den übrigen 17 Fällen schwanke zwischen einem Monat und vier Jahren und sah wie folgt aus:

Bis zu 3 Monaten: 3 Fälle, über 3 bis 6 Monate: 1 Fall, über 6 bis 12 Monate: 3 Fälle, über 12 bis 24 Monate: 2 Fälle, über 24 Monate: 3 Fälle.
Bei den weibl. Pb. war bei 30 Delikten (85,7 %) die Dauer des Arbeitsverhältnisses entweder unbekannt oder ein solches war nicht gegeben. Für die 5 verbleibenden Fälle betrug zweimal die Dauer "kurze Zeit", einmal "keinen Monat" und zweimal je 3 Monate.

2.032 Einkommensverhältnisse

Auch die Angaben über die Höhe des Einkommens zur Tatzeit sind nur ungenau zu bestimmen. Das liegt einmal daran, daß sowohl Nettoeinkommen als auch Bruttoeinkommen genannt werden und eine Trennung der einzelnen Einkommensangaben bei der niedrigen Anzahl der Daten aber nicht sinnvoll erscheint; andererseits mußten die Angaben, die teilweise für Wochen, ja sogar für einzelne Tage angegeben waren, auf gleiche Zeiträume, hier nach Monaten, umgerechnet werden. Dabei sind sowohl 4 Wochen als auch 30 Tage als ein Monat gezählt.

Bei den Delikten der männl. Pb. waren für 17 Taten (20,7 %) die Einkommensverhältnisse der Pb. zur Tatzeit nicht zu klären. Bei 52 Taten (63,4 %) hatten die Pb. Einkommen, in 13 Fällen (15,9 %) waren sie einkommenslos. Nimmt man als Grundlage für die Berechnung des prozentualen Anteils allein die Daten für jene Taten, bei denen die Einkommensverhältnisse bekannt sind (65 Taten), so ergibt sich, daß in 80,0 % der Fälle die Täter mit und in den restlichen 20,0 % ohne Einkommen waren.
Bei den weibl. Pb. ließen sich die Einkommensverhältnisse zur Tatzeit für 9 Delikte (25,7 %) nicht aufklären. Bei 11

Taten (31,4 %) waren die Pb. ohne, bei 15 Taten (42,9 %) mit Einkommen. Bei Berücksichtigung nur der bekannten Einkommensverhältnisse (26 Taten) ergibt sich Einkommen bei 57,7 % und kein Einkommen bei 42,3 % der Delikte.

Die Höhe der jeweiligen Einkommen kann der folgenden Tabelle 34 entnommen werden.

Höhe des Einkommens (Beträge in DM) pro Monat	Anzahl bei der Gesamtgruppe		Anzahl bei den männl. Pb.		Anzahl bei den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1 bis 100	4	6,0	2	3,8	2	13,3
101 bis 200	8	11,9	4	7,7	4	26,7
201 bis 300	13	19,4	10	19,2	3	20,0
301 bis 400	13	19,4	9	17,3	4	26,7
401 bis 500	9	13,4	8	15,4	1	6,7
501 bis 600	8	11,9	8	15,4	-	-
601 bis 700	-	-	-	-	-	-
701 bis 800	2	3,0	2	3,8	-	-
ungeklärt	10	14,9	9	17,3	1	6,7
Summe:	67	100,0	52	100,0	15	100,0

Tabelle 34: Das Einkommen der Pb. zur Tatzeit (Monatseinkommen)

2.033 Familienstand

Der Familienstand der Pb. zur Tatzeit war in allen Fällen zu ermitteln.
Von der Gesamtgruppe waren von den 117 Taten bei 55 (47,0 %) die Pb. verheiratet, bei 50 (42,7 %) ledig, bei 9 (7,7 %) geschieden und bei 3 (2,6 %) verwitwet.
Bei den männl. Pb. lag der Anteil der zur Tatzeit Verheirateten mit 42 Taten (51,2 %) an der Spitze, mit geringem Abstand gefolgt von den Ledigen mit 34 Taten (41,5 %). Der Anteil der geschiedenen Pb. ergibt mit 6 Delikten 7,3 %.

Bei den Straftaten der weibl. Pb. waren zur Tatzeit bei 16 Delikten (45,7 %) die Pb. ledig, bei 13 (37,1 %) verheiratet und bei je 3 (je 8,6 %) geschieden bzw. verwitwet.

2.034 Familienbindung

Unter Familienbindung zur Tatzeit soll hier lediglich die äußerliche Bindung zur Familie, die sich im Zusammenwohnen mit anderen Familienmitgliedern ausdrückt, verstanden werden. Die emotionale Bindung zur Familie läßt sich an Hand dieses Faktums freilich nicht ablesen.
Die Feststellung, ob zur Tatzeit der betreffende Pb. (noch) bei seiner Familie wohnte, konnte für 19 Taten der Gesamtgruppe (16,2 %) nicht getroffen werden; für 83 Taten (70,9 %) fiel sie positiv, für 15 Taten (12,8 %) negativ aus. Nimmt man nur die aufgeklärten Daten für 98 Taten zur Grundlage der Berechnung, so lebten bei 84,7 % der Delikte die Pb. bei ihrer Familie; in 15,3 % der Fälle war dies nicht der Fall.

Bei 7 (8,5 %) der von männl. Pb. begangenen Straftaten ließ die gewünschte Angabe sich nicht ermitteln, bei 62 (75,6 %) war der Pb. bei seiner Familie, bei 13 (15,9 %) war er es nicht. Umgerechnet nur auf die bekannten Fälle (75) ergibt sich, daß bei 82,7 % der Taten die Familienbindung vorlag und bei den restlichen 17,3 % diese Bindung fehlte.

Hoch ist der Anteil der nicht feststellbaren Familienbindungen bei den weibl. Pb. Er beträgt hier mit 12 Taten 34,3 %. In 21 Fällen (60,0 %) wohnten die Pb. bei der Familie, in 2 Fällen (5,7 %) nicht. Umgerechnet auf die bekannten Fälle ergab sich für ein Wohnen bei der Familie ein Prozentsatz von 91,3. Bei den restlichen 8,7 % lag diese Familienbindung nicht vor.

2.04 Alkoholeinfluß zur Tatzeit

Die folgenden Zahlen sind insofern Mindestangaben, als die Einstufung "Alkohol festgestellt" bei den einzelnen Taten nur

dann vorgenommen wurde, wenn sich ergab, daß der (vorangegangene) Alkoholkonsum in irgendeinem (zeitlichen) Zusammenhang mit der Straftat stand. Soweit in den Unterlagen keine Angaben über Alkoholgenuß zu finden waren, wurde für die betreffende Straftat die Einstufung "kein Alkohol feststellbar" registriert.
Bei den Taten der Gesamtgruppe wurde bei 21,4 %-(25 Taten) Alkoholeinfluß beim Täter ermittelt; für die restlichen 78,6 % (92 Taten) konnte eine solche Feststellung nicht getroffen werden.
Von den 82 Taten der männl. Pb. war bei 19 (23,2 %) Alkoholeinfluß festzustellen; bei den restlichen 63 Delikten (76,8 %) nicht.
Von den 35 von weibl. Pb. begangenen Straftaten ließ sich bei 6 (17,1 %) Alkoholeinfluß zur Tatzeit ermitteln, für die restlichen 29 Taten (82,9 %) nicht.
Als Art des konsumierten Alkohols wurde bei den männl. Pb. am häufigsten Bier genannt. Daneben ist Obstwein, Weinbrand und Kräuterlikör angegeben worden. Von den weibl. Pb. wird Bier und Cognac als verbrauchter Alkohol genannt.
Unter Alkoholeinfluß begingen männl. Pb. folgende Delikte: Beleidigung, einfacher und schwerer Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, vorsätzliche und gefährliche Körperverletzung, Rauschtat, Sachbeschädigung, versuchter Totschlag und Verkehrsübertretungen. Von den weibl. Pb. wurden Fahren ohne Fahrerlaubnis, Hausfriedensbruch und Rauschtat unter Alkoholeinfluß begangen.
9 Messungen des Blutalkoholgehalts bei männl. Pb. ergaben Werte zwischen 1,6 ‰ und 2,2 ‰. Bei weibl. Pb. wurde zweimal 1,9 ‰ gemessen.

2.05 Beteiligung anderer an der Tat

Die folgenden Angaben wurden für jede Einzeltat gesondert ermittelt. Da einige Pb. des Untersuchungsgutes gemeinsam Straftaten begingen, ist deren Mitwirkung bei dem Delikt eines jeden Täters mitgezählt worden, denn vom Aussagewert

her schien der Umstand, daß der andere Tatbeteiligte "zufällig" auch in die Untersuchungsgruppe gelangte, für die Beteiligung nicht anders zu werten als wenn der Betreffende nicht in der Untersuchung wäre.
Der Umstand, ob eine Beteiligung anderer Personen an der jeweiligen Tat in strafrechtlich relevanter Weise gegeben war, konnte für alle 82 Delikte der männl. Pb. festgestellt werden. Bei 64 Taten (78,0 %) hatten die jeweiligen Pb. ohne fremde Beteiligung die Straftat begangen, bei den restlichen 18 Taten (22,0 %) waren Dritte an der Tat beteiligt. In den 18 Fällen, in denen eine Tatbeteiligung Dritter vorlag, wirkten in 14 Fällen (77,8 %) neben dem Täter noch eine Person, in 3 Fällen (16,7 %) noch vier Personen und in 1 Fall (5,5 %) noch zwei Personen mit. Es konnten für alle Delikte 27 Mitbeteiligte festgestellt werden; von ihnen waren 25 (92,6 %) männlichen und 2 (7,4 %) weiblichen Geschlechts.

Von einem der 27 Mitbeteiligten ist sein Verhältnis zum Täter nicht bekannt (3,7 %). Von den anderen 26 ließ sich ermitteln, daß 15 (55,5 %) Freunde des Täters, 7 (25,9 %) Bekannte und je 1 (3,7 %) Tochter, Ehefrau, Kollege bzw. dem Täter unbekannt war.
In 21 bzw. 77,7 % (von 27) der Fälle bestand die Beteiligung des Dritten in einer Mittäterschaft nach § 47 StGB; in 6 Fällen (22,2 %) stellte sie sich als Beihilfe nach § 49 StGB dar. Im selben Verfahren, das die infrage stehende Verurteilung des Pb. herbeiführte, wurden 22 (81,5 %) der Fälle der Beteiligung ebenfalls abgeurteilt, in den restlichen 5 Fällen (18,5 %) fand eine gleichzeitige Aburteilung nicht statt.
Von den 27 Beteiligten konnte bei 4 (14,9 %) nicht geklärt werden, ob diese vorbestraft waren. Für 12 (44,4 %) ergab sich, daß sie nicht vorbestraft waren, während 11 (40,7 %) bereits wenigstens eine Vorstrafe aufwiesen. Umgerechnet auf die Anzahl der bei 23 Taten Mitbeteiligten ergibt sich für die Vorbestraften unter ihnen ein Anteil von 47,8 %, für die nicht (feststellbar) Vorbestraften einer von 52,2 %.

Ungeklärt blieb in einem Fall (3,7 %), ob der Tatbeteiligte ebenfalls Bewohner eines Asozialenviertels war. Während bei 16 bzw. 59,3 % der Fälle (von den feststellbaren Fällen 61,5 %) dies zu verneinen ist, sind in 10 Fällen bzw. 37,0 % (38,5 %) die Mitbeteiligten ebenfalls Bewohner eines Asozialenviertels gewesen.
Hinsichtlich des Alters der Tatteilnehmer konnte ermittelt werden, daß in 10 Fällen (37,0 %) der Beteiligte älter war als der Pb., in 13 Fällen (48,1 %) jünger und in 4 Fällen (14,9 %) Beteiligter und Pb. zur Tatzeit gleichalt waren. Eingeteilt nach Altersgruppen ergibt sich: Von den 27 Beteiligten waren fast die Hälfte, nämlich 13 (48,1 %) zwischen 18 und 20 Jahre alt. Den nächsthöchsten Anteil mit 9 Personen (33,3 %) stellen die 14- bis 17jährigen. Unter den 21 bis 24 Jahre alten waren 2 Beteiligte (7,4 %) und je 1 (je 3,7 %) gehörte zur Gruppe der 25- bis 29-, 30- bis 39- bzw. 40- bis 49jährigen.
Bei den weibl. Pb. konnte die Frage der Beteiligung Dritter für alle 35 Taten beantwortet werden. Sie lag bei 8 (22,9 %) der Taten vor; 27 Delikte (77,1 %) wurden von den Pb. in Alleintäterschaft begangen. Bei den 8 Delikten, die zusammen mit Teilnehmern ausgeführt wurden, wirkten bei 7 (85,0 %) noch eine und bei 1 (15,0 %) zwei andere Personen mit. Von den 9 ermittelten Teilnehmern waren 8 (88,9 %) männlichen und 1 (11,1 %) weiblichen Geschlechts.
Das Verhältnis der 9 Teilnehmer zur jeweiligen Pb. konnte in allen Fällen geklärt werden. In 5 Fällen (55,5 %) handelte es sich um Bekannte, in 2 Fällen (22,2 %) um "Freier" und in je 1 Fall (je 11,1 %) um Ehemann bzw. Verwandten der Pb.

Die Beteiligung der 9 Teilnehmer bestand in 5 Fällen (55,6 %) in einer Beihilfe gemäß § 49 StGB, in den restlichen 4 Fällen (44,4 %) lag Mittäterschaft nach § 47 StGB vor. Bei 3 (33,3 %) der Teilnehmer blieb ungeklärt, ob sie vor dieser Tat bereits bestraft waren; in 4 Fällen (44,4 %) - von den bekannten Fällen 66,7 % - konnte eine vorausgehende Bestra-

fung nicht festgestellt werden. In den restlichen 2 Fällen (22,2 %) - von den bekannten Fällen 33,3 % - waren die Tatteilnehmer bereits straffällig geworden.
Zusammen mit der Pb. wurden 4 Teilnehmer (44,4 %) abgeurteilt; bei 5 Teilnehmern (55,6 %) kam es zu einer solchen Aburteilung nicht. Alle Teilnehmer waren nicht Bewohner eines Asozialenviertels. Von den 9 Tatbeteiligten waren 8 (88,9 %) zur Tatzeit älter als die jeweilige Pb., 1 (11,1 %) war jünger. Nach Altersgruppen unterteilt, ergab sich, daß mit je 3 Teilnehmern (je 33,3 %) die Altersgruppen der 18- bis 20- und 40- bis 49jährigen am häufigsten zu finden sind. Mit je 1 Teilnehmer (je 11,1 %) sind die 25- bis 29-, 30- bis 39- und die 50- bis 59jährigen vertreten.

2.06 Die Tatopfer

Nicht jede Straftat hat ein Opfer im engen Sinne. Zwar läßt sich bereits aus dem Wesen des Verbrechensbegriffes ableiten, daß die Gemeinschaft als ganzes immer durch die Tat geschädigt wird, doch von Opfer einer Straftat im eigentlichen Sinne kann nur dort gesprochen werden, wo ein Individuum im Einzelfall konkret durch die Straftat schädigend betroffen ist. Das gilt für zahlreiche Delikte, die in erster Linie dem Schutz des Einzelnen dienen, wie etwa Diebstahl, Raub und Beleidigung. Andererseits aber läßt sich z.B. bei vielen Verkehrsvergehen ein derartiges Tatopfer nicht feststellen. In der folgenden Darstellung, die Daten über die Tatopfer wiedergibt, wird davon ausgegangen, daß Opfer in diesem Sinne nur der einzelne, unmittelbar durch die Straftat Betroffene und Geschädigte ist. Das schließt nicht aus, daß auch eine juristische Person - nicht aber der Staat als solcher - Tatopfer sein kann.

2.061 Tatopfer der Gesamtgruppe

Von den 117 Straftaten der Gesamtgruppe läßt sich bei 91 bzw. 77,8 % ein individuelles Opfer finden; in den restlichen 26 Fällen bzw. 22,2 % ist ein Tatopfer nicht vorhanden.

2.062 Tatopfer der männl. Pb.

62 (75,6 %) der Straftaten der männl. Pb. haben ein individuelles Tatopfer; für 20 (24,4 %) trifft dies nicht zu. Bei diesen 62 Straftaten waren bei 57 (89,1 %) die Opfer natürliche Personen, bei 6 (9,4 %) juristische. Bei einer Tat (1,5 %) konnte der Charakter des Tatopfers nicht ermittelt werden. Die Anzahl von 64 verschiedenen Opfern bei 62 Straftaten ergibt sich deshalb, weil bei 2 Taten sowohl natürliche als auch juristische Personen Tatopfer waren. Insgesamt konnten 71 natürliche Personen als Tatopfer festgestellt werden.

2.0621 Verhältnis zum Täter

Bei 6 Tatopfern (8,4 %) konnte dessen Verhältnis zum Täter nicht geklärt werden; für die übrigen 65 Personen liegen Angaben darüber vor.
Mit 21 Personen (29,6 %) aller 71 Tatopfer ist der Anteil der dem Täter vor der Tat Unbekannten am größten. Die Anteile anderer Personengruppen folgen mit großem Abstand. Bei 8 Opfern (11,3 %) handelte es sich um Bekannte, die ebenfalls in dem Asozialenviertel lebten, bei je 6 (je 8,4 %) um Bekannte, die nicht in dem Asozialenviertel wohnten bzw. um Polizeibeamte; je 5 (je 7,0 %) der Tatopfer waren Vereinskameraden bzw. Arbeitskollegen, je 3 (je 4,2 %) Töchter bzw. Freunde der Mutter (Geschlechtsgemeinschaft), 2 (2,8 %) waren uneheliche Töchter und je 1 (je 1,4 %) war Arbeitgeber, Freund, Gastwirt, Tochter des Arbeitgebers, Schwester bzw. Untermieter des Täters. Berechnet auf der Grundlage der 65 Opfer, deren Verhältnis zum Täter bekannt wurde, ergeben sich folgende Werte; Unbekannte: 32,3 %; Bekannte in der Asozialensiedlung: 12,3 %; Bekannte außerhalb der Asozialensiedlung: 9,2 %; Polizei: 9,2 %; Vereinskameraden: 7,7 %; Arbeitskollegen: 7,7 %; Tochter des Pb.: 4,6 %; Freund der Mutter (Geschlechtsgemeinschaft): 4,6 %; uneheliche Töchter: 3,1 %; Gastwirt, Arbeitgeber, Freund, Tochter des Arbeitgebers, Schwester, Untermieter: je 1,5 %.

Die Frage, ob das (spätere) Tatopfer dem Täter vor der Tatbegehung persönlich bekannt war, läßt sich für 34 Fälle (47,9 %) bejahen und muß für 20 Fälle (28,2 %) verneint werden. Ungeklärt bleiben 17 Fälle (23,9 %). Berechnet auf die bekanntgewordenen 54 Fälle ergibt dies einen prozentualen Anteil von 63,0 dem Täter bekannter und 37,0 unbekannter Opfer.

2.0622 Geschlecht

Von 2 Opfern (2,8 %) konnte ihr Geschlecht nicht ermittelt werden; 51 (71,8 %) - von den bekannten 73,9 % - waren männlichen und 18 (25,4 %) - von den bekannten 26,1 % - weiblichen Geschlechts.

2.0623 Alter

Das Alter der Tatopfer in seinem Verhältnis zum Täteralter konnte in 24 Fällen (33,8 %) nicht geklärt werden. In 25 Fällen (35,2 %) waren die Opfer älter als der jeweilige Täter, in 21 (29,6 %) jünger und in 1 (1,4 %) gleich alt.

Das Alter der 47 Tatopfer, aufgeschlüsselt nach einzelnen Altersgruppen, läßt sich aus der folgenden Tabelle 35 ersehen.

Altersgruppe (in vollendeten Jahren)	Anzahl der Tatopfer absolut	v.H.
bis 13 Jahre	5	10,6
14 bis 17 Jahre	5	10,6
18 bis 20 Jahre	4	8,5
21 bis 24 Jahre	3	6,4
25 bis 29 Jahre	7	14,9
30 bis 39 Jahre	4	8,5
40 bis 49 Jahre	5	10,6
50 bis 59 Jahre	6	12,8
60 und mehr Jahre	8	17,0
Summe:	47	100,0

Tabelle 35: Das Alter der Tatopfer

2.0624 Delikt und Geschlecht

Sowohl männliche als auch weibliche Personen wurden Opfer bei Beleidigung, Betrug, einfachem Diebstahl und Sachbeschädigung. Nur männliche Personen konnten als Opfer von falscher Anschuldigung, schwerem Diebstahl, vorsätzlicher, gefährlicher und fahrlässiger Körperverletzung, unbefugtem Kraftfahrzeuggebrauch, übler Nachrede, Notentwendung, Rauschtat, versuchtem Totschlag, Verkehrsvergehen und Widerstand gegen die Staatsgewalt festgestellt werden. Allein weibliche Personen sind Opfer geworden bei Gewaltunzucht, Unzucht mit einer Frau, Unzucht mit einem Kind, Unzucht mit Abhängigen und Unterhaltspflichtsverletzung.

2.0625 Schaden

2.06251 Finanzieller Schaden

Die Feststellung des durch die Tat unmittelbar herbeigeführten finanziellen Schadens ist nur ungenau möglich gewesen. Zum Teil sind die Angaben wohl etwas zu hoch, zum anderen Teil sind sie gelegentlich zu unspezifiziert, so daß sie praktisch unverwertbar sind. Insgesamt konnten 57 Schadenssummen ermittelt werden, die einen (Mindest-) Betrag von 43.333,05 Mark ergeben. In 21 Fällen konnte ein finanzieller Schaden des Opfers nicht festgestellt werden. Die verbleibenden 57 Schadenssummen ergeben sich deswegen, weil für einzelne Taten mehrere Schadenssummen vorlagen, die getrennt berechnet wurden.

Die Höhen der Schadenssummen können der folgenden Tabelle 36 entnommen werden.

Höhe der Schadenssummen in Markbeträgen	Häufigkeit des Vorkommens absolut	v. H.	v.H. bezogen auf bekannte Schadenssummen
unbekannt	3	5,3	entfällt
"gering"	13	22,8	24,1
bis 10 Mark	9	15,8	16,7
11 bis 50 Mark	11	19,3	20,4
51 bis 100 Mark	8	14,0	14,8
101 bis 200 Mark	1	1,7	1,8
201 bis 500 Mark	3	5,3	5,5
501 bis 1000 Mark	3	5,3	5,5
über 1000 Mark	6	10,5	11,1
Summe:	57	100,0	100,0

Tabelle 36: Die Höhe des finanziellen Schadens bei den Straftaten männl. Pb.

Die niedrigste dem Betrag nach feststellbare Schadenssumme beträgt 2,-- DM (insgesamt dreimal vorkommend), die höchste 15.000,-- Reichsmark.

2.06252 Sonstiger Schaden

Unter sonstigem Schaden konnte hier nur der meßbare, der nicht finanzieller Schaden war, bestimmt werden. Psychische Schädigungen, die beispielsweise Opfer von Unzuchtshandlungen davontragen, entziehen sich einer sinnvollen Messung, wenn als Grundlage nur Akteneintragungen verwendet werden können. Als sonstige Schäden in dem hier verstandenen Sinne wurden in 16 Fällen eine Körperverletzung des Opfers ermittelt.

2.06253 Erbeutete Gegenstände

Bei den von den männl. Pb. bei ihren Straftaten erbeuteten Gegenständen handelt es sich im einzelnen um folgende: Aktentasche, Auto, Badehose, gefüllte Bierflaschen, Bindfaden, Fahrrad, Fahrradpumpe, Fernglas, lebende Fische, lebende Fohlen, Fotostativ, Geldscheine und -stücke, Gummiband, Handtücher, lebende Kaninchen, Krückstock, Lederband, Lederjacke, Motorrad, Nähfaden, lebende Pferde, Pullover, Radiogerät, Romanhefte, Rosen, Schnürsenkel, Schraubenzieher, Schuhe, Taschenmesser, Wasserwaage und Zangen.

2.0626 Schadenswiedergutmachung

Bei 27 (55,1 %) der Delikte, bei denen ein finanzieller Schaden entstanden war, ist nicht zu klären, ob eine Schadenswiedergutmachung durch den Täter bis zur Hauptverhandlung bzw. zum Erlaß des Strafbefehls vorgenommen wurde. In 9 Fällen (18,4 %) konnte ermittelt werden, daß eine Schadenswiedergutmachung nicht vorgenommen wurde; in 7 Fällen (14,3 %) wurde der Schaden in vollem Umfange, in 6 Fällen (12,2 %) wenigstens teilweise wiedergutgemacht. Bezogen auf die 22 Delikte, bei denen feststeht, ob Schadensersatz geleistet wurde oder nicht, ergeben sich folgende Prozentsätze: Schadenswiedergutmachung nicht vorgenommen: 40,9; vollständig vorgenommen: 31,8 und teilweise vorgenommen: 27,3. In einem Falle ließ sich feststellen, daß nach Ende der 1. Instanz der entstandene Schaden vollständig ersetzt wurde.

2.063 Die Opfer der weibl. Pb.

29 Taten weibl. Pb. (82,8 %) wiesen ein individuelles Tatopfer auf; für die restlichen 6 Taten (17,2 %) war dies nicht der Fall. Bei den Straftaten war in 35 Fällen (79,5 %) das Opfer eine natürliche, in 9 Fällen (20,5 %) eine juristische Person. Die Zahl von 44 Opfern ergibt sich, weil bei

6 Delikten sowohl natürliche als auch juristische Personen Opfer waren und manche Taten mehr als ein Opfer aufwiesen. Insgesamt konnten 35 natürliche Personen als Tatopfer ermittelt werden.

2.0631 Verhältnis zur Täterin

Für 6 (17,1 %) der Tatopfer konnte dessen Verhältnis zur Pb. nicht bestimmt werden. Von denen, deren Verhältnis festgestellt werden konnte, waren mit 6 Personen (17,1 %) Töchter der Täterin die häufigsten. 4 Tatopfer (11,4 %) waren Söhne der Täterin und je 3 (je 8,6 %) der Täterin Unbekannte bzw. deren Arbeitgeber. Bei je 2 Opfern (je 5,7 %) handelte es sich um der Pb. vor der Tat bereits Bekannte aus der Asozialensiedlung bzw. um sonstige Bekannte, die außerhalb dieser Siedlung lebten, bzw. waren Freundinnen der Pb. Je eine Person (je 2,8 %) war Geschäftspartner, Freund der Tochter, Mieter, Verwandter, Mitbewohner, Geschlechtspartner (Onkelehe) bzw. Polizeibeamter.
Der Umstand, ob das Tatopfer der Pb. vor der Tatbegehung bereits bekannt war, ließ sich für 4 Opfer (11,4 %) nicht klären. 24 Tatopfer (68,6 %) waren der Täterin vor der Tat bekannt, 7 (20,0 %) waren es nicht. Auf die bekannten Daten bezogen, ergibt sich, daß 77,4 % der Opfer der Pb. vor der Tat bekannt waren und 22,6 % nicht.

2.0632 Geschlecht

Von 2 Tatopfern (5,7 %) konnte das Geschlecht nicht ermittelt werden; 18 (51,4 %) waren weiblichen und 15 (42,9 %) männlichen Geschlechts. Von den 33 Opfern, deren Geschlecht bekannt ist, waren 54,5 % weiblichen und 45,5 % männlichen Geschlechts.

2.0633 Alter

Bei 7 Tatopfern (20,0 %) war deren Alter nicht zu bestimmen. 16 (45,7 %) der Opfer waren zur Tatzeit jünger als die Täterin und 12 (34,3 %) älter.

Nach Gruppen unterteilt, stellt sich das Alter der 28 Tatopfer wie folgt dar.

Altersgruppe (in vollendeten Jahren)	Anzahl der Tatopfer absolut	v.H.
bis 13 Jahre	7	25,0
14 bis 17 Jahre	4	14,3
18 bis 20 Jahre	2	7,1
21 bis 24 Jahre	4	14,3
25 bis 29 Jahre	3	10,7
30 bis 39 Jahre	5	17,8
40 bis 49 Jahre	1	3,6
50 bis 59 Jahre	-	-
60 und mehr Jahre	2	7,1
Summe:	28	100,0

Tabelle 37: Das Alter der Tatopfer

2.0634 Delikt und Geschlecht

Sowohl männliche als auch weibliche Personen als Opfer hatten folgende Straftaten: Betrug, einfacher Diebstahl, fahrlässige Körperverletzung, schwere Kuppelei und Unterhaltspflichtsverletzung. Nur weibliche Personen wurden Opfer des schweren Diebstahls, des Hausfriedensbruches und der Verletzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Lediglich männliche Personen sind als Opfer von übler Nachrede, Sachbeschädigung, Rauschtat und Verkehrsvergehen festzustellen.

2.0635 Schaden

2.06351 Finanzieller Schaden

Wie bereits bei der Darstellung des finanziellen Schadens, der durch männl. Pb. verursacht wurde, ist auch hier darauf zu verweisen, daß die diesbezüglichen und hier wiedergegebenen Daten nicht in jedem Falle genau sind. Insgesamt dürfte

aber das Bild, das sich aus den einzelnen Angaben gewinnen läßt, genauer sein als es die Angaben für die männl. Pb. sind, weil bei den weibl. Pb. die sehr problematischen Schadensschätzungen bei Verkehrsunfällen einen viel geringeren Raum einnehmen.
Insgesamt kommen für die weibl. Pb. 23 Schadenssummen vor, die einen Mindestschaden von 11.152, 95 Mark ergeben. Im einzelnen sind diese Summen der Tabelle 38 zu entnehmen.

Höhe der Schadenssumme in Markbeträgen	Häufigkeit des Vorkommens absolut	v. H.
"gering"	4	17,4
bis 10 Mark	3	13,0
11 bis 50 Mark	5	21,7
51 bis 100 Mark	5	21,7
101 bis 200 Mark	1	4,3
201 bis 500 Mark	1	4,3
501 bis 1000 Mark	3	13,0
über 1000 Mark	1	4,3
Summe:	23	100,0

Tabelle 38: Die Höhe des finanziellen Schadens bei den Straftaten weibl. Pb.

Die geringste, dem Betrage nach festzustellende Schadenssumme beläuft sich auf 2,50 Mark, die höchste auf 7754,-- Mark.

2.06352 Sonstiger Schaden

Als "sonstige" Schäden sind 3 Körperverletzungen festzustellen.

2.06353 Erbeutete Gegenstände

An erbeuteten Gegenständen konnten bei den Straftaten weibl. Pb. ermittelt werden:

Armbanduhr, Brennholz, Eßgabel, Eßlöffel, Geldscheine, Haushaltswäsche, Herrenschuhe, Messer, Radiogerät, Schere, Schlüpfer, Strümpfe, Taschentuch und Unterkleid.

2.0636 Schadenswiedergutmachung

Bei 12 (54,6 %) der 22 Delikte, bei denen es zu finanziellen Schädigungen der Tatopfer kam, konnte nicht geklärt werden, ob bis zur Hauptverhandlung der ersten Instanz bzw. zum Erlaß des Strafbefehls der Schaden von der Pb. wiedergutgemacht wurde. In je 5 Fällen (je 22,7 %) waren die Schäden wiedergutgemacht bzw. nicht wiedergutgemacht. Auf die bekannten 10 Fälle bezogen halten sich damit erfolgte und nicht erfolgte Wiedergutmachung mit je 50,0 % die Waage. Ein späterer Schadensausgleich konnte für keinen Fall ermittelt werden.

2.07 Die Stellung der Pb. zu ihren Taten

Welche Stellung die Pb. zur eigenen Tat nach deren Begehung eingenommen haben, läßt sich allein an Hand der Gerichtsakten nicht näher darlegen. Zwar findet sich gelegentlich im Polizei- bzw. Gerichtsprotokoll der Hinweis, der Pb. "bedauere" die Tat oder sie "täte ihm leid", doch wird man aus derartigen sporadisch aufgezeichneten und stereotypen Formeln, die wohl - aus der jeweiligen Sicht des Pb. - mehr dem Bestreben, möglichst ungeschoren davonzukommen, als der Einsicht in ein Fehlverhalten entspringen, keine Schlüsse ziehen dürfen. Ein gewisses, weil in den meisten Fällen eruierbares Indiz für die Stellung eines Pb. zu seiner Tat könnte darin liegen, ob der Betreffende ein Geständnis der Tat abgelegt hat oder nicht. In einem Geständnis dokumentiert sich zumindest das nach außen gerichtete Bekenntnis zur Tat; freilich kann mehr nicht in ihm gesehen werden: die Motive eines Geständnisses können im Einzelfall sehr mannigfaltig sein und die wirkliche Stellung zur Tat gelegentlich mehr verschleiern als offenbaren. Trotzdem erschien es nicht sinnwidrig, der Frage nach dem Geständnis kurz nachzugehen.

2.071 Die männl. Pb.

Bei 4 (4,9 %) der 82 von männl. Pb. begangenen Straftaten ließ sich nicht klären, ob von den betreffenden Pb. ein Tatgeständnis abgelegt wurde. Für 61 (74,4 %) der Taten liegt ein Geständnis vor; bei 17 Delikten (20,7 %) bestritten die Pb. die Tat, derentwegen sie verurteilt wurden. Die für 61 Straftaten abgelegten Geständnisse wurden in 55 Fällen (90,2 %) vor der Polizei, in 2 Fällen (3,3 %) vor dem Gericht, in je 1 Fall (je 1,6 %) vor dem Tatopfer bzw. der Zollfahndung erstmals gemacht. Für 2 Taten (3,3 %) konnte die Stelle, vor der das Geständnis offenbart wurde, nicht ermittelt werden. In 55 Fällen (90,2 %) wurde das Geständnis anläßlich der - meist einzigen - polizeilichen Vernehmung des Pb. abgegeben, in 2 Fällen (3,3 %) bei der gerichtlichen Vernehmung und in einem Fall (1,6 %) bei der Vernehmung durch die Zollfahndung. Für 3 Fälle (4,9 %) war die Gelegenheit, bei der die Pb. ihr Geständnis ablegten, nicht mehr festzustellen. 47 (77,0 %) der Geständnisse haben die ganzen den Pb. zur Last gelegten strafrechtlichen Vorwurf eingeräumt; in 7 Fällen (11,5 %) haben die Pb. ein Teilgeständnis abgelegt und in ebenfalls 7 Fällen (11,5 %) lassen sich Aussagen über den Umfang des Geständnisses nicht machen.
58 (95,1 %) der einmal abgegebenen Geständnisse blieben unwiderrufen; in 3 Fällen (4,9 %) haben die Pb. das Geständnis später als unzutreffend widerrufen. In zwei dieser Fälle wurde in der Hauptverhandlung vor Gericht das Geständnis vollständig widerrufen, in einem Falle teilweise. Die Geständnisse, die gänzlich widerrufen wurden, betrafen einen Betrug und ein Zollvergehen. Der teilweise Widerruf bezog sich auf den Vorwurf des schweren Diebstahls und Betrugs.

Bei den Straftaten der männl. Pb., bei denen kein Geständnis von den Tätern abgelegt wurde, handelte es sich im einzelnen um folgende (in Klammern jeweils die Anzahl der Delikte):

Falsche Anschuldigung (2), Beleidigung (3), einfacher Diebstahl (2), Fahren ohne Fahrerlaubnis (2), fahrlässige und gefährliche Körperverletzung (2 und 1), üble Nachrede (2),

Sachbeschädigung (2), versuchter Totschlag (1), Unterhaltspflichtsverletzung (1), Unzucht mit Abhängigen (3) und Unzucht mit Kindern (3).

2.072 Die weibl. Pb.

Bei den weibl. Pb. wurden für 20 (57,1 %) der 35 Straftaten von den Betroffenen ein Tatgeständnis abgelegt, in 10 Fällen (28,6 %) unterblieb es. Nicht aufgeklärt werden konnten die Verhältnisse hinsichtlich 5 Straftaten (14,3 %). In 13 Fällen (65,0 %) wurde das Geständnis vor der Polizei, in 6 (30,0 %) vor einem Gericht und im restlichen einen Fall (5,0 %) vor dem Opfer selbst erstmals abgegeben. In 13 Fällen (65,0 %) war Anlaß der Abgabe des Geständnisses die - meist einzige - polizeiliche Vernehmung der Pb., in 6 Fällen (30,0 %) die gerichtliche Vernehmung und in einem Fall (5,0 %) die Vorhaltungen des Tatopfers.
19 (95,0 %) der Geständnisse beinhalteten den gesamten strafrechtlichen Vorwurf, in einem Fall (5,0 %) wurde von der Pb. die ihr vorgeworfene Tat teilweise eingeräumt. Bis auf ein Geständnis (5,0 %) blieben sämtliche unwiderrufen. Vollständig widerrufen wurde vor Gericht ein Geständnis, das die Begehung einer üblen Nachrede beinhaltete.
Nicht abgelegt wurde ein Geständnis für folgende Delikte weibl. Pb. (in Klammern jeweils die Anzahl der Delikte): Falsche Anschuldigung (2), Betrug (2), Fahren ohne Fahrerlaubnis (2), Unterhaltspflichtsverletzung (2), Vergehen gegen das Gaststättengesetz (1) und Vergehen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz (1).

2.08 Die Tataufdeckung

Zur Feststellung, inwieweit Mitglieder der "asozialen Gemeinschaft" sich gegenseitig vor einer polizeilichen Verfolgung wegen der Tat in Schutz nehmen und des Umstandes, wem die begangenen Straftaten zuerst zur Kenntnis gelangt sind, erschien es angebracht, den Umständen bei der Tataufdeckung - soweit möglich - näher nachzugehen.

2.081 Die männl. Pb.

Bei den von männl. Pb. verübten Straftaten konnte von 52 Personen der Tataufdecker deren Geschlecht eruiert werden. 40 (76,9 %) von ihnen waren männlichen und 12 (23,1 %) weiblichen Geschlechts. Geklärt werden konnte von 48 Personen, ob sie, ebenso wie der Täter, in einer Asozialensiedlung lebten. Für 33 (68,7 %) von ihnen traf dies nicht zu; für 15 (31,3 %) der Tatentdecker ist es zu bejahen. Von den 48 Tatentdeckern haben später 41 (85,4 %) auch Tatanzeige erstattet; 7 (14,6 %) unterließen dies.
Das Verhältnis des Tatentdeckers zu der von ihm entdeckten Straftat ließ sich für 59 von ihnen aufklären. Den Hauptteil mit 27 (45,8 %) ergeben die Opfer derselben Tat. In 15 Fällen (25,4 %)waren Polizeibeamte und in 10 Fällen (16,9 %) an der Straftat Unbeteiligte Tatentdecker. In 3 Fällen (5,1 %) handelte es sich um den Arbeitnehmer des Opfers, in 2 Fällen (3,4 %) um den Sohn des Opfers und in je einem Fall (je 1,7 %) war der Vater des Opfers bzw. der Nutznießer der Straftat Tatentdecker.
Für 53 Fälle ließ sich auch das Verhältnis zwischen Tatentdecker und Täter feststellen. So waren in 19 (35,8 %) der Fälle die Tatentdecker Polizeibeamte, in 15 (28,3 %) Bekannte des Täters, in 8 (15,1 %) dem Täter Unbekannte. In 3 Fällen (5,7 %) war Tatentdecker die geschiedene Ehefrau, in je 2 (je 3,8 %) ein Arbeitskollege bzw. Vorgesetzter des Täters. In je einem Fall (je 1,9 %) war ein Arbeitgeber, ein Freund der Mutter (Geschlechtsgemeinschaft), ein Freund des Täters bzw. ein Vereinskamerad des Täters Entdecker der Straftat.

Die Altersgliederung für die Tatentdecker ergibt folgendes:
bis 13 Jahre: 4 (11,8 %); bis 19 Jahre: 5 (14,7 %);
20 bis 29 Jahre: 6 (17,6 %); 30 bis 39 Jahre: 2 (5,9 %);
40 bis 49 Jahre: 5 (14,7 %); 50 bis 59 Jahre: 7 (20,6 %) und
60 und mehr Jahre: 5 (14,7 %).
Von 48 Personen, die Tatentdecker waren, haben 41 (85,4 %) die Tat zur Anzeige gebracht; 7 (14,6 %) unterließen eine Strafanzeige.

2.082 Die weibl. Pb.

Von den 20 Entdeckern der von weibl. Pb. begangenen Straftaten waren je die Hälfte männlichen und weiblichen Geschlechts, soweit ihr Geschlecht überhaupt ermittelt werden konnte. Bei 18 dieser Personen konnte geklärt werden, ob sie ebenfalls wie die Pb. in einer Asozialensiedlung lebten; für 7 (38,9 %) der Tatentdecker trifft dies zu; 11 (61,1 %) von ihnen lebten nicht in einem solchen Wohngebiet. Von 18 Tatentdeckern hatten 13 (72,2 %) später gegen die Täterin Strafanzeige erstattet, die restlichen 5 (27,8 %) unterließen dies. Das Verhältnis von 25 Tatentdeckern zur Tat der Pb. war wie folgt: in 14 Fällen (56,0 %) handelte es sich um das Tatopfer, in je 4 (je 16,0 %) um Polizeibeamte bzw. an der Tat Unbeteiligte und in je einem Fall (je 4,0 %) um den Arbeitgeber des Opfers, ein Gericht bzw. eine Fürsorgerin des Kreisjugendamtes.
Von den 20 Tatentdeckern, deren Verhältnis zur Täterin ermittelt werden konnte, waren 7 (35,0 %) der Täterin Unbekannte, 4 (20,0 %) der Täterin bekannt. In je 2 Fällen (je 10,0 %) war der Tatentdecker Arbeitgeber bzw. Sohn der Täterin, in je einem Fall (je 5,0 %) handelte es sich beim Tatentdecker um Freundin, Tochter, Sohn bzw. Geschlechtspartner (Onkelehe) der Pb. In einem Falle war das Kreisjugendamt Entdecker der Tat.
Die Altersgliederung der Tatentdecker lautete wie folgt: bis 13 Jahre: 1 (6,2 %); 14 bis 19 Jahre: 2 (12,5 %); 20 bis 29 Jahre: 6 (37,5 %); 30 bis 39 Jahre: 3 (18,7 %); 40 bis 49 Jahre: 2 (12,5 %); 50 bis 59 Jahre: - (-) und 60 und mehr Jahre: 2 (12,5 %).

2.09 Die Tatanzeige

Ausgangspunkt eines jeden Strafverfahrens ist die Anzeige der Tat bei der (zuständigen) Behörde, in der Regel also der Polizei. Von der Tatanzeige allein hängt es ab, ob es je zu einer Verurteilung der Tat kommen kann. Diese ein-

fache Feststellung hat - kriminologisch gesehen - eine weitreichende Bedeutung. Erst wenn bekannt ist, wie in den Einzelfällen sich die Vorgänge bei der Tatanzeige gestalten, wer Anzeigeerstatter ist und in welchem Verhältnis er zu Tat und Täter steht, lassen sich - zumindest belegte - Mutmaßungen auch über das Ausmaß der tatsächlichen Kriminalität der Gruppe - die ja keineswegs gerichtsbekannt zu sein braucht - anstellen. Es ist zuzugeben, daß über das damit erzielte unmittelbare Ergebnis hinaus alle hierauf basierenden Aussagen notwendigerweise im gewissen Sinne spekulativ bleiben müssen. Trotzdem scheint es nicht uninteressant zu sein, auch diesen Prozeß, der die gesellschaftliche Stigmatisation eines Verhaltens als "Verbrechen" einleitet, näher zu betrachten. Bei dem vorliegenden Aktenmaterial freilich mußte sich eine Untersuchung an leicht greifbaren Feststellungen orientieren und so in einem gewissen Sinne auch an der "Oberfläche" bleiben.

2.091 Die männl. Pb.

Insgesamt konnte von 41 Anzeigeerstattern das Geschlecht ermittelt werden: 30 (73,2 %) waren männlich und 11 (26,8 %) weiblich.
Von 61 Anzeigeerstattern war das Verhältnis zu der zur Anzeige gebrachten Tat zu klären. In den meisten Fällen, nämlich 24 (39,3 %), waren sie Tatopfer. Polizeibeamte erstatteten in 21 Fällen (34,4 %) die Anzeige. Mit weitem Abstand folgen mit 6 Fällen (9,8 %) an der Tat Unbeteiligte und mit 4 (6,6 %) die Mutter des Opfers. In je 2 Fällen (je 3,3 %) war der Vater des Opfers bzw. ein Mittäter Anzeigeerstatter, in je einem Fall (je 1,6 %) ein Arbeitnehmer bzw. das Hauptzollamt.
Das Verhältnis der Anzeigeerstatter zum Täter konnte für 57 Fälle geklärt werden. Die Polizeibeamten stellten hierbei mit 21 Fällen (36,8 %) weitaus die meisten Anzeigeerstatter. Es folgen mit 9 Fällen (15,8 %) Personen, die dem Täter unbekannt waren. In 8 Fällen (14,0 %) waren Bekannte aus der

Asozialensiedlung, in 5 (8,8 %) Bekannte außerhalb dieser Siedlung Anzeigeerstatter. In je 3 Fällen (je 5,3 %) erstattete die geschiedene Ehefrau des Täters bzw. sonstige staatliche Stellen Strafanzeige, Arbeitskollegen des Täters in anderen 2 Fällen (3,5 %). Je einer der ermittelten Anzeigenden (je 1,7 %) war Vereinskamerad, Arbeitgeber, Freund, Vorgesetzter, Freund der Mutter (Onkelehe) bzw. Ehefrau des Täters.
Die Altersgliederung der Anzeigeerstatter zeigt folgendes: 14 bis 17 Jahre: 2 (5,5 %); 18 bis 20 Jahre: 2 (5,5 %); 21 bis 24 Jahre: 1 (2,8 %); 25 bis 29 Jahre: 6 (16,7 %); 30 bis 39 Jahre: 4 (11,1 %); 40 bis 49 Jahre: 9 (25,0 %); 50 bis 59 Jahre: 8 (22,2 %) und 60 und mehr Jahre: 4 (11,1 %).

2.092 Die weibl. Pb.

Bei 14 Anzeigeerstattern der Delikte der weibl. Pb. ließ sich deren Geschlecht ermitteln: sie waren je zur Hälfte männlich und weiblich. Das Verhältnis der Anzeigenden zur Tat konnte in 23 Fällen geklärt werden. In 12 Fällen (52,2 %) erstattete das Tatopfer selbst Anzeige, in 5 Fällen (21,7 %) Polizeibeamte, in 3 Fällen (13,0 %) an der Tat Unbeteiligte und in je einem Fall (je 4,3 %) eine kommunale Behörde, ein Dienstvorgesetzter des Opfers bzw. ein Gericht.
Von 22 Anzeigeerstattern ließ sich ihr Verhältnis zur jeweiligen Täterin ermitteln. In je 5 Fällen (je 22,7 %) handelte es sich dabei um Polizeibeamte bzw. der Täterin Unbekannte, in je 3 Fällen (je 13,6 %) um Tatopfer bzw. Bekannte der Täterin, in 2 Fällen (9,1 %) erstatte der Arbeitgeber der Täterin Anzeige. Je einmal (je 4,5 %) war Anzeigeerstatter eine Fürsorgerin des Kreisjugendamtes, eine ehemalige Freundin und ein Freund der Täterin (Geschlechtsgemeinschaft) sowie eine kommunale Behörde.
Von 10 Anzeigeerstattern ließ sich das Alter feststellen: Es gehörten in die Altersgruppe 21 bis 24 Jahre: 1 (10,0 %); 25 bis 29 Jahre: 2 (20,0 %); 30 bis 39 Jahre: 5 (50,0 %) und 60 und mehr Jahre: 2 (20,0 %).

2.10 Bedeutsame Intervalle

Im folgenden Teil sind Intervalle für einzelne wichtige Zeitpunkte angeführt, und zwar die Intervalle zwischen der Tat und der vorhergehenden, zwischen Tatbegehung und Verurteilung in erster Instanz sowie Tataufdeckung und Verurteilung in erster Instanz.

2.101 Intervalle zwischen zwei Straftaten

Von den 85 Straftaten der männl. Pb. sind 27,9 % erste Straftaten bzw. als erste Taten im Strafregister bzw. der gerichtlichen Erziehungskartei vermerkt. Bei 8 Delikten (9,7 %) konnte das Intervall zur vorhergehenden Tat nicht ermittelt werden.

Bei den Straftaten der weibl. Pb. waren von 35 Delikten 11 (31,4 %) erste Taten; von 5 (14,3 %) konnte das Intervall zwischen dieser und der vorhergehenden Tat nicht festgestellt werden.

Der folgenden Tabelle 39 können die Intervalle im einzelnen entnommen werden.

Intervall in vollen Monaten	Häufigkeit des Vorkommens bei den Delikten der Gesamtgruppe		männl. Pb.		weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
ungeklärt	13	11,1	8	9,7	5	14,3
1. Straftat	38	32,5	27	32,9	11	31,4
Zwischensumme:	51	43,6	35	42,6	16	45,7
weniger als 1 Mt.	19	16,2	17	20,7	2	5,7
1 bis 3 Monate	3	2,6	2	2,4	1	2,8
4 bis 6 Monate	7	6,0	6	7,3	1	2,8
7 bis 9 Monate	2	1,7	2	2,4	-	-
10 bis 12 Monate	7	6,0	4	4,9	3	8,6
13 bis 18 Monate	6	5,1	3	3,6	3	8,6
19 bis 24 Monate	1	0,8	1	1,2	-	-
25 bis 36 Monate	4	3,4	2	2,4	2	5,7
37 bis 48 Monate	9	7,7	7	8,5	2	5,7
49 bis 60 Monate	1	0,8	1	1,2	-	-
mehr als 60 Monate	7	6,0	2	2,4	5	14,3
Summe:	117	100,0	82	100,0	35	100,0

Tabelle 39: Die Intervalle zwischen zwei Straftaten

2.102 Intervalle zwischen Tatzeit und erstinstanzlicher Verurteilung

Bei den 82 Straftaten der männl. Pb. ließ sich für eine Straftat (1,2 %) das Intervall nicht ermitteln; für die übrigen Taten ist es bekannt. Im einzelnen betrug das Intervall: in 18 Fällen (21,9 %) 2 Monate, in 15 (18,3 %) drei Monate, in 7 (8,5 %) fünf Monate, in je 5 (je 6,1 %) einen, sechs, sieben bzw. acht Monate und in je 4 (je 4,9 %) weiniger als einen Monat, vier bzw. elf Monate. In je 3 Fällen (je 3,6 %) betrug der Zeitraum 18 Monate, in je einem Fall (je 1,2 %) lag das Intervall bei neun, zwölf, 20 und 39 Monaten. Nach "Monatsblöcken" unterteilt ergibt sich, daß binnen drei Monaten 42 Straftaten (51,2 %), im Intervall von 4 bis 6 Monaten 16 (19,5 %), von 7 bis 12 Monaten ebenfalls 16 (19,5 %) und die restlichen 7 Taten (8,5 %) mehr als ein Jahr nach Begehung der Tat zur Verurteilung gelangten.

Ungeklärt blieb bei den Delikten der weibl. Pb. (35) das Intervall zwischen Tatbegehung und erstinstanzlicher Verurteilung für 2 Delikte. In 5 Fällen (14,3 %) betrug der Zwischenraum zwei Monate, in je 4 (je 11,4 %) weniger als einen Monat, vier, fünf bzw. sieben Monate, in je 3 (je 8,6 %) drei bzw. sechs Monate, in je einem Fall (je 2,8 %) acht, zehn, elf, 14, 21 bzw. 25 Monate. Binnen Dreimonatsfrist waren 12 Delikte (34,3 %), binnen vier bis sechs Monaten 11 (31,4 %) und binnen sieben bis zwölf Monaten 7 (20,0 %) abgeurteilt worden. 3 Straftaten (8,5 %) sind später als ein Jahr nach ihrer Begehung zur erstinstanzlichen Aburteilung gebracht worden.

2.103 Intervalle zwischen Tataufdeckung und erstinstanzlicher Verurteilung

Der Zeitabschnitt zwischen Entdeckung der Straftat und ihrer erstinstanzlichen Aburteilung konnte für 22 (26,8 %) der 82 Delikte der männl. Pb. nicht ermittelt werden. Bei

den aufgeklärten Intervallen kam das mit zwei Monaten am häufigsten vor; es ergab sich für 14 Fälle (17,1 %). In 8 Fällen (9,7 %) erfolgte die Verurteilung nach drei Monaten, in je 7 (je 8,5 %) nach fünf bzw. sechs Monaten, in 6 (7,3 %) nach acht Monaten, in je 4 (je 4,9 %) nach weniger als einem Monat bzw. vier Monaten, in 3 (3,6 %) nach elf Monaten, in je 2 (je 2,4 %) nach sieben, neun bzw. zwölf Monaten und in einem Fall (1,2 %) nach einem Monat. In Zeitgruppen ergibt dies, daß 27 Delikte (32,9 %) bereits drei Monate nach Tataufdeckung abgeurteilt waren und weitere 18 (21,9 %) nach vier bis sechs Monaten. Bei den restlichen 15 Straftaten (18,3 %) kam es zwischen sieben und zwölf Monaten nach Tataufdeckung zur Verurteilung des Pb.
Ungeklärt blieb das Intervall für 12 (34,3 %) der 35 Delikte der weibl. Pb. Von den bekannten Intervallen lagen mit je 3 Fällen (je 8,6 %) die mit zwei, drei, vier, fünf bzw. sieben Monaten an der Spitze. Je 2 Fälle (je 5,7 %) wurden nach sechs bzw. acht Monaten verurteilt, je ein Fall (je 2,8 %) nach weniger als einem Monat, einem Monat, zehn bzw. 21 Monaten. 8 (22,8 %) der Delikte waren binnen Dreimonatsfrist, weitere 8 (22,8 %) im Zeitraum zwischen vier und sechs Monaten und 6 (17,1 %) zwischen sieben und zwölf Monaten nach Tataufdeckung erstinstanzlich abgeurteilt. Eine Straftat (2,8 %) kam 21 Monate nach Tataufdeckung zur Aburteilung.

2.11 Identität von Strafantrag und Strafe

Für den folgenden Abschnitt wurde die Identität zwischen den in der Hauptverhandlung gestellten Strafanträgen der Staatsanwaltschaft und den ausgesprochenen Strafen ermittelt. Soweit eine Hauptverhandlung nicht stattfand, erübrigt sich ein derartiger Vergleich, da die ausgesprochene Strafe in diesen Fällen notwendigerweise der von der Staatsanwaltschaft beantragten entspricht (vgl. § 408 StPO). Ein Vergleich mit den von den Pb. bzw. ihren Verteidigern selbst gestellten Strafanträgen war nicht möglich, da in aller Regel überhaupt keine solchen Anträge gestellt wurden. Soweit solche

Anträge aber vorliegen, sind sie - verständlicherweise - nicht so konkret gefaßt, als daß sie mit denen der Staatsanwaltschaft verglichen werden könnten. Strafanträge der Angeklagten selbst bzw. ihrer Verteidiger sind äußerst selten gewesen. In den 20 gegen weibl. Pb. durchgeführten Hauptverhandlungen sind lediglich drei Anträge von den Pb. bzw. deren Verteidigern gestellt worden: einer lautete auf Freispruch, die beiden anderen auf eine "milde Strafe". Etwas anders ist die Situation bei den Verfahren gegen männl. Pb. In 50 Hauptverhandlungen wurden 20 Anträge zur Strafe gestellt: 8 gingen auf "Freispruch", die restlichen auf "milde Strafen" bzw. "mildere Strafen" (im Vergleich zu den von der Staatsanwaltschaft beantragten). Gelegentlich ist die Strafe näher spezifiziert worden. Sie lautete in diesen Fällen etwa "geringe" bzw. "milde" Geldstrafe.

Bei den 50 in Hauptverhandlungen gegen männl. Pb. verhängten Strafen war in 19 Fällen (38,0 %) die Strafe des Gerichtes milder als von der Staatsanwaltschaft beantragt, in 16 (32,0 %) identisch und in 5 Fällen (10,0 %) schärfer. In 2 Fällen (4,0 %) lassen sich beide, Strafantrag und verhängte Strafe, ihrer Schwere nach nicht miteinander vergleichen. Für 8 Fälle (16,0 %) konnte ein Vergleich mangels Ermittlung des staatsanwaltschaftlichen Antrages nicht durchgeführt werden.
Bei den 20 gegen weibl. Pb. in einer Hauptverhandlung ausgesprochenen Strafen lag die verhängte Strafe in 10 Fällen (50,0 %) unter dem staatsanwaltschaftlichen Antrag; in 4 Fällen (20,0 %) war sie damit identisch. Für zwei Fälle (10,0 %) ergab sich wegen der Verschiedenartigkeit der Strafen keine Vergleichsmöglichkeit. Unbekannt blieb das Verhältnis für 4 Fälle (20,0 %).

2.12 Anzahl der Pb. vor Gericht

Nicht jeder der vorbestraften Pb. stand auch schon (in einer Hauptverhandlung) vor dem Strafrichter. So sind von den

männl. Pb. zwar 29 gerichtlich bestraft, jedoch nur 20 (69,0 %) durch Urteil. Von den 14 weibl. Pb., die gerichtlich bestraft sind, sind 10 (71,4 %) in einer Hauptverhandlung verurteilt worden.

2.13 Das Auftreten von Verteidigern

Während bei den männl. Pb. immerhin noch für 10 Delikte festgestellt werden konnte, daß ein Verteidiger in der Hauptverhandlung für den Pb. tätig war, ließ sich bei den weibl. Pb. überhaupt kein Fall ermitteln, in dem ein Verteidiger mitgewirkt hat.

2.14 Die eingestellten Verfahren

Da sich die Pb. der Gruppe S in ihrer überwiegenden Mehrzahl seit Jahren, zum Teil Jahrzehnten, in der Stadt A aufhalten, war es möglich, durch Einsicht in die Akten der Kriminalpolizei auch eine größere Anzahl von gegen sie anhängig gemachten und später eingestellten Strafverfahren zu ermitteln. Da aber nur die Polizeiakten über die Pb., die in der Stadt A selbst geführt wurden, zugänglich waren, sind im folgenden Abschnitt allein diese berücksichtigt. Die folgenden Daten können deshalb nicht vollständig sein; sie vermögen aber das bisherige Bild der Kriminalität der Gruppe, das nur die bestrafte Kriminalität umfaßt, zu ergänzen.

2.141 Anzahl der Straftaten

Insgesamt konnte bei 33 Straftaten die Einstellung des sie betreffenden Ermittlungsverfahrens festgestellt werden. 18 der (angeblichen) Delikte sind dabei von männl. und 15 von weibl. Pb. begangen worden. Bei der Mehrzahl der Straftaten, nämlich 16 (48,5 %) erfolgte die Einstellung wegen Verneinung eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, bei 12 (36,4 %) war die Staatsanwaltschaft der Auffassung, daß die Ermittlungsergebnisse zu einer Anklage nach § 170 Abs. 2 StPO nicht ausreichten,

da in diesen Fällen die Tat nicht erweislich war. Bei drei Taten (9,1 %) erfolgte die Einstellung des Verfahrens, weil nur eine unwesentliche Strafe erwartet werden konnte (§ 134 Abs. 1 StPO). Für zwei Taten (6,1 %) wurde das Verfahren nach § 153 StPO eingestellt; hier handelte es sich um Bagatelldelikte, bei denen die Schuld der Täter gering war.

2.142 Einzelne Delikte

Die folgende Tabelle 40 enthält die Delikte der eingestellten Verfahren im einzelnen.

Delikte	Gesamtzahl			Gesamtzahl ohne die nach § 170 Abs.2 StPO eingestellten Verfahren		
	Gesamtgruppe	männl. Pb.	weibl. Pb.	Gesamtgruppe	männl. Pb.	weibl. Pb.
1. Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung						
a. Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	1	1	-	1	1	-
b. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (§ 143 StGB)	1	-	1	-	-	-
c. Falsche Versicherung an Eidesstatt (§ 156 StGB)	1	-	1	-	-	-
d. Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB)	1	-	1	1	-	1
2. Delikte gegen die Person						
a. Beleidigung (§ 185 StGB)	2	1	1	2	1	1
b. Vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB)	7	5	2	7	5	2
c. Gefährliche Körperverletzung	3	3	-	3	3	-
3. Sittlichkeitsdelikte						
Schwere Kuppelei (§ 181 Abs. 3 StGB)	1	-	1	-	-	-

Delikte	Gesamtzahl			Gesamtzahl ohne die nach § 170 Abs.2 StPO eingestellten Verfahren		
	Gesamt-gruppe	männl. Pb.	weibl. Pb.	Gesamt-gruppe	männl. Pb.	weibl. Pb.
4.Vermögensdelikte						
a.Diebstahl (§ 242 StGB)	2	-	2	-	-	-
b.Schwerer Diebstahl (§ 243 StGB)	1	1	-	-	-	-
c.Unterschlagung (§ 246 StGB)	3	1	2	-	-	-
d.Betrug (§ 263 StGB)	6	4	2	3	3	-
e.Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	3	2	1	3	2	1
5.Sonstige						
Fahrlässige Brandstiftung (§ 309 StGB)	1	-	1	1	-	1
Summe:	33	18	15	21	15	6

Tabelle 40: Die Delikte der eingestellten Verfahren

2.143 Deliktsgruppen

Nach Deliktsgruppen geordnet ergibt sich für die 33 Delikte folgendes:

Deliktsgruppe	Anzahl der Delikte bei der Gesamtgruppe		den männl. Pb.		den weibl. Pb.	
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	absolut	v.H.
1.Gegen Staat und öffentliche Ordnung	4	12,1	1	5,5	3	20,0
2.Sittlichkeitsdelikte	1	3,0	-	-	1	6,7
3.Delikte gegen Personen	12	36,4	9	50,0	3	20,0
4.Vermögensdelikte	15	45,4	8	44,4	7	46,7
5.Sonstige	1	3,0	-	-	1	6,7
Summe:	33	100,0	18	100,0	15	100,0

Tabelle 41: Die Delikte der eingestellten Verfahren nach Deliktsgruppen

Den Hauptteil der Straftaten bestreiten die Vermögensdelikte, dicht gefolgt von den Delikten gegen die Person. Die Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung spielen eine weit geringere Rolle; der Anteil der Sittlichkeitsdelikte ist sehr gering.

2.144 Tatopfer

Bei den insgesamt 33 Taten konnten 37 Tatopfer ermittelt werden. Von diesen waren mindestens 21 (56,7 %) selbst Bewohner des Asozialenviertels.

2.15 Freisprüche

Soweit feststellbar, endete kein gegen die Pb. der Gruppe S angestrengtes Verfahren mit einem Freispruch.

II. Die Untersuchungsgruppe N

1. Zusammensetzung der Gruppe

Die Gruppe N besteht, wie bereits bei der Beschreibung ihrer Auswahl dargelegt, aus 100 männlichen Probanden. Diese Zahl ermöglicht es, immer dann, wenn die Gesamtgruppe Bezugspunkt ist, auf eine Berechnung der prozentualen Anteile zu verzichten. Bei den einzelnen Tabellen wird darauf verwiesen werden.

1.1 Altersgliederung

Der jüngste Pb. der Gruppe N war am Stichtag (1.1.1967) 19 (2 Pb.), der älteste 68 Jahre alt. Im einzelnen ergab sich folgende Altersgliederung:
Bis 20 Jahre: 2 Pb. (2 %), 21 bis 29 Jahre: 26 %, 30 bis 39 Jahre: 31 %, 40 bis 49 Jahre: 20 %, 50 bis 59 Jahre: 16 % und 60 bis 69 Jahre: 5 %. Die Aufstellung zeigt, daß 59 % der Pb. bis 39 Jahre alt sind, also zu einer Altersgruppe gehören, die in der Kriminalität zahlenmäßig besonders hervortritt.

1.2 Familienstand

Von 99 Pb. konnte der Familienstand ermittelt werden. Es waren 62 Pb. (62 %) ledig, 26 % geschieden, 3 % verwitwet und 8 % verheiratet. Von 1 % war der Familienstand nicht bekannt.

Altersgruppe	Gesamtzahl d. Altersgruppe	led.	gesch.	verw.	verh.	ungekl.
		jeweils in absoluten Zahlen				
bis 20 Jahre	2	2	-	-	-	-
21 bis 29 J.	26	25	1	-	-	-
30 bis 39 J.	31	19	11	-	1	-
40 bis 49 J.	20	9	5	1	5	-
50 bis 59 J.	16	6	7	1	2	-
60 bis 69 J.	5	1	2	1	-	1
Summe:	100	62	26	3	8	1

Tabelle 42 a: Der Familienstand der Pb. (absolute Zahlen)

Der folgenden Tabelle 42 b kann der Familienstand der Pb. nach prozentualen Anteilen einer jeden Altersgruppe entnommen werden.

Altersgruppe	Gesamtzahl d. Altersgruppe	led.	gesch.	verw.	verh.	ungekl.
		in Prozenten				
bis 20 Jahre	100	100,0	-	-	-	-
21 bis 29 J.	100	96,1	3,8	-	-	-
30 bis 39 J.	100	61,3	35,5	-	3,2	-
40 bis 49 J.	100	45,0	25,0	5,0	25,0	-
50 bis 59 J.	100	37,5	43,7	6,2	12,5	-
60 bis 69 J.	100	20,0	40,0	20,0	-	20,0

Tabelle 42 b: Der Familienstand der Pb. (in Prozenten)

Es fällt auf, daß mindestens 62 % der Pb. nicht verheiratet sind und weitere 26 % eine inzwischen gescheiterte Ehe hinter sich haben. Nur 8 %, also nicht einmal ein Zehntel, der Pb. ist verheiratet. Stellt man die Beziehung zwischen Lebensalter und Familienstand her, so ergibt sich im einzelnen folgendes:

Die Ledigen unter den Pb. stellen mit 62 % die größte Gruppe. Während von den bis 20jährigen alle ledig sind, sind es bei den 21- bis 29jährigen immer noch rund 96 %. Dieser Anteil fällt bei den höheren Altersstufen ständig, erreicht aber nie einen Wert unter 20 %. So sind von den 30- bis 39jährigen gut drei Fünftel, von den 40- bis 49jährigen fast die Hälfte und von den 50- bis 59jährigen immerhin noch ein gutes Drittel und von den 60 Jahre und älteren Pb. ein Fünftel ledig.

Die Geschiedenen unter den Pb. sind sehr zahlreich. Zwar finden sich bis zur Gruppe der bis 29jährigen nur knapp 4 % Geschiedene, doch sind es bei den 30- bis 39jährigen bereits ein Drittel der Pb. Der Anteil der Geschiedenen sinkt bei der nächsten Altersgruppe, den 40- bis 49jährigen, leicht ab,

beträgt aber auch hier noch ein Viertel. Von den 50- bis 59jährigen sind gut zwei Fünftel, von den 60- bis 69jährigen genau zwei Fünftel geschieden.
Damit korrespondierend ist der Anteil der Verheirateten sehr gering. Unter den bis zu 29jährigen Pb. finden sich überhaupt keine Verheirateten; bei der Gruppe der 30- bis 39jährigen sind es nur gut 3 %. Von den 40- bis 49jährigen sind ein Viertel, bei der nächsten Altersgruppe (50 bis 59 Jahre) nur noch ein Achtel verheiratet. Unter den 60 und mehr Jahre alten Pb. finden sich keine Verheirateten.

Die Anzahl der Verwitweten ist unbedeutend: sie sind nur bei den 40 und mehr Jahre alten zu finden. In der Altersgruppe der 40- bis 49jährigen ergeben sie ein Zwanzigstel, bei den 50- bis 59jährigen ein Sechzehntel und bei den 60 und mehr Jahre alten Pb. ein Fünftel.

1.3 Örtliche Herkunft

1.31 Größe des Geburtsortes

Die Größe des Geburtsortes konnte für 92 Pb. (92 %) geklärt werden; für die übrigen 8 % war dies nicht möglich. Im einzelnen hat sich hierbei folgendes ergeben:
18 Pb. (18 %) sind in Landgebieten (bis 5000 Einwohner), 10 % in Kleinstädten (über 5000 bis 20.000 Einwohner), 16 % in Mittelstädten (über 20.000 bis 100.000 Einwohner) und 48 % in Großstädten (über 100.000 Einwohner) geboren.

1.32 Geographische Lage des Geburtsortes

Für 99 Pb. (99 %) konnte die geographische Lage ihres Geburtsortes ermittelt werden. Es wurden 52 % der Pb. (52) in der Bundesrepublik Deutschland, 16 % in der DDR, 5 % in Berlin und 17 % in Gebieten des übrigen Deutschlands (in den Grenzen von 1937) geboren. Im Ausland sind 9 % geboren, und zwar in Polen 3 %, in Österreich 2 %, in Ungarn, Rumänien, der CSSR und der UdSSR je 1 %. Die 52 % der Pb., die

in der Bundesrepublik geboren wurden, verteilen sich auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:
Bayern 10 %, Baden-Württemberg 11 %, Bremen 1 %, Hamburg 4 %, Hessen 7 %, Nordrhein-Westfalen 10 %, Niedersachsen 2 %, Rheinland-Pfalz 1 %, Saarland 1 % und Schleswig-Holstein 5 %.

2. Der Beruf der Pb.

Die Angaben über die Berufe der Pb. sind nur mit Einschränkungen als zutreffend zu bezeichnen: sämtliche Angaben stammen von den Pb. selbst. Es besteht nach den Erfahrungen mit Berufsangaben bei dieser Gruppe die Vermutung, daß die Angaben in doppelter Hinsicht ungenau sind: einmal dürfte die Bezeichnung der ausgeübten Berufe nur teilweise korrekt sein. So kann etwa die Berufsangabe "Maurer" u.U. nur besagen, daß der Pb. überhaupt in dieser Berufssparte gearbeitet hat, ohne daß auch unterstellt werden könnte, er habe den Beruf ordnungsgemäß erlernt und ausgeübt. Zum anderen läßt die Berufsangabe auch keine zeitliche Fixierung zu: in vielen Fällen mag der angegebene Beruf tatsächlich zu irgendeinem Zeitpunkt ausgeübt worden sein, während in der Zwischenzeit - bei der unsteten Lebensart der Pb. verständlich - diesem Beruf schon lange nicht mehr nachgegangen wird.
Im einzelnen ergab sich folgendes:
33 Pb. (33 %) gaben als Beruf "Hilfsarbeiter" (davon 5 "ohne Beruf") an, je 5 % Kaufmann und Schlosser, 4 % Maurer, je 3 % Bergmann, Gartengestalter, Kellner und Landarbeiter, je 2 % Maler, Schuhmacher und Seemann.
Je einmal (je 1 %) wurden folgende Berufe genannt:
Bäcker, Betonbauer, Brauer, Buchdrucker, Dachdecker, Elektroinstallateur, Friseur, Gerüstbauer, Gipser, Glasreiniger, Graveur, Hausdiener, Heizungsmonteur, Klempner, Koch, Kraftfahrer, Kunstmaler, Maschinist, Mechaniker, Metzger, Müller, Rentner, Schausteller, Schweißer, Verkäufer, Vermessungsgehilfe, Wagner, Weber, Werkzeugmacher und Zimmermann.
Bei 5 % der Pb. fehlt jegliche Berufsangabe.

3. Die Unehelichkeit der Pb.

Zur Frage der Unehelichkeit der Pb. kann nicht Stellung genommen werden, weil sich hier in praktisch allen Fällen keine Feststellungen treffen ließen.

4.0 Die Kriminalität der Pb.

4.01 Anzahl der Vorbestraften

84 Pb. (84 %) sind vorbestraft; davon 2 Pb. nur wegen Übertretung, so daß der Anteil der wegen Vergehen und Verbrechen Vorbestraften 82 % beträgt. Sämtliche Bestraften sind von Gerichten bestraft. Die Anzahl der feststellbaren Straftaten bei den einzelnen Pb. schwankt erheblich. 6 Pb. (7,1 % der Vorbestraften) haben (feststellbar) nur eine Straftat begangen; 1 Pb. (1,2 %) hat mit 56 Delikten die höchste Zahl von Straftaten verübt. Gliedert man die Anzahl der feststellbaren Delikte nach Gruppen ihrer Häufigkeit, so ergibt sich folgendes:
Fast ein Drittel (30,9 %) der 84 vorbestraften Pb. hat bis zu 5 Straftaten, fast ein Fünftel (19,0 %) zwischen 6 und 10, fast ein weiteres Drittel (29,8 %) zwischen 11 und 20, rund ein Zehntel (10,7 %) zwischen 21 und 30, und je rund ein Zwanzigstel (je 4,8 %) zwischen 31 und 40 bzw. 41 und mehr Delikte begangen. Die genauen Angaben sind aus der Tabelle 43 zu ersehen.

Anzahl der Straftaten	Anzahl der Pb. absolut	v.H., bezogen auf die Vorbestraften
1 Straftat	6	7,1
2 Straftaten	3	3,6
3 Straftaten	3	3,6
4 Straftaten	7	8,3
5 Straftaten	7	8,3
6 Straftaten	6	7,1
7 Straftaten	4	4,7
8 Straftaten	3	3,6
9 Straftaten	3	3,6
10 Straftaten	-	-
11 Straftaten	-	-
12 Straftaten	1	1,2

Anzahl der Straftaten	Anzahl der Pb. absolut	v.H., bezogen auf die Vorbestraften
13 Straftaten	4	4,7
14 Straftaten	2	2,4
15 Straftaten	3	3,6
16 Straftaten	6	7,1
17 Straftaten	2	2,4
18 Straftaten	3	3,6
19 Straftaten	3	3,6
20 Straftaten	1	1,2
21 Straftaten	1	1,2
22 Straftaten	1	1,2
23 Straftaten	1	1,2
24 Straftaten	1	1,2
25 Straftaten	-	-
26 Straftaten	1	1,2
27 Straftaten	-	-
28 Straftaten	1	1,2
29 Straftaten	1	1,2
30 Straftaten	2	2,4
31 Straftaten	1	1,2
33 Straftaten	1	1,2
36 Straftaten	1	1,2
40 Straftaten	1	1,2
41 Straftaten	1	1,2
42 Straftaten	1	1,2
43 Straftaten	1	1,2
56 Straftaten	1	1,2
Summe:	84	100,0

Tabelle 43: Die Anzahl der Straftaten bei den einzelnen Pb.

4.02 Anzahl der Verurteilungen

4.021 Allgemeines

10 der 84 Pb. (11,9 %) sind nur einmal verurteilt worden; einer (1,2 %) 32 mal. Die Anzahl der Verurteilungen der übrigen Pb. schwankt zwischen zwei- und fünfundzwanzigmal. Gut zwei Fünftel der Pb. (44,0 %) sind ein- bis fünfmal, ein Fünftel (20,2 %) sechs- bis zehnmal, ein gutes Fünftel (21,4 %) elf- bis fünfzehnmal, fast ein Zehntel (9,5 %) sechszehn- bis zwanzigmal, knapp ein Fünfundzwanzigstel (3,6 %) zwischen einundzwanzig- und fünfundzwanzigmal und

ein Pb. (1,2 %) ist öfters als fünfundzwanzigmal verurteilt worden.

Tabelle 44 gibt eine genaue Aufstellung der Häufigkeit der Verurteilungen der Pb. wieder.

Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Pb. absolut	v.H., bezogen auf die Vorbestraften
1 Verurteilung	10	11,9
2 Verurteilungen	1	1,2
3 Verurteilungen	10	11,9
4 Verurteilungen	6	7,1
5 Verurteilungen	10	11,9
6 Verurteilungen	7	8,3
7 Verurteilungen	3	3,6
8 Verurteilungen	1	1,2
9 Verurteilungen	2	2,4
10 Verurteilungen	4	4,7
11 Verurteilungen	5	5,9
12 Verurteilungen	2	2,4
13 Verurteilungen	3	3,6
14 Verurteilungen	4	4,7
15 Verurteilungen	4	4,7
16 Verurteilungen	1	1,2
17 Verurteilungen	3	3,6
18 Verurteilungen	2	2,4
19 Verurteilungen	-	-
20 Verurteilungen	2	2,4
21 Verurteilungen	1	1,2
24 Verurteilungen	1	1,2
25 Verurteilungen	1	1,2
32 Verurteilungen	1	1,2
Summe:	84	100,0

Tabelle 44: Die Anzahl der Verurteilungen bei den einzelnen Pb.

Wegen Verbrechen sind 32 Pb. (32 % der Gesamtgruppe bzw. rund 38 % aller Vorbestraften) bestraft, wegen Vergehen 82 Pb. (82 % bzw. 98 %) und wegen Übertretungen 64 Pb. (64 % bzw. 76 %). Wegen Vergehen und Verbrechen sind 32 Pb. (32 % bzw. 38 %), wegen Vergehen und Übertretungen 52 Pb. (52 % bzw. 62 %) und wegen aller drei Deliktsgruppen (Übertretungen, Vergehen und Verbrechen) 24 Pb. (24 % bzw. 30 %) bestraft worden. Die Kombination einer Verurteilung wegen Verbrechen und Übertretungen findet sich im Untersuchungsgut nicht.

4.022 Anzahl der Verurteilungen in den letzten zehn Jahren (1958 bis 1967)

Bezüglich der Ausführungen über die Vollständigkeit der durch Auszüge aus den Strafregistern und gerichtlichen Erziehungskarteien ermittelten Delikte kann auf die Ausführungen auf Seite 177 f. verwiesen werden. Auch bei der Kriminalität der Gruppe N läßt sich somit nur von Mindestzahlen sprechen. Die Anzahl der 25 bis 34 Jahre alten Pb. am Stichtag für die Strafregisterauszüge (1.5.1968) betrug 32. Ebenso wie bei der Gruppe S sollen auch hier wieder die unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alterszusammensetzung sowohl der Bevölkerung als auch der Pb. der Gruppe N in den herangezogenen Jahren die Umrechnungen nach Verhältniszahlen der Verurteilten vorgenommen werden, deren Verfahrensweise auf Seite 179 beschrieben ist. Unter Berücksichtigung dieser Umrechnung ergaben sich die in Tabelle 45 genannten Verurteilungszahlen. Zu Vergleichszwecken sind daneben auch die auf 100.000 (fiktive) Personen der Gruppe N berechneten Verurteiltenzahlen für jedes einzelne Jahr mitgeteilt. Der Berechnungsansatz ist auf Seite 181 beschrieben.

Jahr	Anzahl der Pb.	Anzahl der Verurteilungen		
		Tatsächliche Anzahl	Umgerechnete Anzahl auf die Gesamtgruppe	Anzahl auf 100.000 der Gesamtgruppe
1958	93	37	24,455	26296
1959	96	32	29,219	30436
1960	98	32	24,367	24864
1961	98	43	31,292	31931
1962	100	39	30,380	30380
1963	100	35	34,056	34056
1964	100	37	33,795	33795
1965	100	44	34,298	34298
1966	100	51	39,827	39827
1967	100	53	41,215	41215

Tabelle 45: Anzahl der Verurteilungen in den Jahren 1958 bis 1967

4.03 Die Art der Kriminalität

4.031 Die Verbrechen

Insgesamt konnten 196 Verbrechen ermittelt werden; von diesen sind 141 (72,3 %) allein wegen Rückfall des Täters Verbrechen. Die restlichen 55 Verbrechen (27,7 %) stellen dagegen Verbrechen "an sich" dar.
Die wegen Rückfalls zu Verbrechen gewordenen Delikte setzen sich aus 80 Verbrechen des Betruges und 61 des Diebstahls zusammen. Mit fast einem Fünftel der gesamten Verbrechen (19,0 %) stellt der schwere Diebstahl die größte Deliktsgruppe unter den Verbrechen dar. Ihm folgen in weitem Abstand mit 6,7 % die Sittlichkeitsdelikte. Der Raub (1,5 %) und das Delikt des Inverkehrbringens von Falschgeld (0,5 %) spielen nur eine untergeordnete Rolle. Die Verbrechen wurden von insgesamt 32 Pb. begangen. Teilt man die einzelnen Verbrechen nach der Zahl der Täter beim jeweiligen Delikt auf, so ergibt sich, daß mit je 17 Tätern der schwere Diebstahl und der Rückfalldiebstahl an der Spitze stehen. Diese 17 Pb. entsprechen 17 % aller bzw. 53,1 % der wegen Verbrechens bestraften Pb. Mit 16 Tätern folgt der Rückfallbetrug; dieser Täteranteil entspricht 16 % bzw. 50,0 %. Die übrigen Straftaten haben nur wenige Täter aufzuweisen:
je 3 Pb. (je 9,4 %) haben sich wegen Raubes und Unzucht mit Kindern strafbar gemacht; 2 Pb. (6,2 %) sind wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht mit Minderjährigen vorbestraft. Je ein Pb. (je 3,1 %) ist wegen Gewaltunzucht mit einer Frau bzw. Inverkehrbringens falschen Geldes verurteilt worden.

Eine detaillierte Aufstellung der Verbrechen kann der folgenden Tabelle 46 entnommen werden.

Verletztes Gesetz	Anzahl der Taten		Anzahl der Täter		v.H., bezogen auf die wegen Verbrechens bestraften Pb.
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
§ 147 StGB (Verbreitung von Falschgeld)	1	0,5	1	1,0	3,1
§ 175 a Abs. 3 StGB (Gleichgeschlechtliche Unzucht mit Minderjährigen)	6	3,1	2	2,0	6,2
§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB (Gewaltunzucht)	1	0,5	1	1,0	3,1
§ 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Schändung)	1	0,5	1	1,0	3,1
§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB (Unzucht mit Kindern)	5	2,6	3	3,0	9,4
§ 243 StGB (Schwerer Diebstahl)	38	19,0	17	17,0	53,1
§ 244 StGB (Diebstahl i.R.)	61	31,3	17	17,0	53,1
§ 249 StGB (Raub)	3	1,5	3	3,0	9,4
§ 264 StGB (Betrug i.R.)	80	41,0	16	16,0	50,0

Tabelle 46: Die Verbrechen der Pb.

4.032 Die Vergehen

Die insgesamt 741 ermittelten Vergehen sollen für die folgende Darstellung in sieben Einzelgruppen aufgeteilt werden: in die Vergehen nach dem Strafgesetzbuch ohne Verkehrsdelikte, in die Verkehrsvergehen (des StGB und des StVG), in die Zoll- und Steuervergehen, Paßvergehen, Militärvergehen und die sonstigen Vergehen.

4.0321 Die Vergehen nach dem StGB (ohne Verkehrsvergehen)

Mit 663 von 741 Vergehen (89,5 %) ist die Gruppe der Vergehen nach dem Strafgesetzbuch (ohne Verkehrsvergehen) die bei wei-

tem größte. Als die am häufigsten vorkommenden einzelnen Delikte sind Betrug (24,6 %), Hausfriedensbruch (15,5 %), einfacher Diebstahl (14,3 %) und Unterschlagung (11,0 %) festzustellen. Die übrigen Straftaten erreichen lediglich einen Anteil von unter 5 % dieser Vergehen.

Nach Deliktsgruppen aufgegliedert, stellen mit 61,8 % die Vermögensdelikte den Hauptanteil. Ihnen folgen in weitem Abstand mit 17,9 % die Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung. 13,7 % der Delikte sind solche gegen Personen, die restlichen 1,6 % Sittlichkeitsdelikte. Die übrigen Vergehen (§ 330 a StGB) ergeben einen Anteil von 4,8 %.

Stellt man die Verbindung zwischen den einzelnen Vergehen und der Gesamtheit der Pb. der Gruppe N her, so ergibt sich, daß (nach Tätern berechnet) 49 % der Pb. wegen Diebstahls, 48 % wegen Betrugs, 36 % wegen Hausfriedensbruchs, 31 % wegen Unterschlagung, 20 % wegen Rauschtat, 15 % wegen Sachbeschädigung, 13 % wegen Unterhaltspflichtsverletzung, 12 % wegen vorsätzlicher Körperverletzung und 10 % wegen Urkundenfälschung vorbestraft sind. Von den 82 wegen Vergehens bestraften Pb. sind fast drei Fünftel wegen Diebstahls (59,8 %) bzw. Betrugs (58,5 %), gut zwei Fünftel (43,9 %) wegen Hausfriedensbruchs, fast zwei Fünftel wegen Unterschlagung (37,8 %), fast ein Viertel (24,4 %) wegen Rauschtat, fast ein Fünftel (15,8 %) wegen Unterhaltspflichtsverletzung und etwa ein Sechstel (14,6 %) wegen vorsätzlicher Körperverletzung verurteilt. Die Einzelaufstellung kann der Tabelle 47 entnommen werden; die Aufgliederung nach Deliktsgruppen gibt die Tabelle 48 wieder.

Verletztes Gesetz	Anzahl der Taten		Anzahl der Täter		v.H., bezogen auf die wegen Vergehens bestraften Pb.
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
§ 113 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt)	7	1,0	6	6,0	7,3
§ 122 StGB (Gefangenenmeuterei)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 123 StGB (Hausfriedensbruch)	103	15,5	36	36,0	43,9
§ 132 StGB (Amtsanmaßung)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 145 d StGB (Vortäuschung einer Straftat)	4	0,6	2	2,0	2,4
§ 153 StGB (Falschaussage)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 164 StGB (Falsche Anschuldigung)	2	0,3	2	2,0	2,4
§ 170 b StGB (Unterhaltspflichtsverletzung)	26	3,9	13	13,0	15,8
§ 171 StGB (Doppelehe)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 175 StGB (Mann-männliche Unzucht)	8	1,2	5	5,0	6,1
§ 183 StGB (Erregung von geschlechtlichem Ärgernis)	3	0,4	2	2,0	2,4
§ 185 StGB (Beleidigung)	13	1,9	9	9,0	11,0
§ 186 StGB (Üble Nachrede)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 187 StGB (Verleumdung)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 223 StGB (Vorsätzliche Körperverletzung)	26	3,9	12	12,0	14,6
§ 223 a StGB (Gefährliche Körperverletzung)	15	2,3	7	7,0	8,5

Verletztes Gesetz	Anzahl der Taten		Anzahl der Täter		v.H., bezogen auf die wegen Vergehens bestraften Pb.
	absolut	v.H.	absolut	v.H.	
§ 230 StGB (Fahrlässige Körperverletzung	5	0,7	4	4,0	4,9
§ 240 StGB (Nötigung)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 241 StGB (Bedrohung)	2	0,3	1	1,0	1,2
§ 242 StGB (einfacher Diebstahl)	95	14,3	49	49,0	59,8
§ 246 StGB (Unterschlagung)	73	11,0	31	31,0	37,8
§ 247 StGB (Familienentwendung)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 248 b StGB (Unbefugter Kfz-Gebrauch)	11	1,6	8	8,0	9,8
§ 259 StGB (Hehlerei)	4	0,6	4	4,0	4,9
§ 263 StGB (Betrug)	163	24,6	48	48,0	58,5
§ 265 a StGB (Erschleichen einer Leistung)	8	1,2	7	7,0	8,5
§ 266 StGB (Untreue)	3	0,4	2	2,0	2,4
§ 267 StGB (Urkundenfälschung)	13	1,9	10	10,0	12,2
§ 271 StGB (Mittelbare Falschbeurkundung)	2	0,3	1	1,0	1,2
§ 284 a StGB (Verbotenes Glücksspiel)	1	0,1	1	1,0	1,2
§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	30	4,5	15	15,0	18,3
§ 304 StGB (Gemeinschädliche Sachbeschädigung)	6	0,9	4	4,0	4,9
§ 330 a StGB (Rauschtat)	32	4,8	20	20,0	24,4

Tabelle 47: Die Vergehen gegen das StGB (ohne Verkehrsvergehen) der Pb.

Deliktsgruppe	Anzahl der Straftaten absolut	v.H.
Gegen Staat und öffentliche Ordnung	119	17,9
Gegen die Sittlichkeit	11	1,6
Gegen Personen	91	13,7
Gegen das Vermögen	410	61,8
Sonstige	32	4,8
Summe:	663	100,0

Tabelle 48: Die Vergehen nach dem StGB (ohne Verkehrsvergehen) nach Deliktsgruppen

4.0322 Die Verkehrsvergehen

Mit 38 Verkehrsvergehen ist diese Deliktsgruppe unter den Vergehen mit 5,3 % verhältnismäßig unbedeutend. Am häufigsten kommt Fahren ohne Fahrerlaubnis (20 Straftaten) vor, gefolgt von Trunkenheit im Verkehr (§§ 315, 316 StGB) mit 12 Taten. Unfallflucht (4 Delikte) und Überladung (2 Delikte) spielen eine untergeordnete Rolle.
Nach Tätern gegliedert ergibt sich, daß 10 Pb. (10 %) wegen Trunkenheit im Verkehr, 9 % wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, 4 % wegen Unfallflucht und 2 % wegen Überladung Vorstrafen aufweisen.

4.0323 Vergehen gegen das Paßgesetz

7 Pb. (7 %) sind wegen 12 Vergehen gegen das Paßgesetz bestraft worden.

4.0324 Militärvergehen

Die 4 festgestellten Militärvergehen sind von 4 Pb. (4 %) verübt worden.

4.0325 Zoll- und Steuervergehen

Mit insgesamt 9 Straftaten bei 4 Pb. (4 %) spielen auch die Zoll- und Steuerdelikte eine untergeordnete Rolle.

4.0326 Sonstige Vergehen

Es konnten 15 sonstige Vergehen, begangen von 12 Pb. (12 %), festgestellt werden.

4.033 Die Übertretungen

Anders als bei der Gruppe S nehmen die Übertretungen bei der Gruppe N mit insgesamt 212 Taten und 64 Pb. (64 %) einen breiten Raum ein; sie stellen 18,4 % aller 1149 bei den Pb. ermittelten Straftaten dar.

4.0331 Die häufigsten Übertretungen nach dem StGB

Unter den 126 häufigsten Übertretungen nach dem StGB stellt die Obdachlosigkeit mit 44 Taten (34,9 %) die größte Gruppe, gefolgt von der Landstreicherei mit 30 Taten (23,8 %).
23 Delikte (18,2 %) der Bettelei und 14 Straftaten (11,1 %) der Verübung groben Unfugs folgen. Genußmittelentwendung wurde in 8 Fällen (6,3 %) und falsche Namensangabe in 7 Fällen (5,5 %) geahndet.
Nach Tätern geordnet ergibt sich, daß genau ein Fünftel der Pb. (20,0 %) wegen Obdachlosigkeit, rund ein Sechstel (14,0 %) wegen Bettelei bzw. Landstreicherei (16,0 %) und ein Zehntel (10,0 %) wegen Verübung groben Unfugs vorbestraft sind.
7 % der Pb. haben wegen falscher Namensangabe und 6 % wegen Genußmittelentwendung Vorstrafen.

4.0332 Übertretungen nach dem PAG

Ein Viertel der Pb. (25) sind wegen Ausweislosigkeit insgesamt fünfzigmal vorbestraft.

4.0333 Verkehrsübertretungen

Von den 20 festgestellten Verkehrsübertretungen waren 14 Trunkenheit im Verkehr (§ 2 StVZO), die von 12 Pb. (12 %) begangen wurden. Die Übertretung des § 2 StVZO wurde von 9 Pb. verübt.

4.0334 Sonstige Übertretungen

12 Pb. (12 %) hatten zusammen 16 sonstige Übertretungen begangen.

4.034 Vollendung der Taten

Von den insgesamt 1149 Straftaten der Gruppe N wurden 1114 (96,9 %) vollendet. Bei 35 Taten (3,0 %) lag nur der Versuch vor.

4.035 Formen der Täterschaft

Die Form der Täterschaft bei den Delikten weist folgendes auf:
Alleintäterschaft: 1089 Delikte (94,8 %)
Mittäterschaft: 58 Delikte (5,0 %) und
Gehilfenschaft: 2 Delikte (0,2 %).

4.04 Die Straftaten im einzelnen

Im folgenden Abschnitt werden - in Gruppen eingeteilt - alle Taten, die in den Strafregistern und gerichtlichen Erziehungskarteien eingetragen sind, dargestellt. Hier ist darauf zu verweisen, daß diese Angaben unterschiedlichen Informationswert haben. Hinzugefügt werden muß, daß von den Delikten der Gruppe N die Strafakten nicht vorgelegen haben, so daß die Strafregisterauszüge bzw. die Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei die einzigen Informationsquellen sind.
Im folgenden Teil wird eine Trennung bei der Darstellung der Deliktsgruppen nach Übertretungen, Vergehen und Verbrechen

nicht vorgenommen; die Zuordnung erfolgt nach der Art des Deliktes.
Soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, sind alle Straftaten in Alleintäterschaft begangen und auch vollendet worden. Aus Gründen der Raumersparnis wurde darauf verzichtet, die Ergebnisse für die einzelnen Delikte nochmals zusammenfassend in Tabellen wiederzugeben, soweit die Informationen bereits dem Text entnommen werden können.
Die Häufigkeit der Begehung der einzelnen Straftaten wurde für jedes einzelne Delikt ermittelt und die sich ergebenden absoluten Zahlen in prozentuale Anteile, bezogen jeweils auf alle wegen des gleichen Deliktes vorbestraften Pb., umgerechnet.
Bei der Feststellung der Altersverteilung ist jede einzelne Tat berücksichtigt und das Alter bei der Verurteilung des Pb. verwertet worden. Es wurden acht Altersgruppen gebildet: 14 bis 17, 18 bis 20, 21 bis 24, 25 bis 29, 30 bis 39, 40 bis 49, 50 bis 59 und 60 und mehr Jahre. Diese Aufteilung entspricht der der amtlichen Statistik.
Bei den einzelnen Delikten ist für jede festgestellte Verurteilung wegen der betreffenden Tat das Intervall zwischen dieser und der vorhergehenden Verurteilung festgestellt worden. Die Anzahl der Verurteilungen muß dabei nicht in jedem Falle der Anzahl der Straftaten entsprechen. Sie ist immer dann geringer, wenn in einem Verfahren mehrere gleichartige Delikte abgeurteilt wurden. Es wurden 11 Intervalle berücksichtigt, und zwar: weniger als 1 Monat, 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 12, 13 bis 18, 19 bis 24, 25 bis 36, 37 bis 48, 49 bis 60 und über 60 Monate.
Bei den Strafen sind nur jene erwähnt, die bei einer Verurteilung wegen eines einzigen Deliktes ausgesprochen wurden. Dies sollte möglichst unverfälscht die Bewertung des Deliktes durch die Gerichte erkennen lassen. Durch dieses Verfahren entsteht eine zahlenmäßig bedeutsame Diskrepanz zwischen der Anzahl der ermittelten Delikte und der angeführten Strafen.

4.041 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung

4.0410 Hausfriedensbruch

Das häufigste Delikt gegen Staat und öffentliche Ordnung stellt mit 103 Taten, die von 36 Pb. begangen wurden, das Vergehen des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) dar. Von den 36 Pb. sind ein Drittel (12) ein-, ein Viertel (9) zwei-, 19,4 % (7) drei-, 8,3 % (3) vier-, 5,5 % (2) acht- und je 2,8 % (je 1) fünf-, sechs- bzw. dreizehnmal deswegen bestraft worden.
Bei der Verurteilung wegen der 103 Delikte war bei einem Drittel (34) der Taten der Täter zwischen 30 und 39, bei 23,3 % (24) zwischen 50 und 59, bei 21,3 % (22) zwischen 40 und 49, bei 12,6 % (13) zwischen 21 und 24, bei 7,8 % (8) zwischen 25 und 29 und bei je 1,0 % (je 1) zwischen 18 und 20 bzw. 60 und mehr Jahre alt.
101 Delikte sind in Alleintäterschaft, 2 in Mittäterschaft begangen worden.

In 26,7 % (24) der insgesamt 90 Fälle war die vorhergehende Verurteilung des Pb. 1 bis 3 Monate vor dieser Verurteilung erfolgt. In 18,9 % (17) lag sie weniger als einen Monat, in 17,8 % (16) zwischen 4 und 6 Monaten, in 10,0 % (9) zwischen 7 und 9 Monaten, in 8,9 % (8) zwischen 13 und 18 Monaten, in 5,6 % (5) zwischen 25 und 36 Monaten, in je 4,4 % (je 4) zwischen 10 und 12 bzw. 19 und 24 Monaten und in je 1,1 % (1) zwischen 37 und 48 bzw. 60 und mehr Monate zurück.
Von den 77 allein wegen Hausfriedensbruch verhängten Strafen waren 77,9 % (60) Gefängnis-, 19,5 % (15) Geld- und 2,6 % (2) Haftstrafen.
Von den Geldstrafen lauteten 53,3 % (8) auf einen Betrag zwischen 25 und 50 Mark, 20,0 % (3) zwischen 51 und 100 Mark, 13,3 % (2) zwischen 101 und 150 Mark und je 6,7 % (je 1) zwischen 11 und 25 bzw. 151 und 200 Mark.

Bei den Gefängnisstrafen ergaben mit 58,3 % (35) die mit einer Dauer zwischen über einer Woche bis zu einem Monat den Hauptanteil. Mit einem Drittel (20) folgten jene mit einer Dauer von über einem Monat bis zu drei Monaten. Die Gruppe der Gefängnisstrafen bis zu einer Woche war mit 8,3 % (5) die kleinste.
Die beiden Haftstrafen waren bis zu einer Woche lang.

4.04102 Ausweislosigkeit

Die Übertretung der Ausweislosigkeit (§§ 1 und 3 PAG) ist von 25 Pb. insgesamt fünfzigmal begangen worden. 56,0 % der Täter (14) sind deswegen ein-, 20,0 % (5) zwei-, je 8,0 % (je 2) drei- bzw. vier- und 4,0 % (1) je fünf- bzw. siebenmal verurteilt worden.
Bei der Verurteilung wegen der 50 Taten waren bei 34,0 % (17) die Pb. zwischen 40 und 49, bei 26,0 % (13) zwischen 30 und 39, bei 22,0 %(11) zwischen 50 und 59, bei 8,0 % (je 4) zwischen 21 und 24 bzw. 25 und 29 und bei 2,0 % (1) zwischen 14 und 17 Jahre alt.
In 30,4 % (14) der 46 Verurteilungen lag die vorhergehende zwischen 1 und 3 Monaten, in 17,4 % (8) zwischen 4 und 6 Monaten, in 15,2 % (7) zwischen 10 und 12 Monaten, in 10,9 % (5) zwischen 7 und 9 Monaten, in 8,7 % (4) zwischen 13 und 18 Monaten; in 4,3 % (2) 60 und mehr Monate und in je 2,2 % (je 1) zwischen 19 und 24, 25 und 36, 37 und 48 und 49 bis 60 Monate zurück.
Alle 16 wegen Ausweislosigkeit verhängten Strafen waren Haftstrafen. 81,2 % (13) davon lauteten auf eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat, 12,5 % (2) auf eine solche bis zu einer Woche und 6,2 % (1) auf über einem Monat bis zu 6 Wochen.

4.04103 Obdachlosigkeit

Die Übertretung der Obdachlosigkeit (§ 361 Ziff. 8 StGB) wurde insgesamt 44 mal von 20 Pb. begangen. 45,0 % (9) der Täter wurden deswegen ein-, 35,0 % (7) zwei-, 10,0 % (2) vier- und je 5,0 % (je 1) sechs- bzw. siebenmal vorbestraft. Bei der Verurteilung wegen der Taten waren die Pb. bei 36,3 % (16) der Delikte zwischen 30 und 39, bei 27,3 % (12) zwischen 50 und 59, bei 25,0 % (11) zwischen 40 und 49, bei 9,1 % (4) zwischen 21 und 24 und bei 2,3 % (1) zwischen 25 und 29 Jahre alt.
Bei 45,2 % (19) der insgesamt 42 Verurteilungen lag das Intervall zur vorhergehenden zwischen 1 und 3 Monaten, in 23,8 % (10) zwischen 7 und 9 Monaten, in 11,9 % (5) zwischen 4 und 6 Monaten, in je 4,8 % (je 2) zwischen 10 und 12, 13 und 18 und 19 und 24 Monaten; in je 2,4 % (je 1) lag die vorige Verurteilung weniger als einen Monat bzw. zwischen 37 und 48 Monate zurück.
Von den 28 verhängten Strafen waren 92,9 % (26) Haft- und 7,1 % (2) Geldstrafen. Die beiden Geldstrafen lagen zwischen 25 und 50 Mark. Die Haftstrafen hatten zu 61,5 % (16) eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat, zu 23,1 % (6) waren sie bis zu einer Woche und zu 15,4 % (4) über einen Monat bis zu sechs Wochen lang.

4.04104 Landstreicherei

Insgesamt 16 Pb. wurden wegen 30 Übertretungen der Landstreicherei (§ 361 Ziff. 3 StGB) bestraft. 56,3 % (9) der Pb. sind deswegen ein-, ein Viertel (4) zwei-, 12,5 % (2) vier- und 6,3 % (1) fünfmal bestraft.
29 Delikte sind in Allein-, eines in Mittäterschaft verübt worden.
Mit je 30,0 % (je 9) Taten sind die bei der Verurteilung 40 bis 49 und 50 bis 59 Jahre alten Pb. am häufigsten vertreten. Je 13,4 % (je 4) wurden von 25 bis 29 bzw. 30 bis 39 Jahre alten Pb. begangen. 10,0 % (3) sind von 21- bis

24jährigen und 3,3 % (1) von 18- bis 20jährigen Pb. verübt worden. In einem Viertel (6) der 26 Verurteilungen lag das Intervall zur vorhergehenden zwischen 10 und 12 Monaten, bei 20,8 % (5) zwischen 4 und 6, bei 16,7 % (4) zwischen 13 und 18, bei 12,5 % (3) zwischen 7 und 9, bei je 8,3 % (je 2) zwischen 25 und 36 bzw. 49 und 60 Monaten und bei je 4,2 % (je 1) zwischen 1 und 3 bzw. bei 60 und mehr Monaten.

4.04105 Bettelei

Die 23 Übertretungen der Bettelei (§ 361 Ziff. 4 StGB) sind von 15 Pb. begangen worden. 64,9 % (9) der Pb. sind ein-, je 14,3 % (je 2) zwei- und 7,1 % (1) viermal deswegen bestraft.

Bei ihrer Verurteilung waren bei 48,7 % (11) der Taten die Pb. zwischen 50 und 59 Jahre, bei 30,4 % (7) zwischen 40 und 49, bei 15,4 % (2) zwischen 21 und 24 und bei je 2,1 % (je 1) zwischen 18 und 20, 25 und 29 bzw. 60 und mehr Jahre alt.

In 37,5 % (6) der insgesamt 16 Verurteilungen lag die vorhergehende zwischen 4 und 6 Monate, in je 12,5 % (je 2) zwischen 10 und 12 bzw. 13 und 18 Monate und in je 6,3 % (je 1) zwischen 1 und 3, 7 und 9, 25 und 36, 37 und 48, 49 und 60 bzw. über 60 Monate zurück.
Alle 5 verhängten Strafen waren Haftstrafen. In 80,0 % (4) wurde eine solche von über einer Woche bis zu einem Monat, in den restlichen 20,0 % eine bis zu einer Woche ausgesprochen.

4.04106 Verübung groben Unfugs

Die 14 Übertretungen der Verübung groben Unfugs (§ 360 Ziff. 11 StGB) wurden von 10 Pb. begangen. 70,0 % (7) der Pb. haben das Delikt ein-, 20,0 % (2) zwei- und 10,0 % (1) dreimal verübt.
35,8 % (5) der Taten wurden von bei ihrer Verurteilung zwischen 40 und 49 Jahre alten Pb. begangen, 28,6 % (4) von zwischen 50 und 59, 21,4 % (3) von zwischen 30 und 39 und

je 7,1 % (je 1) von zwischen 21 und 24 bzw. 25 und 29 Jahre alten Pb.
In 46,1 % der 13 Fälle (6) lag das Intervall zwischen dieser und der vorhergehenden Verurteilung zwischen 1 und 3 Monaten, in 23,1 % (3) zwischen 4 und 6 Monaten; in den übrigen je 6,1 % (je 1) war das Intervall kürzer als einen Monat bzw. lag es zwischen 10 und 12, 19 und 24 bzw. 25 und 36 Monaten.

Von 3 hier anzuführenden Strafen waren 33,3 % (1) Geld- und 66,7 % (2) Haftstrafen. Die Geldstrafe lag zwischen 101 und 150 Mark. Die Haftstrafen betrugen in je 50,0 % (je 1) der Fälle bis zu eine Woche bzw. über eine Woche bis zu einem Monat.

4.04107 Paßvergehen

Die 12 Delikte gegen das Paßgesetz wurden von 7 Pb. begangen. Je 42,9 % (je 3) der Täter begingen Paßvergehen ein- bzw. zwei- und 14,2 % (1) dreimal. Die Straftat wurde zehmal vollendet und blieb in zwei Fällen im Versuchsstadium.
Bei der Hälfte der Taten (6) waren die Pb. bei ihrer Verurteilung zwischen 30 und 39, bei einem Drittel (4) zwischen 21 und 24 und bei einem Sechstel (2) zwischen 50 und 59 Jahre alt.
In 25,0 % (2) der 8 Intervalle zwischen zwei Verurteilungen betrug der Zeitraum 25 bis 36 Monate. Bei je 12,5 % (je 1) war das Intervall entweder kürzer als 1 Monat bzw. lag es zwischen 1 und 3, 4 und 6, 7 und 9, 13 und 18 bzw. über 60 Monate.

4.04108 Zoll- und Steuervergehen

Von 4 Pb. konnten insgesamt 9 Zoll- und Steuervergehen ermittelt werden. 50,0 % (2) der Pb. sind ein- und je 25,0 % (je 1) zwei- bzw. dreimal deswegen vorbestraft. 8 der Delikte wurden vollendet; bei einem blieb es beim Versuch.

Bei 55,5 % (5) der Taten waren die Pb. bei ihrer Aburteilung zwischen 21 und 24, bei 22,2 % (2) zwischen 25 und 29 und bei

je 11,2 % (je 1) zwischen 14 und 17 bzw. 18 und 20 Jahre alt.
Bei 62,5 % (5) der 8 Verfahren war das vorhergehende vor 1 bis 3 Monaten erfolgt. Bei je 12,5 % (je 1) betrug das Intervall entweder weniger als 1 Monat bzw. lag es zwischen 7 und 9 bzw. 10 und 12 Monate.
Bei der einzigen hier anzuführenden Strafe handelt es sich um eine Geldstrafe in Höhe von 200,-- Mark.

4.04109 Widerstand gegen die Staatsgewalt

Die 7 Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§ 113 StGB) wurden von 6 Pb. begangen. 83,3 % (5) haben dieses Delikt ein- und 16,7 % (1) zweimal verübt.
Bei ihrer Verurteilung waren die Pb. von 42,8 % (3) der Taten 30 bis 39, von 28,6 % (2) 25 bis 29 und je 14,3 % (je 1) 18 bis 20 bzw. 40 bis 49 Jahre alt.
Bei je 20,0 % (je 1) der Verurteilungen betrug das Intervall zur vorhergehenden 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 19 bis 24 bzw. über 60 Monate.
Die 4 zu nennenden Strafen lauteten zu 75,0 % (3) auf Gefängnis und 25,0 % (1) auf Geld. Die Geldstrafe gehört in die Gruppe 151 bis 200 Mark; 33,3 % (1) der Gefängnisstrafen hatte eine Dauer von bis zu einer Woche, 66,7 % (2) lagen über einen Monat und bis zu 3 Monaten.

4.04110 Falsche Namensangabe

Die insgesamt 7 und auch von 7 Pb. verübten Übertretungen der Angabe eines falschen Namens (§ 360 Ziff. 8 StGB) gelangten in 57,1 % (4) der Fälle bei damals 25- bis 29jährigen, in 28,6 % (2) von 30- bis 39jährigen und in 14,3 % (1) von 40- bis 49jährigen Tätern zur Aburteilung.
Von den 6 Verurteilungen, die nicht Erstverurteilungen sind, waren in je 33,3 % (2) der Fälle die vorhergehenden Verurteilungen 1 bis 3 bzw. 4 bis 6 Monate zuvor erfolgt; bei je 16,7 % (je 1) der Fälle lag die vorangehende Verurteilung 7 bis 9 bzw. 19 bis 24 Monate zurück.

In einem Falle wurde eine Haftstrafe von einer Dauer bis zu einer Woche ausgesprochen.

4.04111 Militärvergehen

Die 4 Militärvergehen sind von 4 Pb. begangen worden. Je 50,0 % (je 2) der Täter waren bei ihrer Verurteilung 21 bis 24 bzw. 25 bis 29 Jahre alt. In je 50,0 % (je 1) der Fälle betrug das Intervall zur vorangehenden Verurteilung 1 bis 3 bzw. 13 bis 18 Monate. Von 3 Strafen lauteten 66,7 % (2) auf Gefängnis und 33,3 % (1) auf Arrest. 50,0 % (1) der Gefängnisstrafen waren über 3 bis zu 6 Monate und 50,0 % (1) über 9 bis zu 12 Monate lang. Die Arreststrafe hatte eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat.

4.04112 Vortäuschen einer Straftat

Die 4 Vergehen des Vortäuschens einer Straftat (§ 145 d StGB) wurden von 2 Pb. verübt. Einer der Pb. (50,0 %) beging das Delikt ein-, ein anderer Pb. (50,0 %) dreimal. Bei der Verurteilung waren bei 75,0 % (3) der Taten die Täter zwischen 40 und 49 und bei 25,0 % (1) zwischen 21 und 24 Jahre alt. Das Intervall zur vorhergehenden Verurteilung betrug in 50,0 % (2) der Fälle 4 bis 6 Monate und in je 25,0 % (je 1) weniger als einen Monat bzw. 10 bis 12 Monate. Es wurden Gefängnisstrafen verhängt. 66,7 % (2) dieser Strafen hatten eine Dauer von bis zu einem Monat, 33,3 % (1) waren über einen Monat und bis zu 3 Monate lang.

4.04113 Falsche Anschuldigung

Die 2 Vergehen der falschen Anschuldigung (§ 164 StGB) verübten 2 Pb., die beide (100 %) bei ihrer Verurteilung der Altersgruppe der 21- bis 24jährigen angehörten.
Eine Strafe lautete auf Gefängnis von einer Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat.

4.04114 Verbreiten von Falschgeld

Ein Pb. wurde im Alter von 19 Jahren wegen eines Deliktes der Verbreitung von Falschgeld (§ 147 StGB) verurteilt. Die vorhergehende Verurteilung lag zwischen 4 und 6 Monate zurück.

4.04115 Gefangenenmeuterei

Im Alter von 43 Jahren wurde ein Pb. wegen eines in Mittäterschaft begangenen Deliktes der Gefangenenmeuterei (§ 122 StGB) zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Die vorige Verurteilung war zwischen 4 und 6 Monate zuvor erfolgt.

4.04116 Falschaussage

Ein Pb. wurde im Alter von 21 Jahren wegen eines Vergehens der Falschaussage (§ 153 StGB) verurteilt.

4.04117 Amtsanmaßung

21 Jahre alt war ein Pb., als er wegen eines in Mittäterschaft verübten Vergehens der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) verurteilt wurde. Seine vorhergehende Verurteilung war 7 Monate zuvor erfolgt.

4.04118 Teilnahme am Glücksspiel

Im Alter von 23 Jahren wurde ein Pb. wegen eines in Mittäterschaft begangenen Vergehens der Teilnahme am verbotenen Glücksspiel (§ 284 a StGB) zu einer Geldstrafe mit einem Betrag zwischen 26 und 50 Mark verurteilt. Die vorhergehende Verurteilung lag weniger als einen Monat zurück.

4.04119 Mittelbare Falschbeurkundung

Ein Pb. wurde wegen zweier Vergehen der mittelbaren Falschbeurkundung verurteilt. Bei der Verurteilung wegen der ersten Tat war er 28, wegen der zweiten 40 Jahre alt. In einem

Falle lag die vorausgehende Verurteilung 7 bis 9 Monate, im anderen über 60 Monate zurück.

4.042 Sittlichkeitsdelikte

4.0421 Unzucht zwischen Männern

Das - sowohl nach der Anzahl der Straftaten als auch der Täter - häufigste Sittlichkeitsdelikt stellt die Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB) dar. 5 Pb. sind wegen insgesamt 8 Vergehen vorbestraft. 60,0 % (3) der Pb. sind wegen eines, je 20,0 % (je 1) wegen zwei bzw. drei dieser Delikte verurteilt worden. Bei 62,5 % (5) der Taten waren die Pb. bei ihrer Verurteilung zwischen 3o und 39 Jahre, bei je 12,5 % (je 1) zwischen 18 und 20, 25 und 29 bzw. 40 und 49 Jahre alt. Die 7 zwischen den Verurteilungen liegenden Intervalle stellen sich wie folgt dar: in einem Drittel (2) der Fälle lag die letzte Verurteilung 25 bis 36 Monate, in je 16,7 % (je 1) weniger als 1 Monat, 7 bis 9, 10 bis 12 bzw. 18 bis 24 Monate zurück. Vier festgestellte Strafen sind Gefängnisstrafen. 50,0 % (2) von ihnen lauten auf eine Dauer von über 1 bis zu 3 Monaten, je 25,0 % (je 1) von über einer Woche bis zu einem Monat bzw. von über einem Jahr bis zu 18 Monaten.

4.0422 Unzucht mit minderjährigen männlichen Personen

Das Verbrechen der Unzucht mit minderjährigen männlichen Personen (§ 175 a Abs. 3 StGB) findet sich - von 2 Pb. begangen - sechsmal. Dreimal wurde das Delikt vollendet; ebensooft blieb es im Versuchsstadium. Die beiden Pb. sind auch wegen Vergehens nach § 175 StGB bestraft worden. Jeder der beiden Täter beging das Delikt des § 175 a Abs. 3 StGB dreimal. Bei 50,0 % (3) der Straftaten war der Pb. bei seiner Verurteilung zwischen 30 und 39, bei 33,3 % (2) zwischen 40 und 49 und bei 16,7 % (1) zwischen 21 und 24 Jahre alt.

In 50,0 % (2) der Fälle lag die vorangehende Verurteilung des Pb. 19 bis 24 Monate, in je 25,0 %(je 1) weniger als einen Monat bzw. 1 bis 3 Monate zurück. Von den drei anzuführenden Strafen lauteten 33,3 % (1) auf Zuchthaus und 66,7 % (2) auf Gefängnis. Die Zuchthausstrafe betrug 18 Monate; eine der Gefängnisstrafen (50,0 %) war über 6 bis zu 9 Monate, die andere über 9 Monate bis zu einem Jahr lang.

4.0423 Unzucht mit Kindern

3 Pb. sind wegen insgesamt 5 Verbrechen der Unzucht mit Kindern (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB) vorbestraft. Ein Pb. hat das Delikt ein-, 2 Pb. haben es je zweimal verübt.
Bei je 40,0 % (je 2) der Taten waren die Pb. bei ihrer Aburteilung zwischen 21 und 24 bzw. 40 und 49, in 20,0 % (1) zwischen 18 und 20 Jahre alt. Bei je 33,3 % (je 1) der Fälle lagen die Intervalle zu den vorherigen Verurteilungen wie folgt: weniger als einen Monat, 13 bis 18 und 25 bis 36 Monate.

4.0424 Erregung geschlechtlichen Ärgernisses

2 Pb. sind wegen 3 Vergehen der Erregung geschlechtlichen Ärgernisses (§ 183 StGB) vorbestraft, davon ein Pb. wegen eines und der andere wegen zweier Delikte. Sämtliche Taten wurden verurteilt, als die Pb. zwischen 30 und 39 Jahre alt waren. In einem Falle war die vorangehende Verurteilung weniger als ein Monat zuvor, in einem anderen Falle 25 bis 36 Monate vorher erfolgt. In einem Fall wurde eine Geldstrafe von DM 200,-- verhängt.

4.0425 Gewaltunzucht

28 Monate nach seiner vorhergehenden Verurteilung wurde ein damals 26jähriger Pb. wegen eines Verbrechens der Gewaltunzucht an einer Frau (§ 176 Abs. 1 Nr. 1 StGB) verurteilt.

4.0426 Schändung

Im Alter von 32 Jahren wurde ein Pb. wegen eines Verbrechens der Schändung (§ 176 Abs. 1 Nr. 2 StGB), weniger als einen Monat nach seiner letzten Verurteilung, mit einem Jahr Gefängnis bestraft.

4.043 Delikte gegen die Person

4.0431 Delikte gegen die körperliche Integrität

4.04311 Gefährliche Körperverletzung

Das schwerwiegendste Delikt gegen die körperliche Integrität, das sich bei den Pb. fand, ist die gefährliche Körperverletzung (§ 223 a StGB). Insgesamt konnten 15 dieser Straftaten, begangen von 7 Pb., ermittelt werden. Je 42,2 % (je 2) der Pb. sind wegen ein- bzw. zweimaliger Begehung dieses Deliktes verurteilt worden; 14,2 % (1) haben das Delikt sechsmal begangen.
14 der Vergehen wurden in Allein-, 1 in Mittäterschaft verübt.
Bei der Aburteilung waren die Täter bei 46,7 % (7) der Taten zwischen 25 und 29, bei 20,0 % (3) zwischen 18 und 20, bei 26,7 % (4) zwischen 30 und 39 und bei 6,6 % (1) zwischen 21 und 24 Jahre alt.
Bei 45,4 % (5) der 11 Verfahren lag die vorhergehende Verurteilung 1 bis 3, bei 18,2 % (2) 4 bis 6 und bei je 9,1 % (je 1) 13 bis 18, 19 bis 24, 25 bis 36 bzw. über 60 Monate zurück.
Von 8 Strafen lauteten 75,0 % (6) auf Gefängnis und 25,0 % (2) auf Freizeitarrest. Je 50,0 % (je 3) der Gefängnisstrafen hatten eine Dauer von über 1 bis zu 3 Monaten bzw. von über 3 bis zu 6 Monaten.

4.04312 Vorsätzliche Körperverletzung

Die 26 Delikte der (einfachen) vorsätzlichen Körperverletzung (§ 223 StGB) sind von 12 Pb. begangen worden. 4 dieser Pb. sind auch wegen gefährlicher Körperverletzung vorbestraft. 58,3 % (7) der Pb. sind ein-, 25,0 % (3) zwei- und je 8,4 % (je 1) fünf- bzw. achtmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft worden. 25 der Vergehen sind in Allein-, eines in Mittäterschaft verübt worden.
Mit 38,5 % (10) der Taten steht die Gruppe der bei ihrer Verurteilung 25- bis 29jährigen Pb. an der Spitze. Ihr folgen mit je 15,4 % (je 4) der Taten die Gruppen der 18- bis 20-, 21- bis 24- und 30- bis 39jährigen. Mit 11,5 % (3) der Delikte waren die 40- bis 49jährigen und mit 3,8 % (1) die 50 bis 59 Jahre alten Pb. beteiligt.
Für die Intervallsbestimmung standen 20 Verfahren an. In 31,6 % (6) der Fälle war die vorangehende Verurteilung 1 bis 3, in 21,0 % (4) 4 bis 6 und in 15,8 % (3) 7 bis 9 Monate zuvor erfolgt; in 10,5 % (2) lag sie weniger als einen Monat zurück. In je 5,3 % (je 1) der Verfahren war die Verurteilung 13 bis 18, 19 bis 24, 25 bis 36 bzw. über 60 Monate zuvor geschehen.
Von 7 verhängten Strafen lauteten 57,1 % (4) auf Gefängnis- und 42,9 % (3) auf Geldstrafe. Je 25,0 % (je 1) der Gefängnisstrafen waren bis zu einer Woche, über eine Woche bis zu einem Monat, über einen Monat bis zu 3 Monaten bzw. über 3 bis zu 6 Monate lang. Bei den Geldstrafen lauteten je 33,3 % (je 1) auf Beträge zwischen 26 und 50, 51 und 100 und 101 und 150 Mark.

4.04313 Fahrlässige Körperverletzung

Mutmaßlich im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr wurden von 4 Pb. 5 Vergehen der fahrlässigen Körperverletzung (§ 230 StGB) verübt. 75,0 % (3) der Pb. begingen diese Straftat ein-, 25,0 % (1) zweimal. Bei der Verurteilung waren in 60,0 % (3) der Fälle die Täter 25 bis 29 Jahre und in je

20,0 % (je 1) 18 bis 20 bzw. 30 bis 39 Jahre alt. Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen in je 20,0 % (je 1) der Fälle 4 bis 6, 7 bis 9, 10 bis 12, 25 bis 36 bzw. 37 bis 48 Monate.
Eine der Strafen lautete auf einen Geldbetrag zwischen 101 und 150 Mark, eine andere auf Strafarrest von über einer Woche bis zu einem Monat Dauer.

4.0432 Delikte gegen die Ehre

4.04321 Beleidigung

Von 9 Pb. konnten insgesamt 13 Vergehen der Beleidigung (§ 185 StGB) festgestellt werden. Zwei Drittel der Täter (6) sind wegen einer, 22,2 % (2) wegen zwei und 11,2 % (1) wegen drei dieser Straftaten vorbestraft. Als größte Altersgruppe sind die 50- bis 59jährigen mit 30,8 % (4) der Taten vertreten. Ihnen folgen mit je 23,1 % (je 3) die 30- bis 39jährigen und 40- bis 49jährigen. Die Taten der bei Verurteilung 25- bis 29jährigen ergeben 15,4 % (2), die der 21 bis 24 Jahre alten Pb. 7,6 % (1).
Die Intervalle zwischen den Verurteilungen lagen in je 25,0 % (je 3) der Fälle bei 10 bis 12 und 25 bis 36 Monaten, in 16,7 % (2) zwischen 7 und 9 und in je 8,3 % (je 1) zwischen 1 und 3, 4 und 6, 37 und 48 bzw. über 60 Monaten.
Von 5 Strafen waren 80,0 % (4) Geld- und 20,0 % (1) Gefängnisstrafen. Je 50,0 % (je 1) der Geldstrafen betrugen zwischen 26 und 50 bzw. 101 und 150 Mark. Die Gefängnisstrafe lag im Rahmen von über einer Woche und bis zu einem Monat.

4.04322 Üble Nachrede

Im Alter von 43 Jahren wurde ein Pb., der 12 Monate vorher letzmalig verurteilt worden war, wegen eines Vergehens der üblen Nachrede (§ 186 StGB) bestraft.

4.04323 Verleumdung

Wegen eines Vergehens der Verleumdung (§ 187 StGB) wurde ein 40jähriger Pb. zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. Dies war weniger als einen Monat nach seiner vorhergehenden Verurteilung.

4.0433 Delikte gegen die freie Willensbetätigung

4.04331 Nötigung

Zu 2 Wochen Gefängnis wurde ein 27 Jahre alter Pb. wegen des Versuchs der Nötigung (§ 240 StGB) verurteilt. Seine vorige Verurteilung lag 6 Monate zurück.

4.04332 Bedrohung

Von einem Pb., im Alter von 25 und 28 Jahren deswegen verurteilt, sind zwei Delikte der Bedrohung (§ 241 StGB) begangen worden. Das Intervall zur vorhergehenden Verurteilung betrug in einem Fall weniger als einen Monat und lag im anderen zwischen 1 und 3 Monaten.

4.0434 Unterhaltspflichtsverletzung

Die 26 ermittelten Vergehen der Unterhaltspflichtsverletzung (§ 170 b StGB) wurden von 13 Pb. begangen. 53,8 % (7) der Pb. sind ein-, 23,1 % (3) drei-, 15,4 % (2) zwei- und 7,7 % (1) sechsmal deswegen bestraft worden. Bei 50,0 % (13) der Taten waren die Pb. bei ihrer Verurteilung zwischen 30 und 39, bei 23,1 % (6) zwischen 25 und 29 und bei je 11,5 % (je 3) zwischen 40 und 49 bzw. 50 und 59 Jahre alt. Bei 3,8 % (1) liegt das Verurteiltenalter zwischen 21 und 24 Jahren.

Die Intervalle zwischen den Verurteilungen lagen in 20,8 % (5) der Fälle bei 13 bis 18, in je 16,7 % (je 4) bei 10 bis 12 bzw. 1 bis 3, in 12,5 % (3) bei 25 bis 36, in je 8,3 % (je 2) bei 4 bis 6 bzw. über 60 Monaten. In je 4,2 % (je 1) der Fälle betrug das Intervall weniger als einen Monat bzw. lag es bei 19 bis 24 bzw. 49 bis 60 Monaten.

Sämtlich anzuführende Strafen (20) lauteten auf Gefängnis. 45,0 %(9) wiesen eine Dauer von über 3 bis zu 6 Monaten, 25,0 % (3) von über 9 bis zu 12 Monaten, 10,0 % (2) von über einer Woche bis zu einem Monat und 5,0 % (1) von über 6 bis zu 9 Monaten auf.

4.0435 Doppelehe

Im Alter von 27 Jahren wurde ein Pb. wegen eines Vergehens der Doppelehe (§ 171 StGB) zu einer Gefängnisstrafe von 16 Monaten verurteilt. Die vorangehende Verurteilung war 6 bis 9 Monate zuvor erfolgt.

4.044 Vermögensdelikte

4.0441 Sachbeschädigung

4.04411 Einfache Sachbeschädigung

15 Pb. sind wegen insgesamt 30 Vergehen der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) vorbestraft. Von diesen Pb. sind 53,4 % (8) wegen dieser Tat ein-, 20,0 % (3) zwei- und je 13,3 % (je 2) drei- bzw. fünfmal bestraft worden. Bei der Aburteilung von 30,0 % (9) der Delikte gehörten die Pb. der Altersgruppe der 25- bis 29jährigen, bei je 20,0 % (je 6) der 21- bis 24-, 30- bis 39- bzw. 40- bis 49jährigen an. Mit 10,0 % (3) der Taten waren die 50- bis 59jährigen beteiligt.
In 25,9 % (7) der Fälle lag die vorhergehende Verurteilung des Pb. 1 bis 3 Monate, in 18,5 % (5) 25 bis 36, in 14,8 % (4) 4 bis 6 Monate, in je 11,1 % (je 3) weniger als einen Monat bzw. 7 bis 9 Monate, in je 7,4 % (je 2) 10 bis 12 bzw. 13 bis 18 und in 3,7 % (1) 7 bis 9 Monate zurück.
Von 9 ausgesprochenen Strafen lauteten 77,8 % (7) auf Gefängnis- und 22,2 % (2) auf Geldstrafe. 71,4 % (5) der Gefängnisstrafen hatten eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat und 28,6 % (2) eine solche von über 1 bis zu 3 Monaten.

Eine der Geldstrafen lag im Betrag zwischen 26 und 50, die andere zwischen 51 und 100 Mark.
27 der Delikte wurden in Allein-, 3 in Mittäterschaft begangen.

4.04412 Gemeinschädliche Sachbeschädigung

4 Pb., von denen zwei auch wegen einfacher Sachbeschädigung vorbestraft sind, sind wegen insgesamt 6 Vergehen der gemeinschädlichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) verurteilt worden. Die Hälfte der Pb. (2) ist ein-, die andere Hälfte zweimal deswegen bestraft worden. Bei ihrer Verurteilung waren bei 33,3 % (2) der Taten die Pb. zwischen 25 und 29, bei je 16,7 % (je 1) zwischen 18 und 20 bzw. 21 und 24 Jahre und bei ebenfalls 33,3 % (2) zwischen 50 und 59 Jahre alt.
In 60,0 % (3) der Fälle lag die vorhergehende Verurteilung des Pb. 1 bis 3 Monate, in je 20,0 % (je 1) weniger als einen bzw. 7 bis 9 Monate zurück.
66,7 % (2) der verhängten Strafen waren Gefängnis-, die restlichen 33,3 % (1) Geldstrafen. Die Gefängnisstrafen lauteten in einem Falle auf eine Dauer von bis zu einer Woche, im anderen Falle auf eine solche von über 1 bis zu 3 Monaten.
Das Delikt wurde viermal in Allein- und zweimal in Mittäterschaft verübt.

4.0442 Zueignungsdelikte

4.04421 Diebstahl

4.044211 Einfacher Diebstahl

49 Pb. sind wegen insgesamt 95 Vergehen des einfachen Diebstahls (§ 242 StGB) vorbestraft. 86 der Delikte sind vollendet worden, 9 blieben im Versuchsstadium. In 81 der Fälle lag Alleintäter-, in 13 Mittäter- und in 1 Fall Gehilfenschaft vor. 46,9 % (23) der Pb. sind wegen eines, 36,7 % (18) wegen zwei, 12,2 % (6) wegen drei und je 2,1 % (je 1) wegen fünf bzw. dreizehn Vergehen des einfachen Diebstahls bestraft worden.

Bei der Verurteilung von 20,0 % (19) der Delikte waren die Pb. zwischen 30 und 39, bei 18,9 % (18) zwischen 21 und 24, bei je 15,8 % (je 15) zwischen 14 und 17 bzw. 25 und 29, bei 12,6 % (12) zwischen 40 und 49, bei 10,5 % (10) zwischen 18 und 20 und bei 6,3 % (6) zwischen 50 und 59 Jahre alt.
16,7 % (10) der 60 Intervalle zur vorangehenden Verurteilung des jeweiligen Pb. betrugen 25 bis 36 Monate, je 15,0 % (je 9) 1 bis 3 bzw. 4 bis 6 Monate, 11,7 % (7) 13 bis 18, je 10,0 % (je 6) 10 bis 12 Monate bzw. weniger als einen Monat, 6,7 % (4) 19 bis 24 Monate, je 3,3 % (je 2) 49 bis 60 bzw. über 60 Monate und 1,7 % (1) 37 bis 48 Monate.
Von 67 Strafen lauteten 77,6 % (52) auf Gefängnis-, 16,4 % (11) auf Geldstrafe, 4,5 % (3) auf Jugendarrest und 1,5 % (1) auf Verwarnung.
Von den 11 Geldstrafen hatten je 36,4 % (je 4) eine Höhe zwischen 26 und 50 bzw. 51 und 100 Mark, je 9,8 % (je 1) beliefen sich auf Beträge zwischen 11 und 25, 101 und 150 bzw. über 200 Mark.
30,8 % (16) der Gefängnisstrafen dauerten über 1 bis zu 3 Monaten, 28,8 % (15) über eine Woche bis zu 1 Monat, 25,0 % (13) über 3 bis zu 6 Monaten, 5,8 % (3) über 6 bis zu 9 Monaten, je 3,8 % (je 2) bis zu einer Woche bzw. über 9 bis zu 12 Monaten und 1,9 % (1) über 12 Monate.

4.044212 Schwerer Diebstahl

Von 17 Pb. begangen, konnten 38 Verbrechen des schweren Diebstahls (§ 243 StGB) ermittelt werden. 31 der Delikte wurden vollendet, 7 blieben im Versuchsstadium. 27 Straftaten sind von den Pb. in Allein-, die restlichen 10 in Mittäterschaft verübt worden. Von den 17 Pb. sind 12 auch wegen einfachen Diebstahls vorbestraft, so daß wegen Diebstahls überhaupt 54 % (54) aller Pb. der Gruppe N verurteilt sind.
52,9 % (9) der Pb. sind wegen einer Straftat, 17,6 % (3) wegen drei, je 11,8 % (je 2) wegen vier und fünf und 5,9 % (1) wegen zwei Delikten bestraft worden.

Bei der Verurteilung waren bei 39,5 % (15) der Taten die Pb. zwischen 21 und 24, bei 23,7 % (9) zwischen 30 und 39, bei 18,4 % (7) zwischen 18 und 20, bei 10,5 % (4) zwischen 25 und 29 und bei 7,9 % (3) zwischen 14 und 17 Jahre alt.
Bei 43,7 % (7) der 16 zu berücksichtigenden Intervalle betrug dieses zur vorhergehenden Tat 4 bis 6 Monate, bei je 12,5 % (je 2) 1 bis 3 bzw. 25 bis 36 Monate, bei je 6,3 % (je 1) 10 bis 12, 13 bis 18, 37 bis 48, 49 bis 60 Monate bzw. war kürzer als einen Monat.
14 Strafen lauteten auf Gefängnis; 57,1 % (8) davon auf eine Dauer von 3 bis 6 und je 21,4 % (je 3) 6 bis 9 bzw. 9 bis 12 Monaten.

4.044213 Diebstahl im Rückfall

17 Pb. sind wegen 61 Verbrechen des Diebstahls im Rückfall (§ 244 StGB) verurteilt worden. 55 der Delikte wurden vollendet, 6 blieben im Versuchsstadium. In 53 Fällen lag Alleintäter-, in 7 Mittäter- und in einem Gehilfenschaft vor.

19,4 % (5) der Pb. sind wegen drei, je 17,6 % (je 3) wegen eines bzw. zwei, je 11,8 % (je 2) wegen sechs bzw. sieben und je 5,9 % (je 1) wegen vier bzw. fünf Verbrechen des Rückfalldiebstahls vorbestraft.
Bei 36,1 % (22) der Taten waren die Pb. zwischen 30 und 39, bei 31,1 % (19) zwischen 25 und 29, bei 19,7 % (12) zwischen 21 und 24, bei 8,2 % (5) zwischen 40 und 49 und bei 4,9 % (3) zwischen 50 und 59 Jahre alt.
Die Intervalle zwischen den Verurteilungen stellen sich wie folgt dar: In 19,1 % (9) der Fälle betrugen sie 13 bis 18, in je 17,0 % (je 8) 4 bis 6, 7 bis 9 bzw. 25 bis 36, in 12,8 % (6) 1 bis 3, in 6,4 % (3) 19 bis 24 und in je 2,1 % (je 1) 10 bis 12 bzw. 37 bis 48 Monate.
Von den 33 Strafen waren 84,4 % (28) Gefängnis- und 15,1 % (5) Zuchthausstrafen.
46,4 % (13) der Gefängnisstrafen betrugen über 3 bis 6, je 21,4 % (je 6) 9 bis 12 bzw. über 12 und 10,7 % (3) über 6 bis 9 Monate. Sämtliche Zuchthausstrafen hatten eine Dauer zwischen 12 und 24 Monaten.

4.044214 Verwandtendiebstahl

Zu einer Gefängnisstrafe von einem Monat wurde ein 25 Jahre alter Pb. wegen Verwandtendiebstahls (§ 247 StGB) verurteilt. Seine vorherige Verurteilung lag einen Monat zurück.

4.04422 Unterschlagung

Die 73 festgestellten Vergehen der Unterschlagung (§ 246 StGB) wurden von 32 Pb. begangen. 70 der Delikte sind von den Pb. in Allein-, 3 in Mittäterschaft verübt worden. Von 48,4 % (15) der Pb. konnten ein, von 16,1 % (5) zwei, von je 12,9 % (je 4) drei bzw. vier, von 6,5 % (2) fünf und von 3,2 % (1) zehn dieser Vergehen ermittelt werden.
Bei der Verurteilung waren bei 31,5 % (23) der Delikte die Pb. zwischen 30 und 39, bei je 24,7 % (je 18) zwischen 21 und 24 bzw. 25 und 29, bei 16,4 % (12) zwischen 40 und 49 und bei je 1,4 % (je 1) zwischen 14 und 17 bzw. 18 und 20 Jahre alt.

Bei je 16,4 % (je 9) der Verurteilungen lag die vorhergehende 1 bis 3 bzw. 4 bis 6 Monate, in je 14,5 % (je 8) 10 bis 12 bzw. 13 bis 18 Monate, in je 9,1 % (je 5) weniger als einen Monat bzw. 25 bis 36 Monate, in 5,5 % (3) 37 bis 48, in 3,6 % (2) 19 bis 24 und in je 1,8 % (je 1) 49 bis 60 bzw. über 60 Monate zurück.
81,8 % (27) der 33 Strafen lauteten auf Gefängnis-, 15,1 % (5) auf Geldstrafe und 3,0 % (1) auf Freizeitarrest. 80,0 % (4) der Geldstrafen lagen in der Höhe zwischen 51 und 100 Mark und 20,0 % (1) zwischen 26 und 50 Mark. Je 44,4 % (je 12) der Gefängnisstrafen lauteten auf über 1 Woche bis zu einem Monat bzw. über 1 bis zu 3 Monaten, 11,1 % (3) waren über 3 bis zu 6 Monaten lang. Bei dem Arrest handelte es sich um einen Freizeitarrest.

4.04423 Genußmittelentwendung

6 Pb. sind wegen 8 Übertretungen der Genußmittelentwendung (§ 370 Nr. 5 StGB) vorbestraft. Zwei Drittel der Pb. (4) sind wegen eines, das restliche Drittel (2) wegen zwei dieser De-

likte verurteilt worden. Alle 6 Pb. sind auch wegen einfachen Diebstahls vorbestraft.
Bei der Verurteilung wegen der Taten waren in 37,5 % (3) der Fälle die Täter zwischen 50 und 59, in je 25,0 % (je 2) zwischen 30 und 39 bzw. 40 und 49 und in 12,5 % (1) zwischen 25 und 29 Jahre alt.
Bei 37,5 % (3) der 8 Verurteilungen lag die vorige 1 bis 3, bei 25,0 % (2) 4 bis 6 und bei je 12,5 % (je 1) weniger als einen Monat, 13 bis 18 bzw. 19 bis 24 Monate zurück.
Sämtliche 5 Strafen waren Haftstrafen. In 60,0 % (3) der Fälle lauteten sie auf eine Dauer von über 1 Woche bis zu 1 Monat, in den restlichen 40,0 % (2) auf über 1 Monat bis zu 6 Wochen.

4.04424 Raub

3 Pb. sind wegen 3 Verbrechen des Raubes (§§ 249, 250 StGB) vorbestraft. 2 der Delikte wurden vollendet, das dritte versucht. Alleintäterschaft war bei zwei Straftaten, Mittäterschaft beim dritten Delikt gegeben. Bei zwei Drittel (2) der Taten waren die Pb. bei ihrer Verurteilung zwischen 18 und 20, bei einem Drittel (1) zwischen 21 und 24 Jahre alt. Für einen Pb. fand seine vorhergehende Verurteilung 1 bis 3 Monate zuvor statt. Von den drei Strafen waren 66,7 % (2) Gefängnis- und 33,3 % (1) Jugendstrafe. Die Gefängnisstrafe lag in einem Fall über 6 bis zu 9 Monaten, im anderen betrug sie 3 Jahre. Die Jugendstrafe hatte eine Dauer von einem Jahr.

4.04425 Automatenmißbrauch

Wegen 8 Vergehen des Automatenmißbrauchs (§ 265 a StGB) sind 7 Pb. verurteilt worden. 85,7 % (6) der Pb. sind wegen eines, 14,3 % (1) wegen zwei Delikte bestraft. Bei je 37,5 % (je 3) der Taten waren zur Zeit der Verurteilung die Täter zwischen 30 und 39 bzw. 50 und 59, bei je 12,5 % (je 1) zwischen 14 und 17 bzw. 25 und 29 Jahre alt.
Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen in je 28,6 % (je 2) der Fälle 13 bis 18 bzw. über 60 Monate, in

je 14,3 % (je 1) 1 bis 3, 4 bis 6 bzw. 7 bis 9 Monate. Von 5 Strafen waren 80,0 % (4) Gefängnis- und 20,0 % (1) Geldstrafen. 75,0 % (3) der Gefängnisstrafen lauteten auf über eine Woche bis zu einem Monat, 25,0 % (1) auf bis zu einer Woche Dauer. Die Geldstrafe lag im Betrag zwischen 51 und 100 Mark.

4.04426 Betrug

Wegen Betrugs sind 48 Pb. mit insgesamt 163 Delikten vorbestraft. 158 der Vergehen des Betruges (§ 263 StGB) wurden von den Pb. vollendet; 5 blieben im Versuchsstadium. 159 der Vergehen wurden von den Pb. in Allein-, die restlichen 4 in Mittäterschaft begangen. 29,2 % (14) der Pb. sind wegen zwei, 25,0 % (12) wegen eines, 20,8 % (10) wegen vier, 10,4 % (5) wegen drei, 6,2 % (3) wegen sechs, 4,2 % (2) wegen fünf und je 2,1 % (je 1) wegen zehn bzw. 30 Vergehen des Betruges verurteilt worden.
Bei 29,4 % (48) der Taten waren die Pb. zur Zeit ihrer Verurteilung zwischen 30 und 39, bei 25,1 % (41) zwischen 21 und 24, bei 22,1 % (36) zwischen 25 und 29, bei 9,8 % (16) zwischen 18 und 20, bei 8,0 % (13) zwischen 40 und 49, bei 4,9 % (8) zwischen 50 und 59 und bei 0,6 % (1) zwischen 14 und 17 Jahre alt.
Die Länge der 86 Intervalle zwischen den Verurteilungen betrug zu 20,9 % (18) 1 bis 3 Monate, zu je 15,1 % (je 13) 4 bis 6 Monate bzw. weniger als einen Monat, zu 10,5 % (9) 7 bis 9, zu je 9,3 % (je 8) 13 bis 18 bzw. 25 bis 36, zu 5,8 % (5) 19 bis 24, zu je 4,7 % (je 4) 10 bis 12 bzw. 37 bis 48, zu 3,5 % (3) über 60 Monate und zu 1,2 % (1) 49 bis 60 Monate.

68,9 % (31) der 45 Strafen sind Gefängnis-, 31,1 % (14) Geldstrafen.
54,8 % (17) der Gefängnisstrafen lauteten auf eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat, 32,3 % (10) von über 1 bis zu 3 Monaten, 6,4 % (2) von über 12 Monaten und je 3,2 % (je 1) von über 3 bis zu 6 bzw. über 6 bis zu 9 Monaten.

35,7 % (5) der Geldstrafen betrugen 26 bis 50 Mark, 28,6 % (4) 11 bis 25 Mark, 14,3 % (2) 51 bis 100 und je 7,1 % (je 1) 101 bis 150, 151 bis 200 bzw. über 200 Mark.

4.04427 Betrug im Rückfall

16 Pb. sind wegen 80 Verbrechen des Betruges im Rückfall (§ 264 StGB) bestraft worden. 77 der Delikte wurden in Allein-, 3 in Mittäterschaft begangen. 31,2 % (5) der Pb. sind wegen einer Tat, je 12,5 % (je 2) wegen drei, vier, sechs bzw. 15, je 6,2 % (je 1) wegen zwei, sieben bzw. zehn Taten verurteilt worden.
Bei 32,5 % (26) der Delikte waren zur Zeit der Verurteilung die Pb. zwischen 40 und 49, bei 28,7 % (23) zwischen 30 und 39, bei 16,2 % (13) zwischen 25 und 29, bei 15,0 % (12) zwischen 50 und 59 und bei 7,5 % (6) zwischen 21 und 24 Jahre alt.
Die 47 Intervalle zwischen den Verurteilungen beliefen sich in 17,1 % (8) der Fälle auf 13 bis 18, in je 14,9 % (je 7) auf 4 bis 6, 7 bis 9 bzw. 10 bis 12, in je 10,6 % (je 5) auf 19 bis 24 bzw. 25 bis 36, in 8,5 % (4) auf 1 bis 3, in 6,4 % (3) auf über 60 und in 2,1 % (1) auf 37 bis 48 Monate.
Von 28 Strafen waren 89,3 % (25) Gefängnis- und 10,7 % (3) Zuchthausstrafen. 52,0 % (13) der Gefängnisstrafen hatten eine Dauer von über 3 bis 6, je 24,0 % (je 6) eine solche von über 6 bis zu 9 bzw. über 9 bis zu 12 Monaten.
Die drei Zuchthausstrafen lagen zwischen 12 und 24 Monaten.

4.0443 Unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch

Das Vergehen des unbefugten Gebrauches von Kraftfahrzeugen (§ 248 b StGB) ließ sich bei 8 Pb. insgesamt elfmal feststellen. 62,5 % (5) der Pb. sind wegen eines Deliktes, 37,5 % (3) wegen zwei dieser Vergehen vorbestraft. 10 der Vergehen sind von den Pb. in Allein-, eines in Mittäterschaft verübt worden.

Bei 45,4 % (5) der 11 Delikte waren bei der Aburteilung die Pb. zwischen 25 und 29, bei 27,3 % (3) zwischen 21 und 24, bei 18,2 % (2) zwischen 18 und 20 und bei 9,1 % (1) zwischen 14 und 17 Jahre alt.
In je 22,2 % (je 2) der Fälle lag die vorhergehende Verurteilung 1 bis 3, 4 bis 6 bzw. 25 bis 36 Monate, in je 11,1 % (je 1) weniger als einen Monat, 19 bis 24 bzw. über 60 Monate zurück.
Die fünf Strafen sind zu 80,0 % (4) Gefängnis- und zu 20,0 % (1) Geldstrafen. Die Gefängnisstrafen lauteten zur Hälfte (2) auf eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat und zu je 25,0 % (je 1) auf bis zu einer Woche bzw. über 1 bis 3 Monaten. Die Geldstrafe lag zwischen 26 und 50 Mark.

4.0444 Sachhehlerei

Das Vergehen der Sachhehlerei (§ 259 StGB) wurde bei 4 Pb. je einmal ermittelt. Eine Hälfte der Pb. (2) war bei der Verurteilung wegen der Taten zwischen 25 und 29, die andere Hälfte zwischen 40 und 49 Jahre alt.
In je 25,0 % (je 1) der Fälle betrug das Intervall zwischen den Verurteilungen 4 bis 6, 7 bis 9, 37 bis 48 bzw. über 60 Monate. Zwei Drittel (2) der 3 Strafen waren Geld-, ein Drittel (1) Gefängnisstrafen. Die Gefängnisstrafe war länger als 12 Monate. Je eine der Geldstrafen (33,3 %) lautete auf einen Betrag zwischen 26 und 50, 51 und 100 und über 200 Mark.

4.0445 Untreue

Wegen 3 Vergehen der Untreue (§ 266 StGB) sind 2 Pb. bestraft worden. Einer der Pb. beging dieses Delikt ein-, der andere zweimal. Bei ihrer Verurteilung waren die Pb. 24, 27 bzw. 40 Jahre alt. Die vorhergehenden Verurteilungen waren in einem Falle 6 bis 9 und im anderen Fall 13 bis 18 Monate zuvor erfolgt. Es wurde eine Gefängnisstrafe mit einer Dauer von über 6 bis zu 9 Monaten ausgesprochen.

4.0446 Urkundenfälschung

Wegen insgesamt 13 Vergehen der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) sind 10 Pb. verurteilt worden. 70,0 % (7) sind wegen eines, 30,0 % (3) wegen zwei dieser Delikte vorbestraft. Bei der Verurteilung waren die Pb. zu 38,5 % (5) zwischen 30 und 39, zu 23,1 % (3) zwischen 25 und 29, zu je 15,4 % (je 2) zwischen 40 und 49 bzw. 50 und 59 und zu 7,7 % (1) zwischen 21 und 24 Jahre alt.
Das Intervall zur vorhergehenden Verurteilung betrug in 58,3 % (7) der Fälle 1 bis 3, in 16,7 % (2) 4 bis 6 und in je 8,3 % (je 1) 9 bis 12, 37 bis 48 bzw. über 60 Monate.

In einem Falle wurde eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten Dauer ausgesprochen.
Eine der 13 Taten wurde in Mittäter-, die übrigen in Alleintäterschaft begangen.

4.045 Sonstige Vergehen nach dem StGB

Als einziges sonstiges Vergehen nach dem StGB kam nur die Rauschtat (§ 330 a StGB) vor. Es konnte bei 20 Pb. insgesamt zweiunddreißigmal festgestellt werden. 65,0 % (13) der Pb. haben es ein-, 20,0 % (4) zwei-, 10,0 % (2) drei- und 5,0 % (1) fünfmal begangen.
Bei ihrer Verurteilung waren bei 28,1 % (9) der Taten die Pb. zwischen 30 und 39, bei 25,0 % (8) zwischen 25 und 29, bei je 15,6 % (je 5) zwischen 40 und 49 bzw. 50 und 59, bei 9,4 % (3) zwischen 21 und 24 und bei 6,3 % (2) 60 und mehr Jahre alt.
In je 22,6 % (je 7) der Fälle lag die vorherige Verurteilung des Pb. 1 bis 3 bzw. 4 bis 6 Monate, in 16,1 % (5) 25 bis 36, in je 9,7 % (je 3) 7 bis 9, 19 bis 24 bzw. über 60 Monate und in je 3,2 % (je 1) 10 bis 12, 13 bis 18 bzw. 49 bis 60 Monate zurück.
Von 26 verhängten Strafen waren 46,1 % (12) Gefängnis-, 38,4 % (10) Geld- und 15,4 % (4) Haftstrafen. Bei den Gefängnisstrafen lauteten 50,0 % (6) auf über 1 bis zu 3 Monaten, 25,0 % (3) auf über eine Woche bis zu einem Monat und je

8,3 % (je 1) auf über 3 bis zu 6, über 6 bis zu 9 bzw. über 9 bis zu 12 Monaten. Die Geldstrafen betrugen in 50,0 % (5) der Fälle zwischen 101 und 150, in je 20,0 % (je 2) zwischen 26 und 50 bzw. 51 und 100 und in 10,0 % (1) zwischen 151 und 200 Mark. Alle vier Haftstrafen hatten eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat.

4.046 Verkehrsdelikte

4.0461 Die Vergehen

4.04611 Die Vergehen nach dem StGB

4.046111 Trunkenheit im Verkehr

Insgesamt 10 Pb. sind wegen 12 Vergehen der Trunkenheit im Straßenverkehr (§§ 315a,316 StGB) vorbestraft, 80,0 % (8) davon wegen einer und 20,0 % (2) wegen zwei Taten. Bei 33,3 % (4) der Taten waren bei der Aburteilung die Pb. zwischen 25 und 29, bei je 25,0 % (je 3) zwischen 21 und 24 bzw. 30 und 39 und bei je 8,4 % (je 1) zwischen 18 und 20 bzw. 40 und 49 Jahre alt.
Bei je 25,0 % (je 3) lag die vorhergehende Verurteilung weniger als ein Monat bzw. 7 bis 9 Monate, bei 16,7 % (2) 4 bis 6 und bei je 8,4 % (je 1) 1 bis 3, 10 bis 12, 37 bis 48 bzw. über 60 Monate zurück.
Von 6 Strafen waren 83,3 % (5) Gefängnis- und 16,7 % (1) Geldstrafen. 80,0 % (4) der Gefängnisstrafen hatten eine Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat, die restlichen 20,0 % (1) eine solche von über 1 bis zu 3 Monaten. Die Geldstrafe lag zwischen 101 und 150 Mark.

4.046112 Unfallflucht

Je eine Straftat der Unfallflucht (§ 142 StGB) wurde bei 4 Pb. festgestellt. Bei 50,0 % (2) der Taten waren bei ihrer Verurteilung die Pb. zwischen 18 und 20 Jahre, in je

25,0 % (je 1) zwischen 21 und 24 bzw. 40 und 49 Jahre alt. In je einem Drittel (je 1) der Verurteilungen betrug das Intervall zur vorangehenden 9 bis 12, 13 bis 18 bzw. über 60 Monate. In einem Verfahren wurde eine Geldstrafe in einer Höhe zwischen 51 und 100 Mark verhängt.
Drei der Delikte wurden vollendet; eines blieb im Versuchsstadium.

4.04612 Die Vergehen nach dem StVG

4.046121 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Mit 20 Delikten, begangen von 9 Pb., ist das Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 24 StVG) das bei den Pb. am häufigsten vorkommende Verkehrsvergehen. 44,4 % (4) der Pb. sind deswegen ein-, 33,3 % (3) zwei- und je 11,1 % (je 1) vier- bzw. sechsmal bestraft worden.
Bei 35,0 % (7) der Taten waren die Täter bei ihrer Aburteilung zwischen 21 und 24, bei 25,0 % (5) zwischen 25 und 29, bei je 15,0 % (je 3) zwischen 18 und 20 bzw. 30 und 39 Jahre und bei 10,0 % (2) zwischen 14 und 17 Jahre alt.
In je 18,8 % (je 3) der Fälle der Verurteilungen lag die vorherige zwischen 1 und 3, 4 und 6 bzw. 7 und 9 Monate, in je 12,5 % (je 2) zwischen 10 und 12, 37 und 48 bzw. weniger als einen Monat und in 6,3 % (1) der Fälle über 60 Monate zurück.

Zwei Gefängnisstrafen mit einer Dauer von über einer Woche bis zu einem Monat wurden ausgesprochen.

4.046122 Überladung

Wegen je eines Deliktes der Überladung (§ 26 StVG) sind 2 Pb. im Alter von 23 bzw. 25 Jahren bestraft worden. Bei einem Pb. lag seine vorhergehende Verurteilung mehr als 60 Monate zurück.
Die beiden Geldstrafen lauteten auf Beträge zwischen 26 und 50 bzw. 51 und 100 Mark.

4.0462 Die Übertretungen

Bei den festgestellten Verkehrsübertretungen handelt es sich um solche gegen die StVO und die StVZO. Für 20 Verkehrsübertretungen konnten 12 Täter ermittelt werden. Allein 14 der Taten sind Verletzungen des § 2 StVZO (Trunkenheit im Verkehr). Diese Delikte wurden von 9 Pb. begangen. Zwei Drittel (8) der 12 Täter begingen ein-, 16,7 % (2) drei- und je 8,3 % (je 1) zwei- bzw. viermal Verkehrsübertretungen. Bei 40,0 % (8) der Taten waren die Pb. zur Zeit der Verurteilung zwischen 50 und 59, in 30,0 % (6) zwischen 25 und 29, in je 10,0 % (je 2) zwischen 21 und 24 bzw. 30 und 39, in je 5,0 % (je 1) zwischen 18 und 20 bzw. 40 und 49 Jahre alt.
Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen in 23,5 % (4) der Fälle weniger als einen Monat, in 17,6 % (3) 37 bis 48, in je 11,8 % (je 2) 10 bis 12 bzw. 25 bis 36 und in je 5,9 % (je 1) 1 bis 3, 4 bis 6, 7 bis 9, 19 bis 24, 49 bis 60 bzw. über 60 Monate.
9 Strafen waren Haftstrafen. In je 44,4 % (je 4) der Fälle hatte die ausgesprochene Strafe eine Dauer bis zu einer Woche bzw. über eine Woche bis zu einem Monat und in je 11,1 % (je 1) von über einem Monat bis zu 6 Wochen.

4.047 Die übrigen Vergehen

Die übrigen 15 ermittelten Vergehen, die außerhalb des StGB geregelt sind und solche gegen das Forststraf-, Pflichtversicherungs-, Waffen-, Wirtschaftsstraf-, Ausländer-, Tierschutz- und Kraftfahrzeuggesetz sowie die VO über den unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern, die EBBO und die Gewerbeordnung darstellen, sind von 12 Pb. begangen worden.
75,0 % (9) der Pb. sind wegen eines, 25,0 % (3) wegen zweier Vergehen dieser Art bestraft worden. Bei je 26,7 % (je 4) der Taten waren zur Verurteilungszeit die Pb. zwischen 18 und 20 bzw. 25 und 29, bei je 13,3 % (je 2) zwischen 21 und 24 bzw. 30 und 39 und bei je 6,7 % (je 1) zwischen 14 und 17, 40 und 49 bzw. 50 und 59 Jahre alt.

Die Intervalle zur vorhergehenden Verurteilung betrugen in je 27,3 % (je 3) der Fälle 1 bis 3 bzw. 25 bis 36, in 18,2 % (2) 10 bis 12 und in je 9,0 % (je 1) 37 bis 48, über 60 Monate bzw. weniger als einen Monat.
Von 6 Strafen waren 83,3 % (5) Geld-, die restlichen 16,7 % (1) Gefängnisstrafen. Die Geldstrafen lagen in 40,0 % (2) der Fälle zwischen 11 und 25 und in je 20,0 % (je 1) zwischen 26 und 50, 51 und 100 bzw. 101 und 150 Mark. Die Gefängnisstrafe dauerte über eine Woche bis zu einem Monat.
14 der Delikte wurden von den Pb. in Allein-, eines in Mittäterschaft begangen.

4.048 Die übrigen Übertretungen

Die 16 sonstigen Übertretungen sind von 12 Pb. begangen worden. Zwei Drittel (8) der Pb. sind wegen einer, ein Drittel (4) wegen zweier sonstiger Übertretungen bestraft worden.
15 der Taten sind dabei in Allein-, eine in Mittäterschaft verübt worden.
Bei 43,7 % (7) der Taten waren die Pb. zur Zeit der Verurteilung zwischen 30 und 39, bei je 12,5 % (je 2) zwischen 14 und 17, 21 und 24, 25 und 29 bzw. 40 und 49 und bei 6,3 % (1) zwischen 50 und 59 Jahre alt.
Die Intervalle zwischen den Verurteilungen betrugen bei 23,1 % (3) von ihnen 4 bis 6, bei je 15,4 % (je 2) 7 bis 9, 25 bis 36 bzw. über 60 und bei je 7,7 % (je 1) weniger als 1, 1 bis 3, 10 bis 12 bzw. 13 bis 18 Monate.
71,4 % (5) der 7 Strafen waren Haft-, 28,6 % (2) Geldstrafen. Die Haftstrafen hatten zu 60,0 % (3) eine Dauer bis zu einer Woche und zu je 20,0 % (je 1) eine solche von über 1 bis zu 6 Wochen. Die beiden Geldstrafen lagen zwischen 11 und 25 bzw. 26 und 50 Mark.

4.05 Delikte und Anzahl der Verurteilungen

Die folgenden Tabellen geben, nach Deliktsgruppen angeordnet, wieder, welche Verurteilung eines Pb. zu einer Verurteilung wegen eines bestimmten Deliktes geführt hat. Dabei sind vier Gruppen gebildet worden: 1. bis 5. Verurteilung, 6. bis 10., 11. bis 15. sowie 16. und öftere Verurteilung. In Fällen, in denen ein Pb. in einem einzigen Verfahren wegen zweier oder mehrerer Straftaten derselben Art verurteilt wurde, ist diese Verurteilung nur einmal gezählt. Das führt dazu, daß für diesen Fall die Anzahl der Straftaten nicht mit der Anzahl der Verurteilungen eines Deliktes übereinstimmt.

4.051 Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine 1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteilg.			
Hausfriedensbruch	102	41,2	28,4	22,5	7,8
Ausweislosigkeit	50	42,0	34,0	14,0	10,0
Obdachlosigkeit	44	34,1	22,7	20,4	22,7
Landstreicherei	30	56,7	23,2	10,0	10,0
Bettelei	20	50,0	15,0	15,0	20,0
Verübung groben Unfugs	14	21,4	42,8	28,6	7,1
Paßdelikte	12	75,0	25,0	-	-
Zoll- und Steuervergehen	6	33,3	66,7	-	-
Widerstand gegen die Staatsgewalt	7	42,8	14,3	42,8	-
Falsche Namensangabe	7	57,1	42,9	-	-
Militärvergehen	4	75,0	25,0	-	-
Vortäuschen einer Straftat	4	25,0	25,0	50,0	-
Falsche Anschuldigung	2	100,0	-	-	-

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine 1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteilg.			
Verbreitung von Falschgeld	1	100,0	-	-	-
Gefangenenmeuterei	1	-	-	100,0	-
Falschaussage	1	100,0	-	-	-
Amtsanmaßung	1	100,0	-	-	-
Verbotenes Glücksspiel	1	-	100,0	-	-
Mittelbare Falschbeurkundung	2	50,0	50,0	-	-

Tabelle 49: Die Verurteilungen wegen Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung

4.052 Sittlichkeitsdelikte

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine 1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteilg.			
Einfache mann-männliche Unzucht	8	62,5	-	25,0	12,5
Mann-männliche Unzucht mit Minderjährigen	4	25,0	-	75,0	-
Unzucht mit einem Kind	4	75,0	-	25,0	-
Erregung geschlechtlichen Ärgernisses	3	100,0	-	-	-
Gewaltunzucht an einer Frau	1	100,0	-	-	-
Schändung	1	-	100,0	-	-

Tabelle 50: Die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikte

4.053 Delikte gegen die Person

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine			
		1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteil.			
Gefährliche Körperverletzung	14	42,9	14,3	21,4	21,4
Vorästzliche Körperverletzung	20	30,0	45,0	20,0	5,0
Fahrlässige Körperverletzung	5	20,0	40,0	40,0	-
Beleidigung	12	66,7	16,7	8,3	8,3
Üble Nachrede	1	-	-	100,0	-
Verleumdung	1	-	-	100,0	-
Nötigung	1	-	-	100,0	-
Bedrohung	2	-	50,0	50,0	-
Unterhaltspflichtsverletzung	26	46,2	26,9	23,1	3,8
Doppelehe	1	-	100,0	-	-

Tabelle 51: Die Verurteilungen wegen Straftaten gegen die Person

4.054 Vermögensdelikte

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine			
		1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteil.			
Sachbeschädigung	29	31,0	37,9	10,3	20,7
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	6	33,3	16,7	16,7	33,3
Diebstahl	76	73,7	19,7	2,6	3,9
Schwerer Diebstahl	31	80,6	19,4	-	-
Diebstahl im Rückfall	46	19,6	41,3	32,6	6,5
Verwandtendiebstahl	1	100,0	-	-	-
Unterschlagung	68	66,2	20,6	5,9	7,4
Genußmittelentwendung	8	12,5	50,0	37,5	-
Unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch	11	54,5	27,3	18,2	-
Hehlerei	4	50,0	25,0	25,0	-
Raub	3	100,0	-	-	-
Automatenmißbrauch	8	37,5	25,0	12,5	12,5
Betrug	103	61,2	26,2	10,7	1,9
Betrug im Rückfall	46	13,0	41,3	19,6	26,1
Untreue	3	66,7	33,3	-	-
Urkundenfälschung	13	38,5	23,1	23,1	15,4

Tabelle 52: Die Verurteilungen wegen Vermögensdelikte

4.055 Verkehrsdelikte

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine			
		1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteil.			
Trunkenheit im Straßenverkehr (StGB)	12	66,7	25,0	8,3	-
Unfallflucht	4	75,0	25,0	-	-
Fahren ohne Fahrerlaubnis	17	35,3	35,3	19,4	-
Überladung	2	100,0	-	-	-
Verkehrsübertretungen	19	52,6	10,5	21,0	15,8

Tabelle 53: Die Verurteilungen wegen Verkehrsdelikte

4.056 Die sonstigen Delikte

Delikt	Anzahl der Verurteilungen	Die Verurteilung wegen des Deliktes war für den jeweiligen Pb. seine			
		1.-5.	6.-10.	11.-15.	16.u.ö.
		Verurteilung in ... v.H. der Verurteil.			
Rauschtat	32	43,7	34,4	9,4	12,5
Sonstige Vergehen	15	66,7	20,0	-	13,3
Sonstige Übertretungen	15	60,0	26,7	6,7	6,7

Tabelle 54: Die Verurteilungen wegen sonstiger Delikte

Zur näheren Erläuterung der Tabellen sei darauf verwiesen, daß 44,0 % der Pb. 1 bis 5 Verurteilungen, 20,2 % 6 bis 10, 21,4 % 11 bis 15 und 14,3 % 16 und mehr Verurteilungen aufweisen.

4.06 Die verhängten Strafen

4.061 Allgemeines

Im folgenden Abschnitt wurde jede ermittelte Strafe - in der Regel pro Verurteilung eine - berücksichtigt. Soweit in einem Verfahren mehrere Strafen ausgesprochen wurden (etwa gleichzeitig Geld- und Gefängnisstrafen), sind beide Strafen vermerkt.
Insgesamt wurden 810 Strafen (ohne Nebenstrafen) ermittelt. Der höchste Anteil liegt mit 666 (82,2 %) bei den Freiheitsstrafen; die Geldstrafe ergibt mit 144 lediglich 17,8 % aller Strafen. Von den Strafen sind 58,4 % (474) Gefängnis-, 20,8 % (169) Haft-, 1,5 % (12) Zuchthaus-, 0,7 % (6) Dauerarrest- und 0,6 % (5) Freizeitarreststrafen.

Die Strafen im einzelnen können der folgenden Tabelle 55 entnommen werden.

Strafart	Anzahl der Strafen	
	absolut	v.H.
Geldstrafen	144	17,8
Freiheitsstrafen insgesamt	666	82,2
Freiheitsstrafen im einzelnen:		
Zuchthausstrafen	12	1,5
Gefängnisstrafen (incl. 5 Jugenstrafen)	474	58,4
Haftstrafen	169	20,8
Dauerarreststrafen	6	0,7
Freizeitarreststrafen	5	0,6
Summe:	810	100,0

Tabelle 55: Die verhängten Strafen

4.062 Die Strafen im einzelnen

4.0621 Die Geldstrafen

Von den 144 Geldstrafen sind 36,8 % (53) solche mit einer Höhe zwischen 26 und 50 Mark, 26,4 % (38) liegen zwischen 51 und 100, 16,7 % (24) zwischen 101 und 150, 8,3 % (12) zwischen 11 und 25, 5,5 % (8) über 200, 4,2 % (6) zwischen 151 und 200 und 2,1 % (3) bis 10 Mark. Die höchste ausgesprochene Strafe beträgt 900, die niedrigste 5 Mark.

4.0622 Die Freiheitsstrafen

4.06221 Zuchthausstrafen

Die 12 Zuchthausstrafen lauteten zu 83,3 % (10) auf eine Dauer von 12 bis zu 24 Monaten und zu je 8,4 % (je 1) auf eine solche von über 24 bis zu 36 bzw. von über 36 bis zu 48 Monaten.

4.06222 Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafe)

34,2 % (162) der 474 Gefängnisstrafen (incl. Jugendstrafe) haben eine Länge bis zu einem Monat, 25,3 % (120) eine solche von über 1 bis zu 3, 21,3 % (101) von über 3 bis zu 6, 8,0 % (38) von über 9 bis zu 12, 6,5 % (31) von über 6 bis zu 9, 2,5 % (12) von über 12 bis zu 18 und je 1,1 % (je 5) von über 18 bis zu 24 bzw. über 24 bis zu 36 Monaten.

4.06223 Haftstrafen

60,9 % (103) der 169 Haftstrafen dauerten zwischen über 1 bis zu 4 Wochen, 25,4 % (43) bis zu einer Woche und die restlichen 13,7 % (23) über 4 bis zu 6 Wochen.

4.06224 Dauerarrest

5 (83,3 %) der 6 Strafen hatten eine Dauer von über 1 bis zu 4 Wochen, die restlichen 16,7 % (1) eine solche bis zu einer Woche.

4.06225 Freizeitarrest

Bei den 5 Verurteilungen zu Freizeitarrest wurden in je 40,0 % (je 2) der Fälle zwei bzw. vier Freizeitarreste und in 20,0 % (1) drei Freizeitarreste verhängt.

4.0623 Nebenstrafen und Maßnahmen

Es wurden insgesamt 50 Nebenstrafen und Maßnahmen der Gerichte gegen die Pb. ermittelt. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende:
12 Fahrerlaubnissperren, 9 Fahrerlaubnisentzüge, 8 Einziehungen von Gegenständen, 5 Verwarnungen (Jugendstrafrecht), viermalige Verhängung von Wertersatz, viermalige Aussprache von Ehrverlust, zweimalige Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, zweimalige Einweisung in ein Arbeitshaus und je einmal Wehrunwürdigkeit, Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt, gerichtliche Weisung (Jugendstrafrecht) und Wiedergutmachung des Schadens (Jugendstrafrecht).

4.07 Die Rückfälligkeit

Ebenso wie bei den Pb. der Gruppe S soll hier unter Rückfälligkeit eines Pb. seine zweite und weitere Verurteilung (soweit sie feststellbar war) verstanden werden. Von den 84 Pb. sind 74 (90,2 %) mehr als einmal bestraft worden. Die Häufigkeit ihres Rückfalles ergibt sich aus der folgenden Tabelle 56.

4.071 Häufigkeit des Rückfalls

Anzahl der der 1. Verurteilung folgenden Verurteilungen	Zahl der Häufigkeit des Vorkommens absolut	v. H.
1 Verurteilung	1	1,3
2 Verurteilungen	10	13,5
3 Verurteilungen	6	8,1
4 Verurteilungen	10	13,5
5 Verurteilungen	7	9,5
6 Verurteilungen	3	4,1
7 Verurteilungen	1	1,3
8 Verurteilungen	2	2,7
9 Verurteilungen	4	5,4
10 Verurteilungen	5	6,8
11 Verurteilungen	2	2,7
12 Verurteilungen	3	4,1
13 Verurteilungen	4	5,4
14 Verurteilungen	4	5,4
15 Verurteilungen	1	1,3
16 Verurteilungen	3	4,1
17 Verurteilungen	2	2,7
19 Verurteilungen	2	2,7
20 Verurteilungen	1	1,3
23 Verurteilungen	1	1,3
24 Verurteilungen	1	1,3
31 Verurteilungen	1	1,3
Summe:	74	100,0

Tabelle 56: Die Häufigkeit des Rückfalls

4.072 Rückfallsintervalle

Als Rückfallsintervall wurde die Zeitdifferenz zwischen zwei Verurteilungen in Monaten angesehen, wobei jede Verurteilung nur einmal gezählt wurde, auch wenn mehrere Delikte im selben Verfahren zur Aburteilung anstanden.

Intervall in vollendeten Monaten	Zahl der Häufigkeit des Vorkommens	
	absolut	v. H.
weniger als 1 Monat	62	9,7
1 bis 3 Monate	142	22,1
4 bis 6 Monate	98	15,3
7 bis 9 Monate	68	10,6
10 bis 12 Monate	52	8,1
13 bis 18 Monate	63	9,8
19 bis 24 Monate	36	5,6
25 bis 36 Monate	61	9,5
37 bis 48 Monate	21	3,3
49 bis 60 Monate	10	1,6
über 60 Monate	29	4,4

Tabelle 57: Die Intervalle zwischen der ersten und den weiteren Verurteilungen der Pb.

Die folgende Tabelle 58 zeigt die Dauer der Intervalle zwischen den einzelnen Verurteilungen an.

Intervall zwischen der ... und der ... Verurteilung eines Pb.	Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Monate (Durchschnittswert)
1. und 2. Verurt.	74	25,4
2. und 3. Verurt.	73	19,0
3. und 4. Verurt.	63	20,5
4. und 5. Verurt.	57	12,9
5. und 6. Verurt.	48	15,4
6. und 7. Verurt.	39	17,0
7. und 8. Verurt.	37	13,6
8. und 9. Verurt.	37	10,3
9. und 10. Verurt.	34	10,5
10. und 11. Verurt.	30	11,6
11. und 12. Verurt.	25	6,0
12. und 13. Verurt.	23	10,8

Intervall zwischen der ... und der ... Verurteilung eines Pb.	Anzahl der Verurteilungen	Anzahl der Monate (Durchschnittswert)
13. und 14. Verurt.	20	8,4
14. und 15. Verurt.	16	15,8
15. und 16. Verurt.	12	4,7
16. und 17. Verurt.	12	9,1
17. und 18. Verurt.	8	7,6
18. und 19. Verurt.	6	5,7
19. und 20. Verurt.	6	4,7
20. und weitere Verurt.	22	5,5
Summe:	642	100,0

Tabelle 58: Die Durchschnittsintervalle zwischen den einzelnen Verurteilungen der Pb.

4.08 Die Untersuchungshaft

Die Angaben über die von den Pb. erlittene Untersuchungshaft sind Mindestzahlen, da die Verbüßung einer Untersuchungshaft nur dann ermittelt werden konnte, wenn sie im Urteil auf die erkannte Strafe angerechnet wurde. Da dies aber erfahrungsgemäß die Regel ist, dürfte die Verhängung von Untersuchungshaft im wesentlichen zutreffend erfaßt sein.

Insgesamt sind 63 Pb. (63 %) in Untersuchungshaft genommen worden. Von ihnen waren in Untersuchungshaft: 15 Pb. ein-, 11 Pb. zwei-, 8 Pb. drei-, 8 Pb. vier-, 6 Pb. fünf-, 5 Pb. sechs-, 4 Pb. sieben-, 1 Pb. acht-, 2 Pb. zehn-, 1 Pb. elf-, 1 Pb. zwölf- und 1 Pb. sechzehnmal.

4.09 Das Alter bei der Verurteilung

4.091 Allgemeines

Altersgruppe	Anzahl der Straftaten absolut	v. H.
14 bis 17 Jahre	29	2,5
18 bis 20 Jahre	65	5,7
21 bis 24 Jahre	199	17,3
25 bis 29 Jahre	223	19,4
30 bis 39 Jahre	305	26,5
40 bis 49 Jahre	186	16,2
50 bis 59 Jahre	138	12,0
60 und mehr Jahre	4	0,3
Summe:	1149	100,0

Tabelle 59: Das Alter bei der Verurteilung der Pb.

Tabelle 59 ergibt, daß der höchste Anteil der Delikte bei Pb. der Altersgruppe der 30- bis 39jährigen, der niedrigste bei den 60 und mehr Jahre alten Pb. verurteilt wurde. Jedoch darf im Vergleich der einzelnen Altersgruppen untereinander nicht übersehen werden, daß sie verschieden große Zeiträume umfassen, so etwa die Altersgruppe ab 30 Jahren jeweils 10 Jahre, die Altersgruppe der 14- bis 17jährigen und der 18- bis 20jährigen nur vier bzw. drei, die der 21- bis 24jährigen wieder vier und die der 25- bis 29jährigen fünf Jahre. Errechnet man die (fiktiven) Anteile an Straftaten in den einzelnen Altersgruppen, so zeigt sich eine durchaus andere Verteilung.

Tabelle 60 gibt die Durchschnittszahlen der Straftaten pro Altersjahr in den jeweiligen Altersgruppen wieder.

Altersgruppe	Durchschnittliche Anzahl der Straftaten pro erfaßtes Lebensaltersjahr der Pb.	
	absolut	v. H.
14 bis 17 Jahre	7,25	3,9
18 bis 20 Jahre	21,67	11,5
21 bis 24 Jahre	49,75	26,5
25 bis 29 Jahre	44,60	23,8
30 bis 39 Jahre	30,50	16,3
40 bis 49 Jahre	18,60	9,9
50 bis 59 Jahre	13,80	7,4
60 und mehr Jahre	1,33	0,7
Summe:	187,50	100,0

Tabelle 60: Altersgruppen der Pb. und durchschnittliche Anzahl der Straftaten

Vermerkt werden muß zu Tabelle 60, daß bei der Altersgruppe der 60 und mehr Jahre alten Pb. die Anzahl der erfaßten Lebensaltersjahre mit 3 angenommen wurde, weil die vom ältesten der Pb. begangene Straftat die eines 62jährigen war. Als Ergebnis der Altersgruppierung kann festgehalten werden, daß die 21- bis 24jährigen Pb. am häufigsten straffällig wurden, dicht gefolgt von den 25- bis 29jährigen. Die 30- bis 39jährigen stehen dagegen erst an dritter Stelle.

4.092 Alter bei den Verurteilungen der letzten zehn Jahre (1958 bis 1967)

Ein einwandfreier, von denselben Voraussetzungen ausgehender Vergleich der Altersgliederung der Straffälligen verschiedener Gruppen ist erst möglich, wenn die Aufteilung nach dem Alter der Verurteilten für die einzelnen Jahre für sämtliche dieser Gruppen durchgeführt wird. Die einer solchen Arbeitsweise zugrundeliegenden Überlegungen sind bereits auf Seite 238 dargelegt. Auf sie ist zu verweisen.

Alters-gruppe	Durchschnittlicher Anteil in den Jahren 1958-67 Alterszusammensetzung bei der männlichen Bevölkerung (a)	den männlichen Straffälligen der Bevölkerung (b)	a:b = c
14 bis 17 Jahre	7,386	7,26	1,017
18 bis 20 Jahre	6,205	13,26	0,467
21 bis 24 Jahre	8,955	19,44	0,460
25 bis 29 Jahre	10,521	17,17	0,612
30 bis 39 Jahre	17,646	19,70	0,895
40 bis 49 Jahre	13,647	11,33	1,204
50 bis 59 Jahre	16,615	8,56	1,941
60 und mehr Jahre	19,025	3,28	5,800

Tabelle 61 a: Altersverteilung der männlichen Bevölkerung und ihrer Verurteilten (1958 bis 1967)

Alters-gruppe	Durchschnittlicher Anteil in den Jahren 1958-67 Alterszusammensetzung bei den Pb. der Gruppe N (d)	den Straffälligen der Gruppe N (e)	d:e = f
14 bis 17 Jahre	5,043	0,839	6,010
18 bis 20 Jahre	7,072	4,811	1,469
21 bis 24 Jahre	13,259	14,464	0,916
25 bis 29 Jahre	17,907	20,125	0,889
30 bis 39 Jahre	25,039	28,289	0,885
40 bis 49 Jahre	17,574	17,685	0,993
50 bis 59 Jahre	11,698	12,918	0,905
60 und mehr Jahre	2,408	0,869	2,771

Tabelle 61 b: Altersverteilung der Gruppe N und ihrer Verurteilten (1958 bis 1967)

Vergleicht man nun den Anteil der Verurteilten in ihrem Verhältnis zum Anteil der jeweiligen Altersgruppen ihrer Bezugspopulation, so ergibt sich das in Tabelle 61 c eingetragene Ergebnis. Dabei bedeutet die Bemerkung "größer", daß der entsprechende Anteil an Verurteilten der Altersgruppe größer ist, als der Alterszusammensetzung entsprechen würde, und dementsprechend "kleiner", daß der entsprechende Anteil an Verurteilten kleiner ist als der Altersgliederung entsprechen würde.

Altersgruppe	Anteil der Verurteilten bei der männlichen Bevölkerung	Gruppe N
14 bis 17 Jahre	1,02 mal kleiner	6,01 mal kleiner
18 bis 20 Jahre	2,12 mal größer	1,47 mal kleiner
21 bis 24 Jahre	2,17 mal größer	1,09 mal größer
25 bis 29 Jahre	1,63 mal größer	1,12 mal größer
30 bis 39 Jahre	1,12 mal größer	1,13 mal größer
40 bis 49 Jahre	1,20 mal kleiner	1,01 mal größer
50 bis 59 Jahre	1,94 mal kleiner	1,10 mal größer
60 und mehr Jahre	5,80 mal kleiner	2,77 mal kleiner

Tabelle 61 c: Anteil der Verurteilten der männlichen Bevölkerung und der Gruppe N im Verhältnis zu beiden Gruppen.

4.093 Das Alter bei den einzelnen Delikten

Der Kriminologie ist das Phänomen, daß bestimmte Lebensaltersstufen ihre spezielle Kriminalität haben, seit langem geläufig. In der folgenden Aufstellung ist für alle einzelnen Delikte, soweit sie wenigstens fünfmal ermittelt wurden, das Durchschnittsalter der Täter bei der Verurteilung wegen der betreffenden Tat berechnet worden.
Die folgende Tabelle 62 läßt erkennen, daß offensichtlich auch bei den Straftaten der Gruppe N bestimmte Delikte in einem bestimmten Lebensalter (bevorzugt) begangen wurden.

Die Differenz der Durchschnittsalter zwischen den Delikten beträgt immerhin 24,4 Jahre. So fällt beispielsweise auf, daß Delikte mit ausgesprochen jungen Tätern vor allem die Verkehrsdelikte und die Körperverletzung sind; vorwiegend von älteren Pb. wurden Hausfriedensbruch, Obdachlosigkeit, Landstreicherei, grober Unfug und Bettelei verübt, Delikte also, die "typisch" für den unsteten Lebenswandel der Pb. sind.

Delikt	Anzahl der Delikte	Durchschnittsalter der Pb. bei der Verurteilung in Jahren
Zoll- und Steuervergehen	9	22,2
Unbefugter Kraftfahrzeuggebrauch	11	23,8
Fahren ohne Fahrerlaubnis	20	24,3
Schwerer Diebstahl	37	24,6
Gefährliche Körperverletzung	15	26,7
Fahrlässige Körperverletzung	5	27,4
Trunkenheit im Straßenverkehr (§§ 315a,316 StGB)	12	28,3
Diebstahl	95	28,9
Vorsätzliche Körperverletzung	26	29,0
Unzucht mit Kindern	5	29,2
Betrug	163	29,4
Widerstand gegen die Staatsgewalt	7	30,6
Falsche Namensangabe	7	31,6
Rückfall-Diebstahl	61	31,6
Sonstige Übertretungen	16	31,8
Unzucht mit Männern	8	32,5
Paßvergehen	12	33,2
Sachbeschädigung	30	34,1
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	6	34,2

Delikt	Anzahl der Delikte	Durchschnittsalter der Pb. bei der Verurteilung in Jahren
Unterhaltspflichtsverletzung	26	34,3
Urkundenfälschung	13	35,7
Mann-männliche Unzucht mit Minderjährigen	6	36,5
Rückfall-Betrug	80	38,0
Rauschtat	32	38,2
Verkehrsübertretungen	20	38,5
Hausfriedensbruch	103	38,8
Automatenmißbrauch	8	39,5
Beleidigung	13	39,7
Ausweislosigkeit	50	40,4
Obdachlosigkeit	44	40,9
Landstreicherei	30	41,0
Verübung groben Unfugs	14	41,6
Genußmittelentwendung	8	43,9
Bettelei	23	46,6

Tabelle 62: Das Durchschnittsalter der Pb. bei den einzelnen Delikten

4.10 Örtliche Herkunft und Kriminalität

Größe des Geburtsortes	Anzahl unter den Pb. absolut	v.H.	Anzahl unter den vorbestraften Pb. absolut	v.H.	Differenz zwischen beiden Anteilen in v. H.
Landgebiet	18	18,0	17	20,7	2,7
Kleinstadt	10	10,0	9	11,0	1,0
Mittelstadt	16	16,0	11	13,4	2,6
Großstadt	48	48,0	40	48,8	0,8
ungeklärt	8	8,0	5	6,1	1,9

Tabelle 63: Größe des Geburtsortes und Kriminalität (Vergehen und Verbrechen) der Pb.

Ein Vergleich zwischen den Anteilen der Pb. der Gruppe N und denen unter den Vorbestraften dieser Gruppe bezüglich der Größe ihres Geburtsortes zeigt, daß sich ein ins Gewicht fallender Unterschied ihrer kriminellen Belastung (Vergehen und Verbrechen) nicht finden läßt. Die Differenz zwischen den verschiedenen prozentualen Anteilen bewegen sich lediglich zwischen 0,8 und 2,7.
Aufgrund dieser Zahlen läßt sich annehmen, daß ein Zusammenhang zwischen der Größe des Pb.-Geburtsortes und der späteren Kriminalität - jedenfalls nachweisbar - nicht besteht.

4.11 Aufenthalt im Freiheitsentzug

4.111 Häufigkeit

Die nächste Tabelle gibt die Häufigkeit der Freiheitsentzüge der Pb. wieder. Unter Freiheitsentzug wurde jede als Strafe verhängte Freiheitsentziehung (Zuchthaus, Gefängnis, Jugendstrafe, Haft, Jugendarrest, Freizeitarrest), nicht aber die nur als Nebenstrafe ausgesprochene Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt bzw. ein Arbeitshaus gewertet. 78 Pb. (78 %) sind - feststellbar - im Freiheitsentzug gewesen, davon 7 Pb. ein- und 1 Pb. einunddreißigmal.

Häufigkeit des Freiheitsentzuges	Anzahl der Pb. absolut	v.H.	v. H. der überhaupt in Freiheitsentzug gewesenen Pb. (N = 78)
Ohne Aufenthalt	22	22,0	---
1 Aufenthalt	7	7,0	9,0
2 Aufenthalte	11	11,0	14,1
3 Aufenthalte	9	9,0	11,6
4 Aufenthalte	6	6,0	7,7
5 Aufenthalte	5	5,0	6,4
6 Aufenthalte	6	6,0	7,7
7 Aufenthalte	3	3,0	3,8
8 Aufenthalte	4	4,0	5,1
9 Aufenthalte	4	4,0	5,1

Häufigkeit des Freiheitsentzuges	Anzahl der Pb. absolut	v.H.	v. H. der überhaupt in Freiheitsentzug gewesenen Pb. (N = 78)
10 Aufenthalte	-	-	-
11 Aufenthalte	5	5,0	6,4
12 Aufenthalte	5	5,0	6,4
13 Aufenthalte	3	3,0	3,8
14 Aufenthalte	4	4,0	5,1
15 Aufenthalte	1	1,0	1,3
16 Aufenthalte	2	2,0	2,6
17 Aufenthalte	1	1,0	1,3
20 Aufenthalte	1	1,0	1,3
31 Aufenthalte	1	1,0	1,3
Summe:	100	100,0	100,0

Tabelle 64: Die Häufigkeit des Freiheitsentzuges bei den Pb.

Tabelle 64 zeigt, daß neben den 22,0 % der Pb., die überhaupt nie in Freiheitsentzug waren, weitere 38,0 % bis zu fünfmal dort waren. 17,0 % bzw. 18,0 % der Pb. waren 6 bis 10 bzw. 11 bis 15-mal in Freiheitsentzug. Ausgesprochen häufig, nämlich 16mal und öfters, waren lediglich 5,0 % der Pb. im Freiheitsentzug.

4.112 Dauer

Für die folgende Zusammenstellung (Tabelle 65) wurde die tatsächliche Gesamtdauer der Freiheitsentzüge für jeden einzelnen Pb. ermittelt. Dabei wurde an Stelle von vier Wochen ein Monat, von 13 Wochen drei Monate, von 26 Wochen sechs Monate und von 52 Wochen ein Jahr berechnet.

Dauer	Anzahl der Pb. absolut	Anzahl der Pb. v.H.	v.H. der überhaupt in Freiheitsentzug gewesenen 78 Pb.
Kein Freiheitsentzug	22	22,0	---
bis 1 Woche	2	2,0	2,6
über 1 Woche bis 1 Mt.	4	4,0	5,1
über 1 bis 3 Monate	16	16,0	20,5
über 3 bis 6 Monate	6	6,0	7,7
über 6 bis 9 Monate	5	5,0	6,4
über 9 bis 12 Monate	6	6,0	7,7
über 12 bis 18 Monate	4	4,0	5,1
über 18 bis 24 Monate	5	5,0	6,4
über 24 bis 36 Monate	6	6,0	7,7
über 36 bis 48 Monate	6	6,0	7,7
über 48 bis 60 Monate	6	6,0	7,7
über 60 bis 72 Monate	6	6,0	7,7
über 72 bis 84 Monate	1	1,0	1,3
über 84 bis 96 Monate	2	2,0	2,6
über 96 Monate	3	3,0	3,8
Summe:	100	100,0	100,0

Tabelle 65: Die tatsächliche Dauer der Freiheitsentzüge der einzelnen Pb.

Wie die Aufstellung zeigt, haben neben den 22 Pb. (22 %), die - feststellbar - nie in Freiheitsentzug waren, weitere 22 Pb. einen Freiheitsentzug mit einer Gesamtdauer von bis zu 3 Monaten hinter sich. 17 Pb. waren über 3 bis zu 12 Monaten in Freiheitsentzug, 9 Pb. über 1 Jahr bis zu 2 Jahren, je 6 Pb. über 2 bis zu 3 bzw. über 3 bis zu 4 bzw. über 4 bis zu 5 Jahren bzw. über 5 bis zu 6 Jahren dort. 1 Pb. war über 6 bis zu 7 Jahren, 5 Pb. länger als 7 Jahre in Freiheitsentzug. Die kürzeste Frist des Freiheitsentzuges betrug 1 Woche (2 Pb.), die längste 13 Jahre, 4 Monate, 2 Wochen und 1 Tag (1 Pb.).

Die Dauer der einzelnen Freiheitsentzüge kann der Tabelle 66 entnommen werden.

Dauer	Anzahl absolut	v. H.
bis 1 Woche	41	7,4
über 1 Woche bis 1 Monat	201	36,2
über 1 bis 3 Monate	142	25,6
über 3 bis 6 Monate	72	13,0
über 6 bis 9 Monate	28	5,0
über 9 bis 12 Monate	37	6,7
über 12 bis 18 Monate	18	3,2
über 18 bis 24 Monate	8	1,4
über 24 bis 36 Monate	6	1,1
über 36 bis 48 Monate	2	0,4
Summe:	555	100,0

Tabelle 66: Die tatsächliche Dauer der einzelnen Freiheitsentzüge der Pb.

Der kürzeste Freiheitsentzug betrug einen Tag, der längste 42 Monate.

4.12 Art und Häufigkeit der Kriminalität

Wie bereits bei der Gruppe S wurde, um feststellen zu können, ob ein Zusammenhang zwischen den begangenen Delikten und der Häufigkeit der Kriminalität besteht, die durchschnittliche Anzahl der Vergehen und Verbrechen ermittelt und jeweils der Anteil der unterdurchschnittlich, durchschnittlich und überdurchschnittlich häufig Straffälligen festgestellt. Dabei wurden aufgenommen:
in die Gruppe I der unterdurchschnittlich Straffälligen (mit 1 bis 6 Straftaten) 39 Pb.,
in die Gruppe II der durchschnittlich Straffälligen (mit 7 bis 17 Straftaten) 23 Pb. und
in die Gruppe III der überdurchschnittlich Straffälligen (mit 18 und mehr Straftaten) 20 Pb.

Als Durchschnittswert der von den Pb. begangenen Vergehen und Verbrechen errechneten sich 11,43 Straftaten pro Pb.

Deliktsart	Anzahl der Straftaten bei der Gruppe I absolut	v.H.	Gruppe II absolut	v.H.	Gruppe III absolut	v.H.
1. Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	37	25,0	36	13,5	47	9,0
2. Straftaten gegen die Sittlichkeit	3	2,0	5	1,9	16	3,1
3. Strafteten gegen die Person	8	5,4	41	15,4	42	8,0
4. Strafteten gegen das Vermögen	75	50,7	151	56,8	366	70,0
5. Sonstige gegen das StGB	8	5,4	14	5,3	10	1,9
6. Verkehrsdelikte	8	5,4	10	3,7	20	3,8
7. Sonstige (außer StGB)	9	6,1	9	3,4	22	4,2
Summe:	148	100,0	266	100,0	523	100,0

Tabelle 67: Deliktsart nach der Häufigkeit der Straftaten (Vergehen und Verbrechen) bei den Pb.

Auffallend, und den Erwartungen eigentlich widersprechend, ist die Tatsache, daß der Anteil der Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung mit zunehmender Häufigkeit der Straffälligkeit der Pb. nicht unerheblich sinkt, obwohl zu beachten ist, daß die Übertretungen in dieser Deliktsgruppe nicht mitberücksichtigt sind. Sehr konstant zeigen sich die Werte bei den Sittlichkeitsdelikten. Hier kann man praktisch von identischen Anteilen sprechen, da diese lediglich zwischen 1,9 % und 3,1 % schwanken, also einen Unterschied aufweisen, der (bei dem vorliegenden Material) vernachlässigt werden kann. Uneinheitlich ist das Ergebnis bezüglich der Delikte

gegen die Person. Diese Straftaten wurden offenbar von den Pb. der Gruppe II (durchschnittlich Straffällige) bevorzugt begangen, während die unterdurchschnittlich Straffälligen (Gruppe I) fast nur noch rund ein Drittel begangen haben, die überdurchschnittlich Straffälligen (Gruppe III) immerhin nur etwas mehr als die Hälfte. Der Anteil der Vermögensdelikte steigt mit zunehmender Häufigkeit der Kriminalität der Pb. So ist diese Deliktsart bei der Gruppe III beinahe eineinhalbmal so groß als sie es bei der Gruppe I ist. Die Gruppe II nimmt eine Mittelstellung ein.

4.13 Die Deliktskombinationen

4.131 Allgemeines

Von den 82 wegen Vergehen und Verbrechen vorbestraften Pb. sind 11 nur wegen Vermögensdelikte, 4 nur wegen Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, je 2 nur wegen sonstiger Straftaten (außer StGB) und sonstiger Straftaten des StGB und ein Pb. allein wegen Straftaten gegen die Person vorbestraft.
Die folgende Tabelle 68 gibt die Kombination der einzelnen Deliktsarten mit den anderen für jeweils denselben Pb. wieder. Nicht berücksichtigt wurde dabei eine eventuelle Korrelation von Deliktsgruppen gleicher Art. So ist etwa die Tatsache, daß ein Pb. als erste Tat einen Diebstahl und sodann eine Unterschlagung begangen hatte, nicht in der Tabelle berücksichtigt, da beide Taten zur Gruppe der Vermögensdelikte zählen.

4.132 Die Delikte im einzelnen

	Straft. gegen Staat/ öff.Ord.	Straft. gegen Sittl.	Straft. gegen Person	Straft. gegen Vermög.	Straft. Sonst. StGB	Straft. gegen Verkehr	Sonst.
Straft. gegen Staat/ öff.Ord.	-	1	5	30	1	3	4
Straftat. gegen die Sittlichk.	-	-	2	3	1	-	2
Straftat. gegen die Person	-	-	-	19	2	2	7
Straft. gegen das Vermögen	-	-	-	-	8	13	18
Sonstige Straftat. (StGB)	-	-	-	-	-	1	4
Verkehrs-delikte	-	-	-	-	-	-	1

Tabelle 68: Die vorkommenden Kombinationen der Vergehen und Verbrechen nach Deliktsgruppen bei den Pb.

Die vorstehende Tabelle 68 ist freilich nur beschränkt geeignet, die vorkommenden Kombinationen wiederzugeben, da sie nur "zweidimensional" angelegt ist, weil sich aus ihr nur erkennen läßt, welche von zwei Deliktsarten wie oft bei den Pb. korrelieren. Sie sagt aber nichts darüber aus, in welcher Weise die einzelnen Deliktsarten untereinander vorkommen. Diese Korrelationen können den folgenden Einzelaufstellungen entnommen werden.

Zur Darstellung der Kombinationen ist - wegen der vielfältigen Möglichkeiten bei sieben Deliktsgruppen - jeweils eine Deliktsgruppe herausgenommen und die Kombinationen der übrigen Straftaten mit dieser ermittelt worden. Dabei las-

sen sich Überschneidungen nicht immer vermeiden. Um zu verhindern, eine einzelne Kombination mehrmals wiederzugeben, ist jede Kombination in der Gruppe aufgeführt worden, in der sie am ersten genannt werden konnte.
Im einzelnen finden sich folgende Kombinationen bei den Delikten der Pb.:

Mit Sittlichkeitsdelikten korrelieren folgende Deliktsgruppen bei:

1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und Delikte gegen die Person
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und Vermögensdelikte
1 Pb.: Delikte gegen die Person und sonstige (StGB)
1 Pb.: Vermögensdelikte und sonstige (außerhalb des StGB)
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, Delikte gegen die Person, Vermögensdelikte und sonstige (außerhalb des StGB).

Mit Verkehrsdelikten ergeben sich folgende Kombinationen bei:

3 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und Vermögensdelikte
1 Pb.: Vermögensdelikte, sonstige Delikte (außerhalb des StGB)
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, gegen die Person und das Vermögen
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, das Vermögen und sonstige (StGB)
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, gegen das Vermögen und sonstige (außerhalb des StGB)
1 Pb.: Delikte gegen die Person, das Vermögen und sonstige (StGB)
2 Pb.: Delikte gegen die Person, das Vermögen und sonstige (außerhalb des StGB)
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person, das Vermögen und sonstige (StGB)
1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person, das Vermögen und sonstige (außerhalb des StGB)

1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person, das Vermögen und sonstige (StGB und außerhalb des StGB).

Mit Vermögensdelikten zusammen kommen folgende Kombinationen vor bei:

6 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und die Person

1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und sonstige (außerhalb des StGB)

1 Pb.: Delikte gegen die Person und sonstige (außerhalb des StGB)

3 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person und sonstige (außerhalb des StGB).

Mit der Rauschtat (sonstige StGB) ergeben sich nachstehende Kombinationen bei:

2 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung und das Vermögen

1 Pb.: Delikte gegen die Person und das Vermögen

1 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person und das Vermögen

2 Pb.: Delikte gegen die Person, das Vermögen und sonstige (außerhalb des StGB)

2 Pb.: Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Person, das Vermögen und sonstige (außerhalb des StGB).

4.14 Die Mobilität der Kriminalität

In der Regel wird gemäß der StPO eine Tat an dem Gerichtsort abgeurteilt, an dem sie begangen ist. Unter Zugrundelegung dieser Tatsache läßt sich aus der Anzahl verschiedener Gerichtsorte, an denen die Pb. verurteilt worden sind, in gewissem Sinne auch die Mobilität der Pb.-Kriminalität ablesen. Eine Aufstellung (vgl. die folgende Tabelle 69) hat ergeben, daß 46,4 % der Pb. an 1 bis 3,

30,9 % an 4 bis 6, 14,3 % an 7 bis 10 und 8,4 % an 11 und mehr Gerichtsorten verurteilt worden sind.

Anzahl der Gerichtsorte der Verurteilungen	Anzahl der Pb. absolut	v. H.
1 Gerichtsort	14	16,7
2 Gerichtsorte	14	16,7
3 Gerichtsorte	11	13,0
4 Gerichtsorte	9	10,7
5 Gerichtsorte	12	14,3
6 Gerichtsorte	5	5,9
7 Gerichtsorte	5	5,9
8 Gerichtsorte	1	1,2
9 Gerichtsorte	2	2,4
10 Gerichtsorte	4	4,8
11 Gerichtsorte	3	3,6
12 Gerichtsorte	-	-
13 Gerichtsorte	-	-
14 Gerichtsorte	-	-
15 Gerichtsorte	3	3,6
19 Gerichtsorte	1	1,2
Summe:	84	100,0

Tabelle 69: Anzahl der Gerichtsorte der Verurteilungen der Pb.

E. Würdigung der Untersuchungsergebnisse

1.01 Vorbemerkung

Im folgenden Abschnitt sollen Untersuchungsergebnisse, die die Gruppe S betreffen, mit bisher bekannten Daten und vergleichend mit den Ergebnissen für die Gruppe N, dargestellt werden. Dabei wird die Darstellung so gehandhabt, daß lediglich Hauptgesichtspunkte der einzelnen Untersuchungsergebnisse zusammenfassend gewürdigt werden. Vorauszuschicken ist auch, daß in vielen Bereichen es nicht möglich ist, mehr als nur Anrisse von bisherigen Ergebnissen aufzuzeigen. An anderer Stelle ist bereits darauf hingewiesen worden, daß die Erforschung der Asozialität noch an ihrem Anfang steht, daß also keineswegs von gesicherten Erkenntnissen in größerem Umfang gesprochen werden kann. Selbst die Sammlung der weit verstreuten Einzelergebnisse führt, wie gezeigt wurde, kaum weiter. Aus dem Bestreben der früheren Asozialenforschung, vor allem biologische und bevölkerungspolitische Gesichtspunkte zu berücksichtigen und der Voreingenommenheit dieser Forschung bedingt, ist es häufig unterlassen worden, konkrete Untersuchungen, vor allem auch über die Kriminalität, in größerem Umfange vorzunehmen. Die durchaus zahlreichen Einzelfallschilderungen sind für eine systematische Auswertung so lange nutzlos, als sie, wie es in praktisch allen Fällen geschehen ist, aus einer bloß erzählenden, wenn auch zeitlich richtigen Aneinanderreihung von Geschehnissen bestehen. Eine solche Verfahrenstechnik vermag kaum mehr als die Vorstellung der Vielgestaltigkeit der Kriminalität zu vermitteln; für ihre systematische Erfassung stellt sie ein taugliches Mittel nicht dar.

1.02 Die Kriminalitätsbelastung

Die bei den Pb. der Gruppe S festgestellten prozentualen Anteile der Vorbestraften (47 bei den männl. und 17 bei den weibl. Pb.) entsprechen im allgemeinen, vor allem bei den weibl. Pb., den bisher bekannt gewordenen Untersuchungs-

ergebnissen. Allerdings hat LANGENBACH[1] bei seinen Pb. eine fast hundertprozentige Straffälligkeit festgestellt und JACOBSOHN[2] von einer "überwiegenden Mehrzahl" von Vorbestraften seines Untersuchungsgutes gesprochen. Die Angaben anderer Autoren differieren. KRANZ/KOLLER[3] stellten bei einer Untersuchung von 282 Personen, davon 219 männlichen, 58 % kriminelle Männer und 17 % kriminelle Frauen fest. JÜRGENS[4], der bei der Untersuchung der Kriminalität über die vollständigen Angaben von 131 Männern und 114 Frauen verfügte, ermittelte bei männlichen Pb. 37 % und bei weiblichen 30 % "irgendwie" straffällig Gewordene. An anderer Stelle berichtet KRANZ[5], daß von seinem (damaligen) Untersuchungsgut beinahe ein Drittel kriminell gewesen seien. RECHENBACH[6] fand in seiner Untersuchung aufgrund von Strafregisterauszügen unter 521 Ehepaaren (ohne Familienangehörige) 150 Personen, die in irgendeiner Form mit den Strafgesetzen in Konflikt gekommen waren; das entspräche 14,6 %. SCHOL[7] ermittelte unter seinen 54 Pb. 35 Vorbestrafte, also 65 %, WALTHER[8] unter 26 männlichen Pb. mindestens 17 Vorbestrafte (ebenfalls 65 %). Für die Asozialensippe Delta nennt VOGEL[9] 27 % und für die Familie Victoria DIRKSEN[10] 45 % Vorbestrafte.

Im Vergleich zur Gruppe S sind die Pb. der Gruppe N bedeutend häufiger kriminell, nimmt man für diese Wertung die

---

1) LANGENBACH, W., a.a.O., S. 19
2) JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 113
3) KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 63
4) JÜRGENS, H.W., Asozialität als biologisches und sozialbiologisches Problem, S. 137
5) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 30
6) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 72 f.
7) SCHOL, H., a.a.O., S. 7
8) WALTHER, A., a.a.O., S. 8
9) VOGEL, N., Die Sippe Delta, S. 147
10) DIRKSEN, E., Asoziale Familien (1924/25), S. 97

zahlenmäßigen Anteile der Vorbestraften zur Grundlage. Der hohe Anteil der Vorbestraften der Gruppe N erklärt sich nicht etwa durch eine größere Anzahl von für sie "typischen" Delikte, wie beispielsweise Hausfriedensbruch, Obdachlosigkeit und dergleichen, wie leicht aus den Einzelergebnissen und der Belastung in den letzten zehn Jahren ersehen werden kann.

Zwar sind in der Literatur gelegentlich Angaben über die Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung zu finden, so etwa bei FINGER[1], doch wird man diesen Aussagen mit Vorsicht begegnen müssen.

Von der Gruppe S konnte anhand der - insoweit jedenfalls theoretisch - lückenlosen Auszüge aus dem Strafregister und der gerichtlichen Erziehungskartei die Kriminalität der Jahre 1957 bis 1966 festgestellt werden. Die Ergebnisse sind der Tabelle 9 zu entnehmen. Für die folgende Tabelle 70 sind zu Vergleichszwecken die (fiktiven) Anteile pro 100.000 der männlichen Pb. der Gruppe S und der männlichen Bevölkerung einander gegenübergestellt und ihr Verhältnis zueinander errechnet.

Jahr	Anzahl der Verurteilten pro 100.000 der jeweiligen Population bei den männl.Pb. der Gruppe S (a)	der männl. Bevölkerung (b)	a:b
1957	659	2704	0,243
1958	7246	2608	2,816
1959	7049	2644	2,666
1960	5762	2562	2,249
1961	6931	2612	2,653
1962	4360	2557	1,705
1963	10214	2394	4,266
1964	13505	2453	5,505
1965	9555	2365	4,040
1966	803	2496	0,321

Tabelle 70: Die Anzahl der Verurteilten der Gruppe S (männl. Pb.) und der männl. Bevölkerung 1957 - 1966

1) FINGER, J., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 55

Sieht man einmal von den Jahren 1957 und 1966 ab, so zeigt sich trotz der plötzlich in den Jahren 1963 und 1964 ansteigenden Kriminalität eine durchaus gleiche zahlenmäßige kriminelle Belastung der männl. Pb. der Gruppe S. Sie ist in der Mehrzahl der erfaßten Jahre etwa um das Doppelte höher als bei der männlichen Bevölkerung. Für die Jahre 1957 und 1966 dürften sich deswegen Abweichungen von dem durchschnittlichen Verlauf der Verurteiltenziffern ergeben, weil möglicherweise die Angaben für 1957 bei manchen Pb. bereits teilweise gelöscht sein und für das Jahr 1966 Eintragungen noch ausstehen können, da die ersten Strafregisterauszüge im Januar 1967 eingeholt wurden. Berechnet man (unter Einschluß der Jahre 1957 und 1966) das Verhältnis der Verurteilten der männl. Pb. der Gruppe S zu der männlichen Bevölkerung, so ergibt sich ein Wert von 2,6464. Die männl. Pb. der Gruppe S sind somit im Vergleich zur männlichen Bevölkerung in den Jahren 1957 bis 1966 rund 2,64 mal öfter wegen Vergehen und Verbrechen verurteilt worden.
Bei weitem höher (im Vergleich zur weiblichen Bevölkerung) ist der Verurteiltenanteil der weibl. Pb. der Gruppe S für diese Jahre.

Jahr	Anzahl der Verurteilten pro 100.000 der jeweiligen Population bei den weibl.Pb. der Gruppe S (a)	der weibl. Bevölkerung (b)	a : b
1957	1237	291	4,250
1958	keine	278	entfällt
1959	1886	289	6,525
1960	2914	273	10,673
1961	4560	280	16,285
1962	3771	282	13,372
1963	1935	267	7,036
1964	2211	275	8,040
1965	8013	258	31,058
1966	4811	266	18,199

Tabelle 71: Die Anzahl der Verurteilten der Gruppe S (weibl. Pb.) und der weiblichen Bevölkerung 1957 bis 1966

Deutlicher als bei den männl. Pb. zeigt sich innerhalb der erfaßten Jahre eine starke Schwankung des Anteils der Verurteilungen der weibl. Pb. Der Durchschnittswert der Verurteilten beträgt hier 11,5438, d.h. also, daß im Vergleich zur weiblichen Bevölkerung die weibl. Pb. der Gruppe S in den erfaßten zehn Jahren im Durchschnitt 11,54 mal öfter wegen Vergehen und Verbrechen verurteilt wurden.
Im Vergleich zu den männl. Pb. der Gruppe S sind die weiblichen in dem Zeitraum mehr als viermal öfter verurteilt worden.

In der Tabelle 72 sind die Angaben für die Gesamtgruppe S und die Bevölkerung mitgeteilt.

Jahr	Anzahl der Verurteilten pro 100.000 der jeweiligen Population bei der		
	Gesamtgruppe S (a)	Bevölkerung (b)	a : b
1957	995	1398	0,711
1958	3106	1347	2,305
1959	4058	1371	2,959
1960	4128	1326	3,113
1961	5548	1352	4,103
1962	4026	1328	3,031
1963	5500	1249	4,403
1964	7051	1282	5,500
1965	8686	1234	7,038
1966	3133	1303	2,404

Tabelle 72: Die Anzahl der Verurteilten der Gesamtgruppe S und der Bevölkerung 1957 bis 1966

Der Durchschnittsquotient (a:b) für die erfaßten zehn Jahre beträgt 3,5567. Die Gesamtgruppe S ist somit in diesen Jahren um durchschnittlich 3,56 mal häufiger wegen Vergehen und Verbrechen verurteilt worden als die Bevölkerung im gleichen Zeitraum.

Vergleichszahlen hinsichtlich der Verurteilungsbelastungen für einzelne Zeitspannen bei Asozialen finden sich in der Literatur nicht. Für einen Vergleich soll deshalb die folgende Darstellung der Ergebnisse bei den (nur männlichen) Pb. der Gruppe N dienen.

Für diese Gruppe konnten die Angaben bezüglich der Verurteilungen im Jahre 1957 nicht verwendet werden, da diese unvollständig sein dürften. Die Strafregisterauszüge der Pb. dieser Gruppe wurden erst im Jahre 1968 eingeholt. Als zehntes Vergleichsjahr wurde deshalb das Jahr 1967 herangezogen. Die zeitliche Verschiebung um ein Jahr dürfte den Aussagewert der Ergebnisse kaum beeinträchtigen.

Jahr	Anzahl der Verurteilten pro 100.000 der jeweiligen Population der		
	Gruppe N (a)	männlichen Bevölkerung (b)	a : b
1958	26296	2608	10,082
1959	30436	2644	11,511
1960	24864	2562	9,704
1961	31931	2612	12,224
1962	30380	2557	11,881
1963	34056	2394	14,225
1964	33795	2453	13,777
1965	34298	2365	14,502
1966	39827	2496	15,956
1967	41215	2588	15,925

Tabelle 73: Die Anzahl der Verurteilten der Gruppe N und der Bevölkerung 1958 bis 1967

Der Vergleich zeigt, daß im Durchschnitt die Pb. der Gruppe N in zehn Jahren 12,98 mal häufiger (wegen Verbrechen und Vergehen) verurteilt worden sind als die männliche Bevölkerung.
Da hier immer von der Anzahl der Verurteilten gesprochen wird, darf nicht übersehen werden, daß der Vergleich es nicht gestattet, festzustellen, wieviele einzelne Personen der Durchschnittsbevölkerung verurteilt worden sind. Die Verurteiltenziffern zählen jede einzelne Verurteilung, unabhängig davon, ob dieselbe Person bereits in dem betreffenden Jahr bestraft wurde oder nicht. Es kann also nicht auf die Anzahl der verurteilten Personen, sondern lediglich auf die Anzahl der Verurteilungen geschlossen werden.

Jahr	Anzahl der Verurteilten pro 100.000 der jeweiligen Population der		
	männl.Pb. der Gruppe N (a)	männl.Pb.der Gruppe S (b)	a : b
1957	---	659	---
1958	26296	7246	3,629
1959	30436	7049	4,318
1960	24864	5762	4,315
1961	31931	6931	4,607
1962	30380	4360	6,968
1963	34056	10214	3,334
1964	33795	13505	2,502
1965	34298	9555	3,589
1966	39827	803	49,600
1967	41215	---	---

Tabelle 74: Die Anzahl der Verurteilten männl. Pb. der Gruppen S und N (1957 bis 1967)

Ein Vergleich der Verurteiltenzahlen der männl. Pb. der Gruppen S und N ließ sich lediglich für acht Jahre durchführen, wobei aber auch für das achte Jahr (1966) die Zahl der verurteilten Pb. der Gruppe S als unvollständig gelten

dürfte. Als Ergebnis der (mutmaßlich) voll erfaßten sieben Jahre (1958 bis 1965) kann festgehalten werden, daß in diesem Zeitraum die männl. Pb. der Gruppe N rund 4,75 mal häufiger verurteilt wurden als die männl. Pb. der Gruppe S.

1.03 Die Art der Kriminalität

1.031 Deliktsgruppen allgemein

Für einen Vergleich der Art der Kriminalität Asozialer liegen nur die Aussagen von BALSSEN[1], KRANZ[2] und RECHENBACH[3] vor; außerdem konnte die Kriminalität der Gruppe N und die der Bevölkerung herangezogen werden. Es war nur ein annähernder Vergleich möglich, da beispielsweise die Angaben von BALSSEN unvollständig sind und andererseits nur Delikte gegen das Strafgesetzbuch berücksichtigt werden konnten. Insoweit ist aber eine identische Ausgangsbasis für alle Angaben erreicht worden, ausgenommen die Daten für die Bevölkerung, bei denen wegen der geführten Statistiken die Straßenverkehrsvergehen des StGB nicht mit berücksichtigt sind.

Deliktsart	Anteil in v. H. bei der Gesamtgruppe	den männl. Pb.	den weibl. Pb.
1.Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	7,4	3,2	15,2
2.Straftaten gegen die Sittlichkeit	9,5	9,7	9,1
3.Straftaten gegen die Person	24,2	25,8	21,2
4.Straftaten gegen das Vermögen	56,8	59,7	51,5
5.Sonstige Straftaten gegen das StGB	2,1	1,6	3,0

Tabelle 75: Die Deliktsgruppen bei den Straftaten der Gruppe S (nur StGB)

1) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.
2) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31
3) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 75

Auffallend ist, daß sich, von kleinen Schwankungen einmal abgesehen, die Anteile der einzelnen Deliktsgruppen bei den männl. und weibl. Pb. der Gruppe S gleichen. Lediglich die Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung sind bei den weibl. Pb. um 4,17 mal öfter zu finden als bei den männl. Pb. Bemerkenswert ist auch, daß die weibl. Pb. fast denselben Anteil an Sittlichkeitsdelikten aufweisen; allerdings bestehen diese in "passiven" Straftaten (Kuppelei), während bei den Delikten der männl. Pb. durchweg "aktive" Straftaten vorkommen.

Deliktsart	Gruppe S	Anteil in v. H. bei KRANZ[1]	BALSSEN[2]	RECHENBACH[3]	Gruppe N
1.Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	7,4	14,5	22,7	25,5	24,9
2.Straftaten gegen die Sittlichkeit	9,5	18,5	6,5	7,3	2,4
3.Straftaten gegen die Person	24,2	3,7	19,9	24,4	9,1
4.Straftaten gegen das Vermögen	56,8	63,3	27,8	39,0	60,2
5.Sonstige Straftaten gegen das StGB	2,1	---	unbek.	3,8	3,4

Tabelle 76: Die Deliktsgruppen bei den Straftaten einzelner Populationen (nur StGB)

Der Vergleich zeigt, daß die einzelnen bekannten Ergebnisse, denen asoziale Personen als Untersuchungsgut zugrunde lagen, keineswegs einheitlich sind. Die Gruppe N ist insofern für einen Vergleich weniger geeignet, als sie nur aus männl. Pb. zusammengesetzt ist, während die übrigen asozialen Gruppen männl. und weibl. Pb. erfassen. Da jedoch, wie die Er-

1) KRANZ, H.W., a.a.O., S. 31
2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.
3) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 75

gebnisse der Gruppe S zeigen, nicht sehr große Verschiebungen in den Deliktsgruppen der männl. und weibl. Pb. bestehen, scheint es legitim, auch die Gruppe N vergleichend heranzuziehen.

Einheitlich ist sämtlichen Gruppen, daß den höchsten Anteil die Vermögensdelikte[1] einnehmen, wenn sie auch prozentual unterschiedlich hoch sind und zwischen 27,8 % und 63,3 % schwanken. Bei den anderen Deliktsgruppen finden sich freilich umfangreiche Unterschiede, so etwa bei den Sittlichkeitsdelikten, deren Anteil zwischen 2,4 % und 18,5 % schwankt, und den Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung mit Werten zwischen 7,4 % und 25,5 %. Im ersten Fall differieren die Ergebnisse um ein 7,7-faches, im zweiten um ein 3,4-faches. Auch bei den Delikten gegen die Person sind große Schwankungen festzustellen: hier liegen die Werte zwischen 3,7 % und 24,4 %, im Extrem also um 6,6 mal höher. Eine Erklärung für diese Ergebnisse kann vielleicht in den verschiedenen Lebensumständen der einzelnen Gruppen gefunden werden. So handelt es sich bei der Gruppe S um in Familienverbänden lebende, seßhafte Asoziale, bei der schon deswegen zu erwarten ist, daß sie (anders etwa als die Pb. der Gruppe N) weniger mit Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung belastet sind. Bei den Pb. der Gruppe N gehören diese Verstöße (Hausfriedensbruch, Obdachlosigkeit etc.) bereits zu ihrem Lebensstil; er ist ohne sie schwer vorstellbar. Allerdings scheint die Gruppe RECHENBACHs gerade diese Auffassung zu widerlegen, denn auch hier handelt es sich um seßhafte Asoziale, die nicht nur in einzelnen Familien, sondern sogar in einer Gemeinde zusammenlebten. Trotzdem ist der Anteil der Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung bei ihnen fast gleich groß wie bei der Gruppe N. Tatsäch-

---

1) Daß die meisten Delikte Asozialer Eigentumsdelikte seien, wird auch von HILDEN, H., a.a.O., S. 11 und NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971, berichtet. Nach FINGER, O., Studien an zwei asozialen Zigeunermischlingssippen, S. 47, sind Eigentumsdelikte "typische" Vergehen der Asozialen

lich werden die verschiedenen (und nicht sehr umfangreichen) bisherigen Einzelergebnisse lediglich den Schluß zulassen, daß vor allem Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die Sittlichkeit, Personen und das Vermögen von Asozialen begangen werden, sonstige Straftaten (gegen das StGB) aber sehr selten sind und andererseits der Anteil der einzelnen Deliktsgruppen unterschiedlich ist. Wahrscheinlich muß hieraus der Schluß gezogen werden, daß die Kriminalität der Asozialen sich nicht durch eine Bevorzugung besonderer Deliktsgruppen kennzeichnet, sondern offensichtlich andere Umstände, die außerhalb des bloßen Faktums der Asozialität liegen, die Wahl der Deliktsarten bestimmen.
Anders ausgedrückt wird als Ergebnis festzuhalten sein, daß sich (bisher) ein Beweis dafür, daß die Asozialen eine bestimmte, gerade sie kennzeichnende Kriminalität - ihrer Art nach - nicht aufweisen, eine Feststellung, die auch bei STUMPFL[1] zu finden ist, obwohl er die Kriminalität selbst als "einförmig" bezeichnet[2], nicht erbringen läßt.
Für männl. Pb. kann deren Kriminalität für die Gruppe S, die Gruppe N, die Bevölkerung und eine Gruppe von KRANZ einander gegenübergestellt werden.

Deliktsart	Gruppe S	Anteil in v. H. bei KRANZ[3]	Gruppe N	1966 Bevölkerung (männl.)
1.Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	3,2	7,9	24,9	7,4
2.Straftaten gegen die Sittlichkeit	9,7	21,3	2,4	5,2
3.Straftaten gegen die Person	25,8	3,8	9,1	23,5
4.Straftaten gegen das Vermögen	59,7	67,0	60,2	58,6
5.Sonstige Straftaten gegen das StGB	2,1	---	3,4	5,3
Summe:	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 77: Die Deliktsgruppen bei den Straftaten einzelner männlicher Populationen (nur StGB)

1) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62
2) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62
3) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 91

Während bei den männl. Pb. aller Gruppen die Vermögensdelikte ziemlich gleich stark vertreten sind, fällt vor allem der sehr hohe Anteil an Delikten gegen die Person bei der Gruppe S auf[1]. Die Pb. von KRANZ[2] sind dagegen etwa um 6,8 mal seltener an diesen Delikten beteiligt als die der Gruppe S. Andererseits weist diese Gruppe mehr als doppelt so viele Sittlichkeitsdelikte auf, während solche bei der Gruppe N fast nicht zu finden sind. Ließe man auch die Delikte nach §§ 175 und 175 a StGB, die bei der Gruppe S überhaupt nicht auftauchen, außer acht, so hätte diese Gruppe fast keine Sittlichkeitsdelikte aufzuweisen.
Für die weibl. Pb. gibt die folgende Tabelle 78 eine Vergleichsmöglichkeit. Auch hier zeigen die Anteile der verschiedenen Delikte bei den drei verglichenen Gruppen deutliche Unterschiede. Einheitlich ist hier der hohe Anteil an Vermögensdelikten, wenngleich auch er in den beiden Extremen einen Unterschied von 23,2 % zeigt.

Deliktsart	Anteil in v. H. bei		
	weibl. Pb. Gruppe S	weibl. Pb. bei KRANZ[3]	weibl. Bevölkerung 1966
1.Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung	15,2	46,7	7,2
2.Straftaten gegen die Sittlichkeit	9,1	5,0	1,1
3.Straftaten gegen die Person	21,2	3,3	15,1
4.Straftaten gegen das Vermögen	51,5	45,0	74,7
5.Sonstige Straftaten gegen das StGB	3,0	--	1,8
Summe:	100,0	100,0	100,0

Tabelle 78: Die Deliktsgruppen bei den Straftaten einzelner weiblicher Populationen (nur StGB)

1) Das Vorkommen von Gewaltdelikten bei Asozialen wird von KNORR, W.,Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 21, und SCHOL, H., a.a.O., S. 21, bestätigt. Demgegenüber meint STUMPFL, F., a.a.O., S. 63, daß bei ihnen ausgesprochene Gewaltdelikte fehlten. Nach FALK, H., a.a.O., S. 108, vermeiden Asoziale Roheits- oder Gewalthandlungen, ausgenommen, sie stünden unter den Auswirkungen von Alkohol

2) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 32

3) BOCK, W., a.a.O., S. 16

1.032 Deliktsgruppen und kriminelle Belastung

In den Tabellen 28, 29 und 67 ist der Frage nachgegangen worden, ob ein Unterschied in der Verteilung der Deliktsarten zwischen den Pb. der verschiedenen Gruppen hinsichtlich der Häufigkeit ihrer Kriminalität besteht. Als Ergebnis kann das Folgende festgehalten werden, wobei darauf zu verweisen ist, daß teilweise sehr niedrige absolute Zahlen verwendet werden mußten und deshalb die Aussagekraft hoher Prozentanteile oft nur relativ ist. Berücksichtigt sind zudem bei diesen Aufstellungen allein Vergehen und Verbrechen.

Für die männl. Pb. ergibt sich, daß die Vermögenskriminalität keineswegs immer den ersten Platz unter den Delikten einnimmt. Für die Gruppe der unterdurchschnittlich häufig Straffälligen steht sie hinter den Straftaten gegen die Person und ist genauso umfangreich wie die Gruppe der Sittlichkeitsdelikte und die der sonstigen Vergehen und Verbrechen, die außerhalb des StGB normiert sind. Deutlich und mit Abstand die größte Gruppe stellen die Vermögensdelikte bei den Pb., die zu den durchschnittlich häufig Straffälligen gehören, dar; sie ergibt nahezu die Hälfte aller Straftaten. Bei den überdurchschnittlich häufig Straffälligen fällt der prozentuale Anteil wieder ab.
Bemerkenswert ist die Häufigkeit des Vorkommens der Sittlichkeitsdelikte: die unterdurchschnittlich oft Bestraften weisen mit 19 % die meisten auf; es folgen die durchschnittlich oft Straffälligen mit 7 %. Von den Pb., die überdurchschnittlich häufig straffällig wurden, hat keiner ein Sittlichkeitsdelikt verübt. Ein ähnliches, wenn auch nicht identisches Bild zeigt sich bei den Delikten gegen die Person. Diese Straftaten ergeben bei der Gruppe der unterdurchschnittlich häufig Bestraften 24 % aller Delikte, bei den durchschnittlich oft Straffälligen 7 % und bei der Gruppe der überdurchschnittlich häufig Straffälligen 15 %. Beachtenswert ist hier vor allem der hohe Anteil der unterdurchschnittlich häufig Straffälligen; immerhin hat diese Gruppe [illegible] % der Delikte, die sie beging, als Sittlichkeitsdelikte

bzw. Delikte gegen die Person verübt, während bei der Gruppe der durchschnittlich oft Straffälligen dieser Anteil nur 14 % und bei der Gruppe der überdurchschnittlich oft Bestraften 15 % ergibt.
Bei den weibl. Pb. sind die Verhältnisse zum Teil umgekehrt. Die Beteiligung an der Vermögenskriminalität verläuft ähnlich: die unterdurchschnittlich häufig Bestraften haben überhaupt keine Vermögensdelikte begangen; bei der Gruppe der durchschnittlich oft Bestraften ergeben sie 30 %, bei den überdurchschnittlich häufig Bestraften 42 % aller Straftaten. Umgekehrt ist das Verhältnis bei den Sittlichkeitsdelikten. Diese wurden nur von den überdurchschnittlich oft bestraften Pb. begangen. Bei den Delikten gegen die Person sind die durchschnittlich häufig Bestraften am stärksten beteiligt (30 %), während sich bei den überdurchschnittlich oft Bestraften nur 4 % und den unterdurchschnittlich häufig Bestraften überhaupt keine Delikte dieser Art feststellen lassen. Die Zahl der Verkehrsdelikte nimmt bei den drei Gruppen mit zunehmender Häufigkeit der Straffälligkeit ab und erreicht bei der Gruppe der am meisten Bestraften nur noch etwa die Hälfte des Anteiles der Gruppe der am wenigsten Bestraften. Ein ähnliches Bild bieten die Delikte gegen Staat und öffentliche Ordnung, die von 25 % über 5 % auf 4 % (Gruppe der überdurchschnittlich häufig Bestraften) abfallen.

Bei den Pb. der Gruppe N sind ebenfalls deutliche Unterschiede in den Anteilen der verschiedenen Deliktsgruppen bei unterschiedlich häufig Straffälligen festzustellen. Bei den Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung ist ein deutlicher Abfall ihres Vorkommens innerhalb der drei Häufigkeitsgruppen anzutreffen. Am häufigsten kommen sie (25 %) bei den unterdurchschnittlich, am wenigsten bei den überdurchschnittlich oft straffälligen Pb. (9 %) vor. Die Gruppe der durchschnittlich häufig Straffälligen nimmt mit 13,5 % eine Mittelstellung ein. Praktisch gleich groß ist der Anteil der Sittlichkeitsdelikte bei den drei Gruppen. Er reicht von 2,0 % über 1,9 % zu 3,1 %. Während die Grup-

pen der unterdurchschnittlich bzw. überdurchschnittlich oft Vorbestraften ziemlich gleiche Anteile an Delikten gegen die Person aufweisen, ist dieser bei der Gruppe der durchschnittlich häufig Vorbestraften zwei- bis dreimal höher als bei den anderen Gruppen. Die Vermögenskriminalität beträgt bei allen drei Häufigkeitsgruppen mehr als die Hälfte der begangenen Delikte. Der Anteil steigt bei der Gruppe der unterdurchschnittlich häufig Vorbestraften von 50,7 % bis zur Gruppe der überdurchschnittlich oft Vorbestraften auf 70,0 %. Die Mittelgruppe nimmt mit 56,8 % auch einen Mittelwert ein.
Fast gleich groß ist der Anteil der Verkehrsdelikte der Pb. der Gruppe N; er liegt zwischen 3,7 % und 5,4 %.

1.04 Die einzelnen Delikte

Folgt man den Angaben einiger Autoren, etwa BOCK[1], BALSSEN[2] und STUMPFL[3], so muß sich die Vorstellung aufdrängen, die Kriminalität der Asozialen sei - ihrer Art nach - auf wenige Delikte beschränkt - GÖBBELS[4] spricht davon, daß sie sich in der Regel auf Haftdelikte beschränke - und als kehrten diese paar Straftaten häufig und gleichmäßig immer wieder. Dieser Ansicht standen im Grunde bereits die Ergebnisse der damaligen - und auch der seitherigen - Untersuchungen entgegen. Daß in diesen Untersuchungen etwa

---

1) BOCK, W., a.a.O., S. 16
2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.
3) STUMPFL, F., a.a.O., S. 62
4) GÖBBELS, H., a.a.O., S. 41

Diebstahl[1], Unterschlagung[2], Betrug[3], Körperverletzung[4], Beleidigung[5], Sittlichkeitsdelikte[6], Hausfriedensbruch[7] und Bettelei[8] gefunden wurden, kann kaum verwundern, handelt es sich doch bei ihnen um "klassische" Delikte, wie

---

1) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103; ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 12; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19; HESSE, O., a.a.O., S. 339; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 14, 28, 35 f. und 38; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; LANGENBACH, W., a.a.O., S. 15; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

2) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S.105; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13 und 25; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; SCHOL, H., a.a.O., S. 8

3) BALSSEN, M., a.a.O., S. 9; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 105; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 41; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 14, 28 und 38; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; SCHOL, H., a.a.O., S. 8; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

4) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f; BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S.103; HESSE, O., a.a.O., S. 339; KNORR, W., Vergleichende Untersuchung an drei asozialen Großfamilien, S. 13, 24 und 28; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; LANGENBACH, W., a.a.O., S. 15; NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971

5) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.; BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103; HESSE, O., a.a.O., S. 340; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13 und 28; NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971; STUMPFL., F., a.a.O., S. 63

6) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 11; HESSE, O., a.a.O., S. 340; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13 f., 25, 36 und 40; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

7) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

8) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.; ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 11; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 41; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 13; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; SCHOL, H., a.a.O., S. 8

etwa beim Diebstahl, oder aber um solche, die geradezu als "typisch" für die Lebensart der Asozialen (etwa der Hausfriedensbruch, die Bettelei und Beleidigung) bezeichnet werden können. Doch haben bereits die bisherigen Untersuchungen ergeben, daß die Palette der Straftaten bei weitem vielfältiger ist, als man teils gewillt war, anzuerkennen. So sind in einzelnen Untersuchungen an Asozialen beispielsweise festgestellt worden:
Abtreibungen[1)], Bedrohungen[2)], Brandstiftungen[3)], Erpressung[4)], Exhibitionismus[5)], Fahnenflucht[6)], Gefangenenbefreiung[7)], verbotene gewerbsmäßige Unzucht bei Frauen[8)], Hehlerei[9)], männliche Homosexualität[10)], Inzest[11)], Kindstötung[12)], Kuppelei[13)], Landfriedensbruch[14)], Meineid[15)], Mißhandlungen[16)],

---

1) HESSE, O., a.a.O., S. 340; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31

2) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103

3) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

4) HESSE, O., a.a.O., S. 339

5) HESSE, O., a.a.O., S. 340; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 17 und 28

6) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 16

7) KNORR, W., a.a.O., S. 24

8) FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Neues Volk, 1937), S. 19

9) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31;

10) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 37

11) KNORR, W., a.a.O., S. 40; NEUBURGER, H., a.a.O., S. 14

12) NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971

13) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 36; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; NEUBURGER, H., a.a.O., S.14

14) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 24

15) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; SCHOL, H., a.a.O., S. 8

16) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103; HESSE, O., a.a.O., S. 340

Mord[1], falsche Namensangabe[2], Raub[3], Sachbeschädigung[4], Tierquälerei[5], Totschlag[6], Verübung groben Unfugs[7], Urkundenfälschung[8], Widerstand gegen die Staatsgewalt[9] und Zuhälterei[10].

Es kann also schwerlich gesagt werden, die Delikte der Asozialen wiesen "ein großes Gleichmaß" auf (BOCK[11]). Die vorliegende Untersuchung der Gruppe S hat gezeigt, daß von diesen Pb. über 30 verschiedene Arten von Straftaten begangen wurden und von einem "Gleichmaß" wohl deshalb nicht mehr zu Recht gesprochen werden kann. Gleiches gilt - in verstärktem Maße - auch von den Pb. der Gruppe N. Man wird daher sagen können, daß eine auffallende und charakteristische "Bevorzugung" bestimmter Delikte bei den (untersuchten) Asozialen sich nicht feststellen läßt.

---

1) HESSE, O., a.a.O., S. 340; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971

2) STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

3) NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971

4) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15

5) GREGOR, A., a.a.O., S. 51; HILDEN, H., a.a.O., S. 8; SCHOL, H., a.a.O., S. 21

6) ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 15; HESSE, O., a.a.O., S. 340

7) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 37 und 41; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

8) DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S.105; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 15; KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

9) BLECH, H.O., a.a.O., S. 15; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Die deutsche Sonderschule, 1938), S. 63; KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 28; NIEDENTHAL, R., a.a.O., S. 971; STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

10) KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 42

11) BOCK,W., a.a.O., S. 16

1.05 Die Schwere der Kriminalität

1.0501 Zur Meßbarkeit der Schwere der Kriminalität

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sich die Schwere der Kriminalität nicht nach objektiven Kriterien messen läßt. Zwar ist es sicherlich so, daß, von einem bestimmten Wertungssystem aus gesehen, sich eine Tat als "schwerwiegender" (weil meist sozial gefährlicher) als eine andere zum Vergleich herangezogene bezeichnen läßt; indes bringt auch ein solcher Maßstab keine tatsächlich "objektiven" Wertungen, denn es müssen andere Taten als Vergleichsmaßstab herangezogen werden. Beispielsweise kann ohne Zweifel gesagt werden, daß Mord als Verbrechen schwerer wiegt als etwa Einbruch, doch gibt diese Feststellung nichts für die Einzeleinstufung der Delikte als solche her. Gewiß fände man auch für beide Straftaten die Bezeichnung "schwer", wenn sie unabhängig voneinander eingestuft werden müßten, doch auch eine derartige Eingruppierung ist an vorgegebene Wertentscheidungen gebunden. Die Feststellung für einzelne Delikte, ob sie als schwer oder weniger schwer zu gelten haben, ist deshalb nur durch Messen an einem nachkontrollierbaren Bezugssystem bzw. an Bezugssystemen möglich.
Im folgenden Abschnitt soll versucht werden, eine Orientierung über die Schwere der Kriminalität dadurch zu erreichen, daß einzelne Gesichtspunkte, die in Relation zur Tatschwere zu bringen sind, für die Delikte ermittelt und zueinander in Beziehung gebracht werden. Das sich ergebende Bild wird zwar kaum in der Lage sein, eine "objektive" Darstellung der Schwere der Kriminalität zu liefern, aber es wird den "Trend" der Tatschwere andeuten können. Die Möglichkeit, ein "absolutes" Maß für die Bewertung der Schwere der Kriminalität zu finden, ist einer statistischen Untersuchung wohl immer versagt, denn sie würde die Kenntnis über eine Vielzahl von Tatumständen des Einzelfalles voraussetzen, die bei diesem Verfahren nicht zu erreichen ist.

1.0502 Die Dreiteilung der Straftaten

Die einfachste Art, die Schwere der Kriminalität verschiedener Gruppen zu messen, mag darin liegen, die im StGB für die Straftaten aufgestellte Dreiteilung (Verbrechen, Vergehen, Übertretung) als Maßstab zu nehmen und dann, nach einem Punktsystem, die Schwere der Taten jeder einzelnen Gruppe zu ermitteln. Dies soll hier für die Straftaten der Pb. der Gruppen S und N durchgeführt werden. Dabei ist jeweils für jede Deliktsgruppe eine Punktzahl in der Weise errechnet worden, daß die Anzahl der festgestellten Straftaten jeder Gruppe mit 1, wenn es sich um Übertretungen, mit 2, wenn es sich um Vergehen und mit 3, wenn es sich um Verbrechen handelt, multipliziert und die errechnete Summe als Punktzahl festgehalten wurde. Die derart ermittelten Punktzahlen jeder Gruppe wurden dann addiert und durch die Anzahl der Gesamtstraftaten der jeweiligen Gruppe dividiert, so daß sich ein Durchschnittswert für die Schwere der einzelnen Straftat (zwischen 1,0 und 3,0 gelegen) ergab.
Die folgende Tabelle 79 zeigt eine Gesamtaufstellung der Punktwertungen.

Deliktsgruppe	Gesamtgruppe S		männl. Pb. Gruppe S		weibl. Pb. Gruppe S		Gruppe N	
	Anzahl der Del.	Pkt.	Anzahl der Del.	Pkt.	Anzahl der Del.	Pkt.	Anzahl der Del.	Pkt.
Übertretungen	11	11	8	8	3	3	212	212
Vergehen	144	288	96	192	48	96	741	1482
Verbrechen	13	39	11	33	2	6	196	588
Summen:	168	338	115	233	53	105	1149	2282

Tabelle 79: Die Punktbewertung der Straftaten der Gruppen S und N

Der"Durchschnittswert" der Straftaten stellt sich danach wie folgt dar:
Gesamtgruppe S: 2,01,
Gesamtgruppe N: 1,99,
männl. Pb. der Gruppe S: 2,03 und
weibl. Pb. der Gruppe S: 1,98.

Als Ergebnis dieser Einstufung ist festzuhalten, daß die männl. Pb. der Gruppe S die schwerste Kriminalität und die weibl. Pb. dieser Gruppe die am wenigsten schwerste aufweisen. Die Kriminalität der Gesamtgruppe S ist etwas schwerer als die der Gruppe N, wenn auch der Unterschied nur 0,02 Punkte beträgt. Trotz des zahlenmäßig feststellbaren Unterschiedes der Schwere der Kriminalität ergibt sich, daß er praktisch vernachlässigt werden kann, da in den vier ermittelten Werten der Unterschied in den beiden Extremwerten nur 0,05 Punkte beträgt. Damit läßt sich wohl sagen, daß nach der schematischen, dreistufigen Einteilung der Straftaten ein Unterschied in ihrer Schwere bei den einzelnen Gruppen der Untersuchten nicht festgestellt werden kann.

1.0503 Die Strafen

Ein Indiz für die Schwere einer Tat ist auch die deswegen verhängte Strafe. Daß sie als Maßstab trotzdem sehr problematisch ist, bedarf keiner umfangreichen Erörterung, denn es ist allgemein bekannt, daß sich nicht bei allen Gerichten für sämtliche Taten entsprechend ihrer Schwere bestimmte Strafen "eingebürgert" haben. Als ein möglicher Weg zur annähernden Bestimmung der Kriminalitätsschwere bleibt die Strafe dennoch von Wert.
Im vorliegenden Fall kommt eine weitere Schwierigkeit hinzu: zwar sind einerseits die Strafen der Pb. der Gruppe N von sehr vielen, über das ganze Bundesgebiet verstreuten Gerichten verhängt worden und garantieren insoweit einen Ausgleich zwischen verschieden strenge Strafpraxen, doch andererseits sind wenigstens die Hälfte der Straftaten der Gruppe S durch dasselbe Gericht (wenn auch nicht denselben Richter) abgeurteilt worden, so daß für sie diesbezüglich nicht die gleichen Bedingungen für einen Ausgleich der unterschiedlichen Strafzumessungspraxis bestehen.

Strafen	Gesamtgruppe S	männl. Pb. Gruppe S	weibl. Pb. Gruppe S	Gruppe N
Geldstrafen	52,5	48,7	59,1	17,8
Freiheitsstrafen (ohne Zuchthaus)	44,2	47,4	38,6	80,7
Zuchthausstrafen	-	-	-	1,5
Sonstige Strafen	3,3	3,9	2,3	-
Summe:	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 80: Die verhängten Strafen in Prozenten

Ginge man von der Gruppierung der verhängten Strafen aus, so ließe sich eindeutig feststellen, daß die schwerste Kriminalität bei den Pb. der Gruppe N zu finden ist, diese gefolgt von der der männl. Pb. der Gruppe S. Eine solche Folgerung läßt sich aber nicht ziehen, weil ein bedeutender Umstand übersehen würde: bei den Pb. der Gruppe N, die in aller Regel (fast) mittellos sind, ist es sinnlos, Geldstrafen auszusprechen, da die Pb. nie oder kaum in der Lage sind, diese auch zu bezahlen. Daher besteht für diese Pb. schon a priori kaum Aussicht, häufiger zu Geldstrafen verurteilt zu werden. Andererseits kann aber auch nicht übersehen werden, daß 1,5 % der gegen Pb. der Gruppe N verhängten Strafen Zuchthausstrafen sind, wenn auch hierfür zu einem gewissen Teil die Häufigkeit der Straffälligkeit der Grund ist[1]. Für eine genauere Beurteilung ist deshalb auch Höhe bzw. Dauer der Freiheitsstrafen heranzuziehen.

1) Zuchthausstrafen bei Asozialen haben auch BOCK, W., a.a.O., S. 16 und KNORR, W., Vergleichende erbbiologische Untersuchungen an drei asozialen Großfamilien, S. 43, festgestellt.

Dauer	Gesamtgruppe S	männl. Pb. Gruppe S	weibl. Pb. Gruppe S	Gruppe N
bis 1 Monat	36,4	44,8	20,0	47,9
über 1 bis 3 Mte.	27,3	20,6	40,0	21,5
über 3 bis 6 Mte.	25,0	24,1	26,6	15,2
über 6 bis 9 Mte.	2,2	--	6,7	4,7
über 9 bis 12 Mte.	6,8	7,0	6,7	5,7
über 12 bis 24 Mte.	2,2	3,5	--	4,0
über 24 bis 36 Mte.	--	--	--	0,9
über 36 bis 48 Mte.	--	--	--	0,1
Summe:	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 81: Die verhängten Freiheitsstrafen in Prozenten

Die Tabelle 81 zeigt, daß die Gruppe N die meisten Freiheitsstrafen bis zur Dauer eines Monats aufweist, wenn auch die männl. Pb. der Gruppe S prozentual nur unbedeutend weniger oft zu solchen Strafen verurteilt wurden. Addiert man die kurzfristigen Freiheitsstrafen (bis zu 6 Monaten), so ergibt sich, daß bei der Gesamtgruppe S 88,7 %, den männl. Pb. der Gruppe S 89,5 %, den weibl. Pb. der Gruppe S 86,6 % und den Pb. der Gruppe N 84,4 % der Freiheitsstrafen kurzfristig waren.
Auch ein Vergleich der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen erbringt keinen Anhalt dafür, daß die Kriminalität einer der Gruppen (merkbar) schwerer wäre als die der anderen.

1.0504 Die Rückfallintervalle

Es ist eine gesicherte kriminologische Erkenntnis, daß in der Regel mit der steigenden Häufigkeit der Kriminalität einer Person die Intervalle zwischen den einzelnen Taten (Rückfallintervalle) kürzer werden. Da andererseits für die Bewertung der Gesamtkriminalität einer Person die häufige Rückfälligkeit als Indiz für die Kriminalitätsschwere gelten kann, sollen auch diese Daten zur Messung herangezogen werden.

Dauer des Intervalles	Verurteilungen bei Gesamtgruppe S	männl.Pb. Gruppe S	weibl.Pb. Gruppe S	Gruppe N
weniger als 1 Monat	1,3	2,0	--	9,7
1 bis 3 Monate	17,1	17,8	16,1	22,1
4 bis 6 Monate	11,8	17,8	3,2	15,3
7 bis 9 Monate	5,3	4,0	6,5	10,6
10 bis 12 Monate	2,6	2,0	3,2	8,1
13 bis 18 Monate	11,9	11,1	12,9	9,8
19 bis 24 Monate	2,6	4,0	--	5,6
25 bis 36 Monate	9,2	11,1	6,5	9,5
37 bis 48 Monate	13,2	13,3	12,9	3,3
49 bis 60 Monate	3,9	6,0	--	1,6
über 60 Monate	21,1	8,9	38,7	4,4
Summe:	100,0	100,0	100,0	100,0

Tabelle 82: Die Rückfallintervalle in Prozenten

Ein Vergleich der Ergebnisse für die männl. Pb. der Gruppe S und der Gruppe N zeigt, daß weder bei den sehr kurzen Intervallen (bis zu 3 Monate: Gruppe S 19,8 %, Gruppe N: 31,8 %) noch bei den längsten (über 60 Monate: Gruppe S 8,9 %, Gruppe N: 4,4 %) deutliche Unterschiede feststellbar sind. Die ermittelten Differenzen zeigen zwar eine merklich schnellere Rückfälligkeit der Pb. der Gruppe N an, doch ist diese nicht so ausgeprägt, als daß hieraus der Schluß gezogen werden könnte, die Schwere der Kriminalität der Gruppe N sei größer als die der männl. Pb. der Gruppe S.

1.0505 Die Interlokalität der Kriminalität

In aller Regel ist es für den einzelnen Straffälligen richtig, aus der Häufigkeit des Wechsels seiner Tatorte auf die Gefährlichkeit seiner Kriminalität zu schließen. Diese Aussage geht von der Prämisse aus, die Kriminalität eines Täters, der laufend seine Tatorte wechsle, sei grundsätzlich gefährlicher als die eines "ortsfesten" Täters. Frei-

lich liegt der Auffassung wohl zugrunde, daß der betreffende Täter selbst einen festen Wohnsitz hat, also gleichsam von einem "Stützpunkt" aus seine Straftaten verübt. Nun trifft die Seßhaftigkeit nur für die Pb. der Gruppe S zu; bei denen der Gruppe N ist sie gerade nicht gegeben. Bei diesen handelt es sich als nichtseßhafte Asoziale bereits um Personen, die einen ständigen Ortswechsel vornehmen, so daß Angaben über die Interlokalität ihrer Taten über die Schwere der Kriminalität kaum etwas auszusagen vermögen. Für die Straftaten der Pb. der Gesamtgruppe S ergab sich, daß bei fast 70,0 % Tatort und Wohnort identisch waren. Von einer größeren Interlokalität kann also nicht gesprochen werden, denn es muß ferner noch berücksichtigt werden, daß bei 24 weiteren Taten (rund 20,0 %) der Tatort in unmittelbarer Nähe des Wohnortes (4 bzw. 11 km von diesem entfernt) lag. Man wird deshalb für die Gesamtgruppe S sagen können, daß von der Interlokalität ihrer Kriminalität her sich keine Rückschlüsse dahingehend ziehen lassen, ihre Gefährlichkeit müsse bejaht werden. Berücksichtigt man lediglich die Anzahl der verschiedenen Tatorte (im Vergleich mit den feststellbaren Gerichtsorten der Pb. der Gruppe N), so ergeben sich zwar für die 117 Delikte der Gruppe S 18 verschiedene Gerichtsorte, doch sind 51 Taten in dem für die Stadt A zuständigen Ort des Amtsgerichtes und 16 weitere Taten in der nahegelegenen Stadt S, also insgesamt mit 67 Taten rund 57 %, an zwei nahen Gerichtsorten abgeurteilt worden. Die anderen Gerichtsorte fallen zahlenmäßig nicht so sehr ins Gewicht. Anders verhält es sich bei den Pb. der Gruppe N, die bei weitem eine größere Anzahl von Gerichtsorten zeigen, doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß immerhin 46,4 % der Vorbestraften dieser Gruppe nicht mehr als 3 Gerichtsorte aufweisen, so daß sich die Interlokalität der Kriminalität dieser Gruppe ebenfalls in Grenzen hält. Dieses Ergebnis unterstreicht auch der Umstand, daß lediglich 8,4 % der Vorbestraften der Gruppe N an mehr als zehn Gerichtsorten verurteilt wurden.

1.0506 Der entstandene Schaden

Zwar kann auch der durch die Tat entstandene finanzielle Schaden als Maßstab der Schwere der Kriminalität herangezogen werden, doch ist dies nicht ohne Problematik, da sogleich die Frage auftaucht, wann eine bestimmte Schadenssumme als "hoch" anzusehen ist. Objektive Kriterien hierfür gibt es nicht; es fehlen auch genaue statistische Angaben über die Höhe der Schadenssummen bei der allgemeinen Kriminalität, die eine vergleichende Heranziehung ermöglichen würden. Zieht man den finanziellen Schaden, den die Pb. der Gruppe S feststellbar verursacht haben, heran, so läßt sich trotz der auf den ersten Blick relativ hohen Summe von rund 56.000 Mark doch nicht positiv auf die Schwere der Kriminalität schließen. Es ist vor allem zu beachten, daß in dieser Summe 10.000 Mark enthalten sind, die sich anläßlich eines größeren Verkehrsunfalles als Schaden ergaben. Andererseits ist auch allein durch zwei Täter (und vier Taten) fast ein Schaden von 21.000 Mark entstanden. Dies bewirkt, daß für die Mehrzahl der Delikte keine hohen Schadenssummen feststellbar sind. Bei den 57 ermittelten Schadenssummen bei den männl. Pb. sind 77,2 % nicht höher als 100 Mark; bei den Schäden weibl. Pb. erreichen 74,1 % nur diese Schadenshöhe.

1.0507 Fortsetzungszusammenhang bei den Taten

Da die Straftaten, die von den Pb. in Fortsetzungszusammenhang begangen wurden, als ein Delikt in der Auswertung erscheinen, im Tatsächlichen aber aus einer Vielzahl von Einzelakten bestehen können, wird die Häufigkeit ihres Vorkommens bis zu einem gewissen Grade sowohl für den festgestellten Umfang als auch der Schwere der Kriminalität korrigierend zu berücksichtigen sein. Bei der Gruppe S sind die in Fortsetzungszusammenhang begangenen Taten relativ selten; die überwiegende Anzahl der Delikte (84,8 %) wurden als Einzeldelikte verübt. Aber auch dort, wo Straf-

taten in Fortsetzungszusammenhang begangen wurden, ist der Anteil von 26,3 % dieser Taten mit "mehreren" oder "vielen" Einzelakten nicht als sehr erheblich zu bezeichnen. Hierbei ist der Anteil der von männl. Pb. verübten fortgesetzten Handlungen mit "vielen" Teilakten deutlich (um über zweimal) höher als der der weibl. Pb.
Aus den Daten über Häufigkeit und Umfang der in Fortsetzungszusammenhang begangenen Straftaten läßt sich eine (besondere) Gefährlichkeit und Schwere der Kriminalität der Gruppe S nicht dartun.

1.0508 Das Tatopfer

Das Tatopfer in seiner Beziehung zum Täter als Gradmesser der Schwere der Kriminalität heranzuziehen, ist legitim, doch nicht problemlos. Wie bei vielen Umständen im Bereich des Verbrechens ist Deutung und Wertung eines Phänomens nicht unanfechtbar "richtig" möglich. So kann etwa einerseits die an dem eigenen Kind begangene Unzuchtshandlung als bedeutend gravierender bezeichnet werden als die Unzucht mit einem fremden Kind. Andererseits läßt sich aber auch die Auffassung vertreten - sie drängt sich angesichts einiger Fälle bei der Gruppe S geradezu auf - daß der Schaden, der am eigenen Kind des Täters angerichtet wird, bei weitem geringer ist als er es bei einem fremden Kind als Tatopfer sein würde: dies einfach deswegen, weil die sexuelle Atmosphäre, die in manchen asozialen Familien herrscht, einen solchen Grad an Gefährdung der Kinder erreicht hat, daß die Unzuchtshandlung zwar (gravierender) Abschluß, nicht aber eigentlich neue Gefährdung sein kann. Auf der einen Seite kann man beispielsweise bei Eigentumsdelikten es für "verwerflicher" halten, diese an Mitbewohner der Asozialensiedlung zu begehen als etwa an dem Täter Unbekannte. Mit guten Gründen ließe sich aber auch anders argumentieren. Beide Beispiele mögen genügen, um aufzuzeigen, daß ein objektiver Maßstab für die Schwere einer Tat kaum aus der Beziehung des Opfers zum Täter gewonnen wer-

den kann, daß auch hier Wertungen, die sich einer endgültigen Objektivierung entziehen, vorliegen. Dennoch soll hier versucht werden, von der Wahl des Tatopfers ausgehend, wenn auch keine Einordnung der Schwere der Taten selbst vorzunehmen, so doch kurz zu skizzieren.
Für die männl. Pb. sind (feststellbar) rund 30 %, für die weibl. Pb. nur 9 % der Tatopfer dem Täter vor der Tat unbekannt gewesen. Dies zeigt, daß die Taten bevorzugt gegen Personen begangen wurden, zu denen der Täter irgendwie in Beziehungen stand. Hieraus ließe sich der Schluß ziehen, die Kriminalität der Gruppe sei schwerwiegend, da die Täter trotz ihrer Beziehungen zum jeweiligen Tatopfer die Tat begingen, daß sie Personen, die in der Regel nicht erwarten konnten, angegriffen zu werden, auswählten. Andererseits läßt sich dieses Ergebnis auch so deuten, daß man quasi "unter sich" bleiben wollte und die Gelegenheit, eine Straftat zu begehen, ergriff, als sie sich anbot. Diese Gelegenheiten sind regelmäßig leichter bei einem potentiellen Opfer aus einem bekannten Personenkreis überschaubar. Eine solche Deutung würde auch dem übrigen Eindruck von der Kriminalität der Gruppe S entsprechen, die oft, zumindest nach außen hin, so erscheint, als handle es sich um eine spontane Kriminalität, die aus dem Augenblick heraus entsteht. Der Täter nützt die sich ihm bietende günstige Situation und begeht die Tat. Besonders für die weibl. Pb. gilt, daß sie ihre Tatopfer praktisch nur unter ihnen bekannte Personen ausgesucht haben und über den Bereich ihrer sonstigen sozialen Kontakte kaum hinausgegangen sind.

1.0509 Die Aggressivität der Kriminalität

Unter Aggressivität der Kriminalität soll das Ausmaß des Vorkommens der unmittelbar gegen Personen gerichteten Straftaten verstanden werden; hierunter fallen demnach alle Delikte gegen die Person sowie Sittlichkeitsdelikte. Bei sämtlichen Straftaten dieser Deliktsgruppen wird eine Person als Individuum angegriffen. Zwar gilt dies für Sittlichkeits-

delikte nicht ausnahmslos, etwa für die Kuppelei, bei der ein solcher Angriff nicht festzustellen ist. Aus Gründen der Vergleichbarkeit soll jedoch auch diese Straftat in der Untersuchung berücksichtigt werden, zumal die Einbeziehung nicht systemwidrig ist, da de jure auch die Kuppelei gegen eine Person, nämlich den Verkuppelten, gerichtet ist.

Delikte gegen die Person und die Sittlichkeit in Prozenten:

Gesamtgruppe S	Gruppe N	männl.Pb. Gruppe S	weibl.Pb. Gruppe S	Untersuchungen KRANZ[1]	BALSSEN[2]	RECHENBACH[3]
33,7	11,5	35,5	30,3	22,2	26,4	31,7

Der Vergleich des prozentualen Anteils der Deliktsgruppen bei den verschiedenen untersuchten Gruppen zeigt zumindest eines deutlich: diese Delikte spielen bei den nichtseßhaften Asozialen (die Pb. der Gruppen von KRANZ, BALSSEN und RECHENBACH waren seßhaft) eine bedeutend geringere Rolle als bei den Seßhaften. Ob freilich daraus geschlossen werden kann, der Nichtseßhafte sei weniger aggressiv in seinem kriminellen Verhalten, muß dahingestellt bleiben, denn über die Dunkelziffer der Straftaten der Gruppen ließ sich nichts ermitteln. Gerade sie dürfte hier von einiger Bedeutung sein, auch wenn sie nicht überschätzt werden sollte. Aus den eingestellten Verfahren gegen die Pb. der Gruppe S und aus den bestraften Fällen ist bekannt, daß nur wenige Delikte, die gegen Asoziale begangen wurden und sich gegen die Person richteten (Körperverletzungen) zur Aburteilung kamen. Zwar ist anzunehmen, daß viele Körperverletzungen von Nichtseßhaften untereinander nie vor Gericht kommen, daß aber kaum Nichtbeteiligte bei Körperverletzungen etwa einen Unterschied machen zwischen Delikten Seßhafter und

1) KRANZ, H.W., Die Gemeinschaftsunfähigen, S. 31
2) BALSSEN, M., a.a.O., S. 7 f.
3) RECHENBACH, H., a.a.O., S. 75

Nichtseßhafter, soweit es sich um Asoziale handelt. Es besteht im Gegenteil eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß man von einem Nichtseßhaften eine Körperverletzung noch weniger ungestraft hinzunehmen bereit ist als von einem Seßhaften (soweit es sich beim Geschädigten um einen Außenstehenden handelt). Bemerkenswert ist auch, daß der Anteil der "Aggressionsdelikte" der weibl. Pb. der Gruppe S dem der männl. Pb. nur wenig nachsteht. Dieses Ergebnis resultiert nicht etwa aus dem verschieden großen Anteil der Sittlichkeitsdelikte beider Gruppen; es zeigt sich auch, wenn allein die Delikte gegen die Person herangezogen werden: 25,8 % bei den männl. Pb. stehen 21,2 % bei den weibl. Pb. gegenüber.

10510 Die Gewohnheitsverbrecher

Unter den Pb. der Gruppe N sind zwei als gefährliche Gewohnheitsverbrecher (§ 20 a StGB) verurteilt worden; Sicherungsverwahrung wurde jedoch nicht verhängt. Der eine Pb. war wegen 40 (10 Verbrechen und 30 Vergehen), der andere wegen 13 Taten (8 Verbrechen und 5 Vergehen) vorbestraft. Dieser Umstand ließe den Schluß zu, daß jedenfalls unter den Vorbestraften der Gruppe N schwerere Kriminelle sind als unter den Pb. der Gruppe S, von denen keiner zu einer Zuchthausstrafe verurteilt wurde.

1.06 Der Alkoholeinfluß

Als sehr hoch muß der Anteil der unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte bezeichnet werden, wenn als Mindestzahl immerhin 21,4 % von 117 untersuchten Taten für die Gruppe S zu verzeichnen ist. Dabei ist der Unterschied im Anteil zwischen den von männl. und weibl. Pb. begangenen Straftaten nicht sehr erheblich. Bei den von männl. Pb. verübten Delikten waren bei wenigstens 23,2 % die Täter alkoholisiert; bei den von weibl. Pb. begangenen Taten immerhin noch 17,1 %. Offenbar kommt dem Alkohol in der Kriminalität der Asozialen eine große Bedeutung zu; dies würde auch den Ergebnis-

sen über den Alkoholkonsum der Asozialen im bisherigen Schrifttum entsprechen[1]. Man darf aber nicht übersehen, daß nicht in jedem Fall der Konsum von Alkoholika vor der Tat darauf schließen läßt, daß dies auch die "Ursache" für die Begehung der Straftat war, von den Delikten des § 330 a StGB einmal abgesehen. Daß Alkohol zu einer allgemeinen Enthemmung und auch zur Verbrechensbegehung reizen kann, wird kaum zu bestreiten sein[2]. Im übrigen ist die Tatsache des gehäuften Alkoholgenusses auch sonst von Sozialerheblichkeit, deutet sich doch oft hierin ein drohender Zerfall der sozialen Persönlichkeit des Betroffenen an.

Bei den Pb. der Gruppe N konnte Alkoholkonsum nur für 44 Delikte (§§ 315a,316, 330 a StGB) nachgewiesen werden. Diese Straftaten ergeben 3,8 % der Gesamtdelikte. Zum Vergleich ist die Zahl wegen ihrer großen Unvollständigkeit aber nicht geeignet.

---

1) Hinweise über verbreiteten Alkoholgenuß bei Asozialen finden sich bei:

ANDREES, I., a.a.O., S. 83; ARNOLD, H., Der Circulus vitiosus des Asozialenproblems, S. 184; BALSSEN, M., a.a.O., S. 9; BLECH, H.O., a.a.O., S. 25; BOCK, W., a.a.O., S. 24; DUBITSCHER, F., Asozialität und Unfruchtbarmachung, S. 103; DYK, A., a.a.O., S. 292; ENGBROCKS, J., a.a.O., S. 18 f.; FINGER, O., Das Asozialenproblem in medizinisch-biologischer Beleuchtung (Ärzteblatt für Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen, 1937), S. 227; GÖBBELS, H., a.a.O., S. 43; HESSE, O., a.a.O., S. 339; HILDEN, H., a.a.O., S. 10 und 22; JACOBSOHN, H., a.a.O., S. 114; JOCHEM, R., a.a.O., S. 527; KRANZ, H.W. und S. KOLLER, a.a.O., S. 58; KRONFELD, A., a.a.O., S. 57; LANGENBACH, W., a.a.O., S. 15; SCHOL, H., a.a.O., S. 21; STUMPFL, F., a.a.O., S. 62; TRESS, J., Die Asozialenfrage, S. 204; ZARNCKE, L., a.a.O., S. 11

2) Vgl. hierzu etwa BLECH, H.O., a.a.O., S. 15 und STUMPFL, F., a.a.O., S. 63

1.07 Das Alter bei der Kriminalität

1.071 Allgemeines

Die Altersgliederung der wegen Vergehen und Verbrechen Verurteilten konnte - wie oben bereits dargestellt - für zehn Jahre sowohl für die Gruppen S und N als auch für die Bevölkerung ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in den Tabellen 25 a und 25 b sowie 61 a und 61 b aufgeführt.

Bei dem Vergleich der einzelnen Altersgruppen ist zu bemerken, daß sich bei den 25- bis 30jährigen Pb. der Gruppen S und N Lücken bezüglich der Vollständigkeit ihrer Verurteilungen ergeben können, da einerseits im Strafregister die Eintragungen von Vergehen und Verbrechen fehlen, wenn nicht Jugendstrafe oder eine sichernde Maßnahme verhängt wurde und andererseits der Auszug aus der gerichtlichen Erziehungskartei nicht mehr erhältlich war. Diese Lücken beziehen sich auf die ersten beiden Altersstufen (14 bis 20 Jahre); sie müssen daher für einen Vergleich außer acht bleiben. Für die übrigen Altersgruppen liegen, die Richtigkeit der Registerauszüge unterstellt, vollständige Angaben vor. Allerdings sind die Prozentsätze, die für die Berechnung die Grundlage bilden, ebenfalls nicht ganz genau, da in die prozentuale Berechnung nur die bekanntgewordenen Verurteilungen einbezogen werden konnten und von diesen der Anteil der einzelnen Altersgruppen berechnet wurde. Der entstehende Fehler kann vernachlässigt werden, da er im Einzelfall sehr gering ist, weil er sich auf sämtliche 12 Altersgruppen im Verhältnis ihrer Beteiligung verteilt.

Von den Pb. der Gruppe S fallen 14, von denen der Gruppe N 20 in die Gruppe der 25- bis 30jährigen.

Für die Gruppe S ergibt sich, daß sie, soweit die Altersgruppen der 21- bis 59jährigen betroffen sind, im großen und ganzen das gleiche altersmäßige kriminelle Verhalten wie die Bevölkerung zeigt. Fast identisch ist die kriminelle Belastung der 21- bis 24jährigen und der 30- bis 39jäh-

rigen. Weniger häufig kriminell sind die Pb. der Altersgruppe 25 bis 29 Jahre bei der Gruppe S als die entsprechende Bevölkerungspopulation, und zwar um immerhin 130 %. Bemerkenswert ist die Tatsache, daß die Gruppe der 60 und mehr Jahre alten Personen der Bevölkerung um fast das Doppelte häufiger an der Kriminalität beteiligt ist als die der Gruppe S. Die Beteiligung der Altersgruppen der 40 bis 49 und 50 bis 59 Jahre alten Pb. ist in beiden Gruppen ziemlich gleich.
Ein anderes Bild vermitteln die Ergebnisse für die Pb. der Gruppe N, wenn man diese mit der männlichen Bevölkerung vergleicht. So sind etwa die 21- bis 24jährigen der männlichen Bevölkerung etwas mehr als doppelt so häufig straffällig als die entsprechende Altersgruppe bei den Pb. der Gruppe N. Auch für die 25- bis 29jährigen der männlichen Bevölkerung ist festzustellen, daß sie häufiger kriminell sind als die entsprechenden Pb. der Gruppe N. Praktisch identisch ist die Häufigkeit der Straffälligkeit bei den 30 bis 39 Jahre alten männl. Pb. beider Gruppen. Ein Wechsel in der Häufigkeit der Straffälligkeit tritt bei den 40 und mehr Jahre alten Pb. ein. Ab dieser Altersgruppe sind die Pb. der Gruppe N im Vergleich zur männlichen Bevölkerung bei weitem häufiger straffällig; bei der Gruppe der 60 und mehr Jahre alten Pb. hat sich der Anteil der Straffälligen verdoppelt.

1.072 Die einzelnen Delikte

Die Daten der 168 Straftaten der Gruppe S für eine Aufschlüsselung nach Altersgruppen der einzelnen Delikte zu verwerten, läßt sich nicht vertreten, da die Anzahl der Straftaten oftmals viel zu gering ist, um es überhaupt zu ermöglichen, für jede einzelne Altersgruppe wenigstens ein Delikt zu finden. Anders sind die Verhältnisse bei der Gruppe N; hier läßt sich für eine Vielzahl von Straftaten die am häufigsten auftretende Altersgruppe der Pb. (bei ihrer Verurteilung) ermitteln.

In die folgende Aufstellung sind nur solche Delikte aufgenommen, die wenigstens achtmal begangen wurden. Die Feststellung der Altersgruppe, in der eine Straftat am häufigsten verübt wurde, ist mittels der durchschnittlichen Anzahl der Verurteilungen je erfaßtem Altersjahr jeder einzelnen Altersgruppe ermittelt worden. Bei der Gruppe der 60 und mehr Jahre alten Pb. wurde dabei zur Errechnung des Durchschnittswertes durch 9 dividiert, da der älteste Pb. der Gruppe 68 Jahre alt war.

Die Auswertung führt zu folgendem Ergebnis.

Keine häufigste Beteiligung konnte für die Altersgruppen der 14- bis 17jährigen und der 60 und mehr Jahre alten Pb. festgestellt werden.

Im übrigen waren am häufigsten beteiligt die

18- bis 20jährigen bei den sonstigen Vergehen,

21- bis 24jährigen bei Betrug, einfachem und schwerem Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Paßdelikten, Unterschlagung und Zoll- und Steuervergehen

25-bis 29jährigen bei Beleidigung, Betrug im Rückfall, Diebstahl im Rückfall, einfacherund gefährlicherKörperverletzung, unbefugtem Kraftfahrzeuggebrauch, Rauschtat, Sachbeschädigung, Trunkenheit im Straßenverkehr (§§ 315a,316 StGB) und Verkehrsübertretungen

30- bis 39jährigen bei Hausfriedensbruch, Obdachlosigkeit, Unterhaltspflichtsverletzung und sonstigenÜbertretungen

40- bis 49jährigen bei Betrug im Rückfall, Landstreicherei, Verübung groben Unfugs und Ausweislosigkeit

50- bis 59jährigen bei Beleidigung, Bettelei, Landstreicherei und Genußmittelentwendung.

Die Anführung der Delikte des Betruges im Rückfall, der Beleidigung und der Landstreicherei in jeweils zwei Altersgruppen ist dadurch bedingt, daß diese Delikte in beiden Gruppen gleich häufig vorkamen.

Das Durchschnittsalter der Verurteilten der Gruppe S für einzelne Delikte ließ sich sinnvoll nur für 9 Straftaten ermitteln. Ihr Ergebnis ist auf Seite 241 wiedergegeben. Es zeigt, daß das Durchschnittsalter dieser 9 Delikte in den beiden Extremen um 10,1 Jahre abweicht. Offensichtlich ist, daß Straftaten gegen die Person bevorzugt in jüngerem Alter begangen werden als etwa Eigentumsdelikte, soweit sie mehr als die bloße Wegnahme einer Sache darstellen. Für die Kriminalität der Gruppe S kennzeichnend dürfte ferner sein, daß das Fahren ohne Fahrerlaubnis an vierter Stelle in der Altersgliederung steht und damit ein noch relativ niedriges Durchschnittsalter aufweist.
Anders zeigt sich die Altersgliederung der Delikte der Gruppe N. Hier ist der Unterschied der einzelnen Durchschnittsalter bedeutend größer; er beträgt im Höchstfall 24,4 Jahre.

Teilt man die verschiedenen Durchschnittsalterswerte in drei etwa gleich große Gruppen, so zeigt sich folgendes.
In der Gruppe mit den Delikten der niedrigsten Altersdurchschnitte finden sich vor allem die Verkehrsdelikte (Fahren ohne Fahrerlaubnis und Trunkenheit), der einfache und schwere Diebstahl und Körperverletzungsdelikte. Auch der Betrug ist in dieser Altersgruppe zu finden, wenngleich er um durchschnittlich 4,8 Jahre später verurteilt wird als etwa der schwere Diebstahl.
Aus der Mittelgruppe sind besonders Sachbeschädigung, Rückfallsbetrug, Unterhaltspflichtsverletzung und Rauschtat zu erwähnen. Auch die Delikte der gleichgeschlechtlichen Unzucht fallen in diese Kategorie, während (heterosexuelle) Unzucht mit Kindern in der Gruppe der niedrigsten Durchschnittsalter erscheint.

Offenbar ausgeprägte Delikte des späteren Lebensalters sind Bettelei, Landstreicherei, Obdachlosigkeit und Verübung von grobem Unfug, aber auch Hausfriedensbruch, Beleidigung und Genußmittelentwendung.

1.08 Die Tatbeteiligung Dritter

Die Straftaten der Gruppe S wurden - wie erwähnt - zu nicht ganz vier Fünfteln von den einzelnen Pb. allein begangen. Bei männl. und weibl. Pb. ist der Anteil der in Alleintäterschaft verübten Delikte mit 78,0 % bzw. 77,1 % praktisch identisch. Bandendelikte sind bei der untersuchten Gruppe nicht festzustellen. Bei den Taten, an denen noch andere Personen als der betreffende Pb. teilnahmen, lag nur in 16,7 % der Fälle eine Beteiligung von vier Personen (Höchstzahl) vor. Aus den Einzeluntersuchungen hat sich für diese Taten ergeben, daß sie unter den Begriff des Bandendeliktes nicht zu fassen sind. Auch der Kreis der Tatbeteiligten reicht in seiner personellen Struktur über den unmittelbaren Sozialbereich kaum hinaus: mehr als die Hälfte der Tatbeteiligten sind bei den männl. Pb. Freunde des Täters, ein weiteres gutes Viertel Bekannte. Bei den weibl. Pb. ist die Höchstzahl anderer Tatbeteiligter an einem Delikt zwei. Auch hier sind in der Mehrzahl Bekannte Tatteilnehmer; hinzu kommen Verwandte und Ehemänner der Pb.

Im großen und ganzen wird man die Kriminalität der Gruppe S als die Kriminalität der Einzelnen bezeichnen können.

1.09 Tatmotive

Wird unter Motiv einer Tat - der Wortbedeutung entsprechend - der Beweggrund für ihre Begehung verstanden, so kann aus dem vorliegenden Material für die meisten Delikte nicht mehr ausgesagt werden, als das, was sich bereits unmittelbar im erstrebten Erfolg der Tat ausdrückt: im Diebstahl etwa der Wunsch, den entwendeten Gegenstand an sich zu

bringen, bei der Unzucht, die Handlung aus sexuellen Gründen zu begehen. Vordergründig ist damit jedes "Motiv" bereits an der verübten Tat selbst abzulesen. Eine solche Motiverklärung würde allerdings zu nichts führen. Richtigerweise wird deshalb nach dem Zustandekommen der Straftat, dem Tatanlaß, zu fragen sein. Dabei werden unter Tatanlaß alle Umstände zu verstehen sein, die den Täter zur Tatbegehung bestimmt haben. Aber hier muß ein Material wie das vorliegende, das lediglich aus Gerichtsakten besteht, die in dieser Hinsicht sehr unergiebig sind, versagen. Zwar läßt sich für manche Taten, etwa den Betrügereien bei wirtschaftlich schlechter Lage des Täters, die Triebfeder seines Tuns ermitteln oder in anderen Fällen der Wunsch, endlich einmal ein Auto selbst zu führen, feststellen, doch lassen die wenigen konkreten Angaben keine Darstellung der Tatanlässe mit der erforderlichen Sicherheit zu. Der einzige in zahlreichen Taten sich zeigende Beweggrund scheint tatsächlich allein die sich spontan bietende Tatgelegenheit zu sein. Der Pb. gelangt, meist ohne sein zielgerichtetes Zutun, in eine Situation, die ihm eine Straftat ermöglicht und macht dann Gebrauch davon[1]. Ob dies allerdings speziell die untersuchte Gruppe S in ihrer Kriminalität kennzeichnet, ist zumindest fraglich, denn dem "Zufall" als Kriminalitätsauslöser dürfte allgemein eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen.

1.10 Familienstand

Als relevant für die soziale Integration eines Individuums wird oftmals dessen Familienstand oder, genauer gesagt, die Tatsache seiner Verehelichung, angesehen. Untersucht man den Familienstand der Pb. - nur von den männlichen liegen genaue Angaben für einen Vergleich vor - so zeigen sich bemerkenswerte Unterschiede sowohl zwischen den männl. Pb.

---

1) STUMPFL, F., a.a.O., S. 63, stellt fest, daß die Asozialen aufgrund ihrer Eigenart zu überlegten, vorbereiteten Delikten nicht fähig seien

der Gruppen S und N als auch vor allem zwischen der männlichen Bevölkerung und der Gruppe N.

Altersgruppe	ledig			verheiratet		
	Gruppe S	Gruppe N	Bevölkerung	Gruppe S	Gruppe N	Bevölkerung
bis 20 Jahre	100	100	100	-	-	-
21 bis 29 Jahre	70	96	58	20	-	42
30 bis 39 Jahre	4	61	12	96	3	87
40 bis 49 Jahre	14	45	5	72	25	93
50 bis 59 Jahre	-	38	4	50	12	91
60 bis 69 Jahre	-	20	4	73	-	87
70 und m. Jahre	-	-	4	-	-	67

Altersgruppe	geschieden			verwitwet		
	Gruppe S	Gruppe N	Bevölkerung	Gruppe S	Gruppe N	Bevölkerung
bis 20 Jahre	-	-	-	-	-	-
21 bis 29 Jahre	10	4	-	-	-	-
30 bis 39 Jahre	-	35	1	-	-	-
40 bis 49 Jahre	14	25	2	-	5	1
50 bis 59 Jahre	50	44	2	-	6	2
60 bis 69 Jahre	18	40	2	-	20	6
70 und m. Jahre	-	-	1	100	-	26

Tabelle 83: Familienstand nach Altersgruppen in Prozenten (nur männliche Personen)

Bei der Berechnung der Prozentanteile ist für die Bevölkerung der Stand vom 31.12.1965 verwendet worden. Dabei umfaßt die Gruppe "bis 20 Jahre" hier nur die bis 19 Jahre alten Personen und die Gruppe "21 bis 29 Jahre" umfaßt die 20jährigen mit. Im übrigen sind die Alterseinteilungen für die drei Gruppen identisch.

Ein Vergleich des Familienstandes der drei Gruppen zeigt deutlich, daß die Pb. der Gruppe N die bei weitem größte Anzahl von Ledigen hat. Ihr Anteil in den einzelnen Altersstufen sinkt nie unter 20 %, während er sowohl bei der Gruppe S als auch der Bevölkerung den niedrigsten Stand bei 4 % hat. Mit diesen Werten korrespondiert andererseits ein niedriger Satz von Verheirateten. Die Anzahl für die einzelnen Altersstufen der Pb. der Gruppe N beträgt nicht mehr als 25 %, während der Anteil bei der Gruppe S einen Höchstwert von 96 % und bei der männlichen Bevölkerung einen solchen von 93 % ergibt. Die Zahl der geschiedenen Pb. ist bei der Gruppe N unverhältnismäßig hoch. Sie beträgt im Maximum 44 %, während sie bei der Gruppe S zwar in einer Altersstufe 50 % erreicht, bei den übrigen Altersstufen aber ziemlich konstant unter 20 % liegt. Von der männlichen Bevölkerung sind jeweils höchstens 2 % geschieden.

Diese Ergebnisse legen den Schluß nahe, daß die Pb. der Gruppe N - jedenfalls prima facie - bei weitem sozial desintegriertersind, als es die der Gruppe S sind, und daß sich diese soziale Desintegration auf viele Lebensbereiche erstreckt[1].

Die nichtseßhaften Pb. waren demnach nicht in der Lage oder nicht willens, zu heiraten oder bereits geschlossene Ehen aufrechtzuerhalten.

---

1) Nach STUMPFL, F., a.a.O., S. 62, läßt die Ehelosigkeit der Nichtseßhaften ihre tiefe gesellschaftliche Entwurzelung erkennen.

F. Grenzen der Untersuchung

Die vorliegende Untersuchung kann in mancher Hinsicht einer Kritik unterzogen werden. Drei Punkte scheinen es vor allem zu sein, bei denen die Kritik an der Arbeit ansetzen könnte: angewendete Methode, Auswahl des Untersuchungsgutes und Möglichkeit der Verallgemeinerung der gefundenen Ergebnisse. Auf diese drei Aspekte soll deshalb näher eingegangen werden.

1. Die Methode

Es ist bereits darauf verwiesen worden, daß bei der Untersuchung - fast ausschließlich - die statistische Methode Anwendung fand. Schon in der Beschränkung auf diese Arbeitstechnik liegt ein möglicherweise gravierender Einwand gegen die Untersuchung. Es ist nicht nur unbestritten, daß in der Kriminologie wirkliche Forschung nur dort geleistet werden kann, wo sie sich interdisziplinärer Methoden bedient[1)], es ist auch offenkundig, daß allein mit der statistischen Methode nur Teilbereiche des Gesamtphänomens erfaßt werden können. Andererseits ist festzustellen, daß lediglich aus dem Umstand, daß nur Teilgebiete, oder besser gesagt, Teile der Wirklichkeit des untersuchten Gegenstandes erfahrbar gemacht werden können, die Anwendung des statistischen Verfahrens sich nicht als nutzlos erweist. Man muß sich freilich bei Darstellung und Interpretation der Ergebnisse der Grenzen der Aussagekraft, die durch die verwendete Methode gezogen sind, bewußt sein.
Nicht die statistische Methode als solche ist heute nicht mehr anwendbar, vielmehr fürt sie eine Beschränkung der Erforschungsmöglichkeiten herbei, die man in der Kriminologie allgemein nicht mehr hinzunehmen offensichtlich bereit ist. Dennoch läßt diese Methode in abgegrenzten Bereichen zuverlässige Ergebnisse zu.

---

1) Vgl. hierzu den grundlegenden Aufsatz von GÖPPINGER, H., Probleme interdisziplinärer Forschung in der Kriminologie

Ein weiteres Problem der Arbeit ist die Frage nach der Richtigkeit des Inhalts der verwendeten Akten. Eine Kontrolle darüber, ob die in den Akten wiedergegebenen Fakten und Daten objektiv richtig sind, ist in praktisch allen Fällen dem Bearbeiter nicht möglich. Nur wo sich die Angaben in den Akten widersprechen - das kam im Laufe der Untersuchung fast nie vor, weil in aller Regel über jeden Sachverhalt nur eine Information vorlag - kann und muß vom Bearbeiter selbst eine Entscheidung über den Wahrheitsgehalt einer Information getroffen werden, die dann allerdings nur "ungeklärt" lauten kann. Daß für den Wert einer solchen Untersuchung die inhaltliche Richtigkeit der Akten - und im weiteren hier auch der Strafregisterauszüge und Auszüge aus der gerichtlichen Erziehungskartei - schlechthin entscheidend ist, ist offenkundig. Mit dem Wahrheitsgehalt der in den Akten vermerkten Daten steht und fällt die Arbeit selbst. Sind die Angaben oft und in entscheidenden Punkten falsch, dann sind auch die ermittelten Ergebnisse unrichtig, die Arbeit selbst unbrauchbar. Nun darf diese Gefahrenquelle für die Brauchbarkeit der Untersuchung auch nicht überschätzt werden. In aller Regel sind die in die Akten aufgenommenen Daten von den jeweiligen "Informanten" nach ihrem tatsächlichen Wissen gemacht worden. Daß eine Reihe von Fragen offenbleibt, über die nur die betreffenden Pb. selbst Auskunft geben können, soll nicht übersehen werden. Doch auch hier wird man bei dem umfänglich in der Regel nicht zu bedeutenden Teil der Akten davon ausgehen können, daß - soweit es sich nicht um mit der Tat unmittelbar verknüpfte Punkte handelt - es sich nicht um bewußt falsche Angaben handelt. Die generelle Problematik bleibt dennoch. Sie ist aber nicht nur wegen der fehlenden Nachprüfbarkeit von Akteninhalten gegeben, sondern in der Beschränkung der Erkenntnismöglichkeiten überhaupt zu sehen. Es ist eine andere Frage, ob die Ergebnisse einer von Recherchen in Einzelfällen durchgeführten Nachforschung "richtiger" wären als es die den Akten zugrunde liegenden Angaben sind. Für die Praxis dürfte sich die Frage trotz

der dargelegten Einwände gelöst haben: die wissenschaftliche Brauchbarkeit von Aktenuntersuchungen wurde bisher nicht prinzipiell in Frage gestellt.

2. Die Auswahl des Untersuchungsgutes

Zwei Einwände bieten sich im Hinblick auf einen möglichen Versuch, die gefundenen Ergebnisse über die Kriminalität der untersuchten asozialen Gruppen als Ergebnisse für die Asozialen "allgemein" zu betrachten, an. Einmal ist zu klären, ob es sich bei allen Pb. der untersuchten Gruppen tatsächlich auch um Asoziale gehandelt hat und, bejahendenfalls, ob die ausgewählten Personen für "die" Asozialen repräsentativ sind.
Der erste Teil der Frage kann ebenso bejaht werden, wie der zweite in dieser Generalisierung zu verneinen ist. Bei der Beschreibung der Versuche, den Begriff des Asozialen zu definieren, ist ein eigener Definitionsversuch wiedergegeben worden. Legt man diese Begriffsbestimmung zugrunde, so sind sämtliche Pb. der Gruppe N zweifellos als "asozial" zu bezeichnen; aber sie sind es auch im Sinne des überwiegenden Teils der sonstigen Definitionen, denn bei jedem der genannten Personen ist das sie als "asozial" bezeichnete Phänomen der Nichtseßhaftigkeit gegeben. Weniger deutlich aber ist, ob bei jeden einzelnen Pb. der Gruppe S, insbesondere von den Jugendlichen und Jungerwachsenen, im eigentlichen Sinne von Asozialen gesprochen werden kann, denn es ist denkbar, ja wahrscheinlich, daß sich bei einer Anzahl von ihnen keine die Asozialität kennzeichnenden Phänomene finden lassen, daß die Pb. als einzelne Personen, wären sie nicht in jener speziellen Situation, kaum als asozial bezeichnet werden könnten. Trotz dieses Umstandes scheint es zulässig, sie in der vorgenommenen Untersuchung als Asoziale anzusehen. Dies nicht nur aus dem praktisch bedeutsamen Grund der nur so geschaffenen Möglichkeit, "natürliche" asoziale Gruppen untersuchen zu können. In der Praxis wäre eine derartige Untersuchung sehr erschwert

wenn nicht unmöglich gemacht, würde man für jeden einzelnen Pb. vorher die Symptome der Asozialität feststellen müssen. Die weitreichende soziale Integration des einzelnen Individuums in den Verband der Asozialen erlaubt es, den Betreffenden selbst als Asozialen zu betrachten. Weit schwerwiegender nämlich und die eben gemachte Aussage stützend, scheint ein anderer Umstand zu sein: die Bewertung eines Menschen als Asozialen ist ein soziales Werturteil, das nicht nur von bloßen Fakten abhängt, sondern zum großen Teil von der Einschätzung der sozialen Umwelt. Auch die Kinder von Asozialen gelten für die übrige Gemeinschaft - jedenfalls solange sie sich nicht aus der Familie gelöst haben - selbst als asozial, mögen sie nun selbst die per definitionem erforderlichen Eigenschaften aufweisen oder nicht. Dieses Verhalten der Gesellschaft mag "ungerecht" und objektiv "falsch" sein, an seiner sozialen Bedeutsamkeit ist kaum zu zweifeln. Daher schien es auch zulässig, von der Gruppe S in ihrer Gesamtheit als von Asozialen zu sprechen.

3. Die Verallgemeinerungsfähigkeit der Ergebnisse

Die Frage nach der Repräsentanz der gefundenen Ergebnisse für Asoziale schlechthin ist oben kurz verneint worden. Was in dieser Untersuchung erzielt werden konnte, war eine Selektionsfreiheit innerhalb der ausgesuchten Gruppen, nicht aber eine repräsentative Gruppe "aller" seßhaften und nichtseßhaften Asozialen. So sind auch die Ergebnisse der Untersuchung nicht in dem Sinne verallgemeinerungsfähig, als daß sich sagen ließe, sie gäben wieder, was "generell" und "für alle" Asozialen gelte. Es spricht einiges dafür, daß die bei der Gruppe N gefundenen Daten am ehesten die Umstände bei den nichtseßhaften Asozialen widerspiegeln, schon deshalb, weil die Möglichkeit der Auswahl der Pb. unter den infrage kommenden Personen sehr groß war, im

Gegensatz zu den Verhältnissen bei der Gruppe S. Trotz dieser Einschränkung bleibt aber ein Bereich, in dem zurecht "generalisierend" von "den" Asozialen gesprochen werden kann. Letztlich könnten nämlich auch repräsentative Gruppen nicht "den" Asozialen erfassen, weil es ihn als "Idealerscheinung" nicht gibt. Man muß sich im klaren darüber sein, daß die Ergebnisse von Untersuchungen mit repräsentativen Gruppen nur den Grad der Wahrscheinlichkeit der Repräsentanz der gefundenen Ergebnisse für alle, die zu dieser Gruppe gehören, erhöhen. Mehr besagt auch das Ergebnis für eine Repräsentativgruppe nicht: es ist eine weitest mögliche Annäherung der Aussage für alle Personen der betreffenden Gruppe. So verstanden, wird man auch den Untersuchungsergebnissen eine gewisse Allgemeingültigkeit nicht absprechen können.

G. Schlußbemerkungen

1. Zusammenfassende Beschreibung der Arbeit

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen Versuche, den Begriff der Asozialität zu definieren, schildert die Arbeit die einzelnen zu seiner Beschreibung verwendeten Kriterien. Es folgt eine Einteilung der Asozialen in ihre verschiedenen Gruppen, so wie sie in der Literatur vorgenommen wurde und die Wiedergabe der dort angeführten Ersatzbegriffe der Asozialität sowie der Abgrenzungsversuche mit Begriffen ähnlicher Art. Die Kritik an den bisherigen Definitionen schließt mit einem eigenen Vorschlag des Verfassers ab. Der Abhandlung über die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Asozialenproblem folgt eine Erörterung des Bildes der Asozialen im Schrifttum, wobei Persönlichkeit und Lebensbewährung der Asozialen sowie die Genese der Asozialität besondere Beachtung finden.

Den umfangreichsten Teil der Arbeit stellt die Untersuchung an zwei Gruppen (seßhafter und nichtseßhafter) Asozialen dar. Nach Darlegung des technischen Ablaufs der Untersuchung werden - für beide Gruppen getrennt - die ermittelten Daten mitgeteilt. Im einzelnen wird dabei u.a. Altersgliederung, Familienstand, örtliche Herkunft und - hauptsächlich - die Kriminalität der Pb. berücksichtigt. Neben einer ins Detail gehenden Abhandlung über die verübten Straftaten, finden die Rückfälligkeit der Pb., ihr Aufenthalt im Freiheitsentzug sowie das Verhältnis von Kriminalität zu Unehelichkeit und örtlicher Herkunft besondere Beachtung. Im weiteren Verlauf der Untersuchung werden die aufgrund der Auswertung der Strafakten der Gruppe der seßhaften Asozialen gewonnenen Daten wiedergegeben, so vor allem die persönlichen Verhältnisse der Pb. bei der Tat, die Umstände bei den Tatopfern und die Stellung der Pb. zu ihren Delikten. Tataufdeckung und Tatanzeige bilden (neben Beschreibungen des Strafverfahrens) weitere Themenkreise der Untersuchung, die in die-

sem Teil mit Angaben über die eingestellten Verfahren und die ergangenen Freisprüche schließt.
Der zweite Teil der Arbeit gibt die Ergebnisse der Untersuchung an nichtseßhaften Asozialen, die allein auf den Eintragungen im Strafregister und der gerichtlichen Erziehungskartei beruhen, wieder.
Als einige der wichtigsten ermittelten Ergebnisse seien die folgenden angeführt.

Bei der Gruppe der seßhaften Asozialen, die aus 157 Personen (davon 66 männlichen und 91 weiblichen) besteht, hat sich gezeigt, daß rund 30 % vorbestraft sind. Unter den männl. Pb. sind mit rd. 47 % die Vorbestraften um das 2,8-fache zahlreicher als unter den weibl. Pb. mit ca. 17 % Vorbestraften. 62 % der Pb. sind Rückfällige (von den männl. Pb. 55 %, von den weibl. 75 %). Die mehrmalige Rückfälligkeit spielt keine bedeutende Rolle: mehr als fünfmal rückfällig (6 Verurteilungen und mehr) wurden nur 10,2 % der Pb. Von den männl. Pb. geben bei den Verbrechen die Straftaten gegen die Sittlichkeit mit über der Hälfte aller feststellbaren Verbrechen den Ausschlag, dicht gefolgt von den Vermögensdelikten mit gut einem Drittel. Bei den weibl. Pb. lassen sich nur Sittlichkeitsdelikte (schwere Kuppelei) als Verbrechen feststellen. Die weitaus größte Gruppe der Straftaten der Gesamtgruppe stellen die Vergehen gegen das StGB dar. Hier sind es vor allem die Vermögensdelikte, die mit über 60 % dieser Delikte den größten Anteil haben, gefolgt von den Straftaten gegen die Person.
Eine auffallend große Rolle spielen auch Zoll- und Steuerdelikte. Die von den Pb. begangenen Übertretungen sind auch zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung.
Stellt man die Beziehung zwischen Häufigkeit der Straftaten eines Pb. und Art der von ihm begangenen Delikte her, so ergibt sich, daß bei den männl. Pb. mit steigender Straffälligkeit die Sittlichkeitsdelikte beträchtlich fallen.
Für die übrigen Deliktsgruppen ist vor allem der hohe An-

teil der Straftaten gegen die Person bei unterdurchschnittlich häufig Straffälligen bemerkenswert. Die meisten Verkehrsvergehen lassen sich bei den überdurchschnittlich häufig Straffälligen feststellen. Für die weibl. Pb. ist ein sinnvoller detaillierter Vergleich der Deliktsgruppen wegen der zu geringen absoluten Zahlen nicht möglich. Es läßt sich jedoch sagen, daß bei ihnen mit steigender Straffälligkeit einerseits die Sittlichkeits- und die Vermögensdelikte ansteigen, die Verkehrsstraftaten fast gleich bleiben, andererseits aber die Delikte gegen die Person deutlich abnehmen.

Von der Gruppe der 100 (männl.) nichtseßhaften Pb. sind 84 % vorbestraft, 2 % davon nur wegen Übertretungen. Von den Vorbestraften der Gruppe sind rund 88 % rückfällig geworden, mehr als fünfmal rd. 54 %.
Die häufigsten Verbrechen dieser Pb. stellen die Vermögensdelikte mit nahezu 93 % dar. Auch bei den Vergehen (gegen das StGB) liegen die Vermögensdelikte mit ca. 60 % an der Spitze, gefolgt von den Delikten gegen Staat und öffentliche Ordnung und die Person mit nahezu gleicher Häufigkeit. Dagegen haben die Übertretungen mit rund 18 % aller Straftaten eine erhebliche Bedeutung. Bei diesen Übertretungen handelt es sich vor allem um Obdachlosigkeit, Landstreicherei und Bettelei.

Ein Vergleich zeigt, daß bei der Gruppe der seßhaften Asozialen in den Jahren 1957 bis 1966 die männl. Pb. rund 2,6-mal häufiger verurteilt wurden als die männliche Bevölkerung; bei den weibl. Pb. beträgt diese Häufigkeit rund 11,5. Für die nichtseßhaften Pb. ergab sich, daß sie in 10 Jahren (1958 bis 1967) rund 13-mal häufiger verurteilt wurden als die männliche Bevölkerung. Vergleicht man die Häufigkeit der Verurteilungen der männl. Pb. der Seßhaften und Nichtseßhaften miteinander (dies ist ohne Fehler nur für sieben Jahre möglich), so zeigt sich, daß die Gruppe der Nichtseßhaften um rund 4,7-mal häufiger verurteilt wurde als die der seßhaften Pb.

Die Schwere der Kriminalität, gemessen an verschiedenen Indikatoren, hebt sich bei den beiden Gruppen der Asozialen nicht deutlich voneinander ab, doch ist ein unanfechtbarer Maßstab für die Tatschwere nicht zu finden. Auch ein Vergleich der Ergebnisse für die männl. Pb. der untersuchten Asozialen läßt keinen Schluß auf bei einer der Gruppe denkbaren schwereren Kriminalität zu, allerdings sind unter den Nichtseßhaften zwei Pb. als gefährliche Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden.

Im weiteren Verlauf der Arbeit werden die gefundenen Untersuchungsergebnisse gewürdigt. Erörtert werden hierbei vor allem die Kriminalitätsbelastung der Untersuchten, die Schwere der Kriminalität, der Alkoholeinfluß auf die Tat sowie die Motivation der Kriminalität.

Faßt man die gefundenen Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß die Asozialität als soziale Erscheinung kein Alternativverhalten zur Kriminalität darstellt. Dieses Ergebnis ist auf den ersten Blick auch das erwartete, weil sich Kriminalität als die "ausgeprägtere" Form der Asozialität, also des übrigen sozialen Fehlverhaltens, begreifen läßt. Indes hat sich ergeben, daß bisher in der Literatur zumeist, vor allem für Frauen, eine andere Ansicht vertreten wurde. Man nahm, wie an anderer Stelle bereits dargelegt, an, daß gerade für die Frau die Asozialität eine "Ausweichmöglichkeit" vor der "eigentlichen" Kriminalität darstelle. Aufgrund der nun vorliegenden Ergebnisse läßt sich diese Ansicht nicht stützen; sie muß im Gegenteil als widerlegt gelten, hat sich doch gezeigt, daß die Kriminalität der asozialen Frauen (verhältnismäßig) deutlich umfangreicher ist als die der asozialen Männer. Offensichtlich ist es so, daß Kriminalität nicht einfach punktuell im Sozialverhalten eines Menschen sichtbar wird, sondern in aller Regel in einen sinnvollen Zusammenhang zum übrigen sozialen Verhalten des einzelnen gebracht werden kann.

Die kriminelle Handlung ist nicht ein einmaliges, voraussetzungsloses sozialunwertes Tatgeschehen, sondern ein Verhalten, das in einem durchgehenden und ersichtlichen Sinnzusammenhang mit dem übrigen Sozialverhalten eines Menschen steht. Insofern rechtfertigt sich die Aussage, die Asozialität stünde zur Kriminalität in einer (engeren) Beziehung. Augenscheinlich "begünstigt" sie das Vorkommen der Kriminalität, ohne sie aber selbst zu "ersetzen". Beide Verhaltensweisen laufen nebeneinander her, wirken aber auch aufeinander ein.

2. Kriminalpolitische Überlegungen

Für eine tiefergehende kriminalpolitische Bewertung der Ergebnisse über die Kriminalität der Asozialen bietet die vorliegende Arbeit kaum eine Grundlage, da sie bereits von ihrer Anlage her nicht auf solche Fragestellungen zugeschnitten ist. Alle anzustellenden kriminalpolitischen Überlegungen müssen deshalb notwendigerweise auf die allgemeinen Ergebnisse der Untersuchung zurückgreifen. Es liegt, betrachtet man die ermittelten Daten ganz allgemein, auf der Hand, daß sich vor allem für die Gruppe der nichtseßhaften Asozialen, die eine zahlenmäßig überwiegend höhere Kriminalität zeigt als die vergleichbare Bevölkerung, die Frage nach ihrer Behandlung stellt. Allerdings muß dabei beachtet werden, daß sich konkrete Aussagen gerade über die Schwere der Kriminalität dieser Probandengruppe aufgrund der verwendeten Unterlagen nur sehr begrenzt treffen lassen, wie bereits näher ausgeführt. So bleibt für eine kriminalpolitische Erörterung, die vor allem der Frage der Verbrechensverhütung nachgehen muß, das Problem einer (eventuellen) Verwahrung des betroffenen Personenkreises. Daß diese Frage, vor allem wegen der anderen Lebensumstände und des geringeren Umfanges ihrer Kriminalität, bei den seßhaften Asozialen nicht von entscheidender Bedeutung ist, kann nicht zweifelhaft sein. Aber auch soweit

die Verwahrung der nichtseßhaften kriminellen Asozialen zur Diskussion steht, haben sich - de lege lata - durch die Abschaffung des Arbeitshauses die Fragen nach einer Verwahrung insoweit erledigt. So bleibt schließlich vor allem zu prüfen (soweit dies hier möglich ist), ob die Aufhebung der Institution des Arbeitshauses durch Artikel 1 Nr. 17 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I, S. 645) für die Lösung des Asozialenproblems gerechtfertigt war.
Die Beibehaltung des Arbeitshauses schien zu Beginn der Strafrechtsreform, wie sich vor allem an den Äußerungen in den Beratungen der Großen Strafrechtskommission darlegen läßt, nicht zweifelhaft zu sein; sie wurde allgemein gefordert[1]. Differenzen bestanden anfangs lediglich über die Frage, ob es tunlich sei, neben dem Arbeitshaus im Einzelfall die Einzuweisenden auch noch mit einer Haftstrafe zu belegen[2] und ob man die ganze Problematik der Asozialen überhaupt dem Strafrecht belassen[3] oder außerstrafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten. Dieser Ansicht entsprechend hatte auch der E 1962 die Unterbringung bestimmter Straftäter in einem Arbeitshaus vorgesehen[4].
Im Laufe der Diskussion um das Arbeitshaus freilich wurde es immer fraglicher, ob seine Beibehaltung sinnvoll ist, bis schließlich der Bundestag dessen Abschaffung beschloß. Hierzu hat wesentlich der Alternativ-Entwurf (AE), in dem die Abschaffung dieser Maßregel gefordert wurde[5], beigetragen. Die Autoren des AE führten zur Begründung ihrer

---

1) Vgl. dazu etwa Niederschriften, 1. Band, S. 251 (MEZGER), 260 (E. SCHMIDT), 345 (BALDUS) und 345 (BOCKELMANN)

2) Die Kumulation von Haft und Arbeitshaus lehnten etwa BOCKELMANN (Niederschriften, 1. Band, S. 345) und MEZGER (Niederschriften, 1. Band, S. 251) ab

3) Für eine Herausnahme der Asozialen aus dem Strafrecht stimmten z.B. E. SCHMIDT und SIEVERTS, vgl. Niederschriften, 1. Band, S. 260 und 262. Die Gegenmeinung vertrat JESCHECK (Niederschriften, 1. Band, S. 264)

4) Vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) E 1962, S. 23 und 212 f. (§ 84)

5) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil, S. 123

Forderung an, daß die Arbeitshausunterbringung einer veralteten Konzeption entspreche und seit langem allgemeiner Kritik begegne[1]. Die arbeitsscheuen Kleindelinquenten verdienten diese schwerwiegende Freiheitsentziehung nicht und würden durch sie auch nicht gebessert[2]. Sie gehörten in erster Linie in den Aufgabenkreis der Sozialfürsorge[3]. Führe die Arbeitsscheu zu erheblichen Straftaten, so sei nach dem AE die sozialtherapeutische Anstalt die geeignete Maßregel[4].

Dieser Ansicht, der im Ergebnis schließlich auch der Gesetzgeber gefolgt ist, ist zuzustimmen. Hierbei sollte zur Beschreibung der bisherigen Praxis der Einweisung in ein Arbeitshaus[5] festgehalten werden, daß lediglich zwei Pb. der Nichtseßhaften eingewiesen wurden, obwohl immerhin 20 von ihnen wegen Obdachlosigkeit, 16 wegen Landstreicherei und 15 wegen Bettelei verurteilt wurden, einmal abgesehen von den von ihnen begangenen sonstigen Straftaten. Es kann an dieser Stelle nicht untersucht werden, ob es im Einzelfall angebracht und sinnvoll gewesen wäre, einen Pb. in ein Arbeitshaus einzuweisen, weil dies anhand der vorliegenden Daten über die Pb. nicht festgestellt werden kann, doch bleibt die Tatsache, daß die Gerichte kaum von der Möglichkeit einer Einweisung ins Arbeitshaus Gebrauch gemacht haben, obwohl doch, betrachtet man die Verhältnisse bei den Pb. der Gruppe der Nichtseßhaften, wahrscheinlich ist, daß nach der Intention der Bestimmung bei weitem mehr Pb. hätten eingewiesen werden müssen. Schon in der relativ seltenen Verhängung von Arbeitshausaufenthalten kann ein Hinweis dafür gesehen werden, daß die Gerichte (aus welchen Gründen auch immer) erhebliche Bedenken gegen sie hatten.

---

1) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 123

2) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 123

3) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 123

4) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 123

5) Auf die Tatsache, daß die Gerichte immer seltener eine Einweisung in ein Arbeitshaus aussprachen, wies in jüngster Zeit SCHAFFSTEIN, F., Die Behandlung der Gemeinlästigen und der kleinkriminellen Rezidivisten, S. 647, hin

Auf die Fragwürdigkeit des Arbeitshauses hat besonders SCHAFFSTEIN[1] in jüngster Zeit eindringlich hingewiesen. Es ist nicht übertrieben zu behaupten, daß das Arbeitshaus als Institution (jedenfalls in der Form, in der es sich vor seiner Abschaffung in der Realität darstellte), gescheitert[2] und einer Aufrechterhaltung nicht wert war. Für seine Aufhebung spricht auch die Überlegung, daß, wie der AE mit Recht ausführt, für die gefährlichen asozialen Täter die sozialtherapeutische Anstalt infrage käme[3] . Die sozialtherapeutische Anstalt, in § 66 Abs. 3 des AE gefordert[4], hat der Gesetzgeber durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) vom 4. Juli 1969 (BGBl. I, S. 717) mit § 65 der am 1.10.1973 in Kraft tretenden Neufassung des StGB geschaffen. Unterstellt man, daß die betreffenden Pb. der Untersuchungsgruppe der Nichtseßhaften an schweren Persönlichkeitsstörungen leiden, so zeigen die Ergebnisse, daß die sonstigen (schwersten) formalen Voraussetzungen - vgl. § 65 Abs. 1 Ziff. 1 StGB i.F. vom 1.10.1973 - nur in geringer Anzahl bei diesem Probandenkreis vorkommen dürften. Zwar haben 18 Pb. insgesamt über 4 Jahre Freiheitsstrafe hinter sich, doch muß hierbei darauf verwiesen werden, daß von den gesamten Freiheitsstrafen nur 54, d.s. 5,2 %, eine Dauer von einem Jahr und länger hatten. Zwei Freiheitsstrafen von mindestens einjähriger Dauer und eine weitere von einer solchen von wenigstens zwei Jahren weisen lediglich zwei Pb. auf.

So viel freilich kann als Ergebnis festgehalten werden: wenn freiheitsentziehende Maßnahmen für diesen Probandenkreis überhaupt angebracht sind, so sicherlich eher die Einweisung in eine sozialtherapeutische Anstalt als in ein Arbeitshaus.

---

1) Vgl. SCHAFFSTEIN, F., a.a.O., S. 652

2) SCHAFFSTEIN, F., a.a.O., S. 649

3) BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 123

4) Vgl. BAUMANN, J. u.a. (Herausgeber), a.a.O., S. 120 und 123

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit daraufhin deuten, daß der Gesetzgeber mit der Abschaffung des Arbeitshauses für Asoziale richtig gehandelt hat. Die (fast) gleichzeitige Einführung einer sozialtherapeutischen Anstalt im Zusammenhang mit der verbliebenen Sicherungsverwahrung für extreme Fälle scheint der richtige, kriminalpolitisch vertretbare Weg zu sein. Dort, wo es sich tatsächlich um die Abwehr schwerer und gefährlicher Kriminalität handelte, war das Arbeitshaus nicht angebracht, zur Bekämpfung der bloß lästigen Kriminalität aber eine zu scharfe Waffe. Die neue sozialtherapeutische Anstalt kann als eine sinnvolle Neuerung zur Lösung des angesprochenen Problems gelten.

Lebenslauf

Ich wurde am 22. Juni 1940 als jüngster Sohn des Landwirts Albert Kürzinger und dessen Ehefrau Regina, geb. Frisch, in Geisenfeldwinden (Bayern) geboren. Nach fünfjährigem Besuch der Volksschule Geisenfeld trat ich in das Christoph-Scheiner-Gymnasium in Ingolstadt/Donau über und legte dort am 19. Juli 1961 die Reifeprüfung ab. Mit Beginn des Wintersemesters 1961/62 nahm ich an der Universität München das Studium der Rechtswissenschaft auf, das ich nach vier Semestern an der Universität Tübingen fortsetzte und nach insgesamt neun Semestern mit dem Bestehen der ersten juristischen Staatsprüfung am 6. Juni 1966 beendete. Am 1. Oktober 1966 trat ich als Gerichtsreferendar des Landes Baden-Württemberg in den juristischen Vorbereitungsdienst ein. Diesen schloß ich am 20. Januar 1970 mit der zweiten juristischen Staatsprüfung ab.
Seit dem 1. April 1970 bin ich Bundesbahnassessor. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit.